This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

טוב

The Taube-Baron Collection
of Jewish History and Culture

Given in memory of Dr. Zygmunt S. Taube
and Lola Popper Taube

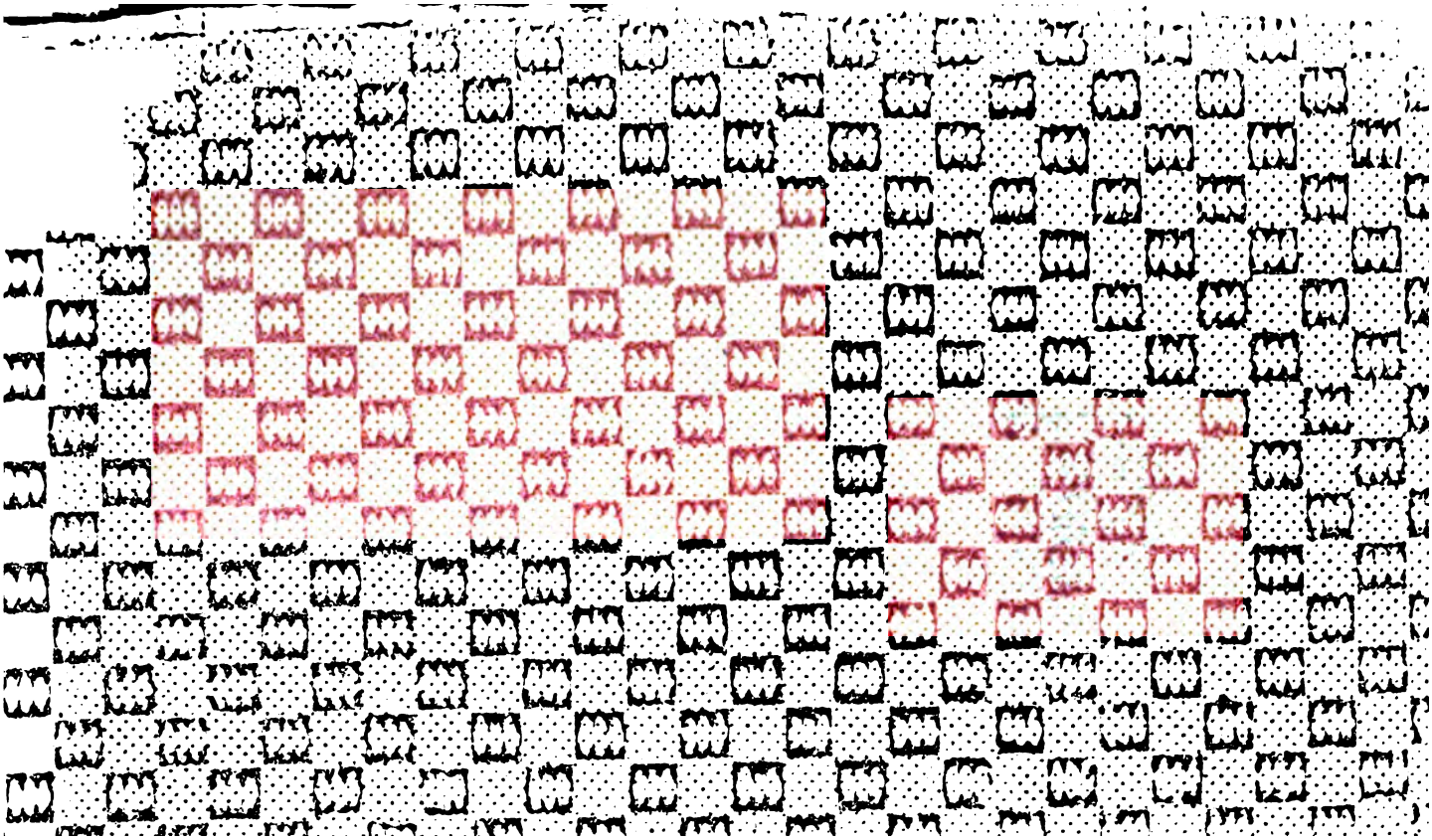

Salo Baron

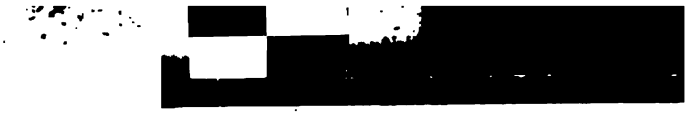

Oeffentliches Recht

des

teutschen Bundes

und der

Bundesstaaten.

Solo Barou

Von

JOHANN LUDWIG KLÜBER.

FRANKFURT AM MAIN,

im Verlag der ANDRÄISCHEN Buchhandlung.

1817.

Dem

Vaterland.

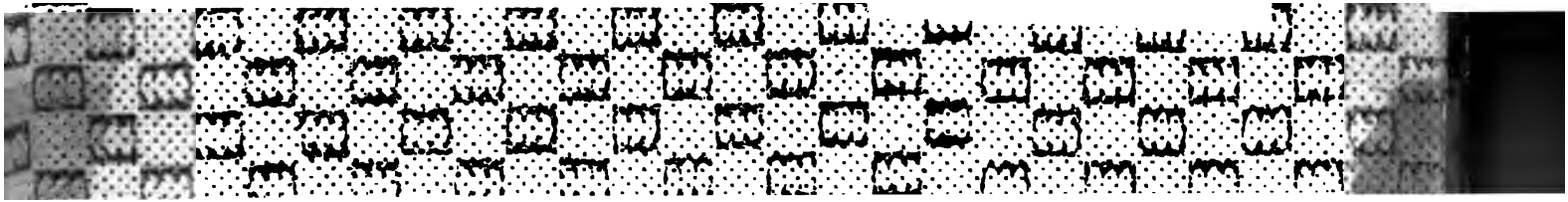

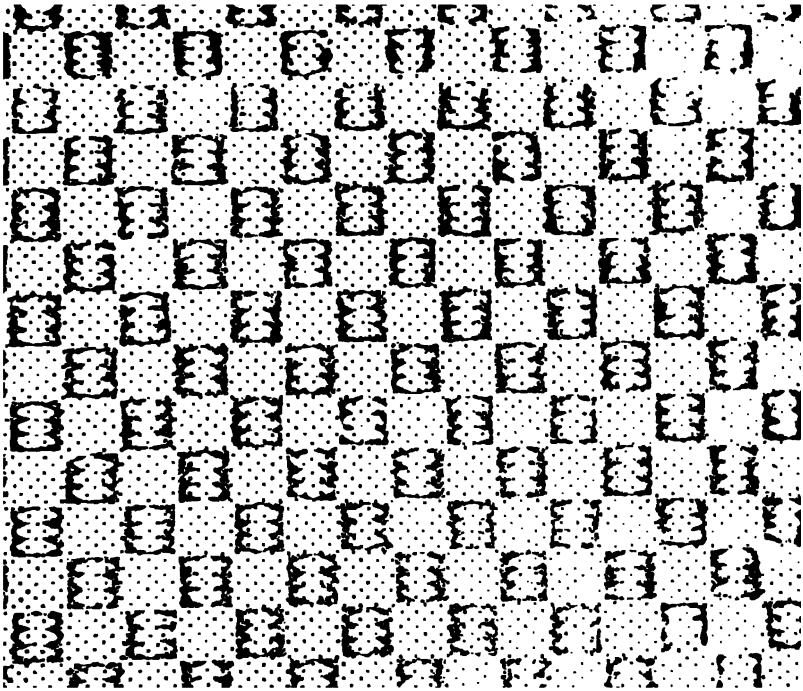

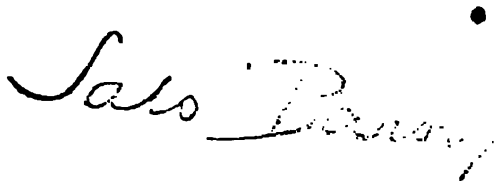

Oeffentliches Recht

des

teutschen Bundes

und der

Bundesstaaten.

Von

JOHANN LUDWIG KLÜBER.

FRANKFURT AM MAIN,

im Verlag der ANDREÄISCHEN Buchhandlung.

1817.

Dem

Vaterland.

Vorrede.

Für Geschichte und Staatsrecht unsers Vaterlandes, ist, nach grofsen und schweren Ereignissen, ein neuer Zeitraum eingetreten. Vor unsern Augen eröffnet sich eine neue Ordnung der öffentlichen Sachen, begründet, nach hartem Kampf, durch Verjagung der fremden Herrschaft aus Teutschland, und durch Stiftung des Teutschen Bundes.

Mit Recht darf man nun, zu dem der Geschichte und Rechtswissenschaft kundigen oder beflissenen Theil der Teutschen, vertrauen, er werde hierin eine kräftige Aufforderung finden, die seit dem westphälischen Frieden mühsam errungene

publicistische Cultur aufzufrischen, zu erhalten und zu erhöhen. In der letzten Zeit, unter dem Schwert Napoleons, hatte sie bei den Regierten eben so wenig, als bei den Regierenden, Fortschritte gemacht. Auf öffentlichen Lehranstalten wäre sie, bei längerer Dauer dieses gewaltsamen Zustandes, vielleicht untergegangen, wenigstens napoleonisirt worden; wozu, hie und da schon ein ziemlicher Anfang gemacht zu seyn schien.

Was der wissenschaftlichen Pflege in dieser denkwürdigen Zeit abgieng, das glaubten Manche durch Politisiren zu ersetzen; wozu die grofsen Ereignisse, welche in schnellem Wechsel über Europa einherstürzten, es nie an Stoff fehlen liefsen. Unstreitig kamen auf diesem Wege, schon durch Vermittelung der gemeinen Tageblätter, grofse politische und publicistische Wahrheiten in allgemeinern Umlauf, und es war ein wirksames Erwachen des Volkes, zu dem Bewufstseyn seiner wesentlichen Rechte, oft nur zu merkbar. Es gieng dieses so weit, dafs man behaupten könnte, es gebe, in Absicht auf die wichtigsten Lehren der Politik und des öffent-

lichen Rechtes, in den cultivirten Staaten von Europa keine Profanen mehr. Aber eben so allgemein, verbreiteten sich hiemit alle Gefahren und Nachtheile des Halbwissens und der AfterCultur; hier der Beachtung um so werther, weil es eine Angelegenheit betrifft, welche nebst der Sitten- und Gesundheitslehre, die wichtigste des Menschen ist.

Dafs der positive Stoff, sowohl des teutschen Bundesrechtes, als auch des gemeinen Staatsrechtes der Bundesstaaten, noch nicht in allen Theilen des einen und des andern so reichlich vorhanden, oder so ausgebildet ist, wie von der nahen Folgezeit sich erwarten läfst, möchte der Erscheinung dieses Werkes wohl nicht zu gerechtem Vorwurf gereichen. Die Ausbildung des publicistischen Lehrbegriffs, sollte zu keiner Zeit stillstehen. Sie würde es aber, sobald man aufhören wollte augenblicklich in ihn aufzunehmen, was die Zeit, was bessere Einsicht und vermehrte Erfahrung für ihn darbieten.

Könnte auch ein Lehrbegriff des teutschen öffentlichen Rechtes, jetzt noch,

mehr nicht seyn, als Einleitung oder Vorbereitung zu einem künftigen, mehr und besser ausgebildeten Bundes- und Staatsrecht wenn nicht aller, doch eines grofsen Theils der Bundesstaaten, mehr nicht als Begriff- und Formenlehre, eine geordnete Uebersicht der verschiedenen Gegenstände, Begriffe, Grundlagen, Kunstwörter und Formen des öffentlichen Rechtes, womit der ächte Rechtsgelehrte und Staatsmann vertraut seyn, welche der Lehrling lernen mufs, so würde eine solche Darstellung darum nicht minder nützlich, ja unentbehrlich seyn. Dem Kenner diente sie wenigstens als Erregungsmittel für die Schwungkraft zu dem Vorwärtsschreiten, dem rechtsbeflissenen Theil der Studirenden zu Erweckung eines publicistischen Bildungseifers, der auf teutschen Lehranstalten hoffentlich wieder erwachen wird.

Hiezu kommt, dafs die ersten und ewigen Wahrheiten des öffentlichen Rechtes, ihrem Wesen nach keinem Wechsel unterworfen sind, und dafs ein grofser Theil des öffentlichen Rechtes aus der Zeit des teutschen Reichs und des rheinischen Bundes, nebst dazu gehörender Literatur,

für die Gegenwart, und wahrscheinlich noch lange hin, dem Staatsmann und Rechtsgelehrten nicht bloſs nützlich, sondern unentbehrlich, folglich in frischem Andenken zu erhalten ist. Nur die Trägheit, welcher jede Entschuldigung, jeder Vorwand willkommen ist, möchte sich mit dem Allerneuesten begnügen, und die Wahrheit bestreiten, daſs der nach ächter Bildung strebende Rechtsgelehrte und Rechtsbeflissene des Alten nicht zu viel lernen kann.

Wenn gleich die That selbst nicht verkennen läſst, daſs die groſsen Lehren, welche die Geschichte nicht ermüdet den politischen Machthabern darzubieten, für einen groſsen Theil derselben, trotz der Vervollkommnungsfähigkeit des menschlichen Geistes, zeither fruchtlos zu seyn schienen, so sind sie es doch gewiſs weder für die öffentliche Meinung, diese groſse unaufhaltsam fortschreitende Macht unserer Zeit, noch für die Theorie. Desto nöthiger und nützlicher ist es aber auch, dahin zu trachten, daſs bei der Nation, um getrost und freudig in die Zukunft zu sehen, ihre Pflichten nicht weniger als

ihre Rechte fortwährend in frischem Andenken erhalten werden. Diese Betrachtung war für den Verfasser vorzüglich ein Beweggrund, gegenwärtiges Werk öffentlich, und schon jetzt erscheinen zu lassen.

Das Vaterland hat einen Schatz gewonnen von unschätzbarem Werth, durch das Daseyn einer teutschen Bundesversammlung von fortwährender Dauer, in ihrem Schoofse Männer bewahrend, welche die Nation ihren Edelsten beizählt. Welche Hoffnungen erblühen nicht aus dem Streben eines hohen Raths der Teutschen, der unlängst in dem Angesicht von Europa das feierliche Gelübde ablegte: «dafs er, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der er berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundes-Acte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen werde, innerhalb der ihm vorgezeichneten Schranken, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs Teutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit, und Länder ihren rechtmäsigen Regenten zu-

rückgegeben worden seyen, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge»!

Nächst der Bundesversammlung, müssen die politischen Machthaber in den Bundesstaaten, gleich den Lehrern und Schriftstellern, stets des hohen Berufs eingedenk seyn, von dessen Erfüllung das Vaterland Heilung seiner zahllosen Wunden, und einen fest und zweckmäsig geordneten Rechtszustand des Gemeinwesens erwartet. Diesen Beruf erwägend, und stolz auf ihn, werden sie ihre Pflicht immer schärfer ins Auge fassen, und in weisem Eifer für ihn nie ermüden, wollen sie anders nicht sich eine unauslöschbare Schuld aufbürden.

Wenn man in Form und Materie dieses Werkes, durchaus Aehnlichkeit und oft Uebereinstimmung bemerkt, mit des Verfassers «Staatsrecht des Rheinbundes», so liegt der Grund hievon theils in der unveränderten Natur des Stoffes, theils in fortwährender individueller Ansicht. Dagegen wird man die Beflissenheit, überall wo es möglich war, Neues, Vollständigeres, und Besseres zu geben, nicht weniger oft

wahrnehmen. Ueber die Methode, ist in dem Werk selbst (§. 14 f.) gesprochen.

An die Literatur des ältern, neuern und neuesten öffentlichen Rechtes, hat der Verfasser besonders den Lehrbedürftigen erinnern zu müssen um so mehr geglaubt, da dieselbe zu vollständiger Erkennung und Bewahrung vorzüglich dieser Art von Rechtswahrheiten, und der dahin gehörigen Thatsachen, unentbehrlich ist, und ein verhältnifsmäsig zahlreicher Theil des Publicums die öffentliche Bekanntmachung einer längst druckfertigen Fortsetzung von des Verfassers «Neuen Literatur des teutschen Staatsrechtes», deren Abdruck in dem Augenblick, wo Napoleon das teutsche Reich vernichtete, beginnen sollte, selbst wenn sie bis auf den jetzigen Zeitpunct fortgeführt wäre, schwerlich begünstigen würde. Controversen sind, in Noten, nicht selten angedeutet, damit auch der Verschiedenheit der Meinungen, selbst Parteimeinungen, ihr Recht widerfahre. Aber Polemik sucht man hier vergebens; ein Lehrbuch ist kein Kampfplatz.

Ueber seine Grundsätze und die Unbestechlichkeit seiner Wahrheitsliebe, hat der

Verfasser schon mehrmal sein Bekenntniſs abgelegt, es hoffentlich auch überall durch die That bekräftigt; namentlich in dem ganzen traurigen Zeitraum des rheinischen Bundes, in welchem weit nicht alle teutschen Staatsmänner, Rechtslehrer und Schriftsteller, die Feuerprobe der Festigkeit, des Starkmuths und der Uneigennützigkeit bestanden. Wohlmeinend mit den Fürsten, aber auch mit dem Volk nicht minder, setzt er eine Ehre darin, als Publicist in keiner Beziehung einer politischen oder kirchlichen Partei anzugehören. Solche Denk- und Handlungsweise ist selten ein Mittel, zu Hof- und Privatgunst zu gelangen. Er hat aber auch die eine und die andere, wenn sie nicht auf andern Wegen erlangt ward oder zu erlangen war, nie zu schätzen gewuſst, überzeugt, daſs der ächte Publicist mit strenger Wahrheitsliebe, mit reinem Wohlwollen und fester Gemüthskraft, nicht weniger ausgerüstet seyn müsse, als mit einem Schatz von Erfahrung und Kenntnissen.

Für die Uebelwollenden, für die, bei welchen Unparteilichkeit schon verdächtig oder verhaſst macht, möchte er nicht

geschrieben haben. Diese sind so wenig zu versöhnen, als zu beseitigen. Dagegen erkennt er jede besonnene Critik, für eine ihm erwiesene Wohlthat. Die Wahrheit kann durch sie nur gewinnen, und ihm ist es nicht um Rechthaben zu thun, sondern um Rechtseyn und Rechtmachen.

Geschrieben in Teutschland, am 1. Mai 1817.

Inhalt.

Einleitung.

I. Capitel.

Begriffe, Abtheilungen, Hülfswissenschaften, Methode. §. 1—15.

II. Capitel.

CulturGeschichte des teutschen öffenntlichen Rechtes.
A) CulturGeschichte. §. 16—22.
B) Literatur. §. 23 und 24.

III. Capitel.

Auflösung der teutschen Reichsverbindung. Stiftung des rhein. und des teutschen Bundes. §. 25—34.

IV. Capitel.

Uebersicht des öffentlichen Rechtes, zur Zeit des teutschen Reichs, und des rhein. Bundes. §. 35—47.

V. Capitel.

Wirkung der Auflösung der teutschen Reichsverbindung, auf die Titel und Rechte der Landesherren, die Landesverfassung, die Reichsgesetze und Reichsvertragsrechte, das Privatrecht, und die von Einzelnen erworbenen Privatrechte. §. 48—52.

VI. Capitel.

Quellen des teutschen öffentlichen Rechtes. Uebersicht. §. 53.

Erste Abtheilung. Quellen des Bundesrechtes. §. 54—69.

Zweite Abtheilung. Quellen des Staatsrechtes der souverainen Bundesstaaten. §. 70—76.

VII. Capitel.

Der teutsche Bund, in geographischer und politischer Beziehung. §. 77—94.

VIII. Capitel.

Subject und Object des teutschen öffentlichen Rechtes. Bundesgewalt. Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Uebersicht der Staatshoheitsrechte. §. 95-102.

Erster Theil.

Bundesrecht.

I. Capitel.

Begriff, Zweck und Mitglieder des teutschen Bundes. §. 103—106.

II. Capitel.

Titel, Wappen, Ceremoniel und Rang des Bundes und der Bundesgenossen. §. 107—113.

III. Capitel.

Bundesversammlung. §. 114—148.

IV. Capitel.

Rechtsverhältnifs des teutschen Bundes. §. 149—153.

V. Capitel.

Rechtsverhältnifs der Bundesgenossen, als solcher. Einleitung. §. 154.

Erste Abtheilung. Rechtsverhältnifs der Bundesgenossen zu dem Bund. §. 155—162.

Zweite Abtheilung. Rechtsverhältnifs der Bundesgenossen zu andern souverainen Staaten und Staatenvereinen. §. 163.

Dritte Abtheilung. Rechtsverhältnifs der Bundesgenossen, als solcher, zu ihren eigenen Staaten. §. 164—175.

Zweiter Theil.

Staatsrecht der teutschen Bundesstaaten.

I. Capitel.

Der Staat und das Staatsoberhaupt. §. 176 — 190.

II. Capitel.

Die Staatsbürger und die Unterthanen. §. 191 — 213.

III. Capitel.

Die Landstände. §. 214 — 229.

IV. Capitel.

Die Standesherren. §. 230 — 239.

V. Capitel.

Die Grundherren. §. 240 — 248.

VI. Capitel.

Oberherrschaft und Staatseigenthumsrecht. Rechtsverhältnifs in Hinsicht auf Staats- und Privatvermögen, herrenlose Sachen und Staatsschulden. §. 249 — 260.

VII. Capitel.

StaatsVerwaltungsform. §. 261 — 272.

VIII. Capitel.

Verhältnifs zwischen StaatsHoheitsrechten und Eigenthumsrechten. §. 273 — 277.

IX. Capitel.

Aufsehende, gesetzgebende, vollziehende Gewalt. §. 278 — 285.

X. Capitel.

Justizhoheit. §. 286 — 299.

XI. Capitel.

Polizeigewalt. §. 300 — 312.

XII. Capitel.

Finanzhoheit. §. 313 — 321.

Abschnitt 1. SteuerRegal. 322 — 327.
— 2. Strafen- und GefälleRegal. §. 328 — 331.
— 3. CommerzRegal. §. 332 — 334.
— 4. MünzRegal. §. 335 — 347.

Abschnitt 5. PostRegal. §. 348—359.
— 6. BergwerksRegal. §. 360—364.
— 7. Forst- und JagdRegal. §. 369—365.
— 8. WasserRegal. §. 370—374.
— 9. Industrie ConcessionsRegal. §. 375-377.
— 10. LandesschutzRegal. §. 378—381.
— 11. LandesdienstRegal. §. 381—386.
— 12. FiscalGewalt. §. 387—391.
— 13. Domänenrecht. §. 393—396.

XIII. Capitel.
PrivilegienRegal. §. 397—400.

XIV. Capitel.
Aemter-, Titel-, Ehrenzeichen-, Rang- und Standeserhöhungsrecht. §. 401—412.

XV. Capitel.
Erziehungs- und UnterrichtRegal. §. 413—418.

XVI. Capitel.
Kirchenhoheit. §. 419—438.

XVII. Capitel.
Lehnhoheit und Lehnverbindung. §. 439—449.

XVIII. Capitel.
Wehr- und Waffenrecht §. 450—454.

XIX. Capitel.
Aeufserstes Recht und Einschränkungen der Staatsgewalt. §. 455—459.

XX. Capitel.
Aeussere StaatsHoheitsrechte. Gesandtschaft-, Kriegs-, Friedens- und Bündnifsrecht. §. 460—463.

XXI. Capitel.
StaatsServituten. §. 464—467.

XXII. Capitel.
Schifffahrt und Handelsverkehr auf solchen Flüssen, welche verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen, insbesondere auf den Flüssen Rhein, Neckar, Main, Mosel und Maas. §. 468—486.

EINLEITUNG.

I. CAPITEL.

BEGRIFFE, ABTHEILUNGEN, HÜLFWISSENSCHAFTEN, METHODE.

§. 1.

Staat.

Der Staat (civitas, respublica) ist eine bürgerliche Gesellschaft, mit einem bestimmten Landesbezirk, unter gemeinschaftlicher Obergewalt, zu allerseitiger Sicherheit [a]. Nur in Verträgen [b], ausdrücklichen oder stillschweigenden, ist der rechtliche Entstehungsgrund dieses Sicherheitbundes, dieser Schutzanstalt, zu suchen [c]. Solche Verträge sind zu betrachten, wenn auch nicht in jedem einzelnen Fall als erweisliche Thatsache, oder als in eine Magna-Charta zu Papier gebracht, doch als regulative Idee der zur Staatsverbindung sich vernünftigerweise bestimmenden Menschen [d].

a) Andere geben als Staatszweck an: Schutz der Rechte, Gemeinwohl (salus publica), höchstmögliche Freiheit, rechtliche Freiheit der Staatsgenossen, alles Gute, was durch Vereinigung der Kräfte Aller erreicht werden kann, u. d. m. — Diejenige *Beglückungsgewalt*, welche Alles zu bevormundschaften trachtet, ist ausgeschlossen. J. W. PLACIDUS (*Petersen*) Literatur der Staatslehre, I. Abth., S. 4 — 13, 21 ff., 27 u. 33 ff. TH. SCHMALZ natürl. Staatsr. §. 46 — In der Einleitung zu Theod. v. KRETSCHMANNS Hof u. Staat (Th. I, Bamb. 1808. 8.), wird gelehrt: „der Staat sey eine *Zuchtanstalt*, durch welche man die Menschen, mit Aufopferung aller Individualität, auf eine höhere Stufe der Cultur führen müsse". Dagegen s. man: DEMOPHILOS an EUKRATES, über die Grenzen der Staatsgewalt. Germanien 1799. 8. Von d. wahren Grenzen der Wirksamk. d. Staats, in Bezieh. auf s. Mitglieder. Leipz. 1793. 8. LUEDERS NationalIndustrie u. Staatswirthschaft, Th. I (1800), Buch 4.

b) Für diesen Zweck kann man, theoretisch nach dem Inhalt unterscheidend, sich denken: 1) den bürgerlichen Vereinigungs- oder Gesellschaftsvertrag (Urvertrag, contrat social, pactum unionis civilis); 2) den Staatsgrund- oder bürgerlichen Verfassungsvertrag (pactum ordinationis civilis fundamentale); 3) den bürgerlichen Unterordnungs- oder Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis civilis). — „Populus principi, et in principem, omne imperium suum et potestatem concedit". JUSTINIANUS imp. in Instit. lib. I. tit. 2. §. 6.

c) Anti-Leviathan (Gött. 1807. 8.), S. 49 ff. GARVE'S Anmerk. zu Cicero von d. Pflichten, Bd. I (5. Aufl. 1801), S. 72. J. C. F. MEISTERS Lehrb. des Naturrechts (Frankf. u. d. O. 1809. 8.), §. 568 — 571. SCHMALZ Handb. d. Rechtsphilosophie, §. 255 f.

d) Vergl. REINERS allgem. Rechtslehre, nach Kant, S. 123. — Daher ist die Frage von dem Ursprung der Staats-

verbindungen, theils rechtlich, theils thatsächlich oder historisch. In der letzten Hinsicht, erinnert die Geschichte an Staatsgrundverträge Englands, der Freistaaten von Nordamerika, des Königreichs Hayti, der ehemaligen jonischen oder SiebenInselRepublik, des Königreichs Polen, der SchweizerCantone, des vormaligen teutschen Reichs, verschiedener teutscher Staaten, u. a. Vergl. El. LUZAC disqu. num civis innocens irae hostis longe potentioris juste permitti possit? (Lugd. B. 1749. 8.) p. 1 — 52. MEINERS in d. Götting. hist. Magaz., V. 197 — 244. MACOMOCHIE über d. Urspr. der europ. Regier.Formen; in den Abhandl. der edinburg. Gesellsch. d. Wissensch., übers. v. BUHLE, 1789. Joh. Chr. MAJER's allgem. Theorie der StaatsConstitution. Hamb. 1799. 8. WIESAND, in WINKOPPS rhein. Bund, LIII. 294 ff. — Dafs der Unterwerfungsvertrag sogar auf Thatsachen jedes Augenblicks beruhe, die sich stets erneuern, behauptet Th. SCHMALZ, in s. Handb. des t. Staatsr., §. 9; auch G. H. v. BERG, in s. Abhandl. zu Erläut. der rhein. BundesActe, I. 203 f.

§. 8.

Fortsetzung.

Der Mensch, ein sinnliches Vernunftwesen, sucht in der Staatsverbindung Sicherheit, für sich und das Seinige, im innern und äussern Verhältnifs, um seine höchsten Zwecke, seine physische, geistige und sittliche Ausbildung, desto ungestörter verfolgen zu können [a]). Aber dieses ist kein zureichender Grund, die Staatsverbindungen als NaturProduct, als durch Naturnothwendigkeit entstanden [b]), zu betrachten; oder die Verträge, durch welche sie entstehen,

als absolut nothwendig, als hervorgehend nicht bloſs aus Gründen der Klugheit und der Sittenlehre, sondern aus dem reinen, vollständig entwickelten Begriff des Rechtes [c]).

a) Die *Meta-* oder *Propolitik* (philosophische Urgeschichte des Staates) begründet die *moralische* Nothwendigkeit einer Staatsgesellschaft, eines Bürgerthums, für die Einzelnen, um ihren Menschheitszweck desto vollkommener zu erreichen. Sie führt nicht empirisch, auch nicht durch Hypothesen, in den Urstand des Menschengeschlechtes zurück. ARISTOTELES ethic. lib. VIII. c. 2. EJUSD. polit. lib. III. c. 4. SCHLÖZERS Staatsgelahrtheit, Th. I, S. 13, 29 — 78. SCHMALZ natürl. Staatsr., §. 1 — 54.

b) Anders: PLATO de republ. ROUSSEAU du contrat social, liv. I. ch. 5 et 6; liv. III, ch. 16. Der Verfasser des Principe fondamental du droit des Souverains (à Genève 1788. gr. 8.), T. I, p. 13 et suiv. (verglichen mit T. II, p. 85, wo doch ein QuasiContract angenommen wird). C. L. v. HALLERS Handb. d allgem. Staatenkunde (Winterth. 1808. 8.), §. 10, A. H MULLER von d. Idee des Staats. Dresd. 1809. 4. GÖNNER, RUDHART, u. A.

c) Dawider: HUGO's Naturrecht, §. 318 ff. FRIES philosoph. Rechtslehre, S. 76 ff. Vergl. auch W. J. BEHRS Verfassung u. Verwaltung des Staats, Bd. I, Heft 2 (1802), Num. I.

§. 3.

Staatsgewalt. Staatsoberhaupt. Moralische Persönlichkeit des Staates.

Staatsgewalt (Staatshoheit, höchste Gewalt, potestas suprema) heiſst das Recht,

die Mittel zu dem Zweck des Staates zu wählen [a]). Die physische oder moralische Person, welcher diese Wahl anvertraut ist, wird genannt das Staatsoberhaupt oder das regierende Subject (Souverain, Regent, Oberherr, Inhaber der Staatsgewalt, Organ oder Depositär und Vollzieher des allgemeinen Willens, Herrscher, auch personificirte Staatsgewalt im engern Sinn, princeps, imperans, le souverain). Er ist Repräsentant des Staates nach Aussen, Oberhaupt desselben im Innern. Sein Recht zu Vertretung und Regierung des Staates, ist ursprünglich begründet durch Uebereinkunft, ausdrückliche oder stillschweigende [b]). Der Staat selbst ist zu betrachten als eine moralische Person, mit eigenem Verstand und Willen, mit eigenen Rechten und Pflichten, zu Erreichung seines Zweckes; in Ansehung seiner Dauer, der Regel nach [c]) ohne Zeitbestimmung. Die Person des Oberhauptes im Staat, mufs rechtlich als stets fortdauernd gedacht werden, das heifst, unabhängig von dem Wechsel der physischen Personen [d]).

a) Durch die Staatsgewalt, wird der allgemeine Wille der Gesellschaft verwirklicht. Sie unterscheidet sich daher, nicht nur von der *Macht* des Staates, die in

dem vereinigten Willen und in den vereinigten physischen Kräften der Bürger besteht, sondern auch von den verschiedenen *Kräften*, die dem Staat zu Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes dienen.

b) Hugo Grotius de J. B. et P. I. 4. 7. 3. Pufendorf de J. N. et G. VII. 2. 3. et 4. Ulr. Huber de jure civit. I. 2. 2. 1. und viele Neuere.

c) Wesentlich ist die Fortsetzung ewiger Dauer (der juristischen; societas immortalis, corpus aeternum) in dem Begriff des Staates nicht, aber gewöhnlich und heilsam.

d) Der Staat spricht und handelt, durch jeden rechtmäsigen Regenten.

§. 4.

Unterthanschaft. Bürgerliche Freiheit. Beschaffenheit der Rechte des regierenden u. des untergeordneten Subjectes.

I) Der moralischen Persönlichkeit der Majestät gegenüber, steht diejenige der Unterthanschaft. Nur für den Zweck des Staates, ist der Staatsbürger (Staatsgenoſs, civis, Citoyen) Unterthan. Daher die bürgerliche Freiheit *a*). II) Die Rechte des regierenden und des untergeordneten Subjectes in dem Staat, sind wechselseitig und vollkommen. Beide erstrecken sich weiter nicht, als die Pflicht zu Erreichung des Staatszweckes durch gerechte Mittel, sowohl in dem Innern *b*), als auch ausserhalb des Staatsgebietes.

a) Einige Staatsangelegenheiten von A. L. JACOBI, S. 35. T. SCHMALZ über bürgerliche Freiheit. Halle 1804. 8.

b) Ein Staat ist weder Kerker-, noch Speculations- oder FinanzAnstalt. Schädlichkeit der *Staatskünsteleien* und des *Vielregierens*. Vortheil derjenigen Staaten, wo das *Parum regere* gilt, und wo oft die höchste Weisheit in *Nichtthun* besteht. *Liberalität*, *Gutherzigkeit*, *Humanität* und *Popularität* der Regierung. *Mittelweg* zwischen VerbesserungsSucht und Reformations-Antipathie, zwischen Lichtschwärmerei und Verfinsterungssucht oder Obscurantismus.

§. 5.

Oeffentliches Recht; entweder Völkerrecht oder Staatsrecht.

I) Unter öffentlichem Recht (jus publicum, droit public, droit politique), auch Staatsrecht im weitern Sinn genannt, versteht man den Inbegriff aller vollkommenen Rechte der Staaten. So fern diese Rechte 1) blofs auf das Verhältnifs eines Staates zu andern unabhängigen Staaten oder Staatenvereinen sich beziehen, bilden sie zusammen das äussere öffentliche Recht oder das Völkerrecht (§. 8). Dagegen heifst 2) der Inbegriff der wechselseitigen, vollkommenen Rechte des regierenden und des untergeordneten Subjectes in dem Staat, inneres öffentliches Recht oder Staatsrecht in dem engern oder eigentlichen

Sinn; und zwar, so weit es aus der Natur der Staatsgesellschaft fliesst, allgemeines oder natürliches Staatsrecht [a]) (jus publ. universale s. naturale), in dem Gegensatz des positiven. II) Das Staatsrecht im engern oder eigentlichen Sinn, beschäftigt sich theils mit der Grundverfassung des Staates, theils mit der Staatsverwaltung. Daher dessen Eintheilung, in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht [b]). III) Jede Staatsgewalt hat Grenzen, entweder natürliche oder positive (verfassungsmäsige), oder von beiden Arten. Daher mufs in jedem Staat ein Staatsrecht bestehen, und diesem ein blinder oder bloſs leidender Gehorsam (obedientia mere passiva) fremd seyn [c]). Vertragmäsig kann noch ausdrücklich das Recht des Volkes festgesetzt seyn, über sein Interesse bei der Verfassung und Verwaltung des Staates, auf bestimmte Art selbst zu wachen.

a) Lehr- und Handbücher, von Burlamaqui, Scheidemantel, Lampredi, Schlözer, Heydenreich, Schmalz, Hoffbauer, v. Eggers, v. Haller, Leister, u. A. Pütters Literatur des teutschen Staatsr. II. 372. 381. Klübers neue Literatur des teutsch. Staatsr. §. 663. 673.

b) Einige begreifen auch das gesammte Völkerrecht eines bestimmten Staates, unter dem Staatsrecht. Diese theilen daher das Staatsrecht in *internes* oder inländisches

(internum) und *äusseres* oder auswärtiges (externum). — Auch hat man (nicht empfehlungswerthe) Beispiele von Abtheilung des Staatsrechtes, in *weltliches* und *geistliches* oder KirchenStaatsrecht.

c) Also nicht blofs *Rechte*, sondern auch *Zwangverbindlichkeiten*, *müssen* dem Oberherrn zukommen; wiewohl das Zwangrecht der Unterthanen in einzelnen Fällen, durch Gründe der Sittenlehre und Klugheit gemildert, oder beschränkt werden kann, insbesondere wenn man zwischen Tyrannei und Anarchie zu wählen hat. Vergl. KANTS metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre, §. 49. A. S. 176. *Antimachiavell*, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. Halle 1794. 2. Aufl. von C. H. JAKOB 1796. 8. P. J. A. FEUERBACHS Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Unterthanen gegen den Oberherrn. Erf. 1798 u. 1803. 8.

§. 6.

Staatsrechtliche Form des teutschen Bundes und seiner SouverainStaaten.

I) An die Stelle des ehemaligen teutschen Reichsstaates trat, für einen grofsen Theil desselben, ein StaatenSystem (Systema civitatum foederatarum s. achaicarum), anfangs der rheinische Bund, nun, für fast alle [a]) ehehin zu dem teutschen Reich gehörige Staaten, der teutsche Bund; dieser kein Bundesstaat [b]), sondern ein Verein teutscher SouverainStaaten. Ungeachtet der Einheit dieses Staatenbundes, und des

gemeinschaftlichen Bandes, welches die einzelnen, verbündeten Staaten vereinigt, sind doch II) diese unter sich getrennt, selbstständig und unabhängig. Jeder von ihnen ist in dem Besitz der Souverainetät oder unabhängigen Staatsgewalt [c]) Diese teutschen Bundesstaaten, sind theils monarchisch, theils republikanisch gebildet. Die monarchischen sind Erbstaaten.

a) Teutsche BundesActe, Art. I. KLÜBERS Staatsarchiv des t. Bundes, Bd. I, S. 113.

b) KLÜBERS Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 123 ff. 191 f.

c) Darum können die Bundesstaaten zu den *abhängigen* und *halbsouverainen* Staaten (états mi-souverains) *nicht* gerechnet werden.

§. 7.

Teutsches öffentliches Recht, und dessen Abtheilung.

Das teutsche öffentliche Recht überhaupt, ist ein Inbegriff der wechselseitigen, vollkommenen Rechte, nicht nur der Mitglieder des teutschen Bundes unter sich, sondern auch der regierenden und der untergeordneten Subjecte in den souverainen Bundesstaaten, nebst gewissen vollkommenen

Rechten gegen auswärtige Staaten. So fern es 1) sich beschränkt auf das staatsrechtliche Verhältnifs der Bundesgenossen, als solcher, unter sich, heifst es Bundesrecht a); 2) Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten hingegen, so weit die wechselseitigen, vollkommenen Rechte der regierenden und der untergeordneten Subjecte in den SouverainStaaten des Bundes, sein Gegenstand sind. Dieses kann sich entweder auf die Bundesstaaten überhaupt beziehen (gemeines, commune), oder nur auf einen einzelnen derselben einschränken (besonderes, speciale).

a) Das *Bundesrecht*, kann als *Völkerrecht* betrachtet werden (§. 9. IV.), wegen der Unabhängigkeit der Bundesstaaten.

§. 6.

Unterschied des Staatsrechtes, 1) von dem Völkerrecht.

Das Staatsrecht in dem engern Sinn (§. 5), ist wesentlich unterschieden von dem Völkerrecht. Betrachtet man mehrere unabhängige Staaten nach ihrem gegenseitigen Verhältnifs, so führen sie den Namen

freier Völker; sie werden als moralische Personen angesehen, die unter sich den Stand natürlicher Freiheit und Gleichheit anerkennen müssen. Der Inbegriff ihrer wechselseitigen, vollkommenen Rechte, heißt Völkerrecht; und zwar I) so weit jene Rechte aus der Natur ihrer gegenseitigen Verhältnisse fliessen, natürliches oder allgemeines (jus gentium universale); II) so fern solche auf ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft sich gründen, positives (jus gentium positivum, jus foederum); und III) wenn dieses auf Europa sich einschränkt, positives (auch practisches) europäisches Völkerrecht a) (jus gentium europaearum positivum s. practicum).

a) Lehr- und Handbücher von VATTEL, BURLAMAQUI, MOSER, GÜNTHER, NEYRON, v. MARTENS, SAALFELD und (nächstens) KLÜBER. — D. H. L. v. OMPTEDA's Literatur des Völkerrechtes. Th. I. u. II. Regensb. 1784 u. 1785. 8. PÜTTERS Lit. III. 381. KLÜBERS Lit. §. 673 ff. — Das natürliche Völkerrecht nennen Einige *Privat*Völkerrecht. CROME's u. JAUPS Germanien, Bd. II (Giesen 1809), S. 231 f. — Das obligatorische Verhältniß eines Staates zu einzelnen Menschen ausser demselben, als solchen, gehört zu dem Privatrecht. Einige rechnen dasselbe zu dem Völkerrecht. Man s. aber v. OMPTEDA a. a. O. §. 6 u. 7. Note b.

§. 9

Insbesondere des teutschen Bundes und der Bundesstaaten.

IV) Das Völkerrecht des teutschen Bundes [a]) begreift in sich, die wechselseitigen vollkommenen Rechte, 1) theils der SouverainStaaten des Bundes unter sich, nach ihrem Bundesverhältnifs (Bundesrecht, im engern Sinn, oben §. 7, Note a), 2) theils des Bundes, in seiner Gesammtheit, gegen fremde Staaten und StaatenSysteme. V) Das Völkerrecht der teutschen Bundesstaaten begreift unter sich, ihr völkerrechtliches Verhältnifs, 1) theils zu dem Bund, 2) theils zu andern, sowohl teutschen Bundesstaaten als auch fremden Staaten und StaatenSystemen [b]), und zwar zu beiden in anderer als teutscher bundesrechtlicher Beziehung. VI) Die fortdauernden Rechte eines Staates gegen den andern, verdienen im Staatsrecht nur so weit Erwähnung, als sie auf die innern Staatsverhältnisse bedeutenden Einfluss haben [c]).

a) In einem *StaatenSystem* kommt in Betracht, die *völkerrechtliche* Beziehung, 1) des *Staatenbundes* gegen die *Bundesstaaten*, und gegen *fremde* Staaten und StaatenSysteme; 2) der *einzelnen* Bundesstaaten, a) zu dem Bund, b) unter sich, ausserhalb der Bundesverhältnisse, c) ge-

gen fremde (zu diesem Bund nicht gehörige) Staaten und StaatenSysteme.

b) Moser würde das erste *nachbarliches* Völkerrecht, (vicinum), das andere *auswärtiges im engern Sinn* (externum in specie) genannt haben.

c) Z. B. Schutz-, Lehn- und AllianzVerhältnisse, Garantie der politischen Selbstständigkeit, des Staatsgebietes, der Verfassung, u. d.

§. 10.

a) *von dem Privatrecht.*

I) Der Unterschied zwischen dem Staatsrecht und dem Privatrecht [a]), als einem Inbegriff der wechselseitigen vollkommenen Rechte der Einzelnen (ausser dem regierenden Subject, als solchem), ist objectiv und wesentlich. II) Da aber Alles, was das gesammte Volk, oder dessen Repräsentanten, als solche, betrifft, öffentliche oder Staatsangelegenheit ist, und hiebei auch Einzelne ein unmittelbares Interesse haben können; so kann dieselbe Sache, in verschiedener Hinsicht, Staats- und Privatangelegenheit seyn. III) Auch Angelegenheiten der einzelnen Staatsbürger mit Auswärtigen, sind Privatsachen. IV) So wie auch ausser dem Staat ein Privatrecht (das allgemeine [b]) Privat- oder bür-

gerliche Recht) denkbar ist, eben so ist in dem Staat ein positives Privatrecht nicht nothwendig, aber gewöhnlich.

a) PÜTTERS Lit. II. 373.

b) Bearbeitet von HEDINGER (1697), GRIEBNER, HUFELAND, TAFINGER, v. EGGERS u. A., in ihren Lehrbüchern des Naturrechtes. C. F. G. MERKELS Theorie des allgem. Privatr. Leipz. 1803. 8. Fr. v. ZEILLERS natürl. Privatr. Wien 1803. gr. 8. K. S. ZACHARIAE philosophisches Privatr. Lpz. 1804. 8. — Dawider s. K. H. HEYDENREICHS Original-Ideen über die kritische Philosophie (1793. 8.) Num. 3, S. 166 ff., welcher das Daseyn eines allgemeinen Privatrechtes, als eines besondern Theils des Naturrechtes, bestreitet. Desgl. ACHENWALL. Auch SCHAUMANN in s. wissenschaftl. Naturr. (1792. 8.), S. 344; und SCHMALZ in s. natürl. Staatsr., §. 189.

§. 11.

und PrivatFürstenrecht.

Eine Art des Privatrechtes ist das so genannte PrivatFürstenrecht (Privatrecht der Erlauchten, jus privatum illustrium s. principum, jurisprudentia heroica a)). 1) Es schränkt sich ein, auf die innern Familien-Privatangelegenheiten b) der Regentenhäuser. 2) Nur in monarchisch geformten Staaten kann es vorkommen. 3) Es giebt allgemeine FamilienObservanzen der

christlichen Regentenhäuser in Europa. 4) Noch mehr besondere Privatrechte findet man in den Familien der souverainen Fürsten des teutschen Bundes, und in gewisser Art auch noch in den Familien der Standesherren c). 5) Selbst dann, wenn Gegenstände des PrivatFürstenrechtes in Staatsgrundgesetzen bestimmt wären, würden sie darum nicht aufhören, Privatrecht zu seyn.

a) Werke von Struv, v. Neumann, Moser, Pütter, v. Selchow, Majer. — Pütters Lit. III. 739. Klübers Lit. §. 1920 ff.

b) FamilienEigenthum, Erbfolge, eheliches Verhältniß, elterliche Gewalt, Vormundschaft, u. d.

c) Die besondern Privatrechte der *standesherrlichen* Familien sind neu gesichert durch die teutsche BundesActe (Art. 14, Num. 2). — Die besondern Privatrechte der Familien der *souverainen Bundesfürsten*, sind seit der Auflösung der Reichsverbindung zum Theil neu bestimmt (unten, Einleit. Cap. VI, Abth. 2), theils bedürfen sie einer sorgfältigen Revision. E. A. Haus Abh. in dem Rhein. Bund, XXVIII. 70 K. S. Zachariae das Staatsr. d. rhein. Bundesstaaten erläutert in e. Reihe v. Abhandl., Num. VI. — In beiden hat durch Auflösung der Reichsverbindung, und durch neue Staatseinrichtung, Manches seinen verbindenden Grund verloren, und Anderes ist neu hinzugekommen. Vergl. G. H. v. Bergs Abhandlungen zu Erläut. der rhein. BundesActe, Th. I, S. 226 ff.

§. 12.

Verwandte und Hülfwissenschaften.

Verwandte und Hülfwissenschaften [a]) des teutschen öffentlichen Rechtes sind: 1) das allgemeine Staatsrecht [b]), das in einem gewissen Fall auch Quelle ist; 2) das Völkerrecht [c]), ebenfalls Quelle in einem gewissen Fall; 3) das ehemalige teutsche Reichs- und TerritorialStaatsrecht [d]), nebst dem rheinischen Bundesrecht; 4) die Staats- und KanzleiPraxis, mit Inbegriff der politischen Unterhandlungskunst [e]); 5) das Privatrecht [f]), welches oft Licht aus dem Staatsrecht erhält; 6) die Staatsgeschichte, mit Inbegriff der Geschichte des teutschen öffentlichen Rechtes [g]).

a) Schriften in PÜTTERS Lit. II. 370. 376. 382 ff. KLÜBERS Lit. §. 660—669 und 673 ff. J. G. FESSMAIERS Grundr. d. histor. Hülfswissenschaften. Landsh. 1802. 8. J. E. FABRI's Encyclopädie der histor. Hauptwissenschaften u. ihrer Hülfsdoctrinen. Erl. 1808. 8. F. RÜHS Propädeutik des hist. Studiums. Berl. 1811. 8. J. S. ERSCH Literatur der Geschichte u. deren Hülfswissenschaften, seit d. Mitte des 18. Jahrh. Leipz. 1813. 8. K. L. PÖLITZ encyclopädisch-scientifische Literatur, das 2. Heft. Leipz. 1813. 8. L. WACHLERS Gesch. d. histor. Forschung u. Kunst. Gött. Bd. I. Abth. 1. 1812. Abth. 2. 1813. 8.

b) Schriften, oben §. 5.

c) Schriften, oben §. 8.

d) Schriften, unten §. 23 u. 24.

e) Schriften von F. C. v. MOSER, J. J. MOSER, J. S. SNEEDORF, PÜTTER, LÜNIG, J. C. ADELUNG (über d. teutschen Styl, II. 2. 1.), BISCHOF, v. MOSSHAMM, (Gesandtschaftsr., Abth. 2), J. L. KLÜBER (Kryptographik. Tüb. 1809. 8.) — Von der *Unterhandlungskunst*, Schriften von de VERA et de CUNNIGA, de CALLIERES, de la SARRAZ du FRANQUESNAY, PECQUET, DIGGES, MABLY. Die politische Unterhandlungskunst. Leipz. 1811. 8.

f) Ueber das römische: Werke v. LAUTERBACH, VOET, HEINECCIUS, J. H. BÖHMER, HELLFELD, GLÜCK, HOFACKER, MALBLANC, THIBAUT, SCHÖMAN, GÜNTHER, ZAUNER, HUFELAND. — Ueber das teutsche: v. SELCHOW, RUNDE, DANZ, RÖSSIG, GÖDE, KRÜLL, u. A.

g) Geschichte der Teutschen überhaupt: HAHN, v. BÜNAU, MASCOV, STRUV, HÆBERLIN u. SENKENBERG, PÜTTER, M. J. SCHMIDT u. MILBILLER, GEBHARDI, HEINRICH, SELCHOW, KRAUSE, MANNERT, WILKEN. K. H. L. PÖLITZ das teutsche Volk u. Reich. Leipz. 1816. 8. — Teutsche Special-Geschichte: GEBHARDI, PÜTTER, CURTIUS, GALLETTI, HASSEL (unten §. 13, Note d), K. H. L. PÖLITZ Handb. d. Geschichte d. souver. Staaten des Rheinbundes. 2 Bände. Leipz. 1811. 8. C. G. WEBERS Literatur der (teutschen) Staatengeschichte. Leipz. 1800. 8. — Rechtsgeschichte des t. öffentl. Rechtes: v. SELCHOW, v. GULLMANN, BIENER, C. F. EICHHORNS teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I u. II. Gött. 1808 u. 1811. 8.

§. 13.

Fortsetzung.

Ferner: 7) Geographie oder Erdbeschreibung [a]), und 8) Staatskunde oder Statistik der SouverainStaaten des teutschen Bundes [b]); 9) Diplomatik oder Urkundenlehre, nebst der urkundlichen Chronologie oder Zeitkunde [c]); 10) Genealogie oder Geschlechtkunde [d]); 11) Heraldik oder Wappenkunde [e]); 12) Numismatik oder Münzenkunde, nebst der Medaillen- (Schaumünzen-) und Inschriftenkunde (Epigraphik) [f]); 13) Politik [g]) (Staatslehre, Lehre der Staatsweisheit oder Staatsklugheit, Staatskunst, Politique, Science de gouvernement, Political-Philosophy); 14) Staatswirthschaft [h]) (National-Oekonomie, Staats-, Finanz- und Polizeiwissenschaft); 15) Auslegungskunst [i]), u. a.

a) Werke von Büsching, Normann, Fabri, Gaspari, Stein, Malte-Brun. Rhein. Bund. XX. 168.

b) Werke von Meusel, Grellmann, Randel, v. Hoff, Mannert, Crome, Milbiller, Tabellen von Ockhart u. Hassel. K. H. Pölitz der Rheinbund, histor. u. statistisch dargestellt. Leipz. 1811. 8. F. A. Demians Statistik der RheinbundStaaten. 2 Bände Frankf. 1812. 8. Hassel, unten Note d. Rhein. Bund XX. 167. J. G. Meusels Literatur der Statistik

2 Bände. Leipz. 1806 u. 1807. 8. LUEDERS Kritik d. Statistik u. Politik. Gött. 1812. 8.

e) Lehr- u. Handbücher von GATTERER, GRUBER, SCHÖNEMANN, MEREAU, v. SCHMIDT gen. Phiseldeck. D. H. HEGEWISCH Einl. in d. Chronologie. Altona 1811. 8. WALTHERI lexic. dipl. 1745. 1747. 1752. 1756. f. F. A. HUCHS Literatur d. Diplomatik. Erl. 1792. 8.

d) Lehrbücher von WILL u. GATTERER. Tabellen von HÜBNER, BIEDERMANN, PÜTTER, KOCH, GEBHARDI, VOIGTEL. Genealogisches Reichs- u. Staatshandbuch; erschien zu Frankfurt von 1742 bis 1805, jährlich in 2 OctavBänden, nachher 1811 wieder der erste Theil. G. HASSELS allgem. europ. Staats- u. Adreſs-Handbuch. I. Bdes 1. Abth. enth. die Genealogie, Geschichte, Statistik, Staatsverfassung u. Staatsverwaltung der t. Bundesstaaten. Weimar 1816. 8.

e) Lehrbücher von REINHARD u. GATTERER. J. C. GATTERERS practische Heraldik. Gött. 1791. 8. P. F. SPENER opus herald. T. I. et II. 1680. et 1690. Fol. (J. C. SIEBENKEES) Erläuterungen der Heraldik, nach Gatterer. Nürnb. 1789. Fol. mit 23 Kupfert.

f) Werke von LUDEWIG, v. PRAUN, JOACHIM, SCHNEIDT, ECKHEL, RASCHE, SCHMIEDER, JOUBERT, MILLIN.

g) Die Lehre von den Grundsätzen, nach welchen ein gemeines Wesen gegründet, eingerichtet und regiert werden soll; die Lehre von dem Zweck der Staatsverbindung, und von den Mitteln denselben zu erreichen. Der Weg in das Gebiet der Politik, ist zu nehmen durch die Gebiete der Pflichtenlehre, des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes. — Joh. Wilh. PLACIDUS (Petersen) Literatur der Staatslehre. 1. Abth. Strasb. (Stuttg.) 1798. 8. (Die 2. Abth. ist nicht erschienen.) — Lehrbücher von ACHENWALL, RÖSSIG,

Behr, A. H. Müller, Luden. Ausserdem noch Schriften von Macchiavelli, Mazarini, Joh. v. Müller, L. Muratori, J Craig u. A — Vorzüglich die Staatswissenschaften haben zwei Seiten, eine *juristische* und eine *politische*. J. F. Reitemeier über Studium der Staatswissenschaft, S. 12 ff.

b) Werke von Adam Smith, v. Heynitz, Niemann, Playfair, Sartorius, Lauderdale, C. J. Kraus, Say, L. H. Jacob, Simonde de Sismondi, Lueder, Ganilh, Ch. v. Schlözer, Canard, Leop. Krug, F. B. Weber, Th. Schmalz, Dutens, Hufeland, Lotz, A. H. Müller, v. Cölln, A. W. v. Leipziger, H. Storch, Harl u. A.

c) Schriften von Eckhard, Conradi, Wittich, Sammet, K. S. Zachariae. Pütters Lit. III. 304. Klübers Lit. 287.

§. 14.

Methode.

I) Das teutsche öffentliche Recht ist keine rationale, sondern eine theils historische, theils rein positive Wissenschaft, worin nur Lücken aus dem natürlichen Staats- und Völkerrecht auszufüllen sind. Es sind also die rationalen Formen speculativer Wissenschaften, hier nicht ganz anwendbar. Bei einem so verschiedenartig zusammengearbeiteten Stoff, würden, wie überhaupt in dem positiven Recht, so genannte höchste Principe mifslich seyn *a*). II) Um syste-

matische Einheit des Ganzen möglichst zu erreichen, sind die Grundsätze nach einem überdachten Plan, einfach, zusammenhängend, und mit Auswahl darzustellen, in leichter, ungezwungener Ordnung, so weit Eigenheit und Mannigfaltigkeit des Stoffs es gestatten. Aber die Form der Darstellung und die Methode werde, gleich der Bestimmtheit und Deutlichkeit des Vortrags, einzig auf Erleichterung der Uebersicht und auf practische Anwendbarkeit berechnet. Zweckwidrig wäre es, Deutlichkeit und natürlichen Zusammenhang der Materie, dem bloßen Systemgeist, einem eitlen Formenspiel, sclavisch aufzuopfern; über dem Aussinnen neuer Formen, einer Wirkung des Einspinnens in subtile Theorieen neuerer Scholastik, das Wesentliche, die klare, bestimmte, vollständige Darstellung der Sachen, zu vernachlässigen; in Oeden der Speculation, die dem wahren Genie fremd sind, herumzuirren, statt die Geistesthätigkeit auf Rechtswahrheit und Kenntnisse zu leiten, die wohlthätigen Einfluß auf das wirkliche Leben haben; oder hingerissen von der Sucht, neu oder geistreich zu scheinen, sich, dem Gesetz der Verständlichkeit entgegen, zu der Fassungskraft des

Anfängers nicht herabzulassen. III) Die dogmatisch-historische Lehrmethode, ist der blofs dogmatischen, noch mehr der blofs historischen, so auch der blofs raisonnirenden, vorzuziehen; und die Literatur, auch die frühere, darf nicht vernachlässigt werden. IV) Controversen, und Erläuterung durch merkwürdige Staatsvorfälle [b]), bleiben hauptsächlich dem mündlichen Vortrag vorbehalten [c]).

a) Von dem ächten Geist der Philosophie in der Rechtswissenschaft, s. Geist der jurist. Literatur von 1796, S. 101 ff.

b) Exemplorum magna vis est in juris publici tam scientia quam prudentia.

c) Schriften von der *Lehrart* des St. R., in Pütters Lit. II. 376. Klübers Lit. §. 669.

§. 15.

Vorsichtregeln.

Verunstaltet wird der Lehrvortrag, entehrt die Wissenschaft, durch Partei- und Sectengeist; durch Vorurtheil und Hypothesensucht; durch Mifsbrauch des allgemeinen Staatsrechtes, des Völkerrechtes und der fremden Rechte, insonder-

heit des römischen; durch Schwanken in Festsetzung und Anwendung des Rechtes. Dagegen gewinnen beide, durch ächtphilosophische und zweckmäsige historische Bearbeitung; durch Unbefangenheit und Nüchternheit des Urtheils; durch anständige, edle Freimüthigkeit a). Weises Mifstrauen, mufs in dem Felde so practisch wichtiger Untersuchungen, mit der Festigkeit im Fortschreiten immer gepaart seyn, und der Widerstand gegen Andersdenkende, darf nie die Gesetze der Humanität verletzen.

a) Schriften von der *Vorsicht* in St. R., in Pütters Lit. II. 375. Klübers Lit. §. 668. 670.

II. Capitel.

CulturGeschichte und Literatur des teutschen öffentlichen Rechtes.

A) CulturGeschichte.

§. 16.

Cultur des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes.

So lang die politische Wichtigkeit der Päpste in Europa überwiegend war, so

lang abentheuerliche Grillen von einem dominio mundi und imperio Christianitatis der römischen Kaiser, von einer besondern Heiligkeit des römischen Reichs, von einer Verwandlung des teutschen Reichs in das römische, practische Ungereimtheiten zur Folge hatten, so lang man der Hülfe der Buchdruckerkunst und der allgemeinen wissenschaftlichen Cultur entbehrte, konnte zweckmäsige Bearbeitung des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes kaum erfolgen. Einige Lichtfunken für das öffentliche Recht, sprangen aus Reibungen zwischen der päpstlichen und weltlichen Macht, mehr noch aus Luthers und Zwingli's Reformation *). Lebhafte Erörterungen wider den Mifsbrauch der Staatsgewalt, und Macchiavelli's treffende Schilderung des Despotismus, wirkten mächtig. Schon hatte Grotius die Sache der Menschheit vertheidigt, als Hobbes, Graswinkel, Wandalin, Hontwyn und Masius dawider aufstanden. Aber Pufendorf, Sidney, Becmann, Thomasius, Leyser, Montesquieu, Rousseau und Filangieri, traten muthig dem Vorurtheil in den Weg.

a) MART. HÜBNER orat. de immortalibus Mart. Lutheri in imperia meritis. Hafn. 1761. 4. J. W. PLACIDUS (PETERSEN) Literatur der Staatslehre, 1. Abth. S. 160 f.

§. 17.

Fortsetzung.

Staatsvorfälle, in Frankreich, Holland, England, Dänemark und Teutschland, weckten den Untersuchungsgeist zu theoretischer und practischer Behandlung der wichtigsten Gegenstände. Biblische Publicisten und blofse Empiriker, machten wenig Glück mehr. Aber auch die Rationalisten veranlafsten manche traurige Erfahrung, über den Mifsbrauch der Speculation. So fand der Synkretismus von neuem Eingang. Friedrich II. und Joseph II., jener durch Schriften, beide durch Regentenhandlungen, verkündigten Wahrheit vom Thron herab. Die Prefsfreiheit ward in mehreren Staaten begünstigt. Empörungen in Nordamerika und Frankreich, brachten wichtige Wahrheiten so zur Sprache, dafs sie, ehehin Domäne der Gelehrten, auffallend sich popularisirten. Eine Fluth von Lehr- und Handbüchern, vorzüglich der Engländer, Teutschen und Franzosen, haben, seit Huber, Pufendorf, Böhmer und

Wolf, das Reich der publicistischen Wahrheit zwar nicht sehr zu erweitern vermocht, aber doch die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes, in mannigfaltiger Form, sehr in Umlauf gebracht [a]).

a) Schlözers Staatsgelahrtheit, I. 81 ff. Meusels Leitfaden zur Geschichte d. Gelehrsamk. Abth. 3, S. 1200 ff.

§. 18.

Cultur des teutschen Reichs- und TerritorialStaatsrechtes.

Auch durch sehr fleifsige und vielfache Bearbeitung des teutschen Reichs- und Territorial-Staatsrechtes, und der Staatsgeschichte, ward der wissenschaftlichen Cultur des heutigen teutschen öffentlichen Rechtes nicht wenig vorgearbeitet. Die älteste Periode des teutschen Staatsrechtes (bis auf das J. 600 n. C. G.), zeichnete sich aus durch Barbarei, Nationalfreiheit und Heidenthum [a]). Während der tausendjährigen Nacht des Mittelalters [b]), herrschten Hierarchie, König- und römisches Kaiserthum, Beneficial-, Feudal- und Ritterwesen, Mifsbrauch der fremden Rechte, historische Irrthümer. Mit der aufkeimenden Cultur des gesellschaftlichen Lebens, mit der Aufhebung des Faustrechtes, mit der Verbesserung der Rechtspflege,

brach die Morgenröthe für Ausbildung und gelehrte Bearbeitung des Staatsrechtes an. Seitdem entwickelten sich die Systeme der gesellschaftlichen Ordnung oder des ewigen Landfriedens, der kaiserlichen Wahlcapitulation, der Reichsversammlung, der Reichskreise, der Reichsgerichte, der Landeshoheit, der kirchlichen Spaltung.

a) J. C. Majers Germaniens Urverfassung (Hamb. 1798. 8.) S. 14 ff. G. P. H. Normanns kurze Gesch. d. ältern teutschen NationalVerfassung. Hamb. 1782. 8.

b) C. D. Beck über die Würdigung des Mittelalters, und seiner allgem. Geschichte. Leipz. 1812. 8.

§. 19.

Fortsetzung.

Die Errichtung des Reichskammergerichtes (1495), vereinigt mit dem, durch die Reformation geweckten Forschungs- und Prüfungsgeist, und mit der Wiederbelebung der humanistischen und allgemeinen Gelehrsamkeit, wirkte sichtbar auf die Bearbeitung des teutschen Staatsrechtes. Der westphälische Friede (1648), gab dem teutschen Staatsgebäude, in seiner Gesammtheit und im Einzelnen, neuen Glanz, neue Festigkeit. Secteneifer, Eitelkeit, Neuerungs-

und HypothesenSucht einiger Schriftsteller, vermochten nichts gegen Wetteifer, Critik und unbefangenen Wahrheitsinn so vieler andern. Die akademische Cultur des Staatsrechtes, nach ächter Methode, die fleifsige Bearbeitung der Hülfmittel, des Staatsrechtes des Mittelalters, der philosophischen und humanistischen Wissenschaften, die fleifsige Benutzung ächter Quellen, und der teutsche Sammlungsgeist, verbunden mit Scharfsinn und Geschmack, hatten den Lehrbegriff und Lehrvortrag des teutschen Staatsrechtes, zu einem solchen Grad von Vollkommenheit gebracht, dafs solcher selbst von Ausländern, insbesondere von Franzosen und Engländern vorzugsweise geschätzt und gesucht ward a).

a) Klübers Einl. zu e. n. Lehrbegr. des t. Staatsr. §. 11—29.

§. 20.

Publicistische Cultur während des rheinischen Bundes.

In dem etwas mehr als siebenjährigen Zeitraum des rheinischen Bundes, machte die Cultur des früheren öffentlichen Rechtes der Teutschen auffallende Rückschritte, und diejenige des gleichzeitigen sehr geringe

Fortschritte. Zwar wurden für das letzte, besonders in den ersten Jahren, verschiedene literärische Versuche gemacht. Aber, bei dem von dem Stifter des Bundes vielfach aufgelegten oder veranlafsten Druck, bei der Wandelbarkeit der von ihm und manchen teutschen Staatsregierungen aufgestellten Grundsätze, bei der nicht seltenen Wahrnehmung, dafs sogar Bestimmungen der BundesActe theils unerfüllt blieben, theils einseitig durch die That selbst aufgehoben wurden, und bei den mannigfaltigen Gefahren, womit die Freimüthigkeit der Schriftsteller bedroht war, schienen die Teutschen den Glauben an ein wirklich geltendes öffentliches Recht, und mit ihm die Empfänglichkeit für wissenschaftliche Bearbeitung desselben, fast verloren zu haben a). Die Wiedererweckung des einen und der andern, ist von der nahen Folgezeit zu wünschen.

a) Fast könnte man sagen: „obmutuerunt Jureconsultorum oracula." POMPONIUS in L. 2. D. de orig. jur.

§. 21.

Bearbeitung des heutigen teutschen öffentlichen Rechtes.

Nach den vorhandenen Vorarbeiten, läfst sich mit höchster Wahrscheinlichkeit anneh-

men, dafs, bei der Fortdauer und Fortbildung des teutschen Bundes, das heutige teutsche öffentliche Recht, durch angestrengte, nicht seltene Bemühung teutscher Staatsrechtsgelehrten, durch akademischen Lehrvortrag, und selbst durch Bestimmungen sowohl der Bundesversammlung, als auch der Machthaber und Gesetzgeber in den Bundesstaaten, einen hohen Grad von wissenschaftlicher Cultur erreichen werde.

§. 22.

Cultur-Mittel.

Den wichtigsten Einfluss auf zweckmäfsige Cultur des teutschen öffentlichen Rechtes, hat man, neben der Cultur der Wissenschaften überhaupt, zu erwarten, von der heutigen vermehrten Thätigkeit der Machthaber und der Staatsgesetzgebung, von der Publicität und öffentlichen Meinung, von der frühern, sehr fleifsigen Bearbeitung des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes, dann des teutschen Reichs- und TerritorialStaatsrechtes [a]), von dem akademischen Lehrvortrag, und von der literärischen Fruchtbarkeit teutscher Schriftsteller. Staatsverträge und Staatsgesetze vermehren sich

nicht nur, sondern sie gewinnen auch immer mehr an theoretischer und practischer Wichtigkeit, an Reichhaltigkeit und planmäsiger Anordnung des Inhaltes. Die Publicität der Gegenstände des öffentlichen Rechtes, macht Fortschritte, und wie die Kraft der Ereignisse Seyn und Nichtseyn der Staaten, und ihre Ausbildung unwiderstehlich bestimmt, also wirkt mächtig die öffentliche Meinung auf Ausbildung und Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Rechtes [b].

a) Dessen Studium noch immer zu empfehlen ist. Vergl. Rhein. Bund, XL. 13 ff.

b) Beispiele in Klübers Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 11, 194 ff., 217 ff., 244 ff.

B) Literatur.

§. 23.

Bibliographie und Biographie.

Mit der Fortdauer des Bundes, mit den von Zeit zu Zeit eintretenden, neuen Bestimmungen und Staatsvorfällen, werden die literärischen Hülfmittel zu dem teutschen öffentlichen Recht, immer zahlreicher und gehaltvoller werden. Die Bibliographie oder

Bücherkunde [a]) dieses Theils der positiven Rechtswissenschaft, ist demnach wichtig für das Studium desselben. Eben so, die Biographie (Schriftstellerkunde) der Publicisten [b]); insbesondere ihr Vaterland, persönlicher Charakter, Talent, Religion, Erziehung, wissenschaftliche Bildung, gleichzeitige politische Constellation, Dienstverhältnifs, Wohnort, und der Schauplatz ihrer practischen Thätigkeit. Nicht zu vernachlässigen ist, auch jetzt noch, die Literatur eines grofsen Theils des ehemaligen teutschen Reichs- und Territorial-Staatsrechtes [c]), welches nicht nur historisch und theoretisch, sondern auch hie und da noch practisch wichtig ist.

a) Eine eigene *Literatur des neuesten teutschen öffentlichen Rechtes*, ist einst zu erwarten.

b) Die *juristisch-biographischen* Werke von JENICHEN, JUGLER, WEIDLICH u. A. (s. PÜTTERS Lit. des t. St. R. I. 20 ff. J. G. HELLBACHS auserl. Biblioth. f. Rechtsgel. I. 13 ff. H. J. C. KÖNIGS Lehrbuch d. allgem. jurist. Literatur, I. 59.— 195.) — Die *allgemeinen* biographischen Werke, z. B. von NICERON, SCHRÖCKH u. A., auch die *lexicographischen* (JÖCHER, ADELUNG, ROTERMUND, HENNICKE, HIRSCHING, BAUR, LADVOCAT u. A.), und die *ethnographischen*, *chronologischen* u. s. w. in J. G. MEUSELS Leitfaden der Geschichte der Gelehrsamkeit (1799. 8.), S. 52 ff., 89 ff. J. G. MEUSELS Lexicon der von 1750 bis 1800 verstorbenen teut-

schen Schriftsteller, Bd. I. bis XV. (A—Z) Leipz. 1802—1816 8 J. C. KOPPE's Lexicon der jetzt in Teutschl. lebenden jurist. Schriftsteller, I. Band (A—L). Leipz. 1793. 8.

c) Mart. LIPENII bibliotheca realis juridica. 1679. 1720. 1737. edit. 4. 1757. II. Tomi. fol. Zwei *Supplementbände* hiezu haben geliefert: A. F. SCHOTT, 1775, u. R. C. Frhr. v. SENKENBERG 1789. J. St. PÜTTERS Literatur des teutschen Staatsrechtes. Drei Theile. 1776. 1781. 1783. 8. J. L. KLÜBERS neue Literatur des t. Staatsrechtes (als Fortsetzung und Ergänzung der Pütterischen). 1791. 8. F. S. ERSCH Handb. d. Literatur der Jurisprudenz u. Politik, seit d. Mitte des 18. Jahrh. Leipz. 1812. 8. C. C. A. H. v. KAMPTZ Literatur des Staatsr. des rhein. Bundes; in dessen Beytr. z. Staats- u. Völkerr. Bd. I. (Berl. 1815. 8.), S. 1—84; gröſstentheils auch in d. Rhein. Bund, XX. 161 ff. LIV. 403 ff. vergl. mit XXV. 7 ff. XXVI. 137 ff.

§. 24.

Classification der Schriften.

Der publicistische Büchervorrath, läſst sich auf folgende Art ordnen: I) Literärische Hülfmittel [a]) und Geschichte des Staatsrechtes (§. 12, Note g). II) Quellen, sowohl Staatsverträge und Staatsgesetze, als auch Staatsacten und Urkunden [b]). III) Compendiarische Schriften [c]). IV) Ausführliche Systeme [d]) (Handbücher). V) Erläuterungsschriften (Commentare) über Staatsverträge

und Staatsgesetze [e]). VI) Systematische Werke, über einzelne Haupttheile des öffentlichen Rechtes [f]). VII) Monographien [g]) (Dissertationen und Tractate). VIII) Vermischte Sammlungen [h]). IX) Deductionen, Gutachten, Rechtsfälle, rechtliche Erkenntnisse [i]). X) Lexicographische Werke [k]). XI) Schriften über die Hülf- und verwandten Wissenschaften [l]).

a) LIPEN, PÜTTER, KLÜBER, ERSCH, v. KAMPTZ, a. a. O. (oben, §. 23.)

b) Die *Regierungs-Blätter* (amtliche VerkündigungsBlätter) u. a. *amtliche Sammlungen* der einzelnen teutschen Staaten.

Für den Zeitraum des *rheinischen Bundes:* Der Rheinische Bund. Herausgeg. von P. A. WINKOPP. Frankf. 1806—1814. Heft I bis LXIX, in 23 Banden, nebst e. SupplementHeft. 8. Führt von dem 61. Heft an, auch d. Titel: Allgemeine StaatsCorrespondenz, herausg. v. P. A. WINKOPP. Offenb. 1812 — 1814. Bd. I—III. 8., in jedem Band 3 Hefte. Allgemeine Staats-Correspondenz, als Fortsetz. der Zeitschr. der Rhein. Bund; herausg. v. BAUER, BEHR u. SCHOTT. Aschaffenb. 1814—1815. Bd. I—III. 8. Eine französ Uebersetzung der ersten Bande des Rhein. Bundes, erschien unter folg. Titel: Collection des actes, réglemens, ordonnances et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. Paris T. I—IV. 1808. 8. Collection des lois, actes, ordonnances et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. Ie année, composée de 12 cahiers. Berlin 1809. 8. Paul OESTERREICHERS Archiv des rheinischen Bundes. Bamb. 1806—1808, Heft I—XII. 4. *Ebendesß* Kriegsarchiv des rhein. Bundes.

1806. 1807. 1808. 4. *Ebendeſs.* Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. (Bamb.) Bd. I u. II. 1808. 8. *Ebendeſs.* Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschl., besonders d. rhein. Bundes. (Bamb.) Bd. I. 1809. 8. Archiv d. Regierung u. Gesetzgeb. d. rhein. Bundesstaaten. Wirzb. 1808. 4. Frhrn. v. HERTWICHS monatliche Abhandlungen. (Erschien seit 1788 bis 1808, monatlich in 3 Foliobogen, gedruckt, für Abonnenten.) Actenstücke und Verfassung des Rheinbundes. Leipz. 1806. 8. Rheinische Bundesacte, der presburger Friede, — — nebst einigen andern hieher gehörigen Urkunden. Franz. u. teutsch. Coburg 1807. 8. Germanien, herausgeg. von A. F. W. CROME u. C. JAUP. Giessen 1807—1811. Bd. I—IV. 8. Germanien u. Europa; herausg. v. A. F. W. CROME u. C. JAUP. Bd I. Giessen 1812. 8.

Für den Zeitraum des *teutschen Bundes*: Acten des wiener Congresses; herausg. v. J. L. KLÜBER. Bd. I—VI. Erl. 1815 u. 1816. (Wird fortgesetzt.) Archiv des wiener Congresses; herausg. v. J. Grafen v. SODEN. St. 1—3. Nürnb. 1815. 8. Allemannia. Bd. I—VII. oder 42 Hefte (München) 1815 u. 1816. 8. Neue Allemannia Bd. I. (München) 1816. 8. Die oben schon angef. allgemeine StaatsCorrespondenz u. s. w. Der teutsche Bund; herausg. v. K. E. SCHMID. Hildb. 1816. Bd. I. 8. Teutsche Staatsanzeigen; herausg. v. A. Müller. Leipz. 1816. Bd. I. 8. Allgem. StaatsverfassungsArchiv. Weimar 1816. Bd. I. 8. Staatsarchiv des teutschen Bundes, herausg. v. J. L. KLÜBER. Erl. 1816 u. 1817. Bd. I u. II. 8.

Neuere *Journalistik* und Sammlungen *vermischten* Inhaltes: z. B. SCHLÖZERS Briefwechsel, seit 1772. 10 Bände. 4. Aufl. Gött. 1780 ff. 8. *Ebendeſs.* Staatsanzeigen. 18 Bände. Ebendas. 1781—1794. 8. Europäische Annalen, seit 1795. Tübingen. 8. Politisches Journal, seit 1781, Hamb. 8. Historisch-statistisches

Archiv für Südteutschland. Frankf. u. Leipz. I. Band. 1807. 8. Die Zeiten, von C. D. Voss, seit 1805. Häberlins Staatsarchiv, Heft 1—62, 1796—1808. 8. Nic. Vogts Staatsrelationen, seit 1803. v. Archenholz Minerva, seit 1792. Der teutsche Zuschauer 1805 u. f. Der neue teutsche Zuschauer. 1804 u. f. (J. G. Pahls) NationalChronik d. Teutschen (Schwäb. Gemünd) 1803—1809. 4. H. Ludens Nemesis, Zeitschr. f. Politik u. Geschichte, Weimar seit 1814. 8. F. Buchholz Journal f. Teutschl., hist. polit. Inhalts. Berl. 1815. 8.

Für das ehemalige *teutsche Staatsrecht*, und grossentheils noch jetzt, sind wichtig: 1) *Neue Sammlung* der Reichsabschiede. 1747. 4 Theile. fol. 2) J. J. Pachners v. Eggenstorf Sammlung aller Reichsschlüsse (von 1663—1740). Regensb. 1740—1777. 4 Theile. fol. 3) C. F. Gerstlachers Corpus juris germ. publici et privati. 1783—1789. 4 Theile. 8. 4) *Ebendesselben* Handb. der teutschen Reichsgesetze, in systematischer Ordnung. 1786—1794. 11 Theile (der eilfte in 2 Abtheilungen). 1793 u. 1794. 8. 5) Zu dem Handgebrauche: J. J. Schmauss Corpus juris publici academicum. 1722. 1727. 1735. 1745; auch 1759 u. 1774, besorgt und vermehrt von Gottl. Schumann; 1794, vermehrt von Rud. Hommel. gr. 8. 6) J. C. Lünigs t. Reichsarchiv. 24 Bände. 1710—1722. fol. 7) Ant. Fabers europäische Staatskanzley. 115 Bände, 1697—1760. und 9 Bände Hauptregister, 1761—1772. 8. Ant. Fabers *neue* europ. Staatscanzley. 30 Bände u. 2 Bände Hauptregister. 1761—1772. 8. Ant. Fabers *fortgesetzte* neue europ. Staatscanzley. 25 Bände, 1772—1782, nebst Register über die ersten 10 Bände. 8. (Auch unter dem Titel: *Neue* europ. St. C. 31.—55. Band.) 8) J. A. Reuss teutsche Staatskanzley, 39 Theile, 1783—1800. 8. Dann folgen der Jahrgang 1799, in 8 Bänden, 1800—1801; der Jahrgang 1800,

in 5 Bänden, 1802 u. 1803; der Jahrgang 1801, in 3 Bänden, 1802 — 1803. 8. 9) Der *Reichsdeputations-Receſs* (vom 25. Febr. 1803), mit historischen, geograph. u. statist. Erläuterungen und einer Vergleichungstafel, von A. C. GASPARI 2 Theile. Hamb. 1803. 8. (Von dem Reichsdeputations-Hauptschluss erschienen auch mehrere Ausgaben, ohne Anmerkungen, in fol., 4. u. 8.) Dazu gehört noch: *Protocoll* der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803. 2 Bände, und 4 Bände Beilagen. 4.

Für das *europäische* Völkerrecht: LEIBNITZ. LÜNIG. DU MONT. ROUSSET. J. J. SCHMAUSS corpus jur. gentium academicum (1096 — 1731). T. I. et II. Lips. 1730. 8. F. A. W. WENCK codex juris gentium (1733 — 1774). T. I. II. et III. Lips. 1781. 1786. 1796. 8. G. F. DE MARTENS Recueil des principaux traités (1761 — 1801). T. I. — VII. à Göttingue 1791 — 1801, und Supplément au Recueil etc. T. I — IV. ibid. 1802 u. 1808. 8. Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe, depuis la paix de Westphalie. Par Mr. KOCH. à Basle. IV. Vol. 1796. 1797. 8. C. D. VOSS Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts. Gera, Th. I — V. 1801 u. 1802. Desgl. des neunzehnten Jahrh. Th. VI u. VII, 1803 u. 1804. 8.

c) Für das öffentliche Recht, während des *rheinischen* Bundes: Joh. ZINTELS Entw. e. Staatsrechtes für d. rhein. Bund. München 1807. 159 S. 8. C. S. ZACHARIÄ jus publ. civitatum quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1807. 84 S. 8. W. J. BEHRS system. Darstell. d. rhein. Bundes. Wirzb. 1808. 8. J. L. KLÜBERS Staatsr. des Rheinbundes. Tüb. 1808. 8.

Für das ehemalige *teutsche Staatsrecht*: 1) Jo. Jac. MASCOV principia juris publici. 1729. 1738. 1744. 1750. 1759, vermehrt u. interpolirt von H. G. FRANCKE,

1769. Wien; 1781. 8. 2) Von Jo. Steph. PÜTTER: Elementa juris publ. 1754. 1756. 1760 1766. Nova epitome jur. publ. 1757. Kurzer Begriff des t. Staatsr. 1764. 1768. Institutiones jur. publ. 1770. 1776. 1782. 1787 1792. 1802. (Teutsch von C. A. F. Gr. v. HOHENTHAL, mit Anmerk. von F. W. GRIMM. 2 Bände, 1791 — 1793.) Tabulae juris publ. synopticae. 1773. 1787. 3) Jo. Henr. Christ. DE SELCHOW elem. juris publ. germ. T. I. 1769. 1782. T. II. 1772. 1794. 4) Jo. Lud. KLÜBERS Einleit. zu einem neuen Lehrbegriff des t. Staatsr. Erl. 1803. 8. 5) Just. Cph. LEIST Lehrb. des t. Staatsr. Gött. 1803. 2. Aufl. 1805. 8. 6) Nic. Thad. GÖNNERS t. Staatsr. Landsh. 1804. 8. 7) Th. SCHMALZ Handb. des t. Staatsr. Halle 1805. 8. 8) Andr. Jos. SCHNAUBERTS Lehrb. des t. Staatsr. Bd. I. Jena 1806. 8. 9) Abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne, par Mr. (Chr. Fréd.) PFEFFEL (de Kriegelstein). à Paris 1754. à Mannh. 1758. à Paris 1760. 1766. verm. u. verb. ebendas. 1772. 2 Bde. in 4. u. 8.

d) Für das *heutige* teutsche öffentliche Recht, sind einst eigene *Systeme* zu erwarten. Für das *vormalige teutsche* St. R. sind die wichtigsten: 1) J. F. PFEFFINGERI Vitriarius illustratus. Friburg. 1691. 8. edit. II. auct. GOTHAE, T. I. et II. 1698 et 1699. 4. edit. III. auct. ibid. T. I. sine anno (1712) T. II. sine anno (1718) T. III. sine anno (1725). T. IV. 1730. Auch mit der Jahrzahl 1731. 4. edit. IV. ibid. T. I. — IV. 1739. 4. edit. V. T. I. — IV. Francof. 1754. 4. (Hiezu gehört, als Register, C. G. RICCII Repertorium. Gothae (1741). 4. ed. II. Francof. 1776. 4. Auch bei der frankfurter Ausgabe des Vitr. illustr. von 1754.) 2) J. J. MOSERS a) teutsches Staatsr. 50 Theile, 1737—1753. 4. Zusätze, 2 Theile. Register, 1754. b) Neues Staatsrecht, unter 22 verschiedenen Titeln, in fast eben so viel Quartbänden, zusammen ungefähr 130

Alphabete. 1766—1775. Ein Band Register, 1775. Zusätze, 3 Bände, 1781, 1782, 1783. 4 (PÜTTERS Lit. I. 417. ff.). 3) J. C. MAJERS teutsches geietl. Staatsr. 2 Theile. 1773. Weltliches Staatsr. 3 Theile, 1775 u. 1776. 8. 4) (J. B. FÖLSCH) Erklärung des t. Staatsr., nach Pütters kurzem Begriff und den Vorles. auf der wiener hohen Schule. Wien 1793. 8. 5) C. F. HÄBERLINS Handbuch des t. Staatsr., nach dem System des Hrn. G. J. R. PÜTTERS. 1. u. 2. Band, 1794. 3. Band 1797. 8. 6) J. St. PÜTTERS historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des t. Reichs. 3 Theile. Gött. 1786. Zweite Aufl. 1788. Dritte 1798. gr. 8.

e) Die zu dem *ehemaligen teutschen Staatsrecht* gehörigen, s. in KLÜBERS Lehrbegriff des t. St. R. §. 14, Note b. a. 2. und §. 17, Note g.

Zu Erläuterung der *rheinischen* BundesActe: G. H. v. BERGS Abhandlungen zur Erläuterung der rhein. BundesActe. Hannov. Th. I. 1808. 8.

Zu Erläuterung der *teutschen* BundesActe: J. L. KLÜBERS Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses überhaupt, u. insonderh. über wichtige Angelegenheiten des t. Bundes. Abth. I — III. Frankf. 1816. 8. *Ebendess.* StaatsArchiv des t. Bundes, Heft I, S. 39 ff. Heft II, S. 125 ff.

f) Fehlen bis jetzt noch.

g) Schriften dieser Art, werden unten an den gehörigen Orten angeführt.

h) J. N. F. BRAUERS Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, in 50 Sätzen. Carlsruhe 1807. 8. Das Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten, u. das rhein. Bundesrecht, erläutert in e. Reihe v. Abhandlungen, von K. S. ZACHARIÄ. Heidelb. 1810. 8.

f) Von ältern Werken gehören hieher: J. C. Iffnigs bibliotheca deductionum, verm. von G. A. Jenichen. 1745. 8. (C. S. v. Holzschuhers) DeductionsBibliothek von Teutschland. Th. I. 1778. II. 1779. III. 1781. IV. 1783. 8. (Der 3. u. 4. Theil von J. C. Siebenkees.)

g) C. F. Hempels allgem. europ. StaatsrechtsLexicon. 1751—1755 9. Bände in 4. Repertorium reale pragmat. juris publ. et feud., mit Budens Vorrede. Jena 1751. 4. umgearbeitet und vermehrt unter folgendem Titel: Repertorium des t. Staats- u. Lehnrechtes, von H. G. Scheidemantel. Leipz. Th. I. (A—E) 1782. II. (F—K) 1783. — von C. F. Häberlin III. (L—O) 1793. IV. (P—R) 1795. gr. 4.

h) Vergl. oben §. 12 f.

III. Capitel.

Auflösung der teutschen Reichsverbindung. Stiftung des rheinischen und des teutschen Bundes.

§. 25.

Staatsrechtliche Stärke u. politische Schwäche der teutschen Reichsverbindung.

Zu einem hohen Grad von Bestimmtheit und Vollständigkeit, war das staatsrecht-

liche System der teutschen Reichsverbindung ausgebildet. Aber auffallend schwach, zum Theil sich selbst widersprechend, war der politische Charakter des teutschen Reichs [a]) geworden, in dem innern und äussern Staatsverhältnifs, auch in den Territorien. Bei innerer Schwäche, bei der nicht seltenen Ueberhebung mächtiger Beherrscher teutscher ParticulärStaaten über die Gesetze, bei dem AllianzSystem, welchem viele Landesherren in der neuern Zeit den Vorzug gaben vor dem verfassungsmäsigen Schutz der Reichsverbindung [b]), bei der mindern Wirksamkeit des Reichs im Ganzen für kriegerische Verhältnisse, war ungeforderter Einfluſs von Aussen nicht schwer. Entscheidend sogar für die Fortdauer der Reichsverbindung, konnte solcher wirken, sobald die beiden teutschen Hauptmächte ihm zu widerstehen verschmäheten, oder nicht vermochten.

a) Schilderung desselben, in KLÜBERS Einl. zu e. n. Lehrbegr. des t. Staatsr., §. 76 ff Schilderungen, in der Note des franz. Geschäftträgers an d. allgem. Reichsversammlung, v. 1. Aug. 1806, in d. *Europ. Annalen*, 1806, IX. 239; in d. EntsagungsUrkunde der rhein. Bundesgenossen, bei d. Reichsversamml. übergeben am 1. Aug. 1806, *ebendas.* 243, u. in d. *Polit. Journal*, 1806, S. 776; in d. Schreiben des KurErzkanzlers an die

Reichsversamml., v. 28. Mai 1806, in d. *Polit. Journal*, 1806, S. 593.

b) Eigenen *Willen* verliert die Schwäche, im Bunde mit der Macht. — (Ueber die neuere Politik der teutschen Höfe, s. (PAHLE) NationalChronik der Teutschen, 1805, St. 3.

§. 26.

Schwächende Einwirkungen von Innen und von Aussen.

Erschüttert in seiner Grundfeste ward das teutsche Reich, durch den ihm aufgedrungenen Krieg mit Frankreich [a] (22. März 1793—9. Febr. 1801); durch TrennungsPolitik, insbesondere durch Separat-Friedensschlüsse und Neutralität teutscher Fürsten [b] (seit dem 5. April 1795); durch Streben Einzelner nach Vergrösserung mit teutschen Landesbezirken [c]; durch Abreissung der teutschen Staaten auf der linken Rheinseite, in Folge des lüneviller Friedens (9. Febr. 1801); durch in demselben Frieden festgesetzte, fast allgemeine Secularisation der geistlichen ParticulärStaaten, und ein weit greifendes Entschädigungs-System, beides angenommen und ausgeführt in dem, unter französisch-russischem Einfluss errichteten, ReichsdeputationsHauptschluss vom 25. Febr. 1803 [d].

c) M. J. SCHMIDTS Geschichte der Teutschen, fortges. v. J. MILBILLER, Bd. XXI. (1807. 8.), S. 22—320.

b) KLÜBERS Staatsr. des Rheinbundes, §. 58, Note b.

c) Europ. Annalen, 1806, IX. 244. Note ** Vergl. der grofsen Kurf. Friedrich Wilhelms Erklärung, in d. Polit. Journal, 1806, S. 608.

d) KLÜBERS Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 398 ff. A. C. GASPARI's DeputationsReces. Th. I u. II. Hamb. 1803. 8. „Avec la *pleine* souveraineté". NAPOLEONS Decret, datirt Paris 15. März 1806.

§. 27.

Napoleons vorbereitende Zerstörungs-Versuche.

Nur scheinbar war die neue und vermehrte Stärke, welche dem teutschen Reich, nach NAPOLEONS Versicherung [c]), durch den Reichsdeputations-Hauptschluſs sollte zu Theil geworden seyn. Der Eroberer erneuerte und vervielfältigte seine vorbereitenden Zerstörungsversuche. Rufslands Bemühung, ihnen, durch ein von den nord-europäischen und nord-teutschen Staaten mit ihm zu schliessendes fortwährendes Bündniſs, Einhalt zu thun [b]), waren fruchtlos. Napoleon bemächtigte sich der hannöverischen Staaten (Jul. 1803). Er versicherte sich, durch Allianz-Verträge, der Streitkräfte Baierns, Wirtem-

bergs und Badens c). Er hatte, nach einem neuen Krieg mit Oestreich, in welchem er das preufsische neutrale Gebiet in Franken durch unbewilligten TruppenDurchmarsch verletzte, durch den presburger Frieden (26. Dec. 1805) Oestreichs Macht abermal bedeutend geschwächt, Baiern vergrössert, und nicht nur den Kurfürsten von Baiern und Wirtemberg die Königswürde, sondern auch ihnen und dem Kurfürsten von Baden eine relative Souverainetät d) verschafft.

a) Im Febr. 1803. Europ. Annalen, 1803, II. 145 f.

b) Russischer (noch ungedruckter) Entwurf eines Bundes der genannten Staaten, dessen Häupter und Protectoren Rufsland und Preussen seyn sollten, vorgelegt zu Berlin im Herbst 1803.

c) Sept. — Dec. 1805. KLÜBERS Staatsr. des Rheinbundes, §. 134, Note b; §. 135, Note c.

d) (K. F. A. P. v. DALWIGKS) Publicist. Erörterung der in d. preab. Fr. begründeten Souverainetät der Häuser Baiern, Wirtemberg u. Baden. Hadamar 1806. 8. Rhein. Bund, IV. 68 ff. Zufällige Gedanken — — ob durch die rhein. BundesActe den neuen Souveränen eine grössere Gewalt beigelegt worden sey, als sie vorhin gehabt haben? (Ohne Druckort) 1807. 8.) S. 19.

§. 28.

Fortsetzung.

NAPOLEON hatte Preufsen genöthigt, gegen Abtretung Ansbachs, Neufchatels, und des

clevischen Landesbezirks auf der rechten Rheinseite, das Kurfürstenthum Hannover von ihm anzunehmen [a]). Er hatte, ohne Widerspruch von teutscher Seite, das Herzogthum Berg und die Reste des Herzogthums Cleve auf der rechten Rheinseite, sogar mit voller Souverainetät [b]), an seinen Schwager, den Prinzen und GrofsAdmiral von Frankreich, Joachim Mürat, abgetreten. Er hatte zu München (März 1806) Unterhandlungen mit Baiern, Wirtemberg und Baden eingeleitet, um diese Staaten, mit gleichzeitiger Unterordnung aller benachbarten mindermächtigen Landesherren und Reichsunmittelbaren, sonach fast das ganze südliche Teutschland, von Oestreichs politischem, und von des Kaisers und Reichs staatsrechtlichem Einfluſs möglichst frei zu machen [c]). Er hatte wichtige MilitärPuncte auf der rechten Rheinseite, nämlich das Fort und Städtchen Kehl, Cassel (bei Mainz), Kostheim, die ganze St. PetersInsel, und den militärischen Theil der Festung Wesel, sich zugeeignet [d]). Er hatte seinen Oheim, den Cardinal Fesch, zum Coadjutor und Regierungs-Nachfolger des KurErzkanzlers und ersten teutschen Reichsstandes ernannt [e]). Auch hatte Schweden, als Herzog von Vorpommern,

von der teutschen Reichstagsversammlung sich abgesondert *f*). So — war das teutsche Reich, durch die That schon, seiner Auflösung nahe gebracht *g*).

a) Tractate mit Preussen, zu Paris am 15. Febr. 1806, u. vorher zu Wien am 15. Dec. 1805. Polit. Journal, 1806, S. 225 ff., 282, 289, 329, 340, 342, 383, 417, 505 u. 943.

b) „Avec la *pleine* souveraineté". Napoleons Decret, datirt Paris den 15. März 1806. Napoleon hatte kurz vorher den clevischen Landesbezirk von Preussen, das Herzogthum Cleve von Baiern sich abtreten lassen.

c) Des franz. Gesandten Otto (noch ungedrucktes) Projet de convention etc., datirt München den 19. März 1806. Vergl. Klübers Uebersicht d. diplom. Verhandl. d. w. Congr., S. 120, Note.

d) Klübers Staatsr. d. Rheinbundes, §. 61.

e) Der KurErzkanzler meldete (28. Mai 1806) der Reichsversammlung, Er habe sich den Cardinal von dem Papst zum Coadjutor u. Nachfolger *erbeten*. Polit. Journal, 1806, S. 592. K. Franz II. Gegenerklärung, ebendas. S. 762.

f) Note des schwed. ComitialGesandten v. 13. Jan. 1806, in d. Polit. Journal, 1806, Jan., S. 106. Mildernde Erklärung in *g*. Circular des schwed. CabinetSecretärs, v. 5. Jul. 1806, ebendas. Jul., S. 176. u. in einer Rede des Königs am 7. Aug. 1806, ebendas. S. 818.

g) Napoleons vorbereitende Erklärung, wenn nicht schon zu Stiftung des rhein. Bundes; doch zu naher Umwandlung des teutschen Reichs; in einem, bald nach dem presburger Frieden erlassenen Schreiben an den pariser

Senat aus München datirt v. 12. Jan. 1806, in den Europ. Annalen, 1806, IX. 223. Polit. Journal 1806, S. 178. Der rheinische Bund, erklärte er hinterher, sey nur eine natürliche Folge und die nothwendige Vervollständigung des presb. Friedens; Er wolle nur rechtlich festsetzen, was factisch schon seit mehreren Jahrhunderten existirt habe. Man s. seine Erklär. an die t. Reichsversamml. v. 1. Aug. 1806, u. s. Schreiben an d. Fürsten Primas v. 11. Sept. 1806; in d. Europäischen Annalen, 1806, IX. 223 u. 240. Polit. Journal 1806, S. 333. Rhein. Bund, II. 240. Verglichen mit der franz. Erklärung v. 22. Febr. 1803, in den Europ. Annalen, 1813, II. 145 f. Auch ward das teutsche Reich schon in dem presburger Fr., Art. 7, „confédération germanique" genannt.

§. 29.

Napoleons Uebermacht u. Entschluß zu gänzlicher Vernichtung der Reichsverbindung.

Mächtig hatte schon seit 1793 Frankreich, mächtiger noch (§. 27 f.) seit 1799, insbesondere NAPOLEON, auf das Schicksal des teutschen Reichs gewirkt. Nicht nur beherrschte dieser jetzt unmittelbar Frankreich und das Königreich Italien, sondern er hatte auch, seit dem presburger Frieden, zwei seiner Brüder auf Königsthrone gesetzt, in Neapel [a]) und in dem, durch ihn aus der batavischen Republik in ein Königreich verwandelten, Holland [b]); und ausserdem war er noch in dem Besitz ansehnlicher födera-

tiver Macht. — Auch hielten, selbst nach dem presburger Frieden, zahlreiche französische Heere einen grofsen Theil des südlichen und nördlichen Teutschlandes, sogar die östreichische Grenzfestung Braunau, besetzt, und ein AllianzVertrag hielt Preufsen mit Frankreich vereinigt [c]). Mehrere teutsche Fürsten, überzeugt, dafs Kaiser und Reich vor Frankreichs Macht sie nicht schützen könne, wendeten sich, einzeln, um ihre Existenz, und vielleicht Vergröfserung, an Napoleon. — In solcher Lage hatte dieser Kaiser der Franzosen (gegen die Mitte des Jahres 1806), erwogen, dafs eine plötzliche Trennung des teutschen Reichs, und die Verwandlung seiner meisten PariculärStaaten in französische Schutzstaaten, Oestreichs und Preufsens Macht bedeutend schwächen, die seinige beträchtlich mehren werde; auch werde, bei der so eben vernommenen beharrlichen Weigerung Rufslands, abgesondert von dem mit ihm allürten England, Frieden mit Frankreich zu schliefsen [d]), bei der wahrgenommenen Unentschlossenheit Oestreichs, die teutsche Reichskrone an Frankreich abzutreten, die Vertheidigung neuer, und zwar völlig entscheidender, Schritte in Teutschland, ihm

nicht schwerer, eher leichter, fallen, als die Behauptung dessen, was in Neapel, in Holland, und anderswo von ihm schon geschehen war. In dieser Lage der Dinge, erwachte und reifte zugleich, ohne Unterhandlung, in dem Geiste Napoleons, mitten unter riesenhaften Entwürfen im raschesten Wechsel der Begebenheiten, die Idee von gänzlicher Vernichtung der teutschen Reichsverbindung, und von Stiftung des rheinischen Bundes, unter seinem Schutz [a], als Mittel zu Erwerbung der von ihm beabsichtigten Alleinherrschaft.

a) Napoleons Decret, Paris v. 30. März 1806. Polit. Journal, 1806, S. 380. 289. 533.

b) Tractat zu Paris, v. 24. Mai 1806. Polit. Journal, 1806, S. 548. 575.

c) Provisor. Convention zu Wien, 15. Dec. 1805. Tractat zu Paris, 15. Febr. 1806. Polit. Journal, 1806, S. 283, 239, 383 u. 943.

d) Der russische Staatsrath Oubril war am 6. Jul. 1806 (nach Andern am 9. Jul.) in Paris angekommen, und hatte anfangs *gegen* einen Separatfrieden sich erklärt. Nachher schloss er doch einen solchen, am 20. Jul. 1806, dem aber Alexander die Ratification versagte. Polit. Journal, 1806, S. 870, 934, 938, 939, 941 u. 978.

e) Staatsgeschichte Europa's von d. presburger Fr. bis zum Fr. von Tilsit (Tüb. 1809. 12.), S. 57 ff. L. G. Bredows Chronik des Jahrs 1806. Leipz. 1809. 8. Schmidts Gesch. d. Teutschen a. a. O. Nic. Vogt,

die teutsche Nation u ihre Schicksale. Frankf. 1810. 4. Das t. Reich u. der rhein. Bund, e. Parallele v. W. J. Behr, in d. RheinBund, XVIII. 418. XIX. 99. Vergl. ebendas. XI 189 XXI. 361. XXII. 3. Europa nach dem Fr. von Presburg; in d. Journal f. Geschichte, Statistik u. Staatswissensch., St. III (Münster 1806. 8.) S. 61 ff. Ueber die Unterjochung Teutschlands; ebendas. St. II. S. 148 — 157. Ueber die politische Stellung der europ. Staaten kurz vor, und gleich nach d. Fr. v. Presburg (1806. 8.) S. 86 — 126.

§. 30.

Stiftung des rheinischen Bundes.

So empfieng das tausendjährige Reich der Teutschen, in der rheinischen Bundesacte [a]), sein Vernichtungsurtheil aus Napoleons Hand. Verkündigt ward solches, zuerst Abgeordneten der zu Bundesgenossen ernannten teutschen Reichsstände, zu Paris am 12. Jul. 1806, in dem Namen des eigenmächtig handelnden Protectors, von seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dann der teutschen Reichsversammlung, am 1. Aug. 1806, in dem Namen des Protectors [b]) und der Bundesgenossen [c]). Ohne Weigerung und unverweilt folgte, von dem letzten Kaiser der Teutschen, Franz II., dem vier und funfzigsten seit Carl dem Grofsen, dem zwanzigsten aus dem habsburger Stamm

die Niederlegung der reichsoberhauptlichen Würde und der damit verbundenen Kaiserkrone [d]). Die Einweisung der Bundesfürsten in ihre neuen Staaten, geschah durch französische Commissarien [e]).

a) Eingang u. Art. 1, 2, 3 u. 11. Geschlossen ward die BundesActe zu Paris, 12. Jul. 1806, ratificirt von dem Protector zu St Cloud, 19. Jul., von den Bundesfürsten zu München, 25. Jul. 1801, und unverweilt vollzogen; Alles unter dem Schwert Napoleons. Vergl. BundesActe, Art. 40.

b) Europ. Annalen, 1806, IX. 239. Polit. Journal, 1806, Aug., S. 776. — Dennoch fragt man nach der *Befugniß* der Bundesfursten, ihre Verbindung mit dem teutschen Reich aufzukündigen. Vergl. WIESAND in dem Rhein. Bund, LIII. 287 f.

c) Ebendas. 243, und die historische Anmerkung daselbst, in der Note **. Polit. Journal, 1806, Aug., S. 850.

d) AbdicationsUrkunde, datirt Wien 6. Aug. 1806; in den Europ. Annalen, IX. 249, u. Polit Journal, 1806, S. 959. Mitgetheilt ward sie den reichsständischen Gesandten zu Regensburg, durch den ostreichischen Gesandten daselbst, am 11. Aug. 1806. Schon 1804, 11. Aug., hatte Franz II. den Titel *Erbkaiser* von Oestreich angenommen.

e) Rhein. Bund, II. 216. 262. 270. XV. 458 ff.

§. 31.

Fortsetzung.

Durch zugenöthigte Absonderung von der teutschen Reichsverbindung, verschafften sich

die Bundesfürsten politische Selbsständigkeit, unter dem Gebot Napoleons. Dieser erklärte einen Theil der bisherigen teutschen TerritorialRegenten für souverain, einen andern für unterworfen, der Oberhoheit einzelner Bundesfürsten [a]). An die Stelle des teutschen Reichs, trat, doch nur für die meisten [b]) souverain gewordenen teutschen Fürsten, der rheinische (französisch-rheinische, germanische) Bund, einseitig und eigenmächtig gebildet in dem französischen Cabinet, in dem Augenblick der Mittheilung zu Paris unbedingt angenommen von dort anwesenden Gesandten der zu Bundesgenossen von dem Protector berufenen teutschen Fürsten. Ueber dieses Alles ward eine Urkunde errichtet, BundesActe genannt, ihrem Wesen nach einem militärischen Tagsbefehl ähnlich, der Form nach ein Vertrag, zwischen dem Kaiser von Frankreich auf der einen, den Bundesfürsten auf der andern Seite [c]), dann auch zwischen den Bundesfürsten unter sich. Anerkannt ward der Bund, selbst in Ansehung der künftig noch hinzutretenden Souveraine, von Rufsland und Preufsen, in den Friedensschlüssen zu Tilsit vom 7. und 9. Jul. 1807 [d]). Garantirt ward die Integrität der rheinischen Bundesstaaten

von Rufsland, in demselben Friedensschlufs [c]).

a) *Unterwerfung* teutscher reichsständischer Territorialherren unter Bundesfürsten, jener als *Standesherren*.

b) Ein Theil der teutschen Staaten wurde in den Bund nicht aufgenommen, und auch Bundesfürsten nicht unterworfen. Ihm ward daher *bundesfreie* Souverainetät zu Theil.

c) Napoleon sagte zu Paris, in der Rede bei Eröffnung des Corps legislatif, am 16 Aug. 1807: „La France „est *unie* aux peuples de l'Allemagne par les *lois* de „la confédération du Rhin". — Vergl. Der rheinische Bund, oder des Löwen Gesellschaft Teutschland 1814. 8.

d) Russischer Fr. Art. 15. Preussischer Fr. Art. 4.

e) Art. 25. — Periodirung der EntstehungsGeschichte des Bundes. Vergl. Rhein. Bund, XV. 458. LX. 454.

§. 32.

Erweiterung u. Verminderung des rheinischen Bundes.

1) Die rheinische Conföderation, ursprünglich, laut der BundesActe, nur für Südteutschland gestiftet, erweiterte sich, innerhalb zweier Jahre, bis an die Küsten der Ost- und Nordsee. Vom Dec. 1806 bis in den Oct. 1808, wurden zu den sechzehn ursprünglichen rheinischen BundesSouverainen, noch drei und zwanzig andere teutsche Könige und Fürsten, einseitig von dem Pro-

tector, in den Bund aufgenommen [a]). II) Mit derselben Einseitigkeit und Willkühr, womit Buonaparte den Bund gestiftet und erweitert hatte, entzog er demselben wieder, im Dec. 1810, die Herzogthümer Oldenburg und Arenberg, und die Fürstenthümer Salm-Salm und SalmKyrburg, indem er diese Länder, so wie verschiedene Bezirke des Königreichs Westphalen und des Grofsherzogthums Berg, ihren Regenten entrifs und mit Frankreich vereinigte [b]).

a) Klübers Staatsr. d. Rheinb. §. 33, Note b, u. 77 ff. Rhein. Bund, XVII. 320. XVIII. 473. XXII. 158. XXVIII. 151.

b) Rhein. Bund, XXVIII. 151. LI. 455. LII. 147. LIII. 309. LVIII. 117.

§. 33.

Dauer u. Ende des rheinischen Bundes.

I) Sieben Jahre lang, und etliche Monate, dauerte der rheinische Bund, der That nach nicht als Bund teutscher, unter diesem Namen vereinigter Fürsten unter sich, sondern als Bund Napoleons mit diesen Fürsten. Dieser politische Abentheurer, der, unbekümmert um Anderer Trümmer, wie Homers Götter, mit drei Schritten am Ende der Welt

seÁn wollte, bediente sich der Bundesform als eines Vorwandes, die Streitkräfte der Staaten jener Fürsten für seine nie endenden Kriege, die ganze Staatenmasse für sein abentheuerliches ContinentalSystem, und jeden einzelnen Staat im Innern für seine sultanische Launen zu benutzen. Unwiderstehlich waren seine Machtgebote in den teutschen Staaten, besonders seitdem er auch Preufsen und den gröfsten Theil Polens durch die tilsiter Friedensschlüsse (7. und 9. Jul. 1807) seinem gebietenden Einfluſs unterworfen, und Oestreichs Macht durch einen dritten Krieg und den wiener Frieden (14. Oct. 1809) abermal bedeutend geschwächt hatte. II) Eine Völkerschlacht bei Leipzig (16. — 19. Oct. 1813), verjagte die Macht des Tyrannen aus den Staaten der Bundesfürsten. Jeder dieser Fürsten, von der ihm aufgedrungenen politischen Vormundschaft befreit, entsagte nun, ausdrücklich oder stillschweigend, dem so genannten rheinischen Bund, diesem schmählichen Denkmal teutscher Unterjochung. Die Entsagung geschah durch Verträge [a]) mit den verbündeten Mächten, durch Beitritt zu den Allianzen wider Frankreich im Jahr 1813 [b]), und wider Buonaparte im Jahr 1815 [c]), durch Errichtung

des teutschen Bundes. Diese Entsagung, und mit ihr die gänzliche Vernichtung des erzwungenen, widernatürlichen Bundes, erhielt ihre unwiederrufliche Bestätigung durch die damit übereinstimmende Erklärung der vier grofsen verbündeten Mächte [d]) (Oestreich, Rufsland, England und Preufsen), welche zu Wiedereroberung und Erhaltung der Freiheit von Europa, sich mit seltener Eintracht und festem Willen das Wort gegeben hatten. In dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Art. 6, trat auch Frankreich, frei von napoleonischer Herrschaft, dieser Erklärung bei.

a) Die meisten dieser *Verträge* wurden im Nov. und Dec. 1813 zu Frankfurt geschlossen. Hallische Allgem. Lit. Zeit. 1814, Num. 231. Klübers Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 2, S. 54. Bauers, Behrs u. Schotts allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. I, Heft 1 (1814), Num. 1. C. Jaup über die Auflösung des rhein. Bundes u. der schweizer VermittlungsActe. Giesen 1814. 8.

b) In den in voriger Note angef. Verträgen.

c) Klübers angef. Acten etc. Bd. II, S. 273. Bd. IV, S. 427 u. 431.

d) Vergl. Klübers angef. Acten, Bd. I, Heft 1, S. 108, u. 122. Pariser Fr. v. 1814, Art. 6. Acte final du congrès de Vienne, art. 53 — 64 et 118.

§. 34.

Errichtung des teutschen Bundes.

I) Nach Auflösung des rheinischen Bundes, ward eine Wiederherstellung des teutschen Reichs und der Kaiserwürde, selbst mit verbesserter Grundverfassung, nicht für räthlich erachtet [a]). Vielmehr ward II) in dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814 [b]), festgesetzt, dafs „die Staaten Teutschlands unabhängig, und durch ein Föderativ-Band vereinigt seyn sollten". III) Für Errichtung und Ausbildung dieses Staatenvereins, wurden auf dem wiener Congrefs, 1) von Oestreich und Preufsen eine Reihe von Entwürfen, zu einem Grundvertrag des zu errichtenden Bundes, vorgelegt [c]); es wurden 2) von den Bevollmächtigten fünf teutscher Höfe (Oestreich, Preufsen, Baiern, Hannover, Wirtemberg) Verberathschlagungen über den Inhalt des Grundvertrags gehalten (Oct. und Nov. 1814), aber ohne Erfolg [d]); endlich kam es 3) in den letzten Wochen des Congresses, nicht ohne sichtbare Eile [e]), noch zu allgemeinen Berathschlagungen der Bevollmächtigten aller künftigen Bundesgenossen (Wirtemberg und Baden ausgenommen [f]), über den zu

schliefsenden Grundvertrag [e]); welche 4) die Abfassung und Unterzeichnung der Bundes-Acte vom 8. Jun. 1815 zur Folge hatten, und mit solcher, für acht und dreifsig teutsche SouverainStaaten, die Errichtung des teutschen Bundes [h]),

a) Klübers Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr. S. 59, 60, 61, 123 ff. u. 547. Antrag des Papstes, ebendas. S. 476 ff. 501. 548. 564.

b) Klüber's Acten des w. Congr., Bd. I, Heft 1, S. 15 u. 123 ff. Schon in dem AllianzVertrag von Chaumont v. 1 März 1814, soll dasselbe festgesetzt seyn. Klübers Uebersicht S. 122, Note 1.

c) Klübers Bericht davon, in dessen Acten etc. Bd. II, S. 293 ff. *Ebendefs.* Uebersicht etc., S. 61 ff.

d) Klübers Uebersicht etc., S. 20 f. 59. Die *Protocolle* stehen in *Ebendefs.* Acten etc., Bd. II, S. 64 ff.

e) Klübers Uebersicht etc., S. 132 f. u. 144.

f) Von den bekannten Ursachen dieser Ausnahmen, s. Klübers Bericht, in dessen Acten etc., Bd. II, S. 570 ff. *Ebendefs.* Uebersicht etc., S. 174 f.

g) Klübers Uebersicht etc., S. 132 ff. Die *Protocolle* vom 23. Mai bis 10. Jun. 1815, stehen in *Ebendefs.* Acten ect., Bd. II, S. 324 ff.

h) Vergl. Allgem. geograph. Ephemeriden, 1816, Jan., S. 13 ff.

IV. Capitel.

Uebersicht des öffentlichen Rechtes zur Zeit des teutschen Reichs, und des rheinischen Bundes. Verhältniss des neuen teutschen öffentlichen Rechtes zu dem Staatsrecht des teutschen Reichs, zu und dem öffentlichen Recht des rheinischen Bundes.

§. 55.

Staatsverfassung zur Zeit des teutschen Reichs.

Das teutsche Reich war eine, aus untergeordneten Staaten zusammengesetzte, sehr eingeschränkte Wahlmonarchie. Die Reichs-Staatsgewalt war organisirt, 1) auf einen Kaiser (ein verfassungsmäsiges, wählbares Oberhaupt), und 2) auf eine Corporation von Reichsständen. Diese, in drei Collegien (das kurfürstliche, fürstliche und reichsstädtische) abgetheilt, bildeten, nebst dem Kaiser, die Reichsversammlung (Reichstag) oder Kaiser und Reich. Dem Kaiser und Reich stand die Reichsregierung

zu; doch mit Ausschluſs gewisser Reservatrechte des Kaisers. Für MatricularWesen, zu Vertheilung der Reichssteuern und zu Aufstellung eines Reichskriegsheers, für Münz- und ReichsPolizeiwesen, für Vollziehung reichsgerichtlicher Erkenntnisse, und für verschiedene andere Gegenstände, war das Reich, geographisch-politisch, in Kreise eingetheilt. Zu Handhabung der Reichsjustiz über Reichsunmittelbare, und in höchster Instanz auch über Reichsmittelbare, waren zwei höchste Reichsgerichte bestimmt, das Reichskammergericht und der Reichshofrath. In Ermangelung oder Verhinderung des Kaisers, ward dessen Stelle in der Reichsregierung gröſstentheils vertreten durch zwei Reichsverweser (Reichs-Vicarien), die Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen, durch jeden besonders in einem bestimmten Bezirk (VicariatBezirk), von beiden gemeinschaftlich auf der Reichsversammlung und an dem Reichskammergericht.

§. 36.

Reichshoheit und Landeshoheit.

In dem teutschen Reich war eine zweifache Staatsgewalt; eine unabhängige und eine untergeordnete. Die erste

erstreckte sich über den Reichsstaat, das Reich im Ganzen; sie war dem Kaiser und dem Corpus der Reichsstände anvertraut, und hiefs Reichs-Staatsgewalt oder Reichshoheit. Die andere beschränkte sich auf die Grenzen eines jeden der besondern Staaten, welche integrirende Theile des teutschen Reichs ausmachten; sie war dem regierenden Subject eines solchen Particulär-Staates anvertraut, und hiefs Territorial-Staatsgewalt oder Landeshoheit (superioritas territorialis). Diese Landeshoheit war eine, der Reichshoheit untergeordnete Staatsgewalt, über einen Particulär-Staat des teutschen Reichs [a])

a) Teutsche *Landeshoheit* und *Souverainetät*, waren nicht Gegensätze. Fast alle wesentlichen Rechte der letzten, waren auch in der ersten begriffen; nur nicht alle, und nicht alle unbeschränkt von Aussen. Daher ward die letzte von Manchen auch HalbSouverainetät, majestas analoga, jus summi imperii agmulum, genannt. — Das Verhältnifs zwischen Reichshoheit und Landeshoheit, war auch nicht wie jetzt dasjenige zwischen *Oberhoheit* und *Standesherrlichkeit*.

§. 37.

Einheit des Reichsstaates. Trennung der ParticulärStaaten.

Getrennt und unabhängig von einander, vereinigten alle ParticulärStaaten, als Theile

sich zu einem Ganzen, dem Reichsstaat. Diese Einheit begründete die Subordination Aller, unter die Reichshoheit. Dennoch geschah die Ausübung der Landeshoheit, in jedem besondern Staat nach eigenem Recht, nicht administratorisch für Kaiser und Reich. Diese zweifache Staatsform veranlafste, in Absicht auf das Staats-Subjections-Verhältnifs, eine Abtheilung der teutschen Staatsbürger und ihrer Besitzungen, in reichsunmittelbare und mittelbare. Beide waren der Reichshoheit unterworfen. Aber reichsunmittelbar war Alles, was einzig der Reichshoheit, reichsmittelbar, was zunächst einer Landeshoheit unterworfen war a).

a) Hievon überhaupt, und insbesondere von den *Kennzeichen* der *Reichsunmittelbarkeit* und der *Mittelbarkeit* oder des *Landsassiates*, s. KLÜBERS Einl. zu e. neuen Lehrbegriff des t. Staatsr. §. 93 ff.

§. 38.

Grundlagen der t. Reichsverfassung.

So gebildet hatte sich die teutsche Reichsverfassung, hauptsächlich durch die goldne Bulle Carls IV. (1356), durch die kaiserlichen Wahlcapitulationen seit Carl V.

(1519), durch den westphälichen Frieden (1648), durch Reichsschlüsse, Reichsabschiede und Reichsherkommen [a]). Als Stütze für sie, sollte noch in der neuesten Zeit der teutsche Fürstenbund (1764) gelten [b]).

a) Pütters' histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des t. Reichs. 3 Theile Gött. 1786. Zweite Aufl. 1788. Dritte 1789. gr. 8. Auch englisch von Josian Dornford. London 1790 u. 1791.

b) (Johann Müllers) Darstellung des Fürstenbundes. Zweite Aufl. 1788. 8. C. C. W. v. Dohm über den t. Fürstenbund 1786. 8. u. in Reuss Staatskanzlei, XIII. 196. Klübers Lit. 489.

§. 39.

Reichsarchiv.

Das teutsche Reichsarchiv [a]), ist vielfältig noch jetzt brauchbar, für streitige und nicht streitige Staats- und Privatrechte. Es befand sich an vier Orten: 1) Zu Wien, das kaiserliche ReichsHofArchiv, bestehend: 1) aus der geheimen ReichsHofRegistratur, teutscher und lateinischer Expedition, für Staats-, Lehn-, Gnaden- und andere aussergerichtliche Sachen, für Teutschland und Italien; 2) aus der ReichshofrathsRegistratur, hauptsächlich für streitige Rechts- und Lehnsachen; und 3) aus der Registratur des Reichs-

HofTaxamtes. II) Zu Wetzlar, für ältere Sachen auch zu Aschaffenburg, das Archiv des kaiserlichen und ReichsKammergerichtes. III) Zu Regensburg, das ReichstagsDirectorialArchiv [b]). IV) Zu Aschaffenburg (vorhin zu Mainz), das erzkanzlerische ReichsHauptArchiv. — Die Verwaltung und Aufsicht über alle Abtheilungen des ReichsArchivs, und die Anstellung der ArchivPersonen, gebührte dem Kurfürsten ReichsErzkanzler.

a) Pütters Lit. III. 224. Klübers Lit. 243. Moser von dem röm. Kaiser, 531. v. Holzschuhers Deductions-Biblioth. III. 1689. P. W. Gerckens Reisen, III. 56—62. F. F. Schaf von dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchiv. Mainz 1784. 8. F. X. v. Bergauer von dem teutschen Staate, den Archiven und Registraturen. Wien 1792. 8.

b) Von dem *Reichs-Erbmarschallamts*-Archiv zu Regensburg, s. Rhein. Bund, XXI. 445.

§. 40.

Fortsetzung.

Aus den verschiedenen Abtheilungen des ReichsArchivs, können noch jetzt von den Interessenten die nöthigen Acten, Documente und Notizen erlangt werden. Zu deren Ablieferung, so wie zu Herausgabe der gericht-

lichen Depositengelder und erledigten RevisionsSporteln, ward, so viel Wien betrifft, eine eigene HofCommission, niedergesetzt [a]). Die Verwahrung und Ablieferung der reichskammergerichtlichen Acten und Urkunden, an die nunmehr competenten Behörden, so wie die Sorge für verschiedene, dem Reichskammergericht anvertraut gewesene Reichscassen, hatte, in dem Zeitraum des rheinischen Bundes, der Fürst Primas, als Souverain der Stadt Wetzlar, übernommen [b]). Der Theil des Reichsarchivs zu Wetzlar, befindet sich jetzt in königlich-preufsischer, derjenige zu Aschaffenburg, in königlich-baierischer Verwahrung.

a) Patent K. Franz II. datirt Wien am 4. Febr. 1807. Rhein. Bund, XII. 461. — Die *wiener* Abtheilung des Reichsarchivs ward, in den östreichisch-französischen Kriegen, 1805 gröfstentheils, 1809 aber nur so viel die *Urkunden* betrifft, nach Temeswar geflüchtet. — Den ganzen, im J. 1809 zu *Wien* zurückgebliebenen Theil des Reichsarchivs, liefs Napoleon nach *Paris* abführen. (Josef Frhrn. v. HORMAYR's) Archiv für Geographie, Historie, Staats- u. Kriegskunst, 1. Jahrg. 1810. (Wien), August. HARTLEBENS allgem. Justiz- u. Polizei-Blätter, Nov. 1809. — Auch das in Mailand aufbewahrte Archiv der *kaiserlichen Plenipotenz* in *Italien*, liefs Napoleon nach Paris bringen. Allgem. Zeitung 1812, Num. 22. — Vermöge des pariser Friedens v. 30. Mai 1814, Art. 31, mufsten die aus den eroberten, aber nun

zurückgegebenen Ländern, nach Paris abgeführten Archive und Urkunden *zurückgegeben* werden.

b) Rhein. Bund, X. 145. XII. 461.

§. 41.

II) Bundesrecht des rheinischen Bundes.

Der rheinische Bund (confédération du Rhin) war ein StaatenSystem, bestehend aus verbündeten teutschen Souverain-Staaten unter einem Protector (Napoleon), allerseits vereinigt nach Gesellschaftrecht; der Theorie nach ohne, der That nach mit durchaus entscheidender Obergewalt des Protectors. Die BundesActe [a]) verhieſs ein FundamentalStatut und eine Bundesversammlung, mit einem königlichen und einem fürstlichen Collegium, unter dem Vorsitz des zum Fürsten Primas des Bundes ernannten vormaligen Kurfürsten Reichserzkanzlers; die Bundesversammlung sollte zugleich Bundesgericht seyn, für alle Streitigkeiten, welche unter den Bundesfürsten entstehen würden [b]). Aber weder jenes noch diese, kamen je zu Stande. Gegen den klaren Inhalt der BundesActe, nahm der Protector einseitig neue Mitglieder [c]) in den Bund auf, und stieſs aufgenommene, ihrer

Staaten sich bemächtigend, aus demselben (§. 32).

a) Sie ist mehrmal edirt. Am besten, mit verschiedenen andern Urkunden u. Actenstücken, auch den in der B. A. bestätigten Reichsgesetzen, von P. A. Winkopp, zu Frankf. 1808. 8., u. als Anhang in Klübers Staatsr. des Rheinbundes. Vergl. ebendas. §. 32, Note a.

b) Klübers Staatsr. des Rheinb., §. 93 ff.

c) Ebendas. §. 43, Note b, u. 77 ff.

§. 42.

Fortsetzung.

Ein immerwährendes Kriegsbündnifs des Bundes mit Napoleon, für alle beiderseitigen ContinentalKriege, stellte die Streitkräfte der Bundesfürsten fortwährend zur Verfügung des, nach Eroberungen und Alleinherrschaft ohne Unterlafs strebenden, Protectors. Die Stärke ihrer TruppenContingente, war bestimmt in der BundesActe oder in ReceptionsVerträgen. Aber der Protector forderte, in jedem einzelnen Fall, nach Belieben, und ohne der Bundesversammlung die ihr bedungene Bestimmung, wieviel von dem Contingent mobil zu machen sey, zu überlassen [a]). Das Kriegs- und Bündnifsrecht des Bundes und seiner Mitglieder, ihr Recht TruppenDurchmärsche zu

bewilligen, das Recht Neutralität zu beobachten, Garantie zu leisten, oder sich versprechen zu lassen, Kriegsdienste bei Andern zu nehmen, Subsidien Tractate und Frieden zu schliefsen, war theils durch die Natur des Bundes, theils durch die BundesActe eingeschränkt [b], mehr noch durch den Eigenwillen des allwaltenden Protectors. Dem Gesandtschaftrecht des Bundes und seiner Mitglieder, waren positive Schranken nicht gesetzt [c].

a) Klübers Staatsr. des Rheinbundes, §. 124 ff. u. 25. Note b.

b) Ebendas. §. 131 ff.

c) Ebendas. §. 130.

§. 43.

Territorial Verhältnisse, kraft des rheinischen Bundes.

Die rheinische BundesActe begründete, theils unmittelbar theils mittelbar durch nachgefolgte Verträge, für Bundesfürsten verschiedene, grofsentheils noch jetzt bestehende, Territorial Verhältnisse, die als zu dem Bundesrecht gehörig betrachtet wurden. Von dieser Art sind, 1) ausser einem allgemeinen Verzicht der Bundesgenossen auf gegenwärtige Rechte, welche jeder von ihnen auf

Besitzungen des andern haben, oder ansprechen könnte (unten §. 82), eine Reihe von Territorial-Cessionen, welche in der Bundes-Acte, in eigenen Tausch-, Cessions- und Purifications-Verträgen, und in Friedensschlüssen festgesetzt wurden [a]). II) Mit aller Souverainetät und Proprietät, wurden einzelnen Bundesfürsten überlassen, die Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt, die Reichsburg Friedberg, und die Besitzungen des Teutschen Ordens und des Johanniter-Ordens [b]). III) Blofs der Souverainetät (in solchem Fall oft Oberhoheit genannt) einzelner Bundesfürsten, wurden nebst ihren Besitzungen unterworfen, eine grofse Anzahl reichsständischer Fürsten und Grafen [c]), jetzt Standesherren genannt, und alle Besitzer reichsritterschaftlicher Güter [d]). Allen diesen blieben ihre bisherigen Eigenthumsrechte, mit gewissen Real- und Personal-Vorrechten, deren Inbegriff man bei den ersten Standesherrlichkeit, bei den letzten Grundherrlichkeit nannte. Die standesherrlichen und grundherrlichen Besitzungen wurden, in Beziehung auf den Oberhoheitsherrn, vielfältig Oberhoheit- oder Souverainetäts-Lande genannt, im Ge-

gensatz der übrigen Staaten derselben Landesherren, die man in dieser Beziehung bisweilen Souverainetäts- und Eigenthumslande zu nennen pflegte a).

a) Klübers Staatsr. d. Rheinb., §. 98. Seit dem Druck dieses Werks, vorzüglich in den Jahren 1808 u. 1810, wurden wieder eine Reihe von Verträgen dieser Art geschlossen. Man findet die meisten in der Zeitschrift: Der Rheinische Bund.

b) Klüber a. a. O. §. 99 u. 100.

c) Ebendas. §. 99 u. 100.

d) Ebendas. §. 99—101.

e) Ebendas. §. 102.

§. 44.

Fortsetzung.

I) Ueber die standesherrlichen Besitzungen, legte die BundesActe den Bundesfürsten folgende Oberhoheitsrechte bei: Gesetzgebung, höchste Gerichtbarkeit, Ober-Polizei, MilitärConscription, Recht des (Staats-) Auflagen a). II) Dagegen sollten den Standesherren, als Patrimonial- und Privateigenthum, bleiben: 1) ihre Domainen; 2) alle grundherrlichen und Lehngerechtsame, welche der Souverainetät nicht wesentlich („non essentiellement") ankleben, und na-

mentlich die Rechte der niedern und mittlern Gerichtbarkeit, der Forstgerichtbarkeit und ForstPolizei, der Jagd, der Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, der Zehnten, der LehnPrästationen (an den Standesherrn, als Lehn-, Zins-, Erbzins- oder Grundherrn), das Patronatrecht und andere ähnliche Gerechtsame; nebst 3) den Einkünften von den genannten Domainen und Rechten [a]). III) Ueber den wahren Sinn mehrerer von diesen Rechtsbestimmungen, über die Grenze der zum Vortheil der Standesherren aufgestellten Regel, und ihres SubordinationsVerhältnisses, über die Frage, für welchen von beiden Theilen die Rechtsvermuthung streite, entstanden vielfältig Zweifel und Streitigkeiten. Darüber, so wie über mehrere andere Gegenstände des wechselseitigen Verhältnisses, fanden die meisten Oberhoheitsherren für gut, eigene Bestimmungen zu machen, in mehr oder weniger umfassenden Declarationen und Edicten [b]). IV) Freiere Hände zu Bestimmungen dieser Art, hatte die BundesActe ihnen gelassen, in Ansehung der ihnen unterworfenen vormaligen Güter und deren Besitzer [c]).

a) Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 103.

b) Ebendas. §. 104 u. 105.

c) Ebendas. §. 106 u. 188—218. — Daß die in der rhein. BundesActe festgesetzten Rechte der Standesherren nun *Privilegien* und *Begunstigungen* seyen, die von jedem Souverain beschränkt, oder wiederrufen werden könnten, wird behauptet, in K. S. ZACHARIAE's Abhandl. für das Staatsr. der rhein. Bundesstaaten (1810), S. 3—43, u. in d. Rhein. Bund, LVII. 365. Dawider s. Rhein. Bund, XLIX. 149. L. 261. LIII. 141. LIV. 354.

d) Ebendas. §. 219—221.

§. 45.

Schluß.

I) In Absicht auf Staatsauflagen, sollten die standesherrlichen Domainen und Güter so behandelt werden, wie die Domainen der Prinzen des Regentenhauses, oder, in deren Ermangelung, wie die Güter der am meisten privilegirten Classe [a]). II) Die standesherrlichen Domainen und Rechte, sollten nur an rheinische Bundesgenossen verkauft, und eher nicht veräussert werden dürfen, als bis sie dem inländischen Souverain wären angeboten worden [b]). III) In der Wahl ihres Wohnsitzes, waren die Standesherren auf verschiedene Art beschränkt [c]); doch durften sie ihre Einkünfte und Capitalien abgabenfrei an ihren recht-

mäsigen Wohnsitz ziehen [d]). IV) Standes- und Grundherren, welche östreichische Unterthanen zu bleiben oder zu werden gedachten, mufsten bis zu dem 1. Jul. 1811 sich erklären, und ihre Besitzungen in rheinischen Bundesstaaten an ein als Unterthan eintretendes Mitglied ihrer Familie, binnen sechs Jahren (v. 1. Jan. 1810 an) abtreten, oder solche vertauschen, oder nach Art. 27 der BundesActe verkaufen [e]) V) In peinlichen Fällen, sollten die Standesherren von Austrägen (von ihres Gleichen) gerichtet werden, und nicht mit VermögensConfiscation, wohl aber mit Sequestration ihrer Einkünfte, bestraft werden dürfen [f]). VI) In Ansehung der Pensionirung der standesherrlichen Staatsdiener, der Mitglieder der geistlichen Ritterorden, und der Reichsstaatsdiener, der Schulden der Reichskreise und der Oberhoheitslande, und der in dem ReichsdeputationsHauptschlufs von 1803 festgesetzten Rechte der Reichskreis- und Staatsgläubiger, auch Pensionäre, wurden in der BundesActe verschiedene Bestimmungen gemacht [g]).

a) Klübers Staatsr. des Rheinb., §. 107.

b) Ebendas. §. 107.

c) Ebendas. §. 108.

d) Vertrag zwischen Frankreich u. Oestreich v. 30. Aug. 1810; in d. Rhein. Bund, I. 218. Baierische Verordn. v. 13. Nov. 1810, ebendas. S. 307.

e) KLÜBER a. a. O. §. 109.

f) Ebendas. §. 109.

g) Ebendas. §. 110—117.

§. 46.

Lehnsverhältnisse. Staats-Servituten, durch den rhein. Bund veranlaßt oder festgesetzt.

I) Ueber die activen und passiven Lehnverhältnisse der Bundesfürsten, waren in der rheinischen BundesActe keine Bestimmungen gemacht. Aber die meisten Bundesfürsten nahmen einzeln Anlaſs, theils aus der Auflösung der teutschen Reichsverbindung, theils aus ihrem in der BundesActe geleisteten Verzicht auf Rechte und Ansprüche, die Jeder von ihnen damals an Besitzungen eines andern Bundesgenossen haben, oder ansprechen könnte (§. 82), als Grundsatz anzunehmen, daſs die Lehnherrlichkeit über Reichslehen deren Besitzer in Ansehung derselben ihnen unterworfen seyen, nunmehr auf sie übergegangen sey; daſs jede Lehnverbindung zwischen Bundesfürsten, und

auch jede Lehnherrlichkeit eines Stand
herrn oder eines andern Unterthans, üb
seinen dem Bund beigetretenen souverain
Landesherrn, als aufgehoben zu betracht
sey; und dafs jede auswärtige Lehnverbi
dung inländischer Privatbesitzungen,
solche, unter den Bundesfürsten für auf
hoben, und auf denjenigen Bundesfürst
übergegangen anzusehen sey, in dessen G
biet das Lehn gelegen ist a). II) Auch w
den in der rheinischen BundesActe (Art
u. 37) verschiedene StaatsServitut
theils bestätigt, theils neu bedungen b).

a) Klübers Staatsr. d. Rheinb. §. 118 — 123. — Näheres wird unten in dem Staatsrecht der Bun staaten vorkommen.

b) Klüber a. a. O. §. 136 ff.

§. 47.

III) *Verhältnifs des heutigen teutschen öffentlichen Rechts dem Staatsrecht des teutschen Reichs, u. zu dem öffentlich Recht des rheinischen Bundes.*

Indem 1) die rheinische Bund
Acte, dieser Anfang einer neuen politisc
Schöpfung für Teutschland, die förmli
Auflösung der teutschen Reichsverfassung
anfafste, begründete sie, mit Vernichtung

Reichshoheit, mehrere teutsche Souverain-Staaten, deren Beherrscher von der Landeshoheit zu der Souverainetät emporstiegen, gleichviel, ob sie in rheinischer Bundesgenossenschaft standen, oder nicht. II) Einem Theil derselben wurden überdiefs, 1) theils bisherige reichsunmittelbare Gebiete, Bezirke und Besitzungen, mit den Rechten nicht nur der Souverainetät sondern auch des Eigenthums, abgetreten, 2) theils bisherige reichsständische Landesherren und andere unmittelbare Reichsangehörige, mit ihren Besitzungen, untergeordnet, mit Verlust eines grofsen Theils ihrer Landeshoheit, oder reichsunmittelbaren TerritorialGerechtigkeit, indem jene in Standesherrlichkeit, diese in Grund- oder Unterherrlichkeit verwandelt ward. III) Auch erfolgten verschiedene Territorial-Cessionen einzelner Bundesfürsten unter sich [a]). IV) Dennoch wurden manche Reste der teutschen Reichs- und Territorial-Staatsrechtes, aus dem publicistischen Schiffbruch gerettet, zum Theil noch jetzt sichtbar in dem Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, in dem gemeinen wie in dem besondern. V) Die teutsche BundesActe setzte an die Stelle des rheinischen, den teutschen Bund, und begrün-

dete eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der alten und neuen Bundesverfassung. Aber viele während der teutschen Reichsverfassung, sodann bei Stiftung des rheinischen Bundes, und nachher entstandenen Staatsverhältnisse [b]), wurden bei Errichtung des teutschen Bundes nicht geändert, sondern zum Theil nur näher bestimmt [c]). VI) Daher ist das ehemalige teutsche Reichs- und Territorial-Staatsrecht, und selbst das öffentliche Recht des rheinischen Bundes, noch jetzt ein wichtiges Hülfmittel in dem teutschen öffentlichen Recht, sowohl in dem Bundesrecht, als auch in dem Staatsrecht der Bundesstaaten [d])

a) Vergl. Rhein. Bund, LX. 454.

b) Beispiele liefern: die neuen Titel mancher, und die Souverainetät aller Bundesfürsten, die Unterordnung ehemaliger reichsständischer Landesherren (jetziger Standesherren) und anderer Reichsunmittelbaren unter Bundesfürsten, TerritorialAusgleichungen, welche in der rheinischen BundesActe und späterhin festgesetzt wurden, die Aufhebung oder Veränderung mancher Lehnverhältnisse, etc. — „Die Bestimmungen des lünéviller Friedens, der ReichsdeputationsSchluſs und die RheinbundActe, sind noch in vielen ihrer Folgen bleibend, deren völlige Beseitigung Europa noch mehr verwirrt haben würde". Worte des vorsitzenden Gesandten, in der 2. Sitzung der teutschen Bundesversammlung. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 86.

e) Oestreich erklärte am 22. Nov. 1814 auf dem wiener Congreſs: „Der *Zweck* der groſsen Allianz — — sey in Ansehung Teutschlands durch die alliirten Mächte feierlich und öffentlich ausgesprochen worden: *Auflösung* des *Rheinbundes*, und *Wiederherstellung* der *teutschen Freiheit* und *Verfassung* unter gewissen *Modificationen, etc.* KLÜBERS Acten d. wiener Congr., Bd. I., Heft 1, S. 108.

f) Non omnis moriar! — Europ. Annalen, 1807, VI. 305. — Daſs nach der rhein. BundesActe, für die Bundes-Staaten nur Bundesstaatsrecht, kein ParticularStaatsrecht existire, behauptet N. T. GÖNNER, in s. Archiv für die Gesetzgeb. u. Reform des jurist. Studiums, Bd. I. (1808. 8.), S. 1 — 16.

V. CAPITEL.

WIRKUNG DER AUFLÖSUNG DER TEUTSCHEN REICHSVERBINDUNG AUF DIE TITEL UND RECHTE DER LANDESHERREN, DIE LANDESVERFASSUNG, DIE REICHSGESETZE UND REICHSVERTRAGSRECHTE, DAS PRIVATRECHT, UND DIE VON EINZELNEN ERWORBENEN PRIVATRECHTE.

§. 48.

Wirkung der Auflösung der t. Reichsverbindung:
1) *auf die Titel und Rechte der teutschen Landesherren.*

Durch Auflösung der teutschen Reichsverfassung, hatten 1) diejenigen Titel teut-

scher Landesherren, welche in dieser Verfassung ihren Grund hatten [a]), ihre ursprüngliche Beziehung verloren. Doch hinderte dieses, an sich, die Fortführung derselben nicht [b]). Aber die rheinischen Bundesfürsten verzichteten, in der BundesActe (Art. 3), auf diejenigen ihrer Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrückten. Mehrere derselben vertauschten den kurfürstlichen Titel entweder mit dem königlichen oder mit dem grofsherzoglichen, den reichsfürstlichen mit dem herzoglichen, den gräflichen mit dem fürstlichen [c]). II) Alle teutschen Landesherren, welche nicht von Napoleon andern ihres Gleichen als Standesherren untergeordnet wurden, erlangten, mit dem Verschwinden der Reichshoheit, politische Unabhängigkeit oder Souverainetät. Ein Theil derselben kam in rheinische Bundesgenossenschaft, die übrigen blieben bundesfrei [d]).

a) Z. B. Kurfürst, Reichsfürst, Reichsgraf, Reichsfreiherr, die Erz- und ErbamtsTitel. KLÜBERS Statrs. d. Rheinbundes, §. 81—83.

b) *Preussen* führte noch im J. 1809 den KurfürstenTitel. So noch jetzt *HessenCassel*. Vergl. unten Th. I. Cap. 4.

c) KLÜBERS Statsr. d. Rheinbundes, §. 82 ff.

d) Ebendas. §. 85.

§. 49.

c) *auf die Landesverfassungen der teutschen Staaten.*

I) Die Landesverfassungen der teutschen Staaten, so weit sie im Ganzen oder theilweise, durch die Fortdauer der teutschen Reichsverbindung nicht klar bedingt waren, wurden weder durch die in der rheinischen BundesActe enthaltene Aufhebung der Reichsgesetze, noch durch Auflösung der Reichsverbindung und Stiftung des rheinischen Bundes, stillschweigend aufgehoben [a]), und eben so wenig geschah dieses in der BundesActe ausdrücklich [b]). II) So weit die Landesverfassung auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen, zwischen den Unterthanen oder ihren Stellvertretern und den Landesherrschaften, beruhten, waren die letzten, selbst in Uebereinstimmung mit dem Protector des Bundes, zu einseitiger Aufhebung oder Aenderung derselben nicht berechtigt [c]). Die neu erlangte Souverainetät schloss in ihrem Ursprung rechtlich mehr nicht in sich, als Befreiung von der Reichshoheit [d]); und eher waren die Unterthanen berechtigt Ersatz zu fordern, für die durch widerrechtliche Aufhebung der Reichsverbindung

mentlich die Rechte der niedern und mittlern Gerichtbarkeit, der Forstgerichtbarkeit und ForstPolizei, der Jagd, der Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, der Zehnten, der LehnPrästationen (an den Standesherrn, als Lehn-, Zins-, Erbzins- oder Grundherrn), das Patronatrecht und andere ähnliche Gerechtsame; nebst 3) den Einkünften von den genannten Domainen und Rechten [a]). III) Ueber den wahren Sinn mehrerer von diesen Rechtsbestimmungen, über die Grenze der zum Vortheil der Standesherren aufgestellten Regel, und ihres SubordinationsVerhältnisses, über die Frage, für welchen von beiden Theilen die Rechtsvermuthung streite, entstanden vielfältig Zweifel und Streitigkeiten. Darüber, so wie über mehrere andere Gegenstände des wechselseitigen Verhältnisses, fanden die meisten Oberhoheitsherren für gut, eigene Bestimmungen zu machen, in mehr oder weniger umfassenden Declarationen und Edicten [b]). IV) Freiere Hände zu Bestimmungen dieser Art, hatte die BundesActe ihnen gelassen, in Ansehung der ihnen unterworfenen vormaligen Güter und deren Besitzer [c]).

a) Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 103.

b) Dafs die Landesherrschaft, seit der Stiftung des rhein. Bundes und der erlangten Souverainetät, die Landesverfassung nach Belieben ändern oder aufheben könne, behaupten: J. F. N. Brauer, in s. Beiträgen zu e. allgem. Staatsr. d. rhein. Bundesstaaten (Carlsr. 1807, 8.), S. 7 ff. Vergl. auch C. S. Zachariä jur. publ. civitatum quae foederi rhen. adscriptae sunt, §. 23. sq. — Dafs die Landesherrschaft, seit Auflösung der Reichsverbindung, zu einseitiger Aufhebung oder Aenderung der Landesverfassung berechtigt sey, wenn durch sie die Staatsgewalt unter mehrere Subjecte getheilt werde, dafs sie dazu sogar verpflichtet sey, wenn sie die Landesverfassung dem Zweck des Staates für nicht entsprechend halte, behauptet Behr in s. system. Darstell. des rhein. Bundes, S. 209 ff. — Dafs mit Aufhebung der Reichsgesetze, die Verbindlichkeit der bisherigen Landesverfassung ipso jure aufgehört habe, behaupten: J. Zintel, in s. Entwurf e. Staatsr. für d. rhein. Bund, S. 120, N. T. Gönner, in s. Archiv für die Gesetzgeb. u. Reform des jurist. Studiums, Bd. I. (1808. 9.), S. 1 — 16, und, namentlich in Ansehung der landständischen Verfassung, ein Ungenannter in der Neuen Allemannia, Bd. I (1816), S. 1 ff.

c) v. Berg a. a. O. S. 210 ff. Die Rechte *Dritter* (der Unterthanen), konnten durch Verträge des Protectors mit den Bundesfürsten nicht verletzt werden. — Auch *politisch* gut wäre die Aufhebung der Landesverfassung nicht. *Sicherer* steht ein Fürst, dem eine Staatsverfassung, als der, dem nur persönliche Energie die Dauer seiner Herrschaft verbürgt, der Alles und auch das vermag, was weder Ihm, noch dem Volke nützt. Soll der *Zufall* guter persönlicher Eigenschaften des jedesmaligen Regenten, die Gewährleistung seyn, für gerechte und zweckmäfsige Staatsverwaltung? Vergl. Klübers Uebersicht der dipl. Verhandl. d. wiener Congr. S. 200.

a) Vergl. v. Berg a. a. O. S. 200 ff. Rhein. Bund, III. 381 ff.

b) Vergl. v. Berg a. a. O. S. 209 f. Anders Reich a. a. O. S. 208.

§. 60.

3) auf die teutschen Reichsgesetze, insbesondere

a) auf die durch sie begründeten oder gebilligten Vertragsrechte.

Die rheinische BundesActe (Art. 2) erklärte alle teutschen Reichsgesetze für nichtig und unwirksam, in Ansehung der Bundesgenossen, ihrer Staaten und Unterthanen. Es wurden aber I) daselbst zugleich zwei Ausnahmen von dieser Regel festgesetzt; in Ansehung derjenigen Bestimmungen des Reichsdeputations Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803, welche a) die Rechte der Gläubiger und Pensionäre [a]), und b) den Octroi der Rheinschifffahrt [b]) betreffen. Auch ist II) dem allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäfs, dafs jene Aufhebung der teutschen Reichsgesetze, nicht bezogen werden konnte auf Staaten, Personen und Rechte, über welche die rheinischen Bundesgenossen zu verfügen nicht befugt waren, und nicht auf Rechte, deren Wirksamkeit durch die Fortdauer der teutschen Reichsverbindung, nicht schlechthin

bedingt war. Also 1) nicht auf die von dem rheinischen Bund frei gebliebenen teutschen Souverain Staaten und deren Unterthanen. Auch 2) nicht auf solche Rechte, welche Einzelne durch Reichsgesetze oder reichsgesetzliche Bestimmungen, unmittelbar oder mittelbar (ex pacto tertii), schon erworben hatten [c]. 3) Nicht auf die Fortdauer der durch Reichsgesetze begründeten oder gebilligten Vertragsrechte, α) zwischen rheinischen Bundesfürsten unter sich [d]; oder β) zwischen ihnen und Dritten, namentlich ihren Unterthanen [e], der katholischen Kirche, den evangelischen Kirchengesellschaften; und Auswärtigen bei (etwa auch zugleich als Reichsgesetze betrachteten) Staatsverträgen des teutschen Reichs, in welchen ursprünglich rheinische Bundesfürsten als Mit-Pacisscenten anzusehen waren [f]; oder c) zwischen Dritten, z. B. Katholiken und Evangelischen in rheinischen Bundesstaaten.

c) R. Dep. Hauptschl. v. 1803; §§. 3, 4, 6, 7, 9, 14, 17, 19, 20, 24, 27, 47 — 59, 64, 66, 68 — 76. 77. — 85. — Von *Reichsschulden*, s. Rhein. Bund, I. 114 f. G. H. v. Berge Abhandl. zu Erläut. d. rhein. B. A. Th. I., S. 57 ff. — Auch die *teutsche Bundesacte*, Art. 15, erneuert die Verfügungen des R. D. Hauptschlusses, wegen des Schuldenwesens, der Pen-

sionen, und der auf den RheinschiffahrtOctroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten.

b) R. Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 39.

c) Rhein. Bund, XXV. 102. — Vergl. die t. BundesActe, Art. 14, Num. 2, verb. „für künftige Fälle".

d) So z. B. verschiedene MünzConventionen. KLÜBERS Staatsr. des Rheinb., §. 323. Vergl. auch den preuss. Entwurf e. Verfass. des teutschen Staatenbundes v. Febr. 1815, §. 119, in KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 54.

e) Erklärung der hannöverischen Gesandtschaft auf dem wiener Congress, in KLÜBERS Acten des w. Congr., Bd. I, Heft 1, S. 69.

f) Z. B. die Concordate mit dem päpstl. Stuhl, der Religionsfriede, der westphäl. Friede. v. BERG a. a. O. S. 242 ff. u. 154 ff. Guil. WIESAND comm. cit. Part. I. c. 3. Rhein. Bund, XXV. 101. KLÜBERS Uebersicht der diplom. Verhandl. des wien. Congr. S. 153, 850, 441 f., 446, 449, 451 ff., 484, 490 u. 495 ff. F. A. FREY'S Progr., ist der westphäl. Friede, den Bestimmungen des Art. V nach, in Bezug auf den Religionszustand der christl. HauptConfessionen in Teutschl., durch die rheinische u. wiener BundesActen abgeschafft und aufgehoben? (Nein.) Bamb. 1816. 8. Von den Concordaten, s. Bemerkungen u. Wünsche über die seit 1806 erschienenen ReligionsEdicte etc. (Teutschl. 1817. 8.), S. 5 ff. u. 13.

§. 51.

b) auf die Autonomie und Gesetzgebungsfreiheit der Bundesfürsten, in Beziehung auf fortdauernde Gültigkeit der Reichsgesetze.

I) Durch die in der rheinischen Bundes-Acte festgesetzte Aufhebung der teutschen

Reichsgesetze, ward die Autonomie und Gesetzgebungsfreiheit der Bundesfürsten weder aufgehoben, noch beschränkt. Demnach war es ihrer Bundespflicht nicht zuwider, wenn sie freiwillig, ohne Meinung einer aus der Zeit der Reichsverbindung noch fortdauernden moralischen Nothwenigkeit, reichsgesetzliche Vorschriften fernerhin entweder selbst beobachteten, oder solchen practische Gültigkeit für ihre Staatsbehörden und Unterthanen, ausdrücklich oder stillschweigend beilegten [a]). II) Namentlich gilt dieses von Reichsgesetzen, welche auf PolizeiGegenstände, auf Münz- und Kalenderwesen, auf peinliches und bürgerliches Recht und Rechtsverfahren [b]) sich beziehen. In Ansehung dieser Gegenstände, konnte daher den Reichsgesetzen, zwar nicht als solchen, oder nach ihrer ursprünglichen Form, aber doch nach ihrem Inhalt (materiell), mithin zwar nicht mehr als gemeinem Recht (jus commune), aber doch als angenommenem Landrecht (jus receptum), practische Gültigkeit in den vorhin zu dem teutschen Reich gehörigen Staaten nicht versagt werden, so lang und so weit sie durch eigene Landesgesetze nicht abgeschafft oder

abgeändert waren [a]); welches zu thun, der Staatsregierung nunmehr, auch bei schlechthin befehlenden oder verbietenden Reichsgesetzen, unverwehrt war, doch in der Regel, ohne rückwirkende Kraft der neuen Gesetze [b]).

a) In dem zu dem rhein. Bund nicht gehörigen Herzogthum *Holstein*, ward die Fortdauer der Gültigkeit der teutschen Reichsgesetze, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, gesetzlich verordnet, am 9. Sept. 1806. Polit. Journal, 1806, S. 983.

b) Beispiele liefern: Reichsabschied 1521, §. 19; 1529, §. 31. ReichsPolizeiordn. 1548 u. 1577, in mehrern Stellen, z. B. Tit. 19 u. 32. R. Deput. Abschied 1600, §. 16; 139 u. 152. Reichsabschied 1654, in mehrern Stellen, z. B. §. 113, 121, 122, 174. Reichsschlüsse von 1731 u. 1772, die Abschaffung der Handwerksmißbräuche betr. Von ReichsCriminalGesetzen s. FEUERBACHS Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 3. Diese, und andere, gesammelt in GERSTLACHERS Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Th. IX. X. u. XI., in SCHMAUSS corp. jur. publ. acad., und in der Neuen Samml. der Reichsabschiede. 1747. 4. Theile, Fol.

c) Guil. WIESAND comment. cit. A. H. MEISEL diss. cit. G. H. v. BERGS Abhandl. zu Erläuter. der rhein. B. A. Th. I, S. 50 ff. SCHRADERS Abhandlungen, in GROMES u. JAUPS Germanien, Bd. II, Num. 5 u. 13, u. Bd. III, Num. 20. Rhein. Bund, XXXVII. 63. Jenaische Allgem. Lit. Zeit. 1807, Num. 302, §. 19, u. Num. 305.

d) F. Th. SEIDLITZ, praes. A. C. STOCKMANN, diss. de vi legum priorum in posterioribus. Lips. 1803. 4. A. D. WEBER über die Rückanwendung positiver Ge-

setze. Hannov. 1811. 8. C. C. J. v. Herrenstorff über die zurückwirkende Kraft der Gesetze. Düsseld. 1812. 8. Th. Wiese über die rückwirkende Kraft der Gesetze. Frankf. 1814. 8. G. H. v. Berge Rechtsfälle, Th. IV, Num. 10. B. W. Pfeiffer's Abh. in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. III, S. 411 f. Jenaische Allgem. Lit. Zeit. 1812, Num. 220.

§ 62.

a) auf das gemeine teutsche Privatrecht; 5) das Landes-Privatrecht; und 6) die von Einzelnen erworbenen Privatrechte, insbesondere 7) auch Successionsrechte.

I) Hienach ist die Frage zu beantworten: ob und wie weit das auf teutsche Reichsgesetze, so wie auf allgemeine teutsche Rechtsgewohnheiten, gegründete gemeine teutsche Privatrecht[a]), durch Auflösung der Reichsverbindung, und durch die in der rheinischen BundesActe erfolgte Aufhebung der Reichsgesetze, in den teutschen Staaten nunmehr auch als Landesrecht seine practische Gültigkeit verloren habe? II) Dem LandesPrivatrecht (vormaligem particulärem teutschen Privatrecht) blieb seine Gültigkeit nach wie vor, so weit es durch neuere Gesetze oder Rechtsgewohnheiten nicht aufgehoben ward[b]). III) Auch die während der teutschen Reichsverbindung von Einzelnen erworbenen Privatrechte, namentlich

scher Landesherren, welche in dieser Verfassung ihren Grund hatten [a]), ihre ursprüngliche Beziehung verloren. Doch hinderte dieses, an sich, die Fortführung derselben nicht [b]). Aber die rheinischen Bundesfürsten verzichteten, in der BundesActe (Art. 3), auf diejenigen ihrer Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrückten. Mehrere derselben vertauschten den kurfürstlichen Titel entweder mit dem königlichen oder mit dem grofsherzoglichen, den reichsfürstlichen mit dem herzoglichen, den gräflichen mit dem fürstlichen [c]). II) Alle teutschen Landesherren, welche nicht von Napoleon andern ihres Gleichen als Standesherren untergeordnet wurden, erlangten, mit dem Verschwinden der Reichshoheit, politische Unabhängigkeit oder Souverainetät. Ein Theil derselben kam in rheinische Bundesgenossenschaft, die übrigen blieben bundesfrei [d]).

a) Z. B. Kurfürst, Reichsfürst, Reichsgraf, Reichsfreiherr, die Erz- und ErbamtsTitel. KLÜBERS Staatsr. d. Rheinbundes, §. 81—83.

b) *Preussen* führte noch im J. 1809 den KurfürstenTitel. So noch jetzt *HessenCassel*. Vergl. unten Th. I. Cap. 4.

c) KLÜBERS Staatsr. d. Rheinbundes, §. 82 ff.

d) Ebendas. §. 85.

§. 49.

a) *auf die Landesverfassungen der teutschen Staaten.*

I) Die Landesverfassungen der teutschen Staaten, so weit sie im Ganzen oder theilweise, durch die Fortdauer der teutschen Reichsverbindung nicht klar bedingt waren, wurden weder durch die in der rheinischen BundesActe enthaltene Aufhebung der Reichsgesetze, noch durch Auflösung der Reichsverbindung und Stiftung des rheinischen Bundes, stillschweigend aufgehoben [a]), und eben so wenig geschah dieses in der BundesActe ausdrücklich [b]). II) So weit die Landesverfassung auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen, zwischen den Unterthanen oder ihren Stellvertretern und den Landesherrschaften, beruhten, waren die letzten, selbst in Uebereinstimmung mit dem Protector des Bundes, zu einseitiger Aufhebung oder Aenderung derselben nicht berechtigt [c]). Die neu erlangte Souverainetät schloss in ihrem Ursprung rechtlich mehr nicht in sich, als Befreiung von der Reichshoheit [d]); und eher waren die Unterthanen berechtigt Ersatz zu fordern, für die durch widerrechtliche Aufhebung der Reichsverbindung

desstaaten hat, ausser jenen allgemeinen, noch folgende besondere Quellen: Staatsgrundverträge, Staatsgesetze, Fundamental- und Staatsherkommen, Analogie, allgemeines Staatsrecht, Staatsverträge mit Auswärtigen.

I. Abtheilung.

Quellen des Bundesrechtes.

§. 54.

A) *Ueberhaupt.*

Grundverträge. Staatsverträge.

I) Durch Grundverträge, wird das Daseyn, der Zweck und die Form des Staatenbundes bestimmt. Ihre verbindende Kraft, liegt in der Uebereinkunft der Interessenten. Ausdrücklich errichtet, heissen sie Fundamental-Verträge oder Bundesgrundgesetze: stillschweigend, Fundamental-Herkommen oder Observanz. II) Ueberdiess können Staatsverträge der gesammten verbündeten Staaten, sowohl unter sich, als auch mit einzelnen Bundesstaaten, und mit auswärtigen Staaten, er-

richtet werden, für öffentliche Angelegenheiten, ausserhalb der BundesOrganisation. Stillschweigend errichtet, heissen solche Verträge Bundesherkommen, wenn sie auf Bundesgenossen sich einschränken: Gewohnheits Völkerrecht (droit des gens coutumier), so fern sie mit auswärtigen Staaten errichtet sind.

§. 55.

B) *Insbesondere.*

1) *Grundverträge.*

Der erste Grundvertrag des teutschen Bundes, ist die teutsche Bundes Acte [a], datirt Wien den 8. Jun. 1815. Die eilf ersten Artikel derselben, sind, in einer französischen amtlichen Uebersetzung, der SchlufsActe des wiener Congresses (Art. 53—64) wörtlich einverleibt. Ueberdiefs ward die ganze BundesActe, nach dem teutschen Urtext, daselbst (Art. 118) für einen Bestandtheil dieser SchlufsActe erklärt, und zu dem Ende, als neunte Beilage, derselben beigefügt. Hiemit ward ihr zugleich die Gewährleistung derjenigen europäischen Mächte zu Theil, welche die SchlufsActe des Congresses unter-

zeichnet haben. Nicht blofs für das Bundesrecht, auch für das Staatsrecht der Bundesstaaten, enthält die BundesActe Bestimmungen. Zugleich verheifst dieselbe [b]) noch andere Grundgesetze des Bundes, und Bestimmungen über die Einrichtung des Bundes, in Hinsicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse.

a) *Schlufs-Acte* des wiener Congresses, u. *Bundes-Acte* oder Grundvertrag d. teutschen Bundes; beide in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Uebersicht des Inhaltes, u. Anzeige verschied. Lesarten, vollständig herausg. v. J. L. Klüber; Erl. 1816. 8. Dieselbe Ausgabe der BundesActe findet sich auch, in *Ebendefs.* Staatsarchiv des t. Bundes, Bd. I, S. 3—39. — Die BundesActe ist abgetheilt in *allgemeine* (Art. 1—11) und *besondere* (Art. 12—20) Bestimmungen. Die letzten wurden, in einem wiener Protocoll, auch „die ersten *Reglementar*Artikel" genannt. Klübers Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 531 f. u. 536. — Geständnisse über die Unvollkommenheit der B. A., in Klübers Uebersicht etc., S. 144 f. — Erinnerungen gegen die B. A., ebendas. S. 146 ff.

b) Art. 10, vergl. mit Art. 6, 7 u. 8.

§. 56.

2) *Staatsverträge.*

I) Eine wichtige Quelle des teutschen Bundesrechtes, sind die Staatsverträge des

Bundes, geschlossen theils von den gesammten verbündeten Staaten unter sich, z. B. die Beschlüsse der Bundesversammlung [a]), theils mit einzelnen Bundesstaaten [b]), theils mit auswärtigen Staaten. II) Von dieser letzten Art, sind die Haupt- und Nebenverträge, Friedensschlüsse, Bündnisse, Handels- und Subsidien-Verträge, welche der Bund mit auswärtigen Staaten schliefst, welchen er durch Accessions-Vertrage beitritt, oder worin derselbe, mit seiner Zustimmung, für einen contrahirenden Theil erklärt wird. III) Vorzüglich gehört dahin die Schlufs-Acte des wiener Congresses vom 9. Jun. 1815 [c]), nebst allen darin bestätigten, ihr einverleibten oder beigefügten Verträgen, Erklärungen und Vorschriften, welcher, ausser den beiden Haupt-Mitcontrahenten Oestreich und Preufsen, alle Mitglieder des teutschen Bundes einzeln, durch eigene Beitrittverträge als Neben-Contrahenten beigetreten sind [d]).

a) Bundes-Acte, Art. 6, 7, 10 u. a.

b) So die *Receptions-* oder *Accessions-Verträge* mit den neu aufgenommenen Bundesgliedern; z. B. mit *Wirtemberg* und *Baden*.

c) In Klübers Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 1 ff. Auch besonders, nebst der teutschen BundesActe, vom Ebendemselben herausgegeben zu Erlangen 1817. 8. S. Note a zu d. vorigen §.

d) Klübers angef. Acten etc., Bd. VI, S. 211 ff. 218 ff. 404 ff.

§. 57.

Fortsetzung.

IV) Als Rechtsquelle für den teutschen Bund, dienen sogar manche zwischen dritten Mächten geschlossene Verträge. So 1) der pariser Friede vom 30. Mai 1814 a), und 2) der pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. 1815 b); beide wichtig, nicht nur für den TerritorialBestand einzelner Bundesstaaten, sondern auch für die Grenzen zwischen ihnen und Frankreich, und der erste auch wegen der darin enthaltenen Anerkennung der Unabhängigkeit der Bundesstaaten und der Uebereinkunft wegen der Rheinschiffahrt und der Errichtung des teutschen Bundes. 3) Wichtig in seinen Folgen, für den teutschen Bund, und einen beträchtlichen Theil der Bundesstaaten, ist noch jetzt der lünéviller Friede, geschlossen von Oestreich und dem vormaligen teutschen Kaiser mit Frankreich, am 9. Febr. 1801 c),

und genehmigt durch den Reichsschluſs vom 10. März 1801 [d]). Veranlaſst ward durch ihn, unter dem Einfluſs der vermittelnden Mächte Frankreich und Ruſsland, 4) der ReichsdeputationsHauptschluſs vom 25. Febr. 1803 [e]), welcher viele Secularisationen, TerritorialVeränderungen und andere Staatsverhältnisse festsetzte, und dessen fortdauernde Gültigkeit, namentlich in Ansehung der von Gläubigern, Rentenempfängern und Pensionären durch ihn erworbenen Rechte, und des Octroi der Rheinschiffahrt [f]), in der BundesActe (Art. 15) ausdrücklich anerkannt ist.

a) Art. 2, 3, 5, 6 u. 32. KLÜBERS angef. Acten, Bd. I, Heft 1, S. 8 ff. — In diesem Frieden wurden zugleich die östreichisch-französischen *Friedensschlüsse* von *Preſsburg* (1805) und *Wien* (1809), und die preusisch-französischen *Friedensschlüsse* von *Basel* (1795) und *Tilsit* (1807), allerseits auch für teutsche Staatsverhältnisse merkwürdig, für aufgehoben erklärt. KLÜBERS angef. Acten, Bd. I, Heft 1, S. 26 u. 32.

b) Art. 1, Num. 1 u. 2. Traité de paix signé à Paris le 30 mai 1814, et Traités et Conventions signés dans la même ville le 20 nov. 1815. à Paris 1815. 8.

c) DE MARTENS Recueil des principaux traités, VII. 538. REUSS Staatskanzlei, Jahrg. 1801, I. 164.

d) DE MARTENS Supplément au recueil etc., II. 296. REUSS a. a. O. 218. II. 5.

e) Der DeputationsReceſs, mit Erläuterungen von A. C. GASPARI. Th. I u. II. Hamb. 1803. 8.

§. 58.

8) *Herkommen. Differenzen, Einführung, Auslegung, Entscheidung.*

I) Auch das Herkommen [a]), eine durch stillschweigende Einwilligung der Interessenten festgesetzte Norm, ist eine Quelle des teutschen Bundesrechtes. Es kann Grundverträge (Fundamental Herkommen), und Staatsverträge im engern Sinn (Staats Herkommen im engern Sinn) enthalten. II) Es unterscheidet sich 1) von dem Gerichtsgebrauch, und dem so genannten Stylo curiae; 2) von dem Staatsherkommen der einzelnen Bundesstaaten; 3) von der Verjährung; 4) von dem Besitzstand (jus et favor possessionis). III) Wie zu Einführung des Herkommens, Einwilligung der Interessenten erfordert wird, also auch zu der Auslegung desselben, oder zu der Entscheidung, wenn das Daseyn, oder die Gültigkeit des Herkommens streitig ist.

a) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 94. KLÜBERS Lit. §. 88.

§. 59.

Beweis und Eigenschaften des Herkommens.

I) Ein Herkommen wird nie vermuthet. II) Der Beweis desselben [a]) wird geführt,

durch glaubwürdige Anzeige älterer, gehörig qualificirter Fälle (sprechender Handlungen) derselben Art. III) Der Ablauf einer bestimmten Zeit, ist hier eben so unwesentlich, als eine Mehrheit der Fälle [b]; ein einziger, qualificirter Fall ist hinreichend [c]. IV) Aber bloſse Facta, oder Non-Facta, wenn sie gleich unwidersprochen geblieben, haben keine Beweiskraft. Es wird die Meinung moralischer Nothwendigkeit der Handlung oder der Unterlassung [d], auf Seite der Handelnden erfordert [e]. V) Auch wird vorausgesetzt, daſs eine wirklich geltende, und fernerhin gelten sollende, hinlängliche Bestimmung des Falles, in Grund- oder Staatsverträgen nicht enthalten sey.

a) Moser a. a. O. 509. *Ebendess.* Staatsr. II. 159 f. de Cramer obss. jur. univ. II. 781. §. 9. sqq. 17. C. F. W. de Spangenberg diss. de observantia imperii (Hal. 1795.), §. 35 sq.

b) Moser von Teutschland überhaupt, 506 f. 509. *Ebendess.* Staatsr. II. 150 ff. Einige fordern zu *jedem* Herkommen, actuum frequentiam et diuturnitatem temporis. Cramer l. c. §. 12. C. H. Eckhard hermeneut. jur. lib. II §. 102. sq.

c) Moser 507. *Ebendess.* t. Staatsr. II. 151 f. H. C. de Senckenberg diss. de jure observantiae ac consuetudinis in causis publ. et priv. §. 4. n. b. et §. 5. n. a.

d) Von dem sogenannten *Un-* oder *Nichtherkommen* s.

Gerstlacher corp. jur. publ. IV. 108. Schnaubert's Beiträge I. 78 f.

c) de Cramer l. c. §. 7. 14. J. C. Majers t. weltl. Staatsr. I. 10 ff.

§. 60.

Wirkung. Aufhebung.

I) Durch Herkommen können 1) neue verbindliche Bestimmungen eingeführt, 2) mangelhafte oder unvollständige ergänzt, 3) dunkle oder unbestimmte interpretirt[a]) werden. Nicht selten hat es 4) sogar abändernde, oder aufhebende Wirkung[b]), in Beziehung nicht nur auf ein älteres Herkommen, sondern auch auf Grund- und Staatsverträge[c]). II) Aufgehoben wird das Herkommen 1) durch entgegengesetzte Willenserklärung, in einem abrogirenden oder derogirenden Grund- oder Staatsvertrag, Gesetz oder Herkommen; 2) durch Veränderung wesentlicher Umstände, z. B. der Staats- oder Bundesverfassung, so weit ihr Daseyn nothwendige Bedingung des Herkommens war. 3) Blofs formale Aufhebung, liegt in der Verwandlung des Herkommens in ausdrücklichen Vertrag, oder in Gesetz. Nicht so, liegt eine Verwandlung dieser Art, in der blofsen schrift-

lichen Aufzeichnung des Herkommens, oder in einer schriftlichen Beziehung auf dasselbe, geschähe sie auch von der Bundesversammlung oder der Staatsgewalt selbst.

a) ECKHARD hermeneut. jur. lib. II. §. 101.

b) Daher unterscheiden Manche: observantiam *inductivam* s. *dispositivam* (worunter die introductiva, suppletoria, correctiva, derogatoria, abrogativa begriffen sind), *indicativam* et *interpretativam*. D. H. KEMMERICH diss. de probatione consuetudinis et observantiae, Sect. I. §. 8—16.

c) Die Uebertretung oder rechtlose Nichtbeobachtung einer vertragmäsigen oder gesetzlichen Norm, gehört nicht hieher. Sie wäre Mifsbrauch und Rechtsverletzung.

§. 61.

4) *Analogie.*

Zu den Quellen des teutschen Bundesrechtes, gehört auch die Analogie[a]; eine, auf positive staatsrechtliche Bestimmungen für ähnliche, oder für entgegengesetzte Fälle (auf Harmonie oder Disharmonie vertragmäsiger, oder gesetzlicher Principien, auf Argumente a simili aut contrario) gebaute Norm[b]. Sie ist I) Quelle, für alle Gegenstände jeder Art von positiven Bestimmungen des öffentlichen Rechtes. Doch ist sie II) nicht anwendbar, so oft Verträge,

Gesetze oder Herkommen, hinlängliche Bestimmung geben [c]). III) Durch sie können 1) neue verbindliche Bestimmungen festgesetzt, und 2) mangelhafte oder unvollständige ergänzt werden: aber 3) derogatorische Wirkung hat sie nicht. Auch kann sie 4) als Auslegungsregel dienen [d]). IV) Nur mittelbar kommen, bei der Analogie, staatsrechtliche Bestimmungen in Anwendung [e]).

a) C. H. GEISLER pr. de analogia juris publici. Viteb. 1784. KLÜBERS kl. jur. Bibl. I. 53 ff. C. H. ECKHARD l. c. §. 105 sqq. H. E. v. GLOBIGS Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit (Regensb. 1806. 8.), Th. I, Abschn. 4.

b) Von Andern genannt: decisio oder ratiocinatio secundum *argumentum legis s. ex lege*, oder auch *comparatio ad legem*, oder *argumentatio*. Dan. NETTELBLADT diss. de variis casus in foro obvios decidendi modis in genere (Hal. 1750), §. 29, C. H. FREISLEBEN diss. de ratiocinatione ex argumento legis. Alt. 1780. J. J. HÖPLER diss. jurisprudentiae analogicae fundamenta (Alt. 1742), §. 11. — Verschiedene *Meinungen* von dem *Begriff* der Analogie, s. bei NETTELBLADT diss. de decisione casuum secundum analogiam (Hal. 1751), §. 15—23. — Die *Unterscheidungs-Merkmale* der Analogie, ebendas. §. 13. sqq.

c) Dan. NETTELBLADT diss. cit. de decis. cas. sec. anal. §. 41. sq. ECKHARD l. c. §. 122.

d) Vergl. QUINCTILIAN. instit. orat. I. 6. ECKHARD l. c. §. 117. sqq. — Ein analogisches Product ist die *Induction*.

a) In der teutschen BundesActe, Art. 14, ward eine baierische Verordnung von 1807, als subsidiarische analogische Rechtsquelle angenommen.

§. 62.

Zwei Arten der Analogie. Erfordernisse.

I) Die Analogie von Bestimmungen für ähnliche Fälle (argumentum a simili) setzt voraus, das Daseyn einer positiven Bestimmung für Fälle, die dem zu bestimmenden Fall ähnlich (nicht gleich) sind [a]). Es wird aber erfordert: 1) wahre (nicht scheinbare) Aehnlichkeit (similitudo rationis); 2) dafs kein heterogenes Verhältnifs der Personen oder Sachen vorwalte, für welche Vorschriften derselben Art nicht passen [b]); 3) dafs Absicht und Ursache der in Beziehung genommenen positiven Bestimmung, dem zu bestimmenden Fall nicht entgegen seyen [c]). 4) Auch der Grad der Aehnlichkeit kommt in Betrachtung. II) Die Analogie von Bestimmungen für entgegengesetzte Fälle [d]) (argumentum a contrario) setzt voraus, das Daseyn einer positiven Bestimmung für einen andern Fall, mit welcher man in Widerspruch gerathen würde, wenn man den zu bestimmenden Fall anders entscheiden wollte [e]). Zwar wird jene positive Bestim-

mung auf diesen Fall unmittelbar nicht angewandt, aber sie leitet doch unbedingt das Urtheil, Ungereimtheiten und Widersprüche in der Staatsverfassung zu verhüten; man schliefst, dafs ein entgegengesetzter Grund, entgegengesetzte Bestimmungen nach sich ziehen müsse.

a) Nettelbladt diss. de decisione casuum sec. analog. §. 26. sqq. Hofacker princ. jur. civ. §. 156.

b) Geisler l. c. §. 10. Vergl. Tertullian. in L. 27. D. de legibus.

c) Höfler diss. cit. §. 12. Geisler §. 10.

d) Andere nennen sie *decisionem secundum argumentum legis in specie sic dictum* (h. e. per quam jura et obligationes, quae in casu tacite per casum *dissimilem* deciso obtinent, determinantur), und unterscheiden sie, als eigene Entscheidungsart, von der *Analogie* (a simili). Nettelbladt diss. cit. de variis casus decidendi modis, §. 29.

e) Geisler l. c. §. 3. 9. Höfler diss. cit. §. 12. n. III.

§. 63.

Fälle der Anwendung.

Die Analogie findet subsidiarisch Anwendung: 1) in öffentlichen Angelegenheiten, nicht nur des teutschen Bundes im Ganzen, sondern auch einzelner Theile desselben a); 2) in weltlichen und geistlichen Sa-

chen[b]. Insbesondere gelten 3) analogische Schlüsse, nicht nur a simili, sondern auch a contrario, von dem Bund überhaupt, auf einzelne Theile desselben, damit zwischen beiden kein Widerspruch entstehe[c]. 4) Wird eine Regel des öffentlichen Rechtes, durch Verträge oder Herkommen aufgehoben, oder abgeändert, oder wird eine Ausnahme davon festgesetzt, so bestimmt die Analogie, ob und wie fern andere ältere Regeln, welche Beziehung auf jene haben, noch fernerhin bestehen können[d].

a) Geisler l. c. §. 4.

b) Geisler l. c. §. 5.

c) Ob die analogische Schlußart, insbesondere a simili, auch von einzelnen Theilen auf das Ganze statt finde? Geisler l. c. §. 7 u. 8.

d) Vergl. Ulpian. in L. 13. D. de legib. Tertullian. in L. 27. eod.

§. 64.

Entscheidungsrecht bei streitiger Analogie.

Richter, bei einem Streit über die Anwendbarkeit der Analogie in einzelnen Fällen, ist 1) die Bundesversammlung, wenn die streitenden Theile Bundesgenossen sind, so fern der Streit durch gütliche Uebereins

kunft oder Compromiſs nicht gehoben wird [a]). II) Ist aber die Sache rechtshängig vor der competenten Justizbehörde eines Bundesstaates, so gebührt dieser die Entscheidung [b]). III) Bis zu der Entscheidung, muſs der Besitzstand (Status quo, das Uti possidetis) geachtet werden [c]).

a) Bundesacte, Art. 11.

b) Ob und wann eine *Remissoria* an die Bundesversammlung erkannt werden könne, oder müsse?

c) Geisler l. c. §. 11. Von der *Versicht*, in dem Gebrauch der Analogie, s. P. A. Franks Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 57 f.

§. 65.

Parallelismus.

Von der Analogie, unterscheidet sich der Parallelismus [a]); eine Zusammenstellung und Vergleichung solcher vertragmäsigen Bestimmungen, Gesetzstellen, Rechtsätze oder Erklärungen, welche ganz oder zum Theil gleichlautend oder gleichbedeutend sind, oder sonst in gegenseitiger Beziehung stehen [b]). Er bezieht sich bald bloſs auf Worte (verbalis), bald auch auf Sachen (realis). Als erklärendes Hülfmittel ist er, eingeschränkt auf Rechtsverhältnisse derselben Art, auch im

öffentlichen Recht nützlich; zumal wenn dabei auf die Gründe und Chronologie staatsrechtlicher Bestimmungen Rücksicht genommen wird. Aber untauglich ist er, zu Bildung allgemeiner Normen des öffentlichen Rechtes, aus besondern Rechtsbestimmungen einzelner Staaten.

a) CICERO de invent. II. 40. HÖFLER diss. cit. §. 14. NETTELBLADT diss. de decis. casuum sec. anal. §. 18. 19. ECKHARD hermeneut. jur. lib. I. c. 1. §. 15 et 39. RICCIUS spicil. jur. germ. 50. J. L. CONRADI obss. jur. civ., Vol. I. §. 14. p. 78. sqq. GLÜCK praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae Germanorum, §. 204.

b) Als Beispiel dient das Wort *Souverainetät*, in der rheinischen BundesActe: 1) Art. 4, 8 u. 31; 2) Art. 7, 17—20, 22, 23, 25 u. 27; 3) Art. 21, 23, 24—27, 29 u. 30.

§. 66.

5) *Allgemeines Völker- und Staatsrecht.*

I) Da der teutsche Bund eine völkerrechtliche Vereinigung unabhängiger Staaten ist, so findet, in seinen innern und äussern öffentlichen Verhältnissen, auch das natürliche oder allgemeine Völkerrecht Anwendung, wenn positive Rechtsquellen (§. 8 f. III u. IV, §. 54—64.) mangeln oder nicht zureichen. II) Das allgemeine oder natürliche

Staatsrecht [a]) (jus publicum universale s. naturale) findet, den Mifsbrauch [b]) ausgeschlossen (§. 6, 12 u. 15), dann subsidiarische Anwendung, wenn, für den gehörigen Fall, die positiven Quellen und das natürliche Völkerrecht keine, oder nicht hinlängliche Bestimmung geben. Auch ist es ein wichtiges Hülfmittel, bei der theoretischen Cultur und dem Lehrvortrag des positiven öffentlichen Rechtes.

a) Vergl. oben §. 5. HEUMANNS Geist der Gesetze der Teutschen, 14 ff.

b) Davon s. J. G. GONNE orat. dica juris publ. universalis. Erl. 1752. (Ein Auszug aus dieser Abh. steht in P. A. FRANKS Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 29—38). Adr. KLUIT or. de eo quod in studio juris publ. univers. nimium est. Lugd. Bat. 1784. PLACIDUS Lit. der Staatslehre, Abth. I, S. 62 ff. — Von der *Vorsicht* in Anwendung des allgemeinen Staatsrechtes, s. FRANK a. a. O. §. 6.

§. 67.

Gleichgewicht. Politik.

I) Das politische Gleichgewicht [a]), in Europa, oder in dem teutschen Bund, wesentlich unterschieden von dem rechtlichen Gleichgewicht (Suum cuique), ist eine politische, unbestimmte Idee, unter dem Ein-

flufs der Convenienz (puissance d'envie). Es hat daher, in dem Gebiet des öffentlichen Rechtes, nicht die Natur einer Entscheidungsquelle [b]). II) Dasselbe gilt von der Politik, selbst von der gesunden, als solcher, deren Grundpfeiler Gerechtigkeit und Weisheit, die Erhaltungsmittel der Staaten, sind [c]).

a) Klübers Lit. 144. Günthers Völkerr. I. 221. 378. v. Martens Einleit. in d. europ. Völkerr. §. 118 ff. Histor. Versuch über das Gleichgewicht der Macht. 1796. 8. (Nic. Vogts) System des Gleichgewichts u. der Gerechtigkeit. Frankf. 1802. II Theile, gr. 8. (Fr. v. Gentz) Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichtes in Europa. St. Petersb. 1812. 8. Ideen über das politische Gleichgewicht von Europa. Leipz. 1814. 8. (Joh. Müllers) Darstellung des Fürstenbundes, 21 — 89. Posselts europ. Annalen, 1803, XI. 120. XII. 223; 1806, VIII. 101. 124. X. 3. XI. 145. XII. 270; 1807, I. 3. Minerva, April 1814, S. 88 ff. A. H. S. Herrens Handb. d. Geschichte des europ. StaatenSystems (2. Aufl. 1811. 8.), S. 13. Bredows Chronik des 19. Jahrh., Bd. III. S. 19. Rom u. London, oder über die Beschaffenheit der nächsten UniversalMonarchie. Von dem Verf. des neuen Leviathan. Tüb. 1807. gr. 8.

b) „Ubi *manu* agitur, modestias et probita *superioris* sunt". Tacitus German. c. 36. Schleitweins Staatscabinet, I. 75 — 134. Reuss Staatskanzlei, XIV. 100. Gaspari DeputationsRecefs, I. 70.

c) Placidus Lit. der Staatslehre, Abth. I, S. 59. Minerva, 1814, April, S. 42 — 48.

§. 68.

Nebenquellen und Erläuterungsmittel.

a) *Staatsrecht der Bundesstaaten;* b) *staatsrechtliche Verträge der BundesSouveraine;* c) *Privatfürstenrecht.*

Wichtig, wenn gleich nicht Quelle, sind in dem Bundesrecht, zur Erläuterung und zu Nebenbestimmungen: I) das Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, sowohl das gemeine, als auch das besondere; II) staatsrechtliche Verträge einzelner BundesSouveraine; III) das Privatfürstenrecht (§. 11), insbesondere Hausverträge und andere Verfügungen erlauchter Familien.

§. 69.

Auslegung der BundesActe.

Bei Auslegung der BundesActe [a]), so wie der übrigen vertragmässigen Bestimmungen des Bundes, ist Rücksicht zu nehmen auf Zweck und Geist, auf Ursprung und Veranlassung des Bundes, auf Zweckmäsigkeit und innere Güte, auf das Staatsrecht der Bundesstaaten, zuweilen auch auf ehemaliges teutsches Reichs- und Territorial-Staatsrecht, und selbst auf das öffentliche Recht des rheinischen Bundes.

c) Beiträge zu Erläuterung der teutschen BundesActe, in KLÜBERS Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft I, S. 39 ff., Heft II, S. 125 ff. — Von der Auslegung der *rheinischen* BundesActe, s. v. BERGS Abhandlungen zur Erläut. d. rhein. Bundes, S. 11—50. E. A. HAUS in CROMES u. JAUPS Germanien, Bd. II, S. 161—214. W. J. BEHRS Darstell. des rhein. Bundes, §. 34, u. viele Abhandlungen in d. rhein. Bund, z. B. Heft V—X, XIII—XVI, XXIX.

II. Abtheilung.

Quellen des Staatsrechtes der souverainen Bundesstaaten.

§. 70.

Verschiedenheit der Quellen.

Der rechtliche Grund der Staatsgewalt in den teutschen Bundesstaaten, liegt in der Einwilligung des Staatsoberhauptes und der Einwohner dieser Staaten, oder ihrer Stellvertreter [a]). Das Bundesverhältnifs derselben, oder ihre Vereinigung zu einem StaatenSystem, der Staatszweck, und die Analogie ihrer Entstehungsgeschichte, begründet für sie alle gemeinschaftlich, gewisse staatsrechtliche Bestimmungen. Andere haben ihren Grund in der individuellen Verfassung der einzelnen Souverain-

Staaten. Daher sind die Quellen des Staatsrechtes der souverainen Bundesstaaten, theils gemeine, theils besondere. Jene allein dienen dem gemeinen, diese nebst jenen dem besondern Staatsrechte der souverainen Bundesstaaten (§. 7) zur Grundlage.

a) Oben §. 1. P. A. Franks Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 62.

§. 71.

I) *Gemeine Quellen.*

Die gemeinen Quellen des Staatsrechtes der teutschen Bundesstaaten sind: Grundverträge, Staatsverträge [a]) und Herkommen des teutschen Bundes, so weit sie Verfassung, Vertretung und Verwaltung der Bundesstaaten betreffen; Analogie, sowohl des Bundesrechtes (§. 61 ff.), als auch der Staatsverfassung der Bundesstaaten überhaupt; allgemeines Staatsrecht (§. 69); positives Völkerrecht, sofern dasselbe auf die innern Staatsverhältnisse Einfluss hat (§. 8 f.).

a) Von der fortdauernden Verbindlichkeit teutscher Reichs-Vertragsrechte, namentlich solcher, die durch die *Concordaten* mit dem päpstlichen Stuhl, den *Religionsfrieden* und den *westphäl. Frieden* begründet wurden, s. oben §. 50, II.

§. 72.

Wohin die fremden Rechte, in der Regel, nicht gehören.

I) Das römische Staatsrecht ist in Teutschland nie angenommen worden, am wenigsten seit Errichtung des teutschen Bundes. Es kann daher, gleich dem subsidiarisch oft noch angenommenen römischen Privatrecht, hier als Quelle nicht dienen; selbst bei zufälliger Uebereinstimmung einzelner Sätze des römischen, und des Staatsrechtes der souverainen Staaten des teutschen Bundes. Doch findet eine Ausnahme statt, in Ansehung der hie und da noch angenommenen römischen Lehre von der Fiscalgerechtigkeit und etlichen andern Regalien [a]). II) Das canonisch-päpstliche Recht, findet nur noch in dem Kirchenstaatsrecht der Katholiken einige Anwendung [b]). III) So auch das langobardische Lehnrecht, nur subsidiarisch bei Lehen in teutschen Bundesstaaten [c])

a) MASCOV princ. jur. publ. 38. PÜTTERS Beitr. I. 207. DE SELCHOW elem. jur. publ. §. 49. NETTELBLADTS Erörterungen aus d. t. Staatsr., S. 267 ff. WESTPHALS t. Staatsr. 73. §. 7. SCHNAUBERTS Beitr. II. 105 — 116. GERSTLACHER corp. jur. publ. IV. 43. — Von *Anwendung des röm. R. im Privatfürstenrecht*, s. GERST-

LACHER IV. 42. SCHNAUBERTS Beitr. II. 98. 117. — Von der *Analogie* der fremden Rechte, *Ebendess.* II. 122.

b) Vergl. MOSER von Teutschl. überh. 534. *Ebend.* t. Staatsr. II. 218. MASCOV l. c. 39 sqq. v. GÜNDERODE's t. Staatsr. 183. DE SELCHOW l. c. §. 50. — *Weiter noch gehen*, GERSTLACHER l. c. IV. 42 ff. u. SCHNAUBERT a. a. O.

c) MOSERS Lehnsverfassung, S. 155 u. 529. *Ebendess.* t. Staatsr. II. 225. G. M. DE LUDOLF de jure feminarum illustrium, P. II. c. 1. §. 11. MASCOV l. c. 40. BOEHMER princ. jur. feud. §. 31 sq. SCHNAUBERT a. a. O. II. 118 f — Nicht anwendbar ist die Regalien-Verordnung K. Friedrichs I. v. 1158. II. P. 56. P. E. BERTRAMS Abhandl. in ZEPERNICKS Samml. auserles. Abhandl. aus d. Lehnr. I. 129. (auch lateinisch, als Streitschrift, Halle, 1765.) PÜTTERS Beiträge, I. 207.

§. 73.

II) *Besondere Quellen.*

Besondere Quellen des particulären Staatsrechtes der souverainen Staaten des teutschen Bundes, sind: I) Staatsgrundverträge und andere Staatsverträge *a*), so auch, in einzelnen Ländern, eigene Staatsgesetze. Zu dieser Classe gehören: vertragmäsig errichtete StaatsverfassungsUrkunden, Landesgrundgesetze, Staats-Constitutionen (ewige vertragmäsige Willensmeinungen des Staatsoberhauptes und der Unterthanen), Landes- und Erbverglei-

che [b]), LandtagsRecesse, Erledigungen der Landesgebrechen (resolutiones ad gravamina ordinum provincialium), landesherrliche Declarationen, Reversalen und Assecurationen, LandesCompactate, Accorde, Regimentsordnungen [c]); Recesse mit Landsassen, sowohl ganzen Classen, als auch einzelnen; Privilegien der Landschaften überhaupt [d]), und besonderer Classen derselben; landesherrliche Constitutions- und Organisations-Edicte [e]), Patente oder Declarationen, insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren und Guts- oder Grundherren betreffend [f]). Manche Benennungen dieser Rechtsquellen, trennen solche nur scheinbar von der Classe der Verträge [g]).

a) Pütters Lit. III. 280. Moser von der t. Reichsstände Landen, 1124 ff. 1151. 1181. — Ein *Verzeichniss* von Grund- u. a. Staatsverträgen einzelner Länder, mit Nachweisung der Schriften, wo sich Abdrücke davon finden, s. bei Moser a. a. O. 949—1124. — Viele finden sich in Lünigs Sammlungen, Fabers u. Reuss Staatskanzleien, u. a. (vergl Georgisch regesta chronologico-diplomatica). Nachahmung verdienen: Jud. Thadd. Zauners corp. juris publ. *Salisburgensis*. Salzb. 1792. 8. und die Sammlungen für *Hannover*, von 1794; für *Braunschweig Wolfenbüttel*, von 1770 u. von Ribbentropp 1793; für *Holstein*, von Jensen u. Hegewisch 1797; für *Baiern*, von 1778; für *Wirtemberg*, von H. E. G. Paulus 1816; für die

landsässige Ritterschaft in Teutschl., von LÜNIG 4739. Vergl. KLÜBERS Einl. zu e. n. Lehrbegr. d. t. Staatsr., §. 49, d. u. a.

b) Merkwürdige Beispiele: der *mecklenburgische* landesgrundgesetzl. Erbvergleich v. 1755, in FABERS Staatsc. CIX. 169; vergl. Rhein. Bund, LIII. 278; mecklenburg. Erbvertr. mit d. Stadt Rostock; — der tübinger Vertrag v. 1514, s. der *wirtembergische* Erbvergl. v. 1770, dieser in FABERS neuer Staatsc. XXXI. 335; (die könwirtemb. StaatsConstitution v. 15. März 1815, in d. wirtemb. Regier. Blatt v. 20. März 1815, ward von der Ständeversammlung nicht angenommen); — der *braunschweig-lüneb. wolfenb.* Landtagsabschied v. 9. Apr. 1770, in FABERS neuer Staatsc. XXX. 335; — der Landesgrundvergleich des Stiftes *Essen* v. 2. Sept. 1794, in v. BERGS Staatsmagazin, Bd. III, Num. 13.; — die *pfalzneuburgischen* DeputationsAbschiede, über die neuburgischen Landes- und Regierungsverhältnisse, v. 3. Oct. 1799, in REUSS Staatsk. v. 1799. VI. 85; u. v. 10. Jun. 1802, in (KLÜBERS) Rheinischen Staats-Anzeigen, Heft 1 (1802. 8.), S. 31 ff.; — Constitution des Königr. *Baiern* v. 1. Mai 1808; in d. baier. Regier. Blatt, 1808, St. 22, u. in d. Rhein. Bund, XIX. 3—14. — Grundgesetz über die landständische Verfassung des Grofsherzogth. *Sachsen Weimar Eisenach*, v. 5. Mai 1816, in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 162—203. — *Waldeckischer* Landesvertrag über die landes- u. ständische Verfassung v. 19. Apr. 1816, in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, Heft 6. — *Schaumburg Lippische* Verordn. v. 15. Jan. 1816, die Einführ. landständischer Verfassung betr., in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I. S. 67 ff. — ConstitutionsErganzungsActe der freien Stadt *Frankfurt*, v. 19. Jul. 1816. 8. — Jede StaatsVerfassungsUrkunde sollte in sich selbst die Fähigkeit tragen, auf verfassungsmäsige Art Zusätze, Aenderungen und Verbesserungen aufzunehmen, wel-

chie sowohl veränderte Zeitverhältnisse, als auch reifere Einsicht und Erfahrung darbieten. Darum nennen die Britten ihre Verfassung perpetual innovation (fortwährende Neuerung, d. h. zeitgemäse Ausbildung).

d) Wider die *Verbindlichkeit* dieser Verträge, s. J. Ad. L. B. ab ICKSTADT vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et litterarum reversalium abusus in imperii R. G. principatibus passim inolescentes. Monach. et Ingolst. 1765. Auch teutsch: *Rettung der Landeshoheit* gegen den Misbrauch der Capitulationen u. s. w., mit Anmerk. (von J. J. MOSER). Frankf. 1765. Vergl. jedoch SCHUBARTS Leben des Hrn. v. ICKSTADT (1776. 8.), S. 71 f. 114—119. J. Rich. v. ROTHS Staatsr. t. Reichslande, I. 15 f. und Joh. Bapt. SCHUE's Prüfung der Verträge und Gewohnheiten zwischen teutschen Landesherren und Unterthanen. Wetzlar, 1792. 8.

e) J. C. LÜNIGS collectio nova von der landsässigen Ritterschaft in Teutschland. Frf. u. Lpz. 1730. 2 Th. in fol. (enthält weit mehr als der Titel sagt, MOSER a. a. O. 316). M. FABKS kurzer Begriff der schleswigholstein. Landes-Privilegien; in d. Kieler Blättern, Bd. III, Heft 1 (1816), Num. 1.

e) Z. B. *Badische* von 1803, 1807, 1808, 1809 u. 1811. *Hessendarmstädtische* v. 1803. *Wirtembergische* v. 1806 u. 1811. *Preussische* v. 1809, 1810, 1814 u. 1815. *Anhalt-cöthensche* v. 1810 u. 1811. *S. Coburgische* v. 1802 u. 1808. *Nassauische* v. 1815. *S. Weimar-eisenachische* v. 1815.

f) Hievon unten, in den Capiteln von Standes- und Grundherren.

g) HABERLINS Handb. des t. Staatsr., Bd. II, §. 20. WIESAND in d. Rhein. Bund, LIII. 300 f.

§. 74.

Fortsetzung.

Auch gehören dahin: manche landesherrliche Hausgesetze, Familienverträge und andere gültige Dispositionen (z. B. über Erbfolge, FamilienFideicommiſs, Schulden [a]) u. d.); Staatsverträge mit auswärtigen Staaten, des teutschen Bundes und andern [b]). Ausserdem giebt es noch in einigen Ländern eigene Staatsgesetze, die, der Landesverfassung gemäſs, von dem Staatsoberhaupt, etwa unter Mitwirkung der Landstände, errichtet worden sind [c]). Die Kraft mancher Landesverträge, ist verstärkt durch Garantie auswärtiger Staaten [d]); und durch den erklärten Bundeszweck ist die Pflicht des teutschen Bundes begründet, die Aufrechthaltung der Grundverfassung aller Bundesstaaten zu schirmen [e]).

a) J. D. Reiche's Verzeichniſs zur Erläuter. des t. Privatfürstenrechtes vorzüglich gehöriger Urkunden. Bückeb. 1785. 4. Mosers FamilienStaatsr. II. 964 ff. — *Nassauischer* Erbverein v. 30. Jun. 1783 (in Reuss Staatsk. XVI. 75. u. in de Martens Recueil, II. 405.), erstreckt 1815 auf das Groſsherzogth. Luxemburg (Klübers Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 173), und *nassauischer* Vertrag v. 18. Apr. 1805. — Kön. *wirtemberg.* Hausgesetz v. 1. Jan. 1808, in d. Rhein. Bund, LII. 3. — Kön. *baier.* FamilienGesetz v. 18.

Jan. 1816, in d. baier. Regier. Blatt v. Nov. 1816. BAIER. Familiengesetz v. 28. Jul. 1808, in d Rhein. Bund, XLIX. 3. *Pfalzbaier.* Hausvertrag nebst Separatacte, beide v. 12. Oct. 1796, in v. ARETINS Gemins v. Baiern, Bd. I, Heft 1. — *Mecklenburg*-schwerin. u. strelitz. vorläufiger Hausvertrag v. 5. Dec. 1808. Vergl. Rhein. Bund, LIII. 282 f. — Haus- u. Staatsgesetze, betreffend die *Staatsschulden*, die *Privat*- u. *Familienschulden* des Regenten, die *Schulden* der *Mitglieder* seiner Familie, u. die *Staatsveräusserungen*, sind angeführt unten, Th. II, Cap. 6, §. von Staatsschulden.

b) Z. B. über CommerzGegenstände, Abzugsgeld, Nachsteuer, Heimfallsrecht, Erbverbrüderung, Grenzberichtigung, TerritorialCession, Purification und Austausch u. d. — Beispiele, in REUSS Staatsk. XI. Num. 10—14. MOSERS auswärtiges Staatsr. 263. 331. 381. *Ebenders.* von der Landeshoheit überhaupt, 49. SCHLÖZERS Staatsanz. Heft XXXI. Num. 32. Rhein. Bund, III. 366. IV. 106. 121. V. 246. IX. 487. 492. X. 36. 76. 82. XXII. 126. XXVIII. 112. XL. 151. XLVIII. 1. 406. XLIX. 45. 55. 65. L. 295. 302. LIV. 431. OESTERREICHERS Archiv des rhein. Bundes, VIII. Num. 1 u. 2. KLÜBERS Staatsr. des Rheinb., §. 98, d.

c) Von dem Königreich *Sachsen*, s. den Codex Augusteus, und v. RÖMERS kursächs. Staatsr. III. 1—38. — Von der *Erklärungsart* der Landesgrundgesetze u. Staatsverträge, s. WIESE Samml. jurist. Abhandlungen (1783) Num. 7. — Von *Aufhebung* und *Veränderung* der Landesverträge, s. MOSER von der Landeshoheit überhaupt, S. 50 ff.

d) MOSERS Rechtsmaterien, II. 146. III. 307. IV. 380. — Von der Garantie der *wirtemberg.* Staatsverfassung, s. Verhandlungen in d. Versamml. d. Landstände des Königr. Wirtemberg im J. 1815, Abth. IX, S. 161—

200; wo S. 176 ff. Preussens, Hannovers u. Dänemarks GarantieUrkunden v. 1764 bis 1771 für Wirtemberg. *Acten* des wiener Congr., Bd. VI, S. 613 ff.

a) Hievon unten, Th. I., Cap. V, Abth. 3.

§. 75.

Fortsetzung.

II) Das Staatsherkommen ist ebenfalls eine der besondern Quellen des particulären Staatsrechtes der souverainen Bundesstaaten [a]; wobei die oben (§. 58—60) bei dem Herkommen des Bundesrechtes vorgetragenen allgemeinen Grundsätze, in ihrer Art, Anwendung finden. III) Endlich die Analogie des gedachten besondern Staatsrechtes [b], ebenfalls mit Anwendung der oben (§. 61—64) vorgetragenen Grundsätze, unter gehöriger Einschränkung. — Willkühr (orientalisches Staatsrecht, Sultanismus), findet hier überall nicht statt [c].

a) Vergl. Mosers Abhandl. verschiedener Rechtsmaterien. IV. 518—609. *Ebenders.* von der t. Reichsstände Landen, 18. 1131 ff. 1186.

b) P. A. Franks Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 64. Moser von der Landeshoheit überhaupt, 50. Rhein. Bund, XLVII. 258.

c) Von dem sogenannten arbitrio summi imperantis, s. Moser v. d. Landeshoh. überh. 50—319. *Ebenders.* v. d. RStande

Landen, 1188. Pütters Beitr. I. 317. 351. Frank a. a. O. 66 ff. G. S. Treuer monstrum arbitrarii jur. territorialis (in d. Parergis Göttingens. 1736. 19—70, auch besonders gedruckt 1739), §. 16. sqq. *Eiusd.* diss. de studiis nimiae libertatis circa status imperii, ruinam J. R. G. procurantibus (Gött. 1738.), §. 13. — Der östreichischen Stände Manifest an alle europ. Mächte, wider K. Ferdinand II. 1619; bei F. C. J. Fischer über die Geschichte des Despotismus in Teutschl. (Halle 1780), Anhang, 282—292. — „Inter dominum et servum nulla amicitia est; etiam in pace belli tamen jura servantur". Curtius, VII. 8.

§. 76.

Schlufs.

Bemerkenswerth ist auch, dafs der ursprüngliche Rechtstitel mancher Souverainetäts-, Staatsvermögens- und grundherrlichen Rechte teutscher Landesherrschaften, nicht nur in dem Erbrecht, und in Verträgen mit Unterthanen, Landsassen, Landständen und Auswärtigen, liegt, sondern auch in kaiserlichen Verleihungen, z. B. Privilegien [a]) und Reichslehnbriefen [b]), in rechtskräftigen reichsgerichtlichen Erkenntnissen, die vormalige TerritorialStaatsverfassung betreffend [c]), (wodurch das streitige Recht unter den Parteien bestimmt ward, und welche, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, die Kraft eines Landesgrundgesetzes hatten [d])), und

in unvordenklicher Verjährung. Wichtig ist dieses noch jetzt hie und da, sowohl für die innere Staatsverfassung (§. 51 ff.), als auch in Beziehung auf manche auswärtige Staaten.

a) Kaiserl Wahlcap. (1792) I. 9. VII. 3. 4. VIII. 1. 18. 21. XV. 5. Instr. Pac. Osnabr. VIII. 1. et 4. Reichshofr. Ordn. I. 15. Beispiele: Zoll- Stapel- und Münzprivilegien, Privilegia academica, u. d. MOSER v. d. Landeshoh. überhaupt, 45. 484. *Ebenders.* v. der t. Reichsstände Landen, 1130. *Ebendess.* t. Staatsr. II. 130.

b) MOSERS t. Lehnsverfassung, 155. Beispiele in LÜNIGS corp. juris feud. germ. T. I—III. Frankf. 1717. fol.

c) Z. B. in Rechtshändeln der Landstände, Domcapitel u. a. Landesunterthanen, über ihre Gerechtsame, vorzüglich in Steuersachen. MOSER von der Landeshoheit überhaupt, 48. PÜTTERS Beitr. II. 220. KLÜBERS isagoge in elem. juris publ. nobil. immediat., §. 54. Beispiele s. bei J. T. ZAUNER, corp. jur. publ. Salisburg. 9—39, in PÜTTERS Litt. III. 282 ff., bei MOSER von der Landeshoheit in Steuersachen, 820 ff. und an vielen andern Stellen.

d) MAJERS t. weltl. Staatsr. I. 15. MOSER von der t. Reichsstände Landen, 1129. 1156.

VII. Capitel.

Der teutsche Bund, in geographischer und politischer Beziehung.

§. 77.

Areal. Volksmenge.

Die Staaten des teutschen Bundes, waren ehehin Bestandtheile des teutschen Reichs (imperium s. regnum germanicum, corps germanique, empire germanique, St. Empire), dem politischen Rang nach des ersten, an Gröfse, bis 1801 des dritten, von 1801 bis 1806 des fünften Staates in Europa [a]). In dem Zeitraum des rheinischen Bundes (1806—1814), gehörte ein grofser Theil derselben zu diesem Staatenverein [b]). Der Flächeninhalt der teutschen Bundesstaaten beträgt jetzt, nach ungefährer Schätzung, zusammen 11,725 QuadratMeilen, die Volksmenge 29 Millionen 425,600 [c]).

α) Die *ArealGröße* des *teutschen Reichs*, Schlesien mitbegriffen, ward im J. 1790, nach einer Mittelschätzung aus den verschiedenen, sehr abweichenden Angaben, gesetzt auf ungefähr 12,400 geogr. QuadratMeilen, die Volksmenge auf 29 Millionen, der *Umkreis* auf mehr als 500 teutsche Meilen. Nach dem Lünéviller Frieden (1801). schätzte man noch 11,200 QM. mit nahe an 26 Mill. Einw. A. F. RANDELS Annalen d. Staatskräfte v. Europa. Berl. 1792. fol. J. F. OCKHARTS Europens Staaten etc. 2. Liefer. (Leipz. 1804 fol.) G. HASSELS statist. Umriß d. sämmtl. europ. Staaten, Th. I. (Braunschw. 1805. fol.), worin die SpecialStatistik sämmtlicher damal. teutschen Staaten. Aehnliche Werke von K. H. LANG (1798. gr 8.), J. D. A. HÖCK (1799—1800. fol.) (J. M. Frhrn. v. LIECHTENSTERNS) Vergleichende Uebersicht von Teutschl. v. 1789—1812, in dessen Allgem. Anzeiger (Wien 1814. 8.), S. 128—141 u. 166. H. M. G. GRELLMANNS hist. statist. Handb. v. Teutschl. Th. I u. II. Gött. 1801 u. 1804. 8. J. F. REITEMEIER, das t. Reich, vor u. nach d. Lünév. Fr. Bd. I. Frankf. a. d. O. 1804. 8. K. E. A. v. HOFF, das t. Reich vor d. franz. Revol, u. nach d. Fr. v. Lünév. Th. I u. II. Gotha 1801 u. 1804. 8. A. C. GASPARI'S DeputationsRecess, mit Erläuter. Th. I u. II. Hamb. 1803. 8. KLÜBERS Lit. 50 f.

β) Für sämmtliche *rheinische* Bundesstaaten, die nach des Protectors Laune sich bald vermehrten oder vergrösserten, bald verminderten, schätzte man: im J. 1807. über 5000 QM. mit mehr als 12 Mill. 300,000 Einw.; im J. 1810, 5,773 QM. mit 14 Mill. 93,265 Einw.; im J. 1811, 13 Mill. 563,977 Einw. C. D. Voss vergleich. Tafel d. Staaten u. Regenten Teutschl. Leipz. 1808. fol. G. HASSELS statist. UebersichtsTabellen. Gött. 1809. fol. K. H. PÖLITZ, d. Rheinbund, hist. u. statist. dargestellt. Leipz. 1811. 8. Tabellar. Uebersicht v. Teutschl. Leipz. 1811. Querfol. MILBILLERS Handb. d. Statistik

(Landsh. 1811. 8.), S. 108—322. J. A. DEMIANS Statistik d. Rheinbundstaaten. Bd. I u. II. Frankf. 1812. 2. H. STORCHS europ. Staats- u. AdressHandb. f. 1813, Bd. II. — *Landcharten* von d. rhein. Bund: von SOTZMANN, 1 Blatt u. 4 Blätter, 1811; 20 Blätter, Leipz. bei Hinrichs 1812.

c) Hierunter sind begriffen: *Oestreich* mit 3,585 QM. und 9 Mill. 5,272 Einw. (nach Frhrn. v. Liechtenstern, 3,547 QM. 8,925,100 Einw.), *Preussen* mit 3,247 QM. und 7 Mill. 879,900 Einw. Bei Oestreich sind die Küstenländer Triest und Görz hinzugerechnet, nicht aber das Küstenland oder der Seebezirk von Fiume, welcher $31\frac{4}{10}$ QM. und 108,172 Einw. hat. Auch ist HessenHomburg hinzugerechnet mit $5\frac{1}{4}$ QM. 18,416 E., und Luxemburg angesetzt mit 155 QM. 325,000 E. — Andere schätzen den TerritorialBestand des teutschen Bundes, auf 11,109 QM. mit 29 Mill. 15,100 Einwohnern. G. HASSELS Staats- u. AdressHandb. der t. Bundesstaaten (1816. 8.), Abth. I, S. 17. Aus seinen eigenen Angaben ergeben sich aber bedeutende Varianten, z. B. bei Preussen S. 17, vergl. mit S. 70—74 u. 487; — *GeneralCharten* für den TerritorialBestand des teutschen Bundes: von STREIT, Nürnb. 1816; von WIELAND, Weimar 1816; Leipz. bei Leo, 1816.

§. 78.

Wohnsitze. Meere. Bewohner.

Die Bundesstaaten fassen in sich, eine ansehnliche Menge Städte, Marktflecken, Dörfer, Bauerschaften, Kirchspiele, Marken, Schlösser, Rittergüter, Einzelhöfe, hin und wieder auch noch Klöster a), desgleichen Land-

seen [b]); aber kein Meer. Doch stehen insbesondere den an Meere grenzenden Bundesstaaten, über diese und die übrigen freien Meere, dieselben Rechte zu, welche andere europäische Staaten genieſsen [c]). Weit der gröſste Theil (gegen 24 Mill) der Bewohner der Bundesstaaten, gehört, nach Sprache und Sitten, zu der teutschen Nation, der zahlreichsten in Europa [d]). Der gröſste Theil der übrigen Bewohner (ungefähr 4 Mill. 790,000), gehört zu der slawischen Nation. Ausser diesen, leben in teutschen Bundesstaaten [e]), Italiäner (127,000 in Tyrol und den östreichischen Küstenländern), Franzosen (ungefähr 70,000), Griechen, Juden (diese ungefähr 182,000) etc.

a) Ungefähr 2,525 Städte, 2,202 Markflecken, 101,472 Dörfer, 70,000 Weiler u. Einzelhöfe. HASSEL a. a. O. S. 20 f.

b) Von dem Bodensee, mare Suevicum, s. Klübers Einl. z. e. n. Lehrbegr. des t. Staatsr., §. 71.

c) KLÜBER a. a. O. §. 71.

d) Ueber 32 Millionen stark, in den verschiedenen Staaten von Europa. Tabellarische Uebersicht von Teutschland (Leipz. 1811. Querfol.), Tafel I. — *Teutsch* (nicht Deutsch); von Teut, Theut, Tuisto, Tuisco, Teutones, Theutones, Theutisci, Theotisci (auch Theodisci), Teutonia, Teutonicus, Teuteberg, Teutoburg (Teutoburgensis saltus), Teutomalus, Teuto-

bochi, u. d. Noch heute der Teutehof und der Teuteberg, in dem Fürstenthum Lippe. LUTHERS BibelUebersetzung, I. Cor. 14, v. 11. — Dawider s. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1814, Num. 138.

e) HASSEL a. a. O. S. 20. — Derselbe schätzt, so viel die *Religion* der Einwohner betrifft, 15 Mill. 27,000 Katholiken, 11 Mill. 27,000 evangelische der augsburgischen Confession Verwandte, 2 Mill. 30,000 Evangelisch-Reformirte. Ferner 25,000 Herrenhuther, 2,500 Mennoniten, 14,000 Griechen, 182,000 Juden.

§. 79.

Staaten.

I) Die souverainen Staaten des teutschen Bundes, bestehen jetzt aus den kaiserlich-östreichischen und königlich-preufsischen gesammten, vormals zu dem teutschen Reich gehörigen Staatsgebieten, aus Königreichen, Grofsherzogthümern, einem Kurfürstenthum, Herzogthümern, Fürstenthümern und freien Städten. Jeder dieser Staaten, hat eigene geographisch-politische Eintheilungen, in Provinzen, Kreise, Landvogteien, Bezirke, Aemter, u. d. II) Dagegen hat die alte Eintheilung Teutschlands in Gaue (pagos) und Markgenossenschaften (vicos), die spätere in Lande, sächsischen und fränkischen Rechtes (Franken oder Schwaben und Sachsen, Alemannia et Saxonia), und die neuere in Reich-

kreise, aufgehört; so wie auch die physische Eintheilung in Nord- (Nieder-) und Süd- (Ober-) Teutschland (Germania septentrionalis et meridionalis), weder genau bestimmt, noch von practischem Nutzen ist[a]). III) Durch die rheinische BundesActe und andere Staatsverträge, kamen viele ehemalige reichsständische ParticulärStaaten und andere reichsunmittelbare Gebiete und Ortschaften des teutschen Reichs, unter die Staatshoheit rheinischer souverainer Bundesstaaten[b]), und wurden diesen einverleibt. Die teutsche Bundes Acte hat dieses Staatsverhältnifs zwar bestehen lassen, aber doch näher und fester bestimmt.

a) Klübers Einl. zu e. n. Lehrbegr. d. t. Staatsr., §. 53.

b) Diese, theils *impprimirten*, theils *subordinirten* Staaten, wurden nicht *mediatisirt*.

§. 80.

Politische u. geographische Beschaffenheit dieser Staaten.

Die souverainen Staaten des teutschen Bundes, sind theils monarchisch, theils republikanisch geformt. Jene sind Erbstaaten, und gröfstentheils so genannte repräsentative Monarchien, d. h. Einherr-

schaften mit Stellvertretung des Volkes oder landständischer Verfassung. Die ehemaligen PassivLehnverhältnisse der meisten, haben fast ganz aufgehört. Den TerritorialVermischungen und Condominaten hat man, so viel möglich, auszuweichen oder sie aufzuheben gesucht. Daher sind die Staatsgebiete, jetzt fast durchgehends geschlossene (territoria clausa). Die Würde des gesammten Landes (nobilitas s. dignitas realis), ist jetzt überall der persönlichen Würde des Beherrschers gleich. Ein StaatsReligionsCharacter, eine Abtheilung der Bundesstaaten, in Beziehung auf eine so genannte herrschende oder LandesReligion, findet nicht statt; mithin keine politische Eintheilung in katholische, evangelische (sowohl der A. C. verwandte, als auch reformirte), und vermischte Staaten. Ein Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen Bundesstaaten, ist, in rechtlichem Sinn, unstatthaft.

§. 81.

Vereinigung mehrerer Staaten.

Manche Bundesstaaten, sind aus mehreren Staaten zusammengesetzt. Diese

Vereinigung unter gemeinschaftlicher Oberherrschaft [a]), besteht entweder nur persönlich, d. h. eingeschränkt auf die Person des gemeinschaftlichen Regenten, oder dinglich, wenn die Staaten selbst, unter sich vereinigt sind. Sind die letzten nach gleichem Recht vereinigt (coordinirt), so wird ihre individuelle Souverainetät hiedurch eben so wenig aufgehoben, als im Fall einer blofs persönlichen Vereinigung: wohl aber, wenn die dingliche Vereinigung nach so ungleichem [b]) Recht besteht, dafs sie entweder den einen Staat der Oberherrschaft des andern unterordnet, oder gar für den einen Staat eine Einverleibung in sich schliefst, d. h. den einen Staat, mit Vernichtung jeder Art von politischer Selbstständigkeit, in einen blofsen Bestandtheil des andern verwandelt [c]) (unio aequalis incorporativa). Die dingliche Vereinigung der Staaten, begründet die Eintheilung der Staaten in einfache und zusammengesetzte.

a) Pütters Lit. III. 134. Klübers Lit. §. 928. Pufendorf de J. N. et G. VII. 5. 16 sq. Martini positiones de jure civit. §. 407. Schrodt jur. publ. univ. P. III. c. 4. §. 8. (P. A. Frarn. v. Franks) Beweis, dafs dem Domcapitel v. Trier die landesherrl.

Zwischenregierung in dem Fürstenth. Prüm — — — zustehe (1781. fol.), §. 5—13 u. 20—27. PÜTTERS Beytr. I. 21 ff. v. RÖMERS kursächs. Staatsr., I. 106—176. Von LUXEMBURG, s. Acte final du congrès de Vienne, art. 67 et 71. KLÜBERS Uebersicht der diplom. Verhandl. des w. Congr., S. 161.

b) MEVIUS consil. posth., cons. 5. n. 67. sqq. OLENSCHLAGERS Erläuter. d. gold. Bulle, S. 66 u. 357.

b) Uebersicht der verschiedenen *UnionsArten*, nach des Verfassers Ansicht: *Unio civitatum*, sive *perpetua* sit sive *temporaria*, fit jure I) vel *societatis* (systema civitatum foederatarum), II) vel *imperii*, h. e. sub eodem imperante. Haec est: 1) vel *personalis*; 2) vel *realis*, jure a) sive *aequali*, b) sive *inaequali*, ita ut haec sit α) vel inaequalis *proprie* sic dicta, β) vel *incorporativa*.

§. 82.

Prätensionen. Verzichte auf Rechte u. Ansprüche.

I) Die vormaligen Prätensionen des teutschen Reichs[a]), haben mit dessen Auflösung aufgehört. II) Dagegen fehlt es nicht an Territorial-, insonderheit Successions-Ansprüchen, sowohl einzelner teutscher Bundesstaaten, als auch ehemaliger reichsständischer, nun als Standesherren untergeordneter Fürsten und Grafen. III) Auf dem wiener Congreſs, ward von Bundesstaaten hin und wieder auf bisherige Rechte und Ansprüche verzichtet: wegen anderer hingegen erfolgten Vorbehalte und Rechts-

verwahrungen [b]). IV) Die rheinischen Bundesfürsten verzichteten, in ihrer BundesActe (Art. 34), auf alle damaligen Rechte, welche Jeder von ihnen haben, oder ansprechen könnte, auf Besitzungen eines andern Bundesgenossen, mit Ausnahme der eventuellen SuccessionsRechte [c]) Aber Ansprüche gegen bundesfreie Staaten, waren hierunter eben so wenig begriffen, als erst in der Folgezeit entstehende oder entstandene Ansprüche. Eben so wenig wurden standesherrliche SuccessionsAnsprüche, selbst auf souveraine Bundeslande, durch jenen Verzicht aufgehoben [d]).

a) KLÜBERS Einleit. zu e. n. Lehrbegriff d. t. Staatsr. §. 72.

b) *Anhaltische* Rechtsverwahrung s. SuccessionsAnsprüche auf SachsenLauenburg. KLÜBERS Acten des wiener Congr. Bd. VI, S. 321 f. *Ebendess.* Uebersicht d. diplom. Verhandl. d. w. Congr., S. 74 f. *Oestreichs* Verzicht und Vorbehalt in Ansehung der Lausitzen, *Preussens* und *Sachsens* Verzichte, in d. Acte final du congrès de Vienne, art. 18 et 19. KLÜBERS angef. Uebersicht, S. 73. Rechtsverwahrung der Standesherren, ebendas. S. 149 f. 327. 329.

c) KLÜBERS Staatsr. d. Rheinbundes, §. 89—92.

d) BRAUERS Beitr. z. e. allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 273. E. A. HAUS Abth. in d. Rhein. Bund, XLIII. 103. Ebendas. IV. 114.

§. 83.

Fortsetzung.

V) Baierns Vorschlag auf dem wiener Congrefs, der teutschen BundesActe einen ähnlichen, noch bestimmteren Verzicht, wie der so eben erwähnte in der rheinischen BundesActe, einzuverleiben, ward nicht angenommen [a]). VI) In dem tilsiter Frieden [b]), liefs Frankreich sich und seinen Verbündeten von Preufsen versprechen, dafs alle TerritorialPrätensionen Preufsens, auf Staaten zwischen der Elbe und dem Rhein, so wie ähnliche Prätensionen, welche Staaten, die zwischen dem Rhein und der Elbe gelegen sind, auf der rechten Seite der Elbe gelegene preufsische Staaten haben könnten, in dem tilsiter Frieden für immer erloschen seyn sollten; eben so alle Conventionen, Transactionen und AllianzVerträge, welche Preufsen mit einem auf der linken Seite der Elbe gelegenen Staat, bis zu dem tilsiter Frieden geschlossen hatte. Dagegen liefs Preufsen, in seinem ZusatzArtikel [c]), zu dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, sich von Frankreich versprechen, dafs der tilsiter Friede, so wie jeder andere seit dem basler Frieden zwischen Frankreich und

Preufsen geschlossene Vertrag, in allen seinen Artikeln aufhören solle verbindlich zu seyn.

a) Klübers Acten d. w. Congr., Bd. II, S. 502 f., 509 u. 513. *Ebendefs.* angef. Uebersicht etc. S. 151 f.

b) Französisch-preussischer Friede zu Tilsit, 9. Jul. 1807, Art. 10 u. 11. Ob und wie fern alles dieses anwendbar gewesen sey, auf das Verhältnifs Preussens, nicht etwa blofs zu *Mecklenburg*, sondern auch zu *Sachsen* und *Anhalt*, in Rücksicht auf ihre Staaten auf dem *rechten* Ufer der Elbe? Vergl. Polit. Journal, Oct. 1807, S. 974 f.

c) Klübers angef. Acten etc. Bd. I, Heft 1, S. 38.

§. 84.

Teutschlands Grenze, bis zu dem rheinischen Bund.

Teutschlands Grenze[a]) hat sich oft verändert[b]). Noch bei Errichtung des rheinischen Bundes, war sie hie und da streitig. In diesem Zeitpunct waren es: im Norden, die Eider (der schleswig-holsteinische Canal), und die Ostsee (das baltische Meer); gegen Osten, Preufsen, (Schlesien,) Galizien, Ungern, Slavonien, Croatien; gegen Süden, das adriatische Meer, Italien, die Schweiz; gegen Westen, der Rhein (vorzüglich seit 1801), die batavische Republik, die Nordsee.

a) Einst waren es: „mutuus metus aut montes“. TACITUS de M. G. c. 1.

b) Die Hauptveränderungen s. in KLÜBERS Einl. zu e. n. Lehrbegr. d. t. Staatsr. §. 57—71. — *Landkarten* nach den *verschiedenen Perioden*, liefern: J. M. HAASII Atlas historicus. Norimb. 1750, und J. D. KÖLERS Einl. zur alten u. mittlern Geographie. 3 Theile. Nürnb. 1730. 1737. 1745. 8. C. KRUSE's Atlas z. Geschichte aller europ. Länder u. Staaten (bis 1816). Oldenb. Heft I—IV. 1800—1817. *Ebendefs.* kurze Anzeigen u. Erläuterungen über s. Atlas. Halle 1812. 8. Der Atlas zu MALTE-BRUN's Précis de la Géographie universelle. Paris 1810. 8. Teutschland in geograph. statist. Beziehung, seit den letzten tausend Jahren. Leipz. 1814. gr. 8. Histor. Atlas von Sachsen; in 25 Charten, mit Erläuterungen, von 950—1815. Leipz. 1816. — Für die *ältere* u. *mittlere* teutsche Geographie, s. die Werke von Phil. CLUVER, Chr. CELLARIUS, Jac. Carl SPENER, Chr. JUNCKER, J. D. KÖLER, d'ANVILLE, u. a. Vergl. J. E. FABRI's Encyclopädie d. histor. Hauptwissensch. (1808. 8.), S. 190. 115 ff.

§. 85.

Grenze der Staaten des rheinischen Bundes.

Die Grenze rheinischer Bundesstaaten, im Verhältnifs zu bundesfreien Nachbarstaaten, ward mehrmal verändert. I) Vom 12. Jul. 1806 bis in den December 1810, waren die Bundesstaaten, deren mehrere erst zwischen dem Sept. 1806 und dem Oct. 1808 in den Bund aufgenommen wurden, umgeben von Frankreich, von königlichen Staa-

ten von Holland [a]), Dänemark und Preussen [b]), von Oestreich und der Schweiz, auch von verschiedenen teutschen SouverainStaaten; bis diese ebenfalls dem rheinischen Bund beitraten. II) Vom December 1810, bis zu der Auflösung des rheinischen Bundes, grenzten rheinische Bundesstaaten an napoleonisch-kaiserliche Staaten von Frankreich (Empire français), mit Inbegriff der seit dem Dec. 1810, mit Frankreich vereinigten Staaten von Holland und Teutschland [c]), an königliche Staaten von Dänemark [d]) und Preussen [e]), an kaiserliche Staaten von Oestreich [f]), und an die Schweiz [g]).

a) Franz. holländ. Tractat v. Fontainebleau v. 11. Nov. 1807, Art. 2. — Teutsche Staaten wurden 1807 u. 1808 an *Holland* abgetreten: *Ostfriesland*, *Jever*, *Varel*, *Kniphausen* (64 QM. u. 142,000 Einw.), auch einige Bezirke an der westlichen Seite des Rheins, zusammen 70 QM. u. 160,000 Einw. CROME'S u. JAUBS Germanien, Bd. I. Num. 15. F. J. BERTUCHS allg. geograph. Ephemeriden, März 1808, S. 349. Rhein. Bund, XXVIII. 151.

b) Franz. preuss. Fr. zu Tilsit v. 9. Jul. 1807, Art. 7. 10 u. 11.

c) Durch ein kaiserl. französisches organisches *Senatus-Consult* v. 13. Dec. 1810, wurden mit *Frankreich* vereinigt: das Königreich Holland, die Hansestädte, und von rheinischen Bundesstaaten, die Staaten der Herzoge v. Oldenburg (Eutin ausgenommen) u. Arenberg,

der Fürsten von SalmSalm und SalmKyrburg, verschiedene Bezirke von dem Königreich Westphalen u. dem Grofsherzogthum Berg. Diese französischen, von Teutschland abgerissenen Provinzen, bildeten die 32. französische Militär Division. Dagegen erhielt Berg die herzogl. arenbergische Grafschaft Recklinghausen. Rhein. Bund, LI. 455. LII. 147. LIII. 309. LVIII. 217. — Von 1806 bis 1808, hatte Napoleon mit *Frankreich* vereinigt: Kehl, Cassel bei Mainz, Kostheim, die St. PetersInsel bei Mainz, und die Festung Wesel, so viel den militärischen Theil betrifft. KLÜBERS Staatsr. d. Rheinb. §. 61.

d) Dänemark vereinigte das ganze Herzogthum *Holstein* mit der dänischen Monarchie, durch e. Verordn. v. 9. Sept. 1806, in d. Polit. Journal v. 1806, Sept., S. 931.

e) Grenzvertrag zwischen *Preussen* u. *Westphalen*, v. 14. Mai 1811, wodurch der *Thalweg* der *Elbe* als Grenze festgesetzt ward. Gazette de Francfort, 1811, No. 233.

f) Wiener Fr. v. 14. Oct. 1809, Art. 3.

g) Vertrag zw. *Baden* u. dem Canton *Aargau* v. 17. Sept. 1808, Art. 1; in d. Rhein. Bund, XXXVII. 46.

§. 86.

Territorial Bestand des teutschen Bundes, und dessen Grenzen.

I) Den Territorial Bestand des, mit eigenem Staatsgebiet nicht versehenen, teutschen Bundes, bilden, vermöge der Bundes-Acte [a]), die Staaten der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluss des Kaisers von Oest-

reich, und der Könige von Preuſsen, von Dänemark, und der Niederlande, und zwar Oestreich und Preuſsen, beide für ihre gesammten, vormals zu dem teutschen Reich gehörigen Besitzungen [b]), der König der Niederlande für das Groſsherzogthum Luxemburg [c]). II) Durch diese Bestimmung der BundesActe, verbunden mit dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, der SchluſsActe des wiener Congresses vom 9. Jun. 1815, und dem pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. 1815, sind zugleich die Grenzen des teutschen Staatenvereins, im Verhältniſs zu dessen Nachbarstaaten, festgesetzt. III) Dem zufolge, grenzen teutsche Bundesstaaten, an die Ostsee, an das Königreich Preuſsen, an das Groſsherzogthum Posen, an die Königreiche Galizien und Ungarn, an einen Theil des neuen Königreichs Illyrien, an das adriatische Meer, an das lombardisch-venetianische Königreich, an die Schweiz [d]), an das Königreich Frankreich, an das Königreich der Niederlande, an die Nordsee, an das Herzogthum Schleswig.

c) Art. 1. Vergl. auch den ersten preuss. Entwurf der BundesActe, in KLÜBERS *Acten* des wiener Congr. Bd. I, Heft 1., S. 45. — Von *bundesfreien* Staaten der

Bundesgenossen, s. ebendas. Bd. II, S. 123, 131, 344, 413 u. 470.

h) Vergl. KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 81, 344, 380, 403 u. 429. — Von *östreichischen* Bundesstaaten, s. die angef. *Acten*, Bd. I., Heft 1, S. 45 u. 81, insbes. von WelschTyrol u. Kärnthen, ebendas. Bd. II, S. 106. — Von *preussischen* Bundesstaaten, ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 45, insbes. von Schlesien u. PreussischGeldern, ebendas. Bd. II, S. 81, 106, 413 u. 469. — *Oestreich* u. *Preussen* erklärten auf dem wiener Congreſs: jenes, daſs es mit seinen *gesammten* Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Ungarn und Italien, — dieses, daſs es mit *allen* seinen Staaten, mit alleiniger Ausnahme von dem eigentlichen Preussen und Polen, dem Bund beitreten wolle. Ebendas. Bd. II, S. 81, 344, 380, 403 u. 429. — Unter den *Ausnahmen*, wird *Oestreich* ausser den genannten Italien und Ungarn (nebst Siebenbürgen und den Ländern der östreichischen MilitärGrenze), ohne Zweifel, nicht nur Galizien nebst der Bukowine, sondern auch den gröſsten Theil seines Königreichs Illyrien begreifen. Doch fragt sich, ob auch *alle* inneröstreichischen Küstenländer zu dem teutschen Bund zu rechnen seyen, zusammen $178\frac{4}{10}$ QM. mit 4 Mill. 768,904 E., nämlich Görz $69\frac{9}{10}$ QM. 154,546 E., Triest $77\frac{1}{10}$ QM. 153,286 E., Fiume $31\frac{4}{10}$ QM. 108,172 E.? oder nur, wie es wahrscheinlich ist, die beiden ersten?

i) *Lüttich* gehört nicht zu dem teutschen Bund, KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 535.

k) Begehren der *Schweiz*, wegen Verbesserung ihrer Grenze gegen Teutschland, auf dem wiener Congreſs, in KLÜBERS Acten des wiener Congr., V. 242 f.

§. 87.

Insbesondere gegen Frankreich.

Gegen Frankreich — von jeher, dem gefährlichsten Nachbar Teutschlands [a]) — ward seit der Völkerschlacht von Leipzig, die Grenze zweimal vertragmäsig festgesetzt. F) Der pariser Friede vom 30. Mai 1814. bestimmte als Grenze zwischen Frankreich und den SouverainStaaten des zu errichtenden teutschen Staatenbundes, den Thalweg — das heifst, die (wandelbare) Fahrbahn der thal- oder abwärts fahrenden Schiffer [b]) — des Rheins [c]), von der Stelle an, wo der Rhein die Schweiz verläfst, bis [d]) (oberhalb Germersheim) an den Einfluss desjenigen Arms des Queichflusses, welcher an den zu Frankreich gehörigen Dörfern Queichheim, Merlenheim, Knittelheim und Belheim vorbeifliefst [e]). Von dieser Stelle des Rheins an, bis an die Nordsee, zwischen Nieuport und Dünkirchen, ward durch den pariser Frieden von 1814 die vorige Grenze, wie sie am 1. Jänner 1792 [f]) war, für Teutschland und das jetzige Königreich der Niederlande wieder hergestellt, nur mit etlichen Ausnahmen [g]).

a) Vor tausend Jahren, gab EGINHART, Carls des Grofsen Geheimschreiber, (de vita et gestis Caroli M., c. XVI. p. 83. edit. SCHMINCKII, Traj. ad Rhen. 1711. 4.) den Rath: τὸν Φραγκὸν φίλον ἔχῃς, γείτονα μὴ ἔχῃς, d. h. den Franken magst du wohl zum Freunde haben, zum *Nachbar* hab' ihn nicht. — Dagegen konnten die Teutschen schon zu des Tacitus Zeit von sich rühmen: „nullos mortalium *armis* aut *fide* ante Germanos esse".

b) Eigentlich sollte es die *Achse* des Thalwegs seyn, eine Linie ohne Breite.

c) Der Rhein, Frankreichs Grenze; in E. L. POSSELTS europ. Annalen, 1798. VI. 237—264. Ueber Frankreichs Militärgrenzen gegen Italien und Teutschland; in den Europ. Annalen, 1804, VI, 261. VII. 55. J. T. ROTHS Literatur d. Staatsverhältnisse zwisch. Teutschl. u. Frankr., Bd. I. (Die Schriften von Verträgen u. Friedensschlüssen, von 843 bis 1795). Weissenh. 1798. 8. Bildet der Rhein die natürliche und schützende Grenze von Teutschland? (Von PILAT) Mainz, Strasb. u. Luxemb. 1813. 8. Welches ist die ächte u. natürliche Grenze zwischen Teutschl. u. Frankr.? Eine militär. Betrachtung. (Ohne Druckort) 1813. 31 S. 8. E. M. ARNDT, der Rhein, Teutschlands Strom, aber nicht Teutschlands Grenze. Leipz. 1813. 92. S. 8. Wo ist die natürl. u. sichere GrenzLinie für die mit Frankr. benachbarten Staaten? Germanien 1814. 8. Der Rheinstrom, Teutschlands Weinstrom, nicht Teutschlands Rainstrom. (Ohne Druckort. 1814.) 8. J. F. OCKHART, der Rhein, nach der Länge seines Laufs u. der Beschaffenheit seines Strombettes. Mainz 1816. 8.

d) — „bis dahin, wo er in das batavische (holländische) Territorium eintritt", lautete die Grenzbestimmung, welche in dem *Lüneviller* Frieden v. 9. Febr. 1801, Art. 6. gemacht ward, als Folge der an Frankreich ge-

schehenen Abtretung aller, bis dahin zu Teutschland noch gehörig gewesenen Länder auf der linken Rheinseite. Dieser Bestimmung waren vorausgegangen, theils (1795 u. 1796) *SeparatFriedensschlüsse* Frankreichs mit Preussen (Kurbrandenburg), HessenCassel, Wirtemberg und Baden (nachher am 24. Aug. 1801 auch mit KurpfalzBaiern), theils die fruchtlosen Verhandlungen des *rastatter FriedensCongresses*, vom 9. Dec. 1797 bis 28. Apr. 1799. Von allen diesen s. Klübers Staatsr. d. Rheinbundes, §. 52.

b) Pariser Fr. v. 30. Mai 1814, Art. 2, Art. 3, Eingang und Num. 5, u. Art. 5; in Klübers Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 11 f. u. 15 f.

f) Chr. Hub. Pfeffel limes Franciae. Pars prior. Limes Franciae ab Oceano ad Rhenum. Argent. 1785. 4. (Auch unter dem Titel: Commentarii de limite Galliae Eine mustelhafte Grenzbeschreibung. Ein Auszug in Klübers kl. jurist. Biblioth., St. I, S. 85—113. — Die Grenzveränderungen von 800 bis 1801, s. in Klübers Einleit. zu e. n. Lehrbegriff des teutschen Staatsr. §. 57—64.

g) Angegeben in dem pariser Frieden v. 1814, Art. 3, Eingang u. Num. 1 bis 5.

§. 88.

Fortsetzung.

II) Der pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. 1815 [a]), erweiterte die so eben angezeigte Grenze auf verschiedenen Puncten. Er nahm die Grenze von 1790 zur Regel, und fügte nähere Bestimmungen hinzu. Dem

zufolge, lauft jetzt die Hoheitsgrenze gegen Frankreich, auf dem Thalweg des Rheins [b], von dem Punct an, wo er die Schweiz verläfst, bis an den Einfluſs der Lauter. Von da auf der Lauter [c], an dem Departement Niederrhein hin, bis an das MoselDepartement. Dann zuerst auf dessen Grenze, und von dieser auf der Westgrenze der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken hin, bis Houvre. Von hier über Pellweiler, Niederweiling, Schardorf, Wallwich und Launsdorf (welche sämmtlich mit ihren Feldmarken bei Frankreich bleiben), bis Perle, an der Kunststraſse von Thionville nach Trier. Endlich von da auf der Grenze, zwischen dem Departement der Ardennen (über Villers bei Orval) und dem zu dem teutschen Bund gehörigen Groſsherzogthum Luxemburg [d], mit Inbegriff des ganzen Herzogthums Bouillon, bis an die Maas.

a) Art. 1, Num. 1 u. 2.

b) Pariser Fr. v. 1814, Art. 3, Num. 5. Pariser Hauptvertrag v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2.

c) Doch so, daſs *Weissenburg*, durch welches die Lauter flieſst, bei Frankreich bleibt, an dem linken Ufer mit einem Bezirk von nicht mehr als ein tausend Toisen. *Landau* liegt sonach ausserhalb der französischen Grenze.

d) *Luxemburgs* Grenzen sind bestimmt, in dem wiener Vertr. v. 31. Mai 1815, Art. 4, (*Actes* des wiener Congr., VI. 172) und in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 68, vergl. mit art. 66 u. 69, und mit dem Art. 1, Num. 2., des pariser Vertr. v. 20. Nov. 1815, worin das *ganze* Herzogthum *Bouillon* von Frankreich abgetreten wird.

§. 89.

Fortsetzung.

I) Wiewohl der Thalweg als Souverainetäts-Grenzlinie, zwischen Frankreich und den angrenzenden teutschen Bundesstaaten (dem Grofsherzogthum Baden), angesehen werden soll, so wird doch jetzt die ganze Breite des Stroms (nicht auch dessen Flufsbett), so viel Schiffahrt und Handlung (nicht auch dessen übrige Benutzung) betrifft, als ein zwischen beiderseitigen Staaten gemeinschaftlicher Strom betrachtet [a]). II) Auch soll die Schiffahrt auf dem Rhein, von dem Punct an, wo er schiffbar wird, bis an das Meer, und umgekehrt, frei seyn, so dafs sie Niemand untersagt werden darf [b]). Auf dem wiener Congrefs, werden deshalb eigene Beistimmungen gemacht [c]).

a) In dem Reichsdeputations-Hauptschlufs v. 25. Febr. 1803, §. 39, heifst es: „Da der Rhein von den Grenzen der

„batavischen Republik an, bis zu den Grenzen der „helvetischen Republik, ein zwischen der französischen „Republik und dem teutschen Reiche *gemeinschaftlicher* „*Strom* geworden ist", u. s. w. In der *Convention sur l'octroi de navigation du Rhin*, faite le 27 Thermidor an XII. (5. Aug. 1804) heifst es, nachdem in dem 1. Art. die pünctliche Vollziehung des vorhin erwähnten §. 39 des R. D. Hauptschl. war stipulirt worden, in dem Art. 2: „En conséquence, quoique le Thalweg „du Rhin forme, quant à la *souveraineté*, *la limite entre* „*la France et l'Allemagne*, le Rhin sera toujours con„sidéré sous le rapport de la *navigation* et du *commerce*, „comme un *fleuve commun entre les deux Empires*, ainsi „qu'il est dit au même paragraphe du dit recès, et la „*navigation* en sera soumise à des réglemens communs". Klübers Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 282. — Diese Bestimmung ist auch dem Sinn des pariser Fr. von 1814, Art. 5, gemäfs. — Du Thalweg du Rhin, considéré comme limite entre la France et l'Allemagne (par M. Jollivet). à Mayence, an X. (1801). 8. Betrachtungen über den *Thalweg* des Rheins, als Grenzscheide zwischen Teutschland und Frankreich (Nebst Joh. Bapt. Moses Jollivets Abhandl. über den Thalweg des Rheins). Germanien 1802 gr. 8. Einige Worte über die Rheinschiffahrt von Ge. Arnold Jacobi. Düsseld. 1803. 8. u. in Posselts europ Annalen, 1803, II. 167. Bemerkungen über den OctroiVertrag und die mainzer SchifferOrganisation (Heidelb. 1806. 8.), S. 49 ff.

b) Pariser Fr. 1814, Art. 5.

c) Acte final du congrès de Vienne, art. 108 et suiv. art. 117. Klübers Acten des wiener Congr. Bd. VI, S. 89 ff. 92. Bd. III, S. 254 ff. 257 ff.

§. 90.

Schluſs.

III) Daſs, so viel die Souverainetät über die gröſsern und kleinern Rheininseln betrifft, die zur linken Seite des Thalwegs, zu Frankreich, die zur rechten Seite, zu der teutschen souverainen Uferherrschaft gehören, ist eine Folge der festgesetzten Souverainetäts-Grenze [a]). Da der Thalweg wandelbar ist, so ist es auch diese Hoheitsgrenze [b]). IV) Damit aber nicht auch das Eigenthum der Inseln einer solchen Wandelbarkeit unterworfen sey, so ist in dem pariser Frieden von 1814, Art. 5, Num. 6, und in dem pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. (Art. 1, Num. 2) festgesetzt, daſs solches, welche Veränderungen auch künftig in dem Lauf des Flusses eintreten mögen, unverändert bleiben soll, so, wie dasselbe nach einer neuen Besichtigung des Flusslaufs werde festgesetzt werden [c]), welche von beiderseitigen, innerhalb dreier Monate zu ernennender Commissarien vorzunehmen sey [d]).

a) Jollivet a. a. O. §. 63.

b) Unbestimmt waren in dem *lüneviller* Frieden geblieben, die Fragen: 1) von *Verrückung* nicht nur des Thalwegs,

sondern auch des ganzen Flufsbettes; 2) von *Kunstanlagen* (z. B. von Strichzäunen u. a. Werken der Kunst), wodurch jene Verrückungen veranlafst werden; 3) von *zwei* Thalwegen, die es in einigen Gegenden giebt, JELLINET a. a. O. §. 6, 7, 11 u. 64). Der pariser Friede, Art. 3, Num. 5, und der pariser Hauptvertrag v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2, haben die erste Frage, in Ansehung der Souverainetät über die Rheininseln, stillschweigend bestimmt, indem sie nur das *Eigenthum* der Inseln für unwandelbar erklären, im Fall einer Verrückung des Flufslaufs.

c) Der pariser Friede, a. a. O., bestimmt als *NormalEpoche* für den Besitzstand dieser Inseln, den Zeitpunct der *Unterzeichnung* des lünéviller Friedens.

d) Napoleon hatte einseitig, im März 1805, den Zeitpunct der geschehenen Auswechslung der *Ratificationen* des lünéviller Friedens, als *NormalEpoche* für die Souverainetät über die Rheininseln festgesetzt, und nach solchem, auf das Gutachten einer von ihm ernannten Commission, sich Inseln zugeeignet. KLÜBERS Staatsr. d. Rheinbundes, §. 60.

§. 91.

Grenzen der einzelnen Staaten des teutschen Bundes.

Jeder einzelne Staat des teutschen Bundes, hat seine eigene Territorial-Grenze, natürliche oder vermarkte. Rechtlich gesichert ist dieselbe, durch Verträge mit Nachbarstaaten, durch Herkommen und Besitzstand [a]). Bei einer Flufsgrenze [b]), gilt im Zweifel die Mitte des Flusses für die SouverainetätsGrenze. Doch

ist in der neuern Zeit oft der Thalweg c) dafür bestimmt, und auf Brücken die Mitte derselben d). Zu Festsetzung und Berichtigung der Grenzen, werden nicht selten von beiden Seiten GrenzCommissionen ernannt.

a) Vergl. Mosers nachbarl. Staatsr. 217. Pütters Lit. III. 816 ff. Klübers Lit. §. 1606 f.

b) Vergl. den *östreich. baier.* Vertrag v. München v. 14. Apr. 1816, Art. 1 u. 9; in Klübers Staatsarchiv, Bd. I, S. 401 u. 406.

c) So auf dem Rhein. — Die Staatsgrenze zwischen *Baden* und dem schweizer Canton *Aargau*, ist der *Thalweg* des Rheins, worunter hier „die gröfste Tiefe des Stroms" zu verstehen ist, und auf *Brücken* die Mitte derselben. Staatsvertr. v. 17. Sept. 1803, Art. 1; in d. Rhein. Bund, XXXVII. 46.

d) Man s. oben Note c. So auch auf der Rheinbrücke, zwischen Kehl und Strasburg. Pariser Hauptvertr. v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2.

§. 92.

Politischer Charakter des teutschen Bundes.

1) *In dem Innern.*

Ueber den politischen Charakter des teutschen Bundes, und der ihn bildenden Staaten, wird einst die Geschichte unparteyisch richten. Unterdessen berechtigen Weisheit der Herrscher, Pflicht der Staatsverwalter,

Cultur des Zeitalters, zu der Erwartung, dafs in jedem Bundesstaat das Bestreben der Regierung dahin gehen werde: den Staat dem Bürger lieb, ehrwürdig dem Auslande zu machen [a]). Lieb gewinnen müssen ihn die Bürger, wenn die Machthaber, mit einem GöttlichkeitsPrincip im Herzen, persönliche Neigungen und Vortheile gefangen nehmen unter dem Wohl Aller; wenn die Handlungen der Regierung das Gepräge der Gerechtigkeit, der Ordnung und Mäsigung, der landesväterlichen Sorge für das Wohl des Landes, des Bestrebens redlich zu bessern und fortschreitend zu arbeiten, tragen; wenn sie mit dem wahren Gefühl, nur dem Gesetz zu gehorchen, und nur zu dem Staatszweck regiert zu werden, in ihrem Staat den Freiort des Menschenrechtes und der Rechtsgleichheit der Staatsbürger sehen; wenn durch unzweideutige Regentenhandlungen, sie überzeugt werden, dafs kein TrugSystem mit ihnen spiele; wenn nicht Vielregieren, keine Beglückungsgewalt sie stört in dem lebhaften Bewufstseyn ihrer bürgerlichen Freiheit [b]); wenn nicht nach militärischem Zuschnitt regiert wird, nicht nach einem herrschenden Princip des Mifstrauens, kostspielige Controlen auf Controlen

gehäuft werden, nicht übertriebenes Formenspiel, nicht zahllose Vorschriften eigene, freie Kraft zum Handeln und Selbstdenken ersticken, und die heilsame Grenze des vernünftigen Ermessens vernichten, wenn nur persönliche Würdigkeit, nur anerkannte Tugend, Verdienst, Sachkunde, Talent und Erfahrung, die einzigen Bestimmungsgründe seyn werden in der Wahl der Staatsdiener, auch der höhern Grade; wenn ein weises und gerechtes System allgemeiner Volksvertretung, die Staatsverfassung sichert, wenn durch ein richtiges und gerechtes Abgaben-System, ungefährlich der Sittlichkeit der Abgabepflichtigen, durch kluge und gewissenhafte Staatswirthschaft gesorgt wird, für zweckmäsige Benutzung und Verwaltung der Staatskräfte; durch Gewissensfreiheit, durch zeitgemäse Gesetzgebung, durch das Recht der Bitt- und Beschwerdeschriften, durch Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten für Zweckmäsigkeit, und, vor einer richtenden Behörde, für Rechtmäsigkeit oder Uebereinstimmung der Regentenhandlungen mit der Verfassung und den Gesetzen des Staates, durch Aufrechthaltung vernunftgemäser Preſsfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichtshöfe, durch unparteyische, unverzögerte

Rechtspflege gegen Jeden, durch milde Formen bei dem peinlichen Verfahren, durch eine Habeas-corpus-Acte [c]), für Sicherheit der Personen und ihres Eigenthums; durch zweckmäsige Anstalten, für Bildung der Jugend zu sittlich guten, vaterländisch gesinnten und betriebsamen Bürgern, wie für Ackerbau und Gewerbe, für Künste und Wissenschaften. So ist der Souverain, dem Staate dienend [d]), der öffentlichen Meinung über öffentliches Interesse [e]) gewifs, und würdig der Huldigung, die ein edles Volk seiner Majestät bringt. So ist jeder Bürger treu dem Fürsten, und, fordert es die Noth, Vertheidiger des Vaterlandes. So ist der Staat nicht genöthigt, sich entscheidendem Einfluss von Aussen blofs zu stellen [f]).

a) „Certe id firmissimum longe imperium est, quo obedientes gaudent". Livius, VIII. 13.

b) *The Great-Charter* (Magna Charta), Haupturkunde brittischer Freiheit, von 1215. — *RegierungsEid* eines jeden Königs von Schweden, seit 1779; in v. Martens Samml. der wichtigsten Reichsgrundgesetze der vornehmsten europ. Staaten, I. 634. *Ebendess.* Abriss des Staatsr. der vornehmsten europ. Staaten, Th. I, S. 87. Rede des Fürsten v. Hohenzollern-Hechingen, 1810, in d. Rhein. Bund, LIII. 275.

c) (1679) v. Martens a. a. O. I. 823. *Ebendess.* Abriss d. Staatsr. d. vornehmsten europ. Staaten, I. 185.

Just. Mösers patriot. Phantasien, III. 86. v. Archenholz England u. Italien, Bd. I, Th. 1, S. 11 f.

d) Selbstbekenntnisse denkender Souveraine: Friedrichs des Einzigen, Verfassers des Antimachiavells, Erklärung. Schlözers Briefwechsel, Heft 21, S. 207. — Königs Stanislaus Augustus Rede auf dem Reichstag zu Grodno, 1784. A. L. Jacobi Staatsangelegenheiten (Celle 1787. 8.), S. 99 ff. — Kaiser Alexanders I. KrönungsManifest, v. 15. Sept. 1801, in H. Storchs Rufsland unter Alexander I. (St. Petersb. 1804. 8.), S. 110 f.

e) Des sichersten Mittels gegen RevolutionsSchwindel F. C. v. Mösers patriot. Archiv, I. 393—398. A. L. Schlözers Sttatsgelahrtheit, I. 162 ff. J. J. Engels Fürstenspiegel, 322.

f) Ueber die Politik der teutschen Höfe, s. NationalChronik der Teutschen, 1805, St. 3. E. Brandes Betracht über d. Zeitgeist in Teutschl. etc. Hannov. 1808. 8. *Ebenders.* über d. Einflufs u. die Wirkungen des Zeitgeistes auf die höheren Stände. Hannov. 1810. 8. F. L. Jahns teutsches Volksthum. Tüb. 1810. 8. Blicke von der Zeit in die Zukunft; in der Neuen Allemannia, Dec. 1816, u. in d. Allgem. Zeit. 1817, Beil. Num. 7 u. f. J. F. Fries von deutschem Bund u. deutscher Staatsverfassung. Heidelb. 1816. 8. (C. C. Sack) Der deutsche Bund nach seinem ganzen Umfang. Züllichau 1816, 8.

§. 93.

II) *In dem auswärtigen Staatsverhältnifs der Bundesstaaten.*

Ehrwürdig mufs ein Bundesstaat dem Ausland werden, wenn er, in der Unabhängigkeit fremder Staaten das Kleinod eige-

ner Freiheit ehrend, seine Verpflichtungen gegen sie treu erfüllt; wenn er mit Weisheit und Offenheit jene Mäßigung verbindet, die, stets Gefährtin innerer Kraft, und Bürge für die Dauer staatsgesellschaftlicher Einrichtungen, Charaktergröfse der Regierung verkündigt; wenn er, bei Festigkeit und Ruhe im Innern, in sicherem Besitz föderativer Macht von Aussen, bei Friede und Eintracht mit den Nachbarstaaten, fern von Sucht durch Waffenruhm zu glänzen, und meidend den sturmbewegten Ocean der Politik, seine politische Wichtigkeit sichtbarer wirken läfst in friedlichen, als in kriegerischen Verhältnissen; wenn er durch streitfertige Kriegsmannschaft, angemessen den Kräften und dem Bedürfnifs des Landes, und durch fortwährende Bewaffnung der waffenfähigsten Staatsbürger, nicht nur das Vaterland gegen innere und äussere Feinde sichert, sondern auch kriegerischen Geist und vaterländische Gesinnung bei dem Volk erweckt; wenn er, überzeugt, dafs nicht in das Zugreifen die höchste Weisheit, wie die höchste Begierde, zu setzen sey, dafs nicht jeder Zuwachs an Menschen oder Gebiet, wahre Vermehrung der Macht eines Staates nach sich ziehe, dafs vielmehr Friede, Freiheit,

Recht und Güte die grofsen Hebel zu dem Emporsteigen der Staaten sind, sein Heil nicht sucht in vermeintlich furchtbarer Vergröfserung [a]).

a) Die Stifter des teutschen Bundes, bekennen in dem *Eingang* der *Bundesacte*, ihre Ueberzeugung von den „Vortheilen, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung, für die *Sicherheit* u. *Unabhängigkeit Teutschlands*, u. für die *Ruhe* u. das *Gleichgewicht Europa's* hervorgehen würden". Aehnliche Erklärungen auf dem wiener Congrefs, in Noten der Bevollm. der vereinsouver. Fürsten u. freien Stadte Teutschl., v. 22. März, u. der Bevollm. v. Prenssen u. Oestreich, v. 29. u. 31. März 1815, in KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 4, S. 43 u. 48.

§. 94.

III) *In dem Bundesverhältnifs.*

Das klare Interesse seines Daseyns, verpflichtet den teutschen Bund zu Gerechtigkeit und Weisheit, im Innern und Aeussern. Demnach werden Rechtliebe, Staatsweisheit, Wohlwollen und reger Eifer für Gemeinwohl, die Bundesgenossen beleben. Diese werden die Bundesversammlung wohlthätig leiten, und nicht zugeben, dafs die Thätigkeit derselben in unnütze Geschäftigkeit, in Blendwerk und Ceremoniendienst sich auflöse. Ein weites Feld zu nützlichem

Wirken, steht dieser erhabenen Versammlung offen. Bedeutende negative Vortheile sogar, ist man von ihr zu hoffen berechtigt, so fern schon der Blick auf sie, egoistisches Wirken zum Nachtheil des Ganzen oder Einzelnen zu hindern vermag. Sie wird nützliche Mittheilungen unter den Bundesstaaten erleichtern, vermehren und unterhalten. Aufmerksam auf die Stimme der öffentlichen Meinung, überzeugt, dafs, früher oder später, Hafs und Verachtung den Unterdrücker des Schwächern treffen müsse, huldigend dem Grundsatz der politischen Einheit, Freiheit und Unabhängigkeit des Bundes, wird durch Ehrgeiz, durch Streben nach Alleinstehen, Machtspiel (Europäisiren und Puissanciren) und Vergröfserung, durch Drohung, aus der Verbindung zu scheiden, kein Bundesgenofs trachten, sich über die Grenze der Pflicht und Gleichheit zu erheben. Der gemeinschaftliche gleiche Einfluss, wozu die beiden mächtigsten Bundesstaaten sich berufen finden *), wird für Teutschland eine Gewährleistung der Ruhe, für Europa ein Pfand des Friedens seyn, wenn er, ihren Verheifsungen treu, nie anders wirkt, als einmüthig und wohlthätig. Das Verhältnifs des Bundes und der Bundesstaaten nach Aussen,

fordert eine desto sorgfältigere Beachtung, da Teutschand in politischer, wie in geographischer Hinsicht, der Mittelpunct von Europa ist [b]).

a) Klübers Uebersicht d. diplom. Verhandl. d. wiener Congr., S. 157 ff.

b) A. H. C. Heeren, der teutsche Bund, in seinen Verhältnissen zu dem europäischen StaatenSystem. Gött. 1816. 8. — Vergl. C. D. Voss Zeiten, 1816, St. 4. Dawider s. Ad. Müllers Staatsanzeigen, 1816, I. 2.

VIII. Capitel.

Subject und Object des teutschen öffentlichen Rechtes. Bundesgewalt. Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Uebersicht der Staats-Hoheitsrechte.

§. 95.

Subject und Object des teutschen öffentlichen Rechtes.

I) Das Subject des teutschen öffentlichen Rechtes, stellen dar: in Absicht 1) auf die Substanz der öffentlichen Gewalt,

a) in dem Bundesrecht, die Gesammtheit der Bundesstaaten, b) in dem Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, die einzelnen Bundesstaaten; dann 2), so viel a) die Ausübung der Bundesgewalt betrifft, die Bundesversammlung, b) in Absicht auf die Ausübung der Staatsgewalt in den souverainen Bundesstaaten, das Staatsoberhaupt, mit Hinsicht auf diejenigen Bedingungen, unter welchen ihm die Ausübung der Staatsgewalt anvertraut ist. II) Das Object besteht in den wechselseitigen vollkommenen Rechten, und zwar 1) der Bundesgenossen, in dem Bundesrecht, 2) in dem Staatsrecht der Bundesstaaten, der regierenden und der untergeordneten Subjecte; nebst gewissen vollkommenen Rechten gegen Auswärtige (§. 9). Dahin gehören die Hoheitsrechte, sowohl des Bundes, als auch der souverainen Bundesstaaten.

§. 96.

Bundesgewalt.

Ihrem Wesen nach, ist die Bundesgewalt des teutschen Bundes, als eine gesellschaftliche, ein Recht der Gesammt-

heit der Bundesstaaten. Es gilt dieses nicht nur von den Verfassungsrechten, sondern auch von allen übrigen Rechten des Bundes, sie seyen Vertragsrechte, oder Hoheitsrechte, deren Ausübung ihm, als einem unabhängigen Staatenverein, nach dem Willen der Bundesgenossen zusteht. Die ausübende Behörde, ist die Bundesversammlung.

§. 97.

Staatsverfassung. Staatsverwaltung. Staats-Hoheitsrechte. Machtvollkommenheit.

Die formale Entwickelung des Staatsrechtes der zu Staatshoheit oder unabhängiger Staatsgewalt berechtigten, teutschen Bundesstaaten, geht von zweifachem Gesichtpunct aus; von der Grundverfassung, und von der Verwaltung dieser Staaten. 1) Die Lehre von der Staats-Grundverfassung (Staats Constitution), das Staatsverfassungsrecht, umfaßt alle Rechtsbestimmungen, welche auf die Staatsform [a]) (forma civitatis s. reipublicae), das heißt, auf die öffentliche Persönlichkeit des regierenden Subjectes, und das Rechtsverhältniß zwischen Oberherrschaft und Unterthanschaft im Allgemeinen, sich beziehen.

II) Die Lehre von der Staatsverwaltung (Staatsadministration), das Staatsverwaltungsrecht, umfafst alle Rechtsbestimmungen, welche auf die Ausübungsart der Staatsgewalt (modus administrandi civitatem s. rempublicam), in dem innern und äussern Staatsverhältnifs, sich beziehen. III) Die einzelnen Rechte, welche zusammen die Staatshoheit bilden, und deren Ausübung, als Mittel zu dem Zweck, zu der Staatsverwaltung gehört, heifsen StaatsHoheitsrechte (Majestäts- oder SouverainetätsRechte [b]), Regierungsrechte, Regalien, Gewalten, jura majestatis s. regiminis, jura regia s. regalia, pouvoirs). IV) Das Recht zur Staatsverwaltung, gebührt dem regierenden Subject. Der Inbegriff der StaatsHoheitsrechte, in dem Besitz des Regenten, heifst seine Machtvollkommenheit, plenitudo potestatis [c]).

a) Unzulänglich, selbst in der Theorie, ist die aristotelische (Politic. lib. III. c. 5—7.) Eintheilung der *Staatsformen*, in monarchische, aristokratische und demokratische. Vergl. W. T. Krug über Staatsverfassung u. Staatsverwaltung Königsb. 1805. 8 Mæcenas über Volksgewalt u. Alleinherrschafr. Halle 1817. 8. Schlözers Staatsgelahrtheit, Th. I, S. 112. — *Einfach* ist die Staatsform, wenn sie nur aus *einer* der verschiedenen Staatsformen besteht: *zusammengesetzt* oder gemischt, wenn sie aus mehreren Staatsformen zusammengesetzt ist. Die

einfachen Staatsformen sind: 1) das *Reich* (regnum), wo die Staatsregierung einer oder mehreren (Monarchie, Diarchie, Triarchie u. s. w.), mit der persönlichen Majestät bekleideten, physischen Personen übertragen ist; es kann, wie auch die Geschichte lehrt, entweder *Erbreich*, oder *Wahlreich*, oder *Ernennungsreich* (regnum s. hereditarium, l. electitium, l. nominativum), und in jedem dieser Fälle der Regent durch Stellvertreter des Volkes (Reichs- oder Landstände), beschränkt seyn (repräsentative Monarchie u. s. w.); 2) der *Freistaat* (eine, im Gegensatz des Reichs, nicht ganz angemessene Benennung) oder die Republik, wo die Staatsregierung einer, mit der persönlichen Majestät nicht bekleideten, moralischen Person (einem souverainen Rath) übertragen ist; und zwar *a*) *Aristokratie*, wenn des Rechtes zur Theilnahme an der Staatsregierung, nur Mitglieder aus bestimmten (rathsfähigen) Geschlechtern fähig sind; *b*) *Demokratie*, wenn des Rechtes zur Theilnahme an der Staatsregierung *alle* natürlich oder positiv regierungsfähigen Staatsbürger (active Staatsbürger) ohne Geschlechtsvorzug theilhaftig sind, es sey nun *unmittelbar*, oder *mittelbar*, durch eine bestimmte Anzahl von ihnen gewählter Stellvertreter (repräsentative Demokratie). Ohne Beispiel ist, dafs das *gesammte* Volk herrsche. — *Auswüchse*, Krankheiten des Staatskörpers, sind: *Despotie*, die Maxime willkührlicher Staatsregierung, d. h. nach beliebiger Ausdehnung der Regierungsgewalt über ihre natürliche oder verfassungsmäsige Grenze; *Oligarchie*, wenn in der Aristokratie, etliche Mitglieder des souverainen Rathes verfassungswidrig vorherrschen; *Ochlokratie*, Pöbelherrschaft, wenn in der Demokratie, zur Theilnahme an der Staatsregierung nicht befugte Staatsgenossen, sich der Staatsregierung anmassen. — Ein *Staatenbund* ist kein Staat, auch kein Bundesstaat; er hat also, in obigem Sinn, keine Staatsform.

b) Erörterungen über die Worte *Regierungs-* und *Souveränitätsrechte*, s. in KLÜBERS Acten d. wiener Congr., Bd. II, S. 80 u. 108 f. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 157 u. 257.

c) Ein aus dem canonischen Recht entlehntes Wort; mit welchem Manche, gegen Etymologie und Analogie, das äusserste Recht (jus eminens) bezeichnen.

§. 98.

Uebersicht der Staats-Hoheitsrechte.

1) *Wesentliche und zufällige.*

I) Eine zweckmäsige Uebersicht der StaatsHoheitsrechte [a]), gewähren die verschiedenen Eintheilungen derselben, in wesentliche und zufällige, in äussere und innere (diese, entweder allgemeine oder besondere, verleihbare oder unverleihbare), und in eingeschränkte und uneingeschränkte [b]). II) Ihrer Natur nach, sind die Hoheitsrechte 1) wesentliche (essentialia), wenn sie schon in dem Begriff des Staates liegen, das heifst, durch die vorgesetzte Erreichung des Staatszweckes unmittelbar bedingt sind; 2) zufällige (accidentalia), wenn sie dem Staat aus einem besondern Erwerbgrund, mithin nur bedingungsweise oder unter besonders festgesetzten Verhältnissen, zustehen [c]). Die ersten werden von Einigen Hoheits-

rechte, die andern Regalien, beides im engern oder besondern Sinn, genannt [d]).

a) Schriften von den StaatsHoheitsrechten: Regn. SIXTINUS (1602 u. 1717), Casp. ZIEGLER 1688 u. 1710), C. G. JARGOW (1726 u. 1757), J. F. DÖHLER (1775 u. 1785); s. PÜTTERS Lit. III. 294. KLÜBERS Lit. §. 1079. Laurenz HIMMELSTOSS Entwickel. d. Begriffs der Regalität. Landsh. 1804. 8. K. D. HÜLLMANNS Gesch. d. Ursprungs d. FinanzRegalien in Teutschl. Frankf. a. d. O. 1806. 8. C. O. GRABE über die Eintheilungen u. Grundsätze d. Regalien u. Souverainetätsrechte. Rinteln 1808. 4. E. F. HAGEMEISTER von d. Eintheil. der Regalien; in dem Anhang zu (dem von ihm aus dem Latein. übersetzten SCHNAUBERT, auch d. Regent ist an die von ihm gegeb. Gesetze gebunden. Rost. 1795. 8.

b) C. H. a RÖMER diss. de juribus majestaticis (Lips. 1788 §. 2. sqq. KLÜBERS kl. jurist. Biblioth., St. V. 77—82. Allgem. Lit. Zeitung, 1798, Num. 156. — derswo findet man noch *andere Eintheilungen* der Heitsrechte, die theils richtig, theils unrichtig, t auch unschicklich, oder doch in dem System positiven Staatsrechtes nicht fruchtbar sind. Beisp I) Regalia juris *publici* und juris *privati* (Adr. S der wahre Verf. des Progr. war Heinr. Gottl. FRAN Vergl. MASCOV princ. jur. publ. germ., edit. a. p. 457. NETTELBLADTS Erörterungen aus d. t Staatsr., S. 251 ff. II) *Benutzbare*, einträglich erative oder *KummerRegalien* (utilia s. cameralia zugleich als Quelle der Staatseinkünfte betracht den, oder sich auf Erhebung derselben beziehe *unbenutzbare* (non utilia s. non cameralia). instit. jur. publ. germ., §. 335. SCHMALZ Staatsr., §. 197. III) *Höhere* (majora) un

(minora); in deren Erklärung jedoch mehrentheils Unbestimmtheit und Verschiedenheit herrscht. Böhmer princ. jur. feud., §. 63. Preuss. allg. Landr., Th. II, Tit. 13, §. 64 ff. Vergl. Döhler von den Regalien, S. 22 f. Jargow von d. Regalien, S. 43 f. IV) Regalia *ecclesiastica* s. sacra, und *politica* s. profana. Pütter l. c. §. 215. V) Regalia *feudalia* et *non feudalia*. Pütter l. c. §. 215. VI) Regalia *personalia* s. majestatis, et *fiscalia*. Vergl. Döhler a. a. O. S. 23. Jargow a. a. O. S. 43, 45 u. 48. VII) Regalia *primae* et *secundae* classis. Vergl. Döhler a. a. O. S. 24. VIII) *Directe* und *indirecte* Hoheitsrechte. J. F. E. Lotz über d. Begriff der Polizei, S. 14 ff. IX) Eine eigene Eintheilung in potestas *legislativa*, *executiva* (wohin auch potestas judiciaria und punitiva gehören), *inspectiva*, *repraesentativa* u. *cameralis*, hat Schlözer in s. allgem. Staatsr., §. 5, S. 100 f. X) C. S. Zachariä (jur. publ. civitat. quae foederi rhen. adscriptae sunt, §. 32.) unterscheidet: Regalia 1) *formalia* und 2) *materialia*; diese in *a*) *objectiva*, theils interna, theils externa, und *b*) *subjectiva*. Aehnliche Abtheilungen, in der allgem. Lit. Zeitung, 1798, Num. 247, u. in Schmalz natürl. Staatsr., §. 105—107, vergl. mit *Ebendesf.* reinem Naturr., S. 101 f. XI) Von noch andern Eintheilungen, z. B. in potiora und communia, ordinaria und extraordinaria, principalia und subsidiaria, s. Jargow a. a. O., S. 43.

c) Von dieser, sehr verschieden erklärten, Eintheilung, vergl. man Schmauss Compend. jur. publ., III. a. 8. Just. Ge. Heuser diss. de distinctione regalium inter essentialia et accidentalia (Goett. 1755), §. 23. sqq. Döhler a. a. O., S. 21 f. u. 24 ff. Nettelbladt a. a. O., S. 250 ff. F. G. v. Hertlein über die wesentl. Rechte der Majestät (Wirzb. 1787. 8.), §. 3. Schmalz reines Naturrecht, §. 134 u. S. 101. f. *Ebendess.* natürl. Staatsr. §. 107 u. 196. Die meisten der

so genannten *KammerRegalien* gehören dahin. — Wider diese Eintheilung s. (Matth. HOFFMANNS) Erörterung, in wie weit ist der Successor singularis zu Anerkennung der Verträge des Vorfahrs verpflichtet (1797. 8.)? §. 88 f. — Von den *Kennzeichen* der wesentlichen u. zufälligen Hoheitsrechte, s. NETTELBLADT a. a. O., S. 258 ff.

d) Vergl. Conr. et Bened. CARPZOV, fratrum, praes. Wolfg. HIRSCHBACH, diss. de regalibus (Viteb. 1618. 4.), cap. 1 sub fin. J. C. MAJERS System der Staatsregierung im Grundrisse (Hof 1803), §. 116. HIMMELSTOSS a. a. O., §. 19 u. 26. SCHMALZ, in s. Handb. des teutsch. Staatsrechtes. — In einem andern Sinn unterscheidet: *Gewalten*, *Hoheiten* und *Regalien*, SCHMALZ in s. natürl. Staatsr. §. 105—107.

§. 99.

2) *Aeussere und innere.*

In Ansehung ihrer Gegenstände, sind die StaatsHoheitsrechte zweifach: 1) Aeussere (auswärtige, regalia transeuntia, s. externa), die sich auf das Verhältnifs des Staates gegen Auswärtige beziehen, auf ein Verhältnifs, in welchem das Oberhaupt berechtigt ist, die moralische Persönlichkeit des Staates nach Aussen zu vertreten *a*). Dieses Rechtsverhältnifs begreift in sich, das Kriegs- und Vertragsrecht; oder, mehr vereinzelt, die Rechte des Kriegs (jus belli), 2) des Friedens (jus pacis), 3) der Ver-

träge, insbesondere der Bündnisse (jus pactorum et foederum), 4) der Gesandtschaften (jus legationum), 5) die Staats-Servituten. II) Innere (regalia immanentia s. interna sive domestica), die das Verhältnifs des Staates im Innern betreffen, ein Verhältnifs zwischen Oberherrschaft und Unterthanschaft, Staatsoberhaupt und Volk. Diese lassen sich nach drei Hauptgegenständen (trias politica) unterscheiden: 1) höchste Oberaufsicht (jus inspectionis supremae); 2) Gesetzgebung (potestas leges ferendi); 3) höchste vollziehende Gewalt im weitern Sinn (vollziehende oder ausübende Gewalt, potestas exequendi suprema s. generaliter definita). Auf diese dreifache [b]) Weise sind zugleich die Formen verschieden, unter welchen die Staatsgewalt sich zeigen mufs, wenn sie sich äussert.

a) Hierauf allein, gründen Einige eine sogenannte *repräsentative* Gewalt. SCHLÖZERS allg. Staatsr., S. 101. GÖNNERS t. Staatsr., S. 442 u. 444.

b) Einige setzen zu den drei allgemeinen Bestandtheilen der innern Staatsgewalt, noch einen *vierten* hinzu, die *beurtheilende* oder *richterliche* Gewalt. So HEYDENREICH, HUFELAND, u. A. Andere (K. H. GROS u W. J. BEHR) nehmen nur *zwei* an, die *gesetzgebende* und *vollziehende* oder ausübende; und wieder Andere (Heinr. STEPHANI, in s. Naturr. Erl. 1797, u. BONIN, in s. Principes

d'administration politique, edit. 2. Paris 1809) nur *eine*, die *gesetzgebende*. Nach Einigen, bilden die aufsehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt, wodurch die Staatshoheit auf die einzelnen Gegenstände des Staatszwecks wirkt, die *Form*, diese Gegenstände insgesammt aber den *Inhalt* der Staatshoheit. Allgem. Lit. Zeit., 1798, Num. 247. SCHMALZ allgem. Staatsr., §. 105—107. Noch Andere theilen die Staatsgewalt in die *Herrschergewalt* (Souverainetät, potestas legislatoria), *rechtsprechende* (potestas judiciaria), und *vollziehende* (potestas rectoria) Gewalt. KANTS Rechtslehre, §. 45. In der ersten französischen Constitution (1791), wurden *vier* Gewalten angenommen: die *gesetzgebende*, *vollziehende*, *verwaltende* und *richterliche*. Wieder Andere unterscheiden: *gesetzgebende*, *vollziehende* (welcher sie die richterliche und die Strafgewalt unterordnen), *aufsehende*, *repräsentative* und *Cameral*Gewalt.

§. 100.

Diese, a) entweder allgemeine oder besondere.

Werden die drei genannten allgemeinen Hoheitsrechte (jura majestatica s. regiminis generalia), als drei verschiedene Arten der Wirksamkeit der höchsten Staatsgewalt, einzeln, oder mehrere zusammengenommen, auf gewisse besondere Gegenstände der Staatsregierung angewandt; so entstehen daraus die sogenannten besondern Hoheitsrechte (jura majestatica s. regiminis specialia), die von jenen abgeleitet, und ihnen untergeordnet, nicht coordinirt, noch entgegengesetzt sind.

Dahin gehören [a]): 1) Justizhoheit, bürgerliche und peinliche. 2) Polizeigewalt. 3) Finanzhoheit; wohin gerechnet werden können: SteuerRegal (StaatsAuflagenRegal, droit d'impôt), Strafsen- und GeleitRegal, CommerzRegal, MünzRegal, PostRegal, BergwerkRegal, Forst- und JagdRegal, WasserRegal, IndustrieConcessionsRegal [b]), LandesschutzRegal, LandesdienstRegal, Fiscalgewalt, Domanialrecht u. a. [c]). 4) Privilegiengewalt. 5) Aemter-, Titel-, Decorations-, Rang- und Standeserhöhungsrecht. 6) Erziehungs- und UnterrichtRegal. 7) Kirchenhoheit. 8) Lehnhoheit. 9) Wehr- und Waffenrecht. 10) Aeusserstes Recht (jus eminens).

a) Eine *Rangordnung*, wird durch eine genau bestimmte Regel nicht begründet.

b) Das Recht, *Concessionen* zu solchen Instituten, Handlungen, Gewerben und Befugnissen zu ertheilen, die, wegen des Staatsinteresse, der freien Willkühr eines Jeden nicht überlassen werden können.

c) G. H. Borowski's Abriss des practischen Finanz- und Cameralwesens (2. Aufl. Berlin, 1799. 8.), Bd. II, Th. 3.

§. 101.

b) *Verleihbare oder unverleihbare.*

Die Substanz der Hoheitsrechte, ist unveräusserlich. Allein die Ausübung und Benutzung solcher inneren Regalien, deren Gebrauch, ohne Nachtheil des Staatszweckes, ohne die Wirksamkeit der Staatsregierung für solchen zu hindern, Andern überlassen werden kann, die also nicht nothwendig von dem Staat selbst, unmittelbar und ausschliessend, ausgeübt und benutzt werden müssen, kann, mit Unterordnung gegen den Staat, dessen Oberaufsicht, Gesetzgebung und vollziehende Gewalt, an Andere abgetreten werden. Regalien dieser Art können daher, auf die angezeigte Art, namentlich von Unterobrigkeiten und Landsassen, insbesondere von ansehnlichen Grundeigenthümern und Gemeinheiten [a]), durch Verleihung (Vertrag, Privilegium) oder unvordenkliche Verjährung, ganz oder zum Theil, erworben und besessen werden [b]). Sonach findet eine, mit oder ohne Zeitbestimmung verliehene, untergeordnete Ausübung eines oder mehrerer Zweige der Regierungsgewalt, in einem bestimmten Bezirk des Staatsgebietes, statt. Daher die practisch merkwürdige Einthei-

lung der Regalien, in verleihbare c) (concessibilia s. communicativa) und unverleihbare (inconcessibilia).

a) Vorzüglich solchen, denen ehehin eine vertragmäsige oder subalterne Landeshoheit (jus territorii subordinati s. subalterni, superioritas territorialis pactitia) zustand. Ein Beispiel bei STRUBE, in d. rechtl. Bed. II. 195 ff. Jetzt, Standes- und Grundherrschaften.

b) Jo. WERLHOF de alienatione et concessione jurium, quae vocari solent regalia. Helmst. 1693. J. F. DÖHLERS Abh. v. d. Regalien, §. 35—39. DE LUDOLF T. II. obs. 198. not. s. n. 535. STRUBENS Unterricht von Regier. und Justizsachen, S. III. §. 20. MOSER von der t. Reichsst. Landen, S. 226 ff. *Ebenders.* von der Landeshoheit überhaupt, 245 ff. G. L. BÖHMER princ. jur. feud. §. 63. D. B. W. PFEIFFER über die Grenzen der CivilPatrimonialJurisdiction (Gött. 1806. 8.) Buch I, Abschn. 1. G. H. v. BERGS Abhandlungen (1808. 8.), S. 86 ff. *Allgem. Landr. f. d. preuss. Staaten*, Th. II. Tit. 14. §. 21 ff. 26 ff. Constitutions-Edict, die Lehnverfassung in d. Grosherzogth. Baden betr., v. 12. Aug. 1807, §. 5. — Von dem *Beneise* bei Streitigkeiten über Regalien, s. unten Th. II, Cap. 8.

c) In dem *preuss. allgem. Landr.* a. a. O. werden die verleihbaren *niedere*, die andern *höhere* Regalien genannt. Vergl. KRÜGERS Uebersicht d. dipl. Verhandl. d. wiener Congr., S. 301 u. 316. — Eigene Benennung und Eintheilung, s. in NETTELBLADTS Erörter. aus dem t. Staatsr. 265 ff.

§. 102.

3) *Eingeschränkte und uneingeschränkte.*

In souverainen Staaten des teutschen Bundes, können einzelne StaatsHoheitsrechte ausgeübt werden, entweder nur unter Beobachtung gewisser positiven Einschränkungen, namentlich unter verfassungsmäsiger Mitwirkung der Volksvertreter, oder ohne Einschränkungen dieser Art. In jenem Fall sind sie eingeschränkte, in diesem uneingeschränkte. Für den letzten Fall streitet die Rechtsvermuthung, auch in denen Bundesstaaten, in welchen Landstände sich befinden [a]), denen eine verfassungsmäsige Mitwirkung oder Theilnahme (nicht Mitregentschaft) an bestimmten Gegenständen der Staatsverwaltung zusteht.

a) Andere unterscheiden hier *Comitial-* (landtägliche) *Rechte* und *Reservate*, bei diesen aber *eingeschränkte* und *uneingeschränkte*. NETTELBLADTS Erörterungen aus dem t. Staatsr. 242 ff. 258 ff. 338.

ERSTER THEIL.

BUNDESRECHT.

I. Capitel.

Begriff, Zweck und Mitglieder des teutschen Bundes.

§. 103.

Begriff des teutschen Bundes. Gewalt, Verfassung und Umfang desselben.

Der teutsche Bund [a]) ist ein fortwährender freier Staatenbund [b]), eine Vereinigung der unabhängigen Staaten Teutschlands, zu einer völkerrechtlichen gleichen Gesellschaft, für gemeinschaftliche Zwecke [c]). Da die Bundesstaaten allerseits nur völkerrechtlich durch Gesellschaftrecht, nicht durch Rechte einer Obergewalt, vereinigt sind; so ist die Bundesgewalt eine politische Social- oder Collegialgewalt, und es besteht

für den Bund weder ein Protector, noch ein Oberhaupt [a]). Die BundesActe enthält Grundzüge der Bundesverfassung [b]). Nie hatte noch ein Staatenbund eine so grofse Anzahl von Staaten umfafst, wie jetzt der teutsche; grofse, mittlere und kleine, monarchisch und republikanisch geformte [c]). Den Charakter des Bundes bezeichnen, als zwei gleich feste Grundstützen, eines Theils die Rechtsgleichheit der Bundesgenossen, andern Theils das NationalBand, welches alle Bundesstaaten wohlthätig umfassen soll [d]).

a) Teutsche BundesActe, Art. 1.

b) Eine völkerrechtliche Gesellschaft, für immer geschlossen, keine *vorübergehende Allianz* für einen bestimmten Fall. — Auch kein *Bundesstaat*, kein Societäts- oder Völkerstaat. (Vortrag des k. östreich. vorsitzenden Gesandten, in der zweiten Sitzung der Bundesversammlung v. 11. Nov. 1816, Num. 1; in Klübers Staatsarchiv, Heft 5, Bd. II, S. 29 ff. u. 51. Vergl. Klübers Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 123 f., 128 f. u. 191 f. Ludens Nemesis, Bd. VII, Num. 12. Anders A. H. L. Heeren, der t. Bund. in s. Verhältn. zu d. europ. StaatenSystem (Gött. 1816), S. 20 ff.) — Sondern ein *fortwährender, völkerrechtlicher Verein mehrerer Staaten*, eine StaatenSocietät, ein StaatenBündnifs, StaatenSystem oder System vereinigter oder verbündeter Staaten, Systema civitatum foederatarum seu achaicarum. Vergl. Polybius historiar. lib II. c 4. Praschius de rep. Achaica. C. G. Heyne pr. de eod. arg. Goett. 1783. Sam. Pufendorf diss. de systematibus civita-

tum; in s. Dissert. acad. selectis (Upsal 1677.), p. 210; auch in dessen polit. inculp. p. 226. C. v. BYNKERSHOEK quaest. jur. publ. lib. 2. c. 24. Joach. Erdm. SCHMIDT diss. de civitatis origine civitatumque systemate. Jen. 1745. J. C. WIELAND diss. de systemate civitatum. Lips. 1777. u. in s. Opusc. acad. Fasc. I. (1790. 8.) n. 2. Comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces unies; par M. de MEERMANN. à la Haye 1784. 4. (Eine gekr. Preisschrift.) St. CROIX des anciens gouvernemens fédératifs. Paris 8. Le système fédératif des anciens, mis en parallèle avec celui des modernes, par E. A. ZINSERLING. Heidelb., Strasb. et Paris 1809. 8. F. W. TITTMANN über d. Bund der Amphictyonen; eine gekrönte Preisschrift. Berlin 1812. 8. H. G. SCHEIDEMANTELS allgem. Staatsr. überhaupt u. nach der Regierungsform, §. 121—124. PÜTTERS Beytr. I. 24. BURLAMAQUI principes du droit politique, P. II. ch. 1. §. 43 sqq. G. H. v. BERGS Abhandlungen zu Erläuter. der rhein. BundesActe, Th. I, Num. 1.

c) BundesActe, Eingang u. Art. 3 u. 11. Pariser Fr. v. 30. Mai 1814, Art. 6.

d) Politische Betrachtungen bei Errichtung des teutschen Bundes, in KLÜBERS angef. Uebersicht, S. 122—131.

e) KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 34. *Ebendes.* angef. Uebersicht etc. S. 145.

f) KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 137.

g) Der oben (Note b) angef. Vortrag; in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 36.

§. 104.

Zweck.

Den Zweck des teutschen Bundes, setzt die BundesActe [a]) in die Erhaltung theils der äussern und innern Sicherheit Teutschlands, theils der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten. Ausser diesen, werden als Beweggründe zu Stiftung des Bundes, auch die Vortheile angeführt, welche aus solchem für die Ruhe und das Gleichgewicht von Europa hervorgehen würden [b]). Demnach ist der teutsche Bund, ein Sicherheitsbund [c]). In seinem rechtmäsigen Wirkungskreis, finden sich Mittel zu Unterdrückung der Selbstständigkeit schwächerer Staaten eben so wenig, als zu ausdrücklicher oder stillschweigender Begünstigung staatsverderbender Willkühr in der Regierung und Vertretung einzelner Bundesstaaten, zu Hemmung nützlicher Fortschritte des teutschen Volkes in jeder Art von Cultur, zu Beschränkung freier, vernünftiger Meinungsäusserung, und zu Beförderung selbstsüchtiger Absichten einzelner Classen von Staatsbewohnern.

a) BundesActe, Art. 2. Vergl. Klübers angef. Uebersicht, S. 128. *Ebendeſs.* Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 344 f. 403. 421.

b) BundesActe, im Eingang.

c) BundesActe, Art. 2 u. 11. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 143 f.

§. 105.

Bundesgenossen.

Bundesgenossen sind: die souverainen Fürsten (ein Kaiser, Könige, Grofsherzoge, ein Kurfürst, Herzoge und Fürsten) und die freien Städte Teutschlands[a]). Nach dem Alter ihrer Bundesgenossenschaft, theilen sich die Bundesgenossen in zwei Classen: in ursprüngliche, die Stifter des Bundes, welche, an der Zahl sechs und dreifsig, bei Errichtung der BundesActe Mitglieder des Bundes wurden, und aufgenommene, welche späterhin Aufnahme erlangt haben [a]). Mitglieder der letzten Art, sind Wirtemberg und Baden, deren jedoch, in sicherer Erwartung ihrer nachfolgenden Theilnahme [b]), vorläufig schon in der BundesActe als (künftiger) Bundesgenossen Erwähnung geschieht [c]).

a) BundesActe, Eingang u. Art. 1.

b) Oestreichs Erklärung gegen Wirtemberg, über die Nothwendigkeit der Theilnahme *aller* teutschen souverainen Fürsten an dem Bunde; in KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 107. Wirtembergs Gegenäusserung, ebendas. S 109. Vergl. auch KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I. S. 40.

e) BundesActe, Art. 4 u. 6; aber nicht im Eingang. — Von den bekannten Ursachen, warum *Wirtemberg* und *Baden* als ursprüngliche MitPaciscenten bei Errichtung des t. Bundes nicht erscheinen, s. KLÜBERS Bericht in dessen angef. Acten, Bd. II, S. 570 ff., vergl. mit Bd. VI, S. 314 ff. *Ebendss.* angef. Uebersicht, S. 134 f. — Von *Andern*, die sich zur Aufnahme gemeldet hatten, solche aber nicht erlangten, s. ebendas. S. 135 f. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 40. — Die *Badische* BeitrittsUrkunde ist datirt vom 26. Jul. 1815, die *wirtembergische* vom 1. Sept. 1815. Beide findet man in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 56 ff.

§. 106.

Benennung derselben.

Die Bundesgenossen werden in der BundesActe, und zwar in folgender Ordnung, jedoch unbeschadet ihres Ranges, benannt[a]: 1) der Kaiser von Oestreich, 2) der König von Preußen, beide für ihre gesammten, vormals zu dem teutschen Reich gehörigen Besitzungen[b], 3) die Könige von Sachsen, 4) Baiern, 5) Hannover, und 6) Wirtemberg, 7) der Großherzog von Baden, 8) der Kurfürst von Hessen, 9) der Großherzog von Hessen, 10) der Herzog von Holstein (-Glückstadt, zugleich König von Dänemark) wegen Holstein und Lauenburg[c], 11) der Großherzog von Luxemburg (zugleich König der

Niederlande), 12) der Herzog von Braunschweig, 13) der Grofsherzog von Mecklenburg Schwerin, 14) der Herzog von Nassau, 15) der Grofsherzog von Sachsen-Weimar, 16) die Herzoge von Sachsen-Gotha, 17) SachsenCoburg, 18) SachsenMeiningen, und 19) SachsenHildburghausen, 20) der Grofsherzog von MecklenburgStrelitz, 21) der Herzog [a]) von Holstein Oldenburg, 22) Die Herzoge von AnhaltDessau, 23) AnhaltBernburg, 24) und AnhaltCöthen, 25) die Fürsten von SchwarzburgSondershausen, 26) Schwarzburg Rudolstadt, 27) HohenzollernHechingen, 28) Lichtenstein, 29) Hohenzollern Sigmaringen, 30) Waldeck, 31) Reufs, älterer Linie (ReufsGreitz), 32) Reufs, jüngerer Linie (ReufsSchleitz, Lobenstein und Ebersdorf), 33) SchaumburgLippe, und 34) Lippe (-Detmold), 35) die freien Städte, Lübeck, 36) Frankfurt, 37) Bremen und 38) Hamburg [c]).

a) Art. 6, vergl. mit Art. 4 u. dem Eingang. KLÜBER angef. Uebersicht etc.), S. 504 ff.

b) Hievon oben §. 86, Note b.

c) Von diesen beiden Herzogthümern, will Dänemark seine Stimme in der Bundesversammlung benannt wissen,

welches ihm auch in der ersten Sitzung derselben bewilligt ward. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd II, S 27 f.

d) Der Herzog hat die, in der SchlufsActe des wiener Congresses ihm zugetheilte *grofsherzogliche* Würde bis jetzt nicht angenommen. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 162.

e) *Hessen-Homburg* (mit $5\frac{1}{4}$ QM. u. 18,416 E.) ist jetzt ebenfalls ein teutscher Souverain-Staat, aber noch nicht Mitglied des teutsch Bundes. Vergl. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 86. u. 135. *Ebendefs.* Staatsarchiv, Heft 3, S. 352 f. u. 435 f.

II. Capitel.

Titel, Wappen, Ceremoniel und Rang des Bundes, und der Bundesgenossen.

§. 107.

Titel des Bundes und der Bundesgenossen.

A) Der beständige Staatenverein der unabhängigen Fürsten und freien Städte Teutschlands, soll, vermöge der BundesActe, den Titel teutscher Bund führen a). B) Die frühern Titel verschiedener Bundesgenossen wurden verändert, theils

kurz vor Auflösung der teutschen Reichsverbindung, theils in der rheinischen Bundes-Acte, oder späterhin bei der Aufnahme in den rheinischen Bund, theils während des wiener Congresses. I) Die Königswürde, nebst einer relativen Souverainetät, hatten die Kurfürsten von Baiern und Wirtemberg schon in dem presburger Frieden [b]) erhalten. II) In der rheinischen BundesActe erhielten, der Kurfürst von Baden (welcher kurz vorher, nachdem der presburger Friede (Art. 14) ihm eine relative Souverainetät beigelegt, den Titel souverainer Kurfürst angenommen hatte) und der Landgraf von HessenDarmstadt, den Titel Grofsherzog, mit denen Rechten, Ehren und Vorzügen, welche mit der königlichen Würde verbunden sind [c]) (honneurs royaux, honores regii), und der Chef des fürstlichen Hauses Nassau, den Titel Herzog [d]).

a) BundesActe, Art. 1. — Vorschläge zu andern Benennungen, s. in Klübers Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 402 u. 411.

b) Presburger Fr. v. 26. Dec. 1805, Art. 7, 8 u. 14.

c) Rhein. BundesActe, Art. 5. de Martens précis du droit des gens moderne de l'Europe, T. I §. 104. *Ebendefs.* Einl. in das posit. europ. Völkerrecht §. 126.

d) Rhein. BundesActe, Art. 5. — Der Mannsstamm der bisherigen herzoglichen (nassau-usingischen) Linie des

Hauses *Nassau*, erlosch am 24. März 1816. Hierauf gieng, mit den Besitzungen dieser Linie, die Herzogswürde auf den Fürsten von Nassau Weilburg über.

§. 108.

Fortsetzung.

III) Späterhin erlangten, bei ihrer Aufnahme in den rheinischen Bund, der Kurfürst von Sachsen [a]) die Königswürde, die Fürsten von Anhalt Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt Cöthen den Titel Herzog [b]), die Grafen von Reuſs und Schaumburg Lippe den Fürstentitel [c]). IV) Die präsumtiven Nachfolger der Grosherzoge führen, nach dem Vorgang in dem Hause Baden von 1806, den Titel Erbgrosherzog [d]) (grand-duc héréditaire).

a) Französich-sächsischer Friede zu Posen vom 11. Dec. 1806, Art. 3. Rhein. Bund, III. 467.

b) Receptions Tractat, Warschau den 18. Apr. 1807. Rhein. Bund, X. 96. — Der Fürst von *Anhalt Bernburg*, hatte schon im April 1806 von K. Franz II. die herzogliche Würde erhalten, und früher schon führten *alle* Fürsten von Anhalt in ihrem Haustitel den Herzogtitel: „Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und „Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg „und Zerbst".

c) Rhein. Bund, IX. 447. XIII. 135 ff. 137.

d) In dem grosherzoglichen Hause Hessen, auch den Titel *Gros-* und *Erbprinz*.

§. 109.

Schlufs.

V) Während des wiener Congresses, nahm der Kurfürst von Hannover oder Braunschweig Lüneburg den Königstitel an [a]); der Herzog von Sachsen Weimar den Titel Grofsherzog [b]) von Sachsen Weimar-Eisenach. Der Kurfürst von Hessen, verband mit seinem kurfürstlichen Titel das Prädicat königliche Hoheit [c]). In der Schlufs Acte des wiener Congresses, erhielten die grofsherzogliche Würde, die Herzoge von Holstein Oldenburg (welcher bis jetzt von diesem neuen Titel keinen Gebrauch macht), von Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz [d]), und dem König der Niederlande ward solche wegen Luxemburg beigelegt [e]), welches mit dem Königreich der Niederlande nur in persönlicher Verbindung steht, und von dem König auf Nachgebohrne seines Hauses übergehen kann. VI) Etliche Bundesfürsten setzten, in ihrem Staatstitel, zu ihren übrigen Titeln auch den grofsherzoglichen, von neuerworbenen Ländern, die zu dem teutschen Bunde gehören. So nannte sich Preufsen Grofsherzog bei Rhein, Kurhessen Grofsher-

zog von Fulda, Hessen-Darmstadt Grofsherzog (von Hessen und) bei Rhein *f*). VII) Sämmtlichen Bundesfürsten ward in der BundesActe, nach einigen Erörterungen, das Prädicat souverain beigelegt *g*). VIII) Die Hansestädte, Hamburg, Lübeck und Bremen, und die Stadt Frankfurt, nahmen den Titel freie Städte an.

a) Am 26. Oct. 1814. KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 75 f. Bd. I, Heft 1, S. 64 ff. Anerkannt in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 26.

b) Am 6. April 1815. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 198—202. Mit Beifall u. Unterstützung von Oestreich, Rufsland, Frankreich, England u. Preussen; nachher anerkannt in dem Acte final du congrès, art. 36. Herzoglich-*braunschweigische* Rechtsverwahrung für den Fall, wenn mit dergleichen Annehmung höherer Titel, wesentliche Vorrechte verbunden werden sollten. Ebendas. Bd. II, S. 200.

c) Am 28. Apr. 1815. KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 201 f. Ward stillschweigend anerkannt, in dem Acte final du congrès, art. 41. KLÜBERS Uebersicht der diplom. Verhandl. d. w. Congr., S. 161 f.

d) Acte final du congrès, art. 34 et 35.

e) Ebendas. art. 67 et 71.

f) Ebendas. art. 25, KLÜBERS Staatsarchiv d. t. Bundes, Bd. I, S. 426 u. 437.

g) BundesActe, Art. 1. KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 344, 402, 454, 459, 492 f. 493 f. *Ebendefs.* angef. Uebersicht etc., S. 156 f.

§. 110.

Courtoisie.

I) Bei Festsetzung der dem teutschen Bund zu gebenden, oder von ihm zu empfangenden Courtoisie, ist Rücksicht zu nehmen, theils auf den bisherigen Gebrauch bei andern unabhängigen Staatenvereinen [a]), theils auf die verschiedenen Rangverhältnisse sowohl seiner Mitglieder, als auch desjenigen, mit welchem schriftlicher Verkehr statt hat [b]). Was II) die Bundesgenossen betrifft, so erhalten die Grofsherzoge und der Kurfürt von Hessen, welchen königliche Ehre (honneurs royaux) gebührt (§. 107 u. 109), von den Kaisern und Königen den Brudertitel [c]). Der Majestätstitel wird dem Kaiser von Oestreich und den Königen gegeben [d]). Das Prädicat königliche Hoheit (Altesse royale), welches auch die königlichen Kronprinzen erhalten, haben die Grofsherzoge und der Kurfürst von Hessen angenommen [e]), das Prädicat Hoheit, die Erbgrofsherzoge, so wie etliche nachgebohrne und apanagirte Prinzen und Prinzessinnen königlicher [f]) und grofsherzoglicher Häuser [g]); das Prädicat Durchlaucht, die Fürsten und die Prinzen fürstlicher, so wie manche

Prinzen des königlichen wirtembergischen Hauses *h*). In der Courtoisie der freien Städte kommt in Betrachtung, theils der Gebrauch während der teutschen Reichsverbindung, theils ihre jetzige Unabhängigkeit.

a) Vergl. C. A. Becks StaatsPraxis, S. 20, 28, 30 f., 33. 37, 40 u. 44.

b) Die vorläufige Geschäftsordn. der B. V. v. 1816, Abschn. III, fordert folgende Aufschrift: „An die hohe teutsche Bundesversammlung". Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 21.

c) J. J. Moser von dem Brudertitel; in s. Opusc. acad. 413. M. C. Curtius histor. u. polit. Abhandlungen, Num. V, S. 121 ff. J. A. Frankenstein diss. I et II. de titulo fratris. Erf. 1715 et 1716. Klüber über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten, §. 28 u. 46.

d) F. C. v. Mosers kleine Schriften, VI. 2. v. Martens Einl. in das europ. Völkerr. §. 174, Note g.

e) Großherzogl. badische Verordn. v. 14. Aug. 1806. Kurhessische Erklärung v. 28. Apr. 1815, in Klübers Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 201 f.

f) Z. B. die Brüder des Königs von *Wirtemberg*; dessen Söhne, Enkel und Enkelinnen hingegen führen den Titel *königliche Hoheit*. Diesen Titel erhalten auch alle Prinzen und Prinzessinnen des königl. *sächsischen* Hauses, vermöge einer Verordn. des Königs v... Febr. 1807. K. *baierische* Verordn. v. 3. Oct. 1816, wodurch der Schwester des Königs das Prädicat *königliche Hoheit*, ihrem Gemahl, dem Herzog Wilhelm von Baiern, und seinen Nachkommen, überhaupt allen Mitgliedern der

Nebenlinien des königl. Hauses, das Prädicat *Hoheit* verliehen wird.

g) Z. B. die Markgrafen zu *Baden*, vermöge großherzogl. Verordnungen v. 22. Aug. 1806 u. 28. Nov. 1807. Bad. Regier. Blatt, 1806, n. 19, 1807, n. 41.

h) Diejenigen Prinzen, welche nicht Descendenten und nicht Brüder des ersten Königs sind.

§. 111.

Regenten- und Haustitel. Wappen.

I) Die Bundesgenossen bestimmen selbst, kraft ihrer unabhängigen Staatshoheit, ihre Regenten- und Ländertitel, ihre Haus- und Stamm- oder Familientitel, ihre Erbschaft- oder Successions- und Anspruch- oder Prätensions Titel [a]), so auch ihre Staats-, Familien-, Erbschaft- und Anspruchwappen [b]), so fern sie nicht, als Mitglieder höherer oder gleicher souverainer Regentenhäuser, in Ansehung eines oder des andern Titels oder Wappens, den Bestimmungen der gemeinschaftlichen Hausgesetze oder des Familienhauptes zu folgen verpflichtet sind. II) Das letzte gilt auch von Bestimmung der Titel und Wappen, für nicht regierende Herren der bundesfürstlichen Häuser [c]). III) Der teutsche Bund ist berechtigt, ein eigenes Bundeswappen festzusetzen und zu führen.

a) Die neuen Titel der Bundesgenossen findet man grosentheils, doch nicht alle richtig, in G. HASSELS Staats- u. AdressHandb. der t. Bundesstaaten, für 1816, in der 1. Abth.

b) *Baierische* Verordn. v. 20. Dec. 1806, das königl. Wappen u. Siegel betr., nebst Abbildung, in d. baier. Regier. Blatt, 1807, N. 3, u. in OESTERREICHERS Archiv d. rhein Bundes, 1807, St IV, N. 5. *Badisches* General Ausschreiben, Titel, Wappen und Siegel des grosherzogl. Hauses Baden betr., vom 2. Mai 1807; in dem Regierungsblatt des Grosherzogthums Baden, 1807, Num. 21. (u. eine Berichtigung, Num. 29.)

c) KLÜBER a. a. O. §. 46 ff. Königl. *baier.* FamilienGesetz v. 1808, Art. 4 ff., in d. Rhein. Bund, XLIX. 4. *Baier.* Verordn. v. 1806, bei OESTERREICHER a. a. O. Num. 6. Bestimmung der Titel und Wappen der nachgebohrnen Prinzen des grosherzogl. Hauses *Baden*, durch grosherzogl. badische Verordnungen vom 22. Aug. 1806, 2. Mai 1807 u. 28. Nov. 1807, in dem badischen Regier. Blatt, 1806, n. 19; 1807, n. 21 u. 41. Der Titel ist so bestimmt: V . G. — —, Grosherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden, Herzoge zu Zähringen etc., Grafen zu Salem, Petershausen und Hanau etc — Neuere Wappen der Bundesgenossen, findet man in BERTUCHS allgem. geograph. Ephemeriden, z. B. das baierische, in d. Jahrg. 1809, April, S 526; in SCHORCHS allgem. europ. Staats- u. AdressHandb. für 1812, u. bei HASSEL a. a. O.

§. 112.

Ceremoniel.

Das unter souverainen Staatenvereinen und Staaten übliche Staats- und Völker-

Ceremoniel [a]) (das persönliche, Kanzlei-, Gesandschaft-, und KriegsCeremoniel), sowohl bei persönlichen Zusammenkünften, als auch in Staatsschriften, in Staats- oder Canzleischreiben (lettres de conseil, ou de chancellerie), in Cabinet- oder Handschreiben, und in eigenhändigen Schreiben [b]), findet in der Regel statt, auch für den teutschen Bund, und nicht nur unter den Bundesgenossen unter sich, und in ihren eigenen Staaten, sondern auch mit auswärtigen souverainen Staaten.

a) J. C. Lünigs theatrum ceremoniale historico-politicum, oder historich-politischer Schauplatz etc.. Leipz. 1719 u. 1720. Zwei Theile, in fol. Rousset cérémonial diplomatique des cours de l'Europe. Amst. et à la Haye 1739. T. I. et II. fol. (auch als IV. u. V. Band von Rousset's Supplément zu du Mont corps universel et diplomatique du droit des gens). Jul. Bernh. v. Rohrs Ceremonielwissenschaft der grofsen Herren. Berl. 1733. 8. F. C. v. Moser's teutsches Hofrecht. 2 Bände. Frankf. 1754. 4.

b) C. A. Becks Staatspraxis oder Canzleiübung aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte. Wien 1754. 8. Zweite Aufl. 1778. J. S. Sneedorf essai d'un traité du stile des cours. Gött. 1751. 8. Revu et corrigé par de Colom du Clos. 1776. 8. F. C. v. Moser's StaatsGrammatik. Frankf. 1749. 8. J. J. Moser's Einleit. zu den Canzleigeschäften. Hanau 1750. 8. J. St. Pütters Anleit. zur jurist. Praxi. Zwei Theile. Gött. 1753. 1765. 1780. 1789. 1802. 8. J. C. Adelung von d. Canzlei- und CurialStyl; in dessen Werk

über den teutschen Styl, Th. II, Abschn. 2, Cap. 1, S. 67 ff. G. F. v. MARTENS Einl. in d. europ. Völkerr. §. 122 ff. 154 ff. 171 ff. 203 ff. J. C. LÜNIGS europ. CanzleiCeremoniel; in dessen Theatro cerem. *Ebendesſ.* Staats- und Titularbuch, verb. u. verm. von G. A. JENICHEN. Leipz. 1743 u. 1750. 8. Neues vollständiges französisches u. teutsches Titulaturbuch. Lpz. 1780. 8. Neues teutsches TitulaturBuch. Mit Einl. v. G. C. CLAUDIUS. 2. umgearb. Aufl. Leipz. 1811. 8. J. D. RUMPFS teutscher Secretär; nebst Unterricht über die heut. Titulaturen in Teutschl. Berlin, 3. Aufl. 1816. 8. BISCHOFS Lehrbuch des teutschen Canzleystyls, I. 381. H. BENSENS system. Entwickel. d. Lehre v. d. Staatsgeschäften. 2 Bände. Erl. 1800 u. 1802. 8. F. X. v. MOSHAMMS europ. Gesandtschaftsrecht (Landsh. 1805. 8.), Abth. 2. J. L. KLÜBERS Kryptographik. Tüb. 1809. 8. MOSERS auswärt. Staatsr. 219. 241. 252. 256. *Ebendesſ.* persönl. Staatsr. II. 39. 44. 47. MEREAU'S Miscellaneen, I. 277 ff. — Von dem Gebrauch einer *Stampille*, s. MOSERS StaatsGrammatik, S. 73 ff.

§. 113.

Gleichheit und Rang.

Die natürlichen, vollkommenen Rechte der Gleichheit, welche, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Zeit, des Raums, der Volksmenge, der Macht, der Titel, der Cultur, allen unabhängigen Staaten und Staatenvereinen zukommen [a]), gebühren auch dem teutschen Bund, im Ganzen und in seinen Theilen. Was durch positive Bestimmungen

des Völkerrechtes [b]), insbesondere des teutschen Bundesrechtes [c]), hierin nicht aufgehoben oder modificirt ist, muſs in dem innern und äussern Verhältniſs des Bundes und seiner SouverainStaaten gelten. Die Rangverhältnisse der Bundesstaaten, ausserhalb der Bundesversammlung, sind von den Bestimmungen der BundesActe, in dieser [d]) ausdrücklich für ausgenommen erklärt: aber für diejenigen in der Bundesversammlung, enthält diese Acte eigene Bestimmungen, wovon in dem folgenden Capitel (§. 123).

a) GÜNTHERS Völkerr. I. 198—279.

b) Verhandlungen und Uebereinkunft auf dem wiener Congreſs, KLÜBERS Acten d. w. Congr., Bd. VI, S. 204 ff. *Ebendeſs.* Uebersicht der diplom. Verhandl. des w. Congr., S. 163 ff.

c) Von Rangbestimmungen für die Mitglieder des ehemaligen *rheinischen* Bundes unter sich, s. KLÜBERS Staatsr. des Rheinbundes, §. 87 f.

d) Art. 8. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 572 ff. 536.

III. Capitel.

Bundesversammlung.

§. 114.

Begriff und Bestimmung der Bundesversammlung. Sitz und Eröffnung derselben. Bundestagsordnung.

I) Für zweckmäsige Ausübung der Social-Rechte des teutschen Bundes, ist eine Bundesversammlung angeordnet [a]). Sie ist eine immerwährende, allgemeine und regelmäsige Versammlung der bevollmächtigten Abgesandten aller Bundesgenossen; die einzige verfassungsmäsige Bundesbehörde, für alle äusseren und inneren Verhältnisse des Bundes. Sie ist keine Behörde für Gründung der Verfassung oder für CentralVerwaltung der Bundesstaaten, auch keine NationalStellvertretung, und bis jetzt eben so wenig ein Gericht für Streitigkeiten zwischen Einzelnen und Regierungen von Bundesstaaten (§. 126). II) Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main [b]).

Die Eröffnung derselben, war auf den ersten September 1815 festgesetzt [c]), hatte aber, nach etlichen Vor- oder Präliminar-Conferenzen, erst am 5. November 1816 statt [d]). III) Für den Organismus der Bundesversammlung, wird eine eigene Bundestags-Ordnung errichtet [e]). Bis dahin, ist eine vorläufige Geschäftordnung (vom 30. Oct. 1816) durch Uebereinkunft festgesetzt [f]).

a) BundesActe, Art. 4.

b) Ebendas., Art. 9 u. 19.

c) Ebendaselbst. Klübers Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 351, 408 u 421.

d) Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 3 ff.

e) BundesActe, Art. 7, 8 u. 10. Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 9, 83, 90, 93 u. 112.

f) Sie steht in Klübers Staatsarchiv; Bd. II, S. 13 ff. Vergl. ebendas., S. 10 f., 90, 93 u. 105 ff.

§. 115.

Dauer und Vertagung der B. V.

I) Die Bundesversammlung ist beständig. Sie hat aber die Befugniss, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf bestimmte Zeit sich zu vertagen; doch nicht auf länger als vier

Monate [a]). II) Alle näheren Bestimmungen, betreffend die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte, sind der Bundesversammlung, bei Abfassung der Einrichtungsgesetze, vorbehalten [b]).

a) BundesActe, Art. 7. Vergl. KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 349, 351 f. 408, 419 u. 455. Protoc. der B. V. v. 23. Dec. 1816, §. 72.
b) Ebendaselbst.

§. 116.

Abtheilung der Bundesversammlung, in
1) Plenum.

I) Die Bundesversammlung theilt sich in das Plenum [a]) (allgemeine, vollständige oder PlenarVersammlung), und in die engere Versammlung. II) Die letzte ist, in Hinsicht auf Betreibung der Geschäfte, die Regel, das erste die Ausnahme [b]). III) In dem Plenum sind keine Gesammtstimmen, sondern nur ViralStimmen, so dafs jedes Mitglied darin allein und für sich Sitz und Stimme hat. Es wird aber hiebei die politisch-geographische Ungleichheit der verschiedenen Bundesstaaten dadurch beachtet, dafs den kleineren nur eine, den gröfseren mehr als eine Stimme gegeben ist. IV) Diesem Grundsatz gemäfs, sind in dem Plenum neun

und sechzig VirilStimmen unter acht und dreifsig Bundesgenossen, mit Rücksicht auf das allseitige TerritorialVerhältnifs, so vertheilt [c]), dafs 1) sechs Bundesgenossen [d]), jeder mit vier, 2) fünf [e]), jeder mit drei, 3) drei [f]), jeder mit zwei VirilStimmen, 4) die übrigen vier und zwanzig, jeder mit einer Stimme, bedacht sind [g]).

a) Erörterungen über die Errichtung eines Plenl, in KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 404 u. 406.

b) In dem Acte final du congrès de Vienne, art. 59, wird das Plenum assemblée *générale*, die engere Versammlung assemblée *ordinaire* genannt.

c) BundesActe, Art. 6. KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 408 f. — Von dem Princip der Vertheilung der Stimmen, s. *Ebendefs.* Uebersicht etc., S. 533.

d) Oestreich, Preussen, Sachsen, Baiern, Hannover, Wirtemberg.

e) Baden, Kurhessen, Grofsherzog von Hessen, Holstein, Luxemburg.

f) Braunschweig, MecklenburgSchwerin, Nassau.

g) „Ob den" (so genannten) „*mediatisirten* vormaligen Reichsständen, auch *einige CuriatStimmen*, in *Pleno* zugestanden werden sollen, wird die BundesVersammlung bei Berathung der organischen Gesetze in Erwägung nehmen." BundesActe, Art. 6.

§. 417.

Und 2) engere Versammlung.

I) In der engern Versammlung[a]), sind nur siebenzehn Stimmen. Diese sind unter sämmtliche acht und dreifsig Bundesglieder so vertheilt[b]), dafs eilf von ihnen Viril-Stimmen, alle übrigen überhaupt sechs Curiat-Stimmen haben. II) Die eilf Viril-Stimmführer sind: Oestreich, Preufsen, Baiern, Sachsen, Hannover, Wirtemberg, Baden, Kurhessen, Grofsherzog von Hessen, Holstein (-Glückstadt), Luxemburg. III) Die sechs Curiat-Stimmen, sind unter die übrigen sieben und zwanzig Bundesglieder vertheilt, wie folgt: 1) Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen; 2) Braunschweig und Nassau; 3) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; 4) Holstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt; 5) Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, Reufs, ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck; 6) die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

a) Dieser Ausdruck wird gebraucht in der BundesActe, Art. 7.

b) BundesActe, Art. 4. KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 404 ff.

§. 118.

Gegenstände für das Plenum.

I) Die Bundesversammlung bildet sich zu einem Plenum, wenn es ankommt: 1) auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes; 2) auf Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen; 3) auf organische (sic!) Bundeseinrichtungen; und 4) auf gemeinnützige Einrichtungen sonstiger Art [a]). II) Wie fern ein Gegenstand, nach dieser Bestimmung, für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden [b]).

a) BundesActe, Art. 6. KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 407, 481 u. 496. — Protocoll der ersten PlenarVersammlung, v. 14. Nov. 1816, in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 96 ff.

b) BundesActe, Art. 7. KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 433 f.

§. 119.

Vorbereitung der Gegenstände für das Plenum.

Soll ein Gegenstand dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt werden, so muss

ein Entwurf des von demselben zu fassenden Beschlusses, in der engern Versammlung vorbereitet, und zu solcher Reife gebracht werden, dafs er von dem Plenum entweder angenommen, oder verworfen werden kann a).

a) BundesActe, Art. 7. KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 346, 413 f. u. 462. — Beschlufs per unanimia: „dafs das Plenum nicht sowohl zur *Discussion*, als zur *Sanction*, oder *Verwerfung* der Entwürfe, geeignet sey". Ebendas. S. 434.

§. 120.

Bildung der Beschlüsse. Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung, werden nach Mehrheit der Stimmen gefafst, nach absoluter oder relativer. Es entscheiden nämlich, 1) in der engern Versammlung, die absolute Mehrheit, 2) in dem Plenum, zwei Drittheile der Stimmen, also eine relative Mehrheit, 3) bei Gleichheit der Stimmen, in der engern Versammlung der Vorsitzende a).

a) BundesActe, Art. 7. KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 409, 462, 466 f., 471., 483 u. 497. — Zu der entscheidenden Mehrheit, gehören also auf das Wenigste: 1) in der *engern* Versammlung 9 von 17 Stimmen; 2) in dem *Plenum* 46 von 69 Stimmen (KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 14). Von diesen 69, stehen 24 dem Kaiser und den fünf Königen zu. Stimmen diese

gegen *alle* Andern überein, so bildet sich hiedurch ein Veto, weil alle übrigen 45 zusammen die relative Mehrheit nicht erreichen.

§. 121.

Ausnahmen von der Stimmenmehrheit.

Sowohl in der engern Versammlung, als auch in dem Plenum, kann durch die vorhin erwähnte Stimmenmehrheit, ein Beschluſs nicht zu Stande kommen, in folgenden Fällen: 1) wenn es ankommt auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, oder 2) auf Einrichtungen des Bundes, 3) auf jura singulorum oder 4) ReligionsAngelegenheiten [a]). Eine nähere Bestimmung darüber, was unter dem Ausdruck „jura singulorum“ zu verstehen sey, ward der BundesActe nicht einverleibt [b]).

a) Genau so lauten die Worte in der BundesActe, Art. 7. KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 466, 473 f., 483 u. 497. Vorläufige Geschäftordn. v. 30. Oct. 1816, in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 15. — Der Beschluſs in dem dritten wiener ConferenzProtocoll, vom 29. Mai 1815, lautet so: — — — „auf jura singulorum *und auf* ReligionsSachen“. KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S 407. Eben so werden in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 59, die Rechte der Einzelnen von den ReligionsSachen („de droits individuels, ou d'affai es de religion“) genau unterscheiden. Dagegen heifst es in der BundesActe, so wie in der vorhergegangenen Neuen oder revidirten Abfassung der Bun-

desActe, Art. 7: — — — „auf jura singulorum *oder* ReligionsAngelegenheiten", *ohne* Comma vor dem Wort *oder*, und mit Auslassung des Wortes *auf*, nach *oder*. KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 483 u. 602.

b) Von einem Privatvorschlag auf dem wiener Congress, die Stelle der BundesActe so zu fassen, dass der vielseitige und oft bestrittene Ausdruck „jura singulorum" entbehrlich werde, um nicht zu ähnlichen Zweifeln und Streitigkeiten Anlass zu geben, wie diejenigen, welche in Absicht auf die Ausnahmen von der Regel der Stimmenmehrheit auf der allgemeinen Reichsversammlung, anderthalb Jahrhunderte hindurch, eine berühmte Stelle des westphalischen Friedens („ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt". J. P. O. art. V. §. 52.) veranlasst hatte, s. KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 497 f. — Den in diesem Vorschlag angezeigten *zwei Ausnahmen*, verdient noch folgende *dritte* (S. 498, nach Z. 9 v. u., nach dem Wort „Geldeswerth") ausdrücklich beigesetzt zu werden: „endlich *die* Rechte, welche den Bundesgenossen *ausser* ihrem Verhältnis zu dem Bunde zustehen". — Schriften, von den casibus a jure majorum (sc. votorum) exceptis, insbesondere von den Rechten der Einzelnen, s. in FÜTTERS Lit. III. 248 ff. KLÜBERS Lit. §. 1035 f. L. C. SCHROEDER elem. jur. nat. (Groning. 1775. 8.), §. 682. sqq. K. H. GROS Naturrecht, §. 264.

§. 122.

Stimmordnung.

I) Für die Stimmordnung in der engern Versammlung, ward in der BundesActe vorläufig diejenige Ordnung festge-

setzt, in welcher oben (§. 117) die Inhaber der Viril- und CuriatStimmen genannt sind. Es ward aber nicht nur zugleich der Vorbehalt hinzugefügt, dafs die Stimmberechtigten unbeschadet ihres Ranges in dieser Ordnung stimmen sollten [a], sondern auch in dem achten wiener ConferenzProtocoll, durch einen Beschlufs noch überdiefs einem Jeden sein Recht in Ansehung des Ranges, vorbehalten [b]. II) Für das Plenum, ward auf dem wiener Congrefs vorläufig der Beschlufs gefafst, dafs derjenige, welcher zwei Stimmen zu führen hat, vor demjenigen genannt werden soll, welcher nur eine hat [c]. Diesem gemäfs, wurden in der BundesActe [d] die Stimmen für das Plenum einstweilen geordnet, und in so fern Ausnahmen von dem ehemaligen teutschen ComitialRang gemacht [e].

a) BundesActe, Art. 4. Vorläufige Geschäftsordn. der B. V. v. 30. Oct. 1816, Abschn. I.; in Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 16. — Die Festsetzung einer *beständigen* Stimmordnung, ist zu erwarten. Ebendas. S. 83.

b) Klübers angef. Acten, Bd. II, S. 495 f. u. 507 f.

c) Ebendas., S. 470.

d) Art. 6. Die angef. vorläuf. Geschäftsordn., a. a. O.

e) Klübers angef. Uebersicht, S. 555.

§. 123.

Fortsetzung.

III) Zugleich ist in der BundesActe festgesetzt, dafs in dem ganzen Zeitraum, in welchem die B.V. (in dem Plenum) mit Abfassung der Einrichtungsgesetze (§. 118) beschäftigt seyn wird, 1) für die AbstimmungsOrdnung der Bundesglieder, keinerlei Bestimmung gelte; dafs vielmehr 2) die zufällig sich fügende Ordnung, keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen solle [a]).

a) BundesActe, Art. 8.

§. 124.

Schlufs.

IV) Ferner ist festgesetzt [a]), dafs 1) nach Abfassung der Einrichtungsgesetze, die Bundesversammlung die künftige, für beständig einzuführende Stimmordnung in Berathung nehmen, und hiebei sich so wenig als möglich von derjenigen Ordnung entfernen werde, welche ehedem auf dem Reichstag, namentlich in Gemäfsheit des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803, beobachtet worden ist [b]); dafs 2) aber auch diese

Stimmordnung auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und deren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluſs ausüben soll. V) Dieser mehrfachen Vorsicht ungeachtet, kam es, schon in den wiener Conferenzen, zu verschiedenen Erörterungen über den Rang einzelner Bundesfürsten in der Bundesversammlung [c].

a) BundesActe, Art. 8.

b) Und, zum Theil, beobachtet werden *sollte;* denn bekanntlich unterblieb auf dem Reichstag, in dem *Reichsfürstenrath*, die Einführung derjenigen *neuen VirilStimmen*, welche in dem ReichsDeputationsHauptschluſs waren ertheilt worden.

c) Davon in KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 504 ff.

§. 125.

Ausschüsse, Commissionen und AusträgalInstanz d. B. V.

I) Die Bundesversammlung kann, für bestimmte Angelegenheiten des Bundes, Deputationen oder Ausschüsse aus ihrer Mitte niedersetzen, auch Commissionen ernennen [a]. II) Insbesondere ist ihr zur Pflicht gemacht [b], bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich [c], 1) zuvörderst die Vermittlung derselben durch einen Ausschuſs zu versuchen; und wenn

dieser Sühnversuch fehl schlagen sollte, und demnach 2) eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz [d]) zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben [e]).

a) KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 91 f., 89, 104 f. u. 114. Protocolle der B. V. v. 1816, §. 10, 16, 55; v. 1817, §. 17 u. 23.

b) BundesActe, Art. 11. KLÜBERS a. gef. Acten etc., Bd. II, S. 532 f.

c) Von den wiener CongreſsVerhandlungen, über Errichtung und Wirksamkeit eines *Bundesgerichtes*, s. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 173 ff.

d) Eine nähere Bestimmung auf die Frage: was unter der vorgeschriebenen „wohlgeordneten *AusträgalInstanz*" zu verstehen sey? namentlich die Besetzung dieser Instanz, die gerichtliche Verhandlungs- und Entscheidungsweise, so wie

e) die Errichtung einer *ExecutionsOrdnung*, über die Art und Mittel der Ausführung der Beschlüsse des Bundestags, scheint zu denjenigen Aufgaben zu gehören, deren Lösung die BundesActe (Art. 10) der BundesVersammlung zur Pflicht macht. Vergl. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 181, 184 u. 190 f. — Unterdessen haben die grofsherzoglich- und herzoglich-*sächsischen* u. fürstlich-*reussischen* Häuser, für die unter ihnen etwa entstehenden Streitigkeiten, ihr gemeinschaftliches OberAppellationsGericht zu Jena, zur *schiedsrichterlichen* (Austrägal) *Instanz* bestellt.

§. 126.

Vorsitz und Directorium in der B. V.

I) Den Vorsitz in der Bundesversammlung, sowohl in der engern als auch in dem Plenum, hat Oestreich [a]), dessen Gesandter, zu Verhütung jeder Stockung in der Leitung der Geschäfte, für Verhinderungsfälle mit Substitutionsgewalt versehen ward [b]). II) Da ein Vorsitz, nach seinem natürlichen Rechtsbegriff, sich auf die Sitzungen einer Versammlung beschränkt [c]), und die Bundesversammlung auch ausser solchen einer Leitung ihres Geschäftsganges bedarf; so ist, in der künftigen Bundestagsordnung, eine eigene genaue Bestimmung über den Umfang des Wirkungskreises jenes Vorsitzes, insbesondere über die Frage zu erwarten: wie fern auch in Zukunft, mit dem Vorsitz ein Directorium auf der Bunderversammlung überhaupt verbunden seyn solle [d])?

a) BundesActe, Art. 5. Klübers angef. Acten, Bd. II, S. 352. — *Oestreich* erklarte in den wiener Sitzungen funf teutscher Höfe, „dafs dieses GeschäftPräsidium „sich blofs auf den *formalen Geschäftsgang* beschranken „solle, damit auch dem *juri proponendi* eines jeden „Mitglieds kein Abbruch geschehe". Ebendas. B. II, S. 82. — Dafs unter dem Vorsitz „blofs eine for„melle Leitung der Geschäfte zu verstehen sey", hatten früher schon *Oestreich*, *Preussen* und *Hannover*

erklärt. Ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 59. Vergl. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 146 u. 549 f.

b) KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 99 ff. Baierisches Votum, ebendas. S. 101.

c) Der erste preussische Entwurf der Bundes-Acte enthielt ausdrücklich den Vorschlag, den *Vorsitz* Oestreich, das *Directorium* Oestreich und Preussen *gemeinschaftlich* zu geben, und beides durch besondere *zweite* Botschafter auszuüben. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. I, Heft 1, S. 50, 52 u. 53. Vergl. auch ebendas. Bd. II, S. 2, 21, 23, 25, 310, 316 u. 481. — Bei Eröffnung des Bundestags, am 5. Nov. 1816, mußte der vorsitzende kaiserlich-östreichische Gesandte, auf ausdrücklichen Befehl seines Souverains, Folgendes erklären: „Se. Majestät betrachten Sich als *vollkommen gleiches* Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitz bei dem Bundestag, *kein wahres politisches Vorrecht*, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten *Geschäftsleitung*". KLÜBERS Staatsarchiv, Bd II, S. 39 u. 82.

d) In Betrachtung kommen hier z. B. die Fragen: ob und welche Vorrechte mit dem Vorsitz und Directorium verbunden seyn sollen (Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 25)? die Vertretung der Bundesversammlung bei Gesandten auswärtiger Mächte; die Legitimation dieser Gesandten, und der Bevollmächtigten der Bundesgenossen, besonders der Präsidial- und Directorial-Gesandten; die Ansage zu den Sitzungen; die Proposition und Umfrage darin; die Bildung der Beschlüsse aus den Abstimmungen; das Directorium der Acten, insbesondere der in den Sitzungen abzuhaltenden Protocolle; die öffentliche und PrivatDictatur; die Aufsicht über den Versammlungsort, das Archiv, die Registratur und Canzlei, und die dabei angestellten Personen, und die Gerichtbarkeit über die letzten. Die vorläufige Ge-

schäftordnung v. 30. Oct. 1816, enthält einstweilen Bestimmungen über verschiedene von diesen Gegenständen.

§. 127.

Archiv, Registratur u. Canzlei der B. V.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, ein Archiv, eine Registratur und eine Canzlei, für sich zu errichten und zu unterhalten [a]). Die dabei angestellten Personen, mit Inbegriff des Canzlei-Directors, sind, auf den Vorschlag des Präsidii [b]), von ihr zu ernennen, und dem Bunde zu verpflichten, dem sie daher auch mit Amtspflicht untergeordnet sind [c]). Die Aufsicht über beide, steht jederzeit dem Directorium oder Präsidium zu [d]). Zu Unterhaltung der Canzlei, wird eine Casse durch Beiträge der Bundesgenossen gebildet [e]).

a) Ein zweckmäsiges *Local* für die B. V. und deren Archiv, ward 1816 vorerst in der Wohnung der kaiserl. östreich. Gesandschaft, in dem fürst. thurn- und taxischen Pallast bereitet. Erklarung der B. V an den Senat der Stadt Frankf., im Oct. 1816, Art. 1; in Klübers Staatsarchiv, Bd. II, Heft 6. Ebendas. S. 13 u 22.

b) Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 10. 11 u. f. Protocoll der B V. vom 23. Dec. 1816. § 70.

c) Oestreichs Erklarungen deſshalb, in Klübers angef.

Acten, Bd. II, S. 2, 82 u. 310. Preussische, ebendas., S. 27. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 146 u. 550.

d) KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 22.

e) Ebendas. S. 10 u. 94 f.

§. 128.

Bevollmächtigte der Bundesgenossen, ihre Rechte u. Legitimation. Ceremoniel. LegationsRathe, Secretarien u. Canzlisten.) Ordnung.

I) Die Bevollmächtigten der Bundesgenossen bei der Bundesversammlung (§. 114), sind als Gesandte zu betrachten [a]), und genieſsen in dieser Eigenschaft die gesandtschaftlichen Vorrechte und Befreiungen. II) Ihre Legitimation erfolgt bei dem Präsidium oder Directorium der Bundesversammlung, welches den übrigen Bevollmächtigten amtliche Nachricht davon zu ertheilen, und über die Zulänglichkeit der Beglaubigung einen Beschluſs der Bundesversammlung zu veranlassen hat [b]). III) Für Verhinderungsfälle, pflegt den Gesandten in ihrer Vollmacht SubstitutionsGewalt ertheilt zu werden, kraft welcher sie sodann, so oft es nöthig, Stellvertreter ernennen und beglaubigen [c]). IV) Für das Ceremoniel in der Bundesversammlung, und der Bevollmächtigten, sowohl unter sich als auch

gegen Auswärtige, so wie V) über die Legitimation und die Rechte der LegationsRäthe, Secretarien und Canzlisten, welche insgesammt den Sitzungen der B. V. nicht beiwohnen dürfen [d]), sind positive Bestimmungen zu erwarten. VI) Nach dem Todesfall eines Gesandten, geschieht die Versiegelung seines Nachlasses, insbesondere seiner Papiere, von einer zu derselben Gesandtschaft gehörigen, hiezu ermächtigten Person, oder von dem beglaubigten Stellvertreter derselben oder des Gesandten; in Ermangelung aller dieser, von dem Präsidium der Bundesversammlung [e]).

a) Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 21.

b) KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 27.

c) KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 99 f. u. 27. Protocolle v. 1816, §. 53 u. 59; v. 1817, §. 1 u. 21.

d) KLÜBERS Staatsarchiv Bd. II, S. 11 u. 26 f.

e) Vorläufige Geschäftordn. der B. V. v. 30. Oct. 1816: in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 15.

§. 129.

Verhältniss der B. V. und der BundestagsGesandten zu der Stadt Frankfurt.

Durch eine von der Bundesversammlung an den Senat der Stadt Frankfurt

im October 1816 erlassene Erklärung, mit welcher der Senat im Allgemeinen sich für einverstanden erklärte, hat dieselbe, in Hinsicht auf ihr und der BundestagsGesandten Verhältnifs zu der Stadt Folgendes, mit Vorbehalt künftiger besonderer Bestimmungen, festgesetzt [a]). I) Für solche städtische Verhandlungen mit der B. V. oder einzelnen BundestagsGesandten, welche in den Geschäftkreis der städtischen Polizei- und anderer obrigkeitlicher Stadtbehörden einschlagen, besteht ausschliessend eine aus der Mitte des Senats niedergesetzte Commission, welche die Stelle des an Höfen gewöhnlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu vertreten hat [b]). II) Die B. V. empfängt von der Stadt fortwährend Schildwachen, vor den Eingang zu ihrem Versammlungs- und ArchivOrt. Bei ausserordentlichen Feierlichkeiten wird die Wache verstärkt. Wegen der militärischen Ehrenbezeugungen für die BundestagsGesandten, soll weitere Eröffnung erfolgen [c]). III) Der Senat wacht, wie über erlaubte und wohlthätige Preſsfreiheit, also auch über etwaige Mifsbräuche derselben. Nur die von der B. V. für die zu Frankfurt erscheinenden Zeitungen und

periodischen Blätter eingesandten, oder von ihr als amtlich anerkannten Artikel, sind als officiell zu betrachten, und mit der Aufschrift „officieller Artikel“ zu versehen [d].

a) Diese Erklärung steht in Klübers Staatsarchiv, Bd. II, Heft 6. Die Antwort des Senats, ebendas. Vergl. ebendas. S. 8—11.

b) Erklärung etc., Art. III, Num. 2.

c) Erklärung etc., Art. I.

d) Erklärung etc., Art. II.

§. 130.

Fortsetzung.

IV) Die Bundestags Gesandten, und die sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen, genieſsen, für sich, ihre Familien und Dienerschaft, in Absicht auf ihre Wohnungen völlige Exterritorialität; sodann Befreiung von aller städtischen Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtbarkeit, auch von Versiegelung bei Sterbfällen; desgleichen von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere von Sperr- und Chausseegeld, von Abgaben in Ansehung aller Consumtibilien und (auch von Fremden verfertigter) Mobilien, die sie zu ihrem

und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen; ferner, von aller Einquartierung, oder deren Reluition, in Ansehung aller Wohnungen, welche von ihnen, oder von ihnen angehörenden Personen, eigenthümlich oder miethweise, besessen oder bewohnt werden; endlich sind auch deren Erben frei von Abzugsgeld, selbst dann, wenn die Erbschaft in andere als teutsche Bundesstaaten ausgeführt würde [a]). V) In Absicht auf Verhaftung und Bestrafung der zu gesandtschaftlicher Dienerschaft gehörigen Personen, im Fall eines Polizei- und Criminal-Vergehens, so auch wegen Haussuchung in der Wohnung eines Bundestags-Gesandten, und zwar nur in dringenden Criminalfällen, sind eigene Grundsätze aufgestellt, theils zu Schonung der gesandtschaftlichen Rechte, theils zu Wahrung der öffentlichen Sicherheit [b]).

a) Erklärung etc., Art. III, Num. 1 u. 2, u. Art. IV.

b) Erklärung etc., Art. III, Num. 4, lit. b, c u. d. — *Haussuchung* hat nur statt mit ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, und in Gegenwart seiner, oder einer von ihm dazu verordneten Person. — Bei *Polizei-Frevels* und *Verbrechen*, mufs der Ergriffene in des Gesandten Haus geführt werden, der dann, so wie auch dann wenn keine Verhaftung erfolgt ist, für Untersuchung und Bestrafung durch die geeignete Behörde, Sorge zu tragen hat.

§. 131.

Schluſs.

VI) Die BundestagsGesandten ertheilen, an nicht zu der Gesandtschaft gehörende Personen, weder Schutzbriefe, für Aufenthalt oder Treibung eines Gewerbes, noch in ihren Wohnungen einen Zufluchtort (Asyl), gegen Verfolgung von Seite der Polizei oder eines Gerichtes [a]). VII) Dagegen bleibt der gesammten Bundesversammlung die Befugniſs vorbehalten, in dazu geeigneten Fällen, einzelnen Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt zu Frankfurt zu ertheilen [b]); so wie VIII) einzelnen BundestagsGesandten das Recht, Pässe zu ertheilen, oder zu visiren, in allen Fällen, in welchen solches, nach anerkannten Grundsätzen, den bei einem Staat accreditirten Gesandten zusteht [c]). IX) Die Bundesversammlung glaubt als einen Grundsatz ansehen zu müssen, daſs in Zukunft kein in nexu civico der Stadt Frankfurt stehendes Individuum zum Bundestags-Gesandten, ausser für die Stadt selbst, ernannt und angenommen werde [d]). X) Die Verhältnisse des jedesmaligen Ge-

sandten der Stadt zu derselben, bleiben ihrer eigenen Bestimmung überlassen [e].

e) Erklärung etc., Art. III. Num. 4, lit. a u. d. — Ueber die Frage von dem Recht einer *Freistätte* zu Frankfurt, für die politischer Vergehen beschuldigten Teutschen, s. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 12. — Seinen Dienstleuten darf ein Gesandter nicht gestatten, *Handwerksarbeiten* ausserhalb seiner Wohnung, oder für andere, zu einer Bundestagsgesandtschaft nicht gehörige Personen zu fertigen. Ebendas. lit. a.

b) Erklärung etc., Art. III, Num. 4, lit. a.

c) Erklärung etc., Art. VI.

d) Erklärung etc., Art. V.

e) Erklärung etc., Art. V.

§. 132.

Gesandte auswärtiger Mächte.

Die Bundesversammlung ist befugt, und es ist ihrer Würde gemäfs, von auswärtigen Mächten Gesandte, ordentliche und ausserordentliche, anzunehmen [a], und das Ceremoniel zu bestimmen, welches sie gegen dieselben beobachten will. Zwar ist, bei Zulassung fremder Gesandten, die Bundesversammlung nicht zugleich zu betrachten als ein europäischer Congrefs [b]: aber es kann die Anwesenheit der Bevollmächtigten europäischer Staaten, fast in dem Mittelpunct

von Europa, in der freien Bundesstadt, unter freie Wirksamkeit der Abgesandten begünstigenden örtlichen Umständen, ein erwünschter Anlaſs werden zu diplomatischen Verhandlungen europäischer Mächte unter sich, und mit teutschen Bundesstaaten, hiedurch aber zu Erhaltung und Befestigung der freundlich-gesellschaftlichen Bande, welche die gebildeten Völker Europa's, auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft, stets umschlingen sollten c).

a) Vorschlag, der Regel nach keine solche Gesandten anzunehmen, in KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 83, vergl. mit Bd. I, Heft 1, S. 51. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 147.

b) Anders die Zeitschrift *Allemannia*, Heft 39 u. 40 (München 1816), S. 142. f.

c) Vergl. Preuss. Votum bei Eröffnung der B. V., in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 41. A. H. L. HEEREN, der teutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem europäischen StaatenSystem (1816), S. 30 f.

§. 233.

Anlaſs zu Verhandlungen der B. V.

1) *durch die Bundesacte*; 2) *von der B. V. selbst.*

Anlaſs zu Verhandlungen erhält die Bundesversammlung, auf verschiedene Art. 1) Manche Gegenstände sind ihr durch die Bun-

des Acte vorgeschrieben, zur Berathung und Festsetzung durch Beschlüsse. Die Bundes-Acte macht ihr zur Pflicht, sich zuvörderst zu beschäftigen [a]), mit der Abfassung von Grundgesetzen des Bundes, und mit dessen Einrichtung, in Absicht auf seine auswärtigen und innern Verhältnisse, auch die militärischen [b]). Ausser diesen, sind in der BundesActe [c]) noch verschiedene andere Gegenstände ausdrücklich zur Erledigung an die Bundesversammlung gewiesen. II) Die Bundesversammlung selbst, kann, von dem Zweck und den Bedürfnissen des Bundes, Anlafs nehmen zu Verhandlungen über bestimmte Gegenstände.

a) BundesActe, Art. 10, 7 u. 8. Vergl. Klübers Acten, des wiener Congr., Bd. II, S. 353 f., 382 u. 409. *Ebendefs.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 167.

b) Vergl. Klübers angef. Acten, Bd. II, S. 456 f. — Protocolle der B. V. v. 1816, §. 43 v. 1817, §. 22.

c) Art. 6, 8, 14, 15, 16, 18 u. 19. Vergl. Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 9 u. 82 ff.

§ 134.

3) *Von einzelnen Bundesgliedern.*

III) Auch jedes einzelne Bundesglied ist befugt, unmittelbar oder durch seinen

Bevollmächtigten, der Bundesversammlung Anträge und Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen. Geschieht solches durch dessen Stimmführer, so muſs es schriftlich geschehen, und der Antrag oder Vorschlag wenigstens am Tage vor der Sitzung, in welcher derselbe statt haben soll, dem Präsidium schriftlich mitgetheilt werden. Der Vorsitzende ist sodann verpflichtet, den Antrag oder Vorschlag innerhalb vierzehn Tagen, wenn die Bundesversammlung nicht schon bei der ersten Anzeige eine frühere oder spätere Vornahme sollte beschlossen haben, zur Berathung zu übergeben [a]).

a) BundesActe, Art. 5. KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 352, 353, 408 f., 421 f., 461. Vorläuf. Geschäftsordn., Abschn. II, in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 17.

§. 135.

4) *Von Dritten.*

IV) Endlich können auch dritte Personen, moralische oder physische, namentlich Landstände und Unterthanen einzelner Bundesstaaten, auswärtige Staaten und deren Unterthanen, Anlaſs geben zu Verhandlungen der Bundesversammlung. Anträge dieser Art, müssen schriftlich übergeben werden.

Sie gelangen zuerst in die Hände des Präsidirenden, welcher davon in der nächsten ordentlichen Sitzung Anzeige macht. Werden solche, nach Form oder Gegenstand, von ihm für gänzlich unstatthaft erachtet, so geschieht die Anzeige blofs in der nächsten vertraulichen Sitzung. Die Berathung über zulässige Anträge, wird von dem Präsidium innerhalb dreier Wochen in Vorschlag gebracht, wenn nicht schon bei der ersten Anzeige eine andere Bestimmung defshalb getroffen worden ist [a]). Anonyme Eingaben werden nicht angenommen [b]).

a) Vorläufige Geschäftordn., Abschn. II, in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 17 f. — Erklärung der östreich. Gesandtschaft, ebendas. S. 88 u. 101 ff. — Beschlufs der B. V. in d. Protoc. v. 23. Jan. 1817: „dafs von der BundesPräsidialCanzlei ein *Verzeichnifs* der" (von dritten Personen von Zeit zu Zeit) „eingehenden Vorschläge zu *gemeinnützigen Anordnungen*, die einer weitern Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahres, der Versammlung überreicht, und dem Protocoll beigefügt, indessen aber jeder zweckmäfsig und gehaltvoll scheinende Vorschlag, jedesmal unter den BundestagsGesandtschaften in Umlauf gesetzt werden soll". — Vergl. Protocoll v. 21. Nov. 1816, §. 24; v. 23. Dec. 1816, §. 66; v. 13. Jan. 1817, §. 7.

b) Beschlufs in d. Protoc. der B. V. v. 30. Jan. 1817.

§. 136.

Eingaben an die B. V. Sprache u. Siegel der B. V.

I) Alle Eingaben an die Bundesversammlung, sind unter der Aufschrift: „An die hohe teutsche Bundesversammlung", bei dem Präsidium einzureichen. Dieses schreibt auf solche die Empfangzeit, und läfst ihrer, wenn sie sofort für unzulässig nicht geachtet werden, nach Verschiedenheit ihres Inhaltes, entweder blofs in dem Einreichungs-Protocoll, oder auch in dem Verzeichnifs der Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen (Note a zu dem vorigen §.), unter Numern, mit kurzer Anführung der Einsender und des Gegenstandes, erwähnen [a]). II) Eingaben bei der Bundesversammlung, werden nur in teutscher Sprache angenommen, und den in einer andern Sprache abgefafsten Beilagen derselben, müssen teutsche Uebersetzungen beigelegt werden [b]). III) Das Siegel, dessen die Bundesversammlung sich vorläufig bedient, ist dasjenige der östreichischen Gesandtschaft, mit der Umschrift: Kaiserlich-östreichische Bundes-PräsidialCanzlei" [c]).

a) Vorläuf. Geschäftsordn., Abschn. II u. III; a. a. O. S. 17 u. 21.

b) Beschluss der B. V. v. 5. Dec. 1816; in dem Protocoll §. 44. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II. — Vergl. auch *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 137 ff.

c) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 7, lit. h, in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 21.

§. 137.

Zeit der Verhandlungen. Verlafsnehmung. Instructions-Einholung. Gemeinsame Berichterstattung. Reihenfolge der Geschäfte.

I) Wird ein Gegenstand von der engern Bundesversammlung, nach gehaltener Umfrage und vorläufiger Abstimmung [a]), für geeignet gehalten, zu einer Erörterung, Berathung, Abstimmung und Beschlufsnahme, oder auch zu einer Vorbereitung für Behandlung in dem Plenum (§. 118 u. 119); so wird von ihr entweder sogleich, oder zu einer andern vorher nicht genau bestimmten Zeit, dazu geschritten, oder es wird Verlafs genommen, das heifst, eine Zeit festgesetzt, zu welcher jene Verhandlungen statt haben sollen [b]). II) Wird Einholung von Instructionen, bei den Machtgebern der Gesandtschaften, für nöthig erachtet, so darf die bis zu der Abstimmung festzusetzende Zeitfrist, sechs bis acht Wochen in der Regel nicht überschreiten [c]). In solchem Fall, kann eine ge-

gemeinsame oder gleichlautende Berichterstattung, für räthlich gefunden werden. III) Der Zeit nach, kann man für die Verhandlung oft drei Abschnitte unterscheiden: den ersten Antrag, die Erörterung, die Abstimmung und Fassung des Beschlusses. Diese dreifache Verhandlung beschäftigt die Versammlung, der Regel nach, in nicht weniger als zwei, nach Beschaffenheit der Umstände aber auch in drei und mehreren Sitzungen [d]). IV) Auch in Ansehung der Ordnung, in welcher die Geschäfte in der Bundesversammlung vorgenommen werden sollen, von ihr Reihenfolge genannt, kann von Zeit zu Zeit besondere Uebereinkunft statt finden [e]).

a) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 3 u. 5; a. a. O., S. 18 f.

b) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. II; a. a. O. S. 18. — Beispiele von *Verlafsnahme*, ebendas. S. 11a f.

c) Vorläuf. Geschäftordn., a. a. O. S. 18.

d) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. II; a. a. O. S. 18.

e) Protocolle der B. V. von 1816, PlenarVersamml., §. 11; von 1817, §. 23, u. v. 17. Febr.

§. 138.

Vorträge und BerichtErstattung in der B. V.

I) Zuweilen wird einzelnen Gesandten, die Erstattung eines Vortrags oder Berichtes über den Gegenstand der Verhandlung, von der Bundesversammlung aufgetragen [a]); welchen die Versammlung anhört, auch dem Protocoll als Beilage beifügen läfst. II) Die über PrivatReclamationen in der Versammlung zu erstattenden Vorträge, sind zuvörderst in vertraulichen vorbereitenden PrivatBesprechungen vorzulesen, um sämmtlichen Gesandtschaften, zu eigener Einsicht und näherer Prüfung der Eingaben, Gelegenheit zu geben [b]).

a) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 3, lit. d u. e; a. a. O. S. 19.

b) Protocoll der B. V. v. 16. Jan. 1817, §. 16.

§. 139.

Sitzungen.

I) Ordentliche Sitzungen, hält die B. V. am Montag und Donnerstag jeder Woche, Vormittags von 10 bis 1 Uhr: ausserordentliche, so oft es, durch Abrede oder

das Präsidium, für nöthig erachtet wird. II) In beiden hat, allenfalls abwechselnd, entweder förmliche oder feierliche Verhandlung der Geschäfte statt, oder nur vertrauliche Unterredung; diese, eine Art von Vor- oder PrivatConferenz, von Vorbesprechung und Vorberathschlagung, für vorläufige Mittheilung wechselseitiger Ansichten und Notizen; ohne amtliche Form und Wirkung, ohne förmliche Abstimmung und gemeinschaftliche Protocollführung. III) In allen diesen Sitzungen und Verhandlungs-Formen, wird durch die Natur des jedesmal vorkommenden Gegenstandes bestimmt, ob die Versammlung sich als engere Bundesversammlung, oder als Plenum (§. 116—118) damit zu beschäftigen habe. IV) Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat [a]).

a) Ueber diesen §. s. die am 30. Oct. 1816 zu Frankfurt errichtete „*Vorläufige Geschäftsordnung* der teutschen B. V.", Abschn. I; in Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 13 ff.

§. 140.

Ansage und Absage der Sitzungen.

I) Die Ansage zu den Sitzungen, auch bei eintretender Verhinderung die Absage derselben, gebührt dem Präsidium. Sie geschieht, in der Regel, am Tage vor der Sitzung; jedoch für ordentliche Sitzungen nur dann, wenn die regelmäsige Haltung derselben war unterbrochen worden. II) Der Ansagezettel, enthält die Zeit und Form der Versammlung, und die Adresse des Gesandten; den Gegenstand der Berathschlagung nur dann, wenn ohne vorausgegangene Abrede, eine solche Beschlusnahme beabsichtigt wird, wozu die Bundes-Acte Einstimmigkeit (unanimia) vorschreibt a) (§. 121).

a) Ueber diesen §. s. die vorläufige Geschäftordn., Abschn. I, a. a. O. S. 14.

§. 141.

Hindernisse des Erscheinens. Nachtragung der Stimmen.

I) Ist ein stimmberechtigter Gesandter verhindert, der Sitzung beizuwohnen, so hat er solches, und den Namen des seine Stelle etwa vertretenden Gesandten, dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. II) Ist

in Abwesenheit eines Gesandten, oder eines Stellvertreters desselben, zu Protocoll abgestimmt worden, so kann derselbe seine Stimme noch in der nächsten Sitzung zu Protocoll geben; ausserdem wird er für übereinstimmend mit der Mehrheit oder mit Allen geachtet, so fern nicht von ihm eine längere Frist, aus erheblichen Gründen, bei der Versammlung nachgesucht und erwirkt worden ist. III) Nach dem Todesfall eines Gesandten, bestimmt die B. V. die Frist, innerhalb welcher sie die Ernennung seines Nachfolgers oder Stellvertreters erwarten, und diesem für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfall abgestimmt worden, das Protocoll offen behalten will a).

a) Ueber diesen §. s. die Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. I, a. a. O. S. 14 f.

§. 142.

Abstimmung eines Gesandten für mehrere Staaten. Abstimmung u. Abwechslung bei Gesammtstimmen.

I) Ein Gesandter, welcher in dem Plenum, für mehrere Bundesstaaten Stimmen abzulegen hat, mufs solche einzeln, und in der für jeden dieser Staaten festgesetzten Ordnung (§. 125), ablegen. II) In

der engern Versammlung, darf für jeden der zu einer Gesammtstimme vereinigten Bundesstaaten, ein eigener Gesandter anwesend seyn; es darf aber die Gesammtstimme selbst, nur von Einem derselben geführt werden [a]). III) Die Theilhaber einer Gesammtstimme in der engern Versammlung, können für die Führung derselben, eine bestimmte Abwechslung (Turnus, Alternation) durch Uebereinkunft festsetzen. Dieses ist im J. 1816 geschehen, von Braunschweig und Nassau [b]), und von den vier freien Städten [c]).

a) Von diesem Allem s. die Vorläufige Geschäftsordn., Abschn. I, a. a. O. S. 16. Vergl. auch KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 530 ff.

b) Ein vierteljähriger Wechsel, und so, dafs der braunschweigische Gesandte den Anfang macht.

c) Vorläufig auf ein Jahr, ward festgesetzt, dafs im ersten Vierteljahr der lübeckische, im zweiten der frankfurter, im dritten der bremische, im vierten der amburgische Gesandte, die Gesammtstimme führen solle.

§. 143.

Protocolle und Protocollführer.

I) In den Sitzungen der Bundesversammlung, wird ein gemeinschaftliches Protocoll geführt, und hiezu nur ein Proto-

collführer gebraucht [a]). Dieser wird von dem Präsidium in Vorschlag gebracht, und, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, angenommen, hierauf durch jenes dem Bund verpflichtet [b]). III) Die Protocolle [c]) enthalten die Anzeige der in der Sitzung anwesenden Gesandten, und die Verhandlungen, namentlich die Vorträge, Anzeigen und Anträge des Präsidii, einzelner Gesandten, und der ernannten Referenten oder Berichterstatter, die Abstimmungen und die Beschlüsse [d]).

a) KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 11 f.

b) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. IV, a. a. O. S. 21.

c) Es werden davon in der Buchdruckerei der B. V., *amtliche Abdrücke*, jedoch nur für den officiellen Gebrauch der Mitglieder der B. V., veranstaltet, und mit dem Stempel der BundesCanzlei bezeichnet. Nach diesen OriginalAbdrücken, findet man sie in KLÜBERS Staatsarchiv, u. besonders gedruckt, unter folgendem Titel: Protocolle der deutschen Bundesversammlung. Frankf. 1816 u. s. w. 4.

d) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. IV, a. a. O. S. 21.

§. 144.

Fortsetzung.

IV) Diese Protocolle werden in den Sitzungen selbst, förmlich nicht zu Stande

gebracht, sondern erst nachher, dann spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung, in der Canzlei für die einzelnen Bundestags-Gesandtschaften zur Einsicht niedergelegt, hierauf aber, in der nächsten Sitzung, vorgelesen, wo es nöthig, berichtigt, und von den anwesenden Gesandten unterschrieben [a]). V) Jeder Gesandte kann seine Abstimmung schriftlich übergeben, oder auch zur Einrückung in das Protocoll, dictiren. Anträge einzelner Gesandten, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, so auch Vorträge oder Berichterstattungen einzelner Gesandten, Ausschüsse oder Commissionen, werden dem gehörigen Protocoll als Beilagen beigefügt [b]). VI) Schreiben, Denkschriften und andere Eingaben, welche an die Bundesversammlung gelangen, werden in dem Einreichungs-Protocoll (Protocollum rerum exhibitarum) verzeichnet, welches von Zeit zu Zeit in den Sitzungen vorgelesen und vorgelegt wird [c]).

a) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. IV u. III, n. 1, a. a. O. S. 21 f. u. 18, auch S. 19 Note *. — Nach einer Präsidial-Erinnerung, in d. Protocoll v. 18. Nov. 1816, §. 14, sind die Erinnerungen einzelner Gesandten zu Berichtigung des Protocolls nicht erst in derjenigen Sitzung, wo solches zur Unterzeichnung vorgelegt wird,

vorzubringen, sondern früher dem Präsidium vorläufig mitzutheilen.

b) Vorläuf. Geschäftsordn., Abschn. IV, a. a. O. S. 21.

c) Vergl. Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 94 u. 113.

§. 145.

Dictatur.

Die Dictatur, das heißt, die amtliche Mittheilung der geschriebenen oder gedruckten Eingaben und Verhandlungen, namentlich der Protocolle, an sämmtliche BundestagsGesandtschaften, im Namen des Präsidii, geschieht, in dem DictaturZimmer, an diejenigen Individuen, deren die einzelnen Gesandten zu diesem Zweck, insbesondere zu Fertigung der Abschriften, sich bedienen wollen. Diese Individuen, welche in wirklichen Staatsdiensten stehen müssen, sind verpflichtet, sich hiezu, durch schriftliche Zeugnisse der sie hiezu ermächtigenden Gesandten, in der Canzlei zu legitimiren [a]).

a) Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 9 u. 22.

§. 146.

Umfrage. Abstimmung.

1) Die Abstimmung geschieht, in der festgesetzten Ordnung (§. 122), auf Um-

frage des Präsidii [a]). II) Das Präsidium kann eine wiederholte Umfrage vornehmen, um Zweifel über einzelne Abstimmungen zu heben, oder um die Zählung der einzelnen Stimmen, für die eine oder die andere Meinung zu berichtigen [b]). III) Die vorläufige Stimmgebung kann mündlich geschehen. Bei endlicher Abstimmung werden die Stimmen, sobald für jene eine Frist festgesetzt war, entweder schriftlich eingegeben, oder zu dem Protocoll dictirt [c]).

a) Vorläuf. Geschäftsordn., Abschn. III, Num. 7, lit. a u. b; a. a. O. S. 2c.

b) Ebendas. lit. b.

c) Ebendas. lit. d.

§. 147.

Aufschub der Beschlussziehung. Genehmigung der Stimmen. Noch unbestimmte Puncte.

I) Nach geendigter Umfrage, können einzelne Gesandte, einer oder mehrere, wenn gleich sie ihre Stimmen schon abgelegt haben, um Aufschub der Festsetzung des Beschlusses ersuchen; sey es wegen neuer Gründe in spätern Stimmen, oder zu Aufklärung von Mifsverständnissen, u. d. Be-

willigt die Versammlung den Aufschub, so erfolgt hierauf weitere Erörterung [a]). II) Die ohne Vorbehalt abgelegten Stimmen der bevollmächtigten Gesandten, bedürfen einer nachfolgenden Genehmigung ihrer Gewaltgeber nicht. III) Ob und wie weit aber sub spe rati, Stimmen abgelegt, wohl gar Beschlüsse gefaſst werden dürfen; ob und wie weit folglich sub spe rati abgelegte Stimmen, bei Bildung des Beschlusses zu zählen seyen; ob und in welchen Fällen bei der Abstimmung Interloquiren [b]) zulässig sey; ob und mit welchen Rechten zwei und mehr Gesandte eines Stimmberechtigten in den Sitzungen, insbesondere bei der Stimmgebung, zuzulassen seyen; ob und wie weit Erinnerungen, in Absicht auf Uebereinstimmung der Beschlüsse mit dem Inhalt der Protocolle, nach erfolgter Unterzeichnung der letzten, zulässig, wie solche vorzubringen seyen, und mit welchem Erfolg; über Alles dieses, sind eigene Bestimmungen noch zu erwarten.

a) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 7, lit. c; a. a. O. S. 20.

b) Ein Beispiel in d. Protoc. der B. V. v. 14. Nov. 1816, §. 12. Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 106. — Das *Interloquiren* sollte nur dann statt finden, wenn

ein Stimmführer sich berechtigt und verpflichtet erachtet, gegen eine während der Abstimmung erfolgte Erklärung eines andern, oder gegen dessen in derselben Sitzung behaupteten Rang, Vorsitz oder Stimmrecht, entgegen stehende Rechte oder Ansprüche seines Machtgebers, durch zu Protocoll erklärten Widerspruch, alsbald zu wahren. Ausserdem wäre es unbefugte Unterbrechung der Stimmordnung.

§. 148.

Fortsetzung der Beschlüsse. Ihre Genehmigung u. Bekanntmachung.

I) Nach vollständig geendigter Abstimmung, schreitet das Präsidium, in derselben oder in der folgenden Sitzung, in gehöriger Art (§. 120 u. 121), zu der Festsetzung des Beschlusses [a]). II) Dieser bedarf, wenn gegen seine verfassungsmäsige Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Abstimmung gegründete Erinnerungen nicht vorgebracht worden, in der Regel keiner Genehmigung, von Seite einzelner Gesandten oder ihrer Gewaltgeber [b]). III) Die Bundesversammlung bestimmt, ob, wie weit, und in welcher Art, ein Beschluss, so wie das Protocoll, bekannt zu machen sey [c]). Die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch (öffentlichen) Druck, hat sie als Regel festgesetzt, und sich für jeden einzelnen Fall vorbehalten Ausnahmen hievon zu

machen [a]). IV) Auf Eingaben und Schreiben, ausser den Anträgen der Bundesglieder, antwortet die Bundesversammlung durch Zusendung von Auszügen aus dem Protocoll, mit oder ohne Anführung der Gründe [c]).

a) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 5 u. Num. 7, lit. a; a. a. O. S. 19 f.

b) In der Vorläuf. Geschäftordn, Abschn. III, Num. 5, scheint blofs die Rede zu seyn von einer Genehmigung, dafs zur Schlufsziehung geschritten werde.

c) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 5 u. 7, lit. e; a. a. O. S. 19 f. Vergl. Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 106 f.

d) Protocoll v. 14. Nov. 1816, §. 12. Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 109.

e) In dieser *Form*: „Auszug des Protocolls der teutschen Bundesversammlung vom (Datum) . . . Die teutsche Bundesversammlung hat beschlossen, u. s. w Frankfurt den . . . . . (L. S.) Die Bundes-Präsidial-Canzlei". Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 7, lit. g; a. a. O. S. 21.

IV. Capitel.

Rechtsverhaeltniss des teutschen Bundes.

§. 149.

Rechtsverhältniſs des Bundes:
1) zu den Bundesgenossen.

Das Rechtsverhältniſs des teutschen Bundes zu den Bundesgenosssen, und ihren zu dem Bund gehörigen Staaten, wird begründet, theils durch die Natur und den Zweck der bestehenden Staaatenvereinigung, theils durch Grundverträge des Bundes, und ihnen gemäſs errichtete Beschlüsse der Bundesversammlung. Die Ausübung der in dieser Hinsicht dem Bund zustehenden Rechte, so wie die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, ist der Bundesversammlung übertragen, als dem Inhaber der Bundesgewalt, und dem stellvertretenden Pflichtträger der Gesammtheit.

§. 150.

Fortsetzung.

Zu diesem Rechtsverhältnifs gehören: Unterhaltung einer beständigen Bundesversammlung, Beschützung der Bundesstaaten gegen jeden Angriff, Garantie des Besitzes und der politischen Selbstständigkeit ihrer in der Bundesvereinigung begriffenen Staaten, Gewährleistung der rechtmäsigen Grundverfassung in den Bundesstaaten, Vermittlung der unter den Bundesgenossen entstehenden Streitigkeiten durch einen Ausschufs der Bundesversammlung, und richterliche Entscheidung derselben durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz, actives und passives Gesandtschaftsrecht, die Pflichten der Bundesglieder in Absicht auf verschiedene Gegenstände der Staatsverfassung und der Staatsverwaltung, auf das VertheidigungsSystem des Bundes, namentlich die dem Bund in Ansehung der Bundesfestungen zustehenden StaatsServituten, auf Bundeskriege, auf eigene Kriege und Bündnisse [a]).

a) Von diesen Rechten wird, theils oben theils unten, ausführlicher gehandelt.

§. 151.

a) zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen.

Das Rechtsverhältnifs des teutschen Bundes zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen, ist begründet, theils durch die Natur der politischen Unabhängigkeit und Einheit des Bundes, theils durch Verträge. In diesem Verhältnifs stehen dem Bund alle Rechte zu, deren Ausübung ihm, in solcher Beziehung, nach dem angenommenen Grundsatz der politischen Einheit sämmtlicher Bundesstaaten, von den Bundesgenossen übertragen sind und welche das Völkerrecht einem freien Staatenverein, als dem Vertreter der unter ihm vereinigten SouverainStaaten, allgemein, oder nach dem Inhalt besonderer Verträge, einräumt.

§. 152.

Fortsetzung.

Demnach steht dem teutschen Bund, im Verhältnifs zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen, das Vertrag- und Kriegsrecht, insbesondere das Recht zu, 1) rechtmäfsigen Krieg zu führen [a]), 2) Frieden, und 3) andere Verträge [b]), namentlich Bündnisse zu schliessen, und Ga-

santie zu versprechen, oder sich versprechen zu lassen [c]), 4) Neutralität zu beobachten, und sich dabei zu schützen [d]), Gesandte jeder Art anzunehmen und zu schicken [e]), auch 6) seine Mitglieder und deren Unterthanen, in Ansehung ihrer Rechte und Ansprüche gegen Auswärtige, zu vertreten [f]), und 7) StaatsServituten [g]) auszuüben, oder zu gestatten, so weit er als Bund dazu berechtigt, oder verpflichtet ist.

a) BundesActe, Art. 11.

b) Von einem mit dem päpstlichen Hof zu schliessenden *Concordat*, s. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 454 ff.

c) Die Contrahenten der SchlufsActe des wiener Congresses, haben, durch wörtliche Einrückung der ersten eilf Artikel der BundesActe (Art. 53—64), und durch Erklärung der ganzen BundesActe für einen Theil der SchlufsActe (Art. 118), die *Garantie* des *Bundes* übernommen (§. 55).

d) Baiern, Holstein, und die Deputirten der vereinigten Fürsten und freien Städte, verlangten, in den wiener Conferenzen, ausdrückliche Festsetzung der *Neutralität* des *Bundes*, für den Fall, wenn Bundesglieder, welche Staaten *ausser* dem Bunde besitzen, mit *Andern* (Auswärtigen) oder *unter sich* in Krieg geräthen. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 357 f., 413 u 431 f. Aber es ward solche von den übrigen nicht für nöthig oder nützlich erachtet.

e) Von Vorschlägen deshalb auf dem wiener Congrefs, s. KLÜBERS Uebersicht etc., S. 147 f.

f) Protocolle der B V. v. 5. u. 23. Dec. 1816, §. 45 u. 69. Desgl. v. 21. Nov. 1816, §. 17; v. 5. Dec. 1816, §. 44. v. 30. Jan. 1817.

g) Hievon unten, Th. II, Cap. 21.

§. 153.

Vertheidigungs-System des Bundes.

Zu dem Vertheidigungs-System des teutschen Bundes gehört: 1) das Recht eine Matrikel zu errichten, für Mannschaftstellung und Geldbeiträge der Bundesgenossen, zum Zweck der Rüstung und Vertheidigung des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten [a]); 2) das Recht, in gleicher Absicht die Bundesstaaten in Militär-Kreise oder Bezirke abzutheilen [b]); 3) Bundesfestungen zu errichten und zu unterhalten, wofür Mainz, Luxemburg und Landau schon erklärt sind, und weshalb die Erbauung einer vierten Bundesfestung beschlossen ist [c]). Diese Bundesfestungen dürfen, von den in Zeiten der Gefahr sie besetzt haltenden Bundesgenossen, anders nicht behandelt werden, als in der Eigenschaft von Bundesfestungen. Diese und andere Gegenstände der Militär-Verfassung des Bundes, erwarten noch nähere Bestimmungen [d]).

a) KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 147.

b) Vorschlag deshalb auf dem wiener Congress, in KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. I, Heft 1, S. 57 f.

c) KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 88, 155 f. u. 565. Pariser Protocoll der vier verbündeten Mächte v. 3. Nov. 1815, in KLÜBERS Staatsarchiv, Heft 3, S. 289. — Von *Mainz*, s. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. I, Heft 2, S. 4. *Ebendess* Uebersicht etc., S. 155, Note ††, u. 565. — Von *Luxemburg*, s. *Ebendess.* Acten etc., Bd. VI, S. 66 u. 171 f. — Von *Landau*, s. *Ebendess.* Uebersicht etc., S. 84. *Ebendess.* Staatsarchiv, Heft 3. S. 402 u. 405.

d) KLÜBERS angef. Acten, Bd. II, S. 458 f. — Versuch zu Niedersetzung eines *Militär-Ausschusses* auf dem wiener Congress. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 89, 103, 110 ff. u. 197.

V. CAPITEL.

RECHTSVERHÄLTNISS DER BUNDESGENOSSEN, ALS SOLCHER.

§. 154.

Einleitung.

I) Der teutsche Bund ist kein Staat, sondern ein Staatenverein. Er hat, als

solcher, kein Gebiet. Nur die Bundesgenossen, sind mit Staatsgebiet versehen. Der Inbegriff dieser verschiedenen Staatsgebiete, deren jedes für sich souverain ist, bildet, insbesondere in dem Verhältniss des Bundes zu Auswärtigen, den geographisch-politischen TerritorialBestand des teutschen Bundes. II) Aus der Vereinigung der Bundesgenossen mit diesen Staatsgebieten zu einem Staatenbund, entspringen für sie insgesammt nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, in Hinsicht auf den Bund, auf andere Souverain Staaten und Staatenvereine, und auf Verfassung, Verwaltung und Vertretung ihrer eigenen Staaten. Der ganze Inbegriff dieser Rechte und Pflichten, gehört zu dem Bundesrecht; obwohl einem beträchtlichen Theil derselben, unter particuläre Gesichtpuncte gestellt, auch in dem Völkerrecht und in dem Staatsrecht der Bundesstaaten eine Stelle gebührt.

Erste Abtheilung:

Rechtsverhältniss der Bundesgenossen zu dem Bund.

§. 155.

Bundesvertrags-Pflicht und Rechtsgleichheit der Bundesgenossen.

I) Als Mitglied des teutschen Bundes, ist jedes Oberhaupt eines teutschen Bundesstaates nach Gesellschaftsrecht verpflichtet, die Grundverträge des Bundes, und die ihnen gemäfs errichteten Beschlüsse der Bundesversammlung, pünctlich zu beobachten [a]). II) Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte [b]); so, dafs Titel, Staatsform, Macht, Landesgröfse und Religion [c]), in den wesentlichen Bundesverhältnissen keine Rechtsverschiedenheit begründen.

a) BundesActe, Art. 3.

b) BundesActe, Art. 3 u. 11. Klübers angef. Acten etc., Bd. II, S. 345, 403 u. 421. Vergl. oben (§. 126, Note c) die östreichische Erklärung. Preufs. Votum bei Eröffnung der B. V., in Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 42. Baierisches Votum, ebendas. S. 43.

c) Von den 34 souverainen Bundes*fürsten* sind, für ihre Person, 6 katholisch, 10 evangelisch-reformirt, 18 evangelisch der augsburgischen Confession verwandt.

§. 156.

Der Bund hat keine oberherrliche Gewalt, namentlich keine gesetzgebende.

III) Dem teutschen Bund, steht oberherrliche Gewalt über die Bundesgenossen und Bundesstaaten nicht zu [a]); namentlich IV) keine gesetzgebende Gewalt. Die Grundgesetze und die Einrichtungs- oder so genannten organischen Gesetze des Bundes [b]), so wie alle Beschlüsse der Bundesversammlung, wurden und werden vertragsweise errichtet. Sie sind also nicht oberherrliche, sondern Vertragsgesetze [c]).

a) Erinnerungen deshalb in den wiener CongressVerhandlungen, s. in KLÜBERS angef. Acten etc. Bd. II, S. 345.

b) BundesActe, Art. 6. 8 u. 10.

c) KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 143.

§. 157.

Richterliche Gewalt, nur in gewisser Art. Kein Bundesgericht.

V) Richterliche Gewalt ist 1) dem Bund, in gewisser Art, über die Bundesglieder eingeräumt; doch nur für ihre Streitigkeiten unter sich, deren richterliche Entscheidung die Bundesversammlung, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, durch eine

wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken hat, deren Rechtspruch die streitenden Theile sich sofort unterwerfen sollen (§. 125). Dagegen besteht 2) kein Bundesgericht, für Rechtshändel der Unterthanen in den Bundesstaaten unter sich, oder mit Angehörigen fremder Staaten, auch nicht in höchster Instanz; und eben so wenig für Streitigkeiten der Unterthanen, aller oder einzelner Classen, oder der Landstände, mit der Landesherrschaft [a]), nur mit Ausnahme der über Errichtung und Handhabung der Constitution der freien Stadt Frankfurt etwa entstehenden Streitigkeiten [b]).

a) Von Anträgen auf dem wiener Congreſs, s. Klübers angef. Uebersicht etc., S. 179—183, 185, 186, 248 u. 270. Vergl. Schreiben des k. preuss. Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg an den ehemaligen Hofrichter v. Berlepsch, v. 18. März 1816, in F. L. v. Berlepsch neuesten Actenstücken in meinem entschied. reichsgerichtl. Proceſs (Jul. 1816. 8.), S. 20 f. — *Folgerungen* aus dem Bundeszweck (oben §. 104); überhaupt in Hinsicht auf die Frage: ob und wie weit dem Bund ein bloſs leidendes Verhalten gezieme, in Hinsicht auf manche wichtige Ereignisse in einzelnen Bundesstaaten?

b) Acte final du congrès de Vienne, art. 46. — Verhandlungen bei der B. V., 1) über die Beschwerden der Geschlechter der adel. Gesellschaften *Alt-Limpurg* u. *Frauenstein* zu Frankfurt a. M., in d. Protoc. v. 1816, §. 36 u. 62; 2) über die Ansprüche der Judengemeinde daselbst,

in den Protoc. v. 1816, §. 49 u. 54. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 384 ff.

§. 158.

Recurs an die B. V. Competenz-Ordnung.

Auch fehlt, bis jetzt, 3) eine ausdrückliche [a]) Bestimmung für die Frage: ob und wie weit die Bundesversammlung, in dem Fall eines Recurses der Landstände oder der Unterthanen eines Bundesstaates an dieselbe, sich wirksam zu erzeigen berechtigt sey [b]). Gewifs ist jedoch, dafs, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, der Bund wesentlich interessirt sey, bei Handhabung der Verfassung (§. 164), gehöriger Rechtspflege, und ungestörter Fortdauer der innern Ruhe, in jedem Bundesstaat; dafs folglich, in den dahin wesentlich gehörigen Fällen, Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung, so wie deren Befugnifs zu Verwendung und andern zweckdienlichen Maasregeln, für unstatthaft nicht zu achten sey [c]). 4) Ueberdiefs sind die Interessenten befugt, bei der Bundesversammlung auf geziemende Weise zu begehren, sowohl ungesäumte vollständige Festsetzung oder Vollziehung, als auch pünctliche Beobachtung desjenigen, was durch die

SchlufsActe des wiener Congresses, durch die BundesActe und durch Bundestagsschlüsse ausdrücklich, oder durch den erklärten Bundeszweck (§. 104) stillschweigend verheifsen oder festgesetzt ist. V) Damit aber, bei Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf einzelne Fälle, jeder Zweifel im Voraus möglichst beseitigt werde, so steht förmliche und ausdrückliche Festsetzung richtiger und erschöpfender Grundsätze noch bevor, über den Umfang der Wirkungsbefugnifs der Bundesversammlung (Competenz-Ordnung), in Hinsicht auf bei ihr angebrachte Forderungen und Beschwerden [d]; einer von denjenigen Prüfepuncten, bei welchen klar werden mufs, was und wieviel der Bund dem Vaterlande seyn werde.

a) Die wiener CongresVerhandlungen über diesen Gegenstand, s. in KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 173 ff.

b) KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 186 u. 270.

c) Vergl. Protocolle der B. V. v. 1816, §. 16 u. 55; v. 1817, §. 6, u. v. 23. Jan., die Hofmannische Beschwerde wider Kurhessen betr. — Rede des östreichs Gesandten bei Eröffnung der B. V., in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 38.

d) Vergl. BundesActe, Art. 10. Protocolle der B. V. v. 1816, §. 16 u. 55, wo eine *Commis.* zu Vorbereitung dieses Gegenstandes ernannt ward. Vorträge u. Abstimmungen in der B. V., in den Protocollen v. 1816, §. 49.

§. 159.

Schutz und Garantie von Seite des Bundes. Recht der Bündnisse.

VI) Jeder Bundesstaat ist berechtigt, von dem Bunde Schutz, gegen jeden Angriff, so wie VII) Garantie seiner sämmtlichen, unter dem Bund begriffenen Besitzungen, zu fordern [a]). VIII) Zwar hat jeder Bundesstaat das Recht der Bündnisse aller Art, aber er ist verpflichtet, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten, gerichtet wären [b]).

a) BundesActe, Art. 13. Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II., S. 355 ff., 423 f. u. 485. Vergl. oben §. 150.

b) BundesActe, Art. 11. Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 85 ff., 355 ff., 423 f., 485, 499 u. 532.

§. 160.

Krieg und Streitigkeiten unter Bundesgenossen.

IX) Die Bundesglieder sind verpflichtet, einander [a]) unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch X) ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen [b]). Dieser gebührt dann Vermittlung durch einen Ausschufs, und, wenn solche

nicht gelingt, richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz (§. 125 u. 157).

a) Von Kriegen *einzelner* Bundesgenossen mit *Auswärtigen*, ist hier nicht die Rede. Doch hat ein Bundesstaat, in dieser Beziehung, gegen *jeden* Angriff *Schutz* von dem Bunde zu erwarten, für seine unter dem Bund begriffenen Besitzungen (§. 159). Er ist aber dagegen *beschränkt*, in dem Recht *Bündnisse* zu errichten (ebendas.). — Der Fall eines Kriegs solcher Bundesgenossen *unter sich*, welche Staaten *ausser* dem Bunde besitzen, ward in den wiener Conferenzen berührt, von Baiern, Holstein und den Deputirten der vereinigten Fürsten und freien Städte (Acten etc., Bd. II, S. 357 f., 423, 431 f.), aber eine ausdrückliche Bestimmung deswegen der BundesActe nicht einverleibt. Es bleibt also einem solchen *angegriffenen* Bundesgenossen die Befugniss, nach Art. 11 der BundesActe, *Schutz* und *Garantie*, für seine *unter* dem *Bund* begriffenen Staaten, von dem Bund zu fordern, so bald der Krieg auch *diese* Staaten berührt (vergl. die angef. Acten etc., Bd. II, S. 431); ein Gegenstand, welcher im concreten Fall, zu wichtigen Erörterungen und Ereignissen Anlass geben kann.

b) BundesActe. Art. 11. Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 356 f., 423 f., 430 u. 485.

§. 161.

Pflichten in Absicht auf Bundeskrieg.

XI) Bei einmal erklärtem Bundeskrieg a), darf kein Mitglied des Bundes, 1) einseitige Unterhandlungen mit dem Feind eingehen, 2) noch einseitig Waffenstill-

stand, oder 3) Frieden schlieſsen [b]. Demnach ist 4) auch kein Bundesgenoſs, im Fall eines Bundeskriegs, zu einseitiger Abrufung seiner Contingent Truppen von dem Bundesheer [c], oder 5) zu Neutralität [d] berechtigt, in Ansehung seiner unter dem Bund begriffenen Besitzungen [e].

a) Dieser wäre von der *Bundesversammlung*, auf verfassungsmäsige Weise, zu erklären. Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 432.

b) BundesActe, Art. 11. Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 356 ff., 423 ff., 430—432, 485, 499 u. 532.

c) Baiern trug, in den wiener Conferenzen, auch auf eine ausdrückliche Bestimmung an, daſs in einem Bundeskrieg kein Bundesglied seine Truppen, den Fall der *Nothwehr* ausgenommen, von dem Ganzen *trennen* dürfe. Dieser Antrag ward, nur mit Ausnahme der Worte: „den Fall der Nothwehr ausgenommen", anfangs angenommen, nachher aber von Baiern zurückgenommen, „weil sich von selbst verstehe, daſs in einem Bundeskrieg ein Mitglied nicht die ContingentTruppen zurückrufen könne". Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 85 ff. 357, 423, 430 u. 499.

d) Folgt aus den Bestimmungen des 11. Art. der BundesActe. — Analogie des solonischen Gesetzes bei GELLIUS, N. A. II. 12.

e) Von der Neutralität des *Bundes*, in Beziehung auf *bundesfreie* Besitzungen eines Bundesgliedes, oben §. 152, Note d.

§. 162.

Auswärtiger Staats- und Gutsbesitz. Befugniß zu Veräusserungen des Staatsgebietes, der Staatsgüter, und des Rechtes zu Vertretung und Regierung des Staates.

XII) In Absicht auf auswärtigen Staats- und Gutsbesitz, XIII) in Ansehung der Befugniss, in auswärtige Staatsdienste zu treten, und XIV) nach der eigenen Landesverfassung gültige Veräusserungen des Staatsgebietes, der Staatsgüter, und des Rechtes zur Staatsvertretung und Staatsregierung vorzunehmen, sind den Bundesgenossen, von dem Bund ausdrückliche Einschränkungen nicht gesetzt [a]).

a) Anders war es in dem rheinischen Bund. KLÜBERS Staatsr. des Rheinbundes, §. 79 u. 80.

Zweite Abtheilung.

Rechtsverhältniss der Bundesgenossen zu anderen Souverain-Staaten u. Staatenvereinen.

§. 163.

Einschränkungen der Bundesgenossen, im Verhältnifs nach Aussen.

Jeder teutsche Bundesstaat hat, in seinem Verhältnifs nach Aussen, sowohl zu teutschen Bundesstaaten, als auch zu Souverainen, welche dem teutschen Bund nicht angehören, und zu andern Staatenvereinen, die Rechte unabhängiger Staaten [a]). Doch können Pflichten, welche seine Vereinigung mit dem teutschen Bund ihm auflegt, in der Ausübung mancher von diesen Rechten ihn beschränken. Nicht nur der erklärte Zweck des Bundes (§. 104) überhaupt, sondern auch die ausdrücklichen Bestimmungen der BundesActe [b]) über das Kriegs-, Friedens- und Bündnifsrecht der Bundesgenossen, begründen Einschränkungen dieser Art. Den Fall wahrer Nothwehr oder abgenöthigter unaufschieblicher Selbsthülfe ausgenommen, könnte ein blofs mit teutschen Bundesstaaten versehener Souverain, ohne Zu-

stimmung des Bundes, zu einer Kriegserklärung gegen auswärtige Mächte, oder zu Kriegsbündnissen mit ihnen, sich nicht für berechtigtigt halten c).

a) Von *Garantien* auswärtiger Mächte für einzelne Bundesstaaten, unten in dem Staatsrecht der Bundesstaaten, cap. ult.

b) Art. 11. Das Nähere hievon, oben §. 159—161.

c) Vergl. Klübers angef. Acten etc., Bd. II, S. 85 ff. 103 ff., 114 f., 116 f., 122 f., 130 f. u. 431. Kaiserl. russische Erklärung deſshalb, ebendas Bd. I, Heft 1, S. 62 f.

Dritte Abtheilung.

Rechtsverhältniss der Bundesgenossen, als solcher, zu ihren eigenen Staaten.

§. 164.

Des Bundes Gewährleistung der Grundverfassung in den Bundesstaaten.

Die Bundesgenossen und ihre Unterthanen sind berechtigt, von dem Bund zu fordern, daſs er ihre Staatsverfassung schirme. Denn durch den erklärten Bundeszweck a) ist der Bund, mithin auch, als Stellvertreter der Gesammtheit, die Bundesversammlung,

verpflichtet, für Aufrechthaltung der rechtmäsigen Grundverfassung in den Bundesstaaten, das heifst, der verfassungsmäsigen wechselseitigen Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes und der Unterthanen, Sorge zu tragen; also verpflichtet zu Gewährleistung [b]) der Staatsverfassung, selbst dann, wenn Garantie derselben bei dem Bund ausdrücklich nicht verlangt, oder von ihm nicht zugesagt wäre [c]).

a) BundesActe, Art. 2. Vergl. auch Art. 11. Oben §. 104.

b) Das heifst, den Theil, welcher der Verfassung entgegen handelt, auf Anrufen des andern, durch zweckdienl. Mittel zu Erfüllung seiner Pflicht zu bewegen, oder auch zu nötigen. Nicht blofs den Unterthanen, auch dem Staatsoberhaupt, dient der Schutz der Rechte, wozu eine solche Garantie die Gesammtheit verpflichtet. Vergl. oben §. 158.

c) Note des grofsherzogl. s. weimar-eisenach. Gesandten am Bundestag, v 28. Nov 1816, in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. . . Verhandlungen des Bundestags über die nachgesuchte BundesGarantie des s. weimar-eisenachischen Grundgesetzes v. 5. Mai 1816, über die landständische Verfassung.

§. 165.

Der Bund beschränkt, in der Regel, die Bundesgenossen nicht, in der eigenen Staatsverfassung u. Staatsverwaltung.

In der eigenen Staatsverfassung und Staatsverwaltung, sind die Bundesge-

nossen, als solche, durch den Bund der Regel nach nicht beschränkt; vielmehr wird ihre Souverainetät oder unabhängige Staatsgewalt in der BundesActe ausdrücklich anerkannt [a]). Aber ausnahmsweise haben sie, auch in dieser Hinsicht, in der BundesActe zu gewissen Einschränkungen und Normen sich verpflichtet [b]), deren Vermehrung durch bundesvertragmäsig errichtete Beschlüsse, noch fernerhin statt haben kann.

a) BundesActe, Eingang u. Art. 1. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 156 f. u. 257.

b) Vergl. den Eingang des 13. Art. der BundesActe, und dessen Geschichte, in KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 264 f. *Ebendess.* angef. Acten etc., Bd. II, S. 536. — Was Baiern und Wirtemberg in dieser Hinsicht anfangs erklärten, s. in KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 257—262.

§. 166.

Einzelne Rechtsverhältnisse.
Landständische Verfassung. Gemeinschaftliche oberste Gerichte etc.

I) „In allen Bundesstaaten, wird eine landständische Verfassung statt finden [a])". II) „Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundes-

gliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen [b]).“ Schon bestehende Gerichte dritter Instanz, in Staaten, deren Volksmenge unter 500,000, aber über 150,000 ist, werden in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten [c]). „Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich, unter einander, über die Errichtung eines (für sie allein bestimmten) gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes zu vereinigen [d])“. — „Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichtshöfen, soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf Verschickung der Acten auf eine teutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zu Abfassung des Endurtheils anzutragen [e])“.

a) BundesActe, Art. 13. — Von der merkwürdigen Geschichte und dem Sinn dieses wichtigen Artikels, s. Klübers angef. Uebersicht etc., S. 194 ff. Vergl. unten, Th. II, Cap. 3.

b) BundesActe, Art. 12. Vergl. Klübers angef. Acten etc., Bd. II, S. 355, 422, 434, 442, 454 u. 486. — Gemeinschaftliche OberAppellationsgerichte dieser Art sind errichtet, seit 1817: 1) zu Jena, von den grofsherzogl. und herzoglich-*sächsischen*, dann den fürstlich-*reussischen* Häusern (Protoc. der B. V. v. 6. Febr. 1817); 2) zu Wolfenbüttel, von dem Herzog von *Braunschweig* und den fürstlichen Häusern *Waldeck*, *Lippe* und *Schaumburg*-

Lippe. Protocoll der B. V. v. 20. Jan. 1817, §. 19. Herzogl. braunschw. Verordn. v. 13. Dec. 1816.

c) BundesActe a. a. O. Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 355, 422 u. 533.

d) BundesActe a. a. O. Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 355, 422, 454 u. 533. — Obgleich die vier Städte zusammen, eine Volksmenge von 300,000 nicht erreichen. — Vergl. Protoc. d. B. V. v. 21. Nov. 1816, §. 23.

e) BundesActe a. a. O. Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 422, 486 u. 560.

§. 167.

Rechte der Unterthanen.
Erwerb u. Besitz ausländischen Eigenthums. Freier Wegzug.

Sämmtliche Bundesgenossen kamen in der BundesActe überein, ihren Unterthanen, ausser den vorhin schon genannten Verfassungsrechten, noch verschiedene andere Rechte zuzusichern [a]). Etliche von diesen Rechten gelten für alle Unterthanen [b]), andere für gewisse Classen derselben. Alle Unterthanen sollen das Recht haben, III) ausländisches Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, ohne deſshalb in dem fremden Staat mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen [c]). IV) Die Befugniſs des freien Wegzugs aus einem Bundesstaat in den

andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; doch unter Vorbehalt, daſs MilitärPflicht gegen das bisherige Vaterland nicht im Wege stehe [d]).

a) BundesActe, Art. 18, Eingang. KLÜBERS angef. Acten etc. Bd. II, S. 491 u. 536. *Ebendeſs.* Uebersicht etc., S. 264 f. *Ebendeſs.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 85. — Von noch *andern* Rechten der Unterthanen, welche in CongreſsSitzungen in Antrag kamen, oder nicht, s. die angef. Uebersicht etc., S. 268 ff.

b) Zusammenhängenden Bericht von CongreſsVerhandlungen über diesen Gegenstand, findet man in KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 244 f.

c) BundesActe, Art. 18, lit. a.

d) BundesActe, Art. 18, lit. b.

§. 168.

Civil- und MilitärDienste in fremden Bundesstaaten. Befreiung von Nachsteuer und Abzugsgeld.

Auch sollen alle Unterthanen V) das Recht haben, in Civil- und Militär-Dienste eines andern Bundesstaates zu treten; dieses jedoch, so wie den oben genannten freien Wegzug, nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu dem MilitärDienst gegen das bisherige Vaterland im Wege steht [a]). So auch VI) Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus et gabella emigratio-

nis), so fern das Vermögen in einen andern teutschen Staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch FreizügigkeitsVerträge bestehen [b]; eine Bestimmung, welcher auch die zu Erhebung der Nachsteuer bis dahin berechtigten Privaten, z. B. PatrimonialGerichtsherren, Städte und andere Communen, unterworfen sind [c].

a) BundesActe, Art. 18, lit. b, Num. 2.

b) BundesActe, Art. 18, lit. c. — *CollateralErbschaftSteuer* ist hierunter nicht-begriffen. KLÜBER angef. Acten etc., Bd. II, S. 368. — Verhandlungen der Bundesversammlung wegen der Beziehung auf besondere FreizügigkeitsVerträge, in dem Protocoll v. 13. u 17. Febr. 1817.

c) Die Geschichte der wiener CongressVerhandlungen hierüber, findet man in KLÜBER angef. Uebersicht etc., S. 213 f. *Ebendesi.* angef. Acten etc., Bd. II, S. 368.

§. 169.

Unabhängigkeit der Rechte christlicher Unterthanen von der Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses.

Auch einzelnen Classen von Unterthanen der Bundesstaaten, sind von dem Bund bestimmte Rechte zugesichert. So ist VII) in Absicht auf die Unterthanen christlicher Religion festgesetzt, dafs die Verschiedenheit der christlichen Religions-

Parteien (Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses), in dem Genuſs der bürgerlichen und politischen Rechte keinen Unterschied begründen soll [a]).

a) BundesActe, Art. 16. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 365 u. 490. — Eine eigene Bestimmung in der BundesActe, betreffend die Rechte der *katholischen Kirche* und der *evangelischen Kirchengesellschaften* in den teutschen Bundesstaaten, war auf dem wiener Congreſs in Antrag und Erörterung gekommen, unterblieb aber am Ende. Ausführlich davon, in KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 397 ff. Vergl. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 85.

§. 170.

Rechte der Standesherren und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels.

Auch ist VIII) das Rechtsverhältniſs der ehemaligen, nun teutschen Bundesfürsten untergeordneten reichsständischen Landesherren, von fürstlichem oder gräflichem Stande, der jetzigen Standesherren, sowohl zu dem teutschen Bund und sämmtlichen Bundesstaaten, als auch zu denen Bundesstaaten, zu welchen dieselben jetzt gehören [a]), so wie IX) dasjenige des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft [b]), auch auf der linken Rheinseite, zu den Bundesstaa-

ten [c]), theils in der BundesActe bestimmt, theils von der Bundesversammlung noch zu bestimmen.

a) BundesActe, Art. 14. — Hievon das Nähere unten, Th. II, Cap. 4. — Ausführlicher Bericht von wiener Congressverhandlungen über diesen Gegenstand, findet man in Klüber angef. Uebersicht etc., S. 274 ff. Protocolle der B. V. v. 1816, §. 31; v. 1817, §. 5.

b) Vergl. Klüber angef. Uebersicht etc., S. 366 f.

c) BundesActe, Art. 14, die beiden letzten Absätze. — Das Nähere hievon unten, Th. II, Cap. 5. — Ausführlicher Bericht von wiener CongressVerhandlungen über diesen Gegenstand, s. in Klüber angef. Uebersicht etc., S. 341.

§. 171.

Rechte der Juden.

Endlich X) ist, in Hinsicht auf die Juden in den Bundesstaaten, festgesetzt [a]), dass 1) die Bundesversammlung in Berathung nehmen solle, a) wie, auf möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sey, und b) wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft, oder gesichert werden könne. Jedoch sollen 2) den Juden,

bis dahin, die denselben von [b]) den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden.

a) Bundesacte, Art. 16. — Ausführliche Nachricht von wiener Congress-Verhandlungen über diesen Gegenstand, in Klübers angef. Uebersicht etc., S. 375 ff. — *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 85.

b) Von dem *Sinn* dieses Wortes, s. man Klübers angef. Uebersicht etc., S. 382 f. u. 384 ff. — Verhandlungen am Bundestag, über die Ansprüche der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. Protocolle v. 1816, §. 49 u. 54.

§. 172.

Rechte der Renten, Schulden und Pensionen, aus dem R. Deputations-Schluss von 1803.

XI) Diejenigen Rechte, welche durch den Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Febr. 1803 festgesetzt sind, in Ansehung 1) der auf den Rheinschiffahrt-Octroi angewiesenen, directen und subsidiarischen Renten [a]), 2) des Schuldenwesens der ehemaligen Reichskreise, der Landesherren und Länder [b]), und 3) der Pensionen geistlicher und weltlicher Individuen [c]), dauern unverändert fort [d]), indem solche von dem Bunde garantirt werden [e]). Doch sollen XII) die Pensionen für die überrheinischen

Bischöfe und Geistlichen, auf die Besitzer der Länder auf der linken Rheinseite übertragen werden, und es soll die Regulirung der (in dem R.Dep.Hauptschluſs, §. 68 festgesetzten) SustentationsCasse und der Pensionen für diese Bischöfe und Geistlichen, binnen Jahresfrist von der Bundesversammlung geschehen, bis dahin aber die Bezahlung jener Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt werden *f*).

a) BundesActe, Art. 15. Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 363, 438, 453 u. 489. — Von *directen* Renten s. den R. Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 9, 14, 17, 19 u. 20; von *subsidiarischen*, ebendas. §. 7 u. 27, u. ProMemoria des Bevollmächtigten der Stadt *Frankfurt*, in KLÜBERS Acten etc., Bd. VI, S. 347 ff.; desgleichen in *Ebendſs.* Staatsarchiv, Bd. I, S. 551 ff. — Ueberhaupt s. hievon u. von den deshalb statt gehabten wiener CommissionsVerhandlungen, ebendas. S. 119 ff.

b) R. Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 38 u. 77—85. KLÜBERS Staatsr. des Rheinbundes, §. 115 ff. — Von den Schulden der *kur-* u. *oberrheinischen* Kreise, s. Rhein. Bund, VII. 141. X. 113. XIII. 3. XIV. 252. XV. 354. XIX. 94. LI. 358. LIII. 268. LVII. 326. LXI. 69. LXII. 239. CROME's u. JAUPS Germanien, Bd. II, S. 314 ff. — Von Vertheilung der *schwabischen* Kreisschulden, s. Rhein. Bund, XLII. 321. XLIV. 233. XLVI. 101. — Befreiung der *Standesherren* von dem Beitrag zu Kreisschulden. BRAUERS Beyträge zu e. allg. Staatsr. d. rhein. Bundesstaaten, S. 212.

c) Ebendas. §. 50 ff.

d) So auch schon die rheinische BundesActe, Art. 2. G. H. v. BERGS Abhandlungen zu Erläut. d. rhein. B. A., Th. I, Num. 4, S. 57 ff. Rhein. Bund, XLVI. 26. KLÜBERS Staatsr. d. Rheinbundes, §. 117. — Protocolle der B. V. v. 1817, §. 9 u. 17.

e) BundesActe, Art. 15 Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc. Bd. II, S. 363 u. 489. *Ebendeſs.* Staatsr. d. rhein. Bundes, §. 117. v. BERGS Abhandlungen zu Erläut. der rhein. BundesActe, Bd. I. Num. 4. Rhein. Bund, XLVI. 26.

f) BundesActe, Art. 15, Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, 363, 470, 489, 501 u. 534. *Ebendeſs.* angef. Uebersicht etc., S. 460 ff. Von der Geschichte dieses SustentationsWesens, s. man BAUERS, BEHRS und SCHOTTS allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. II 1814), Num. 7. — Verhandlungen der B. V. über diesen Gegenstand; in den Protocollen von 1816, §§. 11, 26, 48, 56, 60; v. 1817, §. 4 u. 27, u. v. 17. Febr. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 87 u. 113.

§. 173.

Pensionen der Mitglieder des Teutschen u. des Johanniter Ordens, der ehemal. Dom- und freien Reichsstifte u. des ehemal. Reichs Kammergerichtes.

XIII) Die Mitglieder des Teutschen Ordens sollen ebenfalls, nach den in dem ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803 für die Domstifte festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, so fern sie ihnen noch nicht hinreichend waren bewilligt worden. Diejenigen Fürsten, welche eingezogene Be-

sitzungen des Teutschen Ordens erhalten haben, sollen diese Pensionen bezahlen, nach Verhältnifs ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen [a]). XIV) Die zu dem ehemaligen teutschen GrofsPriorat des Johanniter Ordens gehörenden Mitglieder dieses Ordens, machen Anspruch auf Ausdehnung des 15. Art. der BundesActe auf sie, auf Erhaltung des Ordens, und auf Zurückgabe der noch unveräusserten Ordensgüter [b]). XV) Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, haben die Befugnifs, die durch den Reichsdeputations-Hauptschlufs von 1803 festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem teutschen Bund in Frieden stehenden Staat zu verzehren [c]). XVI) Eine eigene Bestimmung, über den Unterhalt verschiedener, bei dem ehemaligen kaiserlichen Reichs-Kammergericht angestellt gewesenen Personen, ist von der Bundesversammlung zu erwarten [d]).

a) BundesActe, Art. 15. Vergl. Klübers angef. Acten etc., Bd. II, S. 470 u. 489. *Ebendefs.* angef. Uebersicht etc., S. 462 f. — Die Bestimmung der BundesActe, wegen Pensionirung der Ordensglieder, ist unvollständig. Verhandlungen am teutschen Bundestag über diesen Gegenstand; Protocolle v. 1816, §. 50; v. 1817 §. 25. Der *Teutsche Orden* — schon durch Bestimmungen des

presburger Friedens zurückgesetzt (KLÜBERS Staatsr. d. Rheinbundes, §. 100, Note e. Europ. Annalen 1806, II. 9. Rhein. Bund, XXVI. 200.) — ward von Napoleon, durch ein Decret aus Regensburg vom 24. Apr. 1809, in allen rheinischen Bundesstaaten unterdrückt, und dessen ganzes Besitzthum denen Bundesfürsten zugewiesen, in deren Gebiet es gelegen war, die dagegen Pensionen an diejenigen ihrer Unterthanen bezahlen sollten, welche als Ordensglieder im Besitz der Ordensgüter waren. Oestreich erkannte diese Verfügung an, in dem wiener Frieden v. 14. Oct. 1809, Art. 4. Rhein. Bund, XXXIII. 14. 450. XXXVII. 149. LV. 29. LVI. 145. — Ob die nach Vertreibung der königl. *westphälischen*, von ihnen nie anerkannten Herrschaft, zu dem Besitz ihrer Länder wieder gelangten Regenten (Hannover, Kurhessen, Braunschweig) *berechtigt* sind, die von Napoleon dem *König* von *Westphalen* verschafften TeutschordensGüter (etwa als *vacantes* Gut) sich zuzueignen? *Kurhessen* hat dieses, sich *hier* vielleicht als Rechtsnachfolger des Königs von Westphalen betrachtend, bejaht, in c. Verordn. v. 8. Oct. 1816, und sich sogar zu *Einlösung* der von der k. westphäl. Regierung veräusserten TeutschordensGüter für befugt erklärt. Der *wiener Congreß* ließ, in der teutschen BundesActe Art. 15, die in dem wiener Frieden anerkannten Verfügungen, im Allgemeinen stillschweigend gelten. Vergl. die angef. Acten etc., Bd. II, S. 470. Verhandlungen bei der Bundesversammlung, findet man in deren Protocoll v. 23. Jan. 1817.

b) Protoc. d. B. V. v. 1816, §. 27. — Vergl. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 110 ff., 274, 553 u. 560.

c) BundesActe, Art. 15. — Von wiener CongreßVerhandlungen über diesen Gegenstand, s. man KLÜBERS Uebersicht etc., S. 458 ff. — Dem *FürstenPrimas*, Erzbi-

schof von Regensburg, ward in der SchlufsActe des wiener Congresses, Art. 45, eine Leibrente von 100,000 Gulden bewilligt, verhältnifsmäsig zu bezahlen von denen Souverainen, unter deren Herrschaft Länder oder Bezirke des Grofsherzogthums Frankfurt gekommen sind; auch sollen die *Diener* dieses Grofsherzogthums Pensionen erhalten, nach den Grundsätzen des 59. §. des Dep. Hauptschlusses von 1803. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 465 f.

d) Protocolle der B. V. v. 1816, §. 30, 38, 61 u. 62; v. 16. Jan. 1817, §. 14, u. v. 17. u. 20. Febr. — Vergl. KLÜBERS Staatsr. des Rheinbundes, §. 113.

§. 174.

Fürstlich-taxische Postrechte u. Ansprüche.

XVII) Dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis soll der, durch den ReichsdeputationsHauptschlufs von 1803, oder durch spätere Verträge bestätigte Besitz und Genufs der Posten, in den verschiedenen Bundesstaaten bleiben, so lang nicht etwa anderweite Verträge geschlossen werden. In jedem Fall, versichert die BundesActe demselben, in Folge des §. 18 des erwähnten DeputationsSchlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche. Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der taxischen Posten,

seit 1803, gegen den Inhalt des DeputationsSchlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist [a].

a) BundesActe, Art. 17. Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 363 f., 438 f., 535 u. 455 f. *Ebendeſs.* angef. Uebersicht etc., S. 148 f. 258, 268, 356 u. 131.

§. 175.

Rechtsverhältnisse, deren Bestimmung der Bundesversammlung noch obliegt.

Damit nicht durch Verschiedenheit gesetzlicher Vorschriften, ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniſs entstehe, soll die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft sich beschäftigen, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen, 1) über Militär-Pflichtigkeit der Unterthanen [a]; 2) über bürgerliche Verbesserung der Juden (§. 171); 3) über Handel und Verkehr zwischen den Bundesstaaten [b], wohin auch möglichste Gleichförmigkeit in Münzfuſs, Maas und Gewicht gehört; 4) über Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem wiener Congreſs angenommenen Grundsätze [c]; 5) über

Preſsfreiheit[d]); und 6) über Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Büchernachdruck[e]). — Zu wünschen ist, daſs, ausser den hier genannten, die Bundesversammlung ihre Wirksamkeit noch über manche andere Rechtsverhältnisse verbreiten möge[f]).

a) BundesActe, Art. 18, lit. b, Num. 2. Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 502 u. 508. *Ebendeſs.* angef. Uebersicht etc., S. 262.

b) BundesActe, Art. 19. Vergl. KLÜBERS angef. Acten etc, Bd. II, S. 369 u. 472. *Ebendeſs.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 85. — Ueber die Restitution u. Verfassung der gröſseren Handelsstädte Teutschlands. Frankf. 1816. 8.

c) BundesActe, Art. 19. Acte final du congrès de Vienne, art. 108—117. Beilage Num. 16 zu diesem Acte final. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. III, S. 1—416, u. Bd. II, S. 369 f. 442 u. 471 f. *Ebendeſs.* angef. Uebersicht etc., S. 261.

d) BundesActe, Art. 18, lit. d.

e) BundesActe a. a. O. Nachricht von den wiener CongreſsVerhandlungen über diesen Gegenstand, in KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. IV, S. 21 ff. *Ebendeſs.* Uebersicht etc., S. 153 f., 249, 251 u. 261.

f) Von Gegenständen dieser Art s. KLÜBERS Uebersicht etc., S. 268 f. — Namentlich gehören dahin: eine vertragsmäſsige Bestimmung der Bundesversammlung, über die individuelle Freiheit, gegen persönliche Dienstbarkeit und willkührliche Verhaftnehmung, daſs kein Ein-

wohner der Bundesstaaten seiner persönlichen Freiheit anders beraubt werden dürfe, als auf gesetzlichem Wege, und dass der eines Verbrechens Beschuldigte nur vor seinen ordentlichen Richter gehöre; Gleichheit vor dem Gesetz; Vernichtung erblicher persönlicher Vorrechte; Gewissensfreiheit; vernünftige Pressfreiheit; Unabhängigkeit der Rechtspflege; Einförmigkeit in der Postverwaltung; Verbot aller Lottospiele.

ZWEITER THEIL.

STAATSRECHT

DER

TEUTSCHEN BUNDESSTAATEN.

I. CAPITEL.

DER STAAT UND DAS STAATSOBERHAUPT.

§. 176.

Zweifacher Charakter der Bundesstaaten. Ihre Staatshoheit oder Souverainetät, sowohl Unabhängigkeit als auch Staatsgewalt. Rechtlicher Entstehungsgrund der Staatshoheit.

I) Der politische Charakter eines teutschen Bundesstaates, ist zweifach. Er hat die Eigenschaft eines Mitgliedes des teutschen Bundes, und diejenige eines unabhängigen Staates [a]). II) Jenen

teutschen Bundesstaat gebührt die Staatshoheit oder unabhängige Staatsgewalt (Souverainetät [b]) im weitern Sinn), der Inbegriff aller Rechte, welche einem unabhängigen Staat in Hinsicht auf den Staatszweck zustehen. Hierunter sind begriffen: 1) die politische Unabhängigkeit (Souverainetät im engern Sinn), das Recht politischer Persönlichkeit oder Selbstständigkeit, im Verhältnifs zu jedem andern Subject; 2) die Staatsgewalt (im engern Sinn), die Gewalt zu dem Zweck des Staates. III) Der rechtliche (nicht überall auch der historische) Entstehungsgrund der Staatshoheit in den Bundesstaaten, ist zu suchen in Unterwerfung durch Vertrag, ausdrücklichen oder stillschweigenden [c]).

a) Pariser Friede v. 30. Mai 1814, Art. 6. BundesActe, Eingang u Art. 1. KLÜBERS Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft I, S 39 f.

b) Das Wort *Souverainetät*, wird anderswo, ohne den weitern und engern Sinn zu unterscheiden, in verschiedenem Sinn gebraucht, und bald dem Staat, bald dem regierenden Subject, bald beiden zugeschrieben. Von dem Letzten s. Rhein. Bund, III 382 f., verglichen mit v. BERGS Abhandlungen zu Erläuter. der rhein. BundesActe, Th. I, S 284 f. — Andere verstehen unter Souverainetät immer die Staatshoheit oder unabhängige Staatsgewalt überhaupt. Rheinische BundesActe, Art. 4, 8 u. 31. Napoleons Erklärung an die

teutsche Reichsversammlung v. 1. Aug. 1806, in KLÜBERS Staatsr. des Rheinbundes, §. 79, Note a, v. BERG a. a. O. S. 277. — Oder blofs die politische Unabhängigkeit. DE MARTENS droit des gens (1801. 8.), §. 16. v. BERG a. a. O. S. 117 u. 285 f. v. ALMENDINGEN, in d. Rhein. Bund, LIII. 184 f. NAPOLEONS Erklärung an den Fürsten Primas v. 11. Sept. 1806, in KLÜBERS angef. Staatsr., §. 79, Note a. — Oder die höchste Gewalt oder Staatsgewalt im engern Sinn. Rheinische BundesActe, Art. 7, 17 bis 20, Art 22, 23, 25 u. 27. v. BERG a. a. O., S. 117 u. 285 f. Rhein. Bund, V. 263. — Oder die Oberhoheit eines teutschen SouverainStaates, im Verhältnifs zu der Standesherrlichkeit, zum Theil auch der Grundherrlichkeit. Rhein. BundesActe, Art. 21, 23, 24—27, 29 u. 30. — Vergl. auch Europ. Annalen, 1806, IX. 242, Note *. Rhein. Bund, VI. 419. IX. 346 ff. XXXI. 3 ff. XXXVI. 128 ff. XLIX. 76 u. 79. LIV. 410 ff. CROME'S und JAUPS Germanien, Bd. IV., St. 1, Num. 1; St. 3, Num. 16. — Von den Erörterungen über das Beiwort „*souverain*", in dem ersten Art. der t. BundesActe, s. KLÜBERS Uebersicht der dipl. Verhandl. des w. Congr. S. 156 u. 257. *Ebendefs.* Acten des wien. Congr. Bd. II, S. 344, 402, 454, 459 u. 402 f. 493 f.

c) Vergl. oben §. 1, u. J. F. X. v. EPPLEN Geist der teutschen TerritorialVerfassung. Frankf. 1803. 8. Damit scheint auch, nach aufgehobener t. Reichsverbindung, übereinzustimmen, N. T. GÖNNER über das rechtl. Prinzip der teutschen TerritorialVerfassung; vor L.; HIMMELSTOSS Entwickel. des Begriffs der Regalität (Landsh. 1804. 8.), S. 17—19, 22 u. 27. — In dem Eigenthumsrecht an Grund und Boden des Landes, findet den rechtlichen Entstehungsgrund, C. S. ZACHARIÆ, in s. Geist d. t. TerritorialVerfassung. Leipz. 1800. 8.

a) Vergl. Gedrängte Darstellung u. Inbegriff der wesentlichsten Bestandtheile der alten Verfassung der freien Stadt *Frankfurt* (Frkf. 1816. 8.), S. 27, §. 1. ConstitutionsErgänzungsActe der freien Stadt *Frankfurt*, v. 19. Jul. 1816, Art. 2, 5, 8, 18 ff.

b) Zu *Frankfurt*, eines gesetzgebenden Körpers und eines beständigen BürgerAusschusses. Die angef. ConstitutionsErgänzungsActe, Art. 3 ff. u. 45 ff.

c) Acte final du congrès de Vienne, art. 46. Vergl. oben, §. 157.

§. 179.

Allodialität, Staatsform u. Thronfolge der Bundesstaaten.

I) Alle [a]) SouverainStaaten des teutschen Bundes sind jetzt allodial. II) Sie sind theils auf ein monarchisches Oberhaupt (eine einzelne physische Person, monokratisch), theils republikanisch organisirt. III) In allen monarchischen Bundesstaaten, ist jetzt die ordentliche Thron- oder Regierungsfolge eine erbliche (jure sanguinis), nach dem Rechte der Erstgeburt [b]). Sie kann bestimmt seyn, durch Staats- und Familiengesetze [c]) oder Verträge, auch durch andere rechtsgültige Willenserklärung [d]). IV) Ausserordentliche Thronfolge für solche, die durch Geburt entweder gar nicht, oder doch nicht allein, dazu berechtigt sind, kann subsidiarisch statt finden, vermöge eines

Erbvertrags [e]), oder einer andern rechtsgültigen Willenserklärung, auch einer ältern rechtmäsigen Mitbelehnung, Anwartschaft, oder EventualBelehnung [f]). V) Die Thron- oder Regierungsfolge in den teutschen souverainen Erbstaaten, ist jetzt überall als wahre StaatsSuccession zu betrachten [g]). VI) Zu Bestimmung der Thronfolge, ist der Souverain in der Regel nicht, auf jeden Fall aber nur in so weit berechtigt, als dadurch Rechte Dritter nicht verletzt werden [h]).

e) So fern die ehemaligen Lehnverhältnisse der Fürstenthümer Waldeck und SchaumburgLippe zu Kurhessen, nicht wieder hergestellt sind, oder werden.

f) Car. Chr. HOFACKER diss. de origine et fatis successionis ex jure primogeniturae in familiis illustribus. Goett. 1771 rec. Erf. 1784. 4. u. in s Opusc. jurid., T. I. (Stuttg. 1804. 8), n. I. Aug. Frid. SCHOTT pr. de judicio super majoratu saepe arduo. Lips. 1782. MOSERS FamilienStaatsr. I. 71. 502. 925. II. 1222. PÜTTERS Erörterungen, I. 307. G. L. BOEHMER princ. jur. feud. §. 150. sqq. J. C. LEIST's Lehrb. des teutschen Staatsr. (1803), §. 31. PÜTTERS Lit. III. 756. KLÜBERS Lit. §. 1532.

g) Hier gilt: 1) *Untheilbarkeit*, und 2) Vorzug der *frühern Geburt*, nach der Ordnung der *Linien* (Linealfolge); doch kein Lebtagsinteresse. — Thronfolge in *Baiern*, in der baier. Constitution v. 1808, Th. II, §. 1, u. in d. königl. Familiengesetzen vom 28. Jul. 1810, §. 27 ff., u. vom 18. Jan. 1816. — Thronfolge in *Wir-*

temberg, in dem wirtemberg. Hausgesetz v. 1. Jan. 1808. — Sachsen-coburg-*meiningische* PrimogeniturConstitution, v. 9. Dec. 1800, bestätigt von dem teutschen Kaiser am 27. Aug. 1809.

d) Jo. Franc. BUDDEUS de testamentis summorum imperantium, in s. Selectis, p. 491. Guil. Frid. Franc. BUDDEI opusc. T. I. (Goth. 1759. 8.) 148—158. Franc. Jos. BODMANN comm. de arduo inter testamentum principis S. R. J. publicum et privatum discrimine. Mogunt. 1784. PFEFFINGER Vitriar. illustr. lib. 3. tit. 20. §. 6. MOSERS Staatsr. XXV. 158. *Ebendess.* persönl. Staatsr. II. 255. 258 ff. 313. und Familien-Staatsr. II. 969. F. C. v. MOSERS patriot. Archiv, IX. Num. 2. KNORRS rechtl. Abhandl. u. Gutachten, S. 322. v. SELCHOWS Rechtsf. II. 70. PÜTTERS Erörterungen, I. 186. 207. PÜTTERS Lit. III. 782. KLÜBERS Lit. §. 1566.

e) Z. B. Erbverbrüderungen oder Erbeinigungen. W. A. RUDLOFF diss. de pactis successoriis illustrium et nobilium Germaniae, speciatim iis, quae pacta confraternitatis appellantur. Bütz. 1770. 4. MOSERS Staatsr. XVII. 16 ff. *Ebendess.* FamilienStaatsr. I. 920. 931. 969. PÜTTERS Lit. III. 766. KLÜBERS Lit. §. 1540 — Bestimmungen über die *ausserordentliche* Thronfolge, enthält das *baierische* Familiengesetz v. 18. Jan. 1816.

f) Von der Fortdauer der, während der teutschen Reichsverbindung, durch Erbverträge, Anwartschaft, oder EventualBelehnung erworbenen Erbfolgerechte, s. oben §. 42, Num. IV.

g) G. H. v. BERGS Abhandlungen zu Erläut. der rhein. BundesActe. §. 84, S. 227. LEIST a. a. O. §. 24.

h) J. F. RUNDE's Beiträge, I. 350.

§. 180.

Gemeinrechtliche oder besondere SuccessionsOrdnung.

I) Bei andern Familienrechten der Mitglieder des RegentenHauses, kann die gemeinrechtliche (blos nach der Nähe der Verwandtschaft, und ohne Unterschied des Geschlechtes), oder eine besondere SuccessionsOrdnung statt finden, z. B. Seniorat, Majorat, Minorat [a]), auch eine Secundogenitur [b]), und selbst Tertiogenitur. II) Für den PrivatNachlafs des Souverains, können besondere Bestimmungen gelten [c]); staatsrechtliche, lehnrechtliche, Familienfideicommifs-rechtliche, vertragmäsige, letztwillige des Erblassers, und, in deren Ermanglung, das Recht der bürgerlichen IntestatErbfolge.

a) G. F. BOEHMER princ. jur. feud. §. 152. 153. SCHOTT l. c. PÜTTERS Lit. III. 764. KLÜBERS Lit. §. 1537.

b) Z. B. in den badischen Grafschaften Salem und Petershausen. Vergl. von dem Hause Brandenburg, LENZ Samml. brandenb. Urk. II. 676. PÜTTERS hist. Entwickel. I. 246. BATZ in REUSS Staatsk. XXXII. 140. 150. Von Oestreich, s. WENCKS Geschichte von Oestreich, 204.

c) So in d. *baier.* Familiengesetz v. 18. Jan. 1816. MOSER Staatsr. XXVI. 61. *Ebendesf.* FamilienStaatsr. II. 1161. u. persönl. Staatsr. II. 532. *Ebendesf.* Zusätze zu s. neuen Staatsr. II. 477. Bened. SCHMIDT princ.

jur. feud., §. 518. PÜTTMANN elem. jur. feud. §. 376. A. F H POSSE über die Sonderung reichsstandischer Staats- und Privatverlassenschaft (Gött. 1790. 8.), §. 13 ff. 33 u 50 ff. C. C A. H. v KAMPTZ Erört. der Verbindlichk. des weltl. Reichsfürsten aus d. Handlungen s. Vorfahren. §. 17—19. BUDMANN a. a. O.

§. 181.

Eigenschaften des Thronfolgers.

I) Bei der erblichen Thronfolge nach Erstgeburtrecht, wird das Successionsrecht abgeleitet von dem ersten-Erwerber, doch nur für seine dazu geeigneten Nachkommen (successio singularis, ex pacto et providentia majorum, nach Geding und Fürsorge der Altvordern); nicht von dem letzten Regenten, von dessen Willen dasselbe sonach unabhängig ist. II) So fern der Weiberstamm nicht ganz von der Regierungsfolge ausgeschlossen ist a), haben die Agnaten den Vorzug vor den Cognaten; auch ohne ausdrücklichen Verzicht der letzten.

a) Vergl PÜTTERS Lit. III. 765. KLÜBERS Lit. §. 1539. LEIST a. a. O. §. 33. RUNDE'S Beiträge, Th. I, Num. 12. G. L. BOEHMERS Rechtsfälle, Bd. I, Num. 65. Von der Erstgeburtfolge des *weiblichen* Geschlechtes; in CROME'S u. JAUPS Germanien, Bd. IV, Heft 2 (1810), Num. I. — Gänzlich ausgeschlossen ist der Weiberstamm, in dem *wirtemberg.* Hausgesetz

v. 1808, §. 1. Anders in dem *baierischen* Familiengesetz v. 1808, Art. 29 ff. u. in demjenigen vom 18. Jan. 1816.

§. 182.

Fortsetzung.

III) Abstammung aus ungleicher oder nicht standesmäsiger (standesungleicher) Ehe (matrimonium ratione status seu ordinis personarum inaequale), ist, der Regel nach, kein rechtsgültiger Grund zu Ausschliefsung von der Thronfolge. Doch können durch Staats- oder Familiengesetze [a]), gewisse Arten von Ehen, in Hinsicht auf Thronfolgefähigkeit ihrer Abkömmlinge, für Mifsheurath (disparagium) erklärt seyn [b]). IV) Morganatische, uneheliche und Adoptiv Nachkommen, sind nicht successionsfähig [c]). V) Auch solche nicht, die mit einem Körper- oder Geistesfehler behaftet sind, mit welchem gänzliche Unfähigkeit zu Führung des Regentenamtes verbunden ist [d]). VI) Geistlicher Stand, bei Katholiken, verträgt sich, in Erbstaaten nicht wohl mit der weltlichen Regentenwürde, er ist aber, ohne besondere Bestimmung, kein gültiger Grund zur Ausschliefsung [e]).

a) So in dem *wirtemberg.* Hausgesetz v. 1808, §. 2 u. 17, in dem *baierischen* v. 18. Jan. 1816, u. in dem fürstl. *lippischen* FamilienVertrag über Mifsheurathen, v. 1808, in GÖNNERS Archiv für die Gesetzgebung, Bd. I (1808. 8.), S. 296. — Aeltere Beispiele solcher Hausgesetze, seit dem Mittelalter, liefert PÜTTER, über Mifsheurathen teutscher Fürsten und Grafen, S. 191 ff., 232 ff. u. 303 ff. — Der *Kaiser* und die *Reichsgerichte* erkannten Hausgesetze dieser Art, wenn kaiserliche Bestätigung fehlte, nicht für rechtsgültig. PÜTTER a. a. O., S. 303 ff. u. 420. MOSERS FamilienStaatsr., I. 429. II. 161 f., 190, 239. REUSS Staatskanzlei, X. 121. — Die Meinungen der *Rechtslehrer* hierüber, waren getheilt. Vergl. v. SELCHOWS electa, p. 377. G. L. BOEHMERS Rechtsfälle, Bd. I, Num. 55. (BAZ) Histor. Entwickel. des Begriffs unstandesmäs. Ehen, §. 47. KLÜBERS kl. jurist. Biblioth. Bd. VI, S. 440—450. — Manche neuere Hausgesetze erklären die ohne Einwilligung des Oberhauptes des Regentenhauses, von Mitgliedern des letzten geschlossenen Ehen, für *nichtig.* So das angef. *wirtemberg.* Hausgesetz, §. 18 ff. u. das *baierische* FamilienGesetz v. 1808, Art. 11 ff.

b) *Mifsheurath*, überhaupt, ist eine Ehe, welcher, wegen Standesungleichheit der Ehegatten, durch frühere geltende Rechtsbestimmung Wirkungen entzogen sind, die nach gemeinen Rechten des Staates, einer gültig geschlossenen Ehe zukommen. — Die ganze *Theorie* von *Mifsheurathen* sollte, als der Staatsweisheit und dem allgemeinen Rechte fremd, auch schon zur Zeit der Reichsverfassung vielfach bestritten, selbst in dem Gerichtsbrauch der Reichsgerichte schwankend und ungleichförmig, und in der neuesten Zeit (besonders seit 1806) vielfaltig unbeachtet, aus dem teutschen öffentlichen Recht überhaupt verbannt (vergl. GÖNNER a. a. O. S. 305, 308 u. 310), in einzelnen Fällen aber ge-

nau beschränkt werden auf den klaren Wortlaut noch geltender besonderer Staats- und FamilienGesetze. Auf diesen scheint die Stelle der teutschen BundesActe, Art. 14, lit. a, sich zu beziehen. KLÜBERS Uebersicht der dipl. Verhandl. des wiener Congr., S. 311. — Von der ehemaligen Theorie und Praxis, vergl. PÜTTER a. a. O. *Ebenders.* über den Unterschied der Stände. Gött. 1795. 8. DANZ Handb. des teutschen Privatr., Bd. VI, §. 575 ff. SCHNAUBERTS Erläut. des Lehnr., §. 122. MOSERS FamilienStaatsr., II, 23—147. PÜTTERS Lit. III. 748 ff. KLÜBERS Lit. §. 1528.

c) Von *Unehelichen*, vergl. WALCH opusc. II. 163. MOSERS FamilienStaatsr. II. 855. — Von *Adoptiv*Nachkommen, ebendas. II. 165. — Von *morganatischen* Kindern s. J. H. BOEHMER de secundis nuptiis, praecipue illustrium personarum, Sect. II. §. 29. MYLER ab EHRENBACH gamologia personarum illustrium, c. 6. §. 31. sq. Jo. Heinr. WOLFART tr. de matrimonio ad morganaticam (Hanov. 1736. 4.) §. 25. 26. 29. 30. RÖSSIGS Grunds. des t. Privatr. 261. RUNDE'S Grunds. des t. Privatr. §. 574. — Von Kindern aus einer *Gewissensehe*, s. PÜTTERS Lit. III. 771. KLÜBERS Lit. §. 1545. v. HOLZSCHUHERS DeductionsBibliothek, I. 325. MOSERS Staatsr. XIX. 456. XVIII. 494. REUSS Staatsk. III. 433. VI. 99. — Geschichte der Kinder der Liebe der teutschen Fürsten. Leipz. 1812. 8.

d) Vergl. KNORRS rechtl. Abhandlungen, 241. 248. C. F. WALCH Opusc. II. 180. Merkwürdige Reichshofraths-Gutachten, III. 207. *Wirtemberg.* Hausgesetz v. 1808, §. 2.

e) Vergl. MOSERS FamilienStaatsr. I. 23. *Ebendess.* Lehnsverfassung, 196. PÜTTERI prim. lin. juris priv. princ. §. 21. *Ebendess.* Beyträge, II. 149. u. Rechtsf. Bd. II. Th. 3, S. 149. 553. v. HOLZSCHUHERS Deductions, Bibliothek, I. 330.

§. 183.

Regierungsantritt. Huldigung. Einzug. Krönung.

In der erblichen Einherrschaft, tritt der verfassungsmäsige Thronfolger, nach dem Abgang seines Vorfahrs, von Rechtswegen (ipso jure), mithin unmittelbar, an dessen Stelle. Er tritt daher, nach erledigtem Thron, sofort die Regierung an [a]). Er verkündigt solches den Unterthanen, erklärt sich für verpflichtet zu Handhabung der Staatsverfassung [b]), schwört, wo es nöthig, den Regierungseid [c]), und nimmt die Staatshuldigung [d]) ein (§. 207. u. 208). Auch den SuccessionsBerechtigten wird zugleich die vorläufige oder EventualHuldigung geleistet [e]). Ueberdem kann eine feierliche Inauguration, Einzug und Krönung, vorkommen [f]).

a) Mosers Staatsr. XVIII. 471. *Ebendefs.* persönliches Staatsr. II. 12.

b) Mosers persönl. Staatsr. II. 14. 35. *Ebenders.* von der Reichsstunde Landen, 1158.

c) Von *Wirtemberg* s Tübinger Vertrag v. 1514, u. Erbvergleich v. 1770, am Schlufs; in den Haupturkunden der würtemberg. Landesgrundverfassung, S. 41 u. 182 f. — *Baierische* Familiengesetze v 1808, Art. 71 f. u. v. 18. Jan. 1816 — Schriftliche Verpflichtung ist vorgeschrieben, in dem s. *weimar-eisenach.* Grundgesetz über

die landständ. Verfassung, v. 1816, §. 126 u. 128; in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 201.

d) PÜTTERS Lit. III. 96. KLÜBERS Lit. §. 389 ff. C. G. BUNZ Grundsäte der Huldigung. Tüb. 1794. 8. MOSER von der Landeshoheit, in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens, 45.

e) MOSER von der Reichsstände Landen, 1159. REUSS Staatsk. XIII. 342. MEREAU'S Miscell. II. 146. PÜTTERS Lit. III. 893. KLÜBERS Lit. 46.

f) MOSERS persönl. Staatsr. II. 13.

§. 184.

Minderjährigkeit des Thronfolgers. Unfähigkeit des Regenten. Regentschaft. Thronerledigung.

Das regierungsfähige Alter des Thronfolgers ist staats-, oder familiengesetzlich, oder vertragmäsig bestimmt *a*). Bis zu Erreichung desselben, wenn dem Thronfolger die Succession angefallen ist, und auch, wenn nach dem Regierungsantritt, durch einen Körper- oder Geistesfehler, oder durch Abwesenheit (z. B. Gefangenschaft) des Regenten, Regierungsunfähigkeit erfolgt *b*), desgleichen bei erloschener Thronfolge, tritt — wie in Wahlstaaten in dem Fall einer Zwischenregierung (Interregnum) — eine ausserordentliche Staatsverwaltung, eine Regentschaft ein; eine vormundschaftliche oder InterimsRegierung, Reichs- oder

Regierungsverwesung, Vicariat, Staatsvormundschaft [c]). Der Regent, das interimistisch regierende Subject, führt die Staatsregierung, in der Regel, allein. Er erhält, in dieser Hinsicht, besondere Ehrenbezeugungen und Einkünfte. Die Regentschaft hört auf, sobald die gewöhnliche oder ordentliche Regierung wieder eingetreten ist, das heifst, wenn der Souverain das gehörige Alter erreicht, oder den gehörigen Körper- oder Gemüthszustand wieder erlangt hat, oder wieder anwesend, oder der Thron wieder besetzt ist. Bei erloschener Thronfolge oder Thronerledigung, gebührt die Wiederbesetzung des Throns, im Zweifel, dem Volk, oder dessen Stellvertretern [d]).

c) Meist das *achtzehnte* Jahr. Pütters Lit. III. 781. Klübers Lit. §. 1558. Mosers persönl. Staatsr. I. 588. *Wirtemb.* Hausgesetz v. 1808, §. 5. *Baier.* Familiengesetz v. 1808, Art. 71. — Von dem *Titel* des minderjährigen Regenten und des Thronfolgers, oben §. 108. Mosers FamilienStaatsrecht, II. 785. *Ebendess.* Staatsr. XXII. 211.

d) Klübers Lit. §. 1557 *b*. Car. Otto Graebe pr. de tutela et cura principum. Rint. 1796. 4. de Neumann medit. jur. priv. princ. III. 363. §. 8 ff. — Von dem *hannöverischen* Fall, 1788, s. Reuss Staatsk. XIX. 1. 17. 46. 70. 82. Als im Herbst 1810 König Georg III. abermal (72 J. alt) in eine Gemüthskrankheit gefallen war, ernannte zu Anfang des J. 1811 das Parlament

den Prinzen v. Wallis zum Regenten. Polit. Journal, 1810, S. 1230; 1811, S. 93. Von dem Herzog von *Guastalla*, s. Merkwürdige ReichshofrathsGutachten, III. 207. Von dem *neuwiedischen* Fall, s. HÆBERLINS Staatsarchiv, V. 114. XI. 310. XII. 396. XIII. 20. XVI. 397. XIX. 273. XXIII. 308. MALBLANKS Anleitung zur Gerichts- u. Kanzleiverfassung, IV. 52. Von dem *lippischen* Fall, s. HÆBERLINS Staatsarchiv, I. 74. III. 274. 305. (ROTBERGS) Merkwürdige Krankheits- und Curatelgeschichte des regierenden Fürsten zur Lippe. 1795. Von dem *holstein-oldenburgischen* Fall, s. Rhein. Bund XXVIII. 156.

c) C. O. GRAEBE l. c. H. F. C. v. LYNCKERS Abh. von der Vormundschaftsbestellung bei Privat- und erlauchten Personen. Zwei Theile, Jena 1790. 1791. 8. MOSERS Staatsr. XVII 169. *Ebendaſs.* persönl. Staatsr. I. 288, und Zusätze zu seinem neuen Staatsr. II. 337. DE SELCHOW elem. jur. priv. princ. §. 574. DE REAL science de gouvernement, vol. IV. ch. 8. §. 43—48. (Pet. Ant. Frhrn. v. FRANKS) Deduction über die Zwischenregierung in d. Fürstenth. Prüm (1781. Fol.), §. 14, 15, 19, 20 u. 28. PÜTTERS Lit. III. 779. KLÜBERS Lit. §. 1556 f. *Wirtemb.* Hausgesetz v. 1808. §. 4. *Baier.* Familiengesetz v. 1808. Art. 60 ff. — *Titel* des Regenten, z. B. Vormund u. Regent, regierender LandesAdministrator, in vormundschaftlicher Regierung Unsers vielgeliebten Vetters, u. d. WINKOPPS rhein. Bund, XI. 233. XXVIII. 150. 156.

d) Beispiele: in Teutschland, nach Ableben Ludwigs des Kindes u. a. m.; in Schweden, 1719 u. 1743; in Norwegen, 1814. Man s. auch Ludwigs XV. Edict v. 1717, betr. das Wahlrecht der französ. Reichsstände, nach Erlöschung des königlichen Mannstammes, in ROUSSET's Supplément zu DUMONT's corps universel et diplomatique, T. II. P. 2. p. 165.

§. 185.

Gemahlin und Witwe des Souverains.

Die Gemahlin des Souverains, obgleich dessen Staatshoheit, insbesondere seiner Gerichtbarkeit untergeben [a]), und zu Theilnahme an der Staatsregierung nicht befugt, führt, in der Regel, Prädicat, Titel und Wappen ihres Gemahls [b]), und es wird ihrer in dem Kirchengebet erwähnt. Sie genieſst, im Verhältniſs zu den Gemahlinnen anderer Souveraine, den Rang, welcher der Würde ihres Gemahls angemessen ist [c]), und, vermöge der Hofetiquette, den Vorrang vor der Witwe des vorigen inländischen Souverains. Es werden ihr bestimmte Einkünfte [d]), und, für den Fall ihres Witwenstandes, ein Witwengehalt [e]) ausgesetzt. Meist hat sie einen eigenen Hofstaat. Gewisse Verbrechen gegen sie, werden bestraft wie Majestätsverbrechen, oder Felonie [f]). Damen Orden stiftet, oder ertheilt sie, nur mit Bewilligung ihres Gemahls. Wegen ihres Ablebens, findet eine bestimmte öffentliche Trauer statt. Die Witwe des Souverains, behält Wappen, Prädicat und Titel, auch das Recht einen eigenen Hofstaat zu haben.

a) MOSERS Staatsr. XX. 350. 354. 355. Anders, Chr. SCHÖNE in dem Bedenken: ob eines regierenden Fürsten oder Landesherrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin sey? Leipz. 1733. Die verschiedenen Meinungen der Gelehrten, s. in MOSERS Staatsr. XX. 338—358.

b) MOSERS Versuch des neuesten europ. Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, I. 316. MOSERS Staatsr. XX. 352. Hat sie höhere Geburtswürde, als ihr Gemahl, so führt sie dieselbe fort. *Ebendas.* 353. Von dem *Gemahl* einer Souverainin, s. MOSERS Völkerr. I. 314.

c) MOSERS Völkerr. a. a. O. *Ebendess.* Grundsätze des europ. Völkerr. in Friedenszeiten, 166.

d) MOSERS Staatsr. XX. 300.

e) PÜTTERS Lit. III. 775. KLÜBERS Lit. §. 1550. MOSERS FamilienStaatsr. II. 447.

f) MOSERS Staatsr. XX. 354. KLÜBERS kl. jurist. Bibl. XIX. 310. *Ebendess.* Lit. 642.

§. 186.

Nachgebohrne. Kinder. Väterliche Gewalt. Emancipation. Vormundschaft.

Die nachgebohrnen, successionsfähigen Mitglieder des Regentenhauses, stehen unter der Staatshoheit und Gerichtbarkeit des Souverains [a]), und seine Kinder ausserdem noch unter seiner väterlichen Gewalt [b]); in welcher Hinsicht Emancipation statt findet [c]), so wie Bestellung einer Vormundschaft [d]). Dem Souverain, als Stamm- oder Familienhaupt, können, nach der Haus-

verfassung, über die Nachgebohrnen noch besondere Rechte zustehen [e]). Die Bestimmung des Titels und Wappens der Nachgebohrnen hängt, in der Regel, von ihm ab [f]).

a) Vergl. Moseks FamilienStaatsr. II. 383. 741 ff. J. F. v. Tröltsch Abhandl. in Siebenkees Beitr. III. 202. Pütters Lit. III. 763. Klübers Lit. 625.

b) Struv jurispr. heroica, V. 1 — 207. de Neumann medit. jur. priv. princ. III. 1 — 208. Mosers Staatsr. XXII. 153. 419. *Ebendess.* FamilienStaatsr. II. 721. *Ebendess.* Grunds. des europ. Völkerr. in Friedenszeiten, 166. Siebenkees Beitr. III. 197. Pütters Lit. III. 778.

c) Jo. Ge. Kulpis de adoptionibus et emancipationibus principum. Argent. 1686, rec. 1741. de Neumann l. c. III. 169. Mosers FamilienStaatsr. II. 779. v. Cramers wezlar. Nebenst. XXXVIII. 49. Häberlins Staatsarchiv, XXXV. 329.

d) Pütters Lit. III. 779. Klübers Lit. §. 1556. de Neumann l. c. III. 209.

e) de Neumann l. c. III. 397. *Wirtemberg.* Hausgesetz v. 1808, Art. 77. ff. *Baier.* Familiengesetz v. 1808, §. 7 ff.

f) Vergl. oben §. . . .

§. 187.

Apanage der Nachgebohrnen.

Den Nachgebohrnen wird, zu ihrem Unterhalt, eine Apanage (Deputat, Alimentengelder) ausgesetzt [a]). Dieselbe besteht bald

in einem bestimmten Jahrgeld, oft verbunden mit Naturalien (apanagium proprium), bald in dem Besitz und Genuſs eines Landesbezirks, verbunden mit manchen Hoheitsrechten unter der Oberhoheit des regierenden Herrn [b]) (paragium, apanagium improprium). Ein apanagirter oder paragirter Vater, vererbt die Apanage auf seine rechtmäsigen, ebenbürtigen Nachkommen. Nach deren Abgang fällt solche, in der Regel, an den regierenden Herrn zurück. Bei merklicher bleibender Vermehrung des Staatseinkommens, aus Quellen die zu der StaatsSuccession gehören, ist Erhöhung der Apanage billig und recht [c]).

a) PÜTTERS Lit. III. 759. KLÜBERS Lit. §. 1534. MOSERS Staatsr. XIV. 1—499 *Ebendess.* FamilienStaatsr. I. 360—511. *Baier.* Familiengesetz v. 18. Jan. 1816.

b) Joach. Erdm. SCHMIDT pt. de paragio a feragio et apanagio distincto. Jen. 1765. 4.

c) J. St. PÜTTERI comm. de augendo apanagio, auctio reditibus primogeniti regentis. Jen. 1745. u. in dessen Sylloge commentat. jus priv. principum illustrant. p. 49.

§. 188.

Residenz. Hofstaat. Ceremoniel. Orden. Titel. Wappen. MajestätsSymbole. Insignien und Kleinodien. CivilListe.

Von dem Willen des Souverains hängt ab, die Wahl seiner Residenz [a]), die Errichtung

und Einrichtung seines Hofstaates [b]), nebst Trabanten-, Leib- und Schlofsgarde [c]), oder MilitärHofstaat, die Errichtung neuer Erzämter und Erblandhofämter [d]), eigener Ehrenorden [e]), die Bestimmung des Staats- und HofCeremoniels [f]), des Haus- und Staatstitels [g]) und Wappens [h]), der MajestätsSymbole, Staats-Insignien und Kleinodien [i]), des Krönungs- und FestOrnats, auch wohl der Staatsheiligthümer oder Reliquien (lipsana imperii). Die Festsetzung einer Civil-Liste, auch (Kosten der) Haushaltung des Regenten genannt, das heifst, die Bestimmung des Quantums der jährlichen Einnahme, welche, in monarchischen Staaten, der Regent für seinen und der Seinigen Unterhalt, mit Inbegriff des Hofstaates, aus der Staatscasse zu beziehen hat, ist dem Souverain dann überlassen, wenn sie nicht schon in den Staats- oder Familiengesetzen enthalten ist, oder der Einwilligung der Landstände bedarf [k]).

a) PÜTTERS Lit. 616. KLÜBERS Lit. §. 1374 c. 1290. MOSERS persönl. Staatsr. II. 72. 81. *Lucndefs.* Zusätze zu s. neuen t. Staatsr. II. 354. — Von dem *Burgfrieden* s. MOSERS Hofr. II. 795. HALTAUS glossar. h. v. C. F. WALCH Opusc. II. 116. SELCHOW elem. jur. germ. priv. §. 525. *Ejusd.* elem. jur. priv. princ. §. 597. DANZ Handb. des t. Privatr. II. §. 179 f.

b) F. C. v. MOSERS teutsches Hofrecht. 2 Theile. Frankf. 1754. 1755. 4. J. J. MOSERS persönl. Staatsr. II. 71. — Von *Pagen* oder Edelknaben, s. MOSERS Hofr. II. 190.

c) MOSERS persönl. Staatsr. II. 87 ff.

d) Vergl. unten, in dem XIV. Capitel.

e) Hievon unten, in dem angef. Capitel.

f) Oben, §. 112, und unten, in dem angef. Capitel.

g) Oben, §. 107 ff.

h) Oben, §. 111. — Von dem *Majestätstitel* s. F. C. v. MOSERS kleine Schriften, VI. 1. E. K. WIELAND über die Einführung der erblichen Kaiserwürde in Frankreich (Berlin 1804. 8.), S. 139 ff. v. MARTENS Einl. in d. europ. Völkerr. §. 174. n. 9.

i) PÜTTERS Lit. III. 109. KLÜBERS Lit. §. 902 ff. Vergl. MÖLLERS hist. Nachrichten von den Feierlichkeiten in alten Zeiten beim Antritt der Regierung der schwedischen Könige. Stralsund 1772. fol.

k) Von der Nothwendigkeit der Einführung einer Civil-Liste in t. Bundesstaaten, von der Geschichte u. dem Betrag der CivilListen in teutschen u. a. Staaten, s. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 483—518.

§. 189.

Verbindlichkeit des Souverains aus Handlungen seiner Vorfahren.

Der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Blofse Umwandlung in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjectes, kann daher auf Verpflichtungen des Staates, entkräftenden Einfluſs nicht haben.

Deſswegen ist jeder Regent verbunden [a]), die Staatshandlungen seiner Vorfahren anzuerkennen, so fern diese unwiederruflich, ohne Ueberschreitung der verfassungsmäsigen Befugniſs, unternommen wurden [b]). Jede andere Handlung des Staatsvorfahrs, ist als Privathandlung anzusehen, weſshalb der Staat nur aus dem Grunde nützlicher Verwendung [c]), der Staatsfolger nur als Privatmann, aus beso[illegible]ern Gründen, zu Leistung oder Entschädigung verpflichtet seyn kann [d]). Nach denselben Grundsätzen, sind Anwartschaften zu beurtheilen [e]).

a) „Ἐμμέσως, id est per interpositam civitatem". GROTIUS de J. B. et P. II. 14. 11. Der Regent und seine Regierungsvorfahren sind, in rechtlicher Hinsicht, als *eine* Person zu betrachten.

b) HOLTZSCHUHERS DeductionsBiblioth. IV. 2061. KLÜBERS Lit. § 1543. v. GÖBELS Abhandl. aus d. Staatsr. St. III, Cap. 1, §. 71—95. Cap II. DE CRAMER Opusc. IV 386. v. CRAMERS Nebenst. CXVI. 507. MOSERS persönl. Staatsr. II. 120. 211. *Ebenders.* v. d. Reichsstande Landen, 214. HOMMEL obs. 337. 285. 499. KOBE de pecunia mutuat. tuto colloc. §. 36. REUSS Dedpct. u. Urk. Samml. IV. 263. PÜTTER prim. lin. jur. priv. princ. §. 64. v. ZWIERLEINS Nebenst. I 61—82. J. N. BISCHOFF or. de aere principum alieno. Helmst. 1794. 8. (Matth. HOFMANNS) Versuch: in wie weit ist der Successor singularis ex paeto et providentia majorum, zu Anerkennung der Verträge und Handlungen des Vorfahrers verpflichtet? 1797. 8.

C. C. A. H. v. KAMPTZ Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren. Neustrelitz 1800. 8. K T. WEDEKIND, können die teutschen Stammgutsgrundsätze einen Regierungsnachfolger befreien, die Regentenhandlungen seines Vorfahrers zu vertreten, mithin die erweislichen und redlichen Schulden desselben zu bezahlen? Frankf. 1802. 8.

c) v. CRAMERS Nebenst. XV. 95. MYLER ab EHRENBACH nomologia, c. 10. §. 3 PÜTTERS Rechtsf. Bd. II. Th. I. Resp. 219. v. KAMPTZ a. a. O. §. 103. 104.

d) v. KAMPTZ a. a O. §. 99 ff. S. 290.

e) Deduction in S. v. Dittfurth c. HessenCassel, in REUSS Deduct. u. Urk. Samml. I. 269. LOSKANTS Anleit zu Abfass. der Schriften am R. Kammerger. 179. STRUBE, Th. I. Bed. 115. RUNDE's Beitr. II. Num. 4 u. 5. G. L. BÖHMERS Rechtsf. II. 137. G. L. BÖHMER diss. de obligatione successoris ex expectativa feudali antecessoris. Gött. 1749. u. in dessen Electis juris feud., T. II. n. VI. (Casp. Fried. v. HOFMANN) Von der Verbindlichkeit des Landes- und LehnNachfolgers an die vom Vorfahren ertheilte Anwartschaft und Eventualbelehnung. 1778. fol. Nachtrag u. s. w. 1798. fol. Allgem. deutsche Bibliothn Bd. 37, St. 2, S. 373. Dawider s. v. ZWIERLEINS Nebenst. I, Num. 2. u. 4. WESTPHALS Lehnr. 125.

§. 190.

Dauer des Verhältnisses zwischen Souverain und Volk.

I) Vermöge des UnterwerfungsVertrags behält das Volk, der Inbegriff der Staatsbürger, ausserhalb des Staatszweckes seine Selbstän-

digkeit; und der Regent hat die Oberherrschaft, nur unter der Bedingung pflichtmäsiger Wahl der Mittel zu Erreichung jenes Zweckes. Es kann also 1) das Volk von dem Regenten als blofses Mittel für andere Zwecke (Tyranney, Sultanismus, Macchiavellismus [a])) nicht behandelt werden (Recht des gewaltsamen Widerstandes, jus resistendi [b]); und 2) das Recht zu der Oberherrschaft kann, ohne gehörige Anwendung der Mittel zu dem Staatszweck, nicht bestehen. So oft das regierende Subject anders als dem Staatszweck gemäfs denkt oder handelt, thut es solches als Mensch, nicht als Regent, und es steht ihm der UnterwerfungsVertrag entgegen [c]). Unter allen Umständen, ist die Erhaltung des Staates, ein Recht und eine Pflicht, welchen, bei dem Regierenden nicht weniger als den Regierten, alle andern weichen müssen. Aber willkührliche Widersetzung des Volkes, gegen Verfügungen des Staatsoberhauptes, wäre widerrechtlich; noch mehr willkührliche RegierungsEntsetzung des Regenten [d]), von Seite des Volkes, einer Partéi desselben, oder eines Dritten. Selbst im rechtmäsigen Fall, ist die Heiligkeit der Person des Regenten, zu unterscheiden von der Widerrechtlichkeit seiner Handlung; so auch in Erbstaaten, das

persönliche Recht des Regenten, und das Recht seiner Familie zur Regierung.

a) Machiavelli's (il Principe. 1515.) Grundsätze widerlegte ein königlicher Schriftsteller. Examen du Prince de Machiavel. edit. 3. à la Haye 1741. 8.

b) Einst eine theologisch-exegetische Controvers. A. L. Schlözers Staatsgelahrtheit, I. 32 ff. J. L. F. Meisters Lehrb. des Naturrechts (1809. 8.), §. 613. Scheidemantels Staatsr. nach d. Vernunft etc., Th. III, S. 364 ff. Vergl. oben, §. 4, Note b.

c) Rud. Wedekind diss. de obligatione civium erga principem tyrannum. Gött. 1748. Joh. Benj. Erhard über das Recht des Volks zu einer Revolution. Jena 1795. 8. K. G. Günthers europ. Völkerr. II. 436. (v. Steck) Von Absetzung eines röm. Kaisers. 1759. 4. Mosers Staatsr. VII. 71. Klübers Lit. 731. Ueber das Cassenrecht der wirtemberg. Landstände (Frankf. 1816. 8.), S. 37 ff. — Beispiele aus der neuern Zeit, in C. D. Voss Zeiten, 1811, Jan.; 1814, April, S. 116 ff., Mai, S. 289 ff., Juli, S. 55 ff.

d) Darstellung der Grundsätze des Monarchomachismus, s. in Gribners princ. jurispr. nat. II. 7. 2. Scheidemantels allgemeines Staatsr., §. 57.

§. 191.

Fortsetzung.

II) Da der Staatsoberherr durch Vertrag zu der Staatsvertretung und Staatsregierung sich verpflichtet hat, so ist er zu willkührlicher Abdankung, zu einseitiger willkührlicher Aufhebung seiner vertragmäsigen Verbindlich-

keit, nicht berechtigt [a]). Eben so wenig zu willkührlicher Veräusserung der Staatsvertretung und Staatsregierung, auf welche ihm nur ein blofs persönliches (jus personalissimum), wenn gleich auf seine Nachkommen übergängliches, Recht zusteht [b]).

a) Günther a. a. O. II. 435. Mosers Staatsr. VII. 26 ff. *Ebenders.* v. d. röm. Kaiser, 618.

b) Rousseau du contrat social, liv. II, ch. 1. — Von Veräusserung des Staatsgebietes, unten Cap. VI.

II. Capitel.

Die Staatsbürger und Unterthanen.

§. 192.

Volk. Staatsbürger und Unterthanen.

In dem Innern des Staatsvereins, steht dem Staatsoberhaupt gegenüber, der Inbegriff der Staatsbürger, das Volk. Durch den Unterwerfungsvertrag ist jenem fortwährend das Recht übertragen, in Staatsangelegenheiten den allgemeinen Willen verfassungsmäsig fest-

zusetzen und auszuführen. In dieser Hinsicht (§ 4), sind alle Staatsbürger oder Mitglieder des Staates, physische und moralische [a]), dem Willen des Staatsoberherrn unterworfen [b]). Daher heifsen sie, in solchem Verhältnifs zu ihm, Unterthanen [c]).

a) Keine *Gesellschaft*, auch die Kirche nicht, kann einen *Staat im Staate* (Statum in Statu) bilden, d. h. ihre Wirksamkeit der Staatsregierung entziehen.

b) Nicht abhängig von eigener Einsicht, darf der *Gehorsam* der Einzelnen seyn, im Verhältnifs zu Verfügungen des Regenten. Aber durch bescheidene Vorstellung, darf das eigene Urtheil demselben vorgetragen werden.

c) *Untergebene*, in Beziehung auf Staatsbehörden.

§. 193.

Verschiedenheit der Stände.

Eine Ungleichheit der Stände, nichts weniger als Bedingung des Staatszweckes [a]), hat sich auch in Teutschland, schon in dem ersten bekannten Zeitraum [b]), in die Staatsverfassung eingeschlichen, und sogar Ungleichheit der Rechte erzeugt. In dieser Hinsicht bildete sich, nach und nach, eine dreifache Abtheilung (Standesclassen). Die erste, als der eigentlich sogenannte Unterschied der Stände, bezieht sich auf Staatsbürgerschaft überhaupt; die an-

dere auf Beschäftigung, Lebensart, Gewerbe, Wohnort und Eigenthum; die dritte bezog sich auf die bürgerlichen UnterordnungsVerhältnisse gegen das teutsche Reich. Diese theilte alle Reichsunterthanen in Reichsunmittelbare und Mittelbare (§. 37); mit der teutschen Reichsverfassung hat sie aufgehört. Die Rechte, welche von der Standesverschiedenheit abhängen, sind in einzelnen Staaten mehr oder weniger gesetzlich bestimmt *).

*) So, in Absicht auf den *Geburtstand*, so fern er, als solcher, Vorrechte genieſst: BACO de VERULAMIO in operib. (Francof. 1665. fol.), p. 1159. ROUSSEAU du contrat social, liv. I. ch. 9. am Schlufs, KANTS Rechtslehre, §. 49. D. S. 192. Theod. SCHMALZ natürl. Staatsr. 9 ff, 62 f. 69. CabinetsOrdre K. Friedr. Wilhelms III. v. 10. März 1798. K. M. v. SCHLIEFFENS Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen (Cassel 1784. 4.), S. 2. J. W. v. ARCHENHOLZ Minerva, Mai 1808, S. 265 ff. SIEYES sur les privilèges. *Ebendersl* qu'est-ce que le Tiers-état? CONDORCETS Entwurf z. histor. Gemäldes der Fortschritte des menschl. Geistes (ins Teutsche v. E. L. POSSELT, Tüb. 1796. 8.), 276 ff. 285 ff. J. St. PÜTTER über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschl. (Gött. 1795. 8.) 13 ff., verglichen jedoch mit S. 20. F. W. B. v. RAMDOHRS Organisation verschiedener Stände und Gewalten in monarch. Staaten. Hannov. 1801. 8. Karl Dietr. HÜLLMANNS Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschl. Frankf. a. d. O. Th. I, II u. III. 1806. 1807. 1808. 8.

Untersuchungen über den Geburtsadel und die Möglichkeit seiner Fortdauer im 19. Jahrhundert. Von dem Verf. des neuen Leviathans (Friedr. BUCHHOLZ). Berl. u. Leipz. 1707. 8. — Dawider s. von KOTZEBUE vom Adel. Leipz. 1792. 8. Theod. Gottl. von HIPPEL über Gesetzgebung u. Staatenwohl (Berl. 1804. 8.), S. 126. A. W. REHBERG über den teutschen Adel. Gött. 1803. 8.

b) Gedanken von d. Urspr. u. Unterschied des adelichen, Bürger- und Bauernstandes. Cölln, 1710. 4. G. D. ALAND diss. binae de statu hominum apud veteres Germanos. Lips. 1745 et 1747. 4. L. MEINERS Gesch. der Ungleichh. d. Stände unter den vornehmsten europ. Völkern. Zwei Bände. Hannov. 1792. 8. Eugen. MONTAGS (letzten Abtes zu Ebrach) Geschichte der teutschen staatsbürgerlichen Freiheit, oder der Rechte der gemeinen Freien, des Adels, und der Kirchen Teutschlands. (Vom Anfang der frank. Periode bis Friedr. I.) Bd. I, Th. 1 u. 2. Bd. II, Th. 1 u. 2. Bamb. 1812 — 1815. 8. J. C. MAJERS Germaniens Urverfassung. (Hamb. 1798. 8.), 35. 45 ff. PÜTTER a. a. O. 22 — 52. GRÆVELL'S antiplaton. Staat (Berl. 1808. 8.), S. 229 ff. Karl MANNERTS Freiheit der Franken, Adel, Sclaverey. Nürnb. 1799. 8. Pet. WOLFTER diss. historica diplomatica de Personis imperii Romano-Germanici. Heidelb. 1788. 4. B. F. HUMMELS Compend. t. Alterthümer, 124. K. G. RÖSSIGS Alterthümer der Teutschen, 276 ff. P. L. L. MEREAU von der ersten muthmaſsl. Entstehung der Verschiedenheit der Stände; in s. Miscellancen, I. 349.

c) *Badisches* Edict v. 4. Jun. 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betr.; in d. Rhein. Bund, XXII. 63. XXVIII. 117.

§. 194.

Fortsetzung.

Nothwendig und natürlich ist die Abtheilung der Staatsgenossen, in dem weitern Sinn, in Souverain und Volk [a]), dieses als Inbegriff der Bürger, in dem Verhältnifs zu dem Oberherrn. Die einzelnen Bürger, sind Unterthanen; und die Masse aller Einwohner des Staatsgebietes, bildet die Nation. Das Staatsinteresse läfst zu, dafs, in Erbstaaten, die Mitglieder des Regentenhauses als eine höhere Classe ausgezeichnet werden. Im übrigen erkennt es, mit Verschmähung jeder Art von Aristokratismus, nur den Adel des persönlichen Verdienstes, bei den gleich gebohrnen Staatsgenossen; indem „es dem Kind nicht „verleiht, was dem Vater, der Träghait nicht, „was dem Fleifs, dem Vorurtheil nicht, was „dem Genie, das heifst, dem privilegirten „Welt- und Naturadel gebührt, der an Racen „und Kasten nicht gebunden ist!“ [b]). Das allgemeine Recht fordert Rechtsgleichheit (Isonomie) aller Unterthanen, und wenn bevorrechtete Geburtstände an sich schon nichts weniger als nothwendige Uebel sind [c]), so ist gewifs, dafs wer

jetzt anders urtheilt, wenigstens sein Jahrhundert nicht versteht [d]). In Teutschland hat die Staatsgesetzgebung dieses, hin und wieder, schon mehr oder weniger anerkannt [e]). Dagegen sind in manchen Bundesstaaten diese Rechtsverhältnisse entweder anders, oder noch nicht, wenigstens nicht durchaus bestimmt [f]). Eben so verschieden sind die Beispiele, in den zu dem teutschen Bund nicht gehörigen Staaten [g]).

a) KANT a. a. O. 193. — Exegese von MONTESQUIEU's oft mifsverstandenem Geschichtspruch: „point de monarque, point de noblesse; point de noblesse, point de monarque"; in KLÜBERS Uebersicht der dipl. Verhandl. des wiener Congr., S. 237 ff.

b) Worte in J. W. von ARCHENHOLZ Minerva, Mai 1800, S. 269. — Der *Geburt* sollte der Staatsbürger, ausser der physischen und geistigen Ausstattung, und dem Geschlechtnamen, mehr nicht zu danken haben, als das in dem bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte oder gebilligte Erbrecht.

c) Worte F. A. von SCHLÖZERS, in s. Staatsgelahrtheit, Th. I, S. 51.

d) Vergl. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 194 — 201.

e) Die Constitution des ehemaligen Königreichs *Westphalen* von 1807, Art. 10, 14 u. 15, verordnete Rechtsgleichheit aller Unterthanen, hob alle AdelsPrivilegien auf, und liefs den Adel dem Namen nach, blofs als Titular-Sache fortdauern. Rhein. Bund, XII. 482 ff. Zwei westphäl. Decrete v. 4. Sept. 1811, den Adel und die Majorate betr. — Fast eben so, die Constitution des

Königreichs *Baiern* v. 1. Mai 1808, Tit. I, §. 5, in d. Rhein. Bund, XIX. 5, u. das baier. Edict v. 28. Jul. 1808, nebst Nachtrag v. 22. Dec. 1808, die Verhältnisse des Adels betr., ebendas. XXIV. 436. Desgleichen, eine Verordn. für das Grofsherzogth. *Berg* v. 31. März 1809, in d. Allgem. Zeit., April 1809, u. in d. Code politique (Paris 1809. 8.), p. 699; das grofsherzogl. *frankfurtische* OrganisationsPatent v. 16. Aug. 1810, §. 14, in d. Rhein. Bund, XLVII. 258; u. das herzogl. *anhalt-cöthensche* v. 28. Dec. 1810, Art. 8 u. 9, ebendas. LII. 97.

f) Von *Baden*, das angef. Edict. v. 4. Jun. 1808, §. 21 f. Rhein Bund, XXVIII. 124. HASSELS Handbuch für 1816, I. 117.

g) Beispiele: 1) aus dem nordamerikanischen Freistaat; aus Frankreich v. 1790 bis 1808, von 1808 bis 4. Jun. 1814, wo die Constitution, Art. 71, die Beibehaltung des alt- u. neufranzösischen Adels verordnete; aus dem ehemal. Königreich Italien, bis 1808, und nachher bis 1814; aus dem Fürstenthum Lucca, von 1805 — 1814; aus der SiebenInselnRepublik, seit der Constitution v. 1804; aus dem Norden von Europa, in den ältesten Zeiten der Monarchie; aus der Türkei; aus dem sinesischen Kaiserreich; aus der alten Welt, vorzüglich bei Griechen u. Römern; — 2) aus Holland, nach dem Gesetz v. 22. Mai 1809 u. dem königl. Statut v. 1. Oct. 1809, wodurch ein verfassungsmäsiger Adel eingeführt, der aber durch e. Gesetz v. 14. Febr. 1810 wieder aufgehoben ward; aus Rom, wo im Juli 1809 der Adel aufgehoben ward; aus Spanien, nach d. Constitution v. 6. Jul. 1808, Art. 140, u. d. k. Decret v. 18. Aug. 1809; aus Neapel, wo 1800 Ferdinand IV. allen Adel aufhob und einen neuen einführte, dann von 1806 bis 1815; aus der Schweiz. — 3) aus Rufsland, England, Dänemark, Schweden.

§. 195.

1) *nach der Staatsbürgerschaft überhaupt.*

1) *Adel.*

In Absicht auf die Staatsbürgerschaft überhaupt, unterscheidet man noch, in teutschen Bundesstaaten, drei Hauptstände. Der erste ist der Adel [a]), ein Geburtstand [b]), womit erbliche Vorrechte vor Mitgliedern der übrigen Standesclassen verbunden sind [c]). Diese Vorrechte erhalten ihre nähere Bestimmung, nach den verschiedenen Classen des Adels, durch das Recht, theils des teutschen Bundes, theils der einzelnen Bundesstaaten. Blofs persönlicher oder nicht erblicher Adel (Amts-, Dienst-, Chargen-, Kriegs- oder Glocken-Adel), gehört zu den Ausnahmen von der Regel, und findet nur da statt, wo er durch Staatsgesetze begründet ist [d]). Unterschieden von dem staatsbürgerlichen, giebt es in sittlicher Hinsicht nur Verdienst Adel [e]), Seelen- oder Tugendadel, unabhängig von Zufall und Verleihung.

a) Schriften in Pütters Lit. III. 264. Klübers Lit. §. 1047. H. W. Lawætz Handb. f. Bücherfreunde u Bibliothekare, Th. I, Bd. 1 (Halle 1793. 8.), S. 131 — 884, insbes. S. 846. C. U. D. v. Eggers Archiv

f. Staatswissensch. u. Gesetzgeb., Bd. I (Zürich 1795. 8.), voc. Adel.

b) Ursprünglich der Stand der Gutsbesitzer, von *Od*, d. h. Besitzung. Die verschiedenen Meinungen von dem Ursprung des Wortes *Adel*, s. in SCHILTERS thesaur. antiquit. teuton., T. III. p. 622. C. L. SCHEIDTS Nachr. vom Adel, S. 10. J. C. H. DREYERS verm. Abhandl., Th. III, S. 1246 f. 1296. *Ebendess.* Nebenst., S. 34 ff.

c) Von der Nobilitate der alten Teutschen, nach Tacitus, s. J. F. RUNDE or. de vera nobilitatis notione etc. Goett. 1793. 8.

d) Wie in Wirtemberg, bei nichtadelichen Rittern des CivilVerdienstordens. — Vom PersonalAdel s. LEYSER medit. ad Pandect., Sp. 664 m. 5. MOSER v. d. t. UnterthanenRechten, S. 391. KLÜBERS kl. jurist Bibl., St. XXV, S. 17 f. — Anders F. C. J. FISCHER, in s. Lehrbegr. sämmtl. Kameral- u. Polizeir., Bd I. §. 806 f.

e) Hievon (bei den Alten Götteradel) s. M. GRASS diss. Tüb. 1717; in MOSERS Syntagm. dissertatt. p. 181 sqq. ESTORS neue kl. Sshriften, Th. I. S. 153 f. 157 f. *Ebendess.* teutsche Rechtsgelahrh. Th. III, §. 194. J. O. SALVIUS Proben des t. Reichsadels, Cap. 1 u. 2.

§. 196.

Geburts- und Briefadel.

Der Adel ist, in Ansehung der Art wie Jemand selbst ihn erlangt hat: 1) Geburtsadel [a] (Geschlechts- oder Stammadel, nobilitas gentilitia), wenn er ihm von dem Vater [b], durch Erzeugung in rechtmäsiger

Ehe [c]), mitgetheilt ist; 2) Briefadel [d]) (Bullenadel, nobilitas codicillaris s. diplomatica), wenn ihm solcher von dem Staatsoberhaupt, oder von einem andern zu der Adelung Berechtigten [e]), durch ein Privilegium (Adelsbrief, Diplom oder Patent) verliehen ist. Durch Adoption, Legitimation (vermittelst nachfolgender Ehe, oder landesherrlichen Rescriptes), Ritterguts- oder RitterlehnsErwerb, und Erbeinsetzung mit der Bedingung den adelichen Namen des Erblassers zu führen, kann der Adelstand, ohne ein hiezu berechtigendes oberherrliches Privilegium, weder erlangt noch Andern mitgetheilt werden.

a) (J. C. W. v. Steck) Von dem Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. Leipz. 1778. 8. Encyclopédie, par d'Alembert et Diderot, voc. *Noblesse ancienne.* — Der Geschlechtsadel ist entweder *Uradel* oder *neuer* Geschlechtsadel, und beide sind entweder *alter* (der auf eine bestimmte Anzahl adelicher Ahnen oder Vorfahren sich gründet) oder *neuer.* Klüber isagoge in jus publ. nobilium immed., §. 3. sq.

b) Eine adeliche *Mutter* theilt den mit ihrem nicht adelichen Ehemann erzeugten Kindern, weder ihren Geburts- noch ihren Briefadel mit; so fern sie nicht durch ein Privilegium besonders hiezu ermächtigt ist. Hienach ist der von Einigen behauptete *Kunkeladel* (nobilitas uterina) zu beurtheilen. Klüber diss. de nobilitate codicillari, §. 3. — Ein *adeliches Frauenzimmer* verliert

sogar, durch Verheurathung mit einem Nichtadelichen, ihren eigenen Adel. KLÜBERS kl. jurist. Biblioth., St. XXV, S. 13. — *Kinder*, welche gebohren sind ehe ihr Vater Briefadel erlangt hatte, nehmen an des Vaters Adel nur dann Theil, wenn sie in seinem Adelsbrief ausdrücklich mitbegriffen sind. KLÜBER diss. cit. §. 5. Anders HOMMEL obs. 770.

c) Des väterlichen Adelstandes *nicht* theilhaftig, sind Kinder, welche ein Adelicher in einer *Gewissensehe*, in einer *Ehe* zur *linken Hand*, *ausser* der *Ehe* (wenn gleich Legitimation durch nachfolgende Ehe erfolgt wäre), oder in *damnato coitu* erzeugt hat.

d) Von den verschiedenen *Formen*, unter welchen der Briefadel vorkommt, s. KLÜBER diss. cit. §. 5. — Von seinem *Ursprung*, ebendas. cap. II. p. 19—50. u. KLÜBERS kl. jur. Bibl. St. XXV, S. 30 ff.

e) Während der teutschen Reichsverfassung z. B., von einem der beiden Reichsvicarien während eines Zwischenreichs, von einem kais. Oberhofpfalzgrafen (comes palatinus major), oder von einem andern durch kaiserliche Verleihung hiezu Berechtigten. Daher Vicariat-, Comitiv- u. d. Adel. KLÜBER diss. cit. §. 18 u. 19.

§. 197.

Hoher und niederer Adel.

Als Standesclasse betrachtet, theilt sich der Adel in hohen und niedern a). 1) Der hohe Adel (HerrenStand, nobilitas superior, Erlauchte, illustres), objectiv betrachtet, ist ein Inbegriff bürgerlicher erblicher Vorrechte, die ehehin ih-

ren Grund hatten, entweder in einem, der Familie, wegen eines Reichslandes, zustehenden Sitz- und Stimmrecht auf der allgemeinen Reichsversammlung, oder in der erblichen reichsfürstlichen Würde [b]), jetzt in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Willenserklärung des Souverains. Er begriff unter sich, die ErbKurfürsten und Erbfürsten, dann die mit dinglicher [c]) Reichsstandschaft versehenen Reichsgrafen, und ihre allerseitigen ebenbürtigen FamilienMitglieder. Jetzt gehören meist dahin, die Mitglieder des Regentenhauses (so fern diese jetzt nicht ausschliessend eine eigene Classe bilden) und die Standesherren [d]). 2) Der niedere Adel (auch geradehin der Adel, Edelleute, nobilitas inferior), ist ein Inbegriff von bürgerlichen erblichen Vorrechten, womit der Rang zwischen den Personen des hohen Adels einer Seits, und denen von dem Bürgerstande anderer Seits, verbunden ist [e]).

a) Teutsche BundesActe, Art. 14, lit. a. PÜTTER von d. Untersch. der Stände, S. 73 ff. MOSER von der t. Unterthanen Rechten, S. 392 ff. KLÜBER diss. cit. §. 6. *Ejusd.* isagoge in jus publ. nobilium immed., §. 5. sq. — Die *badischen* Gesetze unterscheiden *Herrenstand* u. *Ritterstand*, u. rechnen zu dem letzten, alle ehemaligen nicht reichsstandischen Grafen, alle Freiherren u. Edelleute. Bad. Landrecht v. 1809, Satz 577 cd. Edicte

v. 28. Jul. 1807, §. 2, u. v. 4. Jun. 1808, §. 213 in d. Rhein. Bund, XII. 322. XXVIII. 124. — Das *baierische* Edict über die Verhältnisse des Adels v. 28. Jul. 1808, schweigt von der Abtheilung des Adels in hohen u. niedern. Rhein. Bund, XXIV. 436. Nachtrag dazu, v. 5. Dec. 1808. — Die ehemalige Abtheilung des Adels in *reichsunmittelbaren* und *mittelbaren*, bezog sich auf das *Subjections*Verhältniss im teutschen Reich, wovon KLÜBER isagoge cit., §. 10 et 11. Vergl. oben §. 37.

b) Folgen hieraus. KLÜBER diss. de nobilitate codicillari, §. 6 et 20. *Ebendess.* kl. jur. Bibl. XXV. 26 ff.

c) Von ungefürsteten *reichsgräflichen Personalisten*, s. Reichsabsch. 1654, §. 197. Wahlcap. I. 5. III 21. KLÜBER isagoge cit. §. 5. n. 3. MOSER v. den t. Reichsständen, 316 ff.

d) BundesActe, Art. 14, lit. a.

e) KLÜBER kl. jur. Bibl. XXV. 28. — Doch geht der *Amts*- oder *Dienst*rang, dem blossen Geburtsrang vor. *Badische* neue Rangordnung v. 6. Jul. 1808, membr. I, in d. Reg. Blatt, St. XX. Eine *badische* Verordn. v. 26. Aug. 1806, hob den Unterschied zwischen Adel u. Nichtadel, in den Staatsämtern auf, als dem StaatsInteresse u. dem Zeitgeist widerstrebend.

§. 198.

Stufen des hohen und niedern Adels.

Jede Classe des Adels hatte, während der teutschen Reichsverfassung, verschiedene Stufen. A) Die Stufen des hohen Adels waren: 1) der ErbKurfürstenstand (Erzfürsten [a]); 2) der weltliche [b]) Reichsfürstenstand, Herzoge, Markgrafen, Pfalz-

grafen, Landgrafen u. Burggrafen mit Fürstenwürde, eigentlich so genannte Reichsfürsten, und gefürstete Grafen [c]) (Fürstenmäsige [d])); 3) der Reichsgrafenstand, so weit er mit dinglicher Reichsstandschaft versehen war; 4) der Dynastenstand, in der alten Bedeutung des Wortes [e]). B) Der niedere Adel hatte folgende Stufen [f]): 1) Titular- oder nicht-reichsständische (ungefürstete) Grafen [g]), wohin einige auch die reichsgräflichen Personalisten rechneten; 2) Freiherren oder Barone [h]); 3) Edle- und Banner-Herren; 4) des heil. röm. Reichs Ritter; 5) Edle von; 6) gemeiner Adelstand, mit dem Prädicat von.

a) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 50. 141. KLÜBERS Lit. 124. 169. — Von dem *Erzherzog* von Oestreich, s. Privilegium Fridericianum 1156, in des Grafen Rudolfi CORONINI de CRONBERG operib. miscellan. T. I. (Venet. 1769. fol.), p. 4—7. F. F. SCHRÖTTERS östreich. Staatsr. II. 9 ff. C. A. BECK jus publ. austriac. Spec. I. 17. sqq. DE SELCHOW elem. jur. publ. §. 119.

b) Von *geistlichen* Reichsfürsten und gefürsteten *Prälaten*, s. KLÜBER isagoge cit. §. 5. not. 2. u. diss. de nobilitate codicill. §. 6. 20.

c) Von allen diesen, s. MASCOV princ. jur. publ. 407 sqq. J. F. PFEFFINGER, Vitriarius illustratus II. 16—763. GERHARDI geneal. Gesch. der erbl. Reichsstände. I. 133 ff. 153 ff. 160. 177. MOSER von den t. Reichsständen, passim. PÜTTER über den Unterschied der

Stände, 138 f. — Von Pfalzgrafen, s. Braunschw. Anzeigen, 1754, 377 f.

d) Unter den *Fürstenmäsigen* (principalibus) wurden in der AusträgalMaterie (K. G. O. 1555, II. u. 3 R A. 1570, §. 102) nur die *gefürsteten Reichsprälaten* und *gefürsteten Reichsgrafen* verstanden; also weder die *neuen*, noch die apanagirten Fürsten, noch die ungefürsteten reichsständischen Grafen, noch überhaupt die altgräflichen Häuser. PÜTTERS hist. Entwick. I. 268 f. KLÜBERS kl. jur. Bibl. IV. 272 f. 279. Dagegen s. PÜTTERS Opusc. rem. judiciar. imp. illustrant 579. §. 11. MOSER von d. t. Reichsständen, 524. RUNDE'S t. Privatr. §. 339. WECKHELINS Chronologen, Bd. X. Num. 1 u. 2. G. F. C. ROBERT diss. de iis qui dicuntur Fürstenmäsige. Marb. 1785.

e) Schriften bei KLÜBER, 122. 192. GEBHARDI a. a. O. I. 165. C. E. WEISSE Abh. von Dynastien; in F. G. A. SCHMIDTS fortgesetzten Beitragen zur Geschichte des Adels (Leipz. 1795). Num. 2. PÜTTER a a. O. 111.

f) (v. STECK) Vom Geschlechtsadel (Leipz. 1778.), 38 ff. J. G. ESTORS kl. Schriften, I. 844.

g) Einen *Mitteladel* macht aus diesen, HOMMEL rhaps. obs 849. Dawider s. KLÜBER comm. de jure nobilium feuda militaria constituendi (1786. 8.), p. 5. sqq. und de nobilit. codic. §. 7. Vergl. PÜTTER a. a. O. 130—133.

h) H. W. LAWAET's Handb. f. Bücherfreunde und Bibliothekare, Th. II. Bd. 2, Abth. 2 (Halle 1795), S. 329—335.

§. 199.

Fortsetzung.

I) In den teutschen Bundesstaaten, dauern die während der teutschen Reichsverfassung erlangten Adelsbenennungen noch fort; nur überall mit Weglassung des Prädicates „Reichs" (§. 48). Der Kurfürsten-Titel hat nur bei Kurhessen sich erhalten (§. 109). II) Bei neuer Adelung, sind in den meisten Bundesstaaten, für den niedern Adelstand nur drei Stufen noch in Gebrauch: Graf, Freiherr, und gemeiner Adelstand mit dem Prädicat von. In Baiern sind wier Stufen [a]), und in Oestreich alle vormaligen noch üblich.

a) Graf, Freiherr, Ritter, Edler oder gemeiner Adelstand. Baier. Regierungsblatt, 1808, St. 13.

§. 200.

2) *Bürgerstand.*

Der zweite Hauptstand ist der Bürgerstand [a]) (Bürgerliche, civici, burgenses, bourgeoisie), eine zahlreiche Classe [b]), welche alle Freien unter sich begreift, die weder zu dem Adel, noch zu dem Bauerstande gerechnet werden können [c]). Eine Abtheilung derselben

(der geehrtere Bürgerstand), wird Honoratioren (vornehme Bürger) genannt [a]).

a) (Joh. Frhr. v. HORIX) Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. Wien, 1791. 8. G. L. BÖHMERS Rechtsf. B. I. Abth. 2, Num. 55. HOMMEL obs. 618. MOSER von der t. Unterthanen Rechten, 459 ff.

b) Doch unterschieden von dem *Staatsbürger* (citoyen), und von dem eigentlich so genannten *Bürger einer Stadt*. Encyclopédie, par DIDEROT et d'ALEMBERT, art. *bourgeois* und *citoyen*. ROUSSEAU contrat social, liv. I. ch. 9. Note *.

c) In dem *Mittelalter* wurden, unter den *Freien*, *Freigebohrnen* oder *Wehren* (ingennis), nicht blofs die Rittermäßigen oder Ritterfreien (wie Joh. Ge. CRAMER und Graf BUAT glaubten), sondern auch der *Bürger*- und freie *Bauerstand*, die Gemeinfreien, begriffen. Man unterschied, nach Erbauung der Städte, ingenuos militares, burgenses und rusticos. PÜTTER a. a. O. 53. 69. 102. G. L. BÖHMER diss. de jurib. ex statu militari Germanor. pendentibus. Goett. 1740. 1750. J. H. C. DE SELCHOW de juribus ex statu ingenuorum in Germania pendentibus. Goett. 1756. 4. u. in s. Electis, 119. J. F. RUNDE's t. Privatr. §. 327 ff.

d) *Honoratioren* heissen, in dem gemeinen Leben, Personen aus dem Bürgerstande, die eine geehrtere Existenz haben, als die ist, welche ein zünftiges Gewerbe giebt. Dahin gehören z. B. der Stand der *Gelehrten*, *Künstler*, und *Kaufleute*, und diejenige *Geistlichkeit*, die für ihre Person auf einen höhern Stand nicht Anspruch machen kann. MOSER von der t. Unterthanen Rechten, 462 f. — Ob der Reichshofrath *diese* Honoratioren, in der Lehre von Misheurathen, als den Gegensatz der von ihm so genannten personarum *plebejarum* (v. RIEPPELS

Reichshofrath, I. 253. Reuss St. C. XXI. 389.) betrachtet habe? — In *Baiern* ward das Privilegium der *Siegelmässigkeit* (Moser v. d. t. Unterth. Rechten, 467 f. Allgem. Zeitung, 1809, Num. 19) aufgehoben, durch Verordn. v 20. Apr. 1808, in d. Regier. Blatt des folg. Jahres, Num. 6.

§. 201.

3) *Bauerstand; freier u. unfreier. Dritter Stand.*

I) Der dritte, auch ehrenwerthe, Stand ist der Bauerstand (Landbauer, rustici, ruricolae), wie die zahlreichste, also auch die nützlichste Classe von Staatsbürgern; wohin die gehören, deren unmittelbare Hauptbeschäftigung in Landwirthschaft besteht, so fern sie nicht durch Adelstand, Amt, oder besondere Rechte, von diesem Stand ausgenommen sind [a]). II) Leibeigene (Hörige, Eigenbehörige, homines proprii), die entweder für ihre Person in erblicher Leibeshaft (Halseigene), oder wegen ihrer Güter in dinglicher Erbhörigkeit, erblicher Gutspflicht oder Gutsunterthänigkeit (Dienstbauern), den unfreien Bauerstand ausmachen [b]), sind in dem heutigen Teutschland nur noch als Ausnahme von der Regel zu betrachten. III) Ausserdem unterscheidet man auch Adel und Nichtadel, und rechnet zu dem letzten den Bürger- und Bauerstand; der, in dem Gegensatz des Adels und der Geistlichkeit, auch der dritte

Stand (Tiers-état) genannt wird. IV) Der Pöbel, der hohe und niedere, eine Ausgeburt der Nation, sich sträubend gegen rechtliche Ordnung, bildet keinen Stand; er findet sich in allen Ständen c).

a) Also gehören dahin, weder alle Bewohner des platten Landes, noch blofs die Besitzer eines Bauergutes oder der Bauerländerei. Vergl. übrigens W. F. SCHRÖDTER de notione rusticorum in Germania (Goett 1743), §. 9. sqq. RUNDE's t. Privatr. § 482. WESTPHALS t. Privatr. I 244 MOSER v. d. t. Unterthanen Rechten, 475 — *Taglöhner* und *Handwerker*, auf dem Lande, gehören, jene zu dem Bauer-, diese zu dem Bürgerstande. — *Reichsunmittelbare Bauern* (RUNDE a. a. O. §. 73) gab es nicht. Die einzelnen Bauern in den *Reichsdörfern*, waren Unterthanen der unmittelbaren Dorfgemeinde. RANDEL (Annalen der Staatskräfte von Europa, I. §. 120) nennt sie Einwohner der unmittelbaren Reichsdörfer.

b) PatrimonialLeibeigene; nicht StaatsLeibeigene, die nur in Kerkerstaaten denkbar wären. A. L. SCHLÖZERS Staatsgelahrtheit, I. 61. — Aufgehoben ward die *Leibeigenschaft*: 1) in dem *Badischen* am 23. Jul. 1783, SCHLÖZERS Staatsanzeigen, V. 39; 2) in dem Fürstenth. *Hohenzollern Hechingen* 1798; 3) in den Herzogthümern *Holstein* u. *Schleswig*, 1804; 4) in dem *Nassauischen*, am 1. Jan. 1808, Rhein. Bund, XIV. 335; 5) in *Baiern*, 1808, Regier. Blatt von 1808, St. 49; 6) in dem ehemal. Grofsherzogth. *Berg*, in dem *Erfurtischen*, *Baireuthischen*, *Fuldaischen* u. *Hanauischen*, durch Decrete K. Napoleons, datirt Madrid 10. Dec. 1808; 7) in dem ehemal. Königr. *Westphalen*, durch die Constitution, Art. 13, u. königl. Decrete v. 23. Jan. 1808 u. 27. Jul. 1809, in d. Rhein. Bund, XVIII.

416, u. in d. Moniteur westphalien, 1809, n. 105; 8) in d. Fürstenth. *Lippe Detmold*, am 1. Jan. 1809; 9) in d. Fürstenth. *Schaumburg Lippe*, am 10. Febr. 1810, in d. Rhein. Bund, XLIII. 115; 10) in *Schwedisch Pommern*, vom J. 1810 an, durch Verordn. v. 10. Jul. 1806, in d. Polit. Journal 1806, Jul. S. 681; 11) in d. ehemal. Grofsherzogth. *Frankfurt*, durch das OrganisationsPatent v. 16. Aug. 1810, §. 13; 12) *Hessen Darmstadt* hob die Leibeigenschaft auf, *a*) in dem Herzogth. *Westphalen*, 180 . ., u. in d. Fürstenth. *Starkenburg*, durch Verordn. v. 5. Mai 1811, in d. Rhein. Bund, LVI. 194. LXIII. 394; 13) in den königl. *preussischen* Staaten findet *persönliche* Erbunterthänigkeit nicht statt, schon nach dem Allgem. Landr. v. 1796, Th. II, Tit. 7, Abschn. 4, S. 342 ff., u nach königl. Edicten v. 29. Dec. 1804 u. 9. Oct. 1807, Th. SCHMALZ über Erbunterthänigkeit. Berl. 1808. 8.

c) Beherzigungen vor dem wiener Congrefs (1814. 8.), S. 12–18.

§. 202.

II) nach Beschäftigung, Lebensart, Gewerbe, Wohnort, Grundeigenthum, National Oekonomie.

1) In Hinsicht auf Beschäftigung, Lebensart, und Gewerbe [a]**, unterscheidet man: Staatsbeamte, abgetheilt in Civil- und Militär- (Wehr-) Stand; Geistlichkeit** [b]**, Hofleute, Gelehrte** [c]**, Künstler, Kauf- und Handelsleute, Fabricanten und Manufacturisten, Handwerker oder Professionisten, Landwirthe (Handels-, Gewerb- und Bauerstand), Taglöhner und Gesinde. II) Von allen diesen**

unterscheiden sich die Rentenzehrer (rentiers), eine blos consumirende und geniefsende Classe (Kostgänger des Staates), und die Armen und Arbeitlosen [a]), (Freizehrer). III) Auf den Wohnort beziehen sich die Abtheilungen, 1) in Städter und Landleute oder Bewohner des platten Landes; 2) in solche, die für immer, oder nur als Fremde für die Zeit ihres Aufenthaltes in dem Staatsgebiet, ihren Wohnsitz in diesem haben (subditos perpetuos et temporarios); 3) in inländische und auswärtige (forenses) Güterbesitzer, je nachdem diese zugleich ihren Wohnsitz, oder nur Grundeigenthum in dem Staatsgebiet haben. IV) Alle Einwohner, das heifst alle, die ihren beständigen Aufenthalt in dem Staatsgebiet haben (ihr Inbegriff ist die Nation), sind entweder Grundeigenthümer, Eigenthümer einzelner Theile des Staatsgebietes, oder Beiwohner. (Landeigner oder Nicht-Landeigner.) V) In Hinsicht auf National-Oekonomie, unterscheidet man Producenten und Consumenten. Die ersten heifsen so, so weit sie sich mit UrProduction, oder mit industrieller oder commerzieller Production, beschäftigen.

a) Diese Classification ist wichtig, in Absicht auf die Verschiedenheit der Rechte; wovon das Meiste in das

teutsche Privatrecht gehört. Ausserdem könnte man, mit den Oekonomisten, die Nation eintheilen, in die *productive* Classe, die Classe der *Grundeigner* (Gutsbesitzer, Zehntherren), und die *sterile* Classe. SCHMALZ Annalen der Politik, Heft I. (Berl. 1809), Num. 2.

b) Die wichtigsten UnterscheidungsMerkmale, finden sich bei der *katholischen* Geistlichkeit. Zu der Geistlichkeit gehören, in d. Königreiche Sachsen, auch die UniversitätsRectoren. v. RÖMERS kursächs. Staatsr. III. 255 ff.

c) Die meisten Vorrechte geniessen die Lehrer und Studirenden auf Universitäten, und die Graduirten. Vergl. z. B. v. RÖMER a. a. O. 450 ff.

d) Ang. NIEMANNS Grunds. der Staatswirthschaft, I. 39 f.

§. 203.

III) nach Verschiedenheit der Unterordnung unter den Staat. Immediat- und Mediat Unterthanen.

Alle Unterthanen, als solche, sind dem Staat unmittelbar unterworfen. Aber in Absicht auf die Ausübung mancher Hoheitsrechte, unterscheidet man, in manchen Staaten, Immediat- und Mediat Unterthanen *a*); je nachdem die Unterthanen, in Ansehung der Ausübung aller Hoheitsrechte, den administrirenden Staatsbehörden unmittelbar, oder, in Ansehung gewisser Hoheits-, auch gutsherrlicher oder Patrimonialrechte, einer, der Staatshoheit untergeordneten Grundobrigkeit unterworfen sind (Gutsunterthanen, Unter- oder Hintersassen). — Die Unterthänigkeit

wird nicht aufgehoben durch Standeserhöhung, durch Befreiung von gewissen Staatslasten, durch Erwerb eines oder mehrerer verleihbarer Regalien (§. 101), der Standesherrlichkeit, der subalternen Landeshoheit, u. d.

a) DE SELCHOW elem. jur. germ. priv. §. 301. 343. C. H. GEISLER comm. de landsassiatu, 107. HOMMEL rhaps. obs. 600. (PAHLS) Chronik der Teutschen, Jul. 1808.

§. 204.

Landsassiat.

Die Unterthänigkeit wird, in teutschen Staaten, auch bezeichnet durch das Prädicat landsässig. I) Daher heifsen alle Unterthanen Landsassen [a]) in dem weitern Sinn [b]). Der Inbegriff der ihnen in diesem Verhältnifs zukommenden besondern Rechte [c]), wird Activ Landsassiat (Landsasserei) genannt; in dem Gegensatze des Passiv Landsassiats, eines Inbegriffs der den Landsassen obliegenden Staatspflichten, oder derjenigen Staatsbefugnisse, welche der Landesherrschaft über sie und ihre in dem Lande befindliche VermögensSubstanz zukommen [d]). II) In dem engern Sinn versteht man unter Landsassen, die höhere oder privilegirte Classe der Landesunterthanen [e]). III) So fern der Land-

sässiat, insbesondere die TerritorialGerichtbarkeit, gegen auswärtige Besitzer inländischen Grundeigenthums (forenses), blofs auf das in dem Land gelegene Grundeigenthum eingeschränkt wird, heifst er unvollständig (eingeschränkt, nicht voll, minus plenus): vollständig (uneingeschränkt, voll, plenus) hingegen, wenn er auch auf die persönlichen Verhältnisse der Forensen ausgedehnt wird *f*). Dieser wird jetzt in den meisten teutschen Staaten geltend gemacht *g*).

a) Andere Bedeutungen: 1) *Inländer*, in dem Verhältnifs zu Ausländern; 2) *Landleute*, in dem Gegensatze der Städter (C. H. GEISLER comm de landsassiatu, §. 18. et 19. p. 62. sqq.); 3) *Rittergutsbesitzer* (meist landtagsfähig), die in einigen Ländern, in Absicht auf den Gerichtstand, sich abtheilen in *Kanzlei*- oder *Schriftsassen* und *Amtssassen* (unterschieden von den gemeinen *Amtsuntergebenen*). RICCIUS von dem landsässigen Adel, 381 ff MOSER von der Reichsstande Landen, 339 f. PFEFFINGER, II. 959. IV. 9. DE SELCHOW elem. jur. germ. priv. §. 256. sq. — Von *Erbsassen*, s. GEISLER, 115. — Von *Insassen*, *Ebenders.* 109. MOSER a. a. O. 539.

b) GEISLER, 138. I. P. LANGS diplomat. Blumenlese, Num. 85; in MEUSELS Geschichtforscher. III. 231. — Nicht blofs die *Grundeigenthümer*, sondern auch die übrigen *Einwohner* (Eingesessenen) des Landes, werden unter den Landsassen begriffen.

c) Davon s. MOSER von der t. Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 160 ff. — Schriften von dem Landsassiat, in PÜTTERS Lit. III. 102. KLÜBERS Lit. 147.

d) Geisler l. c. §. 48: p. 182. schränkt zwar diese Abtheilung ein, auf den Landsassiat in dem *engern* Sinn, gesteht aber S. 189 ff. selbst, daſs das Wort Passiv-Landsassiat gleichbedeutend sey mit *Landeshoheit*.

e) Geisler, §. 37. sqq., wo auch, §. 42—47, von ihren gemeinen und besondern Rechten gehandelt wird.

f) Sogar, in einigen Ländern, auf *Vassallen* und *Mitbelehnte*, als solche, selbst bei *ausländischen* Lehen (Aussen- oder Butenlehen, feudis extra curtem). Riccius, a. a. O. 378 f. 389. K. S. Zachariæ Handb. des kursächs. Lehnr. §. 38. Püttmann elem. jur. feud. §. 423.

g) Riccius, 379. Boehmer princ. jur. feud. §. 218. de Selchow elem. jur. germ. priv. §. 255. n. 4. v. Römer kursächs. Staatsr. II. 13 ff. Pufendorf proc. civ. I. 10. §. 31. Pütters Rechtsf. Bd. II, Th. 4, S. 965. Preussische Procesordn. Tit. II. §. 114. — Von *Forensen*, unten, Cap. XII, Abschn. 1. u. 10.

§. 205.

Persönliche und dingliche Unterwürfigkeit. Beweis der StaatsSubjection.

Gutsbesitz, Wohnsitz und Dienstverhältniſs, begründen die persönliche[a]) Unterwürfigkeit: bürgerliche Subjection des Grundeigenthums unter die Staatshoheit, die dingliche Unterwürfigkeit. I) Die dingliche wird beurkundet durch den Beweis, daſs die Sache Theil oder Zugehör des Staatsgebietes, oder wenigstens von dem Eigenthümer wirklich und rechtmäsig dafür anerkannt worden sey. II) Das einzige, wahre und

sichere Merkmal der persönlichen Unterwürfigkeit gegen den Staat, ist die unzweideutige, rechtmäsige Anerkennung der Staatshoheit. Diese kann auf zweifache Art geschehen: ausdrücklich, durch ausdrücklichen Unterwerfungs-Vertrag, der gewöhnlich in einen Huldigungs-Act eingekleidet wird; stillschweigend, indem man die Ausübung der Staatshoheit sich gefallen läfst.

a) J. F. v. Trölsch, in Siebenkees Beitr. I. 122. III. 161. IV. 87. 138.

§. 206.

Fortsetzung.

Der Beweis der persönlichen Unterwürfigkeit gegen den Staat, kann also zweifach geführt werden: einmal, durch Beglaubigung einer rechtmäsig geschehenen ausdrücklichen Anerkennung der Staatshoheit [a]), insbesondere einer wahren Staatshuldigung; anderns, durch Beglaubigung stillschweigend geschehener Anerkennung, also durch glaubwürdige Anzeige solcher Handlungen, aus welchen hervorgeht, dafs die Ausübung der wesentlichen und allgemeinen Hoheitsrechte rechtmäsig und wirklich sey anerkannt worden. Die letzte Beweisart, ob-

wohl specifisch, ist nicht minder kräftig, als die erste [b]). Inzwischen ist, vorzüglich bei ihr, vielfältig nicht blofs über das factische, sondern auch über das rechtliche Verhältnifs, besonders über die Beweiskraft mancher, als Merkmale der Unterwürfigkeit angegebener Rechte, gestritten worden [c]). Daher folgen hier Grundsätze über die merkwürdigsten, öffentlich zur Sprache gebrachten Beweisgründe [d]). Nach den neuern TerritorialVeränderungen und Ausgleichungen, sind Streitigkeiten, wo diese Grundsätze in Anwendung kommen, seltener, aber doch nicht überall unvermeidlich.

a) J. B. SCHUE rechtl. Entwickelungen einiger Materien, in Betreff der Landeshoheit (Frankf. u. Leipz. 1795. 8.), 27. 34.

b) E probatione specierum, resultat probatio generis. Wer an einem Orte *alle* wesentlichen und allgemeinen Hoheitsrechte besitzt, hat daselbst die Staatshoheit. WESTPHALS t. Staatsr. 574 f. GEISLER de landsassiatu, §. 52. sqq. MOSER von der Landeshoh. überh. 191 f. u. 193 f. 195. Dagegen s. CRAMER, T. VI. obs. 1431. §. 6.

c) Diese Streitigkeiten sind zweifach: 1) *ob* die Person oder Sache *landsässig* sey? — 2) *Wem* die Landeshoheit zustehe? — Nachricht von einer grofsen Menge LandeshoheitStreitigkeiten, bei MOSER von der Landeshoheit überhaupt, 95 — 176. C. H. SCHWEDER theatr. praetensionum. Edit. 2. 1727. fol. PÜTTER

Lit. III. 830 ff. KLÜBERS Lit. 148. 693. — Von den *Rechtsmitteln*, s. de CRAMER II. obs. 631. MOSER a. a. O. 191 f. C. J. EISENSTUCK diss. de modo superioritatis territorialis jura contra eos, qui se illi subjectos esse negant, legitime persequendi. Lips. 1785. 4. (KLÜBERS kl. jur. Bibl. VI. 161).

d) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 103. 828. KLÜBERS Lit. 148 f. 692 ff. STRUBE'S Nebenst. IV. 141. DE CRAMER, VI. obs. 1421. HELDS reichsprälat. Staatsr. II. 35. WESTPHALS t. Staatsr. 571. GEISLER l. c. §. 50—56. v. ROTHS Staatsr. t. Reichslande I. 80. MOSER a. a. O. 177—190. (wo ein alphabetisches Verzeichniss von Gründen u. Gegengründen). *Ebendess.* Zusätze zu s. neuen Staatsr. II. 662. *Ebenders.* von der Reichsstände Landen, 537 ff. Jo. HEUMANN diss. de characteribus superioritatis territ. caute designandis. Alt. 1749. 4. Bened. SCHMIDT diss. de notis characteristicis superioritatis territ. Ingolst. 1771. 4. (J. F. v. TRÜLTSCH) Gedanken von d. ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und TerritorialGerechtigkeit in vermischten Reichslanden. Frankf. u. Leipz. 1786. 8. (v. EPPLEN) Geschichte der LandeshoheitsStreitigkeiten und Grundsätze, nach welchen dieselben beurtheilt werden müssen. Ulm, 1795. 8. J. B. SCHUE a. a. O. B. C. H. HEYDENREICH diss. de jure apanagii comitum mediatorum in Saxonia (Lips. 1785), §. 27—31.

§. 207.

Grundsätze über die Beweisgründe. Erster Grundsatz. Huldigung.

I) Bewiesen wird die Staatshoheit, durch die Thatsache unzweideutiger [a]) und rechtmäsiger [b]), ausdrücklicher oder stillschweigender

(wovon §. 209) Anerkennung derselben. Eine ausdrückliche Anerkennung, liegt in der Staatshuldigung [c]) (homagium, tessera subjectionis civilis), einem feierlichen, meist eidlichen, Versprechen der Unterthanpflicht. Sie ist entweder vollständig oder allgemein (homagium plenum s. universale), oder unvollständig oder particulär (minus plenum s. particulare), je nachdem sie entweder in Ansehung der Person und des Grundeigenthums zugleich, oder blofs in Hinsicht auf den Gutsbesitz in dem Staatsgebiet, geleistet wird [d]). Sie unterscheidet sich von andern Verpflichtungsarten, die z. B. auf Lehn-, Schutz-, Cent., Gerichts- oder Gutsherrlichkeit (Ablegung der Lehnpflicht, Lehnhuldigung oder vassallagium der Vassallen, Patrimonial- oder Erbhuldigung der Patrimonialpflichtigen, und Erbeid oder Erbpflicht, juramentum assecurationis, der Eigenhörigen), oder auf Bürgerpflicht (Bürgereid) sich beziehen [e]). Die vorläufige oder Eventual-Huldigung, wird den Successionsberechtigten, z. B. dem Regierungs-Nachfolger, Mitbelehnten, Erbverbrüderten, Anwarter u. d., für seinen künftigen Successions-Fall geleistet [f]). Sie ist also kein Merkmal der gegenwärtigen Unterwürfigkeit,

[redacted]

a) Bloſse Curialien, Courtoisie, u. a. HöflichkeitsBezeugungen haben keine Beweiskraft.

b) Also keine moderne Pfahlbürgerschaft. Vergl. DE HENNIGES medit. ad instrum. pac., Spec. IV. mant. I. §. 21. p. 14.

c) Schriften bei PÜTTER III. 99. KLÜBER 146. C. G. BUNZ Grundsätze der Huldigung in Teutschland. Tüb. 1794. 8. PFEFFINGER IV. 1. sqq.

d) SCHWEDER, VITRIAR, HORN, CHLADENIUS u. a. sprechen von *persönlicher* und *dinglicher* (*realer*) Huldigung.

e) STRUBE'S Nebenst. IV. 167. MOELLER usus pract. distinct. feudal. XIII. 1. BUNZ a. a. O. §. 3. Note a. §. 33—38. — Von der *Gerichtspflicht* s. PUFENDORF de jurisdict. germ. §. 108. G. A. KLEINSCHRODS Lehre von der peinl. Gerichtsbarkeit (Frankf. 1812. 8.), S. 102.

f) Schriften bei PÜTTER u. KLÜBER a. a. O. REUSS Staatsk. XIII. 342. MEREAUS Miscellaneen, II. 146 ff.

§. 208.

Fälle der Huldigung.

Die Staatshuldigung [a]) wird geleistet, dem Staatsoberherrn, 1) bei dem Regierungsantritt, von allen Unterthanen, wenigstens von den Familienhäuptern, auch von den Staatsbeamten und von der Geistlichkeit [b]); 2) während der jedesmaligen Regierung, von den neuen Bürgern, Unterthanen, Schutzverwandten, Staatsbeamten u. s. w., bei ihrer Annahme; in

denen Staaten, wo der volle Landsassiat gilt (§. 204), auch von den TerritorialVassallen, bei Ablegung ihrer Lehnpflicht.

a) Struve's Nebenst. IV. 167. — Sie ist nicht nothwendig. Ludolf Symph. consult. for. II. 1154. 1165.

b) Estors neue kleine Schriften, I. 65. ff.

§. 209.

Stillschweigende Hoheits Agnition.

Der Beweis stillschweigend geschehener Anerkennung der Staatshoheit, bedarf sprechender Handlungen. Dahin gehört: 1) die Agnition der Ausübung der StaatsHoheitsrechte, wovon unten (§. 210 u. ff.) das Nähere; 2) die Ausübung der Landstandschaft, durch Erscheinen mit Sitz- und Stimmrecht auf landständischen Versammlungen [a]); 3) die Niederlassung in dem Staatsgebiet, indem man daselbst seinen beständigen Wohnsitz nimmt, auch wohl zugleich Grundeigenthum erwirbt [b]). 4) Nicht immer liegt eine Anerkennung der Staatshoheit, in dem Kirchengebet [c]) (preces publicae); in der Feier öffentlicher Freudenfeste [d]) (laetitia publica); in der öffentlichen Trauer [e]) (luctus publicus).

a) STRUBE's Nebenst. IV. 157. J. C. W. v. STECKS Abhandl. aus d. Staats- und Lehnr. 17 ff.

b) Beispiel in dem Westphälischen Frieden. J. P. O. V. 28.

c) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 103. KLÜBERS Lit. 149. STRUBE a. a. O. 163. BOEHMER J. E. P. lib. III. tit. 41. §. 81. sqq. H. W. v. BÜLOWS Betracht. über die Wahlcap. Leopolds II. 70. — Nicht nur der Regent, sondern oft auch Erbverbrüderte u. a. SuccessionsBerechtigte, Mitglieder der landesherrlichen Familie, Standesherren, Grundherren, Kirchenpatrone, Schutzherren, eingepfarrte landsässige Gerichtsherrschaften u. a., werden in das Kirchengebet eingeschlossen.

d) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 103.

e) Ebendas. KLÜBERS Lit. 149. — Man unterscheide: a) *allgemeine* LandesTrauer; b) *Collegien-* und c) *Hof*-Trauer; d) auch für *Standes-*, *Grund-* oder *Gerichtsherrschaften*, *Prälaten*, *Kirchenpatrone* u. a., wird oft eine eingeschränkte öffentliche Trauer erlaubt. MOSERS persönl. Staatsr. II. 247. Königl. *preuss.* Trauer-Reglement v. 7. Oct. 1797. RICCIUS, vom landsäss. Adel, 494.

§. 210.

Zweiter und dritter Grundsatz.

II) Der qualificirte Besitz aller allgemeinen und wesentlichen Hoheitsrechte (§. 98, 100 u. 206, Note b), ist ein sicheres Merkmal der Staatshoheit [a]). III) Der Besitz der besondern Hoheitsrechte (§. 100), einzeln betrachtet, beweiset die Staatshoheit nicht [b]); aber er vermehrt die Kraft des Beweises, der

durch die übrigen Beweisthümer geführt wird. Daher beweisen, 1) die StaatsServituten nicht für eine allgemeine Staatshoheit des Berechtigten [c]), z. B. Blutbann, Cent oder Fraisch in fremdem Gebiet [d]); denn Staatsdienstbarkeiten sind Ausnahmen von der Regel, und das Ganze der Staatshoheit, als untheilbares Recht [e]), kann einem Souverain in einem fremden Staatsgebiet nicht zustehen [f]). 2) Verleihbare Regalien, verliehen an Landsassen, insbesondere ansehnliche Grundeigenthümer, oder Gemeinheiten, mit Subordination gegen die Staatshoheit (§. 101), begründen nicht eine Staatshoheit der Privilegirten [g]).

a) v. ROTHS Staatsr. d. Reichslande, I. 87. — Andere begnügen sich mit dem Besitze der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. GEISLER de landsassiatu, 196—213. 217. — Oder mit dem Besitze der gesetzgebenden Gewalt, Gerichtbarkeit, Fiscalgerechtigkeit, Heerfolge u. des Steuerrechtes. HEUMANN diss. cit. §. 52. DE CRAMER T. II. obs. 623. — Oder mit der gesetzgebenden, „oberhauptlichen" und oberrichterlichen Gewalt. MAJERS weltl. Staatsr. III. 45. — Oder mit der Ausübung der höchsten Gerichtbarkeit. STRUBE, IV. 142. — Oder mit dem Majestätsrecht in geistl. Sachen (jus circa sacra). STRUBE, IV. 161 ff. Dagegen s. WESTPHALS Staatsr. 574. — Oder mit der blossen Civil- oder PolizeiGerichtbarkeit. v. EPPLEN a. a. O. 65 ff.

b) MAJER a. a. O. III. 41. GEISLER l. c. 196. — Hier gilt die Regel: tantum praescriptum, quantum rite possessum. — Beispiele: die *Regalien* der Stadt *Minden*. J. P. O. XI. 4. v. ROTH a. a. O. I. 86; die *Gerichtbarkeit* (wiewohl das merkwürdigste Recht, in der EntstehungsGeschichte der teutschen Landeshoheit. GEISLER l. c. 213. STRUBE, IV. 142. KLÜBERS Geschichte der Gerichtslehen. Erl. 1785. 8.); die *Appellations Instanz*, SCHUE a. a. O. 1. CRAMER T. IV. obs. 1095. GÖNNER l. c. S. 63. S. F. SEGNITZ Staatsrecht, Geschichte und Statistik der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld (1802), S. 68 f. PÜTTER elem. jur. publ. §. 477; das *Reformationsrecht*; das *Steuerrecht*, STRUBE, IV. Bed. 164. DE LUDOLF obs. 102. WERNHER T. III. P. IV. obs. 103. MOSER von der Landeshoheit überh. 183. WESTPHALS Staatsr. 574. Dagegen s. DE LUDOLF symphor. I. 839. verglichen mit II. 1152.

c) REUSS Staatsk. I. 360. XVII. 32 ff. MOSER a. a. O. 67. PÜTTERS hist. Entwick. III. 278. BOEHMER jur. feud. §. 64. H. HILDEBRAND diss. de jure regali in alieno territorio, superioritatem territorialem non inferente. Alt. 1709. N. S. GÖNNER von t. Staatsrechtsdienstbarkeiten, §. 31—34. 80 ff.

d) MOSER a. a. O. 65. v. ROTH a. a. O. I. 84. G. L. BOEHMER elect. I. 341. HELDS reichsprälat. Staatsr. II. 47. REUSS Staatsk. XXX. 232. SCHUE a. a. O. 175.

e) Vergl. MOSER von der Landeshoheit, S. 200. LEIST §. 19, S. 49. ibique cit. not. 4. E. K. WIELAND über die Einführung der erblichen Kaiserwürde in Frankreich (Berlin 1804. 8.), S. 82 ff.

f) DE LUDOLF T. II. obs. 198. n. 9. p. 535.

g) Z. B. die PatrimonialGerichtbarkeit. MOSER a. a. O. 62. 222 ff.

§. 211.

Vierter und fünfter Grundsatz.

IV) Der Besitz zufälliger oder ausserwesentlicher Hoheitsrechte (§. 98) beweiset nicht für, und der Mangel derselben nicht wider die Staatshoheit [a]). V) Rechte, die zu den Hoheitsrechten in keiner Beziehung gehören, sind untauglich zu dem Beweis der Staatshoheit [b]); z. B. Lehnherrlichkeit [c]), unterschieden von der Lehnhoheit [d]), das bloſse Eigenthum des Ortes [e]), manche Arten der Vogtei [f]), das Patronatrecht [g]), die westphälische freie Stuhlgerichtbarkeit [h]).

a) Z. B. Zoll- und Stapelgerechtigkeit, PostRegal, Detract, u. d. GEISLER l. c. 195. v. ROTH a. a. O. 81 f.

b) HEUMANN diss. cit. §. 23. sqq. GEISLER l. c. p. 196. sqq.

c) MOSER a. a. O. 64. SCHUE a. a. O. 145. Angenommen, wo der volle Landsassiat gilt. (§. 204).

d) Vergl. unten Cap. XVII.

e) Vergl. jedoch STRUBE'S Nebenst. IV. 168. Die rheinische BundesActe unterscheidet genau, *souveraineté* und *propriété*. Vergl. oben, §. 43 u. 44.

f) MOSER a. a. O. 67. *Ebendess.* auswärt. Staatsr. 462. DE SELCHOW elect. 533 sqq. GEISLER l. c. 211. v. ZWIERLEINS Nebenst. I. 107. C. G. VOIGTS gemeinnütz. Abhandl. Num. XII. SCHUE a. a. O. 128. 231. Eugen. MONTAGE Gesch. der teutschen staatsbürgerl. Freiheit, Bd. I. (1815), Abschn. 3.

g) Vergl. J. P. O. V. 44.

h) C. P. Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, §. 317 ff. Klübers Geschichte der Gerichtslehen, S. 44, 55—64 u. 107 ff. *Ebendess.* Beschreibung von Baden, Th. I, S. 164 ff.

§. 212.

Sechster, siebenter, achter Grundsatz.

VI) Der Beweis, dafs eine Sache Bestandtheil, oder Zugehör des Staatsgebietes sey, begründet die Staatshoheit. VII) Aber die Beweiskraft des Grundes von der Lage innerhalb des Staatsgebietes, und des geographischen Zusammenhanges (Contiguität, argumentum a situ), hängt ab von der Evidenz der Eigenschaft eines geschlossenen [a]) und richtig vermarkten [b]) Landes (territorii clausi). VIII) Auch Verträge und andere gültige Verfügungen [c]), dienen zu dem Beweis der Staatshoheit [d]).

a) Schriften in Pütters Lit. III. 828. Klübers Lit. 692. — Streit: 1) über das Brocardicon: quidquid est *in* territorio, etiam est *de* territorio; — 2) über die Existenz *geschlossener* teutscher Länder. Moser von d. Reichsstände Landen, 104—117. De Berger annot. ad *Cocceji* jurisprud. publ. 645. Struve's Nebenst. IV. 153. Wernher P. IV. obs. 3. Pütter instit. jur publ. §. 476. *Ebendess.* Rechtsf. Bd. I. Resp. 28. n. III. Heydenreich diss. de jure apanagii comitum mediatorum in Saxonia, p. 21—28. Günthers

Völkerr. II. 176. 206 ff. WESTPHALS Staatsr. 573. v. CRAMERS wezlar. Beytr. III. 184. — Die *Rechtsvermuthung* streitet nicht dafür. — Einige substituirten die Eintheilung in *vermischte* und *unvermischte* Länder. v. TRÄLTSCH in der oben (§. 206, Note d) angef. Abh. — 3) *Hypothese:* dafs in den, von ursprünglich *wendischen* Völkern bewohnten Ländern, die Landeshoheit früher entstanden sey, als anderswo; dafs jene Länder seitdem territoria clausa seyen, und daher für diese Eigenschaft noch jetzt die Rechtsvermuthung streite. PÜTTERS histor. Entwickel. I. 7 u. 175. *Ebendess.* Beitr. I. 173. v. KAMPTZ Beitr. zu dem meklenburg. Staatsr. I. (1795. 8.) 1—30. Dagegen s. GEISLER l. c. 195. *Ebendess.* progr. de analogia juris publ. §. 10. p. 33.

b) Nicht von Naturmarken, als solchen, ist hier die Rede, durch welche bisweilen die Wohnsitze gleich redender Menschenmassen geschieden sind. — Unterschied zwischen Staats- und PrivatGrenze; zwischen Territorial- und geistlicher, z. B. Provinzial-, Diöces- und KirchspielGrenze; desgleichen zwischen Militär-, Geleits- u. Gerichts- oder Amts-, auch Stadt-, Dorf- und Gutsgrenze, ferner Mark-, Forst-, Jagd-, Grundeigenthums- u. d. Grenze. DE CRAMER, T. I. obs. 359. GÜNTHER a. a. O. II. 170 ff. Rhein. Bund, LVI. 205. Von politischen Grenzen, GÜNTHER II. 172.

c) MOSER von der Landeshoheit überhaupt, 86 f.

d) Von der Kraft des Beweises *unvordenklicher Verjährung*, seit Aufhebung der teutschen Reichsverbindung, und in Hinsicht auf die Vorzeit.

§. 213.

IV) nach verschiedenen Gesichtpuncten des bürgerlichen Rechtstandes.

In Absicht auf den bürgerlichen Rechtstand, sind die Unterthanen des Staates auch noch zu betrachten, in Ansehung 1) ihrer Religion (unten Cap. XVI), 2) ihrer bürgerlichen Ehre, 3) ihrer ehelichen, 4) elterlichen, 5) vormundschaftlichen, 6) patrimonial- und leibpflichtigen, und 7) ihrer Vermögensverhältnisse; alles gröfstentheils Gegenstände der Privatrechtswissenschaft.

III. Capitel.

Die Landstände.

§. 214.

Begriff.

Landstände[a]) sind Personen, physische oder moralische, die als Grundeigenthümer,

oder als Gewerbtreibende, wohl auch blofs als Männer von bewährter Einsicht (Vertretung des Grundeigenthums, der Industrie, und der Intelligenz), kraft der Staatsverfassung zur Stellvertretung des Volkes bei dem Regenten dergestalt berufen sind, dafs dieser nicht nur ihre Beschwerden und Wünsche anzuhören, und darauf zu beschliefsen, sondern auch in bestimmten Staatsangelegenheiten, zu Einholung ihrer Einwilligung, oder ihres Rathes, verpflichtet ist. Landstandschaft, ist Sitz- und Stimmrecht auf landständischen Versammlungen.

e) Im Sinn wahrer Volksvertretung. — Schriften in PÜTTERS Lit. III. 375. KLÜBERS Lit. §. 1076 ff. Schriften v. 1814 bis 1816, in der Allemannia, Bd. VII (München 1816), S. 212 ff. — MOSER v. d. Landeshoheit überhaupt, Cap. 2 u. 14. *Ebenders.* von der Reichsstände Landen, 286—1530. DANZ Handb. des t. Privatr. IV. 245. STRUBE'S Nebenst. II. 351. *Ebendesf.* Obss. jur. et hist. 157. Rhein. Bund, LVII. 465. — *Gegen* landständische Verfassung erklärt sich GRUNER, in d. Rhein. Bund, LXIV. 111; u. *Ebenders.* in H. LUDENS Nemesis, Bd. II, St. 2 u. 3 (Weimar 1814. 8.), *Dafür* s. Fr. J. v. HENDRICH, in LUDENS Nemesis, Bd. III, St. 2, S. 239 ff. W. T. KRUG, das Repräsentativ-System, oder Ursprung und Geist der stellvertretenden Verfassungen. Leipz. 1816. 8. Ueber teutsche Freiheit u. Vertretung teutscher Völker durch Landstände. Leipz. 1814. 8. Bemerkungen über die künftigen LandesConstitutionen und die VolksRepräsentationen in Teutschl. 1815. 8. C. C. DABELOW u. F. L. v. HORN-

THAL, oben §. 177, Note a. Sebald BRENDEL, die Geschichte, das Wesen u. der Werth der National-Repräsentation. Abth. I. u. II. Bamb. 1817. 8. Ad. Graf v. MOLTKE's Ansichten bei den Ansichten (2. Aufl. Kiel 1816), S. 76—81. MÆCENAS über Volksgewalt u. Alleinherrschaft. Halle 1817. 8. KLÜBERS Uebersicht der dipl. Verhandl. d. w. Congr., S. 129 f., 194 f. u. 549.

§. 215.

Politischer Gesichtspunct.

Eine Landschaft (National-Stellvertretung, allgemeine landständische Corporation), noch jetzt in den meisten teutschen Bundesstaaten ein Hauptbestandtheil der Staatsverfassung, obgleich nirgend noch das, was das Parlament für England ist, gegründet auf den Grundsatz allgemeiner Volksvertretung, und versehen mit wesentlichen, die Dauer der Staatsverfassung und die Zweck- und Gesetzmäsigkeit der Staatsverwaltung sichernden Rechten, erhöht, als wahrer Landesvertreter an der Seite des Fürsten, als Wächter der Regierung, ihrer gesetzgebenden und vollziehenden Macht, besonders der Finanzgewalt, das Glück der Nation [a]). Als Vermittler zwischen Regenten und Volk, erleichtert sie jenem das schwere Amt des Regierens, diesem die Pflichten des Gehorsams. Durch sie wird die Staatsverfassung

fähig, fortwährend das Bessere aufzunehmen, welches fortschreitende Einsicht und Erfahrung darbieten, und das Neue, welches veränderte Verhältnisse gebieten. In Form und Handlung, trägt sie das Gepräge des allgemeinen Willens [b]), ist nicht blofs berathend, auch nicht Stellvertreter nur eines Theils der Staatsbürger, und eben so wenig Deckmantel eines KryptoAristocratismus, zu Anhäufung und Bewahrung staatszweckwidriger Auszeichnung und Vorrechte. Denn ungerecht wäre eine Capitulation des Regenten, mit Einer Classe von Unterthanen, wodurch die andern Classen und das Wohl des Ganzen beeinträchtigt würden.

a) Vergl. Encyclopédie, par D'ALEMBERT, vnc. *Représentant.* A. W. REHBERG über die Staatsverwaltung teutscher Lander und die Dienerschaft der Regenten. Hannover 1807. 8. HÆBERLINS Handb. d. t. Staatsr. I. §. 197 f. Rhein. Bund, III. 381. BEHRS Darstell. des rhein. Bundes, §. 70—72.

b) Eine repräsentative Regierung, ist die Regierung der öffentlichen Meinung, das anregende Princip der Staatsverwaltung. Oft hat das entscheidende Stimmrecht der Landstände, ihre Stimm- und Redefreiheit, das Wohl des Landes und der RegentenFamilie gerettet. Darum sollen Landstände keine stummen Schöffen, nicht schweigende Schultheifsen, nicht Jaherren und Figuranten auf einem Staatstheater seyn, auch nicht blofs lebendige Berichte, welche die Regierung einfor-

dert, der Landtag kein Gaukelspiel. In dem Schoofs der Landstände, entwickelt sich für monarchische Staaten jene demokratische (volksmächtige) Gesinnung, durch welche sich oft schon das willkommenste, sehr heilsam angewendete Element der wahren Fürstenmacht gebildet hat. KLÜBER a. a. O.

§. 216.

Geschichte.

I) Ueber den Ursprung der Landstände [a]), welchen einige bestimmt in das zwölfte [b]), andere in das dreizehnte [c]), noch andere in das funfzehnte [d]), und wieder andere zwischen das vierzehnte und siebenzehnte [e]) Jahrhundert setzen, läfst sich, mit historischer Treue, im Allgemeinen wenig sagen. Die Geschichte der einzelnen Staaten [f]), mufs die nähere Bestimmung geben. Auch zeigen sich meist Stadien in der formalen Ausbildung landschaftlicher Verfassung. II) Dem Wesen nach, bemerkt man landständische Verfassung schon in dem Geist der alten teutschen Staatsverfassung nicht weniger, als in der teutschen Territorial Verfassung des Mittelalters [g]). III) Der heutige Zeitgeist, in seiner Reinheit, will auch in den teutschen Staaten eine durch Grundverträge bestimmte Verfassung des Regiments, mit Volksvertretung; und die Denker erkennen, ein-

stimmig ohne Uebereinkunft, diese Forderung wie für rechtlich begründet, also auch für heilsam zu wahrer Staatenbildung.

a) Moser von der Reichsstände Lande, 347 ff. B. G. Struv von dem Ursprung, Unterschied und Gerechtsamen der Landstände in Teutschland, besonders in Mecklenburg, mit Anmerk. v. C. J. (Jargow). Hamb. 1741. 8. Pütters Beitr. I. 107. F. C. Häberlins Grundlinien einer Geschichte der teutschen Landstände; in Schlözers Staatsanzeigen, Heft 67 (1792), S. 265—277. Häberlins Handb. d. t. Staatsr., Bd. II, §. 197. C. H. Langs Prüfung des vermeintl. Alters der t. Landstände. Gött. 1796. 8. Dawider s. A. L. Jacobi Auflösung einiger Zweifel, über das Alter und Repräsentationsrecht teutscher Landstände. Hannover 1798. 8. C. G. Weber diss. I. et II. de vera ordinum provincialium, tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu, epocha recta constituenda. Lips. 1797. 4. J. F. E. Lotz staatswissenschaftl. u. jurist. Nachrichten, I. Jahrg. 1. Bd. (Hildburgh. 1799. 4.), Num. 27—30 K. J. Hartmann über d. Ursprung u. das Verhältniss d. Landstände. Nürnb. 1805. 8. K. D. Hüllmanns Gesch. des Urspr. der Stände in Teutschl., Th. III (1808) Abschn. IV. Seb. Brendel a. a. O. Abth. I, S. 41 ff. u. 220 ff. Abth. II. S. 1 ff.

b) F. C. J. Fischers Gesch. des Despotismus in Teutschl. S. 135 ff. — Von noch frühern Zeiten, s. Lotz a. a. O.

c) Weber l. c. — Von *Lüttich* und *Baiern*, s. unten, Note f. — Von *Würzburg* s. P. Oesterreichers Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands, Bd. I, Heft 1 (1808. 8.), Num. 1. Rhein. Bund, XXVI. 268 ff.

d) Moser a. a. O. 347. Mösers patriot. Phantasien, Th. IV, Num. 51. Klüit colleg. diplomat. histor.,

t. 14. A. F. H. POSSE über das Staatseigenthum in den t. Reichslanden, 197. LANG a. a. O.

e) Vergl. MOSER a. a O.

f) Von dem *Lütticbischen*, s. HEINRICHS t. Reichsgesch. VIII. 728. — Von *Baiern*, v. KREITMAYRS baier. Staatsr. 416. Versuch über den Ursprung und den Umfang der landständischen Rechte in Baiern. 1798. 1799. 8. J. RUDHARTS Geschichte der Landstände in Baiern. Heidelb. 1816. 2 Bände 8. WEBER l. c. LOTZ a. a. O. — Von der *Oberpfalz*, L. v. EGCKHERS Gesch. der vormal. Landschaft in der Oberpfalz. Amb. u. München 1802. 8. J. J. OBERNBERGER von den Freiheiten und Privilegien des landsässigen Adels in der Oberpfalz (Ingolst. 1784 8.), S. 27 ff J. G. FESSMAIERS pragmat. Staatsgeschichte der Oberpfalz, B. I (München 1799. 8.), S. 270—291. — Von *Wirtemberg* (münsinger Vertrag 1482), MOSER v. d. Reichsstände Landen, 358. — Von der Markgrafschaft *Baden*, MOSER a. a O. 373, 573 u. 1548. Von *Mecklenburg*, STRUV a. a O. A. A. W. v. FLOTOW über das Recht des Adels in Mecklenburg, und dessen Verhältnifs zu der Landeshoheit. Schwerin 1790. 4.

§. 217.

Staatsrechtliche Nothwendigkeit und Gewähr der landständischen Verfassung.

I) Die teutsche BundesActe [a]) stellt den Grundsatz auf: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden". II) Dem zufolge ist zu erwarten: 1) dafs in denen Bundesstaaten, wo landständische Verfassung nicht schon aus der

früheren Zeit fortdauert, wieder eingeführt, oder neu errichtet ist, solche ohne langen Verzug werde eingeführt werden; 2) dafs überall den Landständen wesentliche Rechte werden gelassen, oder eingeräumt werden; 3) dafs djese Verfassung allenthalben, wo sie es nicht schon ist, nicht nur zu einem vertragmäsigen [b]) Hauptbestandtheil der Grundverfassung des Staates werde erhoben, sondern auch 4) im Innern zweckmäsig werde gesichert, und unter die Gewähr des teutschen Bundes gestellt wtrden [c]). Sogar von auswärtigen Mächten, sind zuweilen die Rechte teutscher Landstände garantirt worden (§. 74). III) In denen Bundesstaaten, wo früher schon landständische Verfassung staatsgrundgesetzlich begründet war, ist solches unabhängig von dem Fall der teutschen Reichsverbindung (§. 49).

b) Art. 13. — Von der merkwürdigen Geschichte und dem Sinn dieses Artikels, s. Klüber angef. Uebersicht etc., S. 194 ff. — Festsetzung *gleichförmiger Grundsätze* für landständische Verfassung, schlug Oestreich, am 11. Nov. 1816, der Bundesversammlung vor. Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 84. — In die Willkühr der Fürsten, stellt die Einführung landständischer Verfassung, C. C. Dabelow über den 13. Art. der t. BundesActe. Gött. 1816. 8.

b) Wider das *einseitige Vorschreiben* landständischer Verfassung, auf Veranlassung eines kurhess. Minist. Rescr. v. 2. Mai 1816, s. den Neuen rhein. Merkur, 1816, St. 10.

c) S. *Weimar Eisenach.* Grundgesetz v. 5. Mai 1816, §. 123 — 129; in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 201 f. Der Grofsherzog von Weimar suchte, im Nov. 1816, bei der Bundesversamml. nach, um Gewährleistung des Grundgesetzes v. 5. Mai 1816 über die landständ. Verfassung. Protocolle der B.V. v. 2. u. 5. Dec. 1816, §. 35 u. 42. Note des s. weimar. Gesandten an die B.V. v. 28. Nov. 1816; Protocoll v. 1817, 13. März.

§. 218.

Fortdauer, Einführung, Aufhebung der landständischen Verfassung.

Sieht man auf die Verhältnisse der landständischen Verfassung in der jüngern Vorzeit und in der Gegenwart, so sind bis heute (1. März 1817) folgende Verschiedenheiten zu bemerken. I) In den freien Städten, vertrat früher schon, und vertritt jetzt wieder ein Ausschufs der Bürgerschaft, unter verschiedenen Benennungen, an der Seite des Senats, die Stelle der in andern Bundesstaaten bestehenden, oder noch einzuführenden Landstände a). II) Was die monarchisch geformten Staaten des teutschen Bundes betrifft, so dauert 1) in dem gröfseren Theil derselben, die während der

teutschen Reichsverfassung schon bestandene landständische Verfassung entweder unverändert, oder mit nicht sehr bedeutender Veränderung fort, oder sie ist in solcher Art, nach einer während der feindlichen französischen Occupation statt gehabten Unterbrechung, wieder hergestellt worden. In diese Classe gehören: Oestreich [b], Königreich Sachsen [c], Hannover [d], Kurhessen [e], Braunschweig [f], MecklenburgSchwerin und MecklenburgStrelitz [g], SachsenGotha [h], Coburg [i], Meiningen [k], und Hildburghausen [l], AnhaltDessau, Bernburg und Cöthen [m], SchwarzburgSondershausen und Rudolstadt [n], Waldeck [o], Reuss ältere und jüngere Linie [p], Lippe [q].

a) Vergl. z. B. ConstitutionsErgänzungsActe der freien Stadt Frankfurt, v. 19. Jul. 1816, und oben §. 178.

b) *Oestreich* hat Landstände, wie vorhin: in Oestreich ob der Ens, in Oestreich unter der Ens, in Steyermark, in Kärnthen, in Böhmen, in Mähren u. Schlesien. In Tyrol stellte es, durch e. Edict v. 24. März 1816, die von Baiern 1808 aufgehobene landständische Verfassung wieder her, auf die Grundlage der vorigen Privilegien und Freiheiten. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 237 ff.

c) Königreich *Sachsen*, nebst *Ober-* und *Niederlausitz*, s. v. ROMERS kursächs. Staatsr. III. 1—58 u. 59 ff. Rhein. Bund, LV. 117.

d) *Hannover*, s. MOSER v. d. Reichsstände Landen, S. . .

Am 15. Dec. 1814 ward, in Folge eines Patents vom 12. Aug. 1814, zum erstenmal nach der franz. Occupation, der Landtag wieder eröffnet, nachdem etliche Monate früher die landständ. Verfassung war bestätigt worden. Polit. Journal, Jan. 1815, S. 71 ff. 86 ff. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 220 f. F. L. v. BERLEPSCH, was bedeuten die Landstände in Hannover? 1816. 8. — Königl. Bekanntmachung v. 31. Aug. 1816, dafs auch die Einwohner des Fürstenth. *Ostfries* und *Harlingerland*, an der Ständeversammlung des Königreichs Theil nehmen sollen.

e) *Kurhessen* s. MOSER a. a. O. Durch e. Regier. Ausschreiben v. 29. Aug. 1814, ward die landständ. Verfassung bestätigt. Im Jahr 1815 u. 1816 ward, nach der franz. Occupation, wieder Landtag gehalten, wo zum erstenmal auch Deputirte der *Bauern* aus den 5 Landesabtheilungen zugelassen wurden. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 217 f. Kurhessische Landtagsverhandlungen v. 1816. Abth. I—IV. 1816. 8. Beurkundete Darstellung der kurhessischen Landtagsverhandlungen (von dem J. 1815). Mainz 1816. 8. Nachtrag hiezu. 1816. 8.

f) *Braunschweig*, s. MOSER a. a. O. . . Zum erstenmal nach der franz. Occupation, wurden im Dec. 1814 die Schatzräthe (Deputirte der Landschaft) wieder versammelt. KLÜBERS Uebersicht etc., S. 221.

g) *Mecklenburg*, s. SCHLÖZERS Staatsanzeigen, IV. 495. Rhein. Bund, LIII. 278. Im Jahr 1808 ward die landständ. Verfassung ihrem Wesen nach bestätigt.

h) S. *Gotha*, s. MOSER a. a. O. 468. 1484. Rhein. Bund, XXXIX. 473.

i) S. *Coburg*, s. MOSER a. a. O. Im Herbst 1806 war die landständ. Verfassung aufgehoben worden.

k) S. *Meiningen*, s. MOSER a. a. O.

l) S. *Hildburghausen*, s. MOSER a. a. O. Die Fortdauer der Landstände ward landesherrlich aufs Neue versichert, durch e. Bekanntmachung v. 5. Aug. 1807. Rhein. Bund, IX. 485.

m) *Anhalt*, s. MOSER a. a. O. 349. 463. 1447. — In Anhalt-*Cöthen* waren am 28. Dec. 1810 die bisherigen Landstände für aufgehoben erklärt, und dagegen neue eingeführt worden. Rhein. Bund, LII. 99.

n) *Schwarzburg*, s. MOSER a. a. O. 469. 379.

o) *Waldeck*, s. MOSER a. a. O. 474 u. 1494. Rhein. Bund, VII. 160. Durch einen Landesvertrag v. 19. Apr. 1816, ward die landständ. Verfassung aufs Neue begründet; in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 243 ff.

p) *Reuss*, s. MOSER a. a. O. 474, 1123 u. 1493.

q) *Lippe*, s. MOSER a. a. O. 474. 1492.

§. 219.

Fortsetzung.

2) In andern Bundesstaaten, ist eine ganz neue landständische Verfassung eingeführt worden; es sey nun unmittelbar an die Stelle der vorigen, oder ohne früheres Beispiel in dem gesammten Lande, oder in einem beträchtlichen Theil desselben, oder lang nach einer früheren ähnlichen Verfassung. Hieher gehören: Sachsen Weimar Eisenach [a]), Nassau [b]), SchaumburgLippe [c]). 3) In etlichen Bundesstaaten, hat man die Einführung oder Wiedereinführung einer landständischen Ver-

fassung bereits verheifsen, und ist entweder damit beschäftigt, oder läfst solches wenigstens hoffen. So in Preufsen [d]), Wirtemberg [e]), Holstein [f]), Baiern [g]), Baden [h]). 4) Aus andern Bundesstaaten ist von Einführung oder Wiedereinführung landständischer Verfassung, öffentlich bis jetzt nichts bekannt worden; aus den Grofsherzogthümern Hessen und Luxemburg, aus dem Herzogthum HolsteinOldenburg, aus den Fürstenthümern HohenzollernHechingen und Sigmaringen, und aus dem Fürstenthum Lichtenstein.

a) S. *WeimarEisenachisches* Grundgesetz über die landständische Verfassung des Grofsherzogthums, v. 5. Mai 1816; in Klübers Staatsarchiv, Bd. I, S. 162—203. Eröffnung des ersten Landtags am 2. Febr. 1817. — Im J. 1809 wurden die Landstände von Weimar, Eisenach u. Jena vereinigt u. bestätigt. Im Jahr 1811 erhielten sie eine neue Organisation, unter dem Namen ProvinzialDeputation des Herzogthums Weimar. Vergl. Jen. Allg. Lit. Zeit. 1810, EB. n. 74, u. Allgem. Zeit. 1811, Num. 52.

b) *Nassauisches* Edict v. 1. u. 2. Sept. 1814, betr. die Errichtung der Landstände; in d. Allgem. Zeitung, 1814, Num. 254—258. — Dawider s. C. D. Voss Zeiten, 1815, St. 1, S. 70 ff. Critische Beleucht. des Vorworts sammt Bemerkungen, womit das nassauische Edict u. s. w. im JanuarHeft der Zeiten von Voss begleitet worden ist. Frankf. 1815. 8. Klübers Uebersicht etc., S. 218 f.

c) Für das Fürstenthum *Schaumburg*, lippischen Antheils, Verordn. v. 15. Jan. 1816, wegen Einführung landständischer Verfassung; in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I., S. 67 ff. Der erste Landtag daselbst 1816; ebendas. S. 118 ff. — Bei der Theilung der Grafschaft Schaumburg zwischen HessenCassel u. LippeAlverdissen, bestanden schaumburgische Landstände, die zuerst gemeinschaftlich blieben, nachher aber sich freiwillig trennten, in dem lippischen Antheil späterhin ganz in Unthätigkeit geriethen, in dem hessischen hingegen sich erhielten.

d) *Preussen* versprach, in einer vom wiener Congress datirten Verordn. v. 22. Mai 1815, eine *Repräsentation* des *Volks*; in den einzelnen Landestheilen sollen *ProvinzialStände* gebildet, und aus ihnen die *Versammlung* der *LandesRepräsentanten* gewählt werden, welche zu Berlin ihren Sitz haben soll. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 223 f.

e) *Wirtemberg* kündigte, durch e. Patent v. 15. Jan. 1815, die Wiedereinführung einer landständ. Verfassung an, und legte am 15. März 1815 den einberufenen Landesvertretern eine Constitution vor, über deren Inhalt, eigentlich über Wiedereinführung der altwirtembergischen Verfassung und deren Ausdehnung auf die neuen Landestheile, lang, aber ohne Erfolg unterhandelt ward. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 226 ff. Verhandlungen in d. Versamml. der Landstände des Königr. Wirtemberg, in d. J. 1815 u. 1816. Abth. I—XXVII. 1815 u. 1816. 8. u. mehrere einzelne Druckschriften, auch Aufsätze in period. Blättern. — Von dem neuen König *Wilhelm* erschien: Entwurf der Verfassung für das Königreich Wirtemberg. Vom Könige der Ständeversammlung mitgetheilt. (3. März) 1817. Stuttg. 8.

f) *Holstein* hatte, in Vereinigung mit *Schleswig*, bis 1712 Landtage. Durch e. Erklärung v. 28. Jan. 1815, ward

Wiederherstellung der Landstände zugesichert, weshalb jetzt noch Verhandlungen statt haben. Klübers Uebersicht etc., S. 221. Polit. Journal, März 1815, S. 205 ff. N. Falks kurzer Inbegriff der schleswig-holstein. LandesPrivilegien; in d. Kieler Blättern, Bd. III, Heft 1 (1816), Num. 6. — Den Prälaten und der Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein, versicherte der König, durch e. Erklärung v. 6. Oct. 1815, die ungestörte Fortdauer des zwischen ihnen bestehenden nexus socialis, nach der königlichen Resolution v. 27. Jun. 1732.

g) *Baiern* erklärte auf dem wiener Congress zweimal, es wolle seinen Staaten eine landständische Verfassung *geben*. Es ward auch damals eine Commission deshalb niedergesetzt. Bis jetzt bestand der Erfolg darin, dass in einer Verordnung über die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates, v. 2. Febr. 1817 (Regier. Blatt, Num. IV), unter Num. VIII. Folgendes verheissen ward: „Zu Begründung einer Repräsentation, welche das *Vertrauen* des *Volks* u. die *Kraft* der *Regierung* in sich zu vereinigen geeignet ist, soll *alljährlich* in den (acht) *Kreisen* ein Landrath zusammen berufen, und über die durch den Staatsrath ihm vorzulegenden Gegenstände der *Gesetzgebung* und *Besteuerung*, in seinem *Gutachten* vernommen werden". — — Schon 1808 hatte Baiern, in der Constitution für das Königr., eine *NationalRepräsentation*, nach Art der königl. westphälischen, verordnet; ohne Erfolg. Klübers Uebersicht etc., S. 224 ff. — Von Aufhebung der früheren landständ. Verfassung s. im folg. §.

h) *Baden*, welches Landstände in der Markgrafschaft seit anderthalb Jahrhunderten nicht gehabt, in dem neu erworbenen Breisgau 1806 abgeschaft, im J. 1808 (Verordn. v. 5. Jul. in d. Regier. Blatt, St. 21) aber eine „LandesRepräsentation" angekündigt hatte, erklärte auf dem wiener Congress (1. Dec. 1814) sich be-

reit zu Einführung einer Ständeverfassung mit wesentlichen Rechten. Es setzte eine Commission deſshalb nieder, versprach, durch e. Bekanntmachung v. 16. März 1816, die Zusammenberufung einer Ständeversammlung für den 1. Aug. 1816, u. verschob diese durch e. Bekanntmachung v. 29. Jul. 1816 auf unbestimmte Zeit. Regier. Blatt 1816. KLÜBERS Uebersicht etc., S. 207 u. 224. C. D. Voss Zeiten, 1816, St. VII.

§. 220.

Schluſs.

III) Im übrigen ist bemerkenswerth, daſs 1) die landständische Verfassung in etlichen teutschen Ländern, in den Jahren 1803 und 1804, in Folge der neueren Staatsveränderungen, ganz aufgehört hatte [a]); daſs 2) in andern dieselbe, in den Jahren 1805 und 1806, von dem Souverain förmlich war aufgehoben worden [b]); daſs 3) in etlichen neu zusammengesetzten Staaten, in den Jahren 1806, 1807 und 1808, Versuche einer neuen landständischen Verfassung waren aufgestellt worden [c]).

a) Von dem ehemaligen Fürstenthum *Münster*, s. Reichsdeputationshauptschl. v. 25. Febr. 1803, §. 3. — Von den Resten des vormaligen *kurtrierischen* Landes auf der rechten Rheinseite, s. Oeffentl. Erklärung des Fürsten von NassauWeilburg v. 6. Febr. 1804; in HÄBERLINS Staatsarchiv, L. 183. Rhein. Bund, I. 135.

b) Von *Wirtemberg*, s. Verordn. v. 30. Dec. 1805. Rhein.

Bund, I. 138. — Von *Breisgau*, s. kurbad. Verordn. v. 23. Mai 1806. Rhein. Bund, I. 140. — Von d. Grofsherzogth. *Hessen*, s. Verordn. v. 1. Oct. 1806. Rhein. Bund, III. 381. — Von *Schwedisch Pommern*, s. Verordn. v. 26. Jun. 1806, in d. Polit. Journal 1806, S. 687; wogegen daselbst neue Landstände u. die schwedische Reichsverfassung eingeführt wurden, ebendas., Aug. 1806, S. 817 u. 820. Doch ward die Fortdauer der dortigen ProvinzialVerfassung bedungen, in d. schwedisch-dänischen Frieden von Kiel v. 14. Jan. 1814, Art. 8, u. in Preussens Vertr. mit Dänemark v. 4. u. mit Schweden v. 7. Jun. 1815. KLÜBERS Acten d. wien. Congr., Bd. V, S. 505. — Aufhebung der Landstände im S. *Coburg Saalfeldischen*, 1806. — In *Holstein*, schlofs dessen Einverleibung in die dänische Monarchie (Verordn. v. 9. Sept. 1806), die Fortdauer auch des Restes von landständischer Verfassung aus. KLÜBERS Übersicht etc., S. 221 f. — Von *Baiern*, s. die folg. Note.

c) Von d. Grofsherzogthum *Berg*, s. Rhein. Bund, I. 118. 131. II. 252. — In dem Königr. *Westphalen* wurden, mit Aufhebung der bisher (in Kurhessen, Braunschweig u. Hannover) bestandenen landständischen Verfassung, *Reichsstände* (ein Reichstrugbild) eingeführt. NAPOLEONS Constitution du royaume, v. 15. Nov. 1807, Art. 11 u. 29—33. Rhein. Bund, XII. 472. KLÜBERS Staatsr. d. Rheinbundes, §. 187. Nach zwei StaatsComödien, Reichstage genannt, 1808 u. 1810 (Rhein. Bund, XX. 319. XXII. 89. XLI. 301.), hörte auch dieses Schauspiel auf. Rhein. Bund, XIX. 28. — Dieses Muster fand, im J. 1810, Nachahmer an dem Grofsherzog v. *Frankfurt*, welcher zu Hanau im Oct. 1810 eine Ständeversammlung halten liefs (Rhein. Bund, XLVII. 258. XLIX. 125. L. 192.), und an dem Herzog v. *Anhalt-Cöthen*. Rhein. Bund, LII. 97. LIV. 381. — In *Baiern* ward in denen Provinzen (Baiern, Neuburg, Vorarlberg

u. Tyrol), wo noch landständische Verfassung bestand, solche zuerst dahin *gemindert*, dafs die landständischen SteuerCassen abgeschafft wurden (Verordn. v. 8. Jun. 1807, in d. Regier. Blatt, Num. 25), dann aber *aufgehoben*, durch Verordn. v. 1. Mai 1808. Rhein. Bund, XVIII. 468. Dagegen ward eine *NationalRepräsentation* für das ganze Reich; in dessen Constitution v. 1. Mai 1808, verordnet, aber nachher nicht angeordnet. Rhein. Bund, XVIII. 468. XIX. 11 f. KLÜBERS Uebersicht etc., S. 225 f.

§. 221.

Allgemeiner VertretungsGrundsatz. Grundlagen der Landstandschaft. Verschiedenheit der Stimmführer auf dem Landtage.

I) Schon in der Natur einer Volksvertretung liegt, dafs diese unmittelbar von dem Volk ausgehen müsse. Aber auch das Staatswohl fordert die Organisation der Landstände, nach dem Grundsatz allgemeiner Volksvertretung [a]). Dessen ungeachtet hatte die zahlreichste Classe der Unterthanen, der Bauerstand, bis auf die neueste Zeit in den wenigsten teutschen Staaten, wo Landstände waren, eigene unmittelbare Repräsentation auf dem Landtage [b]). II) Die Landstandschaft der Mitglieder einer Landschaft, beruht bald auf landtagsfähigem Gutsbesitz, bald entweder auf CorporationsRecht oder auf StandesclassenRecht, beides durch besondere Rechtstitel begründet, bald auf

einer besondern Ernennung oder Verleihung von Seite des Regenten. III) Die auf dem Landtag erscheinenden Stimmführer, sind theils gebohrne, theils erkohrne (Erb- oder Wahlstände); diese, entweder durch Wahl der stimmberechtigten Gesammtheit, oder der von ihr hiezu ernannten Wahlmänner (Deputirte), oder durch Bevollmächtigung von Seite eines stimmberechtigten Einzelnen (Bevollmächtigte), oder durch Ernennung. IV) Bei den RittergutsBesitzern werden, ausser dem landtagsfähigen Gutsbesitz, zu der Stimmfähigkeit zuweilen noch besondere persönliche Eigenschaften erfordert [c]), z. B. Erbadel, Ahnenprobe [d]), Indigenat.

c) Von Weimar, s. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 183.

d) Anders war es in Tyrol, Thorn, in dem Lande Hadeln, in der Grafschaft Hoya, in dem Stift Kempten, in Baireuth, Ostfriesland, Wirtemberg. MOSER von der t. Reichsstände Landen, 458. 469. 473. LANGS Steuerverfassung, 227. SPITTLERS Gesch. von Wirtemberg, S. 102. Auf dem schwedisch-pommerischen Landtag, 9. Aug. 1806, erschien auch der Bauerstand. — Eigenes Vertretungsrecht auf dem Landtag, erhielt der Bauerstand in der neuesten Zeit: in Kurhessen im Dec. 1814 (KLÜBERS Uebersicht etc., S. 218); in den Fürstenthümern Schaumburg Lippe u. Waldeck, 1816 (KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 69 f. u. 120, Bd. II, S. 251); in Tyrol, 1816, abermal (ebendas. Bd. II, S. 237). — E. M. ARNDT über den Bauerstand u. s. Stellver-

tretung. Berl. 1815. 8. Ueber Repräsentation des Bauerstandes; in d. Kieler Blättern, Heft V (1815), u. in d. Allemannia, Bd. VII (1816), S. 261 f.

c) Jo. Gottl. SEGER diss. de conjunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus. Lips. 1769. Car. Chr. KOHLSCHÜTTER diss. de jure standi in comitiis provincialibus. Viteb. 1787. LEDDERHOSE's kleine Schriften, I. 32. MOSER a. a. O. S. 500. 525. v. RÖMER a. a. O. III. 11. 13.

d) Noch üblich in dem Königreich Sachsen, in Oestreich, Böhmen u. Mähren. In dem ersten, nach Einigen seit 1530, nach Andern erst seit 1700. Rhein. Bund, LIII. 301.

§. 222.

Classen der Landstände. Abtheilung auf dem Landtage.

1) In manchen Staaten gab es ehedem, laut der landschaftlichen Matrikeln, nur eine, in andern zwei, drei oder vier Classen (Curien, Bänke) der Landstände [a]). Jetzt findet man in teutschen Bundesstaaten, nach Verschiedenheit der angenommenen Grundlage der Landstandschaft, bald zwei Classen, bestehend z. B. aus Ritterschaft und Städten [b]), oder aus einer Herrenbank und aus Landes-Deputirten; bald drei Classen, bestehend theils aus Fürsten, Grafen und Herren, theils aus Ritterschaft, theils aus Städten [c]), oder aus Geistlichen (Prälaten, und zwar in dem Königreich Sachsen mit

Inbegriff der Fürsten, Grafen und Herren), Ritterschaft und Städten [d]), oder aus Deputirten der Ritterschaft, Städte und Bauern [e]); bald vier Classen, bestehend aus Herren, Prälaten, Ritter- und Mannschaft, und Städten [f]), oder aus Prälaten, Ritterschaft, Städten und Bauern [g]). II) Auf dem Landtage berathschlagen und beschliefsen diese verschiedenen Classen entweder alle zusammen (in Pleno), oder getrennt in bestimmte Abtheilungen, z. B. in zwei oder mehrere Kammern, eine Art von Ober- und Unterhaus [h]).

a) Moser a. a. O. 411. 475. Pütters Lit. III. 278 f. Klübers Lit. 270 ff. — Von der landschaftlichen *Matrikel*, ebendas. 641.

b) So in SachsenCoburgSaalfeld, Meiningen, Hildburghausen, Altenburg, in den Fürstenthümern Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Lippe, Reufs. Moser a. a. O. 468. f. In dem Grofsherzogthum *Berg* waren Ritterschaft und Hauptstädte. Rhein. Bund, II. 252. — Das nassauische Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814 verordnet zwei Abtheilungen, eine Herrenbank, deren Mitglieder der Regent erblich oder auf Lebenszeit ernennt, u. 22 LandesDeputirte, welche die Vorsteher der Geistlichkeit u. der höheren Lehranstalten, die begütertesten Landeigenthümer und die Inhaber gröfserer Gewerbe zu erwählen haben.

c) Von SachsenWeimar ehehin, s. Moser a. a. O. 468 f. — Von SachsenGotha, ebendas. 469. — In Hannover sind Stifte, Ritterschaft, Städte u. Flecken.

d) In dem Königreich Sachsen, v. RÖMER a. a. O. III. 7. Daselbst hat die erste Classe das Recht, durch *Abgeordnete* auf dem Landtage zu erscheinen. Ebendas. S. 16. Auch hat daselbst die *schriftsässige* Ritterschaft VirilStimmen, die Besitzer *amtsässiger* Rittergüter haben nur Theil an CuriatStimmen. Ebendas. S. 16 f.

e) So, seit 1816, in dem Grofsherzogthum S. Weimar-Eisenach, u. in dem Fürstenthum Waldeck. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 163 f., Bd. II, S. 250 f. — In dem Fürstenthum Schaumburg, lippischen Antheils, erscheinen die wirklichen Besitzer adelicher Güter, Deputirte der Städte u. Flecken, u. Deputirte der Amtsunterthanen. Ebendas. Bd. I, S. 69.

f) So zeither in der Ober- und Niederlausitz. Daselbst hiefsen die drei ersten Classen das Land. Das Land und die Städte hatten, jedes auf dem Landtag eine Curiat-Stimme. v. RÖMER a. a. O. III. 59. — Für Schwedisch-Pommern wurden, in der angef. Verordn. v. Aug. 1806, die genannten vier Classen festgesetzt.

g) So in Kurhessen, seit dem Dec. 1814, wo auch der Bauerstand das Recht eigener Vertretung erlangte.

h) Gründe wider eine solche Abtheilung, in dem Entwurf des (wirtemb.) ständischen Comité über das 8. Cap. des zu erneuernden VerfassungsVertrags (1816. 8.), S. 52—66, in d. Allgem. StaatsverfassungsArchiv, Heft 1 (1816), in GRÆVELLS Abh. bedarf Preufsen einer Constitution? (1816)? in der Neuen Allemannia, Bd. II, Heft 1 (1816), S. 6—9, u. in KLÜBERS Uebersicht etc., S. 232 ff. 195 ff. — Dafür s. (v. WANGENHEIM) in d. Europ. Annalen, 1814, S. 394 ff. (Ebenderselbe) Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Wirtemberg. Frankf. 1815. 8. (Ebenderselbe) Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwei Abtheilungen, u. über die landschaftl. Ausschüsse. 1816. 8. Gedanken über die Schrift: über die Trennung u. s. w. 1816.

8. (Vertheidigt jene Schrift.) — Von Weimar, wo keine solche Abtheilung, s. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 186.

§. 223.

Landstandschaft der Standesherren und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels; so auch der Geistlichkeit.

I) In Absicht auf Landstandschaft, verordnet die teutsche BundesActe, 1) dafs die Häupter der standesherrlichen Familien, die ersten Standesherren (Landstände) desselben Staates seyn [a]), und 2) dafs die (landtagsfähig) Begüterten aus dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, Antheil an der Landstandschaft haben sollen [b]). II) Dagegen fanden die auf dem wiener Congrefs gemachten Anträge, die teutschen katholischen Bischöfe und Domkapitel, mit liegenden Gründen auszustatten, und in allen Bundesstaaten als Landstände, und zwar als die ersten, anzuerkennen, keinen Eingang [c]); so wenig als der Vorschlag, die katholische und evangelische Geistlichkeit, als solche, an der ständischen Verfassung Theil nehmen zu lassen [d]). III) Wohl aber sind, in mehreren Bundesstaaten, geistliche Stiftungen und Corporationen [e]), wohin auch Univer-

sitäten[f]) gerechnet zu werden pflegen, wegen landtagsfähigen Güterbesitzes zu Landstandschaft berechtigt.

a) BundesActe, Art. 14, lit. b. KLÜBERS Uebersicht etc., S. 291 ff.

b) BundesActe, Art 14, gegen das Ende. KLÜBERS Uebersicht etc., S. 216, 242 f. u. 359 ff.

c) KLÜBERS Uebersicht etc., S. 216.

d) V. J. DEWORA, wird es nützlich seyn, die kathol. u. protestant. Geistlichk. an der künft. ständ. Verfassung der t. Provinzen des linken Rheinufers Theil nehmen zu lassen? Mit e. Anhang v. C. G. BRUCH. Cöln 1815. 8.

e) Allgemeine Grundsätze über das Vertreten der Kirche bei Standeversammlungen, mit besond. Rücks. auf Würtemberg. Herausg. v. H. E. G. FAULUS. Heidelb. 1816. 8. — Vorsteher oder Inhaber (Statthalter, Comthure) geistlicher Ritterorden-Besitzungen, genieſsen oder genossen hie und da Landstandschaft.

f) In so fern haben Universitäten Sitz und Stimme in der Classe der Geistlichen. R. HAUSEN v d. Prälaten-Rechten der Universitäten. Frankf a. d. O. 1788. 8. u. in KOPPE's niedersächs. Archiv f. Jurisprud. Bd. I, Num. 6. KLÜBERS jurist. Biblioth, St. XX. — So fern sie wegen des Besitzes landtagsfähiger *Rittergüter*, Landstandschaft genieſsen, gehören sie nicht zu den Prälaten. LEYSER Sp. 664. m. 30 et 32. SAGER a. a. O.

§. 224.

Rechte der landständischen Corporationen.

I) Das Volk hat ein vertragmäsiges Interesse, nicht nur an der Verfassung des Staates, sondern auch an dessen Verwaltung durch die Staatsregierung. Die Ausübung der in dieser Hinsicht ihm zustehenden Rechte, gebührt, in der Regel, seinen Vertretern bei dem Regenten, den Landständen. II) In den Verhandlungen, welche auf dem wiener Congrefs, der Errichtung des teutschen Bundes vorausgiengen, sprachen die Stifter des Bundes, mit Ausnahme sehr weniger, ihre Ueberzeugung dahin aus [a]), dafs das Minimum der Rechte der landständischen Corporationen, in allen Bundesstaaten bestehen müsse: 1) in Mitwirkung bei der Gesetzgebung; 2) in der Nothwendigkeit ihrer Einwilligung zu Festsetzung öffentlicher Abgaben, verbunden mit der hievon untrennbaren Mitaufsicht auf deren Verwendung, wenigstens Kenntnifs von der bevorstehenden oder geschehenen Verwendung; 3) in dem Recht der Beschwerdeführung über Mifsbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, insbesondere in dem Recht,

gesetzmäßige Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu fordern.

a) Klübers angef. Uebersicht etc., S. 201 ff. — Dasselbe that auch *Baden*, welches dem Bund erst später beitrat, in s. Note v. 9. Dec. 1814; ebendas. S. 207. — Fast eben so *Nassau*, in s. Patent v. 1. u. 2. Sept. 1814; ebendas. S. 219 f. — *Preußen* versprach, schon vom Congreß, in s. Edict v. 22. Mai 1815, daß die Wirksamkeit seiner LandesRepräsentanten sich erstrecken solle, auf Berathung über die persönl. und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung. Ebendas. S. 223 f. — Wie viel *Baiern*, 1808, den von ihm angekündigten LandesRepräsentanten zugedacht hatte, s. ebendas. S. 225; und was es neuerdings mit Landräthen in den 8 Kreisen beabsichtige, s. oben §. 219, Note g.

§. 225.

Fortsetzung.

III) Die nähere Bestimmung der den Landständen eines einzelnen Bundesstaates zustehenden Rechte, ist einer der wichtigsten Gegenstände des Staatsrechtes desselben Landes a). IV) Die allgemeine Grundlage teutscher landständischer Verfassung, ist: Theilnahme des Volkes durch Abgeordnete, mittelst Berathung und Einwilligung b), zuweilen oder in gewissen Fällen auch mittelst bloßer Berathung, 1) an der Gesetzgebung c), und 2) an

Bestimmung der Staatsauflagen. V) Der Begriff der Selbstbesteuerung des Volkes durch Landstände, am besten durch selbstgewählte Deputirte, kann umfassen, nicht nur das Erkenntnifs über Rechtmäsigkeit, Art und Summe der Staatsauflagen, sondern auch das Recht der Mitaufsicht oder Controle in der Verwendung, wohl gar das Recht der Umlage und des Einzugs in eine abgesonderte Casse [d]), die landschaftliche oder SteuerCasse, unterschieden von andern StaatsCassen, namentlich von der Kammer- oder DomainenCasse.

a) Eine eben so genaue als reichhaltige Bestimmung, enthält das *s. weimar-eisenachische* Grundgesetz v. 5. Mai 1816, §. 5 u. 97 ff., in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I., S. 164 ff. u. 191 ff — Rechte der Landstände in d. Fürstenth. *Schaumburg*, lippischen Antheils, in d. Verordn. v. 15. Jan. 1816; ebendas. S. 68 — Von *Waldeck* s. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 258 ff. u. 261 ff.

b) MOSER von der Landeshoheit in Regierungssachen, I. 361. *Ebendefs.* Nebenstunden, I. 77. II. 165. C. C. A. H. v. KAMPTZ einige Worte über die Gemeinsamkeit des BesteuerungsRegals in Meeklenburg. Neustrel. 1798. 8.

c) MOSERS Nebenst., 77 — 222. v. CRAMERS wetzl. Nebenst., Th. 104, S. 198. PÜTTERS Lit. §. 1088. — Kaiser HEINRICHS VII. Urk. v. 1231, dafs ohne Mitwirkung der angesehenern und höhern Landsassen, kein Territorialherr Ordnungen und neue Rechte errichten

dürfe; in J. A. v. SCHULTES coburg. Landesgesch. d. Mittelalters. Coburg 1814. 4.

d) MOSER von der Landeshoh. in Steuersachen, S. 648. HÆBERLINS Handbuch des t. Staatsr., Bd. II, §. 198, S. 49 ff. Verhandlungen in d. Versamml. der Landstände des Königr. Würtemberg, Abth. IX (1815. 8.), S. 30 ff. 88 ff. 124 ff. 201 ff. Abth. X, S. 68 ff. (FISCHER) Ueber das Cassenrecht der würtembergischen Landstände. Frankf 1816. gr. 8. — Von dem Recht der Landstände zu *geheimen Ausgaben* und einer *geheimen Truhe*, ebendas. S. 41 — 56. — Von dem landständischen Cassenrecht in dem Fürstenth. *Waldeck*, s. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, S. 261 u. 268 ff. — Von den *s. weimar-eisenachischen* landschaftlichen Cassen und von der, den Landständen eingeräumten Ernennung des Cassiers bei der HauptLandschaftcasse, s. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 166, 191 ff. u. 200. — In *Baiern* wurden, in denen Provinzen, wo noch Landstände waren, 1807 die besondern landschaftlichen Steuercassen aufgehoben. Verordn. v. 8. Jun. 1807, in d. Regierungsblatt 1807, N. 25.

§. 226.

Grundsätze über Art und Umfang der landständischen Rechte.

I) Die verfassungsmäsige Mitwirkung der Landstände, bei Ausübung bestimmter Hoheitsrechte, in einzelnen Staaten auf verschiedene Art modificirt, schliefst eine Mitregentschaft nicht in sich [a]) II) Ihrer ursprünglichen und wesentlichen Bestimmung nach, gebührt den Landständen, so weit ihre Befugnisse reichen, allgemeine Vertretung bei dem Regenten [b]), in Hinsicht auf

die Gesammtheit der Unterthanen. III) Ausser den oben angezeigten landschaftlichen FundamentalRechten, streitet die Rechtsvermuthung, gegen die rechtliche Nothwendigkeit einer landständischen Mitwirkung oder Theilnahme an der Staatsverwaltung, so fern nicht eine entgegenstehende besondere Rechtsvermuthung landesgrundgesetzlich begründet ist [c]). IV) Vorschläge oder Vorstellungen, Bitten und Beschwerden [d]), das Staatswohl betreffend, unaufgefordert vor die Landesherrschaft zu bringen, steht den Landständen, wie allen Unterthanen, frei. V) Wegen Misbrauchs ihrer verfassungsmäsigen Rechte, sind Landstände verantwortlich.

a) PÜTTERS Lit. III. 1061. KLÜBERS Lit. 273. MOSER von der Landeshoheit überhaupt, 207. *Ebenders.* von der Reichsstände Landen, 311. 839. SCHNAUBERTS Staatsr. der gesammten Reichslande, S. 41. 147. Pet. Ant. FRANKS Etwas über die Wahlcapitulationen in d. geistl. Wahlstaaten (1778. 8.), S. 113. Lösung des StaatsProblems: ist mit dem Begriff der Souverainetät der Begriff der Landstände vereinbar? 1806. 4. Vergl. PÜTTERS Beitr. I. 179. u. C. ARBAUER über landschaftliche Verfassung und NationalRepräsentation. Landsh. 1809. 8. — Freunde des schwankenden Rechtes, vermeiden bestimmte Aeusserungen hierüber. — Ob die Landstände, als Corpus, in diesem Verhältnis, als *Unterthanen* zu betrachten seyen? s. MOSER von

d. R. Stände Landen, 548. 839. 895. Oder als *privilegirte Unterthanen und Räthe?* v. KÖTHS Staatsr. der Reichslande, II. 55. Oder ob sie in *verfassungsmäsig modificirter Unterordnung* zu der Landesherrschaft, oder ihr blos zur *Seite* stehen?

b) SCHWEDER introd. in jus publ c. 13. p 869. HABERLINS Reichshistorie, II. 457. VIII. 692. (v. HENDRICHS) Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Teutschlands, Th. I. (1795. 8.), S. 233. PÜTTER a. a. O. — *Dawider*, BIENER de nat. et indole dominii in territoriis Germ. lib. II. c. 6. A. F. H. POSSE über das Staatseigenthum in den teutschen Reichslanden, und das StaatsRepräsentationsrecht der teutschen Landstände (Rost. u. Leipz. 1794. 8.), Abschn. II. GÖNNER v. Staatsrechtsdienstbarkeiten, §. 60.

c) STRUBE, Th. III. Bed. 84. BUDER obse. jur. publ. p. 156. MOSERS Justizverfassung, I. 206. SCHNAUBERTS Beiträge, I. 96 — Von ihrer Concurrenz bei Landes- und DomanenVeräusserungen, bei Landesdefensionsanstalten, bei Besetzung des Hofgerichtes, bei Contrahirung neuer Landesschulden, MOSER von der R. Stände Landen, 1381. 1383. — Von ihren Rechten bei Gefahr, besonders während der Abwesenheit oder Verhinderung des Landesherrn, bei einer Gemüthskrankheit, oder Gefangenschaft desselben, bei Erlöschung der RegentenFamilie, ohne SuccessionsBerechtigte, u. d. m.

d) Gravamina ordinum provincialium, Landesbeschwerden; cahiers de doléance in dem alten Frankreich. — Auch das Recht auf *gerichtlicher Klage* wider das StaatsMinisterium u. einzelne oberste Staatsbeamte, wegen Ungesetzmäsigkeit der Regentenhandlungen, kann den Landständen eingeräumt seyn.

§. 227.

Collegial- und Deputations-Rechte.

I) Den Landständen, als einer eigenen, für sich bestehenden Corporation, steht, in der Regel, das Recht zu, unter landesherrlicher Oberaufsicht, ihre collegialischen Angelegenheiten nach Gutfinden zu bestimmen [a]), und die nöthigen landschaftlichen Diener zu bestellen [b]). II) Willkührliche Zusammenkünfte (PrivatConvente) werden ihnen, in den meisten Staaten, nicht mehr gestattet [c]). III) In manchen Staaten sind, für gewisse Geschäfte, landständische Deputationen angeordnet, zuweilen ein weiterer oder grösserer, und ein engerer Ausschuſs [d]). IV) Einseitige Aufnahme neuer Mitglieder findet, in der Regel, nicht statt: wohl aber landesherrliche Erhebung eines Gutes zu einem landtagsfähigen.

a) Breyer diss. de potestate Augustissimi suppletoria, Sect. II. §. 11. Moser v. d. R. Stände Landen, 659. — Von ihren *Unionen*, s. Moser a. a. O. 659—715. 1126. 1129. — Von ihren *Siegeln*, s. ebendas. 818. Mosers Rechtsmaterien, St. VII. N. 2. Von den waldeckischen Landständen s. Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 256 f., 261, 265 u. 268 ff.

b) Von dem Director oder *Landmarschall* u. s. zwei Gehülfen in Weimar, s. Klübers Staatsarchiv, Bd. I,

S. 130 ff. Von *Landräthen*, s. MOSER v. d. R. Stände Landen, 762. M. C. CURTIUS hist. polit. Abhandl. 127. v. BERGS teutsches Magazin, 1796, Heft II, Num. 6. Von Landräthen in dem Grofsherzogthum Berg, s. Rhein. Bund, I. 120. Von *Landschaft Consulenten*, *Syndicen*, *Kanzlern*, *Advocaten*, u. s. w. MOSER a. a. O. 802. — Von landständischen Gebäuden, Archiven, Registraturen, Kanzleien, ebendas. §16. 819.

c) K. F. HAUSMANNS Beyträge zur Kenntnifs der kursächs. Landesversammlungen, Th. II (Leipz 1798. 8.), Num. 1. MOSER a. a. O. 1519. Von Weimar s. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 179.

d) MOSER a. a. O. 765.

§. 228.

Versammlungen der Landschaft.

Nach Verschiedenheit der Landesverfassung und der Umstände, werden, unter verfassungsmäsiger Mitwirkung des Regenten, ordentliche und ausserordentliche Landtage, allgemeine Landtagsversammlungen, und engere, Ausschufs- oder Deputationstage, gehalten *a*); in der landesherrlichen Residenz, oder an einem andern, bestimmten, oder beliebigen Ort *b*). Die Ausschreibung der ordentlichen Landtage (Convocation), geschieht von dem Regenten *c*), entweder zu bestimmter Zeit, oder nach Gutfinden, allenfalls auch auf Ansuchen der Landstände *d*).

a) Reichardt diss. de statibus provincialibus, p. 12. Riccius spicil. jur. germ. priv. 223. Moser v. d. R. Stände Landen, 1385. 1493. 1497. — Von *gemeinschaftlichen* und *besondern* Landtagen, s. Moser a. a. O. 620. 1514. Ledderhose's kleine Schriften, I. 67. 124. Von *Ausschuß*Versammlungen, s. Moser a. a. O. 1514. Von ehemaligen *Stiftstagen* in dem Königreich Sachsen, s. Römer a. a. O.

b) Moser von d. R. Stände Landen, 1500. — Von Landtagen unter freiem Himmel, ebendas. 458. Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 32, S. 411. v. Liebhaber's Beitr. zur Erörter. der Staatsverfass. der braunschw. lüneb. Churlande (Gotha 1794. 8.), S. 120.

c) Vorrecht u. Schuldigkeit hiebei. Moser a. a. O. 1496. *Ebendess.* Rechtsmaterien, IV. 481. Strube obss. jur. et hist. obs. IV. §. 24. — Von *Prorogation* und *Auflösung* eines Landtags, Moser v. d. R. St. Landen, 1510. Von Weimar s. Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 190.

d) Moser von der R. Stände Landen, 1500.

§. 229.

Fortsetzung.

Unter Beobachtung des gehörigen Ceremoniels [a]), erfolgt: die Eröffnung des Landtags [b]), und die Proposition [c]) (Postulat); die Berathschlagung, allgemeine, oder abgesonderte, nach den Classen der Landstände [d]), auch, für gewisse Angelegenheiten, des Ausschusses, meist ohne Beiseyn des Regenten oder seiner Commissarien; die Verabredung und Entwerfung der Landes-

beschwerden *a*), Desiderien oder Landesgebrechen, der Vortsellungen, Vorschläge und Bitten; die Fassung der Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit der Einzelnen, oder der Curien in der Landschaft, der Einzelnen in den Curien, in den zu solcher qualificirten Fällen *f*); das Gutachten der Stände; die landesherrliche Resolution; der LandtagsAbschied *g*), auch der DeputationsAbschied; die landesherrliche Entschliessung oder Resolution auf die ständischen Beschwerden (Erledigung der Landesgebrechen); die Entlassung der Landstände, meist mit Feierlichkeit.

a) Von dem landesherrlichen, s. MOSERS Rechtsmaterien, St. IV, S. 481

b) Von dem Erscheinen der Grafen und Herren durch *Abgeordnete*, der Universitäten, der Städte, der amtsässigen RitterCurien, durch *Bevollmächtigte*, s. REICHARDT diss. cit. p. p. 33. sq.

c) MOSER v. d. R. Stände Landen, 1503. Von den *Kosten*, ebendas. 1512.

d) MOSER a. a. O. 1504 ff.

e) MOSER a. a. O. 1189. 1297.

f) STRUBE obss. jur. et hist. 206. — Ob in dem Fall einer *Stimmengleichheit*, dem Landesherrn ein *Entscheidungsrecht*, oder *richterliche* Auctorität in solchen Fällen gebühre, welche sich auf die verfassungsmäsige Concurrenz der Landstände zu Ausübung der Hoheitsrechte,

oder auf die natürliche Freiheit der Stände beziehen? STRUBE l. c. 207. Von Weimar s. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 187. — Ob bei der *Steuerbewilligung*, im Zweifel die Mehrheit der Stimmen gelte? Verneint wird es von MOSER a. a. O. 1508. *Ebendess.* Rechtsmaterien, I. 158. 160. STRUBE l. c. 206.

g) MOSER a. a. O. 1511. REUSS Staatsk. XXXVIII. 235. Von Weimar s. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 190.

IV. CAPITEL.

DIE STANDESHERREN.

§. 230.

Begriff. Uebersicht des Capitels.

I) Standesherren[a]) sind bevorrechtete Grundeigenthümer vom Herrenstande (§. 197), vormals teutsche reichsständische[b]) Landesherren von fürstlichem oder gräflichem Stande, welche bei dem Fall der teutschen Reichsverbindung, oder späterhin, der Staatshoheit teutscher Souveraine untergeordnet wurden[c]).

II) Die Standesherrlichkeit oder der Rechtszustand der Standesherren als solcher (§. 31 u. 43—45), nicht nur für ihre Per-

son und Familie, sondern auch für ihre standesherrlichen Besitzungen, bezeichnet den Inbegriff ihrer besondern Rechte; namentlich ihre Vorrechte vor der Person und dem Grundeigenthum, sowohl der Patrimonial- oder Grundherren, als auch der übrigen Staatsunterthanen. III) Der Rechtszustand der Standesherren, ist theils allgemein durch die teutsche BundesActe, theils besonders, in einzelnen Bundesstaaten staatsgesetzlich, und zwar bis jetzt noch grofsentheils auf verschiedene Weise, bestimmt. Von beiden Arten von Bestimmungen, ist hier abgesondert zu handeln.

a) *Mediatisirte* von Vielen genannt; durch Verwechslung der Begriffe des ehemaligen teutschen Staatsrechtes, und des heutigen teutschen öffentlichen Rechtes, welchem der Begriff vormaliger Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit (§. 37) fremd ist. — Andere erklären sie für *privilegirte* Herren (ZACHARIÆ Abhandlungen zu Erläuter. des Staatsr. d. rhein. B. Staaten, S. 24 ff.), oder gar für „*Staatsbeamte*" (BEHRS systemat. Darstell. des rhein. Bundes, S. 409). Vergl. auch GRUNER in LUDENS Nemesis, Bd. III, St 2 (1814), S. 172 ff. — Schriften, die Standesherren betr., sind angezeigt, in d. Rhein. Bund, XX. 180—194. GRUNER über die Standesherren; a. a. O. S. 273 — 293. — Ursprung der Benennung *Standesherren*; in der Lausitz, in Schlesien, und von dem teutschen altstaatsrechtlichen Prädicat Herrenstand. Rhein. Bund, XXIII, 194.

b) Etliche wenige *Ausnahmen* finden sich da, wo auch Andere als ehemalige reichsständische Landesherren, Standesherrlichkeit erlangt haben. — Durch besondere Rechtstitel, sind manche standesherrliche Bezirke in das Eigenthum des OberhoheitStaates übergegangen. So erwarb *Baden* 1811 die fürstlich-auersbergische Standesherrschaft *Thengen* (Regier. Blatt, 1811, Num. 21), und 1813 die fürstl. schwarzenbergische Standesherrschaft *Klettgau*.

c) Diese Standesherren wurden, im J. 1806, oder später, durch Unterordnung unter die Oberherrschaft rheinischer oder heutiger teutscher BundesSouveraine, welche ehehin gleichfalls reichsständische Landesherren waren, ihrer vormaligen politischen Selbsständigkeit beraubt. — Die Fürsten von *Isenburg* und von der *Leyen*, wurden erst *nach* Auflösung des rheinischen Bundes, als Standesherren untergeordnet. KLÜBERS Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 19, 81, 91, 86, 135, 561. *Ebendes.* Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 579 f. Das Gesuch des F. v. d. *Leyen* bei der Bundesversammlung, betr dessen Entschädigung oder sonstige Hülfe wegen verlorner Landeshoheit, ward abgewiesen. Protoc. v. 21. Nov. 1816, §. 22.

§. 231.

Rechtszustand der Standesherren.

I) Nach den Bestimmungen der t. BundesActe; im Verhältniß: 1) zu dem t. Bund; 2) zu sämmtl. Bundesstaaten.

Die teutsche BundesActe[a]) bestimmt den künftigen Rechtszustand derjenigen Standesherren, welche vormals Reichsstände waren, auf folgende Art. 1) In Absicht auf ihr

unmittelbares Verhältnifs zu dem teutschen Bund, ward festgesetzt, dafs die Frage: ob die Standesherren einige CuriatStimmen, in dem Plenum der Bundesversammlung, haben sollen? in Erwägung zu ziehen sey, bei Berathung der Einrichtungsgesetze des Bundes [b]). II) In Hinsicht auf das Verhältnifs der Standesherren zu den Bundesstaaten [c]), vereinigten sich die Bundesstaaten, um ihnen, in Gemäfsheit der damaligen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, dahin, dafs A) im Verhältnifs zu sämmtlichen Bundesstaaten, 1) die Standesherren in Teutschland zu dem hohen Adel gehören sollen, und dafs 2) das Recht der Ebenbürtigkeit, nach dem bisher [d]) damit verbundenen Begriff, ihnen bleiben soll.

a) Art. 6 u. 14. — Die *wiener Congrefs Verhandlungen* über die nachfolgenden Bestimmungen, findet man im Zusammenhang, in KLÜBERS Uebersicht der diplomat. Verhandl. des w. Congr., S. 291 ff.

b) BundesActe, Art. 6. KLÜBERS Acten des w. Congr., Bd. II, S. 532.

c) BundesActe, Art. 14. — Diese Bestimmungen gelten, als *Vertrag*, für *alle* Bundesgenossen.

f) Unter „bisher", ist ohne Zweifel der Zeitraum *vor* Auflösung der teutschen Reichsverbindung zu verstehen. Man vergl. die Anmerkung in KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 437, Note *, u. *Ebendess.* Uebersicht etc., S. 511.

§. 232.

3) *zu denen Bundesstaaten, zu welchen sie gehören:*
a) persönliches Verhältniss.

B) Im Verhältnifs zu denen Bundesstaaten, zu welchen die einzelnen Standesherren gehören, sollen, so viel A A) ihren persönlichen Rechtszustand betrifft, 1) die Häupter der standesherrlichen Familien, die ersten Standesherren (Landstände) desselben Staates seyn. 2) Sie und ihre Familien, bilden daselbst die privilegirteste [a]) Classe, insbesondere in Ansehung der PersonalBesteuerung, und genieſsen 3) unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen; desgleichen 4) privilegirten Gerichtstand, und 5) Befreiung von MilitärPflichtigkeit. Jedoch sind dieselben 6) den Landesgesetzen unterworfen.

a) „Privilegia ita intelligenda, ut aliquid tribuant ultra jus commune". GROTIUS de J. B. et P., lib. II. c. 18. §. 4. n. 4.

§. 233.

b) Rechtszustand der standesherrlichen Besitzungen;

BB) In Absicht auf den Rechtszustand der standesherrlichen Besitzungen, gebühren den Standesherren, 1) bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit, in erster, und, wo die Besitzung groſs genug ist, auch in zweiter Instanz; 2) Forst-Gerichtbarkeit; 3) Orts Polizei; 4) Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen. Jedoch sind 5) alle diese Gerechtsame auszuüben, a) nach Vorschrift der Landesgesetze, und b) unter Oberaufsicht der Regierungen. 6) Ihre Besitzungen sind der MilitärVerfassung unterworfen. 7) In Absicht auf RealBesteuerung, sind die Standesherren die privilegirteste Classe, und 8) auch in RealStreitigkeiten genieſsen sie einen privilegirten Gerichtstand a).

a) Die BundesActe, Art. 14, bewilligt ihnen *überhaupt* privilegirten Gerichtstand, ohne Ausnahme zu machen, in Ansehung einer oder der andern Art desselben.

§. 234.

c) *vermischtes Verhältniſs.*

CC) Ueberdieſs sollen 1) nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, a) die noch bestehenden standesherrlichen FamilienVerträge aufrecht erhalten werden, und b) die standesherrlichen Familien befugt seyn, über ihre Güter und FamilienVerhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; doch müssen solche dem Souverain vorgelegt, und bei (und von) den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniſs und Nachachtung gebracht werden. c) Alle bisher dagegen (gegen die standesherrliche FamilienVerfassung) erlassenen Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. 2) Ueberhaupt sollen den standesherrlichen Häusern, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche a) aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuſs herrühren, und b) nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

§. 235.

d) Grundlage zu einer künftigen näheren u. gleichförmigen Bestimmung des Rechtszustandes der Standesherren.

Ueberdiefs ist in der teutschen Bundes-Acte festgesetzt, dafs als Basis und Norm, a) bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie b) überhaupt, und in allen übrigen Puncten, zu weiterer Begründung und Feststellung eines in allen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen (der, teutschen Bundesfürsten untergeordneten, vormaligen reichsständischen) Fürsten, Grafen und Herren, die in diesem Betreff erlassene königlich-baierische Verordnung von 1807 [a]) unterlegt werden soll [b]).

a) Diese ist unten §. 237, Note d, näher angezeigt. — Die wiener Erörterung *dieses* Punctes, findet man in Klübers Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 452, 467, 493, 504, 511, 521, 530 u. 538. *Ebendess.* Uebersicht etc., S. 315—381.

b) Eigene Verhandlungen der Bundesversammlung, über diesen Gegenstand, stehen bevor. Protocolle d. B. V. v. 1816, §. 31; v. 1817, §. 5. Klübers Staatsarchiv, Bd. II, S. 87.

§. 236.

Rechtsverwahrung der St. H. gegen Vorstehendes. Behauptete Wiederherstellung einiger, und Unterwerfung anderer unter Preufsen.

I) Durch vorstehende Bestimmungen, fanden die Standesherren ihre Hoffnungen und Erwartungen so wenig befriedigt [a]), dafs sie auf dem wiener Congrefs durch förmliche Rechtsverwahrung, den Umfang ihrer Rechte, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichne, sich, ihren Nachkommen und Unterthanen, für ewige Zeiten vorbehielten [b]). II) Verschiedene von Napoleon, theils bei Errichtung des rheinischen Bundes, theils später in Standesherrlichkeit versetzte, und theils dem Grofsherzogthum Berg theils Frankreich unterworfen gewesene Fürsten und Grafen [c]), deren Besitzungen in dem ehemaligen westphälischen Kreise gelegen sind, suchten insbesondere, wiewohl vergebens, auf dem Congrefs den Grundsatz geltend zu machen, dafs sie, nach Vertreibung der ihnen aufgedrungenen fremden Herrscher, in ihre vorigen Rechte *ipso jure* wieder eingetreten seyen [d]). III) Noch andere bestrebten sich auf dem Congrefs, durch freiwillige Unterwerfung unter Preufsen, Erleichterung und einen ge-

sicherten Rechtszustand zu erlangen [a]; ein Schritt, welcher jedoch eine Absonderung ihres Schicksals von demjenigen der übrigen Standesherren, nicht zur Folge hatte.

a) Klübers Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 149 f. u. 326 f.

b) Klüber a. a. O., S. 149 f., 317, 321 u. 565.

c) Die Herzoge von Arenberg, Looz-Corswaren und Croy, die Fürsten von Salm, die verwitwete Rheingräfin von Salm-Horstmar, und der Graf von Bentheim-Steinfurt.

d) Klüber a. a. O., S. 150 u. 328 f.

e) Klüber a. a. O., S. 150 f. u. 330 ff. Dieses thaten die Fürsten von Sayn-Wittgenstein, Wied-Neuwied und Wied-Runkel, die Fürsten und Grafen von Solms, der Graf von Bentheim-Rheda.

§. 237.

II) *Nach staatsgesetzlichen Bestimmungen einzelner Bundesstaaten;*

1) *vor Errichtung des t. Bundes.*

I) Schon die rheinische Bundes-Acte [a]), hatte den Rechtszustand der von ihr geschaffenen Standesherren, im Wesentlichen, vertragmäsig [b]) bestimmt (oben, §. 43 — 45). II) Sinn, Umfang und Auslegung ihrer Bestimmungen, so wie die wichtige Frage: für Wen (den Oberhoheitsherrn, oder die Standesherren,) in zweifelhaften Fällen

die Rechtsvermuthung streiten müsse? waren fast nirgend ausser Streit geblieben [c]). Auch vermiſste man, in derselben BundesActe, noch verschiedene nähere Bestimmungen über jenen Rechtszustand, welche zu Vermeidung aller Ungewiſsheit des Rechtes, so wie zur Gleichförmigkeit der Standesherrlichkeit in allen Bundesstaaten, für nothwendig erachtet wurden. III) Durch diese zweifache Betrachtung, glaubte man in einzelnen Bundesstaaten sich veranlaſst und befugt, zu eigener staatsgesetzlicher Festsetzung des Rechtszustandes der inländischen Standesherren, für ihre Personen, Familien, und standesherrlichen Besitzungen, mittelst oberlandesherrlicher Declarationen, Organisationen, Verordnungen, Edicte, Resolutionen, Erläuterungen, u. d. [d]).

a) Auch die *Einweisungs-Protocolle* der Commissarien des Bundesstifters (oben §. 30), enthielten zum Theil ausdrückliche Bedingungen der Einweisung in die Oberhoheitslande.

b) Von abweichenden Meinungen, s. oben §. 44, Note e.

c) Hievon KLÜBERS Staatsrecht des Rheinbundes, §. 106—110. *Ebendſs.* Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 276 f.

d) Hieher gehören: 1) Für BAIERN: Declaration, die Souverainetäts- und SubjectionsVerhältnisse in den sub-

ordinirten Ländern betr., v. 19. März 1807; Rhein. Bund, IV. 372. Erläuterung (v. 25. Mai 1807) der Declarationen v. 31. Dec. 1806 u. 19. März 1807, die Bestätigung der FamilienVerträge betr.; Rhein. Bund, VII. 175. Edict über die gutsherrlichen Rechte, v. 28. Jul. 1808; Rhein. Bund, XXII. 138. Edict, die Verhältnisse des Adels betr., v. 28. Jul. 1808; Rhein. Bund, XXIV. 436. Nachtrag dazu, v. 22. Dec. 1808. Declaration, die Grafen von Fugger betr., Rhein. Bund, I. 67. II. 221. Vergl. mit der Bekanntmachung der baier. LandesDirection in Schwaben; Rhein. Bund, XII. 516. XIV. 295. Declaration über die Rechte u. Immunitäten des F. v. Thurn u. Taxis u. s. DienstPersonals in d. Stadt Regensburg, v. 27. März 1812; in d. Regier. Blatt v. 1812. Vergl. H v. SCHELHASS Magazin d. baier. Staats- u. Privatr., Bd. I. (1808), Num. 3. — 2) Für WIRTEMBERG: Resolution, mehrere, die subordinirten Fürsten, Grafen u. Edelleute angehende Bestimmungen betr., v. 26. Jun. 1807; Rhein. Bund, IX. 436. Verordn. über die Obsignationen, Inventuren und Vermögenstheilungen bei den Mediatisirten, v. 14. Febr. 1807.; Rhein. Bund, V. 300. XVII. 252. Zusammenstellung der, die Verhältnisse der Fürsten, Grafen u. Edelleute des Königreichs (Wirtemberg) bestimmenden Gesetze u. Verordnungen. Stuttg. 1811. 4. (Erschien auch mit Anmerk. unter d. Titel: Würtembergs SouverainetätsMißbräuche u. s. w. Teutschl. 1814. 8). — 3) Für BADEN: Provisorische Verordn. die staatsrechtl. Verhältnisse der subordinirten Fürsten u. Grafen betr., v. 20. März 1807; Rhein. Bund, VII. 106. Verordn. (oder drittes ConstitutionsEdict) die StandesherrlichkeitsVerfassung betr. v. 22. Jul. 1807; Rhein Bund, XII. 321. XVII. 272. XXIV. 435. Verordn die Siegel der St. H. betr., v. 8. Oct. 1807, in OESTERREICHERS Archiv, Jahrg. II, St. 2, N. 8. Organisation f. d. Grosherzogth. Baden, v. 26. Nov. 1809. Verordn. v. 14. Mai 1813, betr. die Einziehung aller

„standesherrl. Obrigkeit in Criminal- u. Civil-, auch Rechts-, Kirchen- u. gemeinen Polizei-, auch Regierungssachen"; in d. Regier. Bl. 1813, St. 15. Verträge mit Frankfurt u. Wirzburg, wegen der unter mehreren Bundesfürsten zugleich angesessenen Standes- und Grundherren, v. 1811 u. 1812, u. Verordn. wegen der zugleich im Grosherzogthum Hessen angesessenen, v. 5. Mai 1813, in d. Regier. Blatt, 1813. St. 17. Von Familien-Fideicommissen, s. bad. Landr. v. 1809, Satz 577 ca ff. u. Verordn. v. 5. Jun. 1808, §. 22, in d. Rhein. Bund, XXVIII. 123. Von ihrem Gerichtstand s. Verordn. v. 8. Jun. 1810. Vergl. auch Rhein. Bund, XXXV. 303. — 4) Für das Grosherzogthum HESSEN: Declaration, die staatsrechtl. Verhältnisse der Standesherren u. ihrer Bezirke u. Gebiete betr., v. 1. Aug. 1807; Rhein. Bund, XIII. 54. Nachträge hiezu, v. 31. März, 20. Jun. u. 28. Dec. 1808, in d. Rhein. Bund, XX. 256. XVIII. 450. Anordn. einer obervormundschaftlichen Behörde über Familien vormaliger Reichsstände; Rhein. Bund, IX. 489. Vergl auch Rhein. Bund, LXII. 241. LXIII. 64. Verordn. wegen der Siegel der Standes- und Patrimonial-Herren, v. 1. Aug. 1808. Von ihrer Steuerpflicht, Verordn. v. 20. Jun. 1808, in d. Rhein. Bund, XX. 259. — 5) Für das Grosherzogthum WIRZBURG: Verordn. v. 9. Jun. 1807; in d. Rhein. Bund, X. 3. — Vergl. auch Rhein. Bund, VIII. 295. IX. 491. XIV. 296. XX. 130.

§. 238.

Ihre Anwendung und Uebersicht.

I) Die vorhin genannten staatsgesetzlichen Bestimmungen, werden in einzelnen Bundesstaaten, nicht immer ohne Widerstreit mit den Vorschriften der teutschen Bundes-

Acte (§. 231 ff.), noch jetzt mehr oder weniger in Anwendung gebracht. II) Obgleich schon früher aus ihnen, als blofs particulären Bestimmungen, allgemeine Grundsätze nicht zu bilden waren, so gewährt doch eine summarische Darstellung ihres Inhaltes a), namentlich ihrer wichtigsten Eigenheiten, eine Uebersicht nicht blofs der Absichten, Grundsätze und Verfahrungsweise einzelner Staatsregierungen, sondern auch desjenigen, worauf man bei der bevorstehenden Erforschung und näheren Festsetzung eines in allen Bundesstaaten übereinstimmenden staats- und privatrechtlichen Verhältnisses der Standesherren (§. 235), die Aufmerksamkeit zu richten habe.

a) Eine solche findet man, in Klübers Staatsr. d. Rheinbundes, §. 189—218, nach folgenden Rubriken: A) *Persönliches* Verhältnifs. Huldigung. Titel und Wappen. Kirchengebet. Trauer. Canzlei- u. HofCeremoniel. Residenz und Einkünfte. Ehren- u. Schlofswache. Auswärtige Kriegsdienste. Familiengesetze. Verbindlichkeit allgemeiner Landesgesetze. Persönliche Polizeibehörde. Gerichtstand: 1) in CivilStreitigkeiten; 2) in Sachen der freiwilligen Gerichtbarkeit; 3) in peinlichen Sachen. Aeltere Privilegien und Exemtionen. Heutige Immunitäten. Auswartiges Staatsverhältnifs. B) Verhältnifs der *standesherrlichen Besitzungen*. 1) Grundeigenthum. 2) Rechte: *a*) Oberhoheitsrechte. *b*) Standesherrliche Realrechte. Gerichtbarkeit, bürgerliche und peinliche. Cent. Forst-, Lehn-,

geistliche und freiwillige Gerichtbarkeit. Fiscalische Sachen. Justizbeamte und Canzleien. Appellation. Aufsicht. Taxen und Sporteln. Niedere Polizei. Finanz- und Camerairechte. Oberlandesherrliche Reservatrechte. Patrimonialherrliche Rechte. Privilegien- und Dispensationsrecht. Aemter-, Titel- und Rangrecht. Erziehungswesen. Oeffentlicher Unterricht. Kirchensachen. Lehnssachen. Landes- und Kammerschulden. Pensionirung und Abtheilung standesherrlicher Diener. — Vergl. auch, Rhein. Bund, VII. 145. VIII. 200. XLI. 227. Behrs system. Darstell. des rhein Bundes, §. 98—139.

§. 239.

Ihre Entstehungsart und Verschiedenheit. Beschwerden dagegen. Verleihung der Standesherrlichkeit.

I) Dabei wird jedoch nicht zu übersehen seyn, dafs in dem Streit über Sinn, Umfang und Auslegung der rheinischen BundesActe, so wie über Rechtsvermuthung, die Oberhoheitsherren selbst, oft für eigenen Vortheil, zur Entscheidung geschritten seyen, und dafs in ihren staatsgesetzlichen Willenserklärungen, der Rechtszustand der Standesherren, dessen allgemeine Gleichförmigkeit selbst die rheinische BundesActe beabsichtigte, nicht selten auf ganz verschiedene Weise, hie und da sogar wider den klaren Inhalt jener BundesActe, bestimmt worden sey. Durch welches Alles II) die Standes-

herren zu vielfach geäusserten Beschwerden sich berechtigt hielten [a]). III) Endlich ward auch, in dem Zeitraum des rheinischen Bundes, in etlichen Bundesstaaten Standesherrlichkeit an ansehnliche Grundherrschaften durch Privilegium gegeben [b]).

a) (v. Stædels) Bemerkungen zu d. grosherzogl. badischen OrganisationsEdict v. 26. Nov. 1809. Wertheim 1809. Fol. Leidensgeschichte der durch die Rheinbund-Acte mediatisirten vormal. Reichsstände. Teutonien 1813. 8. Geburt, Thaten u. Ende des Rheinbundes. Germanien 1813. 8. Materialien zu Germaniens Wiedergeburt. 1814. 8. Würtembergs SouverainetätsMisbräuche. Teutschl. 1814. 8. Vergl. auch Klübers Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 279 ff. — Von den Beschwerden u. Anträgen der Standesherren, auf dem wiener Congress, s. Klübers angef. Uebersicht etc., S. 281 ff.

b) Standesherrlichkeit erhielten im J. 1808: 1) in dem Grosherzogthum *Hessen*, die gräflich-görtzische Herrschaft *Schlitz*, deren Besitzer wegen solcher vorhin Mitglied der fränkischen Reichsritterschaft, nachher (seit 1804) des wetterauischen GrafenCollegii gewesen war; Rhein. Bund, XXIX. 247; 2) in dem Grosherzogthum *Baden*, die gräflich-hochbergische Herrschaft *Zwingenberg* am Neckar, früher zu der fränkischen Reichsritterschaft, Canton Ottenwald, später unter kurpfalzische Hoheit gehörig.

§. 240.

a) *Seit Errichtung des t. Bundes.*

Seit Errichtung des teutschen Bundes, hat Preuſsen, durch ein Edict vom 21. Jun. 1815 [a]), den Rechtszustand der Standesherren in den preuſsischen Staaten, so bestimmt, daſs die in dem 14. Artikel der BundesActe enthaltenen Bestimmungen nicht nur namentlich auf dieselben angewandt, sondern auch theils näher bestimmt, theils erweitert wurden.

a) Es wird in KLÜBERS Staatsarchiv erscheinen. Den wesentlichen Inhalt, s. man in *Ebendeſs.* angef. Uebersicht etc., S. 337 ff. Vergl. auch davon, die *Verhandlungen* der Landstände des Königr. Würtemberg im J. 1816, Abth. XXI.

V. Capitel.

Die Grundherren.

§. 241.

Grundherren. Grundherrlichkeit. Verschiedene Arten der Grundherren. Uebersicht des Capitels.

I) Die Grund- oder Patrimonial-Herren sind Grundeigenthümer, adeliche oder nicht adeliche, physische oder moralische [a]) Personen, welche sowohl für ihre Person, als auch für ihre grundherrlichen Besitzungen [b]), besondere Rechte geniessen; theils weniger, theils geringere, als die Standesherren [c]). II) Der Inbegriff dieser besondern Personal- und Realrechte, heifst Grund-, Guts- oder Patrimonial Herrlichkeit [d]). III) In mehreren Bundesstaaten, findet man verschiedene Arten von Grundherren: 1) in Bundesstaaten auf der rechten Seite des Rheins, a) theils solche, die bei Auflösung der teutschen Reichsverbindung, nebst

ihren Besitzungen schon landsässig oder reichsmittelbar, b) theils solche, die damals, nebst ihren Besitzungen, zwar nicht mit Reichsstandschaft versehen, aber doch reichsunmittelbar *) waren; 2) in Bundesstaaten auf der linken Rheinseite, a) solche, die vor der durch den lünéviller Frieden (1801) erfolgten Abtretung an Frankreich, landsässig, und b) andere, welche damals reichsunmittelbar waren. IV) Der Rechtszustand der Grundherren ist festgesetzt, theils allgemein (dieses für die vormals reichsunmittelbaren Grundherren, theils auf der rechten, theils auf der linken Rheinseite,) durch die teutsche BundesActe, theils besonders, in einzelnen Bundesstaaten staatsgesetzlich, zum Theil auch vertragmäsig, und zwar nicht selten auf verschiedene Weise. Von beiden Arten von Bestimmungen, ist hier zu handeln.

a) Auch Gemeinheiten oder Körperschaften (Corporationen), geistliche und weltliche, befinden sich hie und da unter den Grundherren.

b) Herrschaften, Grundherrschaften, Gebiete, Bezirke, Rittergüter, Güter, Höfe, Sattelhöfe, Orte; lehnbare und allodiale.

c) Vergl. Brauers Beyträge zu e. allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 199.

d) Bei Rittergütern, heifsen die dinglichen und vermischten RittergutsRechte auch *RealAdel*.

e) Vergl. oben, §. 43, Num. III.

§. 242.

Rechtszustand der Grundherren.

I) *Allgemein, nach der t. BundesActe, u. zwar der vormals reichsunmittelbaren Grundherren,*

1) *auf der rechten Rheinseite.*

Die teutsche BundesActe[a]) bestimmt, allgemein, den Rechtszustand der jetzigen, vormals reichsunmittelbaren Grundherren auf der rechten Rheinseite, und zwar in der Regel nur derjenigen, welche, nebst ihren Besitzungen, der Matrikel der Reichsritterschaft einverleibt waren[b]), auf folgende Art. I) In Absicht auf ihr persönliches Verhältnifs, soll ihnen zustehen: 1) unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen; 2) privilegirter Gerichtstand.

a) BundesActe, Art. 14, gegen das Ende.

b) KLÜBERS Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 366 f.

c) Die wiener CongressVerhandlungen, s. in KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 342 ff.

§. 243.

Fortsetzung.

II) In Ansehung ihrer grundherrlichen, vormals reichsunmittelbaren Besitzungen, soll ihnen zustehen: 1) Antheil der (landtagsfähig) Begüterten an Landstandschaft; 2) PatrimonialGerichtbarkeit; 3) Forstgerichtbarkeit; 4) OrtsPolizei; 5) KirchenPatronat, jedoch so, dafs alle diese Rechte nach Vorschrift der Landesgesetze auszuüben sind; 6) privilegirter Gerichtstand, in RealStreitigkeiten.

§. 244.

Schlufs.

Endlich sollen, III) in Absicht auf ihre vermischten Verhältnisse, nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung, 1) ihre noch bestehenden FamilienVerträge aufrecht erhalten werden. Auch soll 2) ihren Familien die Befugnifs zustehen, über ihre Güter verbindliche Verfügungen zu treffen; doch müssen solche dem Staatsoberhaupt vorgelegt, und bei (und von) den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnifs und Nachachtung gebracht werden. 3) Alle bisher dagegen (gegen die vormalige reichsadeliche

Familien-Verfassung) erlassenen Verordnungen [a]), sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

α) Hievon Klübers Staatsr. des Rheinbundes, §. 281, u. unten §. 246, Note a.

§. 245.

2) *Auf der linken Rheinseite.*

I) Die Anwendung vorstehender Grundsätze, auf denjenigen ehemaligen reichsunmittelbaren (reichsritterschaftlichen) Adel, welcher auf der linken Rheinseite begütert ist, verordnet die Bundes-Acte [a]) nur in gewisser Art. Sie setzt fest, dafs hiebei 1) Beschränkungen statt finden sollen, und zwar 2) diejenigen, welche die dort bestehenden besondern Verhälnisse [b]) nothwendig machen [c]). Zugleich 3) erkennt sie hiedurch, stillschweigend, an, die Wiederherstellung des, durch französische Gesetze vernichtet gewesenen, niedern Adelstandes, für jene Gutsbesitzer und deren Familien [d]). II) Diese Vorschrift der Bundes-Acte, setzt nachfolgende nähere Bestimmungen des Rechtszustandes der genannten Gutsbesitzer voraus, welche, da sie der Bundesversammlung nicht vorbehalten

worden, den neuen Landesherren überlassen sind [c]).

a) BundesActe, Art. 14, am Schluſs.

b) Dieser auf der linken Rheinseite begüterte Adel, war nicht nur durch die Abtretung jener Länder an Frankreich, seiner persönlichen und dinglichen Reichsunmittelbarkeit und seiner reichsunmittelbaren Territorial-Gerechtigkeit beraubt worden. Ihm hatten die französischen Gesetze auch den Adelstand, und das was die Franzosen droits seigneriaux et féodaux, die Teutschen Guts-, Grund- oder PatrimonialHerrlichkeit und Lehngerechtsame nennen, nebst den Zehnt- und Patronatrechten, genommen, und seine vormaligen Fideicommiſsrechte und PassivLehnverhältnisse vernichtet.

c) Die wiener CongreſsVerhandlungen, s. in KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 368 ff. u. 556 ff.

d) KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 374.

e) Ob und wie weit *Recurs* an die Bundesversammlung statt finde, wenn die Gutsbesitzer behaupten, daſs die von den neuen Landesherrschaften gemachten Beschränkungen, das Maas der Nothwendigkeit überschreiten?

§. 246.

II) *Nach staatsgesetzlichen u. vertragmäsigen Bestimmungen einzelner Bundesstaaten.*

I) Der Rechtszustand der Grundherren, der ehehin landsässigen und reichsunmittelbaren, ist überdieſs in einzelnen Bundesstaaten staatsgesetzlich, hie und da zum Theil auch vertragmäsig, und zwar nicht

selten auf verschiedene Weise bestimmt [a]). II) Zu staatsgesetzlichen Bestimmungen, in Ansehung der, bei Auflösung der teutschen Reichsverbindung, einzelnen Bundesfürsten untergeordneten, vormaligen reichsunmittelbaren Güter und deren Besitzungen, hatte die rheinische BundesActe diesen Bundesfürsten freiere Hände, als bei den Standesherren, gelassen [b]).

a) I) Von *ältern* Rechtsquellen, so weit diese noch gelten, von landesherrlichen Privilegien, Declarationen, Assecurationen, von Landes- und Erbvergleichen, LandtagsRecessen u. d., s. oben v. 73 ff. A. KOPPS Grundherrlichkeit in den ältern Bestandtheilen des Königr. Baiern. Landsh. 1809. 8. — II) Von *neuern* Rechtsquellen gehören hieher: 1) für BAIERN: Verordn., die Ritterschaft und ihre Hintersassen betr., v. 31. Dec. 1806, in d. Rhein. Bund, V. 218. Erläuterung hiezu, die Bestätigung der FamilienVerträge betr., v. 25. Mai 1807, ebendas. VII. 175. Edict über die gutsherrlichen Rechte, v. 28. Jul. 1808, in d. Rhein. Bund, XXII. 138. Edict über die künft. Verhältnisse des Adels, v. 28. Jul. 1808, ebendas. XXIV. 436. Nachtrag dazu, v. 22. Dec. 1808. Edict wegen Aufhebung der EdelmannsFreiheit, v. 26. Apr. 1808, in d. Rhein. Bund, XXIX. 325. Edict wegen Aufhebung der Siegelmässigkeit, v. 20. Apr. 1808, in d. Regierungsbl. 1809, Num. 6. Edict wegen Aufhebung der Familien-Fideicommisse, u. Einführung der Majorate, v. 22. Dec. 1811, in d. Rhein. Bund, LXIII. 333, u. in d. Regier. Blatt, 1812, Num. 1. Erklärende Verordn. hiezu, v. 24. Aug. 1812, ebendas. 1812. Declaration, die staatsrechtl. Verhältnisse der Grafen von *Pappenheim* betr.

v. 22. März 1807. — 2) Für WIRTEMBERG: Resolution v. 26. Jun. 1807, in d. Rhein. Bund, IX. 436. Provisorische Instruction für die PatrimonialBeamten, v. 10. März 1807, ebendas. X. 59. Resolution, die Obsignationen, Inventuren und VermögensTheilungen betr., v. 14. Febr. 1807, ebendas. V. 300. Aufforderung an sämmtl. Vassallen und Unterthanen, ihren Wohnsitz in die königl. Staaten zu verlegen, v. 26. Oct. 1806 u. 11. Sept. 1807, in d. Rhein. Bund, VII. 132. X. 154. Die oben, §. 237, Note d, Num. 2, angef. Zusammenstellung etc. Stuttg. 1811. 4. — 3) Für BADEN: Verordn., die Eintheilung der Ritterorte betr., nebst provisoriseher Bestimmung ihrer Rechte, v. 25. Nov. 1806; berichtigter Abdruck vom 23. Dec. 1806, in d. bad. Regier. Blatt, 1806, Num. 29 u. 33, u. in d. Rhein. Bund, IV. 87. Verordn., die GrundherrlichkeitsVerfassung betr., v. 22. Jul. 1807, in d. bad. Regier. Blatt, 1807, Num. 31, u. in d. Rhein. Bund, XIV. 190. Organisation des Grofsherzogthums, v. 26. Nov. 1809. Die oben, §. 237, Note d, Num. 3, angef. Verordn. v. 14. Mai 1813. Von FamilienFideicommissen, s. bad. Landr. v. 1809, Satz 577 ca ff., u. Verordn. v. 5. Jun. 1808, §. 22, in d. Rhein. Bund, XXVIII. 123. Verträge u. Verordn. v. 5. Mai 1813, oben §. 237, Note d, Num. 3. — 4) Für das Grofsherzogthum HESSEN: Resolution, wegen des Gerichtstandes der vormaligen Reichsstände u. Reichsritter, in dem Rhein. Bund, VI. 465. Vergl. auch ebendas. VIII. 295. IX. 491. Verordn., die staatsrechtl. Verhältnisse der adelichen Gerichtsherren betr., v. 1. Dec. 1807, in dem Rhein. Bund, XIV. 213. Verordn. die Siegel der Standes- u. PatrimonialHerren betr., v. 1. Aug. 1808. — 5) Für das Grofsherzogthum WIRZBURG: Verordn., die Rechte und Verbindlichkeiten der adel. Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen betr., v. 9. Jun. 1807, in dem Rhein. Bund, X. 3.

b) KLÜBERS Staatsr. des Rheinbundes, §. 99–101.

§. 247.

Uebersicht derselben; und Ausnahmen.

I) Eine summarische Uebersicht derjenigen wichtigsten Bestimmungen, welche in einzelnen Bundesstaaten für die Grundherren bestehen [a]), mit Andeutung der vorzüglichsten Abweichungen, ist in mehr als einer Hinsicht belehrend; wiewohl auch hier jede Schlufsfolge von dem Besondern auf das Allgemeine, sorgfältig zu vermeiden ist. II) Dabei ist als bloſse Ausnahme von der Regel zu betrachten, wenn etlichen Grundherrschaften, welche ehehin zwar in gewisser Art zu der unmittelbaren Reichsritterschaft gehörten, aber doch zugleich einen höhern Standpunct hatten, als die reichsritterschaftlichen Ortsherrschaften, von dem Oberlandesherrn entweder Standesherrlichkeit [b]), oder eine Art von Mittelstand zwischen Standesherren und Grundherren [c]) verliehen worden ist.

a) Eine solche findet man, in Klübers Staatsr. des Rheinbundes, §. 220—231, nach folgenden Rubriken: A) *Persönliches* Verhältniſs. Gerichtstand. Wohnsitz Conscriptions-Freiheit. Staatsdienste. Familien-Statuten u. Familien-Fideicommisse. Prädicat Herr. Kirchengebet. Trauer. Persönliche Dienste. Verschiedene Immunitäten u. Pflichten. Ehemalige ritterschaftliche Corpo-

rationsVerhältnisse. B) *Realrechte.* Verhältniß in Absicht auf Steuer- und MilitärRealLasten. Gerichtbarkeit, bürgerliche, peinliche und freiwillige. Niedere Polizei. Fiscalrecht. Landtagsfähigkeit. Kammer- und Finanzrechte. Grundherrliche Rechte. Rechte und Pflichten der Gutsunterthanen. Kirchensachen. Verhältniß zu Standesherren, vormaligen Landesherren. Vergl. auch Neffs Abhandl., in d. Rhein. Bund, XX. 199; u Behrs Darstell. des rhein. Bundes. §. 189—198.

b) Ein Beispiel oben §. 239, Note b.

c) Durch eine königl. baierische Declaration v. 22. März 1807, wurden dem Grafen von *Puppenheim* eine Justiz-Canzlei, ein MediatConsistorium, die Ehrenrechte der Standesherren, u. d. gestattet.

VI. Capitel.

Oberherrschaft und Staatseigenthums-recht. Rechtsverhältniss in Hinsicht auf Staats- und Privatvermögen, herrenlose Sachen, und Staatsschulden.

§. 248.

Recht der Oberherrschaft. Staatseigenthumsrecht, in Beziehung auf Staatsvermögen, Privatvermögen und herrenlose Sachen.

I) Jeder Staat hat nicht nur das Recht der Oberherrschaft (imperium s. potestas

publica), den Inbegriff der oberherrlichen Rechte zu dem Zweck des Staates [a]), sondern er ist auch fähig, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen (capax dominii). II) Staatseigenthumsrecht (jus in patrimonium reip.) ist die Befugniſs des Staates, alle Auswärtigen (Staaten und Einzelne) von der Zueignung und dem Gebrauch des Staatsgebietes und der darin befindlichen Sachen auszuschlieſsen [b]). Gegenstände dieses Staatseigenthumsrechtes sind: nicht nur 1) das Vermögen der staatsbürgerlichen Gesammtheit, das Staatsvermögen oder Staatsgut in dem eigentlichen Sinn [c]) (patrimonium reip. publicum), ein Inbegriff von Sachen, deren Eigenthum dem Staat zusteht, so daſs ihr eigenthümlicher Gebrauch, nach Art des Privateigenthums, ausschlieſsend für den Staatszweck bestimmt ist; sondern auch 2) das Vermögen der Privatpersonen, als solcher, das Privatvermögen (patrimonium privatum), welches als mögliches Mittel für den Staatszweck, unter dem Schutz des Staates, auch gegen Auswärtige, steht [d]); und selbst 3) die innerhalb des Staatsgebietes befindlichen herrenlosen Sachen (adespota). Die letzten sind als nicht occupirt anzusehen, nur in Ansehung des Staates und sei-

ner Bürger: in Hinsicht auf alle Auswärtigen, sind sie fremd oder occupirt c).

a) Das Recht der *Oberherrschaft* erstreckt sich über alle *Personen* und *Sachen*, die der oberherrlichen Gewalt des Staates unterworfen sind. — Dahin gehört auch das unter dem äussersten Recht des Staates begriffene so genannte *Obereigenthumsrecht* (dominium eminens), wovon unten Cap. XIX. — Auch sind die Rechte des Staates über das so genannte *mittelbare* Staatsvermögen (§. 254), anders nichts, als Rechte der Oberherrschaft.

b) *Auswärtigem* Staats- oder Privatgut kann, in dem Staatsgebiet, eine bedingte *Exterritorialität* zustehen. — Auch Grundeigenthum, innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes (inclavirt), kann sich hierunter befinden.

c) Auch *öffentliches* oder *unmittelbares Vermögen* des *Staates* benannt. (Einige nennen es StaatsPrivateigenthum.) — Es ist theils *bewegliches* (Fahrniſs), theils *unbewegliches*, z. B. öffentliche Flüsse, Forsten, Bergwerke, Staatsgebäude, überhaupt Domänen oder Kammergüter. Vergl. §. 249—253. — Namentlich gehört dahin, das so genannte *Fiscus*gut (§. 258), bewegliches und unbewegliches. — Einige begreifen das *gesammte* öffentliche Vermögen des Staates, unter dem Wort Domänen- oder Kammergüter, oder auch unter dem Wort FiscusGut, ohne Rücksicht auf die besondern Behörden durch welche es verwaltet wird, oder auf die Verwendung. — Vergl. C. A. ab Uffel de hereditate mobiliari illustrium. Jen. 1740. 4. W. Burchardi diss. de hereditate quadruplici (Marb. 1754. 4.), c. 2. §. 22. Ludolf de jure feminar. illustr. Sect. II. membr. I. §. 16.

d) Vergl. 254. Auch das *Privat*- oder *Chatoulle Gut* und das *FamilienGut* des Regenten gehört dahin, s. §. 252.

c) Unten §. 253 f. In diesem Sinn, spricht GROTIUS de J. B. et P. lib. II. c. 4. §. 14. von einem dominio populi *generali*.

§. 249.

Natur des Staatseigenthumsrechtes.

Das Staatseigenthumsrecht, in dem oben angegebenen Sinn, ist, 1) kein Grund- und Bodeneigenthum des regierenden Subjectes oder seiner Familie, an dem ihm unterworfenen Staatsgebiet [c]). Auch besteht dasselbe 2) nicht in der Staatsgewalt selbst, etwa als Eigenthum einer IndividualPerson oder Familie [b]), wie in so genannten PatrimonialStaaten. Es ist vielmehr 3) ein Ausfluss der Staatshoheit, doch wesentlich unterschieden von der Oberherrschaft über Personen [c]). 4) Obgleich keine Quelle von Hoheitsrechten, wirkt es doch, dass Auswärtige (Alle, welche Mitglieder dieses Staates nicht sind) das Staatsgebiet nach allen seinen Theilen, und alle darin befindlichen Sachen, gleichviel ob solche Privat- oder Staatsvermögen, oder Adespota sind, als schon occupirt, mithin als fremd ansehen müssen, und in Hinsicht auf solche, ohne Erlaubniss des Staates, keine Art des Gebrauchs sich erlauben dürfen.

a) „Ad reges potestas omnium, ad singulos proprietas". SENECA, orat. 31. — Anders, KANT in d. Rechtslehre, 180 f. C. L. SCHEID de juris publici et privati convenientia et differentiis, p. 7. (wo es heifst: „imperans *res* in *dominio* habet, *personas* autem *jussu* dirigit"). FISCHERS Lehrbegriff sämmtl. Kameral- und Polizeirechte, II. 388. C. G. BIENER de natura et indole dominii in territoriis Germaniae (Hal. 1780. 8.), lib. 1. §. 10. p. 40., wo die Worte: „Germania tota — — regitur jure *patrimoniali* et *civili*. — —. Superioritas territorialis — — cum ipsis territoriis in *patrimonio* est, ut *patrimonialem* et *herilem* haud inepte dixeris". DANZ Handb. des t. Privatr. I. §. 101 b. — Wider BIENER s. A. F. H. POSSE über das Staatseigenthum in den teutschen R. Landen (Rost. 1794. 8.), S. 33 ff. und in KOPPE'S Almanach der Rechtsgel. (1795. 8.), S. 165—177.

b) Anders, J. C. MAJER in d. Einleit. in das Privatfürstenrecht überhaupt, §. 40, S. 80. SCHNAUBERT in d. Staatsr. der gesammten R. Lande, §. 165. — Dawider s. POSSE a. a. O., §. 3 u. 4, S. 15 ff.

c) So heifst die Befugnifs, die Handlungen der Staatsgenossen, dem Staatszweck gemäfs, zu leiten. Der *Mensch* kann Gegenstand der Oberherrschaft, nicht des Eigenthums, seyn. Die Oberherrschaft hat zwei Gegenstände, *Personen* und *Sachen*. Ueber die Sachen erstreckt sich, ausser der Oberherrschaft, auch das Staatseigenthumsrecht (§. 248). — Da auch unkörperliche Sachen (Befugnisse) Gegenstand des Eigenthums seyn können (dominium rerum incorporalium), so wäre das *Recht* zu der Oberherrschaft (zu der Staatsregierung, zu Ausübung der Staatsgewalt), in einem Patrimonial-Staat, *Eigenthum*; nicht die Oberherrschaft. Dieses Eigenthum oder eigenthümliche Recht, wäre aber nicht Staatseigenthum. Vergl. GROTIUS de J. B. et P. lib. 2. c. 3. §. 4. lib. 3. c. 20. §. 52. ROUSSEAU contrat

social, p. 33. J. F. KAYSER de diverso dominii et imperii jure. Giess. 1728. Jac. RAVE über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums (Jena 1766. 8.), 30. u. 50. G. F. ZENTNER diss. de differentiis jurium imperii ac dominii eorumque effectibus in regimine territoriali (Heidelb. 1793. 4.), §. 35. POSSE a. a. O., §. 6 ff. MAJERS Autonomie, §. I. 22. 40 ff. 53. *Ebendess.* Einleit. in d. Privatfürstenr. 120. 25. 79. Vergl. FISCHERS Kameral- u. Polizeirechte, II. 324. 388.

§. 250.

Staatserwerbungen. Veräusserung des Staatsgebietes.

I) Was der Regent, durch irgend einen Rechtstitel, von Staatswegen **erwirbt**, wird sofort Eigenthum des Staates, und gehört zu dem Staatsvermögen [a]). Sind es Landesbezirke mit Souverainetät, so erfolgt ihre **Vereinigung** mit dem Staatsgebiet in der Regel ipso jure, und sie treten dann mit solchem, im Zweifel, in volle Rechtsgemeinschaft (§. 253, Note c). II) Da durch den UnterwerfungsVertrag der Regent nur die Vertretung und Regierung des Staates, nach Erfordernifs des Staatszweckes, erhalten hat, auch sein Recht, wie nach dem Naturrecht jedes Vertragsrecht, blofs persönlich, und er nur dazu befugt ist, wozu er zugleich auch verpflichtet ist; so steht ihm, den nicht

zu vermuthenden Fall eines PatrimonialStaates ausgenommen, wie eine willkührliche Veräusserung der Staatsvertretung und Staatsregierung (§. 191), also auch eine willkührliche Veräusserung des Staatsgebietes [b]), ganz oder zum Theil, nicht zu [c]). Es ist vielmehr das Einwilligungsrecht der Unterthanen, oder ihrer Repräsentanten, in Veräusserungsfällen dieser Art gegründet [d]).

a) G. M. DE LUDOLF de jure feminarum illustrium, Sect. II. membr. I. §. 15. et 16.

b) Schriften in KLÜBERS Lit. §. 1565 b. — Erblichkeit des Rechtes zur Thron- oder Regierungsfolge, ist nicht gleichgeltend mit Eigenthum des Staatsgebietes.

c) GROTIUS de J. B. et P. lib. II. c. 6. §. 3. sqq. *Ejusd.* annales et historiae de rebus Belgicis (Amst. 1657. Fol.), lib. VII. PUFENDORF de jure nat. et gent. lib. VIII. c. 5. §. 9. sqq. RAVE a. a. O. 63. STRUBE obs. jur. et hist. germ. obs. 4. §. 17. HOEPFNERS Naturr. § 201. ZENTNER diss. cit. §. 10. KLÜBERS kl. jur. Bibl. X. 223. — Anders (nur nicht bei Wahlstaaten) Theod. H. A. SCHMALZ diss. de jure alienandi territoria, absque consensu statuum provincialium, principibus Germaniae competente (Rint. 1786. 8.), §. 4—10. — Man vergl. übrigens, als practisch merkwürdige Fälle, die Erklärungen der Stände in dem *Elsafs*, als dieses an Frankreich abgetreten werden sollte. *Pommerische* Erklärung auf dem westphäl. Fr. Congrefs 1646, bei PFANNER hist. Pacis Westph. lib. 3. §. 17. Erklärungen des *norwegischen* Volks und Reichstags, als

Dänemark, in dem kieler Fr. v. 14. Jan. 1814, Norwegen an Schweden abgetreten hatte. Allgem. Zeitung 1814, Beil. Num. 50 ff. Erklärungen deshalb, in der Sitzung des engl. Parlaments v. 10. Mai 1814. Allgem. Zeit. 1814, Beil 64. Journal de Francfort 1814. n. 147. 148. 149 (art. de Brême). 215. 218. Carlsr. Zeit. 1814. N. 145. Anrede der norwegischen VolksRepräsentanten an ihren neuen König, in der Audienz v. 14. Dec. 1814, in dem Journal de Francf. 1815. n°. 4. *Fürstenschluss* von 1816, in HUNDII metrop. Salisb. II. 407.

d) Dass Einwilligung der *Landstände*, oder der *Unterthanen*, in Ermanglung einer besondern Bestimmung, nicht nöthig sey, behaupten STRUBE obss. jur. et hist. germ. obs. IV. 14. MOSER von der Reichsstände Landen, 215, 278 f. 311. STRUBE'S Nebenst. II. 423. BIENER l. c. 221. sqq. SCHMALZ l. c. §. 19—23. — Dawider s. A. F. H. POSSE a. a. O. §. 14 f. *Ebenders.* über das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräusserungen. Jena 1786. 8. (Auch in C. F. HABERLINS Nachrichten etc., VII. 542 ff.) Erläuter. verschied. wicht. Gegenstände für d. Staatsmann und Gelehrten. Schmalk. 1786. KLÜBERS kl. jur. Bibl. X. 233 ff. — Das *Lehn-Obereigenthum* kann, in der Regel, ohne Einwilligung des Vassallen, nicht veräussert werden. MÖLLER distinct. feud. c. 20. dist. 1. WULFLEF in ZEPERNICKS Samml. zu d. Lehnr. II. Num. 21. MASCOV de jure feud. p. 220. A GLOBIG de rebus dubiis in jure feud. p. 112. Anders BOEHMER princ. jur. feud. §. 209. MARTINI in ZEPERNICKS Samml. II. Num. 20, 22, 23. SCHILTER ad jus feud. alem. 268.

§. 251.

Fortsetzung.

So fern ein teutscher Bundesstaat ein Patrimonial-Staat wäre [a]), könnte dem Regenten die Befugniſs, sein Recht auf die Rechtsvertretung und Regierung des Staates zu veräussern, nach den Bedürfnissen des Staates nicht abgesprochen werden [b]); vorbehalten jedoch die Einwilligung derer, welchen ein vertragmäsiges SuccessionsRecht zusteht [c]).

a) Welches von den teutschen Erbstaaten behauptet, J. C. MAJER in d. Einl. in das Privatfürstenr. §. 40, S. 80. SCHNAUBERT in d. Staatsr. der gesammten Reichslande, S. 165 f. Vergl GROTIUS l. c. lib. I. c. 3. §. 11. 12. 13. MÖSERS osnabrück. Gesch. I. Vorrede. ZENTNER diss. cit §. 12—18. POSSE a. a. O., S. 26. — Doch unterscheidet sich auch ein PatrimonialStaat wesentlich von einem *haus-* oder *dienstherrlichen* Staat (regnum herile), rechtlich eine Chimäre; wie bürgerliche Oberherrschaft von haus- oder dienstherrlicher Gewalt (imperium herile), wie Staatspflicht von Gutspflicht. PÜTTERS Beitr. Th. I., Num. 8. DE LUDOLF symphorem. consult. for. T. I. cons. 10. p. 326. Vergl MAJERS Autonomie, 188. RAVE a. a. O. 50.

b) GROTIUS de J. B. et P. l. c. 3. §. 12. II. c. 6 §. 3. et lib. III c. 20. §. 5. ZENTNER l. c. § 7. SCHLETTWEINS Recht der Menschheit, 292.

c) SCHNAUBERT a. a. O. §. 173. v. ROTHS Staatsr. d. Reichslande, II. 25. LEIST d. Staatsr. §. 38. C. G.

GMELIN diss. de limitibus juris alienandi territoria secularia imperii Germ. Tub. 1794. 4.

§. 252.

Domänen oder Kammergüter.

Ein wichtiger Bestandtheil des Staatsvermögens, sind die Domänen [a], Kron-, Staats- oder Kammergüter, Grundeigenthum des Staates, zum Theil verbunden mit grundherrlichen Gerechtsamen [b], dessen Ertrag zu dem Staatsaufwand bestimmt ist [c]. Sie unterscheiden sich wesentlich, nicht nur von Privat- oder ChatoulleGütern des Regenten [d], sondern auch von Hoheitsrechten, auch den einträglichen, und von dem FiscusGut [e] (§. 258). Die Einkünfte der Domänen, gehören zu dem Staatseinkommen [f].

a) Schriften in PÜTTERS Lit. III. §. 1052 ff. KLÜBERS Lit., S. 267. Cph. FRISII jus domaniale. Francof. 1701. fol. Jos. Claud. DESTOUCHES Beurtheilung der Domänenrechte in Deutschland. München 1768. 8. Nachtrag hiezu, ebendas. 1768. Fortsetzung, ebendas. 1768. 8. Dan. Gottfr. SCHREBERS Abh. von Kammergütern und Einkünften. Leipz. 1743. 2. Aufl. 1754. 4. (W. F. CHASSOT de Florencourt) Etwas über die Natur, die Veräusserung und Verschuldung der Kammergüter. Helmst. 1795. 8. MOSER von der Reichsstände Landen., 205. DE SELCHOW elem. jur. publ.

416. v. Roths Staatsr. t. Reichslande, II. 16. 29. Fischers Kameral- u. Polizeirechte, II. 479 — 499. Boehmer princ. jur. feud. §. 60. Schnaubert's Erläut. des Lehnr., 118. C. C. A. H. v. Kamptz Erörter. der Verbindlichkeit des weltl. Reichsfürsten aus d. Handl. seines Vorfahren, 14 — 35. Strube, II. Bed. 1. v. Bergs Beobacht. u. Rechtsf. I. Num. 1. J. P. Harls Handb. der Staatswirthschaft und Finanz (Erl. 1811. 8.), §. 886 ff. — Von der *Etymologie*, s. v. Göbels Abhandl. aus dem Staatsr. II. 74. — Einige *unterscheiden* Domänen und Kammergüter in Bestimmung des Unterschieds, welchen sie jedoch sehr von einander ab. Vergl. Grotius am unten a. O. Pufendorf de jure nat. et gent. lib. 8. c. 5 §. 8 et 11 Böhmer jur. nov. controv. obs. 11. Püttman elem. jur. feud. §. 65. v. Roth a. a. O. Scheidemantel a. unten a. O.

b) Es giebt Domänen Herrschaften, Aemter, Städte, Dörfer, Höfe, Mühlen, Forste, Aecker, Garten, Wiesen, u. d.

b) Mascov princ. jur. publ. p. 787. Strube a. a. O. §. 5 u. 7. Göbel a. a. O., S. 8. u. 74. Destouches a. a. O., S. 4. *Preuss.* allgem. Landr. Th. II, Tit. 14, §. 11 f. Klübers Staatsarchiv, Bd. I, S. 435. Vergl. auch die ehemalige Constitution du royaume de Westphalie, art. 9. — Abweichende Begriffe, s. bei Moser a. a. O. 207 f. Göbel a. a. O. 75. Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 6. §. 11. L. C. Schröder elem. jur. nat., socialis et gent. (Groning. 1775. 8.) §. 902. II. Kants Rechtslehre, 183. v. Roth a. a. O. Scheidemantels Repertor. I. 711. Püttmann l. c. — Von den *Tafel*Gütern (bonis mensalibus) in geistl. Staaten, s. Strube u. Schnaubert a. a. O. C. G. Biener de natura et indole dominii in territoriis Germ. (Hal. 1780. 8.), 43.

d) In dem preussischen Staat, ist dieser Unterschied aufgehoben. BEHMER jur. nov. controv. T. I. obs. 11. FISCHER a. a. O. II. 493.

e) Die ehemaligen Domänen oder Kammergüter der jetzigen *Standesherren*, führen meist diesen Namen noch fort, obgleich sie jetzt, in der Regel, wie Privatgut behandelt werden.

f) C. F. HÆBERLINS Handb. des t. Staatsr. II. §. 191. MOSER v. d. Landeshoheit in Steuers. 535 ff. PÜTTERS Beitr., I. 187. v. KAMPTZ a. a. O. §. 12, S. 22–33. STRUBE, Th. II, Bed. I, §. 5 u. 7.

§. 253.

Veräusserung derselben.

Die Substanz der Domänen ist, in der Regel, unveräusserlich [a]). Wo sie aber, kraft des particulären Staatsrechtes, Eigenthum des Regenten [b]), oder fideicommissarisches Familien Eigenthum des Regenten Hauses [c]) sind, gesetzt auch, dafs etwa, aus andern Gründen, einem Dritten SuccessionsRechte darauf gebührten, steht der Veräusserung kein Hinderniſs im Weg [d]), sobald dieselbe dem Staatszweck nicht entgegen ist, und in dem zweiten Fall Einwilligung der SuccessionsBerechtigten hinzukommt [e]). Wider unrechtmäsige Veräusserung, steht dem Nachfolger

in der Regierung die RevocationsBefugniſs zu *f*).

*) E. J. TENZEL diss. de domaniis principum inalienabilibus. Erf. 1728. — Von dieser sehr streitigen Frage, s. Etwas vom Befugnisse der Fürsten in Veräusserung der Domänen. Münster u. Hannov. 1786. 8. MOSER a. a. O. 222 ff. LEYSER Spec. 50. med. 6. 199. FISCHER a. a. O. II. 481 ff. 493 ff. DESTOUCHES a. a. O., S. 8. GROTIUS l. c. PUFENDORF de jure nat. et gent. lib. 8. c. 5. §. 8. et 11. SCHROEDER l. c. §. 905. HÖPFNERS Naturr., §. 196. J. C. HOFFBAUERS Naturr., §. 446. F. G. v. HERTLEINS Versuch über die wesentl. Rechte der Majestät, §. 69. FLEISCHER instit. jur. feud. 330. SCHEIDEMANTELS allgemein. Staatsr. II. §. 246. — Von der Veräusserung in *Nothfällen*, s. J. A. SCHLETTWEINS Rechte der Menschheit, §. 284. — Von der Nothwendigkeit der Einwilligung der *Landstände*, oder *Unterthanen*, s. HERTIUS, T. I. resp. 23. DE LUDEWIG consil. Halens. T. II. lib. 2. cons. 34. n. 14 15. FLORENCOURT a. a. O., S. 9. 56 ff. Dawider, s. STRUBE an dem unten (Note d) a. O. MOSER von der R. Stände Landen, 224. WERNHER P. V. obs. 161. P. X. obs. 377. 469. GÖNNER über Staatsrechtsdienstbarkeiten, §. 60 — Die *kurpfalzbaierische* Staats- und FideicommissPragmatik v. 20. Oct. 1804, §. 10 u. 11, verbietet alle und jede Veräusserung, Verpfändung, Infeudation, Reinfeudation und Expectanzen der Staats- und Kammergüter, Staats- und Kammergefälle. Vergl. auch *badische* prägmat. Sanction über Staatsschulden u. Staatsveräusserungen u. s. w., v. 18. Nov. 1803, §. 14, in d. bad. Regier. Blatt, 1808, St. 38, u. in d. Rhein. Bund, XXVIII. 167. — Für veräusserlich, nach dem Bedürfniſs des Staates, erklärt die Domänen, das *preussische* Edict v. 17. Dec. 1808, in HARLS Handb. d. Staatswirthsch. (1811. 8.), S. 107 ff.

b) Dieses behaupten von den teutschen Erbstaaten überhaupt, SELCHOW, BÖHMER a. a. O., FLORENCOURT, 63. SCHMALZ natürl. Staatsr., §. 166. Man s. aber A. H. GÖCKEL diss. possessorium summariissimum an et quatenus adversus principem a subditis possit institui? (Erl. 1798.) §. 13.

c) So PÜTTER in princ. jur. publ., §. 191. LEIST. t. Staatsr., §. 22. — Nach manchen Hausgesetzen, sind auch die *neuerworbenen* Güter dem FamilienFideicommiſs ipso jure einverleibt. SELCHOW l. c. S. 416. n. 6. FLORENCOURT a. a. O. 59. STRUBE Obss. jur. et hist. 193 sq. — Von dem *baierischen* Haus- u. Staats-FideicommiſsVermögen s. baier. FideicommiſsPragmatik v. 20. Oct. 1804, §. 2; baier. Constitution v. 1. Mai 1808, Tit. 2, §. 11; baier. Familiengesetz v. 28. Jul. 1810, Art. 55. Andere Haus- u. Staatsgesetze s. unten §. 259, Note f.

d) STRUBE de statuum provincialium origine et praecipuis juribus, §. 18. in dessen Obss. jur. et hist. 192. MOSER a. a. O. 224. 318. v. JUSTI Staatswirthschaft, Th. II, §. 75.

e) MOSER a. a. O. 224. 226. 312. J. A. HELLFELD diss. de restricta illustrium alienandi facultate (Jen. 1747), c. 2. §. 21. 22. c. 3. §. 41. sqq. — Von Veräusserung der Domänen in ehemaligen *geistlichen* Wahlstaaten, s. FISCHERS Kameral- und Polizeir., II. 479. MOSER a. a. O. 217. GÖNNER von Staatsrechtsdienstbarkeiten, §. 59.

f) Jo. Ge. LAMM de bonis cameralibus alienatis, praesertim emtitiis et in feudum concessis, a successore revocandis. Vinar. 1753. — Von der Gültigkeit älterer, in dem Mittelalter geschehener, Veräusserungen und Lehnreichungen, F. J. LOEWE diss. de c. q. j. c. principi successori circa revocanda avulsa. Lips. 1717.

Fischer a. a. O. II. 494 f. 496. Mecklenb. Erblandesvergl. §. 96—98, bei Jargow v. d. Regalien, append. p. 31.

§. 254.

Privatgut, Mittelbares Staatsvermögen.

Privatgut ist Alles, dessen Eigenthum Privatpersonen, als solchen, zusteht. Dahin gehört in dem Staatsgebiet das Vermögen, welches Eigenthum physischer oder moralischer Privatpersonen ist, namentlich das Kirchen- und fromme Stiftungsgut, auch das Privat-, Patrimonial- oder ChatoulleVermögen des Regenten. Mittelbares Staatsvermögen, nennen Einige das Vermögen der städtischen und BauerGemeinheiten, auch dasjenige der milden oder frommen Stiftungen für Religion, geistige Cultur, oder Wohlthätigkeit gegen Hülfbedürftige [a]); so dafs, bei zweckmäsiger Verwaltung, das Vermögen der ersten zu den Kosten der örtlichen Rechts- und Polizeipflege, dasjenige der letzten, welches stets als heilig und unantastbar sollte behandelt werden, zu Lehr-, Erziehungs- und UnterrichtAnstalten, mitverwendet zu werden pflegt.

a) Einige betrachten Corporationen dieser Art wie *Staatsgesellschaften* (die des Staates wegen existiren). Sie

legen daher dem Staat an ihrem Vermögen ein *Miteigenthumsrecht* bei, so, dafs der Staatsgesellschaft der *geniessende* und *vollziehende* Theil des Eigenthums, dem Staat der *dirigirende* Theil zukomme, jedoch unter gemeinschaftlicher Mitwirkung bei Ausübung dieser getheilten Eigenthumsrechte. Vergl. GROTIUS de J. B et P. II. 3. 19. v. STECKS Ausführungen einiger gemeinnütz. Materien (Halle 1784. 8.), S. 22. BRAUERS Abhandlungen zur Erläut. des westph. Friedens, II. 10ff. JARGOW von den Regalien, 467. Seb. BRENDEL, das Recht u. die Verwendung der milden Stiftungen. Leipz. 1814. 8. Abh. was ist der Staat den frommen Stiftungen schuldig? in BAUERS, BEHRS und SCHOTTS allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. I (1814), Num. 13. Von dem Rechte zu secularisiren, unten Cap. XVI. — Königl. *baierische* Anordn. einer General-Verwaltung des Stiftung- u. CommunVermögens, in d. baier. Regier. Blatt 1808, St. 5. *Baier.* Verordn. v. 6. März 1817, betr. die Verwaltung des Stiftung- u. CommunalVermögens. *Baier.* Edict über das Gemeindewesen, in d baier. Regier. Blatt, 1808, St. 61. — Als *Staatsgut* betrachtet das Vermögen der Klöster, der Bildungs- und WohlthätigkeitAnstalten, GÖNNER, in s. teutschen Staatsr., §. 415. VIII.

§. 255.

Privat- oder Chatoulle- und FamilienGut des Regenten.

I) Landesherrliches Privat-, Patrimonial oder ChatoulleGut[a]), denkbar auch in einer erblichen Monarchie, heifst das Privateigenthum des Regenten. Dieser hat deshalb, der Regel nach, Eigenschaft und Rechte eines Privatmannes. Zu Veräusserung, auch

Lehnreichung der Chatoulle-Güter, bedarf er reichs- oder landständischer Einwilligung nicht [b]); der agnatischen, und auch der lehnherrlichen, nur dann, wenn sie Familien-Fideicommiſs, oder lehnbar sind [c]). Die landesherrliche Chatoulle (principis ratio) genieſst, nach Vorschrift der römischen Gesetze, und nach teutschem Gerichtsgebrauch, jura fisci [d]). So auch die Chatoulle der landesherrlichen Gemahlin und des Thronfolgers [e]) (Augustae et Caesaris ratio). Das Privatgut des Regenten, ist bei seinem Ableben als Privat-Nachlaſs zu behandeln (§. 180). II) Auch die Regenten-Familie kann eigene Familien-Güter besitzen [f]), mit oder ohne Fideicommiſs- oder Lehnverbindung, abgesondert von den Staats-Domänen und von dem Privatvermögen des Regenten.

a) Von andern auch Schatulle- oder Scatul-Gut, desgleichen Kabinet-Gut, Cassette particulière du prince genannt. Jargow von den Regalien, 458. Jo. Tob. Hofmann diss. de patrimonio principis privato, quod die Chatoulle vocant. Jen. 1727. A. F. Rivinus diss. de bonis principis patrimonialibus. Lips. 1737. Moser von der Reichsstände Landen, 212 ff. *Ebenders.* von der Landeshoh. in Cameralsachen, 4. F. C. J. Fischers Lehrbegr. der Kameral- und Polizeirechte, II. 479 ff. *Baier.* Familiengesetz v. 1808, Art. 55 ff. Rhein. Bund, XLIX. 13. — Einige unterscheiden Patrimonial- und Chatoulle-Gut. Roths Staatsr. t. Reichslande, II. 39. v. Görels Abhandlun-

gen aus dem Staatsr. St. 2, S. 231. C. C. A. H. v. KAMPTZ Erörter. der Verbindlichk. des weltl. Reichsfürsten aus den Handl. s. Vorfahren, 36. — Einige *unterscheiden* Patrimonial- und ChatoulleGüter, schreiben jedoch an beiden dem Regenten das volle Eigenthum zu. v. ROTH a. a. O. — In dem *preussischen* Staat, ist der Unterschied zwischen *Domänen*- und (liegenden) *Chatoulle*Gütern aufgehoben, und beide sind für unveräusserlich erklärt. *Preuss. allgem. Lande.* II. 14 u. 15. FISCHER a. a. O. II. 493 f.

b) FÜTTMANN elem. jur. feud. §. 65. not. c. FLORENCOURT a. a. O. 64. RINGLER de domaniis Germaniae, lib. I. §. 16.

c) NEUMANN medit. jur. priv. princ. T. IV. lib. 1. tit. 4. §. 31. sq. p. 31. sq. PÜTTMANN elem. jur. feud. §. 65. not c.

d) L. 3. C. de quadrienn. praescr. BRISSONIUS de V. S. voc. *ratio.* STRYK V. M. lib. 42. tit. 5. §. 3,. LEYSER Sp. 458. m. 3. GMELINS Ordn. d. Gläubiger, IV. 21. Anders, wie es scheint, MOSER a. a. O. 213. — Die römischen Gesetze fordern zu *Verjährung* dieser Güter einen 40jährigen Zeitraum. L. 4. C. de praescript. 30 vel 40 annor. L. ult. C. de fund. patrim.

e) L. 6. §. 1. D. de jure fisci. PUFENDORF, T. IV. obs. 261. HELLFELD diss. de hypotheca fisci, §. 34. PÜTTER prim. lin. jur. priv. princ. §. 8. not. a. GMELIN a. a. O.

f) Berühmt und sehr bedentend sind die östreichischen PatrimonialFamilienherrschaften, in Oestreich unter der Ens, in Mähren und Ungarn.

§. 256.

Adespota. Res nullius. Bona vacantia.

I) Das Staatsgebiet und jede Sache, welche sich darin befindet, sind, wegen des darauf sich beziehenden Staatseigenthumsrechtes (§. 248, 249), in Ansehung aller Auswärtigen [a]) als fremd oder occupirt zu betrachten. Das Meiste hievon ist entweder Privateigenthum (§. 254, 255), oder Staatsvermögen (§. 248, 252). Was keines von beiden ist, heifst herrenloses Gut (ἀδέσποτον) [b]). Adespota sind also Sachen, innerhalb eines Staatsgebietes, die weder zu dem Privateigenthum, noch zu dem Staatsvermögen gehören. Sie sind als nicht occupirt anzusehen, nur in Ansehung des Staates und seiner Bürger, nicht in Hinsicht auf Auswärtige. II) Sie unterscheiden sich von Niemand gehörigen Dingen (rebus nullius), als nicht occupirten Sachen ausserhalb eines Staatsgebietes; und III) von so genanntem erblosem oder vacantem Gut oder Nachlafs (ledig Gut, bona vacantia), welches der Staat, kraft eines positiven subsidiarischen Erbrechtes, sich zueignet.

a) In diesem Sinn, spricht Grotius de J. B. et P. lib. 2. c. 4. §. 19. von einem dominio populi *generali*.

b) Auch *derelinquirte* Sachen, innerhalb des Staatsgebietes gehören dahin. Vergl. §. 258, Num. VI.

§. 257.

Recht auf Adespota.

I) Adespota, die als Zuwachs (jure accessionis) zu dem Privateigenthum, oder zu dem Staatsvermögen im eigentlichen Sinn, kommen, sind als der Hauptsache einverleibt, als Bestandtheil derselben zu betrachten; es findet also forthin ein OccupationsRecht deshalb nicht statt. II) Gleiche Befugnifs zur Occupation der Adespoten, haben, wenn das particuläre Staatsrecht keine andere Bestimmung giebt [a]), die einzelnen Bürger, und der Staat [b]); dieser, weil er des Erwerbs auf gleiche Art, wie jene, fähig ist, beide, weil eine besondere Zueignung dieser Sachen, innerhalb des Staatsgebietes, noch nicht erfolgt ist. III) Auswärtige sind nicht befugt, Adespota sich zuzueignen [c]) (§. 256).

a) Wie meist in Ansehung der gefundenen *Schätze* und der *derelinquirten* Sachen. PUTTERS Lit. III. 623. KLÜBERS Lit. §. 1386. HELDS reichsprälat. Staatsr. II. 619. SELCHOW elem. jur. germ. priv. §. 534. RUNDE'S t. Privatr., §. 183. DANZ Handb. I. 183. JARGOW von den Regalien, 504. Vergl. *Preuss.* allgem. Landr. I. 9. 74—106. Code civil français, Art. 713. — Von *Schätzen* s. ebendas. art. 716. — Von *Berg-*

werken unten, in dem Cap. von der FinanzHoheit. — Von *öden Plätzen*, *Bergen*, *Hügeln*, *Thälern*, *Waldungen*, *Gebüschen* u. d., s. SCHNAUBERTS Staatsr. d. gesammten Reichslande, §. 170. — *Wüstes Land*, innerhalb einer *Dorfmarkung*, sprechen dem Landesherrn zu, STRUBE Th. IV, Bed. 109. v. BÜLOW u. HAGEMANN in d. pract. Erörterungen, Th. II, Num. 27. Andere der Dorfherrschaft, nicht der Dorfgemeinde. Chr. Ern. WEISE s. resp. Ed. PLATNER diss. de dominio agrorum incultorum intra confinia pagorum Germaniae sitorum (Lips. 1805), §. 2—5.

b) Die Prävention findet statt.

c) Diese Theorie der Adespoten, ward von dem Verf. zuerst vorgetragen, in s. kl. jur. Biblioth. XIX. 373 f. und aus dieser, doch nicht ganz richtig, von DANZ in d. Handb. des t. Privatr., I. §. 101 b. u. 182. — Vergl. übrigens PÜTTERS Lit. III. §. 1375 ff. KLÜBERS Lit. S. 473. BIENER l. c. p. 82. 90. sq. J. A. L. SEIDENSTICKER comm. de fundamentis juris supremae potestatis circa adespota. Goet. 1789. 4. (KLÜBERS kl. jur. Bibl. XIX. 357.) ZENTNER l. c. §. 45—54. RUNDE a. a. O. §. 182.

§. 258.

Auf res nullius, bona vacantia und res derelictas. Fiscus Gut.

IV) In Absicht auf Niemand gehörige Sachen (res nullius), hat jeder Staat, jedes physische oder moralische Individuum, gleiches OccupationsRecht. Es entscheidet also das Zuvorkommen (res cedit primo occupanti).
V) Auf vacantes Gut oder so genannten erblosen Nachlafs (bona vacantia), wozu

ein ordentlicher Erbe (Intestat-, Testament- oder Vertragserbe) nicht vorhanden ist, eignen die heutigen Staaten dem Fiscus ein subsidiarisches oder ausserordentliches Erbrecht zu [a]), so wie VI) ein ausschliefsendes OccupationsRecht in Hinsicht auf verlassene Sachen [b]) (res derelictas). VII) Alles, was das particuläre Staatsrecht dem Fiscus zueignet, heifst FiscusGut [c]) (bona fiscalia), z. B. lediges, verlassenes, verwirktes Gut (bona vacantia, derelicta, ereptitia), Schätze, gefundene Sachen, was das Meer auswirft, Bernstein, schiffbrüchige Güter (wo das Strandrecht, die Grundruhr gilt), Perlen und Goldsand in Privatwasser, u. d. [d]).

a) Pütter Lit. III. §. 1376 ff. Klübers Lit. 473. Behmen jur. nov. controv. T. I. obs. 52. Struve, Th. II, Bed. 74.

b) Leyser Sp. 443. Sp. 658. m. 17. et 18. Günthers Völkerrecht, II. 64. 70. Jo. Henr. Felzii diss. excerpta controversiarum illustrium de rebus pro derelicto habitis. Argent. 1708. 4. Greg. Majansii disp. de jure rei derelictae; in Ejus Dissert. T. I. n. 16. Runde's t. Privatr., §. 182. Oben §. 257, Note a.

c) E. J. Tenzel diss. de domaniis principum inalienabilibus, §. 5—7.

d) J. E. Rosmann von dem *Mulifenrecht* (droit d'épave), in d. Erlang. gel. Anz. 1750, S. 7 ff. v. Tröltsch Anmerkungen, II. 162. Haltaus gloss. v. Mulfihe.

S. L. Lerber praelectio de fontibus jur. patrii (Bernae 1788. 8), p. 21.

§. 259.

Staatsschulden.

I) Der reine Bestand des Staatsvermögens ergiebt sich, nach Abzug der Staatsschulden. Eigentlich so genannte Landesschulden [a]), Kammerschulden [b]), Landschaftschulden, da wo Landstände sind, subsidiarisch auch Schulden, welche StaatsInstitute unter Garantie des Staates contrahirt haben, gehören in die Classe der Staatsschulden [c]); nicht so Privat- und Familienschulden des Regenten [d]), auch nicht Aemter- und Gemeindeschulden. II) Staatsschulden werden, vermöge der Regentenpflicht, gültigerweise contrahirt, aus rechtfertigender Ursache [e]), mit Beobachtung der in der StaatsverfassungsUrkunde, oder in den Hausgesetzen des Regenten vorgeschriebenen Förmlichkeit [f]). Rechtfertigende Ursache ist jedes wahre, unmittelbare Staatsbedürfnifs. Dahin gehören: 1) unzweifelhafte, bleibende Landesverbesserung; 2) Tilgung rechtmäsiger Staatsschulden; 3) Rettung des Staates, des Regenten, oder seines vermuthlichen Nachfolgers, aus grofser Gefahr oder Beschädigung. III) Staatsschulden werden errichtet,

bald auf bloſsen Staatscredit (unfundirte Staatsschulden), bald mit General- oder Special-Hypothek, auf bestimmte Staatsgüter, Provinzen, Aemter, Cassen oder Staatseinkünfte, die den Staatsgläubigern zu sicherer Bezahlung des Capitals und der Zinsen dienen sollen [e]) (fundirte Staatsschulden).

a) MOSER von der t. R. Stände Landen, 1357 ff.

b) MOSERS Staatsr. XXIII. 459 ff. XXIV. 1 ff. *Ebenders.* von der Landeshoh. in Cameralsachen, 61 ff. *Ebenders.* persönl Staatsr. II. 117, 120. 582. (CHASSOT de FLORENCOURT) Etwas u. s. w. (oben, §. 252, Note a).

c) MOSER von dem reichsständischen Schuldenwesen. Th. I. u. II. Frf. u. Leipz. 1774. 1775. 4. J. N. BISCHOFF orat. de aere principum alieno. Helmst. 1794. 8. Ueber die Natur u. die Abtragung der Staatsschulden u. ihrer Zinsen. Frankf. a. M. 1801. 8. F. C. v. MOSERS Hofrecht, I. 14[d], und in der Vorrede zu dem II. Band. Ueber das öffentliche Schuldenwesen. Leipz. 1810. 8.

d) Diese fallen auf seinen PrivatNachlafs. MOSERS persönl. Staatsr. II. 582.

e) Dabei sollte nie die Betrachtung fehlen, dafs Staatsschulden machen nichts weniger sey, als die Mittel der Zukunft den Bedürfnissen der Gegenwart opfern.

f) *Haus-* und *Staatsgesetze*, betreffend die Staatsschulden, die Privat- und Familienschulden des Souverains, die Schulden der Mitglieder seiner Familie, und die Staatsveräusserungen: 1) *Einseitige* Verordnungen, z. B. Testamente, in Braunschweig, Wirtemberg u. a. MOSERS braunschw. lüneburg. Staatsr. 71. SCHMIDTS Anmer-

kungen u. Zusätze dazu, 61. MOSERS Staatsr. XXXIII. 508. und persönl. Staatsr. II. 151. 177 ff. — 2) *Haus- oder Familienverträge:* in Braunschweig v. 1535 u. 1592; — von Sachsen Weimar u. Eisenach. MOSERS braunschw. lüneb. St. R. 71. *Ebendess.* persönl. Staatsr. II. 129. 137; — in dem Hause Nassau der Erbverein v. 30. Jun. 1783, §. 10—18, in REUSS Staatsk. XVI. 92., u. DE MARTENS Recueil, II. 405; u. Vertrag v. 18. Apr. 1805; — in *Baiern*, v. 12. Oct. 1796, u. Haus- u Staatsfideicommiss-, dann SchuldenPragmatik v. 20 Oct. 1804, in dem baier. Regier. Blatt, in v. ARETINS Genius von Baiern, Bd. I, Heft 1 (1803), S. 15, und in der Allgem. Zeit., 1805, Num. 20 ff.; bestätigt in d. Constitution des Königr. Baiern v. 1. Mai 1808, Tit. II, §. 11, in d. baier. Regier. Bl. 1808, St. 22; — in Sachsen-CoburgSaalfeld, v. 1. Apr. 1802, in KLÜBERS Rheinischen StaatsAnzeigen, Heft I, 1802, S. 44; — in MecklenburgSchwerin, Staats- und HausFundamentalgesetz v. 11. Mai 1805, in d. mecklenb. schwer. Staatskalender v. 1806, S. 189; — in Baden, v. 18. Nov. 1808, in dem bad. Regier. Blatt, 1808, Num. 38, 1806, Num. 26. u. Rhein. Bund, XXVIII. 159. — 3) *Landesgrundverträge:* Wirtembergische LandtagsAbschiede v. 1629 u. 1652 (MOSERS persönl. Staatsr. II. 151), und Erbvergleich v. 1771, ad Class. IV. S. 93; braunschweig-wolfenbüttelischer Vertrag mit der Landschaft v. 1. Mai 1794, bei FLORENCOURT a. a. O.

g) Nie sollte man eine Sicherheit anbieten, die der Unterrichtete für angemessen nicht gelten läßt. — Von den verschiedenen *Methoden*, Staatsschulden zu machen, s. LUEDERS NationalIndustrie (Braunschw. 1808), Cap. II. Ueber das öffentliche Schuldenwesen. Leipz. 1810. 8. Ideen über StaatsschuldenTilgung, vom Grafen von *Soden*. Wien 1814. 8.

§. 260.

Fortsetzung.

IV) Bei Staatsschulden, lautet die Verbriefung (Staatsobligation, Staatspapier, Banknote), entweder auf einen namentlich darin angegebenen Gläubiger, oder auf jeden Inhaber (au porteur, Papiergeld). V) Die Zahlung[a]) wird gestellt, auf Sicht; auf bestimmte Zeit nach Sicht; auf Capitalfufs (nach Ablauf der stipulirten Zeit, nach Maas und Münze, wie die Anleihe geschah); auf Anticipationen oder Abtragung des ganzen Capitals nebst Zinsen, von einem bestimmten Einkommen des Staates, binnen kurzer Frist; auf Jahrgefälle (Annuitäten, Zeitrenten, Renten, die nur während einer bestimmten Reihe von Jahren bezahlt werden, ohne Rückzahlung des Capitals); auf Leibrenten; auf Tontinen; auf Lotterie, u. d.[a]). VI) Der Staat hat, in der Regel, dieselben Rechte und Pflichten wie ein Privatgläubiger. VII) Von der Verbindlichkeit des Regierungsfolgers, die Schulden seiner Vorfahren zu bezahlen, wird oben gehandelt (§. 189).

a) Zu Regulirung und Tilgung des Staatsschuldenwesens, sind in manchen Ländern eigene *Schuldentilgungscommissionen* und *Amortisationscassen* verordnet. — Von den *Rechtswohlthaten*, Moratorien, Competenz, u. a., s. die

angef. Abhandl. über die Natur und Abtragung u. s. w. §. 8. ff. MOSER v. d. reichsständ. Schuldenwesen, I. 637 ff. — Von dem *Staats Bankerott*, s. die Abh. über d. Natur der Staatsschulden, S. 69 ff.

b) v. ORDER in SCHLÖZERS Staatsanzeigen, LIX. 306. G. SARTORIUS Handb. d. Staatswirthschaft, §. 132 ff.

VII. CAPITEL.

STAATSVERWALTUNGSFORM.

§. 261.

Staatsverwaltung. Staats- und Verwaltungsform.

I) Die Staatsverwaltung (administratio reip.) besteht in rechtmäsiger und zweckgemäser Ausübung der StaatsHoheits- und Eigenthumsrechte, nach dem innern und äussern Verhältnifs des Staates. II) Die Staatsform (forma civitatis s. reipublicae, §. 97) ist in den Erbstaaten des teutschen Bundes monarchisch (monokratisch), in den freien Städten republikanisch (§. 177—179). III) Die Verwaltungsform (forma administrationis), die Art der Staatsverwaltung (Verwaltungsord-

nung, Administration), ist nicht überall dieselbe. IV) Wo Landstände sind, gebührt diesen eine verfassungsmäsige Mitwirkung bei Ausübung bestimmter Hoheitsrechte (§. 226).

§. 262.

Verantwortlichkeit der StaatsMinister.

In jeder mit Volksvertretung versehener, also verfassungsmäsig eingeschränkter Monarchie, sollte, wie in England, das Staats-Ministerium und, so viel seinen Wirkungskreis betrifft, Jeder von den obersten Staatsbeamten, nicht blofs der Person des Regenten, sondern auch den Stellvertretern des Volkes, gesetzmäsig verantwortlich seyn, sowohl für Zweckmäsigkeit, als auch, und zwar vor einer richtenden Behörde, für Gesetzmäsigkeit oder Uebereinstimmung der Regentenhandlungen (sowohl Begehungs- als auch Unterlassungshandlungen), mit der Verfassung und den Gesetzen des Staates [a]). Mit Hülfe dessen, befindet sich dann der Monarch, der Mittelpunct der Macht und Majestät der Nation, in eine Art von Allerheiligstem versetzt, unerreichbar für den Stofs politischer Bewegungen.

a) Grundgesetz über die landständische Verfassung des Grosherzogth. Sachsen Weimar Eisenach v. 1816, §. 5, Num. 5, u. §. 111; in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 165 u. 195 f. Allgemeines Staatsverfassungs Archiv, Bd. I (Weimar 1816. 8.), S. 360—369. KLÜBERS Uebersicht der diplomat. Verhandl. d. wiener Congr., S. 215 u. 356. Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs, et les garanties dans une monarchie constitutionnelle; par Benjamin CONSTANT. Paris 1814. 8. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister; aus dem Franz. des Hrn. Benj. de CONSTANT; in den *Miscellen* der neuesten ausland Literatur, St VII. (Leipz. 1815. 8.), Num. 5. Vergl. auch Entwürfe franz. Gesetze wegen Verantwortlichkeit der Minister, vom Dec. 1814, u. v. 24. Dec. 1816; in dem Journal de Francfort, 1815, n°. 11 u. 12, u. 1817, n°. 4.

§. 263.

Uebertragung der Staatsgeschäfte an Staatsbeamte; auf verschiedene Art.

I) Die oberste Leitung der Staatsverwaltung, liegt in der Hand des Souverains, dessen Subjectivität hier vorzüglich in Betrachtung kommt [a]). II) Er ernennt Staatsbeamte; denen, bald einzeln, bald in StaatsCollegien vereinigt (Administration durch Einzelne, und CollegialAdministration durch Haupt-, Neben- und FilialCollegien), die Staatsgeschäfte, inländische und auswärtige, nach bestimmter Einrichtung der Staatsverwaltung, übertragen wer-

den. III) In der Art, wie die Besorgung der Staatsgeschäfte den Staatsbehörden obliegt, unterscheidet man 1) Collegial-System, das heifst, Behandlung der Staatsgeschäfte durch Collegien, in welchen die Beschlüsse, nach gemeinschaftlicher Berathung, durch Stimmenmehrheit gebildet werden; 2) Einheit- oder Büreau-System, das heifst, Behandlung der Staatsgeschäfte nach dem Willen Einzelner (en bureau), deren Gehülfen blofs berathende Stimmen eingeräumt sind [b]; 3) Mittelweg oder zweckmäsige Vereinigung beider Systeme, indem manche Arten von Staatsgeschäften durch collegialisch berathende und bestimmende, andere durch einzeln ausführende Staatsdiener behandelt werden, damit Reife und Sicherheit der Beurtheilung mit zweckmäsiger Beschleunigung der Geschäfte verbunden werde [c].

a) Ganz entziehen darf sich der Regent, weder der unmittelbaren Theilnahme an der Staatsverwaltung, noch der Aufsicht über die Staatsdiener. — Schriften in PÜTTERS Lit. III. 285. u. KLÜBERS Lit. 275. Vormalige Erinnerungen des Kaisers an Landesherren zu dem Selbstregieren, in MOSERS persönl Staatsr. II. 73 f. *Ebenders.* von Regierungssachen, 4.

b) Dawider und von der Büreaucratie, vergl. Beherzigungen vor d. wiener Congrefs (1814. 8.), S. 30 — 34. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1814, Num. 85. —

Gesetzgebung und Justizsachen sind in jedem Fall collegialisch zu behandeln. A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung teutscher Länder, §. 4. G. H. v. Berg in Crome's u. Jaups Germanien, Bd. II, Heft 1, Num. 3. Jenaische allgem. Lit. Zeit. 1808, Num. 83.

c) Beispiele in d. *baierischen* Instruction für die General-KreisCommissäre, v. 17. Jul. 1808, §. 45 ff, u. in d. grosherzogl. *frankfurtischen* Verwaltungsordn. v. 27. Oct. 1810; in d. Rhein. Bund, I. 242. 337.

§. 264.

Abtheilung der Staatsbehörden.

In einem gröfsern Staat, kann folgende theilung der Staatsbehörden statt finden.

Der Souverain [a],
umgeben von
Ministern StaatsSecretären [b].
Unter
Seinem Vorsitz
versammelt sich, zur Berathschlagung über die wichtigsten Staatsangelegenheiten,
der Staatsrath.

a) Wie dem Steuermann die glückliche Fahrt, die Genesung dem Arzt, dem Feldherrn der Sieg, also liege diesem Regenten das Wohl der Staatsbürger am Herzen, auf dafs ihr Leben durch Kraft gesichert, reich an Glücksgütern, durch Ruhm ansehnlich, achtbar durch Tugend sey. Ein solches Werk, das gröfste unter Menschen, und das beste, müsse Ihm gelingen! Scipio ap. Cic. ad Attic. VIII. 11. Beherzigungen vor dem wie-

ner Congreſs (1814. 8.), S. 34—37. J. J. Engels Fürstenspiegel. 2. verb. Ausg. Berlin 1802. 8.

b) Von CabinetsRäthen und GeneralAdjutanten (Civil- und Militär-Cabinet); mit ostensibler Verantwortlichkeit. „Ein Jeder, der dem *Regenten* vortragt, muſs ein Mann von Einfluſs in den Sachen seines Vortrags seyn, oder er ist ein unnützes Geschöpf, oder die Personen neben, über ihm, lähmen ihn, aus niedriger, verderblicher Eifersucht. Der Vortragende bei einem Landesherrn, ist Minister bei dessen Person, wie auch sein Titel laute. Sollen und können die Departements-Minister in der Wirklichkeit nur DepartementsChefs bleiben, so muſs der CabinetsRath nicht nur Minister seyn, sondern auch so heiſsen". Die Ursachen von *Preussens* Fall (1807. 8.), S. 28. MinisterGemälde; in den angef. Beherzigungen, S. 37—42.

§. 265.

Fortsetzung.

I) Die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung sind: 1) die auswärtigen, 2) die innern Staatsverhältnisse. Zu den ersten gehören alle Verhandlungen mit andern Staaten, in friedlichen und kriegerischen Verhältnissen. Zu den letzten gehören: Gesetzgebung, Staatswirthschaft mit Inbegriff der Finanzen, innere Sicherheit und Wohlfahrt, bürgerliche und peinliche Rechtspflege, Lehn- und ReligionsSachen. Demnach sind die ordentlichen Staatsbehörden c), folgende:

A) Staatsbehörde der auswärtigen Staatsverhältnisse.

B) Staatsbehörden für die innern Staatsverhältnisse.

I) bestimmende und dirigirende oder Regiminal-Behörden, für

1) Gesetzgebung,
2) Finanzen,
3) Polizei,
4) Justiz,
5) Lehnsachen,
6) Geistliche-, und
7) Kriegs-Angelegenheiten;

II) ausführende oder Vollziehungs-Behörden,

1) gerichtliche oder Justiz-Behörden, oberste oder centrale, provinciale und örtliche;
2) Verwaltungs- oder administrirende Behörden, centrale, provinciale und örtliche;
3) Militär-Behörden, generale oder centrale und particuläre.

II) In gröfsern Staaten, bisweilen auch in verhältnifsmäsig kleinern, sind für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, als oberste Staatsbehörden folgende Staats-Ministerien angeordnet [b]: 1) der aus-

wärtigen Angelegenheiten; 2) der Justiz; 3) der Finanzen; 4) des Innern (im eingeschränkten Sinn); 5) des Kriegs. Hiezu kommen, in manchen Staaten, noch eigene StaatsMinisterien für die Polizei und für die geistlichen oder CultAngelegenheiten; das letzte etwa mit Inbegriff des öffentlichen Unterrichtes und Erziehungswesens, welche ausserdem entweder dem PolizeiMinisterium oder dem Ministerium des Innern, so wie die Lehnsachen demjenigen der Justiz, anvertraut werden. III) Ein StaatsMinisterium besteht gewöhnlich, aus einem StaatsMinister, einem GeneralDirector, mehreren MinisterialRäthen, einem GeneralSecretär, u. s. w.

a) Schriften über die Einrichtung oder Organisation der Staatsverwaltung, in PÜTTERS Lit. III. 260. u. KLÜBERS Lit. 285. — Vergl. MSER v. d. Landesh. überhaupt, 317. v. d. Landesh. in Regierungss. 7. 24 ff. WESTPHALS Staatsr., Num. 8. FISCHERS Lehrbegriff d. Kameral- und Polizeirechte, II. 1 ff. Joach. v. SCHWARZKOPF über Staats- u. AdreßKalender. Berl. 1792. 8. Ideen zu einer Staatsverfassung und Regierung. 1801. 8. Skizze einer LandesOrganisation; in d. Rhein. Bund, XLIII. 47. Vergleichende Schilderung der Organisation der französ. Staatsverwaltung, in Bezieh. auf d. Königr. Westphalen u. a. teutsche Staaten. Frankf. u. Leipz. 1808. 8. K. F. v. WIEBEKINGS Vorschläge zu Einrichtung d. Staatsverwaltung. München 1815. 8. — Genealog. StaatsHandbuch (Frankf. a. M. bei Var-

rentrapp u. Wenner seit 1742 bis 1805 jährlich, dann wieder 1811. 8.), im 2. Band. Ge. Hassels allgem. europ. Staats- u. AdressHandbuch für 1809. Weimar Th. I. 1809. Th. II, die RheinbundStaaten, von G. Schorch. 1811. Neue Aufl. für 1812 u. 1813. Für 1816 bearbeitet v. G. Hassel, wo der I. Theil 1. Abth. den sämmtl. t. Bundesstaaten gewidmet ist.

b) OrganisationsGesetze teutscher Staaten. 1) Preussen: Verordnungen v. 16. Dec. 1808, 11 Nov. 1810, 24. Apr. 1812, 30. Jun. 1814, 30. Apr. 1815, 16. Dec. 1815; in d. GesetzSamml. für die preuss. Staaten, u. in d. Polit. Journal. Vergl. J. D. F. Rumpf, der preuss. Secretär. 2 Theile. Berl. 2. Aufl. 1816. 8. *Ehegless.* Nachträge zu d. 1. Th. Berl. 1816. K. L. Woltmanns Geist der neuen preuss. StaatsOrganisation (v. 1810). Leipz. 1810. 8. Die neue Staatsverfassung der preuss. Monarchie, in tabellar. Uebersicht. Berlin 1811. Hæberlins Staatsarchiv, Heft 39, S. 246 ff. (J. G. Bolte) Anleit. z. Kenntniss des öffentl. Geschäftsganges in d. preuss. Staaten. Berl. 1804. 8. — 2) Baiern: Organisation der LandesCollegien; in Reuss Staatskanzlei, 1799, VI. 1. Constitution des Königreichs, v. 1. Mai 1808, Tit. 3; in d. Rhein. Bund, XIX. 3. 157. Instruction f. d. GeneralKreisCommissäre, v. 17. Jul. 1808; in d. Rhein. Bund, L. 225. Verordn. v. 2. Febr. 1817, wegen Bildung u. Einrichtung der obersten Stellen des Staates; in d. Regier. Blatt, Num. IV. Handbuch der Staatsverfassung u. Staatsverwaltung des Königr. Baiern. 7 Bände. München 1807 — 1813. 8. — 3) Wirtemberg: OrganisationsPatent v. 18. März 1806. Rescr. v. 1. Jul. 1811, wegen Einführ. des BüreauSystems in d. Ministerien des Innern u. d. Finanzen. Rhein. Bund, XXXIX. 394. LVI. 285. 288. 300. Vergl. v. 8. Nov. 1816, für d. Geh. RathsCollegium. G. Knapps Repertor. über d. k. wirtemb. Gesetzgebung v. 1797 – 1809, Th. III, Abth. 2 (Stuttg. 1814. 8.) — 4) Baden: Organisation der bad. Lande, in 13 Edicten. 2 Theile.

Mannh. 1803. 8. Fünf ConstitutionsEdicte v. 1807 u. 1808, in d. Reg. Blatt, u. besonders zusammengedruckt, Carlsr. 1808. 8. Neueste Organisation der Geschäftsverwalt. d. obersten Staatsbehörden, v. 5. Jul. 1808, in d. Reg. Blatt, 1808, N. 21 u. 22, u. besonders abgedruckt, Carlsr. 1808. 8. Rhein. Bund, XX. 312. OrganisationsEdict v. 26. Nov. 1809, mit Beil. A—F; in d. Regier. Blatt v. 1809, Num. 49 ff. Auch besonders abgedruckt. Carlsr. 1810. 8. Neue Aufl. 1813. 8. u. in d. Rhein. Bund, Heft XL—XLIV. PersonalOrganisation v. 31. Dec. 1810, in d. Reg. Blatt, u. besonders abgedruckt, Carlsr. 1810. 8. Verordn. v. 21. Sept. 1811, wegen Wiedereinführung eines Staatsraths u. e. Cabinetsraths; in d. Reg. Blatt, 1811, Num. 24. — 5) Grofsherzogthum Hessen: HauptOrganisationsPatent v. 12. Oct. 1803; in Hæberlins Staatsarchiv, I. 115—166. — 6) S. Weimar: Verordn. v. 1. Dec 1815, wegen Einricht. e. StaatsMinisterii, in Klübers Staatsarchiv, Bd. I, S. 75. — 7) Nassau: Verordn. über die Organisation der Staatsverwaltung, v. 9. u. 11. Sept. 1815, u. v. 5. u. 6. Jan. 1816; in d. nassau. VerordnungsBlatt. — 8) S. Coburg: Verordn. v. 4. Jun. 1808, die neue Einrichtung des LandesMinisterii betr.; in d. Rhein. Bund, XXI. 472. Dergl. v. 1. Mai 1802; in (Klübers) Rheinischen Staatsanzeigen, Heft 2, S. 124 ff. — 9) Anhalt-Cöthen: Verordn. v. 28. Dec. 1810 u. 19. Febr. 1811; in d. Rhein. Bund, LII, LIV u. LXV.

§. 266.

Vereinigung mehrerer Behörden. Ausserordentliche und provisorische Behörden.

I) Einheit und Uebersicht, Zeit- und Kostenersparnifs fordern, dafs die Staatsver-

waltung gerade nur in so viel Abtheilungen getrennt, und unter so viel Collegien und Einzelne vertheilt werde, als zu ordentlicher und schleuniger Bearbeitung nöthig sind [a]). Zu grofse Vervielfältigung der Staatsbehörden, vermehrt die Verwickelung der Verhältnisse in der Staatsverwaltung. Uebertriebene Centralisirung, hindert oder erschwert die Aufsicht über die Unterbehörden. Zu weit getriebene Trennung und Abgrenzung der einzelnen Verwaltungszweige, vervielfältigt ohne Noth die Mittheilungen, folglich die Geschäfte. II) In kleinern Staaten, oft auch in gröfsern, können, müssen daher mehrere, höhere und niedere Staatsbehörden vereinigt seyn [b]) (vermischte oder cumulative Behörden). Doch ist nicht rathsam, Justizbehörden mit Regierungs- und Finanzbehörden zu vereinigen. Reine Absonderung, findet sich am allgemeinsten bei Militärbehörden. III) Auch können, ausser den permanenten Behörden, für einzelne Aufträge oder Geschäftzweige, ausserordentliche und provisorische Behörden verordnet seyn.

a) Den Charakter des Staates erkennt man aus seinen Grundsätzen und seiner Handlungsweise, in dem Innern und Aeussern, aus der Organisation der Verwaltungsbehör-

den, aus ihrem Geschäftsgang und den dabei herrschenden Grundsätzen. — Von solchen Gegenständen der höhern Staatskunde, s. (Kriegsr. Scheffners in Königsb.) Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst. Zweite Aufl. 1804. II. Bändchen. Königsb. 1806. II. Bds. 2. Abschn. 1812. 8. (Gött. gel. Anz. 1805, 55. 1807, 143.) Klübers Staatsr. des Rheinb., §. 248, Note a. A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung deutscher Länder, und die Dienerschaft der Regenten. Hannover 1807. 8. Friedr. v. Bülow's Bemerkungen (zu Rehbergs Abh.). Berl. 1808. 8. Einige Erläuterungen zu v. Bülows Bemerkungen etc.; v. Wackerhagen. Hannover 1808. 8. — Von dem politischen *Tabellen-* und *Rechnungswesen* und von der *Conjectural-Politik*, s. Rössigs Politik, 295 ff. Ueber moralische Statistik, u. von Ueberschätzung der Zahlen-Statistik, s. Minerva, April 1814, S. 71—77. H. W. Heerwagens Anleit. zur richt. Kenntniss d. preuss. Staatswirthschaft. Berl. 1808. 8.

b) Moser von d. Landeshoh. in Regierungssachen, 38. — Zur Probe, doch nicht als Muster, vergl. man das angef. S. coburgische Organisations-Patent von 1802, in (Klübers) Rhein. Staatsanzeigen, II. 324, u. das Patent über die Organisation der Landesbehörden des Fürstenthums Leiningen, d. d. Amorbach den 1. Dec. 1804. Nachtrag dazu, vom 10. Jun. 1805. Fol.

§. 267.

Neben-Collegien. Commissionen.

Für manche Staatsangelegenheiten, werden zuweilen ein für allemal, beständige Commissionen, auch Neben- oder Filial-Collegien, angeordnet. Für einzelne, vorüber-

gehende Angelegenheiten, werden Commissionen in dem eigentlichen Sinn, ernannt [a]), mit oder ohne SubdelegationsRecht. Die Commissionen sind bestimmt, bald für Justizsachen, bald für andere Gegenstände der Staatsverwaltung; in dem ersten Fall, entweder von Amtswegen, oder auf Begehren einer, oder beider Parteien; es sey für die ganze Sache, oder für einzelne Verhandlungen. Auch unterscheidet man, hin und wieder, Hof- und LocalCommissionen. Mehrere Commissarien für denselben Gegenstand, werden entweder als gemeinschaftlich bestellt, oder mit der Clausel: sammt und sonders, oder: sammt oder sonders.

a) Schriften in PÜTTERS Lit. III. §. 1102. KLÜBERS Lit. 296. G. C. F. SEILER diss. vindiciae potestatis camerae imperialis supremae decernendi commissiones ad integram causam (Erlang. 1793. 4.), §. 6. sq. GROLMANS Theorie des gerichl. Verfahrens, §. 137.

§. 268.

Archive und Registraturen. Archivrecht.

1) Wichtig für die öffentliche Geschäftführung, sind die StaatsArchive [a]) (chartophylacea, tabularia s. chartaria publica), unter Auctorität des Staates errichtete Gebäude oder Gemächer, für Aufbewahrung der Urkunden

und Acten, unter Aufsicht verpflichteter Archivare. II) Dem Regenten allein steht das Archivrecht [b]) (jus archivi) zu, die Befugniss, öffentliche Archive zu haben, ihnen öffentliches Ansehen zu verleihen, und für die darin aufbewahrten, an sich unverdächtigen Urkunden, die Rechtsvermuthung der Aechtheit zu verordnen [c]). III) Auch landständischen und andern Corporationen, Stadt- und Grundobrigkeiten, kann dieses Recht, untergeordnet, in bestimmter Art verliehen werden [d]).

a) PÜTTERS Lit. III. 204. KLÜBERS Lit. §. 900. HUGHS Literatur der Diplomatik, 425 ff. H. W. LAWÆTZ Handb. für Bücherfreunde u. Bibliothekare, Th. II, Bd. 2, Abth. 2 (Halle 1795. 8.), S. 71–94. J. M. v. ABELE über die Geschichte des Kanzlei- u. Archivwesens. Kempten 1798. 4.

b) Jo. EISENHART de jure diplomatum. Hal. 1736. 4. auct. a G. St. WIESAND. Lips. 1757. 4. J. P. BEHLEN diss. de probatione per documenta archivalia. Mog. 1760. 4. F. W. A. LAYRIZ obss. de auctoritate diplomatum ex archivo depromtorum. Baruthi 1796. 8. WESTPHALS Staatsr., 92. JARCOW von d. Regalien, 263. — Beweiskraft der archivalischen Staats- u. PrivatOriginal-Urkunden. LEYSER Sp. 266. m. 7. 2. 3. 5. BROKES sel. obs. for. obs. 450. CANZ de probabilitate jurid. §. 182 sqq. G. L. BOEHMER princ. jur. canon., §. 804, Note c. — Beweiskraft der archivalischen *Copialbücher* und *Abschriften*. J. W. WELLSCHMIDT diss. de probatione per diplomataria. Marb. 1726. u. in BARINGS

clave diplom. p. 391. Westphal a. a. O. 98. J. C. C. Schröters verm. Abhandl. III. 192. Layriz l. c. §. 12. sqq.

c) Westphal a. a. O. 92 ff. Layriz l. c. §. 8. sqq.

d) Hertius T. I. resp. XX. n. 17. Westphals Privatr., I. 126. — Ob sie dieses Recht auch ohne Verleihung haben? Leyser Spec. 268. 683. m. 9. Schröter a. a. O. Layriz, l. c. §. 6 sqq. Müller obss. ad Leyser. T. III. obs. 471. Struben's Nebenst. VI. 422.

§. 269.

Fortsetzung.

IV) Meist hat ein Staat mehrere Archive, ein General- oder HauptArchiv, und mehrere Particulär- oder NebenArchive, Provinzial-, Kreis-, Regierungs-, Kammer- u. d. Archive. Für alle hat man hie und da eigene ArchivOrdnungen [a]), worin der Archiv-Plan, die äussere und innere Einrichtung [b]), die Pflicht der Archivare, u. d. bestimmt sind [c]). V) Von den Archiven unterscheiden sich die öffentlichen Registraturen oder Reposituren (ältere, und laufende oder currente) der LandesCollegien und LocalBehörden, auch der städtischen, der Landschaften, Universitäten, Standes- und Grundherren, u. a. [d]). Uneigentlich werden solche zuweilen Archiv genannt, z. B. Amts-, Kloster- u. d. Archiv.

a) Markgräfl. badische ArchivOrdnung und Instruction. Carlsr. 1802. 8.

b) Hauptregel: jede Urkunde ist wichtig, für eine *Person*, einen *Ort*, eine *Sache*. — Schriften, von SPIESS, ECKARTSHAUSEN u. a., bei PÜTTER u. KLÜBER a. a. O. K. G. GÜNTHER über die Einrichtung der Hauptarchive Altenb. 1783. 8. GATTERERS praet. Diplomatik, Th. 1, Abschn. 6. G. A. BACHMANN über die Archive. Amb. 1801. 8. J. A. OROG Archivwissenschaft. Gotha 1804. 8. J. F. X. v. EPPLEN Anleit. zu Einrichtung der Archive und Registraturen. Erf. 1805. 8. PÜTTERS jur. Praxis, I. 266.

c) Zweckmäsige Einrichtung der Archive, äussere und innere. Repertorien. Vorsichtregeln und Mittel wider das Verderben der Urkunden und Siegel, wider Moder und Insecten.

d) Schriften von CLAPROTH, FLADT, BUCHHORN u. a., in PÜTTERS u. KLÜBERS Lit. §. 990. J. M. MADTMAYRS RegistraturPlan. Wien 1789. 8. J. C. F. STUSS von Archiven (eigentlich, Registraturen). Leipz. 1790. 8. E. F. KULENKAMP Anleit. zu Anordnung u. Erhaltung der Amts-, Rentcrey-, Stadt-, Familien-, Gerichts- u. KirchenRepositurcn. Marb. 1805. 8. G. F. J. SEDELMAYERS Anleit. zur Systematik und Führung der Registraturen. Bamb. 1807. 8. Carl HECHTS Theorie der Registraturlehre. Heidelb. 1808. 8. Friedr. GUTSCHERS Registraturwissenschaft. Stuttg. 1811. 8. Ge. Ferd. DÜLLINGER über die zweckmäsigste Einrichtung der Registraturen. München 1811. 8. E. DAUBERT über das Registraturwesen. Braunschw. 1812. 8.

§. 270.

Geschäft Bezirkordnung. Instruction. Aufsicht. Verantwortlichkeit u. Unverletzlichkeit der Staatsdiener. Recurs.

I) Eine Wirkungs- oder Geschäft-Bezirkordnung (Abgrenzung des Geschäftkreises, Competenz- oder Ressort Reglement) bestimmt den Dienstkreis, das heifst, den Umfang der amtlichen Wirkungsbefugnifs der höhern Staatsbehörden, in Ansehung sowohl der Gegenstände [a]), als auch der Amtsuntergebenen. II) Einzelne Staatsbeamte und niedere Behörden, erhalten eine Dienstordnung oder Verwaltungs Vorschrift (Instruction); wobei der Kleinigkeitsgeist, welcher in regierungsreichen Zeiten und bei Regierungssüchtigen leicht überhand nimmt, zu vermeiden ist, damit die Selbstthätigkeit, das freie, nützliche Wirken des Geistes, bei dem Staatsdiener nicht gehindert werde. III) Alle Staatsdiener sind der Aufsicht des Souverains unterworfen, in Hinsicht auf Erfüllung der Amtspflicht, auch auf Privatleben, so fern dieses auf Amtsansehen und Amtstreue nachtheilig wirken könnte. Bestimmte Amtsgeschäfte, können fortwährend einer Controle unterworfen werden [b]). Diese, so wie die periodische Revision und Visitation, ist so einzu-

richten, dafs wechselseitiges Vertrauen und Ehrgefühl dabei bestehen können. Militärische Behandlung, verträgt sich nicht mit dem intellectuellen Staatsdienst, und pedantische Uebertreibung der formalen Pünctlichkeit schadet der Sache. IV) Auf das heiligste und einfachste, selbt wider den Regenten, sey gesichert, die Verantwortlichkeit pflichtvergessener (§. 262), und die Unverletzlichkeit pflichtgetreuer Staatsbeamten. V) Wider Mifsbräuche und Bedrückungen der Staatsbeamten, dient der Recurs an die höhern Staatsbehörden, auch an den Regenten.

a) DepartementsConflicte, Competenz- oder RessortStreitigkeiten, wegen Unbestimmtheit der Grenzen (z. B. bei einem so genannten Departement des Innern); auch je nachdem Herrschsucht oder Arbeitscheue, die Hand zu dem Nehmen oder Zurückschieben ausstreckt.

b) F. A. v. Zwanziger über Zweck, Begriff u. Bestimmung jeder Controle; in Haberlins Staatsarchiv, Heft 32, S. 415.

§. 271.

CanzleiCeremoniel. Staatssprache.

In der Staatsgewalt ist begriffen, die Befugnifs, nicht nur *i*) das Ceremoniel und Titulaturwesen in dem öffentlichen Ge-

schäftsgang zu bestimmen (§. 112), sondern auch 11) über den Gebrauch einer bestimmten Sprache oder Sprachform, in schriftlichen und mündlichen Verhandlungen zu verfügen [a]) (SprachenRegal, jus idiomatis, jus principis circa linguam). Dahin gehören Verordnungen über die Sprache, welche in Staatsverhandlungen, von oder bei Staatsbehörden, bei dem öffentlichen Unterricht, bei der öffentlichen Gottesverehrung, an dem Hof, in Handelsbüchern u. d. gebraucht werden soll [b]), Entscheidung erheblicher Streitigkeiten der Sprachlehrer und Sprachforscher, u. d.

a) Pütters Lit. III. 205. Klübers Lit. 219. Hugks Lit. der Diplomatik, 29. 376. Strube's Nebenstunden, VI. 416. Jargow v. d. Regalien, S. 266. J. L. E. Püttmann pr. de usu linguae latinae in vita civili causisque maxime publicis. Lips. 1793. 4. Arth. Duck de usu et auctoritate jur. civ. Rom. p. 150. sqq. C. F. Walch de lingua latina, lingua legitima; in dessen Opusc. I. 402. v. Martens Einl. in das europ. Völkerr. §. 174 u. 328, Note a. Sur l'universalité de la langue françoise; in dem Journal: Le Nord physique, politique et moral; 1798, n. IV. Klübers Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr., S. 537 ff. Von der Sprache der t. Bundesversammlung, s. oben §. 136.

b) Daher Staats-, Canzlei- u. Gerichtsprache, Kirchen- u. Schulsprache, Hof- u. Gemeinsprache (idioma publicum, judiciale, sacrum, scholasticum, aulicum, vulgare).

§. 272.

Abtheilungen des Staatsgebietes.

Zu dem Zweck der Staatsverwaltung, dienen eigene TerritorialEintheilungen oder geographisch-politische Abtheilungen des Staatsgebietes, z. B. in Provinzen, Kreise, Oberämter, Ober- oder Landvogteien, Landgerichte, Aemter, Gerichte, Städte, Flecken, Dörfer, Bauerschaften; oder in Departemente, Districte, Cantone und Municipalitäten [a]); desgleichen in Immediat- und MediatBezirke, z. B. standesherrliche und grundherrliche; auch in Städte und plattes Land [b]).

a) *Baierische* Verordn. v. 21. Jun. 1808, wegen Eintheilung des Königreichs in 15 Kreise; Rhein. Bund, XX. 242. Neue Eintheilung desselben in 9 Kreise u. 2 Stadtbezirke (Augsburg u. Nürnberg), nach e. Verordn. v. 26. Sept. 1810; ebendas. XLVIII. 440. Verordn. v. 2. u. 20. Febr. 1817, wegen Eintheil. in 8 Kreise, mit Einverleibung der LocalCommissariate etc.; Regier. Blatt, Num. IV. — *Wirtemberg.* Verordn. v. Nov. 1810, die Eintheilung des Königreichs in 12 Landvogteien, betr.; ebendas. LI. 314. — *Badische* Verordn. v. 15. Nov. 1810, die Eintheilung des Grofsherzogthums in 9 Kreise; ebendas. LI. 445; u. Veränderungen seiner AemterEintheilung, in d. bad. Regier. Blatt, 1813, Num. 22, u. 1814, Num. 2.

b) Von Forst- und JagdRevieren, und von Marken. — Von Provinzen, Diöcesen, Pfarreien und Kirchspielen.

VIII. Capitel.

Verhältniss zwischen StaatsHoheitsrechten und Eigenthumsrechten.

§. 273.

Grenze der StaatsHoheitsrechte.

Der Grund der StaatsHoheitsrechte, als der Mittel zu dem Zweck, ist die unabhängige Staatsgewalt [a]) (§. 97 ff.). Durch diese wird der wesentliche Charakter der StaatsHoheitsrechte bestimmt, und der Umfang derselben begrenzt. Wenn man aber, in teutschen Staaten, unter den so genannten lucrativen oder KammerRegalien einige bemerkt, die eigentlich nur PatrimonialRechte sind, und ursprüglich blofs Ausflüsse des Eigenthums waren, so haben sie den Namen Regalien, sobald sie in den Händen des Staates sich befinden, durch Verwechslung der Begriffe erhalten, und verjährter Gebrauch, selbst der Regierungen, hat den Besitzstand des Wortes gesichert. Wiewohl man solche Rechte, in dem System eines posi-

tiven Staatsrechtes, nunmehr in der Reihe der Hoheitsrechte nicht vermissen darf, so ist doch, vorzüglich bei ihnen, eine richtige Bestimmung der Grenze zwischen Staats-Hoheit und PrivatEigenthum wichtig [b].

a) Nach BIEHER (de natura et indole dominii in territ. Germ. §o. sqq.), das *Eigenthum* des Staates an dem Lande. Von dem *Staatseigenthum*, in dem wahren Sinn des Wortes, oben, §. 248 f.

b) Z. B. bei Flüssen, bei dem Forst- und Jagdwesen, bei Bergwerken, Mineralwasser, Salzquellen, herrenlosen Sachen. RUNDE's teutsches Privatr., §. 102 ff. DANZ Handb. d. t. Privatr., I. §. 101 f. ff. NETTELBLADT von den wahren Kennzeichen der TerritorialRechte oder Regalien; in dessen Erörterungen, Num. 11. PÜTTERS Beiträge, Th. I, Num. XII. G. F. ZENTNER diss. de differentiis jurium imperii ac dominii eorumque effectibus in regimine territoriali (Heidelb. 1793. 4.), §. 19. sqq. DE SELCHOW elem. jur. publ. §. 423. LEYSER de assentationib. JCtorum, p. 100 sqq.

§. 274.

Fortsetzung.

I) Alle wahren Hoheitsrechte fliessen aus der Staatsgewalt (§. 97 u. 273), nie aus dem Grundeigenthum [a]. II) Die Herrenlosigkeit einer Sache, begründet an sich nicht die Regalität derselben [b]. III) Da der Name die Sache zu ändern nicht vermag, so treten Privatrechte, die bei Verleihung oder

Vertheilung des Privateigenthums, von dem Staat vorbehalten wurden, darum nicht in die Classe der Regalien. IV) Die Hoheitsrechte erstrecken sich über das ganze Staatsgebiet, über alle darin befindlichen Personen und Sachen, auch die Privatgüter des Regenten (§. 255). V) In Ansehung der unverleihbaren Hoheitsrechte, ist der Regent allein an die Grundsätze des Staatsrechtes gebunden. VI) Alle Einkünfte von Hoheitsrechten, gehören zu dem Staatseinkommen. VII) Unbedingte Verleihung oder Veräusserung der Hoheitsrechte, findet nicht statt (§. 101).

g) Das *Recht* zu der Oberherrschaft, in einem Patrimonial-Staat, wäre Eigenthum; nicht die Oberherrschaft. Vergl. oben, §. 249, Note c.

h) Von Adespoten, oben §. 256 f.

§. 275.

Eigenthumsrechte;
1) *der Unterthanen.*

I) Die aus dem Grundeigenthum fliessenden Rechte, unterscheiden sich, wesentlich von der Einwirkung der Staatshoheit auf dieselben, und von den darauf haftenden öffentlichen Abgaben und Diensten, welche der Staatszweck nöthig macht[a]).

II) Die Rechtsvermuthung streitet wider den Regenten und den Fiscus, und es liegt diesem der Beweis ob, wenn derselbe wahre Ausflüsse des Privateigenthums, oder Gerechtsame, welche in die natürliche Freiheit der Staatsbürger eingreifen, als Staats-Hoheitsrecht, als Staatsvermögen, oder als landesherrliches Privateigenthum in Anspruch nimmt [b].

a) Z. B. bei Veräusserung und Benutzung des Grundeigenthums, Oberaufsicht auf Privatwaldung, Jagd, Berg- und Salzwerke, Einschränkung des Baurechtes, Besteuerung, das äusserste Recht auf Sachen. — Der *Zweck* des Eigenthums, ist ganz verschieden von dem der Oberherrschaft. Jac. RAVE über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums (Jen. 1766. 8.), S. 31 ff. — Die Staatsregierung darf mündige Unterthanen nie so behandeln, wie ein Hausvater seine Hausgenossen.

b) Dem Staatsbürger können, ohne Ungerechtigkeit, Befugnisse nicht entzogen werden, von welchen es nicht evident ist, dafs deren Besitz, in ihrer Hand, dem Staatszweck wesentlich und nothwendig widerspreche. Vergl. FICHTE's Grundlage des Naturrechts, Th. II, S. 20.

§. 276.

Fortsetzung.

III) Die Anzeige des Rechtstitels, kann der Regent, oder in seinem Namen der

Fiscus, von jedem Staatsbürger fordern, wenn die Rede ist von einem unverleihbaren StaatsHoheitsrecht [a]) (§. 101). IV) Nicht so bei verleihbaren Regalien (§. 101), oder an sich zulässigen Immunitäten, in deren ruhigem und untadelhaftem Besitz ein Staatsbürger sich befindet [b]). Vielmehr kann dieser deſshalb, in dem Fall einer Besitzstörung, gegen den Fiscus, die Kammer, die PrivatgüterVerwaltung (die Chatoulle), sich aller possessorischen Rechtsmittel bedienen [c]). V) Verleihbare Regalien und Immunitäten, können durch unvordenkliche Verjährung erworben werden [d]).

a) A. H. Göckel diss. possessorium summariissimum an et quatenus adversus principem a subditis possit institui? (Erl. 1798. 4.) §. 24.

b) Göckel diss. cit. §. 22. 23. Vergl. C. A. v. Braun in Siebenkees jur. Magaz. II. 183. — Der Besitzstand muſs respectirt werden, so lang ihm der offenbare Rechtsstand nicht widerspricht. Ausserdem würde kein wohlerworbenes Recht der Staatsbürger sicher seyn. — Die Anzeige des Rechtstitels halten für nothwendig, sobald nur die *Regalität* des Rechtes überhaupt ausser Zweifel ist, C. F. Häberlin, Handb. des t. Staatsr. III. 190. J. F. Döhler von d. Regalien, §. 33. Himmelstoss Entwickel. des Begriff der Regalität, §. 27.

c) Göckel l. c. §. 19 sqq. 23. — Andere gestatten zwar das Possessorium summariissimum gegen den Regenten,

fordern aber zugleich die Edition und den Beweis des Rechtstitels. A. G. PETERMANN diss. de valore possessorii summariissimi adversus principem regalia vindicantem a subdito instituti (Lips. 1731), §. 7. seqq. J. A. v. ICKSTADTS Abh. v. d. Jagdrechten, III. 297. 337. Sam. STRYCK diss. de necessitate edendi titulum possessionis, c. 3. WERNHER, P. II. obs. 366. KIND quaest. for. I. 188. KLEINS Rechtssprüche, Bd. I, Num. 19. E. F. PFOTENHAUER über das gerichtl. Verfahren, in Sachen, welche den neuesten Besitz betreffen (Leipz. 1797. 8.), §. 14.

d) COCCEJI diss. de praescriptione immemoriali, c. IV. th. 4. sqq. F. C. HARPPRECHT diss. de praescriptione immunitatis a collectis, c. 2. th. 40. n. 184. sqq. G. D. HOFMANN diss. de munere et immunitate metatorum militarium (Tub. 1751), §. 24. WERNHER, P IV. obs. 5. n. 87. sqq. BOEHMER decis. et consult. T III. P. 3. cons. 658. n. 5. et cons. 661. n. 8. HOFACKER princ. jur. civ. T. II. §. 868. LEYSER Sp. 441. m. 7. et 8. Spec. 458. m. 1—6. *Idem* de assentationibus JCtorum, c. 3. Sect. 2. §. 23. p. 100. WESTPHALS Staatsr. 159 f. BOEHMER princ. jur. feud. §. 204. GÖCKEL l. c. §. 18. Anders, Chr. THOMASIUS diss. de praescriptione regalium ad jura subditorum non pertinente (Hal. 1696), c. 3. und in FRISII jure domaniali, III. 177. Vierzigjährige Verjährung halten für hinreichend, GÖNNER von Staatsdienstbarkeiten, §. 70 —77. HIMMELSTOSS a. a. O., §. 28. — Von Verjährung der *fiscalischen* und *Domänen*Güter, unten Cap. XII, Abschn. 12 u. 13.

§. 277.

2) *des Staates und des Regenten.*

I) Die Eigenthums Verhältnisse des Staatsvermögens, so wie des Privateigenthums

des Regenten und seiner Familie (§. 255), sind, in der Regel, nach dem gemeinen Privatrecht des Staates, zu beurtheilen. II) Streitigkeiten darüber gehören, als Privatsachen, vor die competenten LandesJustizbehörden. III) Ist die Verwaltung jenes Eigenthums, derselben Behörde übertragen, welche StaatsHoheitsrechte zu verwalten hat, so ist dieselbe, bei der Mehrheit ihrer Repräsentation, in jedem einzelnen Fall nur nach demjenigen ihrer Verhältnisse zu beurtheilen, oder zu behandeln, in welchem sie handelt, oder in Anspruch genommen wird. IV) Alle grundherrlichen Berechtigungen des Staates, so auch des Regenten und seiner Familie, nach ihren Privatverhältnissen, insbesondere PatrimonialDienste und PatrimonialAbgaben, sind Privatrechte.

IX. Capitel.

Aufsehende, gesetzgebende, vollziehende Gewalt.

§. 278.

A) Aufsehende Gewalt.

Begriff.

Höchste Oberaufsicht des Staates [a]), die oberaufsehende Gewalt (potestas inspiciendi suprema, jus supremae inspectionis), ist das Recht fortwährender wirksamer Aufmerksamkeit auf Alles, was auf den Zweck des Staates Einfluſs haben kann [b]). Beobachtend, muſs sie jeder Anordnung und Vorschrift vorausgehen, und deren Vollziehung und Erfolg begleiten.

a) Schriften in Pütters Lit. III. 300 ff. Car. Aug. Tittmann de ambitu juris supremae inspectionis. Gött. 1797. 4. H. G. Scheidemantels Repertor. des Staats- und Lehnr., I. 238. *Ebendeſs.* Staatsr. nach d. Vernunft, I. 249 ff.

b) Von den Gegenständen, s. C. G. Rössigs Politik (Leipz. 1805. 8.), S. 158.

§. 279.

Bestandtheile.

Begriffen ist darunter: 1) das Recht, dem Zweck gemäfs, von Allem Kenntnifs zu nehmen, was in Absicht auf Erreichung des Staatszweckes wichtig ist [c]). Diesem Recht entspricht die Pflicht der Unterthanen, zu Mittheilung der in jener Hinsicht nöthigen Nachrichten, aufgefordert oder nicht; 2) das Recht zu billigen, zu genehmigen, zu bestätigen [b]), was dem Staatszweck gemäfs, 3) zu mifsbilligen, aufzuschieben, zu hintertreiben, zu untersagen, zu vernichten, was ihm zuwider befunden wird, besonders das, was die Sicherheit Aller, oder Einzelner bedroht. 4) Zu veranlassen, was mittelbar oder unmittelbar zu Erreichung des Staatszweckes dienen kann [c]).

a) Von *Entdeckungsmitteln*, SCHEIDEMANTELS Repertor. a. a. O. §. 8—11. *Ebendefs.* allgem. Staatsr., S. 85 ff. KLÜBERS Kryptographik, §. 16 ff. u. S. 292 ff.

b) PÜTTERS Lit. III. 301. Jo. Lud. UHL pr. de jure principis circa actus privatos. Francof ad Viadr. 1744. J. C. K. SCHRÖTERS vermischte Abhandlungen, Th. I, S. 437 ff.

c) Jede Aenderung in der Verwaltungsform, geschehe von *Oben*. „Das *Volk* gewöhnt sich zu ändern, und ver„lernt zu gehorchen". ARISTOTELES. Alles geschehe

durch *Reform*, nichts durch Revolution. Nicht leicht werde etwas gänzlich niedergerissen, um es auf einmal wieder neu zu erbauen. MOUNIERS Betrachtungen über die Staatsverfassungen, übers. von HUFELAND, 208 f.

§. 280.

Grenzen.

I) Nur da, wo sie Pflicht dazu hat, ist die Regierung zu Ausübung dieses allgemeinen Hoheitsrechtes befugt [a]). II) Ueber Gebühr darf, durch Ausübung desselben, die natürliche Freiheit der Bürger nicht beschränkt werden, besonders in Privat- und FamilienAngelegenheiten [b]), in Religionssachen, in Sachen der Autonomie [c]). III) Auch Gesellschaften, öffentliche [d]), private, geheime [e]), gleichviel ob diese nur ihren Zweck, oder auch ihr Daseyn verheimlichen, auch religiöse [f]), und milde StiftungsSocietäten [g]), dürfen der Aufsicht und Prüfung des Staates sich nicht entziehen, wenn sie auf Duldung und Schutz Anspruch machen.

a) Die Regierung, innerhalb ihrer Grenzen, fordert nicht Nachrichten ein, die des Bürgers Freiheit fährden, und dem Despotismus fröhnen. Glück zu mehren, Elend zu mindern, sey der Canon der aufsehenden Gewalt: nicht die Sucht, Alles wissen zu wollen. Der Staat habe die Augen auf Alles, nicht die Hände in Allem.

b) J. J. Mosers Lebensbeschreib. IV. 105 ff. Schlözers Staatsanzeigen, Heft 54, S. 218, Heft 62, S. 129 ff. 141 ff. Ueber das Geheimnifs der Posten. Frankf. u. Leipz. 1788. 8. Klübers Kryptographik, S. 30 ff.

c) H. B. Jaup diss. de valore pactorum familiae etc. (Giess. 1792. 4.) p. 10. Pütters Lit. III. 302. Selchows Rechtsf. II. 197. Struck U. M. L. 8. 2.

d) Moser von der t. Unterthanen Rechten, 261 ff. Nettelbladts Erörter. 362. — AssecuranzGesellschaften.

e) Preuss. allgem. Landrecht, Th II, Tit. 20, Abschn. 4, §. 184 ff. Kants Rechtslehre, 186. J. J. Moser von Geduldung der Freimaurer-Gesellschaften Frankf. 1776. 8. J. A. O. Gehler diss. de inspectione suprema in societates occultas. Lips. 1786. v. Römers kursächs. Staatsr. II. 462. Bielfeld institutions politiques, I. 115. Fesslers sämmtl. Schriften über Freymaurerey, Th. I. (Freyberg 1805. 8. Steht auch in dem Signatstern, Th. VIII. Berl. 1811. 8.) Abhandl. Num. 3. Lotz über den Begriff der Polizei (1807), S. 129 ff. Klübers kl. jur. Biblioth. VIII. 396. *Ebendess.* Lit. 285. — Verordnungen wider geheime Gesellschaften, *kurpfalzbaierische* v. 4. Nov. 1799 u. 5. März 1804, *baierische* v. 13. Sept. 1814, in d. Allg. Zeit. 1814, N. 273; *preussische* v. 20. Oct. 1798, 16. Dec. 1808 u. 6. Jan. 1816; *östreichische* v. 1800, in Niemanns Blättern für Polizei u. Cultur (Tüb. 1801), Heft VII. Polit. Journal 1802, S. 273; *schwedische*, *italiänische*, *ligurische*, v. 1803, in dem Polit. Journal, 1803, S. 343 ff.; *englische*, ebendas. 1799, S. 492 ff.; *badische*, v. 16. Febr. 1813, in dem bad. Regier. Blatt 1813, Num. V.; *spanische* vom 24 Mai 1814 u. Jan. 1815; *sardinische* v. . . Jun. 1814; *östreichische* für *Mailand*, v. 27. Aug. 1814; *päpstliche* v. . . Oct. 1815, in dem Journal de Francf. 1815, n. 299; *neapolitanische* v. 8. Aug. 1816, ibid.

1816, n. 250. Statut des Domkapitels zu *Augsburg* wider geh. Gesellsch., in v. BRAGE Staatsmagazin, Bd. III (1800), Num. 16. — Urtheile von Eingeweihten: G. E. LESSINGS Ernst u. Falk; in dessen verm. Schriften, VII. 222—322. MIRABEAU sur la monarchie Prussienne, T. V. p. 58—110. v. KNIGGE über den Umgang mit Menschen, Th. III, Cap. 8. *Ebendens.* in POTTS pragmat. Gesch. der deutschen Union oder der XXIIger. (Leipz. 1798), S. 165, 242. (Frh. v. GLEICHENS) Metaphysische Ketzereien (1796. 8.). 390. (*Ebendess.*) Schöpfung durch Zahlen u. Worte (1792. 8.) S. 27 f. Neue Feuerbrände, Heft XI (1808), S. 102 ff. Die Wünsche eines Deutschen, nach dem Friedensschlusse von Schönbrunn (Nürnb. 1810. 8.), S. 289 ff. Graf v. WINDISCHGRÄTZ über geheime Gesellschaften. Frankf. u. Leipz. 1788. 8. Das Ganze aller geheimen Ordensverbindungen. Leipz. 1805. 8. E. BRANDES Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschl., in d. letzten Decennien des vor. Jahrh. Hannov. 1808. 8. *Ebenders.* über geheime Gesellschaften, in SCHLÖZERS Staatsanzeigen, Heft 31, S. 278—293. — *Oestreich*, *Baiern*, *Wirtemberg* und *Baden*, dulden keine geheimen Orden. — Wo nicht alle, doch mehrere zu dulden, unter Aufsicht, ist oft ein gutes Mittel, keine fürchten zu dürfen.

f) LEYSER Spec. 559. m. 1. sqq. Frid. PLATNER diss. de sacris clandestinis. Lips. 1766. 4. LOTZ Begriff der Polizei, 132.

g) KANTS Rechtslehre, 184 f. SCHMALZ natürl. Staatsr. §. 120. PÜTTERS Lit. 696 ff. KLÜBERS Lit. §. 1079 ff.

§. 281.

B) Gesetzgebende Gewalt.

Der zweite allgemeine Bestandtheil der Staatsgewalt, ist die gesetzgebende Gewalt [a]) (potestas leges ferendi), die Befugniſs, Normen dem Staatszweck gemäſs festzusetzen, für Alles, was der Staatsgewalt unterworfen ist. Bestimmungen dieser Art, heiſsen Gesetze [b]). Sie sind so mannigfaltig, als die innern besondern Gegenstände der Staatsgewalt. Ihr verbindender Grund, liegt in dem von Staatswegen erklärten Gebot des Staatszweckes [c]). Auch stillschweigend, kann diese Erklärung geschehen; in welchem Fall die durch die That als verbindlich angenommene Norm, Rechtsgewohnheit (consuetudo), und das daraus entspringende Recht, Gewohnheitsrecht (jus consuetudinarium) heiſst [d]).

a) Pütters Lit. III. 302. Klübers Lit. §. 1084 ff. Schreibemantels Staatsrecht nach der Vernunft, I. 164 ff.

b) Von den verschiedenen Benennungen: Gesetz, Landrecht, Ordnung (z. B. Landes-, Polizei-, Proceſs-, CriminalOrdnung), Constitution, Edict, Patent, Mandat, Weisung, Precept, Publicandum, Declaration, Rescript, Decret, Statut, u. d.

c) Daher die *Gerechtigkeit* der Gesetze, ohne welche der Ausspruch des Richters gerecht nicht seyn kann.

d) PÜTTERS Lit. III. 306. KLÜBERS Lit. §. 1039. J. N. C. GUILLAUME von der Gewohnheit. Osnabr. 1801. 8. K. Th. GUTJAHRS Gewohnheitsrecht. Leipz. 1801. 8. K. H. L. VOLKMARS Beiträge zu der Theorie des Gewohnheitrechtes. Helmst. 1806. Leipz. 1801. 8. MEUSELS jur. Abhandl. Samml. I. N. 4. PÜTTERS Beitr. Th. II. N. 28. C. C. W. KLÖTZERS Versuch eines Beitrags zur Revision der Theorie vom Gewohnheitsrecht. Jena 1812. 8.

§. 282.

Fortsetzung.

Die Kraft der positiven Gesetze, ist eingeschränkt auf die Grenze des Staatsgebietes [a]). Aber die von dem Regenten erklärte Aufnahme fremder Gesetze, gilt für eigene Gesetzgebung [b]). Die Verbindlichkeit der Gesetze fängt an, mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung [c]) (Promulgation), und dauert, bis eine Aufhebung oder Abänderung [d]), ausdrücklich oder stillschweigend, erklärt wird. Bestimmende (authentische) Auslegung der Gesetze, gebührt allein dem Gesetzgeber. Unbeschadet der Befugnisse und der Rechte Dritter, können Corporationen und Einzelne, durch Willenserklarung, in Absicht auf Personen und Eigenthum, rechtsgültige Bestimmungen machen [e]) (Autono-

mie). Ob und wie fern Landstände, bei der Gesetzgebung mitzuwirken haben? bestimmt die Landesverfassung (§. 226).

a) Hauptsatz, bei der Lehre von der *Collision der Gesetze* verschiedener Staaten. PÜTTERS Lit. III. 814. KLÜBERS Lit. §, 1603.

b) Während des rheinischen Bundes, ward in verschiedenen teutschen Staaten der Code Napoléon als Landrecht angenommen.

c) Soll die Unwissenheit des Gesetzes nicht entschuldigen, so ist eine bestimmte *Art der Promulgation* festzusetzen. Bernh. van ESPEN de promulgatione legum. Bruxell. 1712. Jos. HERR über die Bekanntmachung der Gesetze. Freib. 1783. GLÜCKS Erläuter. der Pandecten, Th. I. §. 19. 20.

d) H. E RUMPEL von der nothwendigen Veränderung der Gesetze. Frankf. 1792. 4. BOHONOVSKY v. d. Rechte des Regenten, Gesetze oder bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern. Landsh. 1803. PÜTTERS Lit. III. §. 1086.

e) *Autonomie*, Befugniss der Staatsbürger zu Selbstgesetzgebung, so weit die Staatsgesetze und die Rechte Dritter, Privatverfügung zulassen. KRAUSE Abhandl. aus d. Staatsr. 90 ff. PÜTTERS Lit. III. 302. STRICK tr. de successione ab intestato, diss. 8. c. 5. §. 22. RICCIUS von Stadtgesetzen, 429. EISENHARDTS Grunds. d. teutschen Rechte in Sprichwörtern, 1 ff. SELCHOW elem. jur. germ. priv., §. 55. C. H. GEISLER sciagraphia juris germ. privati, §. 65.

§. 283.

Schlüsse.

Allgemeinheit der Gesetze [a], gleiche Berechtigung und gleiche Verpflichtung aller Unterthanen in gleicher Lage, ist Regel [b]. So weit der Grund der positiven Privatgesetze auf den Regenten Anwendung findet, ist auch er zu deren Beobachtung verpflichtet [c], und seine DispensationsBefugniſs berechtigt ihn nicht zu unbedingter Gesetzlosigkeit. Eine solche, kann nicht Mittel seyn zu Erreichung des Staatszweckes; wofür im Gegentheil der Regent selbst, die positiven Privatgesetze erklärt.

a) Auszeichnen müssen Gesetze sich, durch Weisheit, Gerechtigkeit und Billigkeit, durch zweckmäsige Vollständigkeit und Allgemeinheit, durch leichte Uebersicht, Kürze, Klarheit, Bestimmtheit, und einfachen Schmuck der Rede; nicht durch Kleinigkeitsgeist und schleppende Unbeholfenheit, oft das sprechende Symbol der Staatsverwaltung; auch nicht durch Vielheit (manie réglementaire). Selbstthätigkeit des Richters, durch Vielheit gesetzlicher Bestimmungen überflüssig, oder unmöglich zu machen, übersteigt das Maas menschlicher Einsicht und Erfahrung. — Vorschläge zu Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches für die teutschen Bundesstaaten. A. F. J. THIBAUT über die Nothwendigkeit eines allgem. bürgerl. Gesetzbuchs für Teutschland. Heidelb. 1814. 8. F. C. v. SAVIGNY vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft. Heidelb. 1814. 8.

b) Von der Theorie der Gesetzgebung, s. De l'esprit des loix (par M. de MONTESQUIEU). T. I. et II. à Leyde 1749. 4. Auch Genêve 1749. 2 Vol. 8. Verm. in des Verf. Oeuvres. Teutsch, Altenb. 1782. 3 Bde. 8. Mit Anmerk. v. A. W. HAUSWALD, Görlitz 1804. 3 Bände, 8. Is. ISELINS Versuch über die Gesetzgebung. Basel 1759. u in s. verm. Schriften. 1770. 8. CATHARINA's II. Instruction zu Verfertigung eines neuen Gesetzbuchs. Riga 1768. 8. Joh. HEUMANNS von TEUTSCHENBRUNN Geist der Gesetze der Teutschen. Nürnb. 1761. 8. Frankf. u. Leipz. 1779. 8. De la législation ou principes des lois, par M. MABLY. à Paris 1768. 8. Teutsch, Naumb. 1779. 2 Theile. 8. Principes de la législation universelle. à Amsterd. 1776. 2 Vol. 8. La scienza della legislazione, per Gaetano FILANGIERI. Napol. 1780—1788. T. I—VIII. 8. (In dem achten Bande steht die Gedächtnifsschrift auf den Verfasser, von Donato TOMMASI.) Teutsch, v. Ch. G. C. LINK, Th. I—VII. Ansbach 1784—1790. 8. Eine andere Uebersetzung, Wien 1784 u. ff. 8. Eine scharfe Critik dieses Werkes: La scienza della legislazione vindicata, per Giuseppe GRIPPA. 1782 u. 1784. Dagegen erschien eine Widerlegung, zu Constanz 1785. Th. G. v. HIPPEL über Gesetzgebung u. Staatenwohl. Berl. 1804. 8. K. S. ZACHARIÆ Wissenschaft der Gesetzgebung. Lpz. 1806. 8. J. S. BECKS Grundsätze der Gesetzgebung. Lpz. 1806. 8. Scip. BENOT. théorie de la législation pénale. Paris 1807. Fol. H. E. v. GLOBIG's System einer vollständ. Criminal-, Polizei- u. CivilGesetzgebung. Bd. I—III. Dresd. 1809. 8. *Pr. Gesetzb.* System für das gerichtl. Verfahren. Leipz. 1809. 8. C. G. RÖSSIGS Politik, S. 163—184.

c) Die fürstliche Nothwendigkeit, das Gesetz, mufs über den Fürsten seyn. „Quod *nobis* licere non patimur, *aliis* (per leges) indicamus". Impp. THEOD. et VALENT. L. 4 C. de LL. J. T. GRONOV. in not. ad GROTII J.

B. et P. lib. II. c. 4. §. 12. 14. c. 20. §. 24. HOMMEL obs. 480. A. J. SCHNAUBERT diss. de principe legibus suis obligato (Jen. 1793. 4.), §. 1—13. (auch teutsch mit Anmerk. u. Zusätzen, von E. F. HAGEMEISTER. Rost. u. Leipz. 1795. 8.) Ge. JORDENS oratio de interna legum civilium obligatione, etiam principem, qua civem, tenente (Devent. 1747. 4.), p. 38. sqq. Beherzigungen vor dem wiener Congreſs (1814. 8.), S. 34—37. Preuſs. allgem. Landrecht, Einl. §. 87. — Andere, PÜTTER princ. jur. publ. germ. §. 227. K. H. GROS Naturr., §. 341. W. J BEHR in BAUERS etc. allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. II. (1814), Num. 11. — Schriften in PÜTTERS Lit. III. 310. KLÜBERS Lit. 288. — Von *Privatgeschäften* des Regenten, s. PÜTTERS Erörterungen, II. 177. MAJERS Einl. in d. Privatfürstenr., 139. SCHNAUBERT l. c. p. 14. n. 11. — Bloſs historisch ist die Frage: ob bei den *Römern* der princeps legibus solutus gewesen sey? Dionys. GODOFREDUS in not. ad Nov. 105. c. 2. §. 4. Ger. NOODT obss. l. I. c. 3. GLÜCK a. a. O. I. §. 43. PÜTTERS Lit. III. 310. KLÜBERS Lit. 288.

§. 284.

C) *Vollziehende Gewalt.*

I) Die Befugniſs, zu Ausführung und Anwendung der, dem Staatszweck gemäſs, festgesetzten Normen, die nöthige Anordnung zu machen, heiſst höchste vollziehende, vollstreckende, ausübende, zwingende Gewalt [a]) (vollziehende Gewalt in dem weitern Sinn, potestas exequendi suprema s. generaliter definita, pouvoir exécutif). II) Die höchste

Executiv Gewalt beschränkt sich auf die allgemeine Veranstaltung und Sorge, dafs fortwährend die Bestimmungen der gesetzgebenden Gewalt zur Ausführung kommen, dafs nicht nur rechtskräftig das Verhältnifs einzelner Fälle zu dem Gesetz bestimmt werde, sondern auch in den einzelnen Fällen dasjenige geschehe, was das Gesetz bestimmt. Die Politik räth, selbst in monarchischen Staaten, die Trennung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt *b*).

a) L. C. Schroederi elem. jur. nat. et gent., §. 829. 901. Dan. Nettelbladt syst. jurispr. nat. §. 1243. sqq. Scheidemantel a. a. O. I. 269 ff.

b) J. J. Wagner über die Trennung der legislativen und executiven Gewalt. München 1804. 8. Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs, et les garanties dans une monarchie constitutionnelle; par Benj. Constant. à Paris 1814. 8.

§. 285.

Fortsetzung.

In Hinsicht auf einzelne Fälle, wird den hiezu bestimmten Staatsbehörden, die Vollziehungs- oder ExecutionsBefugnifs (vollziehende Gewalt in dem engern Sinn, untergeordnete vollziehende Gewalt, potestas exequendi subordinata s. specialiter definita)

innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises übertragen. Durch diesen Theil der RegentenGewalt, wird das Ansehen der Gesetze (auctoritas legum) erlangt. Demselben entspricht, die Pflicht der Unterthanen zu bürgerlichem Gehorsam (obsequium civile).

X. Capitel.

Justizhoheit.

§. 286.

Begriff und Umfang.

I) Zu Verhütung der Eigenmacht und Selbsthülfe, zu Untersuchung der Rechtshändel und Verbrechen, zu Bestimmung des streitigen Rechtes, und zu Bestrafung der Verbrechen, auch zu Verhütung möglicher Rechtsverletzungen und Streitigkeiten, die nöthigen Anstalten, Verfügungen und Vorkehrungen zu machen, ist die Befugniss der Justizhoheit[a] (potestas judiciaria suprema seu sublimis). II) In dem weitern Sinn, wird auch das Recht, Gesetze für Rechtssachen

zu geben, darunter begriffen. In diesem Sinn, heifst Civil Justizhoheit das Recht, Civil-Gesetze zu geben, und die Rechtspflege in Sachen der bürgerlichen, sowohl contentiosen als auch freiwilligen Gerichtbarkeit anzuordnen und zu verwalten: heifst Criminal Hoheit oder Criminal Gewalt das Recht, peinliche Strafgesetze zu geben, und die Strafgerechtigkeitspflege anzuordnen und auszuüben. III) Die Ausübung der Justizhoheit, ist eingeschränkt auf das Inland [b]). Aber die Wirksamkeits rechtskräftiger Erkenntnisse des gehörigen Richters, sollte, wie diejenige rechtsgültiger Verträge, allenthalben anerkannt werden [c]). IV) Den Fall einer nothwendigen Prorogation, oder auswärtiger, fortwährender oder vorübergehender, Unterthanverhältnisse abgerechnet, ist ein Staat nicht schuldig zu leiden, dafs seine Unterthanen, als Beklagte, vor auswärtige Gerichte gezogen werden (jus de non evocando).

a) Pütters Lit. III. 384 ff. 470 ff. Klübers Lit. §. 1158. 1228. J. J. Moser von der Landeshoheit in Justizsachen. Frankf. u. Leipz. 1774. 4. Scheidemantels Staatsr. nach d. Vernunft, III. 4 ff. J. J. Malblanc conspectus rei judiciariae romano-germanicae. Norimb. 1797. 8. J. G. Siebers gerichtl. Proceſs, Th. I, S. 153—222. C. G. Rössigs Politik, 184.

b) Königl. baier. Verordn. v. 9. Oct. 1807. die Gerichtbarkeit fremder Staaten betr. Rhein. Bund, XIII. 151.

c) Von der Rechtskraft eines von einem *auswärtigen* Gericht gesprochenen Urtheils, s. Joh. Ado. Frid. Haas diss. de effectu exceptionis rei judicatae in territorio alieno. Gött. 1791. 4. Pütters Rechtsf. Bd. III., Th. 1. Num. 247—249. v. Martens précis du droit des gens moderne de l'Europe (Goett. 1801.), §. 94. v. Kamptz Abh. in Crome's u. Jaups Germanien, Bd. III, Num. X. J. P. A. Feuerbachs Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung (Landshut 1812. 8.), Num. II. Grosh. wirzburg. Verordn. v. 6. Jul. 1811. v. Kamptz Beiträge zum Staats- u. Völkerrecht, Bd. I (Berlin 1815. 8.), S. 113. — Dawider s. Zachariä, in d. angef. Germanien, Bd. II, Num. X, S 229 ff. — Vergl *Code Nap.* art. 2123. 2128. Code de procédure civ. art. 546. Königl. *baier.* Verordn. v. 9. Oct. 1807 (in dem Rhein. Bund, XIII. 151.), welche aufgehoben ward durch eine Verordn. v. 2. Jun. 1811. Königl. *westphäl.* StaatsrathsGutachten, in d. Rhein. Bund, Heft LVII. Num. 40. *Badische* Verordn. v. 5. Mai 1813, §. 11, in dem Bad. RegierungsBlatt 1813, St. XVII.

§. 287.

Befugniß und Hauptheile der Justizhoheit.

I) Zu der Justizhoheit gehören: die Anordnung der Gerichte, in mehrern Instanzen a); die Aufsicht über die Gerichte, sowohl über die dabei angestellten Personen, als auch über die gesetzmäsige Rechts- u. Geschäftpflege; die Bestimmung der untergeordneten richterlichen Gewalt oder der Gericht-

barkeit[b]) (potestas judiciaria subordinata, s. subalterna, jurisdictio). II) Alles dieses, in bürgerlichen streitigen Rechtssachen[c]) (CivilGerichte und CivilGerichtbarkeit, jurisdictio civilis contentiosa); in peinlichen Sachen (CriminalGerichte und Gerichtbarkeit, jurisdictio criminalis); in nicht streitigen Sachen, in Sachen der so genannten freiwilligen Gerichtbarkeit (Rechtspolizei, jurisdictio civilis voluntaria), zu Verhütung möglicher Rechtsverletzungen und Streitigkeiten.

a) Von den *Instanzen*, von der *Subordination*, *Concurrenz* und *Prävention* der Gerichte. SIEBER a. a. O. §. 148. 222 ff. 269—296. *Baierisches* Edict über die Gerichtsverfassung, v. 24. Jul. 1808, in d. Rhein. Bund, XXIII. 206.

b) PÜTTERS Lit. III. 388. KLÜBERS Lit. §. 1159. Fr. Es. PUFENDORF de jurisdictione germanica. Lemg. 1740. rec. 1787. 8. F. G. LOBETHANS system. Entwickel. der ganzen Lehre von der weltl. sowohl, als kirchl. Gerichtbark. Halle 1775. 8.

c) Aus der blossen bürgerlichen Gerichtbarkeit, entwickelte sich ehehin in Teutschland die *Landeshoheit*. STRUBE'S Nebenst. IV. 1. J. J. REINHARDS kl. Ausführungen, I. 18. (v. TRÖLTSCH) Gedanken von der Unmittelbarkeit und TerritorialGerechtigkeit (1786. 8.), §. 7—13. KLÜBERS Geschichte der Gerichtslehen. Erl. 1785. 8. Daher betrachtete man den Besitz der CivilGerichtbarkeit, als das sicherste Merkmal der Oberhotmäsigkeit. MOSER v. d. Landeshoheit in Justizsachen, 67. CRAMER obs. 1. p. 246. *Ebendess.* Nebenst. Th. 68. Abh. 1.

§. 288.

Administratorische und PatrimonialGerichtbarkeit.

Die Gerichtbarkeit wird verwaltet [a]), 1) entweder vermöge eines von dem Regenten erhaltenen Auftrags, als Amtspflicht, von landesherrlichen JustizCollegien oder Justizbeamten (jurisdictio administratoria), 2) oder kraft landesherrlicher Verleihung, ausdrücklicher oder stillschweigender, als eigenthümliches immerwährendes Vorrecht, von ansehnlichen Grundeigenthümern, theils physischen Individuen, theils Gemeinheiten (Erbgerichtbarkeit, Hofmarkgerechtigkeit, jurisdictio patrimonialis, praediatoria, in gewissen Fällen auch dotalis). Diese wird jederzeit als einer Realität anklebend betrachtet [b]). Der Gerichtsherr verwaltet sie in eigenem Namen, entweder, bei gehöriger Qualification, in Person [c]), oder durch einen Gerichtshalter [d]) oder Justitiar (jurisdictio mandata).

a) Grofser Gewinn ist die Aufhebung oder Vermeidung *concurrirender* Jurisdictionen, und die Beschränkung der *besondern* Gerichtstande. — *Sporteln* werden erhoben, nicht als einzige Quelle des Unterhaltes der Gerichte, sondern als ein mäsiger Beitrag dazu.

b) Eine seltene Ausnahme ist es, wenn dieselbe *sine* praedio verliehen ist.

a) J. G. Sieber von d. Macht d. Reichsstände u. Gerichtsherren, selbst Recht zu sprechen, §. 256 ff. J. H. Grams diss. de femina jurisdictionem patrimonialem exercente. Arg. 1706. 4.

d) Er wird als mittelbarer Staatsdiener betrachtet. Rudhr's Beiträge, Th. II. Num. 1, §. 7 ff.

§. 289.

Fortsetzung.

Die PatrimonialGerichtbarkeit[a]) ist jetzt eine dingliche Befugnifs, das Richteramt (das bürgerliche allein, oder auch das peinliche) durch gehörig qualificirte Personen, nach den Gesetzen des Staates[b]), unter dessen Oberaufsicht, in erster Instanz, innerhalb eines bestimmten Bezirkes[c]) zu verwalten. Begrenzt wird sie, durch die höchste Aufsicht, die gesetzgebende und höchste ExecutivGewalt des Regenten, so auch durch eine höhere landesherrliche JurisdictionsBefugnifs. Es wird dazu ein besonderer Rechtstitel erfordert, und, als Ausnahme von der Regel, ist sie einschränkend zu erklären. Wegen Mifsbrauchs, kann die Privation verfügt werden[d]). Derjenigen Gerichtbarkeit, welche den Mitgliedern des Regentenhauses auf ihren Paragien, und den Standesherren in ihren standesherrlichen Bezirken zusteht, sind meist minder

enge Grenzen gesetzt, als der gemeinen PatrimonialGerichtbarkeit. In der neuern Zeit, besonders seit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, wurden, in verschiedenen teutschen Staaten, der PatrimonialGerichtbarkeit engere Grenzen gesetzt; in etlichen ward sie ganz aufgehoben *a*).

a) PÜTTERS Lit. III. 273. KLÜBERS Lit. §. 1055. G. L. HOLLERS Geschichte u. Würdigung der teutschen PatrimonialGerichtsbarkeit, mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Landshut 1804. 8. B. W. PFEIFFER über die Grenzen der CivilPatrimonialJurisdiction. Gött. 1806. 8. E. H. WACHSMUTHS Versuch e. system. Darstellung der PatrimonialGerichtsverfassung der Ritterschaft, nach gemeinen u. sächs. Rechten. Leipz. 1808. 8. Rhein. Bund, XXXIX. 450. XLIII. 109. XLVII. 209. GLÜCKS Erläut. d. Pandecten, III. 60. MALBLANC l. c. §. 75. — Von dem *jure fisci* adelicher Erbgerichte. PÜTTERS Rechtsf. III. 599.

b) Merkwürdige Verordnungen: Königl. *baierische* Verordnung, die PatrimonialGerichtspflege in Altbaiern, Kurpfalz u. Neuburg betr., v. 6. Jan. 1807, in dem baier. Regierungsbl. 1807, Num. 26. *Baier.* Edict, die PatrimonialGerichtbarkeit betr., v. 8. Sept. 1808, in d. Rhein. Bund, XXIV. 350. *Baier.* Edict über die Ausübung der gutsherrl. Gerichtbarkeit, v. 16. Aug. 1812. *Baier.* Gesetz wegen Aufhebung der so genannten Edelmannsfreiheit, v. 20. Apr. 1808, in d. Regier. Blatt des folg. Jahres, Num. 6. *Preuss.* allgem. Landr. II. 17. 41 ff. *Preuss.* allgem. Gerichtsordn. I. 2. 105. I. 41. 58 ff.

c) Zuweilen ist diese Gerichtbarkeit eingeschränkt auf einzelne Höfe, Hofreiten, u. d., Jurisdictio *circumsepta*,

palaris, *Zun-* oder *Pfahlgericht*, *Vogteilichkeit inner Erters* oder *Etters*, *mit Thur und Angel beschlossene*, oder mit Pfahlen bestrickte Vogtei. J. J Beck tr. de jurisdictione vogtejrca immediata, p. 34. Sam. Struck de jurisdictione circumsepta. Francof. 670. Henr. Hildebrand de jurisdictione emphyteusi Germaniae annexa. Alt. 1720. J. J. Reinhards kl. Ausführungen, I. 16. Estors kl. Schriften, III, 393. Pufendorf de jurisdict. germ., p. 503. 596. 685. Von dem Wort *Etter* s. Zaunens corp. jur publ. Salisb. (1792. 8.) S. 160. Fulda's IdiotikenSammlung, S. 82.

d) G. H. Mylius diss. de privatione jurisdictionis ob ejus abusum. Lips. 1755. 4. Cramer T. I obs 316. §. 15.

e) Aufgehoben ward die P. G. in dem Königr. *Wirtemberg*, durch e. GeneralRescript v. 10. Mai 1809, in d. wirtemb. Regier. Bl. 1809, S. 189; in dem *Anhalt-Cöthenschen*, durch das Organisat. Edict v 28. Dec. 1810, in d. Rhein. Bund, LII. 98. LIV. 343; in dem Grofsherzogth. *Baden*, durch e. Verordn. v. 1 Jun 1813, in d. bad. Regier. Blatt 1813, Num. 15. Auch in d. Grofsherzogth. *Berg*, durch e. Decret v. 1. Jan. 1812, in d. Moniteur universel, 1812, n° 19; u. in d. ehemal. Königr. *Westphalen*.

§. 290.

Gerichtl. Vogteilichkeit. Dorf- und Gemeindeherrschaft.

Ehehin [a]), so wie noch jetzt hie und da, ward unter örtlichem Gerichtzwang, Gericht oder Vogteilichkeit, meist etwas mehr verstanden als die Ausübung der Gerichtbarkeit in dem eigentlichen Sinn. Mit Ausschlufs der peinlichen Gerichtbarkeit, ver-

stand man darunter eine locale obrigkeitliche Gewalt, eine untergeordnete Regierungsgewalt (Gebot und Verbot, Herrlichkeit), bürgerliche Ordnung zu erhalten, und die höhern Befehle auszuführen. Den PatrimonialGerichtshalter betrachtete man wie eine Orts- oder Unterobrigkeit, für Rechtshändel und örtliche Polizei. Vorzüglich war dieses der Fall bei der Dorf- und Gemeindeherrschaft, insbesondere in Condominat- oder vermischten Orten [b]).

a) Früher noch, vor Entstehung der teutschen Landeshoheit, war die F. G. ein in der Gutsherrschaft, oft auch in der Stadtverfassung, begründetes Recht.

b) Geisler de landsassiatu, lib. I. 37. Pufendorf de jurisdict. germ. p. 293. 549. J. J. Reinhards Ausführungen, I. 53 ff. G. F. Deinlin diss. de singulari custodiendorum ignium cura et inspectione, Sect. 2. §. 5—8. Siebenkees Beitr. I. 209. Röder von Erbgerichten und Lehnvogteien, 221. Lobethan a. a. O., S. 50 ff. v. Bülows u. Hagemanns pract. Erörter., Th. I. Num. 43. Ertels praxis aurea, I. 376. 1295. J. J. Beck tr. de jurisdictione vogtejica immediata, 414. 657. Estors kleine Schriften, III. 394. C. G. Teuffel diss. de jurisdictione communitatis. Alt. 1719. 4. — In Absicht auf den *Umfang* dieser Dorf- und Gemeindeherrschaft, so auch der *Vogteilichkeit*, ist in einzelnen Fällen auf Gesetze, Verträge, unbestrittenes Herkommen und Besitzstand Rücksicht zu nehmen, nach der Regel: tantum possessum, quantum praescriptum, vel lege, consuetudine aut pacto acquisitum. Linck diss. de jurisdict. Vogtheine, c. 3. §. 3. Königl.

Preuss. Publicandum v. 18. Jun. 1798, die Dorf- und Gemeindeherrschaft betr. Königl. *Preuſs.* Declaration an die Ritterschaft des Fürstenth. Baireuth v. 10. Aug. 1801, §. 119—140. Königl. *baierische* Verordn. v. 25. Dec. 1807, die Dorf- und Gemeindeherrschaft in vermischten Orten betr. Rhein. Bund, XIV. 295.

§. 291.

Ausserordentliche und particuläre Gerichtbarkeit.

Neben der ordentlichen Gerichtbarkeit, wird hie und da die Gerichtbarkeit über besondere Classen von Personen oder Sachen, durch ausserordentliche Gerichte verwaltet [a]). Dahin gehören: die Lehn-, Militär-, Universitäts-, Hofmarschallamts-, Juden-, Gast-, Handels-, Wechsel-, Zunft-, Holz-, Forst- und Jagd-, Bergwerks-, Wasser-, Fischer-, Gemeinheits- und Märker-, Erbzins-, Feld-, Go- und RügeGerichte, siedeste Gerichte [b]) u. d.; auch die so genannten Bauergerichte [c]), welche der Aufsicht des Staates unterworfen, und deren Sentenzen, in der Regel, appellabel sind [d]). Die Competenz dieser Gerichte, ist nicht von gleichem Umfang. Einige dürfen sich nur mit gewissen, ausgenommenen und befreiten Rechtssachen beschäftigen; andere mit allen bürgerlichen, wohl auch peinlichen Rechtssachen ihrer GerichtsUntergebenen.

a) Pütters Lit. III. §. 1240—45. Klübers Lit. §. 84 ff. Siebers gerichtl. Proceſs, I. 141. 151. 181—194. Selchow elem. jur. germ. priv §. 668. 676. sqq. Pufendorf de jurisdict. germ. P. III. p. 616. sqq. *Ejusd.* Obss. T. I. obs. 45. Malblanc conspectus rei judiciariae, §. 105—131.

b) Pufendorf l. c. p. 713.

c) Z. B. Meierding, Propstding, Laſsgericht (Laetbank), Dinghof, Hübengericht, Hagengericht, Hägergericht, Zeidelgericht, Herbstrecht oder Ehehaft, Schulzengericht, Helfgericht, Bützengericht, Andreasgericht, höfiges Gericht, Kohlengericht, blauer Montag, Botding, Friede-, Dorf- und Landgericht, Narrengericht (zu Gosselfingen in dem Fürstenthum Hechingen (Siebenkees neues jurist. Magazin, I. 548.) u. d. m. Gerikees *Schotteſius* illustr. et contin. c. 3. §. 4. Selchow l. c.

d) Struber's rechtl. Bed. I. 264. Selchows Rechtsf. Bd. IV (1785), Num. 138, S. 80.—308. Das Gegentheil behauptet *Ehenders.* in s. Neuen Rechtsf. Bd. I. (1787), Num. 2, S. 135—314.

§. 292.

Insbesondere geistliche Gerichtbarkeit.

I) Auch gehört in diese Classe die geistliche oder kirchliche Gerichtbarkeit, in dem heutigen engern Sinn [a]), die Rechtspflege in geistlichen Sachen [b]). II) Das kirchliche Gesellschaftsrecht, allgemein betrachtet, begründet in dem Staat für die Kirchengesellschaft eine eigene Gerichtbarkeit nicht: wohl aber die

Hierarchie der römisch-katholischen Kirche, sich stützend auf göttliche Einsetzung [c]). III) Wiewohl der Lehrbegriff der augsburgischen Confessionsverwandten eine eigene kirchliche Gerichtbarkeit nicht in Anspruch nimmt [d]), so wird eine solche doch noch oft, gemäfs den frühern Ideen von ihrer Begründung durch die Kirchengewalt, eigenen Gerichtshöfen, den Consistorien, übertragen [e]). Doch sind diese nicht nothwendig. In jedem Fall sind sie der Justizhoheit des weltlichen Regenten unterworfen, und bedürfen nicht geistlicher Mitglieder [f]).

a) Das System der römisch-katholischen Hierarchie, begreift allgemein unter der geistlichen Gerichtbarkeit die ganze Kirchengewalt, unterscheidet aber, in dem engern Sinn, bei einem katholischen Bischof, die lex *diœcesana* und lex *jurisdictionis*; die letzte schliefst auch die Rechtspflege in geistlichen Sachen in sich. Eybels kathol. Kirchenr., Th. IV, Bd. 3. §. 471. v. Sartori Staatsr. der t. Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Bd. II, Th. 2, Abschn. 1, §. 1214.

b) Noch fehlt eine feste Bestimmung des *Begriffs* der geistlichen Rechtssachen. Schnaubberts Beitr. I. 22 ff. Glücks Erlaut. d. Pandecten, III. §. 196. Eichmanns Erklärungen des bürgerl. Rechtes, Th. V, S. 87—318. Ein künftiges Concordat, oder Staatsgesetze, werden diesem Mangel abhelfen.

c) Riegger instit. jurisprud. eccles. P. II. lib. 2. §. 303. J. G. Majers geistl. Staatsr., II. 331 ff.

[redacted]

d) Augsb. Confession, Art. 716 u. 28. Articuli Schmalcaldici, tit. de potest. et jurisdict. episc. G. C. Boehmer princ. jur. can. §. 239. Majer a. a. O.

e) Pütters Lit. III. 708. Klübers Lit. §. 1494. Siebers gerichtl. Process. 135 ff. Pütters Erörter., Bd. II. Majer a. a. O. II. 342.

f) J. H. Boehmer J. E. P. T. I. p. 630. sqq. Mevius P. IV. dec. 1. Schaumburg princ. prax. judic. I. 19. Selchow élem. jur. germ. priv. §. 672. Pütters Rechtsf. I. 215.

§. 293.

Rechtsgang. Ungebührliche Einmischung. Cabinets Instanz.

Der competente Richter ist befugt und verpflichtet, zu ordnungsmäsiger Untersuchung und Entscheidung der Rechtshändel; meist auch zu Vollziehung der rechtskräftigen Urtheile (jus cognoscendi, decidendi et exequendi). Einmischung einer andern Staatsbehörde in den Rechtsgang einer Sache [a]), findet nur statt, so fern solche von Oberrichter Amtswegen, nach Vorschrift der Gesetze, oder bloſs zu Beförderung der Rechtshülfe, auf Beschwerde wegen versagter oder verzögerter Justiz, von der gehörigen Stelle geschieht [b]). Wahrheit und Gerechtigkeit müssen überall, von dem gehörigen Richter, mit Beobachtung der gehörigen Form, gehandhabt werden. Darum

wären, in einzelnen Justizsachen, Verfügungen oder Rechtspflege von Cabinetswegen (CabinetsInstanz), unzulässig c).

a) Von *Machtsprüchen*, unten Cap. XX.

b) In dem entgegengesetzten Fall, ist es *Mifsbrauch* der Justiz.

c) CabinetsJustiz ist Unjustiz. PÜTTERS Lit. III. 483. KLÜBERS Lit. 383. KLÜBERS kl. jur. Bibl. XVI. 194. Principe fondamental des droits des Souverains (à Genève 1788. gr. 8.), T. I. p. 126 et suiv. v. ROTHS Staatsr. d. t. R. Lande, I. 96. II. 112, 121. SIEBERS gerichtl. Proceſs, I. 212 ff. *Ebenders.* von der Macht der Reichsstände u. Gerichtsherren, selbst Recht zu sprechen (Gött. 1773. 2. Aufl. 1783. 8.), §. 130—148. HOSCHERS Rechtsf. am R. K. G. III. 155. M. J. SCHICK über das reichsständische Instanzenrecht, deren unerlaubte Vervielfältigung, u. insbes. v. d. so genannten CabinetsInstanz. Giessen 1802. 8. Rhein. Bund, XII. 402. Wider GÖNNER (s. dessen Handb. des Processes, I. 1.) s. GROLMANS Theorie des gerichtl. Verfahrens (3. Ausg. 1810), §. 35.

§. 294.

Rechtsmittel. Nichtigkeitsbeschwerde. Recurs.

Wer durch das Verfahren, oder die Entscheidung des Richters sich beschwert glaubt, kann durch gesetzliche, suspensive und devolutive, oder blofs suspensive Rechtsmittel, durch Nichtigkeits-Beschwerde, auch in gewissen Fällen durch Recurs (Cassations-Gesuch) an die gesetzgebende Gewalt, ge-

setzmäßige Prüfung und Erledigung gegründeter Beschwerden veranlassen [a]).

a) Pütters Lit. 470 ff. 513 ff. Klübers Lit. §. 1228 ff. 1277.

§. 295.

Regierungssachen. Justizsachen des Regenten.

I) Angelegenheiten, welche die Staatsregierung, insonderheit die Ausübung unverleihbarer Hoheitsrechte, unmittelbar betreffen (RegierungsSachen), sind kein Gegenstand gerichtlicher Erörterung und Entscheidung [a]). II) Justizsache hingegen ist es, wenn die Rede ist von Verletzung wohlerworbener Privatrechte eines Staatsgenossen; namentlich von streitiger Ausübung verleihbarer Regalien, von streitigen persönlichen oder dinglichen Privatrechten des Staates, von contentiosen Privatsachen des Regenten [b]) (§. 259). Der Begriff einer Justizsache, ist unabhängig von allen übrigen Verhältnissen des Gegenstandes.

a) D. G. Strube von Regierungs- und Justizsachen. Hildesh 1733. 4. auch als Anhang, in dem V. Theil seiner rechtl. Bedenken, III. 304. Mevius, P. V. dec. 186. v. Bülows u. Hagemanns pract. Erörter. Bd. II. N. 12.

b) Klage über verletztes Privatrecht, ist die einzige wo-

sentliche Eigenschaft, der wahre Charakter, wodurch eine Sache, ihrem Gegenstand nach, zu einer Justizsache sich eignet. GÖNNER's Handb. des gemeinen Processes, Bd. II. Abh. XXVI. STRUBE a. a. O. §. 7 ff. *Ebendess.* rechtl Bed. II. 518. PUFENDORF T. II. obs. 37. §. 8. sq. v. BÜLOWS und HAGEMANNS pract. Erörter. Bd. I. N. 46. F. K. GAVARD, welches sind Justizsachen? Th. I. Nürnb. 1795. 8. — Von dem *Gerichtsstand* zwischen Regenten und Unterthanen. PÜTTERS Lit. III. 499. KLÜBERS Lit. §. 1260.

§. 296.

Peinliche Gerichtbarkeit.

I) Die peinliche Gerichtbarkeit [a]) (hohe oder Obergerichtbarkeit, Halsgericht, Malefizobrigkeit, jurisdictio criminalis s. alta), die Strafgerechtigkeitspflege gegen Verbrecher, ist ein Theil der Justizhoheit — in dieser Hinsicht auch Criminalhoheit [b]) genannt, wovon §. 266 —, da das Strafrecht des Staates durch den Staatszweck begründet wird. II) Die Grenzen der hohen Gerichtbarkeit, insbesondere welche Straffälle, als geringe Frevel, zu der Civil-, Unter- oder Niedergerichtbarkeit (jurisd. bassa) zu rechnen seyen, bestimmt das particuläre Recht [c]). Ausserdem pflegt man die peinlichen Fälle nach der Quantität der Strafen zu bestimmen, indem man dahin alle Verbrechen rechnet, auf welche Lebens-, Leibes-, oder diesen gleich geach-

tete Strafen gesetzt sind [d]) (poena in thesi). Der Gegensatz sind die Civil-, Polizei- und fiscalischen Strafen [e]). III) Die peinliche Gerichtbarkeit wird oft zugleich durch die ordentlichen Civilgerichte, mit Zuziehung von Schöppen, nicht selten aber durch eigene beständige Criminalgerichte verwaltet.

a) G. J. F. Meister princ. jur. crim. §. 83—87. F. G. Meisters Abh. des peinl. Processes. Th. I, Abschn. 2, Hauptst. 2 u. 10—13. G. A. Kleinschrods Lehre von der peinl. Gerichtsbarkeit u. d. peinl. Gerichtsstande, mit Rücksicht auf die rhein. Bundes-Acte. Frankf. 1811. gr. 8 *Eben lefs.* u. Kleins u. Konopaks fortges. Archiv des Criminalrechts, Bd. VII, St. 3 (1810). Geschichte derselben in Teutschland, in Klübers Geschichte der Gerichtslehen, §. 22. 26. 39. 47—52. 55—62. 64—82. 101. 110. 129.

b) Pötters Lit. III. §. 1281 f. Klübers Lit. 409 ff.

c) Landesgesetze, Rechtsgewohnheit, Verträge, Rechtssprüche, ImmemorialPraescription.

d) Quistorps peinl. Recht, II. §. 535. Püttmann jur. crim. §. 698. sq. Dorns Commentar über d. peinl. Recht. Bd. II, §. 285. Pufendorf l. c. p. 157. (Koch) Ueber Civil- und CriminalStrafen und Verbrechen. Giessen 1785. 8. Glück a. a. O. §. 195.

e) E. F. Kleins peinl. Recht, §. 43. Quistorp a. a. O. §. 30, 556, 564.

§. 297.

Cent.

I) Nicht selten ist die peinliche Gerichtbarkeit, mit oder ohne die bürgerliche, Grundobrigkeiten verliehen (§. 288 f.), untergeordnet der Criminalgewalt des Staates. Seltener steht, oder stand sie einem fremden Staat als Staatsdienstbarkeit zu [a]), oder einer inländischen Gerichtsherrschaft in einem fremden JurisdictionsBezirk desselben Staates. In beiden Fällen, führt sie oft den Namen Cent, Fraifs, Fraifslichkeit, Fraisch, fraifsliche oder malefizische Obrigkeit [b]). II) Diese ist entweder uneingeschränkt (centena illimitata, omnimoda, universalis), oder eingeschränkt (limitata, specialis), z. B. auf die vier hohen Verbrechen [c]) (Wrogen, Rügen oder Wände), oder auf geringere Verbrechen, oder auf das Recht der Vollziehung schwerer peinlicher Strafen [d]) (Blutbann), oder auf die peinliche Gerichtbarkeit mit Ausschlufs dieses Vollziehungsrechtes (hohe Gerichtbarkeit oder Halsgericht in dem engern Sinn). III) In keinem Fall ist die Staatshoheit darunter begriffen (§. 210).

a) Pütters Lit. III. 530 ff. Klübers Lit. §. 129 ff. Pufendorf l. c. p. 178. 183. 269. *Ebendes.* animad-

vers. I. 16. ENGELBRECHT de servit. jur. publ. 102. 238. 244. 246. 289. WESTPHALS Staatsr. 536. ESTORS bürgerl Rechtsgel. II. §. 4955. — Der Gegensatz der Cent, heißt oft *Vogtei* oder *Vogteilichkeit*, *Erbgericht* u. d. BECK a. unten a. O. 34. 400. WESTPHAL a. a. O. 538.

b) MOSER von der Landeshoh. in Justizsachen, 60. J. J. BECK von d. Obergerichtbarkeit, Centgerichten, hohen Malefiz oder fraisl. Obrigkeit und Blutbann. Nürnb. 1715. 1720. 4. Von den *alten* Centgerichten, WERKS Vers. Landesgesch. I. 77. PUFENDORF de jurisdict. p. 656. GRUPENS Obss. 427. — Vergl. Rhein. Bund, XXII. 229.

c) KOCH jur. crim. §. 659. J. P. KRESS de variis jurisdictionis crim. generibus, c. 2. obs. 5. in PLITTS analect. jur. crim. p. 456.

d) Von dem *Blutbann*, PUFENDORF de jurisdict. 187. J. S. F. BOEHMER ad CARPZOV qu. 109. obs. 11. KLÜBERS Gesch. der Gerichtslehen, S. 40. 90. 91. 117. C. G. BUDER in praef. ad C. J. ENGELBRECHT de servitutibus jur. publ. (1739. 4.) p. 14. sq. 102. sq. H. A. SPITTLER in MADERS reichsritterschaftl. Magazin, III. 1 ff. EISENHARTS Stadt- und Bürgerrecht, 116. — Die vormaligen Reichs-Blutbannlehen, waren nicht selten feuda *sine* praedio concessa. MOSER von den t. Reichsständen, 1286. PÜTTERS Rechtsf. Bd. II, Th. 1, S. 94.

§. 298.

Begnadigungs-, Abolitions-, Asylrecht, u. d. Bestätigungsrecht. Kosten der Peinlichkeit. Zuchthäuser.

I) Das Recht der Strafverwandlung, der Begnadigung, der Abolition, der Restitution und der Asyle a) (Recht der

Freiung, Freistätte), bleibt heut zu Tage der Staatshoheit vorbehalten [b]). II) So auch das Bestätigungsrecht bei Todesurtheilen, der Recurs, die Nichtigkeitbeschwerde, die Supplication, die Berufung [c]). III) Die Kosten der Peinlichkeit, insbesondere des Straf-Apparates [d]), hat meist der Gerichtsherr zu tragen. Von den Gerichtsuntergebenen können solche nur aus einem besondern Rechtsgrund, ganz oder zum Theil, erhoben werden [e]), z. B. das Henkergeld, Zuchthausbeitrag, u. d. IV) Hingegen das Recht und die Pflicht, Zuchthäuser zu errichten und zu erhalten, ist, in der Regel, mit der höchsten Staatspolizei verbunden [f]).

a) Pütters Lit. III. §. 1288. Klübers Lit. 8. 413. Mosers Staatsr. V. 286. *Ebenders.* von Gnadensachen, 84. Pfeffinger Vitriar. illustr. III. 1254—1271. De Selchow elem. jur. publ. §. 370. J. Th. B. Helfrecht von den Asylen. Hof 1801. 4. Die Asyle sind aufgehoben, durch Verordnungen, in *Ansbach* und *Baireuth*, v. 13. Mai u. 4. Jun. 1799, in *Baden* durch das vierte OrganisationsEdict v. 14. Febr. 1803, §. 14, in *Wirtemberg* v. 28. Mai 1804.

b) Moser von Gnadensachen, 63. 67. 70. G. B. Beckmann diss. de acquitate privilegii odiosi (Goett. 1750), §. 3, not. p. 10. Klübers kl. jur. Biblioth. XVII. 90. Rössigs Politik, 195. Jos. Ohmeyer v. d. Begnadigungsrechte, Wien 1799. 8. Vergl. Kants Rechtslehre, S. 126. Pütters Lit. III. 521 ff. Klübers Lit. §. 1283 ff.

e) G. M. Weber diss. de appellatione in causis criminalibus (Bamb. 1803.), §. 12. C. L. Bauritteis Bemerkungen über die Berufung in Strafsachen. Mannh. 1806. 8. Feuerbachs Lehrb. des peinl. Rechts, §. 645. Gönners Handb. des Processes, Bd. III, N. 40.

f) Das Recht, peinliche Richtplätze, Rabenstein, Galgen und Rad, Schandpfahl u. d. zu errichten und zu unterhalten, ist mit der vollen peinlichen Gerichtbarkeit, auch mit dem Blutbann, verbunden. Boehmer ad Carpzov. qu. 109. obs. 7. Quistorp a. a. O. II. §. 781. Dorn a. a. O. II. §. 300. Jo. Paul Endter diss. de symbolica possessione jurisdictionis crim. Altd. 1718 4.

g) Quistorp a. a. O. §. 566. J. F. G. Emmerich über die Prozeßkosten, Th. II. S. 135. 140 151 ff. Püttters Rechtsf Bd. III, Th. 3, S. 637. *Ebendess.* Lit. III. 532. Klübers Lit. §. 1294.

h) Moser von der Landeshoheit in Polizeisachen, 114. v. Cramers wetzlar. Nebenst. Th. 13, S. 1. G. J. F. Meisters pract. Bemerkungen, I. 34. Püttters Lit. III. 334. Klübers Lit. §. 1114.

§. 299.

Freiwillige Gerichtbarkeit.

Nicht nur für gegenwärtige Streitigkeiten, sondern auch zu Verhütung möglicher Rechtsverletzungen und Streitigkeiten, ist der Regent berechtigt, Verfügungen zu machen; Verfügungen für die Vollziehungsart mancher Rechtsgeschäfte unter obrigkeitlicher Mitwirkung, und für Vormundschaften. Die Befug-

niſs zu der gesetzlichen Verfahrungsweise in Angelegenheiten dieser Art, bald mit, bald ohne Prüfung der Umstände (causae cognitio), heifst freiwillige Gerichtbarkeit [a]) (Gerichtbarkeit in nicht streitigen Sachen, Rechtspolizei, jurisdictio civilis voluntaria), in dem Gegensatz der contentiosen. Meist ist sie den ordentlichen Civilgerichten übertragen [b]). Doch sind zu Verwaltung der Obervormundschaft [c]) (tutela regia, sublimis s. suprema), hie und da eigene Behörden, Pupillen-, Tutelar- oder WaisenCollegien, bestellt [d]).

a) C. G. HOFMANN diss. de origine jurisdictionis voluntariae, ex principiis jurisprud. rom. et usu Germaniae. Francof. 1727. HOFACKER princ. jur. civ. III. §. 4206. GLÜCKS Erlaut. der Pandecten, III. § 193 f. J. CLAPROTH von freiwill Gerichtshandlungen. Gött. 1789. 8. (v. TRÜTZSCHLERS) Anweis. zu Abfass. rechtl. Aufsätze, insonderheit über Handl. der willkührl Gerichtbarkeit. Th. I u. II. Leipz. 1783. 1784. 8. Vierte Aufl. 1801. 8. GÖNNERS Handb. des Processes, Bd. II, Num. XXVI, §. 10 u. 22. KRÜLLS Prüfungen einzelner Theile des bürgerl. Rechts, Bd. I (1802), Num. 1.

b) PUFENDORF de jurisdict. Germ. p. 523. ERTELS praxis aurea, c. 20. obs. 1.—Einer der wichtigsten Gegenstände ist das *Depositen-*, *Credit-* und *Hypothekenwesen*. FISCHERS Cameral- u. Polizeirecht, III. 317, 365 u. 368.

c) S. F. WILLEMBERG de supremo orphanorum tutore. Gedan. 1722. und in dessen Exerc. II. 377. J. G.

Heineccius de suprema principum magistratuumque tutela. Hal. 1730. und in dessen Oper. II. 713.

b) Selchow jur. germ. priv. §. 504.

XI. Capitel.

Polizeigewalt.

§. 300.

Begriff.

In den Staatsbefugnissen liegt die Polizeigewalt [a]), das Recht der besondern Sorge für Sicherheit, für bürgerliche Ordnung, Cultur und Wohlstand der Staatsgenossen, ausserhalb der zu andern besondern Hoheitsrechten gehörigen Fälle [b]). Die Polizei (πολιτεία), sich beziehend auf alle Zweige der Staatsregierung, ist von eben so grofsem Umfang, als Einfluſs auf den Staatszweck und das Wohlseyn der Staatsgenossen [c]).

a) Schriften in Pütters Lit. III. 535 ff. Klübers Lit. §. 1297 ff. C. G. Rössigs Literatur der Polizei und Kameralistik. Th. I u. II. Leipz. 1802. 8. (auch Chemnitz 1812. 8.) Traité de la police, par M. Delamare.

Edit. 2. Amsterd. 1729. 4 Vol. Fol. Dictionnaire universel de police, par M. des ESSARTS. Paris 1786—1790. 8 Vol. 4. MOSER von der Landeshoheit in Polizeisachen. Frankf. u. Lpz. 1773. 4. Jo. HEUMANN initia juris politiae Germanorum. Norimb. 1757. 8. J. C. C. RÜDIGERS systemat. Theorie der Kameralwissenschaften. Halle 1777. 8. *Ebendess.* Anfangsgr. der allgem. Staatslehre, mit einem Lehrbegriff der ökonomischen Polizei. Halle 1795. 8. v. JUSTI Polizeiwissenschaft. 3. Ausg. v. J. BECKMANN. Gött. 1782. 8. C. G RÖSSIGS Lehrb. der Polizeiwissenschaft. Jena 1786. J. H. JUNGS Lehrb. der StaatsPolizeiwissenschaft. Lpz. 1788. A. NIEMANNS Grundsätze der Staatswirthschaft. Th. I. Altona 1790. 8. v. SONNENFELS Grundsätze der Handlung, Polizei und Finanz. Siebente verb Aufl. Bd. I. Wien 1804. 8. H. BENSENS Versuch eines Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre, Abth. II. Erl. 1799. 8. G. H. v. BERGS Handb. des teutschen Polizeyrechts. Hannov. Th. I u. II. 1799. (2. Aufl. 1802.) III. 1800. (2. Aufl. 1803). IV. 1804. V. 1806 VI, Bd. 1, 1806. Bd. 2 u. 3. 1808. VII. 1809. 8. (Th. V bis VII, auch unter dem Titel: Samnlung teutscher Polizeigesetze.) BUTTE'S Leitfaden der EinwohnerOrdnungslehre. Landshut 1807. 8. BUTTE'S Versuch der Begründung e. neuen Systems der Polizeiwissenschaft. Th. I u. II. Landsh. 1807 u. 1808. 8. J. P. HARLS Handb. der Polizeiwissenschaft. Erl. 1808 8. *Ebendess.* Handb. der KriegsPolizeiwissenschaft (SicherheitsPolizei während e. Kriegs). Th. I u II Erl. 1812. 8. J. A. D. HÖCKS Grundlinien der Polizeiwissenschaft. Nürnb. 1809. 8. G. HENRICI Grundzüge zu e. Theorie der Polizeiwissenschaft. Lüneb. 1808. 8. Nachtrag dazu; ebendas. 1810. 8. F. A. PFANNENBERGS Handb. des königl. sächs. Polizeirechts. Leipz. Th. I. 1812. 8.

b) Logikalische Verzweiflung, über einen untadelhaften Gattungsbegriff der Polizei. LESSER Sp. 684. m.

Nettelbladts Samml. kl. jur. Abh. (1792. 8.), S. 157. v. Zwierleins Beitr. I. 95. II. 92. Schlözers Staatsgelarth. I. 25. Hugo's jur. Encycl. §. 146. — Sammlungen und literärische Notizen von dem Begriff: Bensen a. a. O. II, §. 219. Hartleben in der Justiz- und Polizeifama, 1803, Bd. II. v. Berg a. a. O. I. 4 ff. u. IV. 19 ff. v. Drais in den Blättern für Polizei und Kultur, 1803, St. 7, S. 576. Lotz a. unten a. O. S. 18—37. v. Zangen a. unten a. O. S. 8—11. Henrici a. a. O., S. 1—62, 82 u. 141. Allgem. Kameral-Correspondent, 1808, Num. 61. Scherfs allgem. Archiv der Gesundheits-Polizei, Bd. I, S. 44.

b) J. F. E. Lotz über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt. Wildburgh. 1807. 8. Ueber das Princip, die Grenzen u. d. Umfang der Polizei. Leipz. 1808. 8. C. G. Rössigs Politik, 211 ff. Niemann a. a. O. I. 11 ff. 38—47. Delamare a. a. O. I. 4. Heumann l. c. §. 44. W. J. Behrs Verfassung und Verwaltung des Staats, Bd. I, Heft 3 (Nürnb. 1812. 8.), Num II. Haartlebens allgem. Justiz- u. Polizeiblätter, Sept. 1811, Num. 101. — Wie überhaupt in dem Regieren, also giebt es auch in Absicht auf die Thätigkeit der Polizei, ein *Zuviel*. J. L. Schwarz System der unvernünftigen Polizei. Basel 1797. 8. Von dem Mifsbrauch der *Fremden-Polizei*, s. Klübers Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 130, Note *.

§. 301.

Hauptgegenstände der Staatspolizei.

Die Staatspolizei, entgegengesetzt der Privat-Conventional-Polizei für Privatgesellschaften, hat zwei Hauptgegenstände a):

Sicherheit und Wohlfahrt oder Vervollkommnung der Staatsgenossen. Die SicherheitsPolizei [b]) dient wider Rechtsverletzungen und schädliche Ereignisse, die von der Natur, oder sonst veranlafst werden [c]). Die Bestimmung der Wohlfahrt- oder VervollkommnungsPolizei ist, Erlangung und Erhöhung des physischen, sittlichen und geistigen Gesellschaftwohls. Die erste ist, StaatsPolizei in dem engern Sinn, wegen ihrer unmittelbaren Beziehung auf den Staatszweck: die andere, Staatsgesellschaft-Polizei, wegen ihres mittelbaren Verhältnisses zu dem Staatszweck, und ihrer unmittelbaren Beziehung auf das Wohl der allgemeinen Gesellschaft der Einwohner in dem Staat, wobei der Regent indirect, als Uebernehmer der GesellschaftsDirection, zu handeln befugt und verpflichtet ist [d]).

a) Die Schriftsteller weichen in der *Abtheilung* der Polizei sehr ab. Einige unterscheiden Sicherheits-, Vormundschafts-, Gesundheits-, Grenz-, Bevölkerungs-, Gewerb- und Handlungs-, Strassen- u. Flufs-, Jagd- und ForstPolizei, u. d. m. Vergl. Note d.

b) Noch in dem XVI. Jahrhundert, auf dem teutschen Reichstage *Rumorsachen*, der Polizeidirector *Rumormeister* genannt.

c) Diese Art der Polizei ist entweder *öffentliche*, oder *geheime*, auch allgemeine (police générale) genannt. —

Zu dem mifslichen Versuch der Allwissenheit, wird die geheime Polizei da verleitet, wo man sich nichts Gutes bewufst ist. Von der geheimen Polizei, in der Allg. Polizei- und Justizfama, Mai 1806, Num. 57—59. Beherzigungen vor dem wiener Congrefs (1814. 8.), S. 27—29. Die allgemeine (geheime) Polizei des französischen Reichs unter Napoleon; in den Dépêches et lettres interceptées etc. Première Partie. Au mois de février 1814, u. in e. Auszug in C. D. Voss Zeiten, Jahrg. 1814, St. 3, S. 361 ff. St. 4, S. 76 ff. Von derselben s. auch Delaunay de Boisleucas, in der Minerva, April 1815, S. 55—97. Vergl. auch, Die entlarvte hohe u. geheime Polizei des zerstörten Königreichs Westphalen. 1814. 8. — Geheime Polizeischrift, in Klübers Kryptographik, S. 292.

d) Vergl. Kants Rechtslehre, 186. C. Schlözers Staatsgelahrtheit, 18 ff. — Für die verschiedenen Gegenstände der Polizeithätigkeit, wählen Andere die Eintheilung in *Zwang*- und *Hülf*Polizei. Lotz a. a. O. 89 f. Oder in *Sicherheits*- und *Vollkommenheits*Polizei. Henrici a. a. O., S. 297 f. — In anderer Hinsicht, unterscheidet man *Personal*- und *Eigenthums*Polizei.

§. 302.

Abtheilungen der Wohlfahrt Polizei.

Die Wohlfahrt- oder Staatsgesellschaft Polizei, hat drei Abtheilungen: 1) Bevölkerungs- und Gesundheits-Polizei, zu Vermehrung und Erhaltung der Einwohner, und zu Abwehrung der physischen Hindernisse ihres Wohlseyns. 2) Die Sitten-, Erziehungs- und Unterricht-

Polizei, zu Beförderung der sittlichen, geistigen und artistischen Cultur [a]). 3) Gewerb- oder IndustriePolizei (Polizei der StaatsNationalWirthschaft), zu Erleichterung und Vermehrung der Erwerbmittel. Dahin gehört: die ökonomische Polizei, zu Beförderung aller hervorbringenden Gewerbe [b]) (Polizei der Landwirthschaft oder UrProduction); die ManufacturPolizei, zu Beförderung aller verarbeitenden oder formgebenden Gewerbe (Polizei der Fabriken, Manufacturen und Handwerke, oder der industriellen Production); die Handlungs-Polizei, zu Beförderung des Umsatzes und Vertriebs der einheimischen und verarbeiteten Erzeugnisse, und zu Leitung der Lieferung fremder Waaren, zu dem gemeinen Besten.

a) G. H. Ayrer diss. de S. R. I. principe politiam circa studia et commercia civium rite adornante. Goett. 1745. Hrumanns Geist der Gesetze der Teutschen, 54 f.

b) J. P. Franks System der landwirthschaftlichen Polizei. Th. I—III. Lpz. 1789 u. 1791. 8. Schlözers Staatsgelahrth. Th. I, S. 19 f.

§. 303.

Politische und geographische Abtheilung der Polizei.

I) Die hohe StaatsPolizei (jus politiae sublimis), ist überall dem Souverain vorbehalten, die niedere (jus politiae subordinatae) oft Grundobrigkeiten, Standes- oder Grundherren, auch städtischen Corporationen [a]) verliehen, sonst aber, in der Regel, Staatsbeamten von dem Regenten unmittelbar übertragen. II) Die Staatspolizei erstreckt sich bald über das ganze Staatsgebiet (allgemeine, bald nur über einen Theil desselben (particuläre), z. B. Provinzial-, Kreis-, Departement-, Amt-, Stadt-, Dorfpolizei, u. d. [b]). III) Viele Gegenstände gehören der StaatsPolizei ausschliefsend (privative) an: andere schlagen zugleich, mehr oder weniger, in andere Hoheitsrechte ein (cumulative, vermischte), z. B. in die Criminalpolizei, welche die Wirksamkeit der Criminalgewalt unterstützt, Kirchenpolizei, Rechtspolizei (§. 299), u. a.

a) J. D. Nettelbladts erste Gründe von dem Polizeirechte mittelbarer Städte; in dessen Sammlung kleiner jurist. Abhandl. (1792) Num. VII. Mevius, P. I. dec. 55. Moser a. a. O 5. Steiger u. v. Berg über d. Unterschied zwischen hoher u. niederer Polizei; in d. Rhein. Bund, XVI. 69 XIX. 47.

b) Webers Hdb. der Staatswirthsch., Th. I, S. 75 f.

§. 304.

Polizeigesetze und Verfügungen.

I) Die höhere PolizeiGesetzgebung [a]), ist Sache der gesetzgebenden Gewalt [b]). Einzelne Verfügungen, zumal provisorische, zu erlassen, gehört meist zu der Befugniſs der provinzialen und localen Polizeibehörden. II) Gewöhnlich sind Städte [c]) und andere Corporationen [d]), Standes- und Grundherren, denen die niedere Polizei verliehen ist, befugt, innerhalb der Grenzen ihres Geschäftkreises, PolizeiVerordnungen zu geben.

a) v. Berg a. a. O. Th. I, Buch I, Abschn. 5. Moser a. a. O. S. 12 ff. Heumann l. c. §. 37. — Den ältern Polizeiordnungen wurden, da man unter der Landespolizei die ganze Staatsregierung begriff, oft Gesetze über Gegenstände des *Privatrechtes* eingemischt. Selchow elem. jur. germ. §. 49. Kunde's t. Privatr. §. 46. — Verzeichnisse von *Polizeiordnungen*, bei Heumann l. c. 10—44. u. in J. B. Hoffbrs Beiträgen zu dem Polizeirecht (1764. 8.), 135—202. Sammlungen: J. H. L. Bergius Samml. teutscher Landesgesetze, welche das Polizei- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. Th. I—IX. Gött. 1781—1792. 4. *Ebendess.* Polizei- u. CameralMagazin. Th. 1—9. Frkf. a. M. 1767–74. u. neues P. u. C. Magazin. Th. 1. u. 2. Leipz. 1775. 1776. 4. v. Berg a. a. O. Th. V. u. VI (auch unter dem Titel: Sammlung teutscher Polizeigesetze.) C. H. L. W. Spillers v. Mitterberg Sammlung neuerer Polizeigesetze. Cob. 1793. 4. A. H. Hopheims Magazin der Polizei u. innern Staats-

wirthschaft. Hamb. u. Mainz. 1. u. 2. Heft. 1804. 8. Th. K. HARTLEBENS allgem. Justiz- u. Polizeifama. Tüb. (seit 1803): *Ebendess.* Allgem. Polizeiblätter. Tüb. 1808. GRUNERS u. HARTLEBENS allgem. Archiv für Sicherheits- und Armenpflege. A. NIEMANNS Blätter für Polizei und Kultur. Tüb. (seit 1802) 8. *Baierische* PolizeiOrganisationsEdicte u. Instructionen von 1808, in d. baier. Regier. Blatt, u. im Auszug in HÖCKS angef. Grundlinien, S. 711 ff.

b) L. H. JACOBS Grundsätze der Polizeigesetzgebung u. der PolizeiAnstalten. 2 Bände. Halle 1809. 8. SCHEIDEMANTEL a. a. O. II. 69 f. HEUMANN l. c. §. 38. FICHTE's Grundlage des Naturrechtes, II. 144. TITTMANNS Strafrechtswissenschaft, §. 12. HUFELANDS Beiträge, II. 14. LOTZ a. a. O. S. 40 ff. Anders, v. BERG a. a. O. I. 15. — Benutzung der Intelligenz-Blätter zu Polizeiverfügungen. — Von der Concurrenz der *Landstände* bei der Polizeigesetzgebung, oben §. 224 ff. u. MOSER a. a. O. §. 7. v. BERGS Rechtsfälle, Th. III, Num. 4.

c) RICCIUS von Stadtgesetzen, II. 382—402. NETTELBLADT a. a. O. LEYSER Sp. 8. m. 2. WERNHER P. IX. obs. 144. SZRUBR's Nebenst. I. 477. SCHREIBER diss. infra cit. Sect. II. §. 4.

d) HEUMANN l. c. §. 40. ERTELS praxis aurea. c. II. obs. 3. — Von der Dorf- und Gemeindeherrschaft, s. §. 290.

§. 305.

Insbesondere der Sicherheits-Polizei. Polizei-Verbrechen und Strafen.

Es ist Pflicht der Sicherheits-Polizei, durch Gesetze und Anstalten auf Erschwerung

der Verbrechen, Entdeckung der Verbrecher, Vermeidung solcher Gelegenheiten, und Unterlassung solcher Handlungen hinzuarbeiten, die leicht zu Rechtsverletzungen führen. Handlungen, welche bloſs durch Polizeigesetze bei Strafe verboten sind, heiſsen Polizei-Vergehen, und die von der Polizei, den Gesetzen und Vorschriften gemäſs, zu verfügenden Strafen, PolizeiStrafen a).

a) Meist Geldstrafen, öffentliche Arbeit, Arrest, Privatzüchtigung, auch wohl Ausstellung, Zucht- und Arbeitshaus. Scheidemantel a. a. O. II. 67. 69. Heumann l. c. §. 300. J. E. F. Lotz über öffentliche Arbeitshäuser. Hildburgh. 1810. 8. — Von *Erlassung* der PolizeiStrafen, Rössig a. a. O. 213. — Man unterscheidet, *Civil-* und *PolizeiVergehen* und *Criminal-Verbrechen*. Vergl. Lotz a. a. O. S. 56, Note.

§. 306.

Grenzen der Polizeigewalt.

1) Natürliche Freiheit und wohlerworbene Rechte der Einwohner, sind einer Einschränkung, durch Gebot oder Verbot der Polizeigewalt, nur so weit unterworfen, als bei der SicherheitsPolizei der Staatszweck, bei der WohlfahrtPolizei die im Voraus, oder gleichzeitig ertheilte, ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung

der Staatsgesellschaft Genossen es gestattet a). II) Unter gewissen Umständen, kann bei Polizei-Verfügungen Pflicht zur **Entschädigung**, gegen den Einzelnen eintreten b). III) Alle Einwohner, auch temporäre Unterthanen c), sind den Staats- und Local-Polizeigesetzen unterworfen. Berufung auf den **privilegirten Gerichtstand**, findet in Polizeisachen nicht statt d). IV) **Eingriffe** der Polizei in andere Hoheitsrechte, sind rechtswidrig e).

a) Vergl. Lotz a. a. O. 85. ff. Ueber das Princip u. s. w. (s. oben §. 300. Note c.

b) Scheidemantel, II. 68. Neurath l. infra cit. obs. 14. sqq. Pufendorf, T. I. obs. 133.

c) Mosers nachbarl. Staatsr. 21.

d) v. Zangen, wird in Polizeisachen auf einen vorzüglichen Gerichtstand gesehen? Giessen, 1794. 8. Klübers kl. jur. Biblioth. XXVI. 225. v. Horenthal l. c. §. 121. n. p. Vetters Unterr. von der Polizei (1753), 470. 477. v. Justi Polizeiwissenschaft (Gött. 1782), 366. Bodmann in Siebenkees Beitr. I. 118. Kopps Nachr. v. hess. Gerichten, II. 44. Bielfeld l. c. I. 101.

e) Bielfeld l. c. I. 102. Vergl. unten, §. 311 f.

§. 307.

Polizeibehörden.

Zu Verwaltung der Polizei, werden eigene **Polizeibehörden** angeordnet, centrale,

provinziale und locale, höhere und niedere; PolizeiMinister, PolizeiCollegien, Magistrate, Intendanten, Directoren [a]), Beamte, Assessoren, Polizeimeister, Quartiermeister, Strassen- oder PolizeiAusreiter, Polizeidiener. Bisweilen sind, für die Ortspolizei in Städten, eigene PolizeiCommissionen oder Deputationen [b]) aus mehrern LocalBehörden zusammengesetzt, um alle Stände und Einwohner einem gemeinschaftlichen PolizeiForum zu unterwerfen, weil Einheit des Willens, Leichtigkeit in der Ausführung, die Seele guter Polizei ist [c]). Nicht selten ist die höhere Polizei einer höhern LandesAdministrativ-Behörde, die niedere irgend einer LocalBehörde, z. B. dem Stadtmagistrat, Justiz- oder Kammeramt, Gerichtshalter, Dorfschultheissen, u. d. mitübertragen [d]).

a) Von dem ehemaligen pariser Lieutenant-général de police, s. DELAMARE, I. 122. 186.

b) Von Dresden, s. SCHMIEDERS sächs. Polizeiverfass. I. 668 ff. Von Berlin, Corp. Constit. Marchicar. cont. II. 55. V. 122. — SELCHOW jur. germ. priv. §. 304. n. 4. WILLEBRAND von den Pflichten einer städtischen Polizei. 1760 fol.

c) J. B. SCHWARZ angef. System (oben §. 300, Note c).

d) (J. F. VETTERS) Gedanken von Einrichtung eines PolizeiCollegii. Frankf. u. Leipz. 1748. HEUMANN

l. c. §. 291 sq. v. JUSTI Polizeiwissensch. II. §. 461 f. v. HOHENTHAL l. c. §. 120. sqq. BERGIUS Polizei-Magazin, VII. 94.

§. 308.

Polizeirecht. Polizeigerichtbarkeit. Verfahren.

I) Das Polizeirecht, unterschieden von der Polizeiwissenschaft, einem Haupttheil der Cameralwissenschaften, ist der Inbegriff der gesetzlich feststehenden PolizeiBestimmungen [a]). II) Zu Untersuchung, Beurtheilung, und Ahndung polizeiwidriger Handlungen, auch unaufgefordert, ist die Polizeigerichtbarkeit bestimmt [b]), weshalb bisweilen die aufsehenden und verwaltenden Polizeibehörden von den richtenden getrennt sind [c]). III) Summarische, oft schleunige Erörterung und Vollziehung, mit practischer Gewandheit, Menschenkenntnifs, Consequenz und Energie, Vermeidung unnützer Förmlichkeiten, zumal in geringfügigen, oder dringenden Sachen, ist dem Zweck der Polizei gemäfs.

a) HEUMANN l. c. §. 6. F. C. J. FISCHERS Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte. Th. I. II. III. Frf a. d. O. 1785. 1786. 8. v. BERG a. a. O. Th. IV. Abth. I. A. F. SCHÖTTS jur. Encycl. §. 206. G. H. STOCKHAUSEN de scientiarum cameralium finibus re-

gundis. — Dawider s. Gönners teutsch. Staatsr. §. 328, Note a. Henrici a. a. O., S. 133 ff.

b) Vergl. jedoch Lotz a. a. O. S. 54 ff. — Wertheimische PolizeiGerichtsordnung, in Hoffers Beitr. I. 203. Rhein. Bund, L. 207.

c) Vergl. E. F. Kulenkamp über die gerichtl. Polizei, u. das Verfahren der MunicipalCorrectionsTribunale: nach franz. u. westphäl. Gesetzen. Braunschw. 1810. 8.

§. 309.

Verhältniss der Polizeigewalt zu der Justizgewalt.

Ist das Verhältniss der Polizeigewalt zu der Justizgewalt [a]), durch positive Gesetze anders nicht bestimmt [b]), so ist I) Einmischung des Richters unzulässig, in eigentlichen Polizeisachen, der Gegenstand sey mehr oder weniger erheblich [c]). II) Blosser Widerspruch eines Unterthans, und dessen Einrede gegen Zweck und Mittel, kann die PolizeiEigenschaft einer Sache nicht ändern.

e) Schriften in Pütters Lit. III. 545. Klübers Lit. §. 1305. G. C. Schreiber (eigentlich T. J. Reinhart) diss. de causarum politiae et earum, quae justitiae dicuntur, conflictu et differentia. Goett. 1739. Scheidemantel a. a. O. II. 65 f. Hohenthal l. c. §. 124 sqq. Siebers gerichtl. Proceſs, I. §. 134 ff. Reinhart ad Christin. vol. II. obs. 9 et 99. Engelbrecht obs. 5. Leyser Sp. 634. m. 25. Hommel obs. 502. Cramers wezl. Nebenst., Th. I, S. 88.

Th. 2, S. 88. Th. 35, S. 143. Th. 44, S. 109. Straube's Unterr. von Regier. u. Justizsachen, c. 2. §. 7. c. 4. §. 26. v. Berg a. a. O. Th. I, Buch 2, Abschn. 4, S. 131 ff. Lotz a. a. O. S. 16 f. 50 ff. Henrici a. a. O., S. 115 ff. Gönners Handb. des gemeinen Processes, Bd. II, Num. XXVI. Wider diesen, s. W. J. Behrs Verfassung u. Verwaltung des Staats, Bd. II, Heft 1 (Nürnb. 1812. 8.), Num. 2.

b) Wie in der preuſs. Constitution v. 25. Apr. 1715, in Mylii C. C. Marchic. T. II. P. 1. p. 563. Hohenthal l. c. §. 128.

c) Selchow elem. jur. publ. germ. §. 279. Anders, Pütter instit. jur. publ. 334.

§. 310.

Fortsetzung.

III) Das Wesentliche des Unterschiedes zwischen Justiz- und Polizeisachen, liegt darin, daſs jene das unmittelbare Interesse einzelner Unterthanen, diese auch das unmittelbare Interesse des Staates, oder der allgemeinen Gesellschaft der Einwohner in dem Staat (§. 301) angehen. IV) Es kann daher dieselbe Sache, nach verschiedener Rücksicht, Justiz- und Polizeisache seyn a), auch aus einer Polizeisache in Justizsache sich verwandeln (§. 311). V) In dem Fall unvermeidlicher Collision zwischen Privat- und dringendem Staats Interesse, wird in einer vermischten Sache, der Arm des Richters

durch die Regierung gelähmt [b]); doch Entschädigung vorbehalten, für den, der um des gemeinen Besten willen leidet (§. 306).

a) SCHEIDEMANTEL a. a. O. II. 63. 65. Allgemeine deutsche Biblioth. Bd. 79, St. 2, S 599. — Die Entscheidung der *Vorfrage*, über die *Justiz-*, oder *Polizei-Eigenschaft* einer Sache, gebührt in zweifelhaften Fällen dem Richter. NEURATH l. c. obs. 25. CRAMERS weal. Nebenst. I. 88. STRUBE a. a. O. 61. MEVIUS P. I. dec. 42. — Die *Prävention*, quasi in re *mixti* fori, behauptet HOMMEL obs. 502. Reg. 2. — Im Zweifel, ist eine Sache für *Justizsache* zu halten. HOMMEL l. c. Reg. 1.

b) NEURATH l. c. obs. 25. STRUBE, V. Bd. 273. *Ebendess.* Unterricht, §. 15.

§. 311.

Schluss.

VI) Zu gerichtlicher Erörterung qualificirt sich eine Polizeisache, wenn sie durch die vorgebrachte Einrede einer Rechtsverletzung, durch Klage über Verletzung wohlerworbener Rechte, durch Anfechtung eines Polizeigesetzes aus dem Grund wohlerworbener Rechte, durch Klage über unrichtige Anwendung der Polizeigesetze, oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, oder durch gerichtlich verfolgte Befugnisse eines Dritten, in Justizsache sich verwandelt hat [a]).

Doch hat dieses, in Absicht auf den Polizei-Punct, in der Regel, nur devolutive Wirkung [b]). VII) Daher findet auch in Polizeisachen, weder Appellation, noch ein anderes suspensives Rechtsmittel, gegen die Verfügungen oder das Verfahren der Polizei statt [c]); doch Beschwerde, oder gerichtliche Klage.

a) PÜTTER l. c. SCHREIBER diss. cit. Sect. III. §. 1. 3. Vergl. den Auszug aus einem reichskammergerichtlichen SenatsProtocoll, in BERGSTRÄSSERS Briefen über das Studium eines Practicanten am R. Kammergericht (1788. 8.), S. 78 f. J. F. A. C. NEURATH diss. de cognitione et potestate judiciaria, in causis quae politiae nomine veniunt (Erlang. 1780. 4. rec. Wetzl. 1791.), obs. 3. sqq. 20. 21. 23. 25. v. ZWIERLEINS Beitr. II. 90. GÖNNERS Handb. des Processes, II. 40. GROLMANS Theorie des gerichtl. Verfahrens, §. 71. — Von dem *Verfahren* in dergleichen Sachen, NEURATH l. c. §. 7.

b) PÜTTER l. c. NEURATH l. c. §. 2. not. l.

c) HEUMANN l. c. 433. NEURATH l. c. obs. 1. et 4. v. ZWIERLEINS Beiträge, II. 109. *Ebendes.* vermischte Briefe, 145. REUSS Staatskanzlei, XXVIII. 89. v. ZANGEN a. a. O. S. 19 ff. Imman. WEBER diss. de appellat. irregulari, ut et de eo quod justum vel injustum est circa appellat. in causis politiae (Giess. 1725), Sect. II. p. 23. Chr. TRUMBACH de non recipiendâ appellatione in causis politiae. Marb. 1763. Parömie: in Polizeisachen gilt keine Appellation. HERTIUS paroem. 38. in s. Opusc. vol. II. EISENHARTS Grundl. teutscher Rechte in Sprichwörtern, 510. — Andere halten Polizeisachen nicht schlechthin für inappellabel.

Mevius P. III. dec. 154. Selchow l. c. Westphals t. Staatsr. 356. Schreiber l. c. Sect. III. §. 6. — Ist eine Sache schon *gerichtlich* verhandelt worden, so kann die *Appellation*, unter dem Vorwand einer PolizeiEigenschaft derselben, nicht gehindert werden. Decisiones Hasso-Cass. II. 632. Crameks wetzl. Nebenst. I. 88. Neurath l. c. obs. 22. — Schriften in Klübers Lit. §. 1231.

§. 312.

Insonderheit zu der Criminalgewalt.

Die Polizeigewalt unterstützt die Criminalgewalt, mittelbar durch Beförderung der geistigen und sittlichen Cultur, unmittelbar durch SicherheitsAnstalten, zu Verhütung der Verbrechen, auch zu schleuniger Entdeckung und Herbeischaffung der Uebelthäter. Beide unterscheiden sich, in Rücksicht der Gegenstände, der Wirkungsart, der Mittel zu ihren Zwecken, der Anwendung dieser Mittel, und der Verfahrungsart a).

a) Scheidemantel a. a. O. II. 66. Pancr. Jos. Haus diss. de potestatis polititiae et criminalis nexu et differentia, praecipue in causis criminalibus, plena criminis probatione deficiente, vel poena legali ad securitatem reip. haud sufficiente. Wirceb. 1799. 4. Vergl. auch Lotz a. a. O. S. 63 ff. — Unterschied zwischen der *aufsehenden* u. Polizeigewalt, ebendas. S. 78 ff. — Der, theoretisch vielleicht nie ganz zu beendigende, Streit über das Verhältniss zwischen CriminalJustiz und Polizei, ist in Frankreich, so wie ehedem in dem Kö-

nigreich Westphalen, practisch geschlichtet durch ein Hülfmittel der neuen Gesetzgebung, die Corrections- oder Zuchtpolizei. Vergl. KULENKAMP angef. oben §. 308 K. westphäl. Gesetze v. 1809 u. 1810, in dem Bulletin des lois du royaume de Westphalie, 1809, n° 44, u. 1810, n° 23. Code de procédure criminelle et correctionnelle du royaume de Westphalie. Cassel 1809.

XII. CAPITEL.

FINANZHOHEIT.

§. 313.

Ueberhaupt.

Begriff und Bestimmung der Finanzhoheit.

I) Das Staatseinkommen, gröfstentheils ein Theil des NationalEinkommens [a]), flieſst aus Sachen, Rechten und Diensten [b]). II) Der Inbegriff der Staatsbefugnisse auf zweckmäsige Festsetzung, Vertheilung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung des Staatseinkommens, heiſst Finanzhoheit [c]) (Cameralhoheit [d]), Staatsökonomie- oder Staatswirthschaft Hoheit [e]), potestas came-

rale). III) Die Nation mufs jährlich aufbringen, was die Staatsanstalt nothwendig kostet, so weit die Kosten aus andern rechtmäsigen Finanzquellen nicht erlangt werden können. Mehr darf dem National-Vermögen durch Auflagen nicht entzogen werden; denn diese sind nur ein nothwendiges Mittel zu Erreichung desjenigen Zweckes, weshalb die Menschen in bürgerlicher Gesellschaft leben. IV) Aus jener Pflicht entspringt das Recht des Staates, die Finanzverwaltung anzuordnen (jus ordinandi et administrandi aerarium reip.), und die Staatsauflagen, ordentliche und ausserordentliche, zu bestimmen (Recht der Staatsauflagen oder Staatslasten, jus onerum s. tributorum reip., jus collectandi, droit d'impôt).

a) F. C. Fulda über NationalEinkommen. Tüb. 1805. 8. Rössigs Politik, S. 223. — Die Quellen des *National*-Einkommens sind: Ackerbau, Manufactur, Handel. — *Staatswirthschafts Systeme*: 1) das physiokratische (ökonomische, landwirthschaftliche oder AgriculturSystem); 2) das Industrie- (Merkantil-, oder Handels- und Fabrik-) System; 3) das Oekonomie-IndustrieSystem (von Adam Smith); 4) das System der natürlichen Freiheit aller Gewerbe und der gleichen Vertheilung aller Staatslasten. Vergl. von den verschiedenen Systemen, C. D. Voss Handb. d. allgem. Staatswissensch., in d. 3. Th. (1798. 8.) A. F. Lueder über National-

Industrie u. Staatswissenschaft. Th. I. II. III. Berl. 1800—1804. 8. Des systèmes d'économie politique; par Ch. GANILH. T. I et II. Paris 1809. 8. — Hauptwerke sind: Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. By Adam SMITH. 2 vol. Lond. 1774. IX. edit. 3 vol ibid. 1799. Neue Ausg. von PLAYFAIR, mit 4 grofsen HandelsCharten u. vielen Anmerk. Lond. 1805. *Teutsch* übers. v. GARVE u. DÖRRIEN, in 4 Bänden. Bresl. 1799. Dritte Aufl. Berl. 1810. 3 Bände 8. *Französisch* übers., mit vielen Zusätzen v. Germain GARNIER. Paris 1802. 5 Bände 8. Teutsche Auszüge daraus, v. G. SARTORIUS, Gött. 1806, u. F. v. CÖLLN, Basl. 1812. An inquiry into the nature and origin of public wealth, and into the causes of its increase. By the Earl of LAUDERDALE. Edinb. 1804. 8. *Teutsch* übers. Berl. 1808. 8. — Lehr- und Handbücher über Staatswirthschaft, sind oben §. 13, Note h, genannt.

b) Jedem Unterthan weiset der Herrscher seinen *Reihedienst* an. Wenn die Dienste mit Geld vergütet werden, fordert er *Abgaben* (engl. er taxirt, Taxen- oder Taxirhoheit). SCHLÖZERS Staatsgelahrth. I. 23. 101. — Die Quellen des *Staats*einkommens finden Einige in *Fonds* (liegenden Gründen und GeldCapitälen), und in *Beiträgen* von dem reinen Einkommen der Bürger. G SARTORIUS Handb. der Staatswirthsch. Berl. 1796. 8.), §. 99. Andere in *Arbeitslohn*, *Capitalgewinn* und *Landrente*. LAUDERDALE a. a. O. u. LUEDER in s. Nationalindustrie (1808), §. 382. Noch Andere theils in dem *Staatsvermögen*, theils in so genannten fucrativen *Regalien*, insbesondere Steuern.

c) Andere nehmen das fremdartige, für sich bestehende Fach der *Polizei*gewalt, in den Begriff der Finanzhoheit auf. Andere *unterscheiden* Finanz- u. Cameralhoheit. C. G. RÖSSIGS Literatur der Polizei und Kameralistik Th. I u. II. Leipz. 1802. 8. J. W. PLA-

CIDUS Literatur der Staatslehre. Abth. I. Strasb. 1798. 8. C. D. VOSS Einl. in die Gesch. u. Literatur der Staatswissenschaft. Th. I u. II. Leipz. 1800 u. 1802. 8. (oder des oben angef. Handbuchs V. und VI. Th.

d) Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit des Namens *Cameralwissenschaften*. SCHLÖZER a. a. O. I. 23. 26. NIEMANNS Grunds. der Staatswirthsch. I. 13. 17. J. C. C. RÜDIGERS systemat. Theorie der Kameralwissenschaften Halle 1777. 8. Sonderbare Definition, in J. H. K. BÖRNERS sämmtl. Kameralwissenschaften (Halle 1773. 8.), S. 189. — *Staatswirthschaft* im weitern Sinn, begreift National-Oeconomie, Staats-Finanz- und Polizeiwissenschaft unter sich.

e) SCHEIDEMANTELS Staatsr. nach d. Vernunft, II. 319.

§. 314.

Finanzverwaltung.

Das Staatseinkommen, so weit es aus dem National-Einkommen fliefst, mufs, in dem Verhältnifs zu diesem, so bestimmt und behandelt werden, dafs ein Gleichgewicht entsteht zwischen rechtmäsiger Einnahme und nothwendiger Ausgabe des Staates. Wegen dieser wesentlichen Bedingung seiner Erhaltung und seines Wohlstandes, ist, in einer weisen Staats-Organisation, die Finanzverwaltung, weder ein isolirter Appendix, noch die Magd der übrigen Verwaltungszweige a), sondern wahrer Mittel-

punct der ganzen Staatsverwaltung [b]). Das Recht, dieselbe anzuordnen, ist daher eines der wichtigsten Hoheitsrechte, die Aufgabe, eine der schwersten, die Handhabung, das allernothwendigste.

a) Ihr liegt ob, die Sorge für *Staatseinnahme* (aus Domänen, Steuern, Regalien, u. s. w.) und *Ausgabe* (Civil-Liste, Civil- und MilitärEtat, Schuldentilgung Ersparung für Nothfälle), für *Staatsrechnungs-* und *Cassewesen.*

b) Von dem Zeitalter vor DesCartes, urtheilt CONDORCET (Entwurf eines histor. Gemählde der Fortschritte des menschl. Geistes, teutsch durch E. L. POSSELT, Tüb. 1796, S. 178): „Noch gab es keine Wissenschaft der *Staats Oekonomie*: die Fursten zählten nicht die Zahl der Menschen, sondern die der Soldaten; die *Finanz-Wissenschaft* war nichts, als die Kunst, die Völker zu plündern, ohne sie zum Aufruhr zu drängen, und die Regierungen beschäftigten sich mit dem *Handel* nur, um ihn durch Taxen zu brandschatzen, durch Privilegien zu hemmen, oder sich dessen Monopol streitig zu machen".

§. 315.

Finanzwissenschaft. Grenzen der Finanzhoheit.

I) Die Staats Finanzwissenschaft lehrt die Art und Weise, wie die zu Bestreitung des Staatsaufwandes nöthigen Gütermassen, auf eine dem allgemeinen Wohlstand möglichst angemessene Weise aufzubringen, zu verwalten und zu verwenden

sind. II) Die Grenzen, welche die Finanzhoheit nicht überschreiten darf, sind: das wahre Bedürfniſs des Staates, die Kräfte des Volkes, und die moralische Scheu, Mittel zu ergreifen, welche auf irgend eine Art die guten Sitten gefährden, die Ordnung im häuslichen Leben stören, und den stillen Gang der Natur unterbrechen a).

a) Nicht in Zahlen und todtem Metall, liegt das Geheimniſs der Finanzkunst, sondern in Erweckung und Unterhaltung der Lebenswärme emsiger Thatigkeit. Nicht die Frage: wieviel Dienste und Abgaben *kann* der Unterthan tragen? ist die höchste Aufgabe, deren Lösung ihr obliegt. — K. D. Hüllmanns deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805. 8. *Ebendeſs.* Geschishte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankf. a. d. O. 1806. 8. Rhein. Bund LXI. 1—22.

§. 316.

Staatsauflagen.

Staatsauflagen machen nöthig, theils der Unterhalt des Regenten und seiner Familie, theils die allgemeinen und besondern, ordentlichen und ausserordentlichen Kosten der Staatsverwaltung a), insonderheit der Rechts- und Polizeipflege, des Erziehungs- und UnterrichtRegals, des Verkehrs mit auswärtigen Staaten, der Schutz- und VertheidigungsAnstalten gegen Auswär-

tige; der Finanzverwaltung selbst, auch die Staatsschulden (§. 259 f.), die Errichtung und Unterhaltung einer Dispositions-Casse [b]), aus den Bestandgeldern der Central- oder General-Casse, und die Sammlung eines verhältnifsmäsigen Schatzes [c]), als Nothpfennigs, eines eisernen oder Reserve-Fonds, des reinen oder Netto-Ertrags der Staatsanstalt, gemäfs der Staatsrechnungs-Bilanz.

a) Civil-Liste (§. 288), Civil- und Militär-Staatsausgaben.

b) Aus ihr bildet sich ein *Meliorations-Fonds*, für diesen ein *Meliorations-Plan*.

c) G. Sartorius Handb. der Staatswirthschaft, §. 132. D. H. Eschenmayers Staatsökonomie-Recht, §. 1056.

§. 317.

Rechtlichkeit der Auflagen. Abgaben-System.

I) Zu jeder Staatsauflage gehören: Rechtmäsigkeit, in Absicht auf die Art der Festsetzung; Nothwendigkeit, in Hinsicht auf wahres Staatsbedürfnifs; Gerechtigkeit, in Ansehung der besteuerten Sache oder Person, auch der Vertheilung und Gröfse der Auflage, und der Zeit der Entrichtung. II) Das Abgaben-System sey berechnet auf das Einkommen, in seiner

wahren und eigentlichen Gestalt, nicht auf das Vermögen der Abgabepflichtigen [a]). Nur der Ertrag von den Elementen des NationalReichthums (von Land, Arbeit oder Gewerbe, Geldcapital), ist der wahre Gegenstand der Besteuerung [b]); nur die Producenten sind die wahren unmittelbar Steuerpflichtigen.

a) Nicht auf das Besitzthum, nicht auf seinen Kaufpreis, sondern auf dessen reinen Ertrag. In der Regel nehme der Staat nur da, wo auch der Staatsbürger nimmt. In so fern sind nur Einkommentheile, nicht auch Vermögentheile, steuerfähige Objecte. Die Grundrente belege nur die Bodenrente, nicht auch die CulturRente, weder Gewerbe, noch Arbeitslohn; und bei keiner Abgabe verlange man *eidliche* Angabe des Einkommens. „Il n'y a rien que la sagesse et la prudence doivent plus régler que cette portion qu'on *ôte*, et cette portion qu'on *laisse* aux sujets". MONTESQUIEU, liv. XIII. ch. 1. — Von *SteuerSystemen*, s. H. ESCHENMAYERS Vorschlag zu einem einfachen SteuerSystem. Heidelb. 1808. 4. *Ebenders.* über die ConsumtionsSteuer. Heidelb. 1813. 8. Jul. Gr. v. SODENS NationalOekonomie, Th. III u. V. D. F SEEGERS Versuch über das vorzüglichste AbgabenSystem. Heidelb. 1811. gr. 8. (Vergl. Allgem. KameralKorrespondent 1811, Num. 118—123). Jul. Gr. v. SODENS StaatsFinanzwirthschaft (oder dessen NationalOekonomie, Bd. V). Leipz. 1811. 8. Darstellung der zeitherigen SteuerSysteme und Empfehlung einer allgem. VermögensSteuer, in d. Allgem. KameralKorespondenten, 1808, St. 41 f. Jenaische allgem. Lit. Zeit. 1807. n. 9 u. 10. 1809. n. 246—288. Von dem ehemaligen königl. *westphalischen* AbgabenSystem ebendas. 1810, n. 51 f. Königl. *sächs.* Edict über Einführung eines neuen AbgabenSystems, vom 9. Jul. 1812.

b) Daher Landrente oder Grundsteuer, Gewerb- oder PatentSteuer, und CapitalSteuer. — Vergl. *badische* GrundsteuerOrdnung. Carlsr. 1810. 8. *Badische* HausersteuerOrdnung. Carlsr. 1811. 8. *Badische* AcciseOrdnung. Carlsr. 1812. 4. *Nassauische* Verordn. über Einführung eines neuen directen SteuerSystems, v. 10. u. 14. Febr. 1809, in d. Rhein. Bund, XXXIII u. XXXIV. *Königl. sächs.* Mandat v. 9. Jul. 1812, die Einführ. e. neuen AbgabenSystems überhaupt, u. e. neuen Grundabgabe insbes. betr., in d. Rhein. Bund, LXV. 237.

§. 318.

Fortsetzung.

III) Von allen Arten der Production (der UrProduction, der industriellen und der commerziellen) werde, so viel möglich, nur das reine oder NettoEinkommen besteuert. IV) Die blossen Consumenten seyen unmittelbar steuerfrei, weil sie den steuerpflichtigen GewerbClassen die vorgeschossene Steuer in dem Preis der Producte wieder erstatten, also mittelbar steuern. Bei einer allgemeinen EinkommenSteuer, würden sie doppelt in die Steuer gezogen; unmittelbar durch die eigene Anlegung, mittelbar durch Erstattung der von Andern bezahlten Steuer in dem Preis der Producte. Mathematisch scharf und gleich, läfst sich keine Steuer für den concreten Fall bestimmen, aber grobe, den NationalWohlstand

auffallend störende Fehler, lassen sich, auch ohne gehässige inquisitorische Formen und lästige Förmlichkeiten, vermeiden. V) Ein AbgabenSystem, welches als Mittel dient zu Beförderung der Gerechtigkeit, der Sittlichkeit, der Wohlthätigkeit, und zu möglichster Entwicklung der menschlichen Kräfte, ist eines der edelsten Ideale des menschlichen Geistes [a]). VI) Verwerflich, in sittlicher und politischer Hinsicht, sind die meisten so genannten indirecten Abgaben [b]), aber von Vielen wenigstens als Nebensteuer in Schutz genommen, da wo die Grund- und Gewerbsteuer nicht jeden Steuerpflichtigen treffen kann, oder doch nicht so, wie es dem Besten des Staates am gemäsesten wäre. Bei Zoll und Accise, trifft der Vorwurf am häufigsten, theils die Erstreckung auf Gegenstände, deren Befreiung das wahre Staatsinteresse gebietet, theils die Uebertreibung und schlechte Erhebungsart, so wie die grofse Anzahl von demoralisirten und demoralisirenden, für Erhebung und Aufsicht Angestellten.

a) Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? par M. DE MONTHION. Paris 1808. 8. Teutsch mit Anmerk. von Wilh. v. ZIMMERMANN. Görlitz 1811. 8.

Des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole, manufacturière et commerciale, et sur la prospérité publique; par M. CHRISTIAN. Paris 1814. 8. F. C. FULDA's Preisschrift über denselben Gegenstand, in dem *hannöverischen Magazin* v. 1807, St. 58—66. *Götting.* gel. Anz. 1805, St. 199, u. 1807, St. 115 u. 118.

b) MONTHLON l. c. p. 46. 56 ff. 75. 82. 123—262. 300 ff. Considérations sur les impositions indirectes; par C. H. SCHATTEMANN. Paris 1816. 4. Die Nachtheile der Accise für den National-Wohlstand. Berl. 1808. 8. Allgem. Zeitung 1817, Num. 33, S. 132. — Nur die, welche offenbare, blosse Luxus-Artikel treffen, scheinen eine unzweideutige Ausnahme zu machen. Die meisten *indirecten* Abgaben treffen nur die Consumenten. Bei den meisten ist unvermeidlich, dafs viele Abgabepflichtigen sich ihnen insgeheim entziehen, oder dafs viele Personen, welche über das Gesetz wachen sollen, durch wiederholte Versuchungen käufliche Mittel werden, das Gesetz zu umgehen; die Bestechlichkeit dieser verdorbenen Classe, wirkt dann zurück auf die Sittlichkeit der übrigen Unterthanen. Die meisten indirecten Steuern lassen keine andere Controle zu, als eine drückende, der Betriebsamkeit, der natürlichen Freiheit, dem Verkehr und der Sittlichkeit gefährliche. Sie veranlassen, neben directen Steuern angewandt, eine mehrfache Besteuerung derselben Gegenstände; und auf eine hinlänglich bestimmte Summe des Ertrags, läfst sich bei ihnen nicht rechnen.

§. 319.

Finanzgesetz. Finanzanstalten. Oeffentlichkeit der Finanzverwaltung.

I) Die zweckmäsige Festsetzung, Bestimmung, Vertheilung, Erhebung und Verwen-

dung der Staatsauflagen, erfordert die Errichtung eines jährlichen Finanzgesetzes, eines GeneralFinanzEtats oder Voranschlags der zu erwartenden Staatseinnahme und Ausgabe [a]) (Budget), welches alle, für das folgende Rechnungsjahr, in dem Staatshaushalt als gewifs oder wahrscheinlich denkbare Einnahme und Ausgabe, nach Erfahrung und Wahrscheinlichkeit, zum Theil sogar für unvorhergesehene Fälle, möglichst genau und systematisch im Voraus bestimmt, und zu gesetzter Zeit, vor dem Anfang des Rechnungsjahres, neu errichtet wird, mit Bestimmungen, wie solche die jedesmalige Lage des Staates nothwendig macht. II) Die Pflicht, für genaue Befolgung des Finanzgesetzes zu wachen, macht, ausser den nöthigen SpecialEtats, nicht nur zweckmäsige Anstalten nothwendig, für Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, namentlich eine EtatsCuratel und eine Rechnungskammer, sondern erfordert auch bestimmte Instruction für Geschäftordnung, insbesondere Casse- und Rechnungswesen, und Einrichtung der nöthigen und nützlichen Special- und GeneralFinanzAufsicht oder Controle [b]). III) Oeffentlichkeit in Finanzsachen, zu Gewinnung

des höchst nöthigen Vertrauens, ist mit Verstand zu üben e). Aber es gebe keine Abgabe, welche die Stellvertreter des Volkes nicht bewilligt haben, welche nicht unvermeidliche Ausgabe zum Gegenstand hat, nicht von denen allein getragen wird, denen sie vortheilhaft ist, und in dem möglichst richtigen Verhältniss ihres Betrags zu diesem Vortheil. Die Abgabepflichtigen müssen bestimmt erfahren, wieviel, wovon und wann sie zu bezahlen haben.

e) Auch Staatsfinanz- oder Oeconomieplan genannt, bestehend aus einer allgemeinen SollEinnahme- und SollAusgabe- oder ExigenzVorschrift, in zweckmäsig geordneter Uebersicht; loi des finances, état estimatif ou approximatif des receftes et dépenses; unterschieden von dem, von Zeit zu Zeit zu fertigenden *SituationsEtat*; einer Uebersicht der augenblicklichen Lage der Staatsfinanzen. Vergl. die ehemalige Constitution du royaume de Westphalie, art. 22. Ehehin in Frankreich, *l'état du Roi* (l'tat des recettes et dépenses qu'il avoit à faire). Encyclopédie méthodique; Finances. T. II. (Paris 1785. 4.) p. 85. sq Rhein. Bund, L. 202. LXI. 1. — Der *Etat* sey *vollständig* und *solid*, d. h. in seinen Ansätzen, nach Gründen der Erfahrung, Klugheit und Wahrscheinlichkeit, haltbar, weder zu niedrig, noch überspannt; auch sey darin für EtatsAusfälle hinlänglich gesorgt. Nicht angefüllt mit alten Mängeln, aber auch nicht mit Luftschlössern für die Zukunft, ist er höchst nothwendig, aber allein nicht hinreichend, zumal wenn etwa die Verfertiger und Prüfer blosse Rechen- und Oberrechen-Maschinen, Rechenknechte, nicht ächte Staatswirthe

wären. Fr. v. Schuckmanns Ideen über Finanzverbesserungen (Tüb. 1808.), S. 47.

b) Ohne Controlir- und Tabellensucht, ohne Schreiberei-Chaos und Geschäfft Pedantismus. *Einfach* sey die *Hebungs-* und *Berechnungs-Methode*. Unräthlich ist meist die *Verpachtung*. Mit Vorsicht und Nutzen kann, bei solchen Abgaben, zu deren gehöriger Einziehung mehr als blosse *Einnahme* erfordert wird, mit Vermeidung kostbarer Erhebungs- und Controle-Anstalten, das Interesse der Einnehmer durch Antheile oder Procentgelder (Tantième, régie intéressée, im Gegensatz der régie comptable), wo möglich von der *Netto*-Einnahme, um zugleich zu Ersparung an Ausgaben zu ermuntern, mit dem Staatsinteresse verknüpft werden, dafs Erhöhung des Ertrags durch vermehrte Aufmerksamkeit bewirkt werde, die dann eher, als von Pflichten-Heroismus, sich erwarten läfst. — Bei gewissen Einrichtungen, frifst das Heer von Einnehmern, Controleuren und Wächtern, ungefähr die Hälfte der verrechneten Einnahme, und die ganze unverrechnete. Hier würden bei *Selbst-Taxirung* der Abgabepflichtigen, diese und der Staat gewinnen. — P. G. Wöhners Handb. über das Cassen- u. Rechnungswesen, für preufs. Beamte. Berl. 1797. 8. Borowki's oben §. 100 angef. Werk.

c) Unnöthige ist schon an sich nachtheilig. Sie erregt Mifstrauen, statt Zutrauen einzuflössen. Das englische Budget ist das wahre Muster. Was darüber hinausgeht, ist vom Uebel.

§. 320.

Finanz-Operationen.

Das Mifsverhältnifs zwischen Ausgabe und Einnahme, der Ausfall (Deficit), mufs in dem Finanzgesetz solid, d. h. nach Rechts-

gesetzen und mit Erhaltung des Staatscredits, gedeckt werden [a]), am besten durch Minder-Ausgabe, ausserdem durch MehrEinnahme [b]), oder durch beide; nicht durch Vorausnahme des Staatseinkommens (Anticipation), nicht durch Auflagen, die der Sittlichkeit der Unterthanen, oder ihrer Betriebsamkeit, ihrem Wohlstand, der sichersten Grundlage der Staats-Finanzen, gefährlich werden [c]) (RuinAnstalten), und durch ein Heer von Einnehmern und Aufpassern zu kostspieliger Verwaltung nöthigen, zumal wenn der Staat mehr Grenze als Binnenland besitzt, nicht durch Lotto, Papiergeld, u. d. Die Gerechtigkeit fordert ein einfaches, zweckmäsiges, gerechtes SteuerSystem (§. 317 f.), folglich allgemeine SteuerRevision und billige Ausgleichung [d]), grose Vorsicht bei Steuer-Erhöhungen und neuen Grundabgaben, ein gründliches ErsparungsSystem [e]), und Vermeidung des Finanztrugs durch chimärische und poetische FinanzProjecte, unweise Experimente, eitle Plusmacherei, Künstelei, und Täuschung der Abgabepflichtigen. PrivatGewerbe, so lang es an PrivatUnternehmern nicht fehlt, treibe der Staat selbst nicht, da er in der Regel sie schlecht treibt,

und durch seine Concurrenz den Privatfleiss drückt *f*).

e) D. H. Eschenmayer über Staatsaufwand und die Bedeckung desselben. Heilbr. 1806. 8.

f) *Vermehrung* der Einnahme bewirken: verbesserte Ordnung und Controle, Beförderung der Nationalreichthums, zweckmässige Erhöhung der Abgaben.

a) Nicht luxuri bonus oder res qualibet. Der ächte Staatswirth gönnt jedem Bauer Sonntags sein Huhn im Topf. Der Staat wolle nicht dem Bürger in den Beutel gucken. — Unablösliche *Zehnten* empören das Gefühl des Grundeigenthümers, weil der Zehntherr die Früchte, selbst die Früchte erhöhter Industrie, mit ihm theilt, weil die Abgabe nicht blofs den reinen Ertrag trifft, weil sie unveränderlich bleibt, die Ernte falle aus wie sie wolle, und weil sie so ungleich ist, dass sie hier ein Fünftheil, dort die Hälfte der Rente hinwegnehmen kann. Unschädlicher für die Cultur, und minder gehässig wird sie, durch Uebereinkunft auf eine fixe Natural-Abgabe für eine bestimmte Reihe von Jahren.

d) Herkulisch, zögernd und kostbar, aber nothwendig, sobald in der alten Steuervertheilung bedeutende Ungleichheiten liegen. Was absolut unrecht ist, kann nie wahrhaft nützlich seyn. Weisheit und vertheilende Gerechtigkeit, müssen hier vorwalten. Immer bleiben *richtige Steuerrollen*, selbst bei grofsen Kenntnissen und sehr durchgreifenden Maasregeln, die schwierigste Aufgabe in der ganzen Staatshaushaltung. Wie die Ausgleichung vorzunehmen sey? v. Schuckmann a. a. O. S. 29 ff. G. v. Aretins Grunds. über die Natur der öffentlichen Abgaben; in dem Genius v. Baiern, Bd. I, Heft 3 (1803), S. 1 — 126. J. P. Frankes System der landwirthschaftl. Polizei, Th. III, S. 270 ff. G. Sartorius Handb. der Staatswirthsch., §. 103 ff.

Leonh. SPÄTH über die pract. Aufnahme der Grundsteuer. Nürnb. 1809. 8. (Vergl. Heidelb. Jahrbücher 1810, Heft 12, S. 85.) *Ebenders.* über GüterClassification zum Behuf des SteuerRegulirungsGeschäftes. Stuttg. 1810. 8. KRÖNCKE's Anleit. zu Regulirung der Steuern. Giesen 1810. 8. Davon u. dawider s. Gött. gel. Anz. 1813, St. 114. J. P. HARLS Handb. der gesammten SteuerRegulirung. 2 Bände. Erl. 1817. 8. Von der Errichtungsart des neuen französischen Lagerbuchs oder Catasters, Europ. Annalen, 1810, VI. 275, und HARLS Handb. d. Staatswirthschaft u. Finanz, §. 1041. Cadastre perpétuel etc., par AUDIFFRED. Paris 1789. 8.

e) Das preufsische. Nicht das englische AnleiheSystem. Von diesem s. gött. gel. Anzeigen, 1812, S. 960 ff.

f) G. SARTORIUS a. a. O. §. 100. 101. HARL a. a. O. §. 1026 ff. — Von Staatsbanken.

§. 321.

Verzinsung u. Tilgung der Staatsschulden. Gezwungene Anleihe.

Minderung der Zinsen von Staatsschulden, wird gerechterweise nur durch Uebereinkunft erlangt; wozu strenges Worthalten, und allgemein verbreitete Ueberzeugung von der Sicherheit des Capitals, den Weg bahnen. Tilgung des Capitals wird solid *a*) bewirkt, in der stipulirten Art (§. 269 f.), durch richtige Verwendung des zu Capital- und Zinsenzahlung verschriebenen Staatseinkommens, durch zweckmäsig veranlafsten, oder zufälligen Ueberschufs der

StaatsCassen, durch richtigen SchuldenEtat, durch feste Einhaltung eines consequenten SchuldenTilgungsplans, und einen diesem angemessenen TilgungsFonds [b]) (AmortisationsCasse): nicht durch Vorausnahme des Staatseinkommens (Anticipation), durch Veräusserung des nöthigen Staatsvermögens, eigenmächtige Herabsetzung der Zinsen, Capitalisirung der ZinsenRückstände, Herabsetzung der Staatsschulden auf eine Quote ihres wahren NominalBetrags, veranlafstes Sinken und Einhandeln der StaatsObligationen, Prägung geringhaltiger Münze, Lotto, Papiergeld [c]), Verrufung des Papiergeldes, u. d. Gezwungene Anleihe, auch Sistirung der Zinsenzahlung, ist nur erlaubt, wenn der Staat in Gefahr der Auflösung kommt [d]). Eine liberale und gerechte Regierung verschmäht Finanzkünste, welche nicht bestehen können mit Rechtsgesetzen, mit wechselseitiger Achtung zwischen Regierung und Unterthanen.

b) Die Kur sey radical. Palliative helfen nicht; Ausflüchte und Kunstgriffe, die der wahre Staatswirth nicht kennt, eigentlich kennt und verachtet, auch nicht. Es giebt in der Staatsverwaltung, wie in der Privathaushaltung, gegen Schulden keinen andern Rath, als *zahlen*, — den Anfang, wenn die Schuldenlast zu grofs ist, mit unverfänglichen Versuchen zu machen, die vorerst Luft, und zu dienlichen Maasregeln Zeit

schaffen, sodann ohne Verzug zu diesen Maasregeln mit Klugheit und Standhaftigkeit zu schreiten, sich einzuschränken, und zu sparen; nicht zu Maasregeln, die das Signal geben zu dem verderblichen Agiotiren, zu der gaunerartigen StockJobbery, zu Vernichtung des Staatscredits in dem In- und Auslande. KLÜBER über den staatswirthschaftlichen Werth des Papiergeldes (Tüb. 1805. 8.), S. 16. 30 f. G. C. OEDER in SCHLÖZERS Staatsanz I. IX. 299. SCHEIDEMANTELS Staatsr. nach der Vernunft, II. 401 ff. v. BÜLOW über die Quellen zum Abtrag u. zur Tilgung von Staatsschulden. Rostock 1811. gr. 8.

b) Nunquam de republica desperandum. — *Badische* AmortisationsCasse, laut Rescriptes v. 27. Sept. 1808, in d. bad. Regier. Blatt 1808, Num. 30. *Baierische*, gestiftet durch e. Decret v. Sept. 1811. *Wirtembergische*, errichtet durch e Statut v. 6 Jun. 1816, in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 257 ff. Ehemalige königl. *westphälische*, nach e. Decr. v. 17. Nov. 1808, in d. Bulletin des lois du royaume de Westphalie, 1808, No. 149.

c) „Metalliser le papier", nach CANZLERS Ausdruck. Vergl. unten § 342. — Widerlegung der Behauptung, dafs durch StaatsschuldenPapiere ein neues Capital geschaffen werde, und den Staatsbürgern daraus ein Vortheil erwachse, indem statt eines Capitals, nun zwei vorhanden seyen. SARTORIUS a. a. O. §. 134.

d) MOSER von der Landeshoh. in Cameralsachen, 103.

I. Abschnitt.

STEUERREGAL.

§. 322.

Begriff. Arten der Steuer.

Steuer [a]), ein Beitrag der Einzelnen zu dem Staatseinkommen, wird auf verschiedene Art entrichtet, gefordert, bewilligt, benannt. I) Ordentliche oder bleibende Steuer ist, nach Quantität und Erhebungszeit, ein für allemal bestimmt [b]): ausgerordentliche oder vorübergehende wird entrichtet in ungewöhnlichen Fällen, nach jedesmaliger Bestimmung der Quantität und Erhebungszeit [c]). II) Bei der directen Steuer ist die Quantität bestimmt, welche von jedem steuerpflichtigen Individuum, Person oder Sache, innerhalb eines gewissen Zeitraums erwartet wird [d]): bei der indirecten Steuer [e]) ist die Quantität unbestimmbar, welche von den Steuerpflichtigen, binnen einem angenommenen Zeitraum, eingehen mufs [f]). III) Man könnte auch, in mehreren Ländern, die Staatsabgaben in Haupt- und Nebensteuern abtheilen.

a) Staatsauflage, Taxe. — Schriften in Pütters Lit. III. §. 1137 ff. Klübers Lit. 316. H. W. Lawätz.

Handb. für Bücherfreunde und Bibliothekare, Th. II, Bd. I, Abth. 1; (Halle 1794. 8.) S. 1—75. (voc. Abgaben), und S. 113—131 (voc. Accise). Lang a. unten angef. Orte, S. 5—14. Moser v. d. Landeshoheit in Steuersachen. 1773. 4. Westphals t. Staatsr. 190. v. Sartori Staatsr. der Erz- und Hochstifter, B. II, Th. II, Abschn. 2, S. 622 ff. C. F. Wilisch diss. de jure collectandi in territoriis Germ. Viteb. 1785. 4. C. H. Langs hist. Entwickel. der t. Steuerverfassungen. Berlin 1791. 8. F. W. v. Ulmenstein Einleit. in die Lehre von Steuern und Abgaben. Erl. 1794. 8. J. B. Mayers Versuch einer Abhandl. über Steuer und Abgaben im Allgemeinen, dann vorzüglich im Hochstifte Bamberg. Bamb. 1795. 8. Andr. Stündecks hist. jur. Abh. über die Steuerverfassung in deutschen Reichslanden. Duisb. 1794. 8. Ueber Besteuerung im Grofsherzogthum Hessen. (Darmst.) 1814. 8. — Geschichte der Steuern. Lang a. a. O. Hüllmann a. (§. 315) a. O. Rhein. Bund, LV. 3.

b) Grundsteuer (von Grundstücken u. Häusern, die eigentl. so genannte Steuer, Schatzung, Landtaxe, oder allgemeine Landessteuer), Capitalienssteuer, Gewerbsteuer (Patentsteuer), Kopf- oder Personalsteuer, Vieh- oder Klauensteuer.

c) Kriegssteuer, Prinzessinsteuer, Debitsteuer. Moser von Steuersachen, 532. 555. 566. 569. 581. Strube's rechtl. Bed. III. 278. Westphals Staatsr. 209. Mosers FamilienStaatsr. II. 279. 296. Krause's Abh. aus d. Staatsr. 194 ff. Rhein. Bund, XIX. 89. Pütters Lit. III. 362. Klübers Lit. §. 1140. *Ebendess.* Anmerk. zu *Sainte Palaye* von dem Ritterwesen, I 116. II. 177 ff. Ehehin der gemeine Pfennig, die Türkenhülfe, die Beden. Pfeffinger Vitriar. illustr. III. 388.

d) Bei der ordentlichen Steuer ist dieses jedesmal der Fall. Die *directe* Steuer (von Einigen *unmittelbare* benannt)

wird berechnet, weder nach der jedesmaligen Production, noch nach dem Verbrauch, der Nachfrage, dem Preis. — Die Abtheilung in directe und indirecte Steuer, ist nicht ganz zweckmasig.

e) *Indirect* heifst sie, weil sie meist der Verzehrer mittelbar, mit dem Kaufpreis, und nur der Verkäufer, oder der Producent, unmittelbar entrichtet. Einige nennen sie daher *mittelbare* Steuer. — Die *indirecte* Steuer — ursprünglich nur ausserordentliche Steuer, und meist zu Tilgung öffentlicher Schulden bestimmt — steht immer im Verhältnifs mit dem Verbrauch. Die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse abgerechnet, die defswegen in England ganz accisefrei sind, steht es in der Willkühr eines jeden Steuerpflichtigen, durch gröfsern oder geringern Einkauf oder Verbrauch, mehr oder weniger Abgabe zu entrichten, und den Verbrauch, mithin auch die Steuer, mit dem Einkommen in Gleichgewicht zu setzen. Nach dem AcciseSystem mancher Länder, sind *alle* Waaren und Sachen, von A bis Z, indirect besteuert. — Von dem Werth der indirecten Steuer, s. oben §. 318, u. ESCHENMAYER a. unten a. O.

f) Beispiele: Verzehrung-, Verbrauch- oder Consumtion-Steuer (von Victualien, v. ULMENSTEIN a. a. O. 162. MAYER a. a. O 74—84. F. ESCHENMAYER über die ConsumtionsSteuer. Heidelb. 1813. 8. Rhein. Bund, XLIX. 29. *Badische* AcciseOrdnung. 1812. 4.); namentlich Licent, Accise, Ranksteuer, Ohmgeld (eigentlich Ungeld. G. A. WILLS nürnb. Münzbelustigungen, 314. G. E. WALDAU verm. Beitrage zur Gesch. der Stadt Nürnberg, 456. v. THÖLTSCH Anmerk. I. 221. SUESS Aufklärungen, 88. LANG a. a. O. 105.), Maasspfennig, Wein-, Bier- und BranntweinAccise, (eine ursprünglich städtische und gutsherrliche Abgabe, Rhein. Bund, VII. 152. BAUERS Beitr. 158.), Mehlsteuer, Mehlaccise oder Mahlgroschen, Fleischsteuer oder Fleisch-

pfennig, Pfundzoll, Salzsteuer, Tabak-, Puder- u. Kleidersteuer, Siegel- u. StempelpapierTaxe, Zeitung-, Kalender- u. SpielkartenStempel (WESTPHALS Staatsr. 218. LEYSER Spec. 262.); Logissteuer; Sporteln; Musiksteuer; Erbschaftsteuer (CollateralErbenbeitrag, Lacherbengeld, Abzugsgeld oder Abschofs), Nachsteuer (Nachschofs, Abfahrtgeld, Gabelle, zehnter Pfennig (v. EPPLENS Princip. der t. Territorialverfass. §. 213. LANG a. a. O. 116.); Lotterie; Luxussteuer (von Artikeln des Luxus, v. ULMENSTEIN, S. 229). — Von dem Diensthandel oder der DienstErwerbsteuer, s. MAYER, 97.

§. 323.

Fortsetzung.

IV) Nothwendig sind diejenigen Steuern, deren Einrichtung den Unterthanen zur Pflicht gemacht wird: freiwillig bringen gutgesinnte Staatsbürger, insbesondere unter ausserordentlichen Umständen, ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes [a]). V) Die meisten Steuern sind heut zu Tage allgemein, für das ganze Land; doch giebt es zu Zeiten, oder hie und da, auch particuläre, die nur in einzelnen Bezirken des Staatsgebietes entrichtet werden. VI) Benannt werden die Steuern, bald von dem besteuerten Gegenstand [b]) (Person oder Sache), bald von der Ursache, dem Zweck, der Verwendung [c]).

a) LANG a. a. O. 52. Anders, v. ULMENSTEIN a. a. O. 161.

b) *Steuergegenstände* sind: Grund und Boden, Gebäude, nutzbare Rechte (auf dem Boden haftend oder nicht), Gewerbe (im ausgedehntesten Sinn, d. h. jede Anwendung menschlicher Kraft), die umlaufenden, d. h. in Gewerben u. in dem Handel angelegten Capitale, Fahrnifs, Renten aller Art, Personen, Luxus, Erbschaften, u. a. m. — Beispiele: Real- oder Grundsteuer, Vermögensteuer, Personal- oder Kopfsteuer, etwa classificirt mit Rücksicht auf den Vermögensstand, Familien-Schutzgeld (in Baiern seit 28. Nov. 1808), Einkommen-Steuer, Besoldung- u. Pensionsteuer, Consumtionsteuer, z. B. Fleisch-, Trank- u. Salzsteuer oder Accise, Pferdesteuer, Vieh- oder Klauensteuer, Obstbaumsteuer, Patent- oder Gewerbsteuer, Handelssteuer, Capitaliensteuer, Mobiliensteuer, Thür- u. Fenstersteuer, Kutschensteuer, Erbschaftsteuer, Rang-, Titel- u. Charaktersteuer, Pudersteuer. — Wider die *Capitalien*Steuer s. KRÖNCKE'S Anleit. zu Regulirung der Steuern, §. 21—44. — Für die *Einkommens*teuer s. LEUPERT in v. ARCHENHOLZ Minerva, Jul. 1810, S. 38 ff. v. SCHUCKMANN in der neuen berliner Monatschrift, Febr. 1810. Num. 2. Alex. LIPS über die Einkommensteuer u. ihre Ausführbarkeit. Erl. 1812. 8. Dawider s. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1814, Num. 14 u. 15. F. v. RAUMER, das brittische BesteuerungsSystem, insbes. die Einkommensteuer. Berlin 1810 8. — Wider die *Personal*Steuer s. MONTHION in d. angef. Abhandl. quelle influence etc., p. 112 sqq Rhein. Bund, LII. 157.

c) Beispiele: Kriegs- und Militärsteuer, Garnisongelder, FestungsBaukosten, Service, Prinzessinsteuer, Prinzen- oder Heimführungssteuer, Campagnegelder, Debit- oder Kammersteuer, Residenzbaukosten, Landtrauer- oder Beerdigungskosten, Besoldungsteuer, Lohnsteuer, Hofstaats-, Leibgarde- und Schlofswachsteuer, Bergwerksteuer, Wasser- und Deichbaukosten.

§. 324.

Insbesondere, Zoll.

I) Eine Art der Steuer ist der Zoll [a]) (Mauth, Aufschlag, Land- und Wasserzoll, vectigal, jetzt auch Licent, Impost), eine Abgabe an den Staat, oder die von ihm hiezu Berechtigten, von ein-, aus-, oder durchgehenden [b]) Waaren, sowohl Producten als auch Manufacturen. II) Man unterscheidet, meist in der Quantität der Abgabe, bisweilen auch in der Benennung, oder in anderer Hinsicht, die Abgabe von Einfuhr (Importations- oder ConsumoZoll), Ausfuhr (Exportations- oder EsitoZoll), und Durchfuhr (TransitoZoll). Unter der ersten, ist meist eine Verzehrung- oder Consumtion-Steuer, nicht selten eine LuxusSteuer, begriffen. III) Nicht blofs als Quelle der Staatseinkünfte ist der Zoll zu betrachten [c]), sondern vorzüglich als Mittel der Aufmunterung, die dem Handel und dem Gewerbfleifs des Volkes gebührt. Indem die Einfuhr fremder Producte und Waaren theils verboten, theils beschränkt wird, mufs der Grundsatz vorwalten, dafs auf der einen Seite die inländische Industrie sich erheben könne, auf der andern immer noch die zu

Belebung der Gewerbe nöthige Concurrenz und Nacheiferung übrig bleibe. Auch kann die Erschwerung der Ausfuhr roher inländischer Producte, indem sie für die Fabrication nützlich ist, für die Production so nachtheilig seyn, daſs jener Nutzen durch diesen Nachtheil weit überwogen wird *d*).

a) PÜTTERS Lit. III. 557. KLÜBERS Lit. §. 1318 ff. PFEFFINGER Vitriar. illustr. III. 492. v. OLENSCHLAGERS Erlaut. der gold. Bulle, 198 ff. BOUQUET droit public de France, 218. MOSER von Steuersachen, 723. BIENER de nat. et indole dominii in territ. Germ. 106. FISCHERS Cameral- und Polizeir. II. 415 ff. SCHREBERS Sammlung verschied. Schriften, I. 1—30. HUNGERS Denkwürdigkeiten der Finanzgesch. in Sachsen (1790. 8.), S. 3—57. F. W. v. ULMENSTEINS Gesch. der Zölle in Teutschl. Halle 1798. 8. — Vergl. *baierische* Zoll- u. Mauthordn. v. 1807. 2. Aufl. 1808. 4. *Baierische* Zollordn. v. 23. Sept. 1811, in d. Regier. Blatt 1811, St. 61. *Wirzburgische* Mauthordn. v. 1812. *Wirtembergische* Zollordn. v. 1811. *Bädische* Zollordn. 1812. 4. Nachträge dazu, in d. Regier. Blatt, 1812. Num. 15.

b) Manche beschränken den Begriff des Zolles auf die Abgabe von *durchgehenden* Waaren. — Von dem *Impost*, MOSERS Steuersachen, 778. — Von dem *Licent*, s. MOSERS nachharl. Staatsr. 367. *Ebenders.* v. Steuersachen, 712. v. GÜNDERODE's sämmtl. Werke, II. 116. Materialien zu der Statistik des niederrhein. und westphäl. Kreises, II. Jahrg. 1. Bd. (1783) Num. 1. PÜTTERS Rechtsfälle Bd. II, Th. 2, S. 391.

c) SONNENFELS (Grunds. der StaatsPolizei, Handlung u.

Finanzwissenschaft, von F. E. v. MOSHAMM, 2. Aufl. München 1801, S. 460) sagt sogar: „das Mauth- und MünzRegal sind diejenigen, bei denen die geläuterten Grundsätze nicht gestatten, sie als Quellen der öffentlichen Einkünfte anzusehen". Man s. auch Ad. SMITH über die Natur u. Ursachen des Nationalreichthums, Bd. IV, S. 59 ff. Ch. D. VOSS Handb. der allgem. Staatswissensch., Th. III, S. 461 ff. - A. F. LUEDER über NationalIndustrie und Staatswirthschaft, Bd. III, S. 48 ff. A. F. STOCKER v. NEUFORN Handb. der Finanzwissensch., S. 448 ff.

d) MONTHION a. a. O. p. 244.

§. 325.

Fortsetzung.

IV) Der Hauptzoll wird auf den Zollstätten der gewöhnlichen Strafsen entrichtet, der Wehrzoll [a]) (vectigal subsidiarium, s. secundarium) auf einer Nebenstrafse, hauptsächlich zu Verhütung des Unterschleifs [b]). V) PersonalZölle kommen, seit Aufhebung des JudenLeibzolles, nicht leicht vor. VI) Zollbefreiung [c]) wird jetzt selten ertheilt. Verleihung, Erhöhung, Verlegung des Zolles steht, in der Regel, dem Regenten zu. VII) Selten ist jetzt der Zoll, als StaatsServitut, eine Berechtigung in fremdem Gebiet [d]). VIII) Bisweilen wird mit der WasserZollgerechtigkeit, das Kranrecht (jus geranii) verbunden [e]).

a) Ant. HOFMANN de vectigalibus subsidiariis. Mog. 1787. KLÜBERS kl. jur. Bibl. XII. 435. MOSER a. a. O. Cap. XV, §. 39. SCHLETTWEINS Staatsmaterialien, I. 4.

b) Von ZollDefraudationen. G. C. KLÜGEL pr. de commissis fraudatorum vectigalium causa. Viteb. 1785. 4. KLÜBERS kl. jur. Bibl. III. 358.

c) PÜTTERS u. KLÜBERS Lit. §. 1320. E. St. MELCHIORS diss. de immunitate a vectigalibus. Mog. 1792. J. F. REITEMEIER über Zollfreiheit der Gesandten. v. MARTENS Völkerr. §. 224.

d) MOSERS nachbarl. Staatsr. 349.

e) MOSER von Steuersachen, 776. EISENHARTS Stadt- und Bürgerrecht, 293. WINDSCHEID comm. de stapula, §. 30. sqq. ESTORS bürgerl. Rechtsgel. I. 228 f. KLÜBERS Lit. 428. — Von dem Wasserzoll auf dem Main, s. J. R. v. ROTHS Abhandlungen aus dem t. Staats- u. Völkerrecht (Bamb. 1804. 8.), S. 191.

§. 326.

Rechtmässigkeit u. gleiche Vertheilung der Steuer. Steuer-Capital.

I) Nur was das wahre Staatsbedürfniss unvermeidlich erfordert, darf den Unterthanen aufgelegt werden (§. 313). II) Die Staatspflicht ist bei allen Unterthanen, als solchen, dieselbe. Daher gilt, bei Vertheilung der Steuer, das Princip der Gleichheit a), ohne Unterschied, ob die Rede ist von Auflegung neuer Steuern, von Erhöhung oder Ausgleichung der ältern (§ 320), von ordentlichen oder ausserordentlichen. III) Für jeden Steuer-

pflichtigen ist ein richtiges SteuerCapital festzusetzen, d. h. eine Verhältnifszahl, nach welcher er von seinem steuerpflichtigen Vermögen zu denjenigen Summen beizutragen hat, die nach dem Steuerfufs unter die Staatsbürger vertheilt werden [b].

a) (Fr. J. v. HENDRICHS) Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Teutschlands, Th. III (1796. 8.), S. 63 ff. G. SARTORIUS Handb. der Staatswirthsch. §. 92. 103. ff. Rhein. Bund, XLVII. 258. In der Constitution du royaume de Westphalie, art. 16, hiefs es: „Le système d'imposition sera le même pour toutes les parties du royaume. L'imposition foncière (Grundsteuer) ne pourra dépasser le *cinquième* du revenu".

b) Bei jedem Steuerausschlag wird bestimmt, wieviel Groschen, Kreuzer oder Pfennige von jedem Thaler oder Gulden SteuerCapital, monatlich, vierteljährig, oder jährlich zu entrichten seyen.

§ 327.

Steuerfreiheit. Verwendung der Steuer. Landständische Concurrenz.

I) Steuerfreiheit [a], ganz oder zum Theil, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nur dann zulässig, wenn der Staatszweck solche gebietet [b]. II) Ob und wie fern Steuerfreiheit der StaatsDomänen [c], der standesherrlichen Kammergüter, der Rittergüter [d], der StadtkämmereiGüter [e], der geist-

lichen Güter [f]), der Güter frommer oder milder Stiftungen, so weit sie als Erleichterungs- oder Unterstützungs-Cassen für den Staat zu betrachten sind [g]), der Forensen [h]), statt finde? ist aus der Verfassung eines jeden Landes, zum Theil aus Individual- und LocalVerhältnissen, zu beurtheilen. III) Die wichtige Frage von EntschädigungsBerechtigung, bei Aufhebung der Steuerfreiheit, ist jetzt mehr theoretisch [i]), als practisch. In den meisten Staaten des teutschen Bundes, ist die ehemalige Steuerfreiheit aufgehoben, ganz oder theilweise [k]). IV) Verwendung der Staatsauflagen zu einem andern als dem Staatszweck, wäre widerrechtlich. V) Concurrenz der Landstände, bei Auflegung, auch wohl Erhebung und Verwendung der Steuern, kann nach der Staatsverfassung nothwendig seyn (§. 224. ff.).

a) PÜTTERS Lit. III. §. 1148. KLÜBERS Lit. 319 ff. — Von Gesetzen, Verträgen, unvordenklicher Verjährung, in Absicht auf Steuerfreiheit. PÜTTER a. a. O. §. 1149. KLÜBER a. a. O. LEYSER Spec. 670. m. 30. sqq. MOSER a. a. O. 472 ff. 479. WESTPHALS Staatsr. 159. PÜTTERS Rechtsf. Bd. IV, Th. 1, Resp. 352. LEDDERHOSE'S kleine Schriften, Bd. I, Anh. 2. Rhein. Bund, XXXVII. 70. 154. XLI. 161. XLIII. 3. 131. XLVIII. 344. 395.

b) Z. B. persönliche Steuerfreiheit, für Dienste, welche der Staat belohnen mufs. Räthlich ist sie selten. Kurze Entwickelung derselben, von ihrer politischen und rechtlichen, heutigen Seite, in der Jen. Allg. Lit. Zeitung 1809, Num. 130. — Vergl. übrigens PÜTTERS Lit. III. 368. KLÜBERS Lit. §. 1148. WESTPHALS Staatsr. 159. PÜTTER instit. jur. publ. germ. §. 258. — Von einem *pactirten Pausch-* oder *Aversional-Quantum*, v. RÖMERS kursächs. StR. II. 661 ff. PÜTTERS Erört. III. 96. — *Geistesgüter*, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sind noch steuerfrei.

c) Gründe *für* ihre Besteuerung liefern, Fr. J. v. HENDRICH, in LUDENS Nemesis Bd. III, St. 2 (Weimar 1814), S. 267. Ueber Besteuerung in dem Grofsherzogthum Hessen (1814. 8.), S. 12 f.

d) PÜTTERS Lit. III. §. 1150. MOSER a. a. O. 463. HÄBERLINS Staatsarchiv, Heft X, S. 122. F. K. HAUSMANNS Beitr. zur Kenntnifs der kursächs. Landesversamml., Th. I, Num. 4. Die für nöthig befundene Aufhebung der Steuerfreiheit der Rittergüter und Unterthansfröhne, Stockholm (Leipz.) 1808. 8. Gründe für und wider, in der Jenaischen Allg. Lit. Zeit. 1809. n. 130 f. Hall. A. L. Z. 1812. E. B. n. 43.

e) MAJERS weltl. Staatsr. III. 159.

f) PÜTTERS Lit. III. 1151. KLÜBERS Lit. 319. MOSER a. a. O. 454. WESTPHAL a. a. O. 231 ff. C. GRUND über die Steuerpflichtigkeit des christl. Clerus. Regensb. 1799. 8.

g) BAUERS, BEHRS u. SCHOTTS allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. I (1814), Num. 13.

h) PÜTTERS Lit. III. 373. MEVIUS P. II. dec. 72. 372. MOSER a. a. O. 485. CRAMERS wezl. Nebenst. XVII. 78. MYNSINGER cent. 2. obs. 22.

i) Einige sprechen für vollkommene Entschädigung. Rhein. Bund, XVII. Num. 26, §. 25. Andere verwerfen alle Entschädigung. Behrs systemat. Darstellung des rhein. Bundes, S. 350. Noch Andere erklären Entschädigung für nothwendig, als Ausnahme von der Regel, in gewissen Fällen Ein Ungenannter, in Crome's u. Jaups Germanien, Bd. III, Heft 1, Num. 2, S. 39—83. Abhandl. v. Schue in d. Rhein. Bund, XLIX. 18. wider Rullmann, ebendas. XLVII. 270.

k) *Aufhebung* aller Steuerfreiheit, auch der Domänen: in dem Grofsherzogthum *Hessen*, durch Verordnung v. 1. Oct. 1806; in dem Königreich *Baiern*, durch Verordn. v. 8. Jun. 1807, in dem baier. Regier Blatt, 1807, Num. 25; in d. Herzogthum *Nassau*, durch Verordn. v. 6. Mai 1807, in d. Rhein. Bund, XX. 259. Nachträge dazu, v. 6. Oct. 1809 u. 9. Oct. 1813; in d. Fürstenthum *Sachsen Coburg*, 1810, Rhein. Bund XLII. 341. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1810, Num. 52 f.; in dem *Wirtembergischen*, durch e. Rescr. v. 13. Dec. 1812, in d. Rhein. Bund, LXIV. 154; in dem *Mecklenburgischen*, seit 1808, hörte die Steuerfreiheit der Ritterschaft auf. Von d. Königr. *Sachsen* s Rhein. Bund, XLV. 431. Von *Baden* s. Allgem. Anzeiger d. Deutschen, 1810, Num. 141. Aufgehoben ward alle Steuerfreiheit, auch in dem ehemaligen Grofsherzogthum *Berg*, im Sept. 1806. Rhein. Bund, II. 255. Auch in dem ehemaligen Königreich *Westphalen*, durch Decrete v. 8. Januar 1808 u. 2. Mai 1810, in d. Bulletin des lois etc. 1810, n. 55.

II. Abschnitt.

STRASSEN- UND GELEITEREGAL.

§. 328.

Strafsen Regal.

I) Das Strafsen- oder Wege Regal a) (jus viarum regium s. sublime), das Recht der Oberherrschaft über alle Wege in dem Staatsgebiet, gebührt dem Staat; namentlich das Recht der höchsten Aufsicht, der Gesetzgebung, der Gerichtbarkeit und Polizei. II) Weder die Eigenthumsverhältnisse der verschiedenen Arten von Wegen, noch die Eigenschaft eines Kunstwegs, einer Chaussée, Kunst- oder Dammstrafse, eines Strafsendammes, welche allen Arten der Landwege beigelegt werden kann, ändern oder beschränken diese Rechte der Oberherrschaft.

a) Klübers Lit. 426. J. A. Reuss de viarum publicarum munitione, vulgo Chausséebau. Stuttg. 1782. 4. Leyser Sp. 501. Struve Th. IV, Bed 19 u. 121. Westphals Staatsr. 377. Fischers Cameral- u. Polizeir. II. 393. v. Römers kursächs. Staatsr. II. 807 ff.

§. 329.

Fortsetzung.

III) Die neue Anlegung öffentlicher Wege [a]), der Strafsenbau, die Verlegung derselben, so fern solches mit dem wohlerworbenen Recht eines Dritten vereinbar ist [b]), auch die Wegbesserung [c]), und die Bestimmung einer Vergütung für den Gebrauch der Wege, des Weg-, Pflaster- oder Chauséegeldes [d]), auch des Brückengeldes [e]), und des Fährgeldes [f]) bei öffentlichen Wasserstrafsen, hängt von der Staatsregierung ab. IV) So auch die Strafsengerichtbarkeit [g]), die Bestimmung des Wegmaases oder der Meilen [h]), und die Einrichtung der Weg- und ChauséeOrdnungen. V) Die Strafsengerechtigkeit kann einem fremden Staat, als Staatsdienstbarkeit zustehen [i]).

a) G. T. Müller diss. de eo q. j. e. circa vias publicas et militares (Giess. 1776), p. 53. Vergl. Reuss l. c. §. 26. sqq. — Beiträge der Unterthanen zu dem Strassenbau, durch Geld, Hand- und Spanndienste. Repartition derselben.

b) Mosers Zusätze zu s. neuen Staatsr. II. 1200. III. 1152. *Ebendess.* nachbarl. Staatsr. 438.

c) Reuss l. c.

d) Reuss l. c. §. 44. Westphal a. a. O. J. C. L. de Schellwitz diss. de exactione pecuniae pro viis publicis pontibusque solvendae. Frf. et Lips. 1777. Kleins Rechtssprüche, Bd. IV, Num. 22. Von städtischem Weg- und Pflastergeld, J. H. Boehmer consult. T. I. P. 2. resp. 28.

e) Schellwitz l. c.

f) F. L. Cancrins Abh. von dem Wasserrecht (Halle 1789. 4.), S. 63 ff.

g) C. W. de Winkler pr. I. et II. de jurisdictione criminali in via regia. Lips. 1786. (Oder corollarium jur. crim. 19. et 20.) Pufendorf de jurisdict. germ. 609. 610.

h) Fischers Cameral- u. Polizeirecht, II. 396.

i) Beispiele unten Cap. XXI. Ein neueres Beispiel liefert die nun wieder aufgehobene Convention zwischen Preussen u. Sachsen, vom 13. Oct. 1807. Rhein Bund, XVI. 37. Journal politique de Mannheim, 1808, n. 55. §6.

§. 330.

Arten und Eigenthumverhältnisse der Wege.

I) In Ansehung des Eigenthums der Wege, sind heut zu Tage zu unterscheiden a): 1) Landstrafsen, worunter die Heerstrafsen (für regelmäsige Durchzüge der Kriegsheere und ihres Zugehörs), die Handels- oder Commerzial-Strafsen, die Poststrafsen und die Geleitstrafsen (viae publicae, regiae, militares, communes, ordinariae) begriffen sind;

2) Communal-, d. h. Stadt- und Dorfwege (viae urbicae et vicanae, Communications-, Neben- oder Richtwege), welche zunächst für den Verkehr zwischen Städten und Dörfern, oder mit den Landstrafsen, bestimmt sind; 3) Flur- oder Feldwege (viae agrariae), für landwirthschaftliche Zwecke innerhalb einer Stadt- oder Dorfmarkung, für die Genossen derselben zunächst bestimmt; 4) Nachbarwege (viae vicinales), bestimmt für einzelne Haus- oder Feldnachbarn, entweder unter sich, oder auch zu ihren wechselseitigen Grundbesitzungen; 5) Gutswege (viae praediales), bestimmt für den Alleingebrauch eines Grundeigenthümers; 6) Waldwege, für Benutzung der Wälder bestimmt. II) Die ersten, so wie in der Regel auch die Wasserstrafsen auf Flüssen, Seen und Canälen, sind Staatseigenthum. Die zweiten sind es nicht immer, sondern oft Gemeinheits Eigenthum. Die dritten sind entweder Gemeinheits Eigenthum, oder Gesammteigenthum derjenigen Mark-, Flur- oder Feldgenossen, zu deren Grundbesitzungen sie führen. Die vierten sind, in der Regel, entweder Gesammt- oder Alleineigenthum der Haus- oder Feldnachbarn. Die fünften sind Alleineigenthum des Grundbe-

sitzers. Die sechsten gehören, in der Regel, zu dem Waldeigenthum.

a) Die altrömische Eintheilung der Wege und ihr römischer Sachbegriff (L. 2. §. 22. 23. et 24. L. 3. D. de locis et itiner. publ. Brissonius de V. S. voc. via.) passen auf die heutigen teutschen Verhältnisse nicht mehr. Dessen ungeachtet sind solche, selbst dem Germanisten noch nicht ganz entfremdet. Vergl. Danz Handb. d. j. Privatr., Th. I, §. 124 ff. Fischers Cameral- u. Polizeirecht, II. 521 ff. — In Frankreich unterscheidet man jetzt: 1) grandes routes; 2) routes départementales, a) de 1ère classe, die auf Kosten des ganzen Departements, b) de 2de classe, die auf Kosten eines oder mehrerer Bezirke zu bauen und zu unterhalten sind; 3) chemins vicinaux.

b) Jo. Schack diss. de jure in platea, DorfstrassenGerechtigkeit. Jen. 1744. 4.

§. 331.

Geleiterecht.

Das Geleiterecht[a] (jus conducendi), die Befugniss, den Reisenden und dem WaarenTransport auf der Geleitestrasse, gegen eine Abgabe (Geleitegeld), Sicherheit zu verschaffen, ist ein Regal; ehehin nicht selten eine Staatsdienstbarkeit[b]. In dem letzten Fall hat der Geleiteherr, im Zweifel, keinen Anspruch auf das übrige WegeRegal[c]. Lebendiges Geleite zu nehmen, hangt ab, in der Regel, von der Willkühr der Interessenten:

todtes oder schriftliches (Geleitepafs oder Zeichen) sind die Geleitepflichtigen zu lösen schuldig, bei Strafe [d]). In verschiedenen Ländern ist jetzt das Geleite abgeschafft [e]).

a) PÜTTERS Lit. III. 557. KLÜBERS Lit. §. 1317. HALTAUS glossar. h. v. DATT de pace publ., lib. I. tit. 26. n. 56. sqq. OSTH v. d. frankf. Reichsmessen, S. 75 f. FISCHERS Gesch. des t. Handels, II. 6. *Ebendess.* Kameral- und Polizeirechte, II. 438. WESTPHALS Staatsr. 401, DANZ Handb. d. t. Privatr., I. §. 130.

b) Ahasv. FRITSCH de viis publicis, c. 12. MOSERS nachbarl. Staatsr. 490. C. L. W. BUFF diss. de conducendi jure per Wetteraviam. Giess. 1771.

c) REUSS l. c. p. 89. Anders, BUFF l. c.

d) Ob und wie weit Beraubung auf der Geleitestrasse, den Geleitepflichtigen berechtigt, *Entschädigung* von dem Geleitsherrn zu fordern? WESTPHAL a. a. O. JANOW von d. Regalien, 294. LEISER jur. georgic. lib. III. c. 32. n. 7. sq.

e) Befreit ward der *frankfurter* Handel von allen Geleiterechten, in d. Reichsdeput. Hauptschl. v. 25. Febr. 1803, §. 27. — Abgeschafft ward das Geleitegeld: in d. Herzogth. *Nassau*, durch Verordn. v. 3. Mai 1810, Rhein. Bund, XLIV. 236; in d. Grofsherzogth. *Hessen*, durch Verordn. v. 25. Nov. 1810, Rhein. Bund, LII. 467; in dem Grofsherzogth. *Wirzburg*, durch Verordn. v. 23. Febr. 1811; in dem ehemal. Departement *Aschaffenburg*, durch Bekanntmachung v. 30. März 1811.

III. Abschnitt.

COMMERZREGAL.

§. 332.

Commerz-Regal.

Eines der wichtigsten Hoheitsrechte, in Absicht auf innern Wohlstand und Staats-Finanzen, ist das CommerzRegal (jus commerciorum regium), das Recht des Staates auf Leitung und Benutzung aller Arten des Handels zu dem Staatszweck [a]). Nicht nur die Oberaufsicht und Gesetzgebung über das gesammte Handelsgewerbe, zu Wasser und zu Lande, ist darunter begriffen, sondern auch die Leitung und Beförderung des Handels, auch des ausländischen, so dafs bei diesem, wo möglich, die HandelsBilanz stets zu dem Vortheil des Inlandes ausfalle [b]). Zu diesem Zweck dient, unter anderm, die Schliefsung vortheilhafter Handels- und SchiffahrtVerträge mit andern Staaten [c]).

a) Pütters Lit. III. 548. Klübers Lit. §. 1307. Jargow von den Regalien, 270. Moser von Gnadensachen, 223. *Ebendes.* Versuch des europ. Völkerrechts, VII. 283 ff. — Von dem teutschen Handel, s. Meusels Lehrb der Statistik (2. Ausg. 1804), S. 48. — Der wiener Congrefs machte Bestimmungen für Erleich-

terung der *Handelsschiffahrt* auf Flüssen (unten Cap. XXII). Die teutsche BundesActe, Art. 19, verheifst Berathschlagungen der Bundesversammlung über den *Handel*. KLÜBERS Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 117, 131, 143 u. 268.

b) Von dem *Mifsbrauch* des CommerzRegals s. Rhein Bund, XXII. 37 ff. — Engherzige Beschränkung des Staates auf seine eigenen Mittel, wirkt desto nachtheiliger, je kleiner das Staatsgebiet ist. Beschränkung der Handels- und Gewerbfreiheit, wie auch der Kunst- und Wissenschaftpflege, Abzugsgeld u. Nachsteuer, Indigenat u. d., verdienen in dieser Hinsicht Erwägung. *Handelsfreiheit* bringt Betriebsamkeit und Wohlstand. Production und Handel, sind Hauptquellen der politischen Macht. Sie schaffen Reichthum, und „Reichthum ist Macht", schrieb HOBBES.

c) v. STECKS Versuch über Handels- und SchifffahrtVerträge, S. 12 f. MOSERS nachbarl. Staatsr. 610. — Verschiedene teutsche Staaten haben in der neuern Zeit theils unter sich, theils mit andern als teutschen Staaten, z. B. mit der Schweiz, Rufsland u. a., *Handelsverträge* geschlossen, z. B. Baiern, Wirtemberg und Baden.

§. 333.

Messen und Märkte. HandelsPrivilegien.

Zu den Gegenständen des CommerzRegals gehört auch: die Anlegung der **Messen**, **Jahr- und Wochenmärkte** [a]), mit Mefs- und Marktfreiheit; die Ertheilung der **HandelsPrivilegien** [b]) (jus emporii) für Gemeinheiten, Societäten und Einzelne, der

Vorkauf (jus propolii), die Lagerhaus- oder Niederlagegerechtigkeit, die Wagegerechtigkeit, das Kranrecht (§. 325), die Stapelgerechtigkeit, zu gezwungener temporärer Feilbietung aller, oder bestimmter Waaren, der Strafsenzwang, das Recht des Alleinhandels [c]) (Monopolien), die Errichtung der Kaufmannsgilden und Krämerinnungen, der Giro-, Deposital- oder UmsatzBanken, der Zettel-, Wechsel- oder CirculationsBanken [d]), der CreditCassen, der Pfand- oder Leihhäuser [e]) (Lombards), u. d.

a) PÜTTERS Lit. III. 590 ff, KLÜBERS Lit. 450 ff. MOSER von d. Landeshoh. in Gnadens. 73. 76. FISCHERS Cameral- und Polizeir. III, 215. RUNDE'S t. Privatr. §. 463. LOBETHANS Grunds. des Handlungsr. §. 99. 103 f. PFEFFINGER Vitriar. illustr. III. 167. G. H. AYRER diss. princeps politiam circa commercia et studia civium suorum rite adornans (Gött. 1746), p. 74. sqq. — Manche Städte erhielten ehehin Privilegien, dafs, innerhalb eines bestimmten Bezirks, keinem andern Orte Mefsgerechtigkeit sollte ertheilt werden. AYRER l. c. p. 78. 89. — Von der *Marktfahne*, SCHRÖTERS verm. Abhandl. I. 306. — Von den Mefsfreiheiten, v. MARTENS Handelsr. §. 31.

b) PÜTTER u. KLÜBER a. a. O. JARGOW von d. Regalien, 288. WINDSCHEID de stapula, §. 9. sqq. AYRER l. c. p. 76. 124. EISENHARTS Stadt- und Bürgerr. 288 ff. FISCHER a. a. O. II. 415. III. 34. 205. 208. *Ebendess.* Gesch. des t. Handels II. 292. BUSCH Darstell der Handl. I. 196. H. DANIELS über das Sta-

pelrecht zu Cöln u. Mainz. Cöln 1804. 8. Vergl. unten Cap. XXII.

c) MOSER v. Gnadensachen, 262. v. ROTHS Staatsr. d. R. L. II. 132. KLÜBERS Lit. §. 1345 a. — *Freie Concurrenz* befördert Handel, Fabriken und Production. *Verbote* erregen Gefühl des Unrechtes, und reizen zu Schleichhandel und Defraudation, mithin zu Unsittlichkeit.

d) J. G. BÖSCH sämmtl. Schriften über Banken u. Münzwesen. Hamb. 1801. 8. STEWARTS Staatswirthschaft, B. IV, Th. 2. Bd. V, Cap. 13, Th. 2. JUNGS Handlungswissensch. §. 825—850. H. W. LAWÄTZ Handb. für Bücherfreunde, Th. II, Bd. 2, Abth. 2, S. 269—328.

e) P. J. MARPERGER montes pietatis Romanenses. Lips. 1715. 8. rec. c. J. H. G. DE JUSTI, ib. 1760. 8. L. J. MEYER diss. de montibus pietatis. Giess. 1743. C. G. HEINDEL diss. super monte pietatis. Lips. 1762. J. G. KRÜNITZ Encycl. voc. Leihhäuser.

§. 334.

Handelspolizei. Handel der Fremden. Handelsgerichte.

Ferner gehört dahin: die Anordnung zweckmäsiger Handelspolizei [a]), die Beförderung der inländischen Gewerbe, zu Vermehrung, Veredlung und Verarbeitung der LandesProducte, Bestimmungen für Maas, Elle und Gewicht [b]), auch Waarenpreise, die Verhütung des Schleichhandels bei unbedingtem oder bedingtem Verbot der Ein-, Aus-, oder Durchfuhr gewisser Waaren [c]); die Aufsicht

und Gesetzgebung über das Assecuranz-, Bodmerei- und GrofsAventüreWesen; Bestimmung des Verhältnisses der Fremden, in Hinsicht auf den inländischen Handel *a*); Errichtung eigener Handels- und Wechselgerichte, zu Erlangung schleuniger Rechtshülfe *b*), u. d. m.

a) Moser von der Landeshoheit in Polizeisachen, 223 ff. Ayrer diss. cit. Sect. II. §. 40. Löbenthans Handlungsr. §. 7 ff. — Die *niedere Marktpolizei* wird gemeiniglich den städtischen Magistraten, und andern niedern oder mittlern Polizeibehörden überlassen. Ayrer l. c. p. 113. 117. Fischer a. a. O. III. 214. Eisenhart a. a. O. 289. Löbenthan a. a. O. §. 106. — Die *LuxusPolizei*, für Ostentations- u. BequemlichkeitLuxus, ist ein Theil der Handelspolizei.

b) M. R. B. Gerhardts Handb. der teutschen Münz-, Maas- und Gewichtkunde. Berl. 1788. 8. Ueber Maas, Elle u. Gewicht, *baierische* Verordn. v. 28. Febr. 1809, in d. Regier. Blatt, 1809, St. 20; *badische* von 1810 u. 1811.

c) Verordnungen der meisten ehemal. rhein. Bundesstaaten, vom Oct. u. Nov. 1810; wodurch Einfuhr und Verbrauch der *ColonialWaaren* theils verboten, theils eingeschränkt, auch das Verbrennen der *englischen* Fabrikwaaren befohlen ward. Rhein. Bund, XLIX. 34. 99. 136. L. 161. 310. Polit. Journal, Nov. 1810, S. 1075 ff.

d) G. L. Boehmer diss. de jure principis libertatem commerciorum restringendi in utilitatem subditorum, §. 24. sq. (in dessen Electis, III. 194). — Vormalige französische und königl. sächsische *Staatsdienstbarkeit*, wegen

des Transitohandels, in Preussisch Schlesien, und preussische in dem Königreich Sachsen, Rhein. Bund, XVI. 37.

a) Moser von der Landeshoheit in Justizsachen, Cap. 3. Siebers gerichtl. Proceſs, I. 192 Selchow elem. jur. germ. priv. §. 219. 668. v. Martens Handelsr. §. 35.

IV. Abschnitt.

Münzregal.

§. 335.

Verhältniſs des MünzRegals in den teutschen Bundesstaaten, im Allgemeinen.

Jeder teutsche Bundesfürst ist, als Souverain, zu Ausübung des MünzRegals [a]), nach dessen ganzem Umfang, innerhalb seines Staatsgebietes, ausschlieſsend [b]) berechtigt. Der allergröſste Theil des Geldes, welches jetzt in den teutschen Bundesstaaten in Umlauf ist, ward vor Auflösung der teutschen Reichsverbindung geprägt; sonach ist derselbe nach der gleichzeitigen teutschen Reichs-Münzverfassung zu beurtheilen. Aber auch seit Aufhebung der teutschen Reichsverfassung, betrachtete man bis jetzt, wo nicht in allen, doch in den meisten teutschen Staaten, jene ältern Normen groſsentheils, als solche, zu deren fortwährender Befolgung

jetzt noch eigenes Interesse nöthige. Daher ist eine zwar gedrängte, aber doch möglichst vollständige Abhandlung dieser so wichtigen und practischen Materie, nach der vormaligen ReichsMünzverfassung, historisch-politisch wichtig, und publicistisch nöthig.

a) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 562 ff. KLÜBERS Lit. §. 1322 ff. J Cph. HIRSCH teutsches Münzarchiv. Th. I—IX. Nürnb. 1756—1769 f. Ge. Andr. Sept. v. PRAUNS gründl. Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere von dem teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. Gött. 1739. 2. Aufl. Helmst. 1741. Dritte verb u. verm. Aufl. (von J. F. KLOTZSCH) Leipz. 1784. 8. C. C. SCHMIEDERS Handwörterbuch der gesammten Münzkunde. Halle 1811. 8. J. G. KRÜNITZ ökonom. techn. Encyclopädie, fortges. von H. G. FLÖRCKE, Bd. 97 u. 98, Art. Münze.

b) Das ehemalige Münzrecht der *subjicirten* und *supprimirten* teutschen reichsständischen Landesherren, und anderer münzberechtigter, unmittelbarer oder mittelbarer, *Reichsangehörigen*, welche, bei Auflösung der teutschen Reichsverbindung, die Souverainetät nicht erlangt haben, ist erloschen.

§. 536.

Das MünzRegal war, in dem teutschen Reich, kaiserliches Reservat.

I) Die Münzgerechtigkeit, das Recht Geld zu prägen, war noch in der neuesten Zeit der teutschen Reichsverfassung, kein

Bestandtheil der Landeshoheit, sondern kaiserliches Reservat [a]). Jeder Münzherr bedurfte kaiserlicher Verleihung, oder unvordenklicher Verjährung [b]). II) Der Kaiser unmittelbar, pflegte das MünzRegal nicht mehr auszuüben [c]), obgleich er ursprünglich dieses ausschliefsend gethan hatte [d]). III) Münzprivilegien konnte der Kaiser, in neuern Zeiten, nicht ertheilen, ohne Einwilligung der Kurfürsten, und ohne vorher den Kreis zu hören, worin der Münzstand gesessen war. Dasselbe galt von der Münzverleihung an Mittelbare; wobei überdem die Mitinteressirten zu vernehmen waren [e]). IV) Schon in der frühern Periode des Mittelalters, erfolgten etliche kaiserliche Münzverleihungen [f]); dann andere an die Kurfürsten [g]), nach und nach häufiger auch an andere Reichsstände [h]), vorzüglich geistliche; sogar an landsässige Reichsstände, an nichtreichsständische Reichsunmittelbare [i]), an mittelbare Fürsten, Bischöfe, Aebte, Grafen, Edelleute und Städte [k]), jedoch vielfältig mit Einschränkung [l]), und reichslehnbar. V) Die Reichsvicarien, waren zu Ertheilung des Münzrechtes nicht befugt [m]).

a) Reichsmünzordn. 1559, §. 30. 176. R. A. 1570. §. 132. Wahlcap. IX. 6. 7. 11. Miler ab Ehrenbach de

princ. et stat. imp. 628. LEYSER Sp. 529. MOSER v. Reichstagsgeschäften, 1377 f. v. BEUST sciagraphia juris monetandi (1745. 4.), 132. — Wider klare Reichsgesetze, behaupteten das Gegentheil: LUDEWIG, SPENER, ROSSMANN, J. T. CARRACH u. F. C. J. FISCHER in d. Kameral- u. Policeir. III. 376 ff.

b) *Wahlcap.* (1663 u. 1711.) IX. 7.

c) Ausnahmen machten Franz I. seit 1738, u. Joseph II. 1765. GRELLMANNS Staatskunde v. Teutschl. I. 104. HEINRICHS Gesch. d. t. Reichs, VIII. 266.

d) DE BÜNAU de jure circa rem monetar. in Germania, c. 2. §. 22. sqq. FLEISCHERS instit. jur. feud. 374 ff. SCHÖPPERLINS kleine hist. Schriften, I. 340. RÖSSIGS Alterthümer d. Teutschen, 503.

e) Wahlc. IX. 6. 11.

f) Die älteste 873, nach SCHÖPFLIN Alsat. illustr. II. 319. Ein älteres Beispiel von 833, für die Aebte zu Corvey u. Prüm, s. in GEBHARDI geneal. Gesch. der erbl. Reichsstände, I. 150. Ein Beispiel von 1056 für St. Maximin, in CALMET hist. de Lorraine, I. 447. Beispiele für Dynasten, aus dem 12. u. 13. Jahrh. bei GEBHARDI a. a. O. 166. 220. 269. u. in (FRITZ) Beitr. z. Henneberg. Bergwerks- u. Münzwesen, in MEUSELS Geschichtforscher VI. 1—30. DE BÜNAU l. c. c. 2. §. 25. sqq.

g) A. B. X. 1. 3. GERSTLACHER IV. 498.

h) PFEFFINGER III. 459. OLENSCHLAGERS Erläut. d. G. B. 204. KÖHLERS Münzbelust. XXI. 41.

i) MOSER v. Reichstagsgeschäften 1382. MADERS reichsrittersch. Magaz. VIII. 337.

k) PFEFFINGER III. 481. MOSER a. a. O. 1383. BEUST 134. BÜNAU c. 2. §. 46. GEBHARDI a. a. O. I. 597. MEREAU'S Miscell. I. 83. HESSEL diss. de jurib. civi-

tatum imperial. (Alt. 1789.), p. 34. C. F. Evers meklenburg. Münzverfassung (1798. 8.), II. 38. Münzen der *Domcapitel*, während einer Sedisvacanz. Moser a. a. O. 1383. Klübers kl. jur. Bibl. XIX. 326. Schwäbische *Kreismünzen* von 1694 u. 1737, *ebendas.* 1385. In Städten waren zuweilen *Münzjunker*, *Münzbürger* u. *Hausgenossen* auf das Münzrecht privilegirt. de Bünau l. c. c. 2. §. 23. 47. Fleischer l. c. 381. C. G. Buder diss. de monetariis principum ac civitatum Germaniae, dictis Hausgenossen. Jen. 1751.

l) Z. B. auf Wiederruf, auf silberne Münzen, auf Heller und Pfennige, u. d. Beispiele v. 1393 u. 1398, in Meusels Geschichtforscher, I. 150 ff. II. 290. Kaiserliche *Verpfändung* des Münzrechtes v. 1431, in Beyschlags Beitr. zu d. Kunstgeschichte der Reichsstadt Nördlingen, St. IV u. V. (1800) 50 ff.

m) Limnaeus ad capit. Matthiae, art. 34. n. 6. p. 569. Anderer Meinung sind, de Bünau l. c. c. 3. §. 4. u. Beust 100. — Die R. Vicarien bedienten sich, auf ihren eigenen Münzen, des Vicariatwappens u. Titels. Moser v. röm. Kaiser, 794. Fleischer l. c. 383. sq. Köhlers Münzbelust. XIII. 73. 79. XIX. 321.

§. 337.

Geld. Münze, reelle, nominale und fingirte.

I) Geld, in dem weitern Sinn, bezeichnet eine Masse von Gütern oder Genufsmitteln. Geld, in dem engern Sinn (pecunia), ist eine Sache, deren Tauschwerth allgemein als Maasstab des Werthes und Preises der übrigen Sachen dient; als Tauschmittel, als Mittel der VermögensAusgleichung

und als Schätzungsmittel (Werth- oder Vorstellungszeichen, repräsentirendes Medium, signe représentatif.) II) Münze (moneta) ist eine Sache, mit einem von der Staatsgewalt beglaubigten Maasstab für den Tauschwerth der Dinge [a]). Reelle Münze, Realgeld (numéraire effectif) ist ein unter Staatsberechtigung geprägtes, d. h. mit Zeichen seines wahren Tauschwerthes versehenes Geldstück; gewöhnlich von Metall (klingende Münze, aus Silber, Gold oder Kupfer, Metallgeld), sonst auch von Waaren anderer Art (Waarenmünze). Nominale oder symbolische Münze ist eine Staatsurkunde, welche für jeden Inhaber, eine Anweisung auf reelle Münze enthält, z. B. Papiermünze (§. 342), ehehin Ledermünze. Fingirte, idealische oder Rechnungsmünzen, Idealgeld, monnoies de compte [b]), sind ein unkörperlicher Maasstab für den Tauschwerth der Dinge, mithin auch der reellen Münzen [c]), z. B. Reichs- oder rheinische, fränkische und meifsnische Gulden, Thaler, Reichsthaler, Mark, u. d.

a) Also jedes öffentlich eingeführte, jedem Inhaber (au porteur) dienende Zahlungsmittel. K. Murhard über Geld u. Münze u. s. w. Cassel 1809. 8. G. Hufelands Staatswirthschaftskunst, Th. I, S. 128. J. F. E. Lotz Revision der Grundbegriffe der NationalWirthschaftlehre, Th. I, S. 9—171.

b) Stewarts Staatswirthsh aft, Buch III, Cap. 1. Montesquieu esprit des lois, liv. 22. ch. 3. Ad. Smith's Untersuchungen über die Natur u. die Ursachen des Nationalreichthums (Breslau 1794), Bd. I, Buch I, Cap. 4, S. 38 ff. J. B. Say traité d'économie politique (Paris 1803. 8.), T. I. liv. 2. — Die *Rechnungsmünzen* sind theils *allgemeine*, wonach jeder Ort desselben Münzbezirks im gemeinen Handel rechnet, z. B. rheinische Gulden; theils *besondere*, wonach man nur bei besondern Gelegenheiten rechnet, z. B. bei dem Wechselhandel. Ihr *Zahlwerth* ist doppelt: 1) *Ortswerth*, d. h. Valuta, wonach die Münze an demselben Ort bezahlt wird, z. B. nach *Banco*- oder *Currentgeld* (über Banco, Courant u. Münze, von Oeder, in Schlözers Staatsanz. XLVII. 310.); *fremder* Werth, den die Münze an einem andern Ort hat, und der aus des Ortes Münzfufs hergeleitet ist. — Die *Wechselmünzen* oder *Wechselpreise*, wonach man an einem Ort Wechsel auf einen andern Ort erhandelt, oder verkauft, sind meist Rechnungsmünzen der beiden, für den einen nach einem beständigen, für den andern nach einem, durch die jedesmaligen *Curszettel* angezeigten veränderlichen Werth J. F. Lorenz Grundrifs der reinen und angew. Mathematik, Th. I. (1798), S. 129. Von dem *Wechselcurs*, s. die Anweisungen und Tabellen von Krüse, Nelckenbrecher, Gerhardt, Aub, Flügel, Kampke, Lenz, Euler, Wagner, u. a. J. G. Büsch über Geld- und Wechselcurs, Münzen, Pari, u. s. w. Hamb. 1801. 8.

c) Buse Handb. der Geldkunde, theoret. Theil, S. 108 ff.

§. 338.

Form und Materie der reellen Münze. Schrot und Korn.

I) Bei reellen Münzen, kommt in Betrachtung: 1) die Form; insonderheit das

Gepräge, welches den Zahlwerth (Valuta), Jahrzahl, Namen, Titel und Wappen, auch wohl das Bildnifs des Münzherrn [a]) enthält; wo die Wappenseite die Kehr- oder Rückseite (Revers), die andere die Hauptseite (Avers), heifst; 2) die Materie; jetzt die drei Münzmetalle, Gold, Silber, Kupfer. Silber wird mit Kupfer, Gold mit Silber, oder Kupfer, oder beiden legirt oder beschickt (zusammengeschmolzen). II) Diese Mischung oder zusammengeschmolzene Masse, das edle Metall nebst der Zuthat, nennt man das Korn, d. i. Gehalt, Feinheit, Feingehalt, Beschaffenheit oder Bestandtheile der Münze: das Gewicht einer Münzsorte (Metallgewicht), heifst ihr Schrot [b]). Der Werth der Münze wird geschätzt, nach dem Korn und Schrot (quali et quanto). Bei der Fabrication, mufs daher nicht nur für die Richtigkeit des Gehaltes, sondern auch, so viel möglich, für Gleichheit in dem Gewicht der individuellen Stücke einer Münzsorte, gesorgt werden.

a) Gerstlachers Handb. d. Reichsgesetze, IX. 1677. f. Nach der ReichsMünzordn. 1559, §. 10, sollte auf der Hauptseite das *Reichswappen* stehen. Köhlers Münzbelust. I. 157 ff. Dawider, s. in Ansehung der kurfürstlichen Münzen, v. Ludewigs Erläut. d. G. B. I. 901. Es war aber dieses nachher willkührlich ge-

worden. KÖHLERS Vorrede zu v. PRAUNS Nachr. von d. Münzwesen, XX. §.

b) *Fein* Gold, oder Silber, ist rein, d. h. ohne Zusatz. Vermischt mit anderem Münzmetall, heißt es *legirt* oder *beschickt*. Silber wird mit Kupfer, Gold entweder mit Silber oder mit Kupfer, oder mit beiden legirt. Daher die Benennungen: weisse, rothe, gemischte Legirung oder Karatirung. — Zu dem *Gewicht* bedient man sich jetzt des *kölnischen Markgewichtes*. Eine Mark reines Gold oder Silber, heißt eine *feine* Mark oder eine Mark *feins*; eine Mark des legirten oder beschickten Metalls, heißt eine *rauhe* Mark oder eine Mark *raub*. — Eine Mark *Gold* hat 24 Karat, jedes zu 12 Gran. Eine Mark *Silber* hat 16 Loth (oder 8 Unzen), oder 64 Quintchen (1 L. hat 4 Q.), oder 256 Pfennige (1 Q. hat 4 Pf.) oder 512 Heller (1 Pf. zu 2 H. oder 17 Gran, As, oder Eschen), oder 4352 Gran, As oder Eschen. Ausserdem giebt es für den Pfennig noch eine idealische Subdivision, den Richtpfennig; jeder Pfennig wird in 256 Theilchen, also die Mark in 65,536 Theilchen getheilt. v. PRAUN, 19 §. — 23karatiges Gold, und 14löthiges Silber heißt z. B. wenn in einem Stück Gold 23 Theile fein, und in einem Stück Silber 14 Theile fein sind; ihr Gehalt wird dann ausgedrückt durch 23/24 oder 14/16 u. d. m. — Zu genauer Prüfung (Valvation) einer Münze auf der Capelle, bedient sich der *Münzwardein* einer feinen Wage, der *Probirwage*, und eines verjüngten Gewichtes, des *Probirgewichtes*, z. B. in Silber die Mark zu 16 Loth, jedes zu 18 Gran, also die Mark zu 288 Gran. Ausserdem dienen auch zu minder genauer Valvation, ein *Probirstein* und richtig legirte *Probir-* oder *Strichnadeln*, dünne Stifte, aus einer verschiedenen Zusammensetzung der edeln Metalle verfertigt. — Von dem anderswo üblichen Markgewicht von *Troyes* in Champagne, verhält sich die Mark, zu 4608 Gran, zu der kölnischen, wie 160 zu

104 3/4, so dafs 19 solche Marken, 20 kölnische ausmachen, s. KÖHLERS Münzbelust. VIII. 327. — Von dem Gehalt der bekannten *Gold-* und *Silbersorten*, s. F. G. BUSE Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens für Deutsche. 2 Theile. Leipz. 1795. 8. M. R. B. GERHARDTS Handb. der t. Münz-, Mass- und Gewichtkunde. Berl. 1788. 8. G. H. BUSE vollständ. Handb. der Geldkunde. Theoret. Theil. Erf. 1803. Pract. Theil in 2 Bänden. Erf. 1800 u. 1802. 8. Andr. WAGNERS Münz- u. Wechseltabellen (Leipz. 1804. 4. 2. verm. Aufl. 1812.). 8. 293 ff. *Ebenders.* Münz- Mass- u. Gewichtkunde. Leipz. 1816 gr. 8. J. C. NELKENBRECHERS Taschenbuch der Münz-, Mass- u. Gewichtkunde, 9. Aufl. verm. u. verb. von M. R. B. GERHARDT. Berl. 1805. 8. 12. Aufl verm. u. verb. von J. S. G. OTTO. Berl. 1817. 8. Geld- und Münzwissenschaft. Nürnb. 1807. 4. BECKMANNS Technologie, Cap. 32. HILDEBRANDTS Anfangsgr. der Chemie, II. §. 1710 1767. GREns Handb. der Chemie, §. 2538. 2549. J. Barth TROMMSDORFFS Handb. d. gesammten Chemie, Bd. VII, §. 1221—1245. LORENZ a. a. O. I. 131 ff. — Von dem Werth der *ehemaligen* Münzen, s. PÜTTERS Lit. III. 570. KLÜBERS Lit. 436.

§. 339.

Münzfufs.

Der Münzfufs, ist eine Bestimmung für Korn, Schrot und Kaufwerth einer Münze. 1) In Silber, sind jetzt provisorisch, bis zu einer völligen Gleichförmigkeit, oder andern Bestimmung, vorzüglich gangbar, vier verschiedene Münzfüfse [a]): der Achtzehngulden- oder Leipziger Fufs von 1690 [b]); der

Zwanziggulden- oder Conventions-Fuſs seit 1753 [c]); der Einundzwanzig-gulden- (kurbrandenburgische oder grau-mannische) Fuſs, seit 1750 und 1764 [d]); und der VierundzwanzigguldenFuſs [e]). II) In Gold, sind vier Münzfüſse üblich: der rheinische Goldguldenfuſs [f]); der DucatenFuſs [g]); der Pistolen- oder Louisd'or-Fuſs [h]); der Severinen- oder Souveraind'or-Fuſs [i]). III) In Kupfer, werden nur hie und da geringe Scheidemünzen geprägt [k]). IV) In dem Königreich Westphalen war das neu-französische Münz-, Maas- und Gewicht-System eingeführt [l]). V) Das Staatsinteresse gebietet, in dem geographischen Umfang des teutschen Bundes, so viel möglich, Ein-heit in Münzform und Münzfuſs [m]).

a) Es giebt noch mehrere, und sogar *locale* Münzfüsse, z. B. den *lübischen* (die Mark fein, in grobem Courant zu 11 1/3 Thaler, PRAUN 118); den neuen *dänisch-holsteinischen*, welcher aber durch ein Edict v. 6. Jan. 1813 so verändert ward, daſs aus einer feinen Mark cölnisch, 18 1/2 neue dänische ReichsBankthaler sollen geprägt werden; den 22 Fl. Fuſs, u. d. — *Neunzehn* teutsche Münzfüsse in Silber, zählt M. R. B. GERHARDT in d. allgemeinen Contoristen (Berl. 1791, 2 Th. in 4.), Art. Deutschland, I. 104. — Von dem Geldfuſs der *hamburger* Bank, s. v. PRAUN, 193. J. G. BÜSCH über Münzen (1801. 8.), S. 9 ff. — Von der ehema-ligen Reichs*Kammergerichtswährung* (einen Kammergul-den zu 78 Kreutzer u. 2 u. 10/23 Heller), s. ebend. 113.

b) Zeither nur noch hannöverisches, auch schwedisch-pommerisches, Cassengeld, den alten Louisd'or zu 5 Rthlr. 16 ggr. v. PRAUN, 285. Die Mark fein wird im GrobCourant, bis auf 1 gute Groschensorte, zu 13 Rthl., in den feinen kurbraunschweigischen 24 Stücken aber nur zu 11 11/12 Thaler ausgebracht.

c) v. PRAUN, 156. 184. 189. PÜTTER über den Werth der Conventionsmünze. Gött. 1784. 8. In Oestreich und in den Münzen K. Franz I. schon seit 1748. Daher heißt er auch *Wiener Währung* (Kaisergulden, jetzt aber gewöhnlich östreichisches Papiergeld, im Gegensatz der *klingenden* ConventionsMünze). HEINECCIUS Gesch. des t. Reichs, VIII. 266 f. PRAUN, 153.

d) Preussisches Silbergeld, v. PRAUN, 154 f.

e) v. PRAUN, 160. 180. 191. Im Grunde ist es, meist sogar in dem Gepräge, der 20 Fl. Fuss, nur mit Erhöhung des Zahlwerthes um 20 pro Cent.

f) In der ReichsMünzordn. 1559, ist die rauhe köln. Mark zu 18 Karat 8 Gran fein, und 72 *Goldgulden* bestimmt. Allein es werden jetzt, nach dem rheinischen G. G. Fuss, von 18 1/2 Karat Gold und 3 Kar. 8 Gr. Silber ausgebracht: Carolinen zu 3 Goldg. 24 Stücke, baierische Maxd'or zu 4 Goldg. 18 Stücke, rheinische Goldgulden 72 St.

g) 67 Stück *Ducaten* auf die rauhe Mark, werden ausgebracht: reichsgesetzmäsig von 1559 (u. 1761) zu 23 2/3 Kar. fein, das Stück 72 40/67 As schwer; holländischer Ausbringung 23 7/12 Kar. fein; hamburger PassirDucaten 23 1/2.

h) *Pistolen* zu 21 3/4 Kar. fein, 35 St. auf die rauhe, u. 38 18/29 St. auf die feine Mark. Oder im Durchschnitt, PassirPistolen zu 21 2/3 Kar. Fein, 35 3/5 St. auf die rauhe, und 39 13/30 St. auf die feine Mark, so dass 167 1/6 Rthlr. in PassirPistolen à 5 Rthlr. auf

die Mark fein gehen. Dieser Münzfuſs, nach welchem auch Georgs-, Christians-, August-, Friedrichs-, Friedrich Wilhelms-, Carlsd'or u. s. w. ausgeprägt werden, kam auf, als 1726 in Frankreich die alten Louisd'or abgesetzt u. in die Münzhäuser verwiesen wurden.

i) Der *Souverain d'or* Gehalt ist: 22 Kar. 3/4 Gr. fein, und 21 1/12 doppelte Stücke auf die köln. Mark. Er wird zu Wien, ehehin auch in den östreichischen Niederlanden, geprägt.

k) v. Praun, 174.

l) Constitution du royaume de Westphalie, art. 17 et 18. Königl. westphäl. Münzdecret v. 11. Jan. 1808, in d. westphäl. Moniteur, 1808, n. 9. — Von diesem neufranzösischen System, nach welchem das Verhältniſs des Goldes zu dem Silber ist, wie 1 zu 15 1/2, s. Meusels Statistik (3. Ausg. 1804), S. 257. J. F. Memmerts Uebersicht des neuen französ. Kalenderwesens, der Maase, Münzen u. Gewichte, ingl. der neuen Landeseintheilung in Departemente, u. s. w. Erl. 1802. 8. Rapport des nouveaux poids et mesures, avec ceux de tous les pays, par Soulet d'Uzeroche. Paris 1807. 8. Das französische Münz-, Maas- u. GewichtSystem, von Rosenthal. 2 Hefte. Nordh. 1808. 8.

m) Vergl. Rhein. Bund, XXII. 34.

§. 340.

Geldcurs. Agio. Währung.

I) Das gegenseitige Verhältniſs in dem Werth der Münzmetalle, ist nicht unveränderlich; mithin eben so wenig der Münzfuſs [a]). II) Aus der Veränderlichkeit

des Preises der Münzmetalle, dann aus der Seltenheit, aus der vermehrten Ein- und Ausfuhr, aus der augenblicklichen, mehrern oder mindern Brauchbarkeit gewisser Geldsorten, aus der übertriebenen Erhöhung des Nenn- oder NominalWerthes mancher Münzen über ihren innern oder reellen, u. d. m., erklärt und rechtfertigt sich der kaufmännische Geldcurs (unterschieden von dem Wechselcurs und dem Curs der Staatspapiere); ein besonderer Werth der Münzen, gemeiniglich von dem Münzfuſs abweichend, wobei der freie Handelswerth der Münze, wie bei Gold- und Silberwaaren oder Stangen, mithin das Geld als Waare, nicht als Staats- oder Nationalgeld, sondern als Weltgeld betrachtet wird [b]). Dasselbe gilt von dem Agio oder Aufwechsel. III) Die in dem Lande übliche Rechnungsart in dem Geldverkehr, heiſst Währung (valor), z. B. rheinische, sächsische, preuſsische, wiener, fränkische, lübische, u. d. [d]).

a) Fabers St. C. LXX. 549. G. H. Buse Handb. der Geldkunde. I. 50 ff. Encyclopédie par Diderot et d'Alembert, voc. *monnoie*. Bemerkungen über die Gelderhöhung in Frankreich und Oestreich. Augsb. 1786. J. G. Busch über e. in Europa einzuführenden allgemeinen Münzfuſs; in Büsch u. Ebelings Handl.

Biblioth. II. 505 ff. (F. Cleymann) Ueber das Münzwesen (Frankf. a. M. 1802. 8.), S. 25 ff.

b) G. H. Buse a. a. O. I. 80. Hufeland a. a. O. II. 37. 298 ff. 411 ff. Theod. Olbers diss. de valore monetae mercatorum auctoritate mutato Goett. 1776. — Dawider, s. Selchow elem. jur. germ. priv. §. 594. — Von dem Verhältnifs des Goldes zu dem Silber, s. Büsch über Münzen etc. S. 44 ff.

c) Jac. Gothofredi opusc. var. n. III. 14. sqq. Dissertationen von Estor (Marb. 1754) u. Pestel (Rint. 1757). Fischers Kameral- u. Polizeir. III. 385. Buse a. a. O. I. 123. Berghaus Encycl. der Handl. Wissensch. II. 22. 27. — Von dem Aufgeldspiel oder *Agiotiren* und der *Stock-Jobbery*.

d) Buse a. a. O. I. 118 ff.

§. 341.

Land- und Scheidemünze.

Von den eigentlichen, so auch von den allgemeinern Münzen, sind zu unterscheiden, die so genannten Landmünzen, welche blofs zu inländischem Umlauf in einem einzelnen Staate bestimmt sind. Schon während der teutschen Reichsverbindung, durfte nur ein Münzberechtigter sie prägen; doch nicht mehr, als zu dem inländischen Verkehr erforderlich waren; und auch dabei waren, in Scheidemünzen, in Münzen vom geringsten Werth, die zunächst zu Beförderung des Kleinhandels und des übrigen kleinen

Verkehrs bestimmt sind, und in groben Sorten, in Schrot und Korn, die Reichsgesetze und MünzConventionen zu beobachten a).

a) Von dergl. Münzsorten handeln: R. A. 1566. §. 154. 162. R. G. A. 10. Sept. 1738. §. 2. bei GERSTLACHER, IX. 1516 ff. 1524 f. u. 1681 f. Caspa ZIEGLER de jurib. majest. p. 817. v. ZECHS gegenw. Verfass. d. kais. Regierung 84. v. PRAUN, 118, §. 19. u. 173 f. FABERS europ. St. C. LXXII. 140. 159. BRUST 262. MOSER von Reichstagsgeschäften 1429. Anderer Meinung sind, A. E. ROSSMANN diss. de moneta symbolica et provinciali (Erl. 1762), c. 2. §. 10. sqq. v. LUDEWIG ad A. B. I. 901. *Ebendesf.* Einl. z. d. t. Münzwesen, 54. RHETIUS instit. jur. publ. lib. II. tit. 16. §. 12. Europ. Herold I. 954. — Jeder Regent kann den Curs fremder Landmünzen in seinem Lande untersagen. LUDEWIG ad A. B. I. 901. Beispiele von Landmünzen, von 1251 und 1343 bis 1389, s. bei ROSSMANN l. c. c. 2. §. 9.

§. 342.

Symbolische Münze, insonderheit Papiergeld.

I) Die symbolische Münze (Staatsgeldzeichen), insonderheit das Papiergeld (papier-monnoie, Papiermünze, Surrogat des Metallgeldes, meist eine Art von Nothgeld), enthält nur eine Anweisung auf reelle Münze, für jeden Inhaber (§. 337). Sie ist eine Staatsurkunde, eine Art von StaatsSchuldscheinen oder Verbriefungen, mit oder ohne Zinsen,

(bisweilen zu Beförderung des inländischen Verkehrs) auf den Staatscredit, unter dem Versprechen der Entschädigung, als gangbare Münzzeichen für Jedermann errichtet, mithin lautend auf jeden Inhaber (payable au porteur); z. B. StaatsBanknoten, CassenBillets, Tresor- oder Steuerscheine, Staatspapiere, Bons, Pfandbriefe, Transportzettel, u. d. [a]). II) So fern eine gewaltsame Finanz-Operation unter dem Papiergeld nicht verborgen, und eine sichere Anweisung auf reelle Münze darin enthalten ist, so dafs der Staat solches zu gehöriger Zeit, in wahrer, vollgültiger Münze, oder deren Werth, al Pari realisirt, auch ihm bei allen Zahlungen an StaatsCassen, völlig gleichen Werth mit baarem Geld einräumt, oder hinreichende AuswechslungsAnstalten errichtet, steht solches nicht in Widerspruch mit der Gerechtigkeit. III) Staatswirthschaftlich betrachtet, kann die Einführung der Papiermünze nur dann räthlich seyn, wenn sie ohne Zweideutigkeit als Wohlthat für die Unterthanen erkannt wird [b]). Gewöhnlich aber ist sie ein eben so gefährliches als leichtes Mittel, womit man der StaatsCasse auf kurze Zeit aus der Noth hilft, und auf lange empfindlich schadet. Ihr gangbarer Werth beruht

einzig auf dem Grad von Zutrauen, welchen das Publicum auf die Zusage des Ausstellers setzt, jeden Inhaber vollständig zu entschädigen. IV) Von einem Münzfufs kann dabei die Rede nicht seyn; eben so wenig V) von einem Zwangrecht gegen andere Staaten, das diesseitige Papiergeld anzunehmen, oder frei cursiren zu lassen. VI) Aber dessen Ausfertigung, wird als Ausfluſs des MünzRegals betrachtet.

a) J. L. KLÜBER über den staatswirthschaftlichen Werth des Papiergeldes in teutschen Reichslandern. Tübingen 1805. 8. (auch in d. Europ. Annalen, 1805, III. 201.) Ideen über die reelle Grundlage eines nothwendigen Papiergeldes. Regensb. 1806. 8. Versuch zu einer verbesserten Circulation des Papiergeldes in dem kais. österreichischen Staat Regensb. 1806. 8. J. H. JACOBS kurze Belehr. über d. Papiergeld. Halle 1806. 8. Joh. Friedr. REITEMEIERS neues System des Papiergeldes, u. des Geldwesens beym Gebrauch des Papiergeldes. Kiel 1814 8. J. L. SEIDENSTICKER de jure monetae chartaceae. Jen. 1807. 8. BUSE Geldkunde, I. 171 ff SCHLÖZERS Staatsanzeigen, XLIII 369. LIX. 278—311. BÜSCH über Münzen etc. S. 51 ff. J B. SAY traité d'économie politique, T I. (Paris 1803. 8) liv. 2. v. MARTNS Völkerr. §. 105. v. RÖMERS kursächs. Staatsr. II. 775. MOSER v. d. Landeshoh. in Polizeisachen, 402. BÜSCH Welthände', 269. 276. Gr. Jul. v. SODEN, in HARTLEBENS allgem. Justiz-, u. PolizeiBlättern, 1810, Num. 5. — Von dem Papiergeld in Frankreich, während der Revolution (Assignaten, Rescriptionen u. Mandaten), s. POSSELTS europ. Annalen, 1801, XI. 144—154. — Andere halten Land-

münze und symbolische Münze für gleichbedeutend. ROSSMANN l. c. c. 2. §. 3 et 9. — Die *Materie* der symbolischen Münze, kann nicht nur Metall, z. B. Bankmaquen, Bankmünze, sondern auch Leder, Papier, Baumrinde u. d. seyn.

b) Mit weiser Beschränkung, gewöhnlich nur in einem blühenden Zustand des Staates; und nie in gröfserer Menge, in der Regel aber in weit geringerer, als zu den gewöhnlichen Zahlungen in die StaatsCassen nöthig ist. Mifslich ist der inländische erzwungene Curs. — Immer ist Papiergeld ein gegebenes National- oder landesherrliches Wort, dessen Werth zuletzt darauf beruht, dafs das Wort gehalten werde. In der Regel ist es entbehrlich, und daher meist schädlich. Gefährlich ist es immer, wegen seiner leichten und willkührlichen Schöpfung; und Vermehrung der Ausgleichungsmittel, ist noch nicht Schöpfung vermehrter Industrie u. vermehrten Verkehrs. Bei allen cultivirten Völkern, ist *Metallität* der Grundcharakter des Geldes: Papier ist aber nicht Metall. Die Unsummen des Papiergeldes, stören allen Verkehr und alle Verhältnisse, wie die Münzverwirrung. — Von dem *östreichischen* Papiergeld, s. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 203, 228 ff.

§. 343.

Nothmünzen. Medaillen.

III) Nothmünzen oder Nothklippen, die als blofse MünzSymbole für Nothfälle, z. B. während einer Belagerung (moneta obsidionalis), auf Kriegsschiffen, u. d. geprägt werden, gelten, meist als gezwungene, unverzinsliche Staatsanleihe, nur für die Zeit der Noth, und mit Vorbehalt der Eigenthums-

und Entschädigungsrechte a). Auch dürfen sie, in der Regel, unter dem Stempel eines fremden Münzherrn nicht geprägt werden b). IV) Medaillen, Schau-, Preis-, Denk- oder Gedächtnifsmünzen, Jettons, Zahl-, Spiel- und Rechenpfennige, haben keinen bestimmten Münzwerth. Ihre Fabrication kann bürgerliches Gewerbe seyn, unter landesherrlicher Concession, Censur und polizeimäsiger Einschränkung. Nicht leicht wird dazu der Gebrauch eines Streckwerks, Schneidewerks und Anwurfs erlaubt c).

a) Hubertsb. Friede 1763, Art. 7. u. art. sép. 2. in v. MARTENS Recueil, I 75. 77. KNIPSCHILD de jurib. et privil. civit imperial. lib. II. c. 16. §. 37. u. 112. KÖHLERS Münzbelust., Register voc. Nothmünzen. — Nothmünzen in dem *siebenjährigen Krieg* (Ephraimiten), unter kursächsischem, preussischem, anhalt-bernburgischem etc. Stempel. v. PRAUN. 163 ff. Allgem. deutsche Biblioth. Bd. 105, S. 137. 139. v. STRUENSEE's Abhandlungen über wicht. Gegenstände d. Staatswirthsch. Bd. III, S. 565 u. 572 f. GRELLMANNS Staatskunde von Teutschl. I. 91. 105. MOSER v. Reichstagsgesch. 1411. 1419. (KLOTZSCH) Kursächs. Münzgesch. 542—914. — *Schwedische Mynstecken* (Munzzeichen, les Dieux de Görtz) unter Karl XII. 1715—1718. v. PRAUN, 372. KÖHLER, VI. 233. BÜSCH Welthandel, 269. F. SCHLICHTEGROLLS Annalen der gesammten Numismatik, Bd. II, Heft 1 (1806), S. 41—47. — Das französische papierne *Revolutionsgeld*.

b) C. C. C. Art. 111. GERSTLACHER, IX. 1589. Kais. MünzEdict 19. Aug. 1759, §. 3. ebend. 1598.

Streit deſshalb in dem siebenjährigen Kriege, gegen Preussen. MOSERS Versuch des neuesten europ. Völkerr. VIII. 46.

e) MOSER von Reichstagsgeschäften, 1386. DE BÜNAU diss. c. c. 3. §. 13. — Krönungs-, Jubiläums-, Vermählungs-, Sieges- u. d. Schaumünzen.

§. 344.

Reichs Münzfuſs.

I) Die neueste ReichsMünzordnung von 1559 [a]), bestimmte das Verhältniſs zwischen Gold und Silber, wie 1 zu 11½ [b]), so daſs die Mark fein in Silber zu 10 Fl. 13½ kr. in den groben Sorten ausgeprägt werden sollte; welches jetzt der alte Reichsfuſs heiſst. II) Man bemerkte bald, daſs jenes Verhältniſs nicht ganz angemessen sey. Es enstand mannigfaltige Münzveränderung [c]) und Verwirrung [d]). Endlich ward, nach vielfachen ComitialVerhandlungen [e]) und Reichsgesetzen [f]), insbesondere von 1566 bis 1576, und 1667 bis 1689, III) durch die Reichsschlüsse v. 15. Apr. 1737 und 1. Sept. 1738 [g]) der leipziger Münzfuſs (s. folg. §), in Ansehung der Gold- und groben Silbersorten zu einem allgemeinen ReichsMünzfuſs provisorisch erhoben; doch so, daſs unter die groben Silbersorten auch die halben, die Achtel-, Viertel- und Zwölftel-

Thaler gehören sollten. Allein dieser Münzfuſs, ward nur in sehr wenigen Territorien wirklich eingeführt; nicht-einmal erfolgte die in den Wahlcapitulationen, seit 1742, festgesetzte einstweilige Verkündigung jener beiden Reichsschlüsse, durch Münzverordnungen und Valvations-Tabellen. Und eben so wenig wurden einige andere, zu reichsgesetzlicher Bestimmung ausgesetzte Puncte erledigt [h]). Daher hielt kein Münzherr sich verpflichtet, nach dem leipziger Münzfuſs zu münzen; und eine übernommene Verbindlichkeit, in reichsconstitutionsmäsigen Münzsorten zu zahlen, war im Zweifel auf den leipziger Fuſs nicht einzuschränken [i]). IV) Die, während des siebenjährigen Kriegs, überhand genommene Münzverwirrung, veranlaſste ein kaiserl. MünzEdict v. 13. Aug. 1759; eine compendiarische Wiederholung und Erneuerung der bisherigen Reichsmünzgesetze [k]), gröſstentheils ohne Erfolg.

h) Steht in der Neuen Samml. der ReichsAbsch. III. 136. HIRSCH M. A. I. 383. GERSTLACHER IX. 1477 ff. u. bei SCHMAUSS. — Die *MünzProbirordnung*, ebenfalls von 1759, s. bei HIRSCH, I. 405. GERSTLACHER, IX. 1574 ff. u. SCHMAUSS. — Man hat noch *drei ältere* ReichsMünzordnungen v. 1437, 1495, 1524, v. PRAUN, 80 ff. GERSTLACHER corp. jur. publ. I. 375. Die von 1551 ward nicht publicirt.

b) PRAUN, 96 ff. Eigentlich circa 11 43/100.

c) PÜTTERS Lit. III. 570. KLÜBERS Lit. 436. PRAUN, 108. BRODHAGENS Abh. in d. histor. Portefeuille 1787, St. III, 1265 ff. — Nach dem Schlufs der *obern Kreise* v. 1665, sollte das *Verhältnifs* seyn, wie 1 zu 14 1/8. (HIRSCH, IV. 349, 362. PRAUN, 120.) nach dem *Zinnischen* (sächsich-brandenburg- und braunschweig-lüneburgischen) Fufs von 1667, wie 1 zu 13 5/9 oder circa 14 15/100. HIRSCH, V. 24. MOSER von Reichstagsgesch. 1396. PRAUN, 121.. 184. P. III. 571.

d) Von der *Kipper*- und *Wipperzeit* 1603—1623, s. KÖHLER, II. 231. PRAUN, 110. PUFENDORF, T. II. obs. 25. PÜTTERS Lit. III. 571. KLÜBERS Lit. 437.

e) Davon s. H. G. FRANKE's Vorr. zu GÖBELS Abhandlungen aus d. Staatsr. (1737. 8.) 17 ff. PRAUN, 129. MOSER v. Reichstagsgesch. 1389 ff.

f) GERSTLACHERS IX. 1487 ff. PRAUN, 129, Note r.

g) GERSTLACHER, IX. 1512. 1514. Auch bei SCHMAUSS. — Die *Reduction* nach diesen Reichsschlüssen, s. bei GERSTLACHER, IX. 1514 ff. PRAUN, 149. PÜTTER instit. jur. publ. §. 343. sq.

h) *Wahlcap.* 1742. IX. 4. GERSTLACHERS corp. jur. publ. I. 418. GERSTLACHERS Handb., IX. 1512, Note ***, 1523, 1527. MOSER a. a. O. 1402. — Doch wird in dem kaiserl. MünzEdict v. 1759, §. 1, die *Beobachtung des Reichsschlusses* v. 15. Apr. 1737 *eingeschärft*. Die *rückständigen* BerathschlagungsPuncte wurden von dem Kaiser in Erinnerung gebracht, durch Commissions-Decrete v. 16. Oct. 1745, 4. Nov. 1766 u. 1769. GERSTLACHER, IX. 1526. MOSER v. Reichstagsgesch. 1405, 1422.

i) *Reichsschl.* 16. Dec. 1775, §. 34. MOSERS Reichstags. XIX. 506 ff.

k) Fabers neue St.C. II. 107 ff. Moser a. a. O. 1412. Braun, 166 f. Gerstlacher, IX. 1529. — Dieses MünzEdictes ward in Josephs II. Wahlcap. IX. 2. erwähnt, dieselbe Stelle aber 1790, als gegen die Stimmenmehrheit eingeschoben, weggestrichen. *Kurf. Wahlprotoc.* 1790, I. 478. — Von der *MünzAnarchie* in d. *siebenjährigen Kriege*, s. oben §. 343, Note a.

§. 345.

Kreis- und TerritorialMünzfüsse.

1) *Leipziger Münzfuss.*

Durch Kreis- und TerritorialMünzConventionen [a]) und Verordnungen, wurden verschiedene, von der ReichsMünzordnung abweichende Münzfüsse eingeführt. Die merkwürdigsten sind: 1) der leipziger Münzfuss von 1690, durch einen Recess zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Braunschweig Lüneburg festgesetzt [b]); dem nachher Schweden wegen seiner teutschen Lande [c]), und gewissermasen auch Mainz, Trier, Pfalz und Frankfurt beitraten, Er sollte sogar ReichsMünzfuss seyn (§. 344). Aber selbst die ursprünglichen Paciscenten befolgen ihn nicht mehr durchgehends (§. 339). Es ist ein Achtzehngulden Fuss, das Verhältniss des Goldes zu Silber, wie 1 zu 15, die feine Mark, in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken, zu 12 Thaler oder 18 Gulden, die Scheidemünzen

hingegen zu 13 Thaler, den Thaler zu 2 Gulden oder 120 Kreuzer gerechnet [d]).

a) Verschiedene hier nicht genannte, s. in MOSERS nachbarl. Staatsr. 382 f.

b) MünzRecefs zu Leipzig, 16. Jan. 1690, bei HIRSCH, V. 260. LÜNIGS R. A., P. spec., Sachsen, 235. — Darauf folgte sogleich der *Torgauer* MünzRecefs, 28. Febr. 1690. die Scheidemünze betr., in (KLOTZSCH) kursächs. Münzgesch. II. 696. in FABERS St. C. LXXII. 227, und auszugweise ebend. LXIX. 610.

c) MünzRecefs zwischen Schweden und Brandenburg v. 4. Jul. 1690, bei HIRSCH, V. 282. PRAUN, 135.

d) PRAUN, 131 ff. 185. KLOTZSCH a. a. O. II. 668 ff. v. RÖMERS kursächs. Staatsr. II. 773.

§. 346.

2) *Conventions-*, 3) *brandenburgischer*, u. 4) *oberrheinischer Münzfufs.*

II) Der eigentlich so genannte ConventionsFufs ward festgesetzt, durch eine MünzConvention von 1753, zwischen Oestreich und Baiern [a]). Es ist ein ZwanzigguldenFufs, das Verhältnifs des Goldes zu Silber, wie 1 zu 14, höchstens $14\frac{11}{72}$, oder circa $14\frac{15}{100}$; die feine Mark in allen Sorten, von dem SpeciesThaler bis zu dem Groschen herab, zu 20 Gulden oder $13\frac{5}{8}$ Reichsthaler; die kölnische Mark feinen Goldes zu 283 Fl.

5 kr. $3\frac{47}{71}$ Pf.; also den Ducaten zu 4 Fl. 10 kr., deren 67 St. auf die rauhe, und $67\frac{67}{71}$ auf die feine Mark, den SpeciesThaler zu 2 Fl., mithin deren 10 auf die feine Mark. Auch Salzburg trat dieser Convention bei [b]). Aber Baiern kündigte dieselbe schon 1754, und Salzburg 1755 auf [c]). Dagegen erklärte der schwäbische Kreis sich beifällig [d]); und die drei Kreise Franken, Baiern und Schwaben [e]) vereinigten sich 1761, mit Verwerfung des leipziger Fufses, zu dem ConventionsFufs; jedoch, in Ansehung des äufsern Werthes, provisorisch mit dem Unterschied wie 5 zu 6, dafs nämlich dem ConventionsThaler der äussere Werth zu 2 Fl. 24 kr., dem Ducaten zu 5 Fl., und so nach Verhältnifs bei den übrigen Gold- und Silbersorten, beigelegt werden soll. So auch 1761 die Kreise Kurrhein und Oberrhein [f]). Die Reichsgesetze billigten diesen ConventionsFufs, indem sie die Entrichtung der Kammerzieler nach demselben, geboten [g]).

III) Die Ueberzeugung von einem gleichzeitig richtigern Verhältnifs zwischen Gold und Silber (wie 1 zu $13\frac{11}{13}$), veranlafste den kurbrandenburgischen oder preufsischen (graumannischen) Münzfufs, seit 1750 und 1764, welcher ein Einundzwanzigguldens-

Fuſs ist, die feine Mark Silber zu 14 Thaler [h]). IV) Endlich billigte der oberrheinische Kreis, durch ein MünzEdict vom 29. April 1793, indem er den brabanter Thaler auf 2 Gulden 42 kr. hob, einen $24\frac{54}{100}$ Guldenfuſs [i]).

a) Die Convention v. 21. Sept. 1753, bei HIRSCH, VI. 398. GERSTLACHER, IX. 1531. MOSER v. Reichstagsgesch. 1409. — PRAUN, 156. 184. 189.

b) HIRSCH, VIII. 480.

c) HIRSCH, VI. 436. PRAUN, 159. 169. 180 f. GERSTLACHER, IX. 1531. Note *). — *Baiern* bestätigts vorläufig den ConventionsMünzfuſs, durch e. Edict v. 28. Febr. 1809.

d) HIRSCH, VI. 389.

e) Münzabschied der 3 Kreise zu Augsburg, 6. Mai 1761, bei HIRSCH VIII. 336. GERSTLACHER, IX. 1547.

f) GERSTLACHER, IX. 1547. Note *).

g) Reichsseh. 16. Dec. 1775. §. 34. MOSERS Rechtsmaterien XIX. 514 f. Vergl. v. CRAMERS wezlar. Nebenst. LII. 9. Von *Kammergulden*, s. oben §. 339, Note a.

h) Königl. Preuſs. Edict, v. 29. März 1764, bei HIRSCH VIII. 428. PRAUN, 154 ff. Joh. Pl. GRAUMANN († 1762) war der Urheber. PÜTTERS Lit. II. 169. III. 572. PÜTTERS hist. Entwick. III. 70.

i) (F. CLEYNMANN) Ueber das Münzwesen (Frankf. a. M. 1802. 8.) S. 20 ff.

§. 347.

Staatsbefugnisse in Ansehung des Münzwesens.

Jedem Souverain des teutschen Bundes gebührt, auch in Münzsachen: I) die Oberpolizei [a]) und Gesetzgebung, die sich wirksam zeigt in MünzEdicten und Patenten, in Bestimmung des Münzfufses, in dem Verbot des Aufgeldspiels (Agiotage), des Eingangs fremder, und der Ausfuhr guter Münzsorten, in Erhöhung oder Herabsetzung ihres Zahlwerthes (ValvationsTabellen), in Verrufung und Einrufung schlechter Münzsorten, Einschränkung des Gold- und Silberverkaufs, Bestimmung, wie es bei Bezahlung der Geldschulden, nach einer Münzveränderung, soll gehalten werden [b]), u. d. m. II) Die richterliche Gewalt, in bürgerlichen und peinlichen Sachen der bei dem Münzwesen angestellten Personen, in Münzstreitigkeiten und Münzverbrechen [c]). III) Auch steht es in dem Willen des Souverains, ausländischen Münzen, Staatspapieren und Papiergeld, auch Land- und Scheidemünzen, in seinem Lande Curs zu gestatten, oder zu versagen [d]). IV) Zu einem lucrativen Regal (Mercanzei), sollte das MünzRegal nirgend gemacht werden; doch mit Vorbehalt,

des Präge- oder Schlagschatzes und des Remediums c).

a) Beust, 137. Moser v. Reichstagsgesch. 1435. *Ebenders.* von d. Landeshoheit in Polizeisachen, 396 ff. v. Bergs Polizeirecht, III. 541.

b) Beispiele, s. in Fabers St. C. LXX. 543. 569. 592. 610. 615. u. in Fabers neuer St. C. X. 376. XVI. 410. XVII. 282 ff. 303. 366 ff. XXIV. 274. XXVII. 455. Von dem Königreich Sachsen, s. v. Römers kursächs. Staatsr. II. 767. Von Kurbraunschweig, s. Strube, Th. III. Bed. 2. Oesterreich. Münzverordnung v. 1. Sept. 1783, wodurch der Zahlwerth gewisser Geldsorten, sogar über den Conventionsfuſs erhöht wird, in Reuss Staatsk. IV. 192. — *Aechte* und *falsche*, *gangbare* und *ungangbare*, *verrufene* u. *unverrufene*, auch *herabgesetzte* oder *gefallene* Münzsorten.

c) Schriften in Klübers Lit. §. 1332. Mosers Justizverf. I. 704. de Bünau diss. c. c. 3. §. 26. — Die teutschen Reichsgesetze eiferten wider alle Arten von *Münzverbrechern*, wider unberechtigte Münzer, Münzmeister, die pflichtwidrig münzen, Münzfälscher, Granalirer, Seigerer, Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmelzer, Abgiesser, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler, Ausführer, u. d. Beust, S. 304—362. Moser a. a. O. 1413. — Durch genaues *Justiren* wird dem *Wippen*, durch kunstvolles Gepräge dem *Kippen* vorgebeugt, so wie auch der *falschen* Münze. Schlözers Staatsanz. XLVII. 315. f.

d) Mosers nachbarl. Staatsr. 383—388. Mosers Versuch des neuesten europäischen Völkerr., VIII. 15 ff. Rousset recueil de mémoires, X. 56 f.

e) Den *Schlagschatz* (Ersatz der Münzkosten durch verhältnifsmäsigen Mindergehalt der Münzen, Entschädigung,

kein fabrikmäßiger Gewinn) und das *Remedium* (Abgang in dem Schmelzen und Giessen, auch bei Ausstückelung der Münzen) bei Bestimmung des Werthes der Münze aufzurechnen, ist nicht widerrechtlich, wäre es auch nur um des Einschmelzen zu verhüten. SCHLÖZER a. a. O. 314 f. SAY traité d'économie politique, liv 2. ch. 4. u. in d. teutschen Uebersetzung eine Anmerk. v. L. M. JACOB, Th. II, S. 468—490. PRAUN, 9 ff. G. H. BUSE Handb. der Geldkunde, I. 69. MOSER v. Reichstagsgeschäften, 1431. KLÜBERS Eit. 440. Die *brittischen* Münzgesetze erkennen keinen Schlagschatz, sondern die Regierung trägt die Münzfabricationskosten.

V. Abschnitt.

Postregal.

§. 348.

Postwesen überhaupt. Oeffentliche und Privatpost. Teutschen Regalität des Postwesens. Privatpost.

I) Post [a]), in dem allgemeinen Sinn, ist eine Anstalt, schriftliche Nachrichten, Personen, oder Sachen, fortwährend von einem bestimmten Ort (Station) nach einem andern zu bringen. Station heißt ein Ort, wo die Postpferde gewechselt, Reisende aufgenommen, Briefe und Effecten auf- und abgegeben werden. II) Man unterscheidet, öffentliche und Privatpost [b]). Eine Art der öffentlichen Post, ist die Staatspost, welche

ausschliefsend zu dem unmittelbaren Gebrauch des Staates bestimmt ist; wohin meist auch die Fernschreiber oder Telegraphen gehören. III) Ordentliche Landkutschen sind privilegirte Fuhrwerke, die zu dem Transport der Personen, Effecten und Waaren, von einem bestimmten Ort zu einem andern, fortwährend bestimmt sind [c]). In der Regel befinden sich für sie, zwischen den beiden Endpuncten ihrer ReiseRoute, keine Stationen. Auch ist gemeiniglich für sie ein eigenes Boten- oder Kutschenamt (Botenmeister, Schaffner, Botenschreiber etc.) bestellt. IV) Das öffentliche Postwesen war in Teutschland von jeher Regal [d]), doch verleihbar; so, dafs unter dem PostRegal lange Zeit nur das Recht der Concession zu Errichtung und Betreibung einer öffentlichen Postanstalt verstanden ward, bis die Finanzkunst mancher Staaten Anlafs gab, die öffentliche Post in eigene Verwaltung zu nehmen. Selbst Landkutschen, obgleich vielfältig nur Privatgewerbe, bedürfen oberherrlicher Concession. PrivatPost, blofs zu eigenem Gebrauch, ohne sie als Gewerbe (Nebenpostiren) und zu unerlaubten Zwecken zu benutzen, kann Jeder errichten.

a) Geld, Schreib- und Buchdruckerkunst, und Post, sind die wichtigsten Verkehr- u. CulturMittel. — Schriften in PÜTTERS Lit. III. 576. KLÜBERS Lit. 440. PFEFFINGER Vitriar. illustr. III. 207. MOSERS Staatsr. V. 1—172. Das Postwesen in Teutschland, wie es war, ist und seyn könnte. Von J. L. KLÜBER. Erl. 1811. gr. 8. Patriotische Wünsche, das Postwesen in Teutschland betreffend. Weimar 1814. gr 8.

b) Ausserdem unterscheidet man noch: 1) *fahrende* (Postwagen und ExtrapostFuhren), dann *reitende* und *Fuss-Posten* oder Fußboten (die beiden letzten heißen auch *Brief*posten, wohin auch die *kleine* Briefpost in manchen grosen Städten gehört); 2) *ordentliche* (ordinäre) Posten, die zu bestimmter Zeit abgehen und ankommen; *ausserordentliche* (Extraposten), und zwar entweder *fahrende* für Reisende und Couriere, oder *reitende*, die bald *Extraritte* oder Couriere sind, bald *Estafetten*, d. h. Postknechte, die mit Briefen oder Packeten, ausser der Ordnung abgeschickt werden, versehen mit einem Pass- oder Stundenzettel. 3) Auch hat man *Hofpost*, *Feldpost*, *Wasser-*, insbesondere *Seepost* (Markt- und Postschiffe, Packetboote, Gallioten).

c) Schriften in KLÜBERS Lit. 1351*i*. MOSER a. a. O. V. 175. Unterschieden von ausserordentlichen *Lohnfuhren* oder *Miethkutschen*. Diese sind, in manchen Ländern, zu einer Abgabe an die Post (*Stationgeld*) verpflichtet. v. BERGS Polizeir. III. 560.

d) Vergl. Reichsabschied 1641, §. 93. Kurfürstl. CollegialGutachten v. 1570. GERSTLACHERS Handb der Reichsgesetze, IX. 1698. 1707. 1712. HÄBERLINS Handb. des t. Staatsr. III. 65. DANZ Handb. des t. Privatr. I. § 132. v. BEUST Erklär. des Postregals, I. 21. II. 27. OCKEL de regali postar. jure, X. 10.

§. 349.

I) Postwesen während der teutschen Reichsverfassung.
1) Reichsposten; ein ReichsRegal u. Reichslehn. Geschichte und Protection des R. Postwesens.

Vor Errichtung des rheinischen Bundes, unterschied man Reichs- u. TerritorialPosten. I) Das ReichsPostRegal war dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis, seit 1615 als Reichsmannlehn, seit 1621 als Mann- und subsidiarisches Weiberlehn, unter dem Titel eines kaiserlichen ReichsGeneralErbPostmeisteramtes über die Posten in dem Reich, anvertraut. II) Zwar beginnt die Geschichte des ReichsPostwesens schon mit dem Jahr 1563, aber erst in dem Jahr 1595 wurden eigene Reichsposten errichtet, und in dem Jahr 1615 ward das ReichsPostgeneralat erblich und reichslehnbar [a]). III) Das ReichsGeneralErbpostamt, stand unter dem besondern Schutz des Kaisers [b]). Ausserdem war noch das Reichspostwesen, der Protection und Direction des ReichsErzkanzlers vorlängst empfohlen. IV) Zuletzt garantirte noch der Reichsdeputations-Hauptschluſs v. 25. Febr. 1803, §. 13, den Status quo des thurn- und taxischen Reichspostwesens, in seiner ganzen Vollständigkeit, so wie es, der Ausübung und

Ausdehnung nach, in dem Zeitpunct des Lunéviller Friedens (als Entscheidungstags) constituirt gewesen war. Zugleich übergab derselbe diese Reichsanstalt, um sie desto mehr zu sichern, dem besondern Schutz des Kaisers und des kurfürstlichen Collegiums. Sonach ward der vielseitige practisch wichtige Streit, über Eigenschaft und Umfang des Reichspostwesens, gesetzlich beseitigt. V) Ueberdiefs hatte der Fürst von Thurn und Taxis seine Rechtsverhältnisse gesichert, durch Postverträge, Vergleiche und CombinationsRecesse mit einzelnen teutschen [c]), und selbst mit auswärtigen [d]) Staaten.

a) *Geschichte* der Posten, nach Stadien: I) *Aelteste*; bei den Persern, Griechen, Römern, Franken etc. II) In dem *Mittelalter*; hauptsächlich in Frankreich (insonderheit unter Ludwig XI.) und Teutschland. Hier, ausser dem *städtischen Botenwesen*: 1) *burgundisch-niederländische* Post, seit 1516 u. 1543, angelegt und besorgt durch niederländische Postmeister, aus der Familie von Taxis. — 2) Erste Spuren des *Reichs*Postwesens, in den Reichsabschieden 1522, § 5, 1542, §. 45, bei GERSTLACHER, IX. 1698 f. — 1543 und 1563 *spanisch-niederländische* Posten in dem Reich, aus den Niederlanden, durch Lüttich, Trier, Speier, das Wirtembergische, Augsburg, Tyrol, bis in Italien, unter *kaiserlicher* Auctorität und Bestätigung Ferdinands II. Patent, 21. Aug. 1563, bei GERSTLACHER, IX. 1700. — Kurfürstl. CollegialGutachten v. 1570: dafs die Post „*eines römischen Kaisers sondere Hoheit*

„und *Regal*" sey, und der Kaiser solche in *fremde* (spanische) Hände nicht könne kommen lassen. GERSTLACHER, IX. 1698. — Vorgang von 1579 PFEFFINGER, III. 208. not. b. — Eigene *Reichs*posten, seit 1595 Leonhard v. Taxis ward von K. Rudolph II. als *kaiserl.* GeneralPostmeister in dem *Reich* patentirt, 16. Jun. 1595 u. 6. Nov. 1597. LÜNIGS R. A., P. gen. 443. GERSTLACHER, IX. 1703. REUSS, XVI. 330 ff. PFEFFINGER, III. 218. sqq. PÜTTERS Erört. I. 36. — 3) Seit 1615 *reichslehnbare, erbliche* Verleihung des „*GeneralPostmeisteramtes* über die Posten in dem *Reich*", an die freiherrliche, seit 1615 gräfliche, seit 1686 fürstliche Familie von Thurn und Taxis. Der Lehnbrief und die taxischen Reversalien, stehen bei SCHMAUSS corp. jur. publ., u. GERSTLACHER, IX. 1705. Ferdinand II. erklärte 1621 das taxische Reichs-Postlehn für ein *subsidiarisches Weiberlehn.* — 4) Erhebung jenes Amtes zu einem Reichs*thronlehn* 1744, unter dem Titel: *Erbgeneral-* und *Obersthofpostmeister.* Erste Thronbelehnung 1747. Merkw. *R. H. R. Gutachten,* II. 139 f. — 5) Reichspost von *Venedig* nach *Trient;* v. BERGS Staatsmagazin, II. 292. — Schriften von der Geschichte der Posten, in PÜTTERS Lit. III. 588 u. KLÜBERS Lit. 446. MOSERS Staatsr. V. 1 ff. POSSELTS kl. Schriften, 305. 341. KLÜBERS angef. Postwesen, S. 7 ff. Rhein. Bund, LVII. 427.

b) Von seinen Rechten u. Pflichten, s. KLÜBERS Staatsr. des Rheinbundes, §. 327.

c) PÜTTERS Erört. I. 114. Vertrag mit *Hessen Cassel* 1719, in d. teutschen Kriegskanzley 1759. I. 193.; mit *Kurbraunschweig* v. 1748, in d. Churbraunschweig. Beweis der Nichtigkeit aller taxischen Scheingründe (1769. Fol.) Beil. J. S. 67. Die Convention mit *Baden Durlach* von 1765, steht in MOSERS Rechtsmaterien, III. 264. Der Vergleich mit *Frankfurt* 1789, in JÄGERS Magazin für d. Reichsstädte, II. 47. Taxischer Pachtvertrag wegen

der Post in den *vorderösterreichischen* Staaten. Vertrag mit *S. Coburg Saalfeld*, bei MOSER, V. 189., mit *Kurpfalz* 1748, mit *Pfalzbaiern* 1784 u. 1799. Verträge von 1804 mit *Kurbrandenburg*, *Nassau*, *Hessen Darmstadt*, 1805 u. 1806, mit *Baden*, *Wirtemberg*, *Pfalzbaiern*, *Wirzburg*, *S. Coburg* u. *S. Weimar*, Rhein. Bund, VII. 31. Von *Kursachsen*, s. RÖMERS kursächs. Staatsr. II. 814.

d) Mit Frankreich, Dänemark, Schweden, Preussen, Königreich Italien, dem Papst, der helvetischen, und den ehemal. batavischen u. ligurischen Republiken, u. a.

§. 350.

2) *Territorial Posten.*

Ungeachtet vielen Landesherren anfangs die Einführung der Reichsposten in ihren Ländern nicht unangenehm gewesen war, manche von ihnen dieselbe sogar gesucht und begünstigt hatten, und Einheit der Postanstalt für das teutsche Publicum sehr ersprieſslich wäre: so reizte doch der bemerkte Postertrag hie und da zu Einführung eigener Territorial Posten. I) Der Kaiser selbst gab, in dem gröſsten Theil seiner teutschen Erbstaaten, das erste Beispiel [a]). II) Die nächsten folgenden Versuche dieser Art machten, schon in dem letzten Viertheil des XVI. Jahrhunderts, Kursachsen, Braunschweig und Wirtemberg [b]), deren Posten jedoch zum Theil während des dreiſsig-

jährigen Krieges wieder eingiengen. III) Aber seit dem westphälischen Frieden, wurden noch mehr TerritorialPosten, zum Theil in Ländern von minderm Umfang, eingeführt, z. B. in kurbrandenburgischen, kursächsischen, kurbraunschweigischen, salzburgischen, hessencasselischen und darmstädtischen, mecklenburgischen, vorpommerischen, holsteinischen und oldenburgischen, osnabrückischen, münsterischen, gothaischen und altenburgischen, herzogl. braunschweigischen u. a. Staaten [c]). IV) Etliche dieser TerritorialPosten erstreckten sich sogar, kraft besonderer Uebereinkunft, als StaatsServituten, über oder durch benachbarte Territorien [d]), wiederruflich oder unwiederruflich, ohne oder neben Reichs- oder inländischen TerritorialPosten; ja es bestanden zuweilen, sogar im Inlande, neben ihnen noch Reichsposten. V) Die Einführung dieser TerritorialPosten, veranlafste nicht selten Widersprüche des Reichspost-Generalats [e]).

a) Ferdinand II. ertheilte 1624 dem Freiherrn von *Paar* das schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts erlangte ErblandPostmeisteramt in Ungarn, Böhmen und Oestreich unter und ob der Ens, als östreichisches Mannlehn. Auch gab es schon unter Rudolph II. einen niederöstreichischen Landpostmeister, dann einen in Tyrol, und auch einen in Steyermark. PFEFFINGER,

III. 209. 220. Beck spec. jur. publ. Austr. 156. Schrötters östreich. Staatsr. IV. 164. Pütters Erörter. I. 34. 46. Mosers Staatsr. V. 38. VI. 238. *Ebenders.* v. d. röm. Kaiser, 463 ff. *Ebenders.* v. kaiserl. Regierungsr. 691. Gerstlachers Anmerk. zu Josephs II. Wahlcap. 156. Waldberger ob das Postwesen ein kaiserl. Reservat sey? Wien 1795. §. 42 ff. — In den vorderöstreichischen Landen, in dem Breisgau, in den DonauStädten, in dem Innviertel, und in den östreichischen Niederlanden, liefs Oestreich dem Fürsten von Thurn u. Taxis die Postverwaltung, so lang es im Besitz dieser Länder und Städte war.

b) Pütters Erörter. I. 33. 54 117. Klübers Postwesen etc., S. 25 ff. — Von *Braunschweig*, 1569 bis 1589, u. 1640, s. Pütter, I. 117. — Von *Kurbrandenburg*, s. das kurfürstl. Schreiben v. 26. Apr. 1660, bei Pfeffinger, III. 209. Moser, V. 59. — In *Kursachsen*, ward 1681 das Post- und Botenwesen für ein landesherrliches Regal erklärt. Römers kursächs. Staatsr. II. 310. Ludigs corp. jur. saxon. II. 1002. Aber schon 1574 war ein landesherrlicher Postmeister angestellt. Pütters Erörter., I. 34. — Von *Wirtemberg*, 1581, Moser, V. 15 ff.

c) Pütters Erörter., I. 27. 66. 111. 121. — Von *Salzburg*, schon vor 665, s. Nachrichten von Juvavia (Salzb. 1784. fol.) 477. 478. — Von *Mecklenburg*, Moser v. kaiserl. Regierungsr. 689. — Von dem weiberlehnbaren, jetzt von den Vasallen (der Familie Herzog) an Thurn und Taxis, nun an dessen Rechtsnachfolger (Baden) bis 1843, für den Genufs der Zinsen eines Capitals von 17000 Fl., verpachteten TerritorialPostwagen im *Badischen*, von Heidelberg u. Mannheim nach Strasburg, s. Moser v. Polizeis. 426. — Vereitelter Versuch von 1691, in *Baiern* TerritorialPost einzuführen, ebend. 424. — Von *Wirtemberg*, Mosers Staatsr., V. 15. 24. 28. 34. 49. 96. 147. 183. 189. 217. 219. Pütter u. a.

O. 34. — Von TerritorialPostleben, s. BOEHMER princ. jur. feud. §. 70.

d) MOSERS nachbarl. Staatsr. 339 ff. REUSS Staatsk. XVI. 328.

e) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 584. KLÜBERS Lit. 441. MOSERS Staatsr. V. 121. 141. — Von dem Recht TerritorialPosten zu errichten, s. HÄBERLINS pragmat. Gesch. d. Wahlcap. Leopolds II. S. 320 ff. PÜTTER a. a. O. 46—76. DANZ Handb. des t. Privatr., I. §. 131. Dass die TerritorialPosten blos Wirkungen einer kaiserl. *Connivenz* gewesen seyen, behauptet HUMMEL: SCHOTTS unpart. Critik, II. 622.

§. 351.

3) PostRegal u. Botenwesen in Reichsstädten. 4) Landboten und Landkutschen.

1) In Reichsstädten waren Reichsposten[a]), hie und da, namentlich zu Hamburg, Frankfurt und Bremen, auch fremde TerritorialPosten, eingeführt. Indess galten bei Reichsstädten in Ansehung des PostRegals, in der Regel, dieselben Grundsätze, wie bei andern Landesherrschaften. II) Ordentliche, gehende, reitende oder fahrende Boten in entfernte Gegenden zu senden, war mehrern Reichsstädten, meist schon seit dem Mittelalter, durch Herkommen oder Verträge gestattet[b]). III) Diese Boten, so auch die gemeinen ordentlichen Landboten und Landkutscher, soll-

ten jedoch unterwegs weder Briefe und Packete, noch Personen mitnehmen oder absetzen, auch keine Pferde wechseln [a]. Missbräuche und Collision dieser städtischen und andern Boten mit den Reichsposten, veranlassten Streitigkeiten [d], Verordnungen [e] und Visitationen [f].

a) In manchen nach langer Weigerung. DE MEIERN Acta P. W. V. 446. 448.

b) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 578. u. 587. PFEFFINGER, III. 213. not. c. MOSERS Staatsr., V. passim. Repertor. des Staats- u. Lehnr. Art. Boten- u. Postwesen, §. 7. DANZ Handb. des t. Privatr. I. §. 138. BEUST, III. 393. PÜTTERS Erörter., I. 43. KLÜBERS Postwesen etc., S. 11—14.

c) *Wahlc.* (1742) XXIX. 3. Von Landkutschen u. Miethkutschen, s. oben §. 348.

d) Schon seit 1636. PÜTTERS Lit. III. 576. 578. KLÜBERS Lit. 441 ff. SCHWEDERS theatr. praetens. T. II. 529. 543. v. HOLZSCHUHERS Deduct. Bibl. I. 87. MOSERS R. H. R. Conclusa, VIII. 244. 247.

e) Kaiserliches Patent gegen die Neben- und Winkelposten, 27. Oct. 1706, in GERSTLACHERS C. I. P. IV. 417. *Wahlcap.* a. a. O.

f) FABERS neue Staatscanzley, XXI. 371. MOSERS Reichsstaatshandb. 1768, I. 150.

§. 352.

II) PostRegal seit Aufhebung der teutschen Reichsverfassung.
1) Während des rheinischen Bundes.

In diesem Zustand befand sich in Teutschland das Postwesen, diese für das Publicum und das öffentliche Wohl so wichtige Staatsanstalt, als der presburger Friede drei Reichsständen (Baiern, Wirtemberg und Baden) eine relative Souverainetät ertheilte, auch bald nachher die ReichsConstitution, und mit ihr die ReichsPostverfassung aufgelöset ward. Mit der Souverainetät erlangten die rheinischen Bundesfürsten auch das PostRegal, nach seinem ganzen Umfang [a]). Es erfolgten nun mannigfaltige Veränderungen. I) Die schon vorhin eigene TerritorialPosten gehabt hatten, liefsen solche fortdauern [b]), jetzt ohne fernern Widerspruch von Seite des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis. II) Andere, unbekümmert um die Vorschrift des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803 (§. 349), errichteten, ganz für eigene Rechnung in Selbstverwaltung, neue Landesposten, mit Aufhebung der bisherigen fürstlichen thurn- und taxischen Posten, z. B. Wirtemberg [c]), der König von Westphalen [d]), der Grofsherzog von Berg [e]); auch Baiern, seit 1808 [f]), und Baden seit dem 1. Aug. 1811. [g])

a) Rhein. Bund, VII. 31. KLÜBERS Postwesen etc., S. 47 ff.

b) z. B. der König von *Sachsen*, die Herzoge von *Mecklenburg*, *Holstein Oldenburg*, *Sachsen Gotha*.

c) *Wirtemberg* führte eigene Landesposten ein, schon vor Errichtung des rheinischen Bundes, im Dec. 1805, als es kaum, durch den preßburger Frieden, eine relative Souverainetät erlangt hatte.

d) Rhein. Bund, XLVI. 140.

e) Der neue Großherzog von *Berg*, hob die taxischen Posten schon vor Errichtung des rheinischen Bundes auf. Er errichtete auch *ausserhalb Landes* eigene PostBureaux; z. B. in *Hamburg* und *Bremen*. Bergische PostConventionen, mit Hamburg, v. 8. Dec 1807, in d. Rhein. Bund, XVI. 44; mit Bremen, v. 4. Jun. 1808.

f) Note a des folg. §.

g) Note b des folg. §.

§. 353.

Fortsetzung.

III) Die meisten, welche vorhin eigene Landesposten nicht gehabt hatten, verwandelten die bisherigen taxischen Reichsposten in Landesposten, und gaben dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis das Erb-landPostmeisteramt zu Lehn, zum Theil mit der Verpflichtung, einen jährlichen Canon zu entrichten, und eine inländische, von einer auswärtigen taxischen Postbehörde

(möglichst) unabhängige PostDirection anzuordnen. Dieses thaten: Baiern [a]), doch nur bis 1808, der Fürst Primas, nahher Grofsherzog von Frankfurt, Baden [b]), bis zu dem 1. Aug. 1811, der Grofsherzog von Hessen [c]), der Grofsherzog von Wirzburg [d]), Nassau, die Herzoge von Sachsen [e]), die Fürsten von Reufs und Schwarzburg. Der Fürst Primas hob die hessen-casselische Post auf, welche zu Frankfurt am Main bestanden hatte [f]). IV) Einige gestatteten vertragweise auswärtige Posten in ihrem Lande [g]), zum Theil unentgeldlich. V) Etliche hatten, wie vorhin, weder taxische noch andere Post [h]). VI) Das Königreich Sachsen, hatte 1807 von Preufsen eine eigene Transito-Postroute durch Schlesien, von und nach dem Herzogthum Warschau, als Staatsdienstbarkeit erhalten [i]). VII) Einzelne Bundesstaaten schlossen, theils unter sich, theils mit auswärtigen Staaten, Postverträge, insonderheit CombinationsRecesse [k]). VIII) In demjenigen Theil des nördlichen Teutschlandes, welchen Napoleon im Dec. 1810 mit Frankreich vereinigt hatte (§. 32), ward französische Postverwaltung eingeführt.

a) Baiern, bald nach dem presburger Frieden. Das taxische ErblandPostmeisteramt schränkte sich nun ein,

auf die altbaierischen, und auf die durch den Friedenschlufs von Presburg erlangten Staaten, worin damals eigene oder besondere Postanstalten nicht eingeführt waren. K. baier. Patent v. 14. Febr. 1806, in dem baier. Reg. Blatt, 1806, N. 9. HABERLINS Staatsarchiv, Heft 58, S. 187. Rhein. Bund, VII. 32. und Schwäb. Merkur, 1806, N. 46. — Allein durch e. Patent v. 1. März 1808, hob Baiern die taxische Postverwaltung auf, u führte eigene ein. Reg. Blatt, 1808, S. 1281.

b) Badische Verordnung v. 25. Sept. 1806, in d. bad. Regier. Blatt, 1806, N. 31, u. in d. Rhein. Bund, VII. 35. Wozu, als Relatum, gehört die PostConvention zwischen Baden und Taxis, v. 11. Mai 1805. Vertrag zwischen Baden u. Taxis, v. 28. Nov. 1808, wodurch dieses als ErblandPostmeister die Postverwaltung zu Lehn erhielt. — Allein am 1. Aug. 1811, nahm Baden die Post in eigene Verwaltung. Reg. Blatt, 1811, St. 21.

c) Grofsherzogl. hessische Verordn. v. 28. Jun. 1807.

d) Wirzburgische Verordn. v. 22. Nov. 1806, in dem wirzb. Reg. Blatt v. 27. Dec. 1806, N. 22. u. in d. Rhein. Bund, VII. 41.

e) S. Coburgische Verordn. v. 29. Sept. 1807, in OESTERREICHERS Archiv, II. Jahrg. St. 2, Num. 1.

f) Fürstl. primatische Verordnung vom 21. Nov. 1807. Rhein. Bund, XIII. 159.

g) So verstanden sich die drei anhaltischen Regenten zu der Aufnahme königlich-westphalischer Post; durch Verträge (Dessau) v. 3. Jun. 1808, (Cöthen) v. 5. Jun. 1808, u. (Bernburg) v. 16. Jun. 1808. Rhein. Bund, XX. 307. XXIV. 425. Dasselbe thaten Lippe u. Schaumburg-Lippe, 1809, desgleichen Arenberg. — Hohenzollern-Hechingen verpachtete die Post, auf seiner einzigen Station Hechingen, an Wirtemberg, auf acht Jahre.

h) Die Fürsten von HohenzollernSigmaringen und Lichtenstein; auch Isenburg u. Leyen.

i) Convention, geschlossen zwischen Frankreich, Preussen und Sachsen, zu Elbing den 13. Oct. 1807, gemäfs dem franz. preuss. Frieden von Tilsit. Rhein. Bund, XVI 40. W. H. MATTHIAS Darstell. des Postwesens in den preufs. Staaten. Berl. 1812. 8.

k) Baden mit Baiern, am 22. Oct. 1810, u. mit dem Canton Aargau, am 17. Sept. 1808, Art. 9, in d. bad. Regier. Blatt, 1809, Num. 35. — Sachsen u. Baiern, im Febr. 1811. — Oldenburg u. Westphalen, im Febr. 1809.

§. 354.

a) *Seit Errichtung des teutschen Bundes. IsolirungsSystem. Sicherung der fürstl. taxischen Gerechtsame.*

I) Durch das, zum gröfsten Nachtheil des Publicums, auch in dem Postwesen eingerissene TerritorialIsolirungsSystem, war es so weit gekommen, dafs am 1. Dec. 1810, auf der Grundfläche des ehemaligen teutschen Reichs, weniger nicht als drei und vierzig verschiedene TerritorialPostanstalten gleichzeitig arbeiteten; sieben kleinere abgesonderte nicht gerechnet *a*). Fast eben so verhielt es sich, als die teutsche Bundes-Acte errichtet ward *b*), nachdem an die Stelle der eingegangenen französischen, königlich-westphälischen und grofsherzoglich-bergischen Posten, wieder andere TerritorialPosten

getreten waren. II) Die teutsche Bundes-Acte beachtete nicht den Mangel einer höchst wünschenswerthen Einheit der Postanstalt, wenn nicht in allen, doch in dem gröfsten Theil der Bundesstaaten, und eben so wenig die unbeschränkte Trennung in der technischen und finanziellen Verwaltung der verschiedenen Landesposten. III) Sie beschränkte sich auf bestätigende Anerkennung der Rechtsansprüche des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis. Dieses Haus soll in dem durch den ReichsdeputationsHauptschlufs von 1803 (oben §. 349), oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genufs der Posten bleiben, so lang nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweite Verträge abgeschlossen werden. In jedem Fall wurden demselben, in Folge des §. 13 jenes Hauptschlusses, seine auf „Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert“ c).

a) Man s. die angef. Patriotischen Wünsche, S. 32—35.

b) Ebendaselbst.

c) BundesActe, Art. 17. Klübers Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 363 f., 438 f., 535 u. 455 f. *Ebendess.* Uebersicht der dipl. Verhandl. des wiener Congr., S. 131, 142, 148 f., 258 u. 268. — Mit Taxis haben sich, wegen der ihm entzogenen Post-

verwaltung, bereits abgefunden: Baiern 1809, Preussen 1816. Wirtemberg noch nicht. Baden hat schon 1815 vorläufig Abrede deſshalb getroffen. In Baiern, bekleidet Taxis fortwährend das OberstPostmeisteramt als lehnbares Reichskronamt.

§. 355.

Unbeschränktheit des PostRegals. Verschiedenheit der Postverwaltung.

I) Diese Bestimmungen der BundesActe abgerechnet, ist, nach dem Grundsatz der für die innere Staatsverwaltung in der Regel geltenden Unbeschränktheit, kein Bundesstaat in der Ausübung des PostRegals von Aussen her positiv beschränkt. Jeder Bundesstaat übt dasselbe aus; etliche wenige ausgenommen, deren eingeschränkte Gebietverhältnisse es nicht gestatten (§. 353, Note h.)

II) Die Postverwaltung, abgesondert von der Posthoheit, läſst 1) der bedeutendste Theil der Bundesstaaten, für eigene Rechnung führen [a]). 2) Andere Bundesstaaten, haben solche Andern für deren Rechnung überlassen; und zwar a) entweder andern Bundesstaaten, durch besondere Uebereinkunft, gegen bedungene Vortheile [b]); b) oder dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis [c]), theils vermöge der durch den ReichsdeputationsHauptschluſs und die BundesActe, zum

Theil auch durch neu hinzugekommene Lehn- oder andere Verträge begründeten Rechte desselben, theils durch freie Uebereinkunft. 3) Etliche Bundesstaaten haben mehrfache Postverwaltung nebeneinander (cumulativ); entweder eigene und fremde [d]), oder blofs fremde [e]).

a) Namentlich Oestreich, Preussen, Sachsen (Königreich), Baiern, Hannover, Wirtemberg, Baden, Holstein, Luxemburg, Braunschweig, MecklenburgSchwerin und MecklenburgStrelitz, HolsteinOldenburg, auch SachsenGotha im Altenburgischen.

b) Z. B. die drei Herzoge von Anhalt an Preussen, auch Hamburg an Preussen neben Taxis, und Hohenzollern-Hechingen an Wirtemberg.

c) Kurhessen (durch Vertrag von 1816), Grofsherzogthum Hessen, Nassau, SachsenWeimar (Vertrag von 1816 u. erste Thronbelehnung am 30. Jan. 1817), S. Gotha (durch Vertrag v. 1817 u. feierliche Uebergabe der Verwaltung sämmtlicher reitender u. fahrender Posten am 1. März 1817), S. Coburg, S. Meiningen, S. Hildburghausen, SchwarzburgSondershausen (zu Arnstadt), SchwarzburgRudolstadt, Waldeck, Reufs ältere und jüngere Linie, SchaumburgLippe, Lippe, Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg.

d) SachsenGotha.

e) Lippe, Hamburg.

§. 356.

Oberaufsicht, Polizei, Gerichtbarkeit, Postordnungen u. s. w.

Die StaatsPostanstalt steht jetzt unter der staatsoberhauptlichen Leitung jedes teutschen Bundesstaates. Dieser ist befugt und verpflichtet, durch Aufsicht, Polizei [a]) und Gerichtbarkeit [b]), insbesondere durch Postordnungen [c]), das Institut zu dem gemeinen Besten zu leiten, zu vervollkommnen und zu schützen, auch gegen Eingriffe fremder Staaten. Insbesondere gehören dahin: die nöthigen Bestimmungen über Präsentation oder Ernennung, über Bestätigung oder Bestellung, und über Verpflichtung der Postbeamten, über Postwappen und Siegel, über PostUniform und Livrée, über Privilegien für die Posthäuser und PostOfficianten, über Befreiung der ordentlichen, reitenden und fahrenden Posten von Chausée-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr- und Sperrgeld, über PostTarif und Postfreithum, über das Verfahren bei Beschwerden der Reisenden, u. d. m.

a) v. Bergs Handb. des Polizeir. III. 557. Fischers Kameral- und Polizeir. II. 447. Mosers v. der Landesh. in Polizeisachen, 423. Mosers Staatsr. V. 268. Mevius P. I. dec. 102. Gönners Rechtsf. I. n. 3. u. 6. Danz Handb. d. teutschen Privatr. I. §. 136. —

Plackereien, Erpressungen, Veruntreuung, Unterschleife einzelner Postbeamten.

b) Wo ein wirklicher *Erbland-Postmeister* sich befindet, da ist diesem gemeiniglich über die PostOfficianten die *Gerichtbarkeit* in *Dienstsachen*, und eine bestimmte *Disciplinar-Gerichtbarkeit*, auch Concurrenz bei *Obsignaturen*, eingeräumt. Rhein. Bund, VII. — Von dem *Post-Privatrecht*, s. DANZ a. a. O. 131 ff. v. BERG a. a. O. III. 553. RUNDE'S Privatr. §. 131 ff. RÖSSIGS t. Privatr. 423 ff. ENGAU elem. jur. germ. lib. II. §. 287. sqq. STRELINS Wörterb. für Kameralisten, Bd. VI. (Nördl. 1791. 8.) voc. Post. *Preuß* allg. Landr. II. 15. 4. 141 ff., u. Berichtigungen hiezu, vom 12. Jun. 1804.

c) Verschiedene Postordnungen, z. B. die *preussische* von 1782, in Joh. BECKMANNS-Samml. auserl. Landesgesetze, Th. IV—VI. Frankf. 1786—1788. dgsgl. (z. B. die *schleswig-holsteinische*) in NIEMANNS Blättern für Polizei und Kultur, Heft 2 u. 3. (Tüb. 1801. 8.), die *kurbraunschweigische* v. 4. Sept. 1755, in F. C. WILLICHS br. lüneb. Landesges. II 911. u. Supplem. I. 265. II. 180. *Wirtemberg.* Extrapostordn. v. 19. Jun. 1815; in d. NationalZeit. 1815, St. 41. *Badische* Brief-Postgesetze in v. BERGS Handb. d. Polizeir., Th. VII. Taxordn. v. 9. Febr. 1812, in d. Regier. Blatt, 1812, N. 9. Ehemal. *westphälische* Postordn. v. 1808, nebst Decret v. 30. Sept. 1810, in d Allgem. Anzeiger d. Teutschen, 1809, N. 11 u. 12, u. 1810, N. 296—300. Rhein. Bund, LII. 50. Ehemal. grofsherz. *hergische* P. O. v. 1809, in d. Allgem Anzeiger, 1809, N. 344, u. Rhein. Bund, XXXVIII. 245. XXXIX. 491. Vergl. auch HÄBERLINS Repertor. Art. Postwesen, §. 2. KLÜBERS systemat. Entwurf d. kaiserl. Wahlcap. S 57. u. (HOFMANNS) Abh. wie weit ist der Successor singularis ex pacto et provid major. zu Anerkennung der Verträge des Vorfahrers verpflichtet? (1797. 8.) §. 91.

§. 357.

Post Organisation.

I) Das Ganze des Postwesens wird geleitet, von einer inländischen obersten Staatsbehörde. Dieser ist, in den gröfsern Bundesstaaten, unmittelbar untergeordnet eine inländische oberste Postbehörde, welche die Benennung General- oder OberDirection der Posten, Haupt-, oder OberPostamt u. d. führt. II) Die beiden Zweige der GeneralPostverwaltung sind: das Brief- und ExtraPostwesen, und das fahrende Postwesen (Postwagen). 1) Für jenes sind theils OberPostämter, theils diesen coordinirte, dirigirende Postämter (die letzten für kleinere Bezirke) angeordnet; welchen, jedem in seinem Bezirk, (Unter-) Postämter, Postverwaltungen, (Briefpost-) Expeditionen, PostSecretäre, PostStallmeister und Post(Pferde)haltereien untergeordnet sind, in Official-, Jurisdictional-, Rechnungs- und Polizeisachen. 2) Das fahrende Post(wagen)wesen wird durch die OberPostämter, oder durch eigene OberPostCommissariate dirigirt, welchen die Haupt-Expeditionen und übrigen Expeditionen fahrender Posten, die Posthalter,

Conducteure und Postpacker, in Ansehung der ordinären Fahrtgebühren und ihrer Amtsverrichtungen, untergeordnet sind. 3) Oft ist jedoch, an kleinern Orten, nicht nur das Brief- und Extrapostwesen, sondern auch das fahrende Postwesen, einer Person anvertraut [b].

a) Der Fürst von Thurn und Taxis hat seit 1811 die, seiner *Geheimen Kanzlei* zu Regensburg nachgeordnete, *General Post Direction* zu Frankfurt zur Centralbehörde seiner Postangelegenheiten bestimmt. Vergl. übrigens: Neue Organisation des teutschen Postwesens. Mannh. 1803. P. F. C. Reinhold über das Postwesen und die Art der Einrichtung desselben. Gött. 1803. 8. Herrfelds System der Posteinrichtung. Frankf. 1808. 8.

b) Von der PostStatistik u. von Postkarten. Vergl. Klübers Postwesen, S. . . Die angef. Patriotischen Wünsche, S. . .

§. 358.

Pflichten der Bundesstaaten, in Hinsicht auf die Postanstalt.

Das Publicum hat gegen die Postanstalt gerechten Anspruch auf Treue, Verschwiegenheit, Rechtlichkeit, Billigkeit (billige Preise) und Geschwindigkeit. Da Einheit der Postanstalt in Teutschland, und Verwaltung derselben durch Privatunternehmer unter strenger Staatsaufsicht, wahrscheinlich frommer Wunsch bleiben wird; so sollten

wenigstens alle Bundesstaaten sich verpflichtet halten, durch Uebereinkunft feste Bestimmungen zu errichten über Gleichförmigkeit in der Verwaltungsart sämmtlicher LandesPostanstalten, insbesondere in Absicht auf gehörigen Zusammenhang der PostRouten, ununterbrochenen Lauf der reitenden und fahrenden Posten, und billigen Tarif [a]). Auch ist jeder Staat verpflichtet, die Unverletzlichkeit der, der Post anvertrauten Briefe und Effecten (das Briefgeheimniſs, im Gegensatz des so genannten Postgeheimnisses, secret de la poste, oder des willkührlichen Manipulirens der Briefe), staatsverbrecherischen Verkehr ausgenommen, zu handhaben und zu achten [b]). Ueberhaupt sollte eine für Staats- und Privatverkehr, für Cultur und Handel so höchst wichtige Anstalt, von den Staaten stets nach gerechten und liberalen Grundsätzen behandelt, auch zu etwas Besserm benutzt werden, als für unmittelbaren Finanzgewinn und geheime Polizei [c]).

a) Möge es nicht auch hier heiſsen: „l'excès du mal amène le remède"!

b) Vergl. königl. *westphäl.* Postordnung v. 31. Oct. 1808, Art. 3. 13. 18. 101. 146. Königl. *baier.* PflichtFormel für die Postbeamten, in d. baier. Regier. Blatt, 1806,

Num. 34. Königl. *wirtemb.* Verordn. v. 18. Nov. 1816; in dem Journal de Francf. 1816. n°. 359. — Die Postgeheimnisse. Leipz. 1803. 8. Ueber das Geheimniss der Posten. Frkf. u. Leipz. 1788. 8. Schlözers Staatsanzeigen, Heft 42. S. 229. Hönns Betrugslexicon, voc. Postmeister, S. 288. Mosers Lebensbeschreib. IV. §. 105. v. Martens Völkerr. §. 106. Danz a. a. O. §. 155. n. IV. Jo. Jod. Beck diss. de resignatione, avulsione, et turbatione sigillorum (Alt. 1742), §. 25. J. B. Friesen diss. de eo q. j. e. circa litteras resignatas (Jen. 1752), c. 2. Patriotische Wünsche etc., S. 6 f. — Verwahrungsmittel gegen das unmerkliche Brieferbrechen, in Klübers Kryptographik, §. 17—29. Gegen die Entdeckung des Inhaltes erbrochener Briefe, dient das *Chiffriren* nach sicherer Methode, wovon ebendas.

e) Klübers Postwesen, S. 129 ff. *Ebendess.* Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 131, 148 f. u. 268. Die angef. Patriotischen Wünsche, S. 43 ff. Rhein. Bund, XXII. 11 ff. 32 ff. A. F. W. Crome, Deutschlands u. Europens Staats- u. Nationalinteresse (Giessen 1817. 8.), S 96 ff. — Wenige wissen, dass eine erhöhete Taxe fast nie eine erhöhete Posteinnahme; oft eine Minderung derselben, zur Folge hatte. Welch ein engherziger, einer Staatsregierung unwürdiger Kleinhandel, wenn man fortfährt, das Porto nach französischer Sitte, das heisst, fast nach der möglichen Zahl der in dem Brief enthaltenen Buchstaben, mit einer Goldwage nach Gran und Eschen zu bestimmen, statt dem Publikum, um des allgemeinen Besten willen, den Gebrauch der Post durch Wohlfeilheit, Sicherheit und Geschwindigkeit zuzunöthigen! Die Urheber des Post-Tarifs sind portofrei.

§. 359.

Boten, Landkutscher, Hauderer, Frachtfuhrleute.

Auch in Ansehung der ordentlichen, gehenden, reitenden und fahrenden Boten, aus nahen oder entfernten Gegenden, der gemeinen Landboten, Landkutschen, Hauderer und Frachtfuhrleute, ist jeder Bundesstaat befugt die nöthigen Bestimmungen zu machen [a]).

a) Königl. wirtemb. Verordn. v. 27. Jan. u. 24. Aug 1807, u. v. 4. Sept. 1810, in d. wirtemb. Regier. Blatt. Königl. baierische Verordn v. 15. Jul. 1808, in d. baier. Regier. Blatt, 1808, Num. 35. u. v. 1. Dec. 1807, St. 54. K. baier. Verordn. das Botenwesen betr. v. 28. Apr. 1815, in d. Allgem. Handlungszeitung 1815, Num. 97—99. — Von Landkutschern, Schröters verm. Abhandl. II. 201. Fr. Philippi diss. de rhedis meritoriis. Lips. 1685. v. Römers kursächs. Staatsr. II. 814 f. 818. Von dem Botenwesen in d. Würzburgischen; in d. Journal v. u. für Franken, Bd. II. Heft 5. (Nürnberg 1791.)

VI. Abschnitt.

BERGWERKSREGAL.

§. 360.

Regalität des Berghaues.

In den Souverain Staaten des teutschen Bundes, gilt die Regalität des Berg-

baues [a]). Warum? und wie weit? ist eine Aufgabe, jetzt [b]) mehr für Gelehrte [c]), als für die Staatsregierung [d]). I) Jene suchen die Regalität zu begründen, theils durch die Voraussetzung einer Begrenzung des Privat-Grundeigenthums mit der Oberfläche der Erde, und einer Theorie von Adespoten [e]), theils durch die Polizei-Absicht einer Sicherung des Publicums gegen Münzbetrügerei [f]), theils durch die Betrachtung, dafs vollständiger Betrieb des Bergbaues unmöglich wäre, sollte er von der Oberfläche des Grundes und Bodens abhängig seyn [g]).

a) Pütters Lit. III. 621 ff. Klübers Lit. §. 1382 ff. H. W. Lawätz Handb. für Bücherfreunde und Bibliothekare, Th. II, Bd. 2, Abth. 2 (1795. 8), S. 520—1156. Jargow v. d. Regalien, 496. Westphals Staatsr. 467 ff. Danz Handb des t. Privatr. II. §. 161—178. v. Bergs Rechtsfälle, Bd. II, Num. 28. Cph. Herttwigs Bergbuch. Dresd. u. Leipz. 1710. fol. J. J. Moser von d. Landeshoh. in Anseh. Erde u. Wassers. Frf. 1773. 4. Adolf Beyers BergStaatsrechtslehre, mit Berichtig. und Zusätzen von F. L. v. Cancrin. Halle 1790. 8. F. L. v. Cancrins Grundsätze des teutschen Berg- und Salzrechtes. Frankfurt 1790. 8.

b) Nach dem Staatsrechte des *teutschen Reichs*, war das Recht der Bergwerke kein Bestandtheil der Landeshoheit, wohl aber die Berghoheit. Die Regalität gebührte einem Landesherrn nur auf diejenigen Metalle, Mineralien und Fossilien, auf welche er solche durch

besondern Rechtstitel erlangt hatte, durch rechtmäsige kaiserliche Verleihung, durch Verträge, Herkommen oder unvordenkliche Verjährung.

c) v. WAGNER über die Regalität des Bergbaues. Freyberg 1794. 8. J. H. ESSLER über die Bergwerke in Teutschland. Herb. u. Giessen 1803. 8. K. D. HÜLLMANNS Gesch. des Ursprungs der Regalien (Prf. a. d. O. 1806), 62. v. EPPLEN über das Princip der t. TerritorialVerfassung (1803), 116. H. BENSENS Grundriss e. Staatslehre, Abth. III, §. 796. Ueber das Bergregal, in d. Rhein. Bund, XVI. 57.

d) JULIANUS in L. non omnium 20 D. de LL. RÖSSIGS Gesch. des t. Privatr. 188. Thom. WAGNERS corpus juris metallici recentissimi et antiquioris Lips. 1791. fol. J. G. v. LORI Samml. des baier. Bergrechtes. München 1764. fol. v. RÖMERS kursächs. Staatsr. II. 670—770. DANZ a. a. O. §. 161 f.

e) PÜTTER instit. jur. publ. §. 371. v. CANCRIN a. a. O. §. 27. 42. 44. — Als Quelle aller Regalien, geben Einige das landesherrliche *Eigenthum* an dem *Land-* und *Luft-Revier* des Staatsgebietes an, da den Unterthanen nur die Oberfläche des Landes zum Behuf der Landwirthschaft zugetheilt worden sey; woraus die Regalität sowohl der Bergwerke, als auch der Windmühlen folge. C. G. BIENER de natura et indole dominii in territ. Germ. §. 20. 25. FISCHERS Kameral- und Polizeirecht, II. 388 ff. 877.

f) GEISLER pr. de analogia juris publ. §. 10.

g) F. v. SCHUCKMANNS Ideen über Finanzverbesserungen (Tüb. 1808 8.), S. 25. GÖNNERS Rechtsfälle, Bd. II, Num. XVII. L. HIMMELSTOSS Entwickel. des Begriffs der Regalität, §. 13, 14, 25 u. 26 S 64 ff, 90 f. u. 92 f. FICHTE's Grundlage des Naturrechtes, Th. II. S. 41.

§. 361.

Umfang.

ll) Wie weit die Regalität des Bergbaues sich erstrecke [a])? und welche Metalle, Mineralien und Fossilien, als dem Privat-Grundeigenthum angehörig zu betrachten seyen? ist in den einzelnen teutschen Staaten auf verschiedene Weise bestimmt [b]). Gold- und Silberbergwerke, die Gewinnung der vornehmsten Münzmetalle bezweckend, sind jetzt überall Regal [c]). Rechtsgelehrte und Kameralisten rechnen nicht selten dahin, auch alle unedlen Metalle [d]), Kupfer-, Zinn-, Blei- und Eisen-, auch Arsenik-, Spiefsglas oder Antimonial-, Wismuth-, Zink-, Quecksilber- und Kobolt- oder FarbeBergwerke, ja alle Fossilien, Seen und Quellen, die wegen ihres medicinischen, technologischen, oder merkantilischen Nutzens, Gewinn geben, oder hoffen lassen.

a) (v. Benekendorfs) Grab der Chikane, Th. II, Bd. 3, §. 33—35.

b) Die Gesetze aus fast allen teutschen Staaten, das Königreich Sachsen ausgenommen, stehen in Wagners corp. jur. metallici.

c) Beyers BergStaatsrechtslehre, Cap. VIII, §. 10.

d) Hertwigs Bergbuch, 277. — Nach Gönner (Rechts-

fälle, Bd. II, S. 1—74), gehören nur diejenigen Gegenstände aus dem Mineralreich zu den Regalien, welche durch Kunst der Bergleute, also durch regulären Bergbau, erzielt werden.

§. 362.

Fortsetzung.

Insbesondere rechnet man hie und da, doch nicht immer ohne Widerspruch, zu dem BergwerksRegal: Steinkohlen [a]), Torf [b]), Salpeter [c]), Edelsteine, Marmor [d]), Alabaster, Agtstein, Schiefer, Feuersteine, gemeine Steinbrüche [e]), namentlich auf Mühlsteine, gebrannte Steine und Kalk [f]), die Halbmetalle, Alaun, Schwefel und Vitriol; ferner Salzquellen, Salzseen und Salzbergwerke [g]), Sauer- und Gesundbrunnen, Badquellen [h]), Bernstein [i]), Perlen [k]), Goldsand [l]) (Waschgold, Goldwäsche), Schwefel, Zinnober, Farberde, Thon oder Töpfer-, Walker- und Porzellan-Erde, Mergel, Kreide, Lehm, Streusand, wohl auch gemeinen Sand [m]), fossile Knochen. Schätze gehören nicht zu dem Berg-Regal [n]).

a) Klübers Lit. §. 1384. v. Cancrin a. a. O. §. 421. J. J. Dornfeld diss. de juribus circa lithanthraces (Lips 1742), §. 12—14. Beyers BergStaatsrechtslehre, S. 69. Hommel obs. 607. — Anders, Hertwig in d. Bergbuch, 241. C. H. Horn diss. de re-

gali metallifodinarum jure, §. 17. Hertius, T. I. resp 336. Horn class. XII. cent. 4. Struve Th. II, Bed. 77, §. 3. Grab der Chikane, Bd. III. §. 36. Knebs de ligno et lapide, p. 498. Gönners Rechtsfälle, Bd. II, Num. XVII.

b) Klübers Lit. §. 1384 b. Pütters Erörter. Bd. III. Heft I, S. 51 ff. Brauning in Siebenkees Magaz. I. 121. — Anders, Ch. T. Koch diss. de jure fodiendi Turfam lutosam inter regalia principis haud referendo. Lips. 1803. 8. v. Cancrin a. a. O. §. 2.

c) Pütters Erörter. Bd. III, Heft 1, S. 27. Beyer a. a. O. S. 67. v. Chamers wetal. Nebenst. XXI. 106. Maders Samml. reichsger. Erkenntnisse in r. r. Sachen, V. 247. 295. Pütters Lit. III. 623.

d) Pütters Lit III. §. 1383. G. D. Hoffmann de regali marmoris jure. Tüb. 1757. v. Cancrin, S. 44.

e) Hommel obs. 607 Struve Th. II. Bed. 77. v. Cancrins rechtl. Bedenken über die Regalität der Steinbrüche. Riga 1786 u. 1797, u. in dessen vermischten Schriften.

f) Hommel obs. 607. Grab der Chikane, Bd. III, Th. 2, § 37. — *Ziegel-* und *Kalkbrennereien* sind, als Gewerbe, an landesherrliche Concession gebunden. v. Cancrin a. a. O. §. 43. Helds reichsprälat. Staatsr. II. 617. Ludewigs gel Anz, II. 702. F. U. Pestel diss. de jure circa lateraria, von Ziegelbrennereien. Rint. 1746. Pütters Rechtsf. Bd. II, Th. 4, S. 991. — So auch *Eisenwerke*, *Hammerwerke*, *Schmelzhütten*, *Vitriol-* und *Alaunwerke*, u. d. Moser v. d. Landeshoh in Ans. Erde u. Wassers, 268. Desgl. das *Potaschensieden*. K. J. Seyferts u. K. L. Kressa Jahrbuch für teutsche Rechtsgelehrte, Heft V. (Wezl. 1792), S. 407.

g) Pütters Lit. III. 480. Klübers Lit. §. 1387. Jargow v. d. Regalien, 503. Pfeffinger Vitriar. illustr. III. 1444. v. Cancrin a. a. O. §. 572 ff. Danz a. a. O. §. 175 ff. J. G. S. Rodebeck diss. de jure regio salinarum earumque infeudatione. Lips. 1791. — Anders, J. H. Jung de jure salinarum (Goett. 1793) c. 1. §. 6. sqq. Vergl. den folg. §. Note b.

b) Moser von d. Landeshoheit, in Anseh. Erde und Wassers, 211.

i) P. R. Schrorter diss. de jure succini in regno Borussiae. Regiom. 1722. Danz Handb. des t. Privatr. I. §. 111.

k) Moser a. a. O. 256. Danz a. a. O. J. H. Taubens Beitr. zur Naturkunde des H. Zelle, B. I, S. 77.

l) Badisches standesherrl. Verfass. Edict, Art. 45. Desgl. grundherrliches, Art. 18. Jul. Lampadius Beitr. zur Vaterlandsgeschichte (1811. 8.), S. 16—41. — Schöpflin Alsatia illustrata, I. 29—32. Schilter thesaur. antiqu. germ. I. 23. B. G. Struv diss. de auro fluviatili, s. Waschgold. Jen. 1698. J. C. Crons oryctographia Neostadiensis, nebst Nachrichten von den pfalz. Goldwäschen. Speyer 1740. Die Zigeuner, von H. M. G. Grellmann (1783. 3.), S. 27—84 (Salzmann) Von d. Rheingold, in Meusels Geschichtforscher, VI. 246—256. F. L. Treitlinger diss. de aurilegio, praecipue in Rheno. Argent. 1776. 4. Moser a. a. O., 254. J. F. Gmelins Gesch. des t. Berghaues, §. 38. v. Römers kurs. Staatsr. II. 806. Krünitz Encycl. v. Gold. Corp. Constit. Culmbac. T. II. vol. 2. p. 319. Kindlinger über das Alter des Flufsgoldes, in d. Allgem. lit. Anzeiger, 1800, Num. 92. 162. 163. 171.

m) Alle *Tagwerke* (die nicht in der Tiefe, sondern in der Oberfläche der Erde gefunden werden) schliessen von

der Regalität aus. FISCHER in d. Lehrbegriff der Kameral- u. Polizeir. II. §. 1351. v. CANCRIN a. a. O. §. 8. 43.

n) Davon oben, §. 257, Note a.

§. 363.

Verleihung des Bergbaues und der Salinen.

I) Der regale Bergbau, wie weit er sich erstrecken mag, gehört zu den verleihbaren Regalien *a*); auch die Salinen *b*). Bei der Verleihung wird dem Staat meist vorbehalten, das Recht des Bergzehnten *c*) und des Vorkaufs *d*) bei der Ausbeute, nebst einer RecognitionsAbgabe *e*) (Quatember- oder Receſsgeld). II) Das Recht, unter gewissen Einschränkungen nach Erz zu schürfen und zu Tage einzuschlagen, wird durch Schürfscheine verliehen *f*). Die Findung eines Ganges, giebt das Alter (Seniorat) in dem Felde oder den Vorzug in der Muthung der Zeche, zu deren Bau der Muther durch den Muthzettel berechtigt wird, nicht nur bei dem Bau der Eigenlehner oder Einspännigen, sondern auch bei dem Gesellenbau und der Gewerkschaft *g*). Ueberall ist der Bergbau zu treiben, mit gehöriger Sorgfalt und Entschädigung der Grundeigenthümer.

a) Pfeffinger Vitriar. illustr. III. 1460. sq. Danz a. a. O. 164 f. v. Cancrin, §. 41. — In dem Königreich Sachsen, unterscheidet man *hohes* und *niederes* BergRegal. Zu jenem gehören, Gold, Silber, Edelsteine, Salz, u. s. v. Römers kursächs. Staatsr. II. 683. 691. Danz a. a. O. §. 163.

b) Die *Salinen*, wenn sie Privatpersonen, meist als Erbleihe überlassen sind (v. Cancrin a. a. O. §. 891 ff.), werden gewöhnlich in gewisse intellectuelle Theile, *Kuxe*, *Koten*, *Stüble*, *Sieden* oder *Siedrechte* getheilt, wovon ein jährlicher Canon zu entrichten ist. — Manche Salinen sind *Bann-* oder *ZwangSalinen*, weil die Unterthanen eines bestimmten Bezirks ihr Salzbedürfnifs daselbst zu nehmen schuldig sind. Landesgesetze in Selchow's elem. jur. germ. priv. §. 546 u. 571. — Auch ist, in den meisten Staaten der *Salzhandel*, ein landesherrliches Monopol. J. W. Langsdorf von den Rechten des Landesherrn auf Salzquellen und den Alleinhandel des Salzes; hinter dessen Einl. zu Anlegung, Verbesserung und Verwaltung der Salzwerke. Giessen 1781. 4. v. Römers kursächs. Staatsr. II. 806. v. Cancrin a. a. O. §. 884. ff.

c) J. C. Knötzschker epist. grat. de decimis metallicis. Lips. 1795. v. Rohrs Haushaltungsr., Buch X, Cap. 2, §. 9 f. Beyer a. a. O. 55. Köhlers Anleit. zu den Rechten u. der Verfassung bei dem Bergbau, S. 18.

d) B. C. Mollenbeck diss. de regali protimiseos metallicae jure. Giess. 1691. De Selchow elem. jur. publ. §. 462. v. Cancrin, §. 164. Beyer, S. 137. Rhein. Bund, XVI. 65.

e) Hertwigs Bergbuch, 309. v. Cancrin, §. 145 ff. Von dem Schlägesehatz, ebendas. §. 161 ff.

f) J. G. Bause's Einl. zu d. Bergrechten, I. 93. Chr. Bösens HaushaltsPrincipia vom Berg- Hütten-, Salz-

Forstwesen, II, 46. v. CANCRIN a. a. O. §. 70 ff. 101 ff. DANZ, §. 166.

g) v. CANCRIN a. a. O. 112 ff. HEUMANN initia juris politiae, 333. DANZ, §. 167 ff. D. G. DIEZ diss. de jure senioratus metallici. Erf. 1727. EISENHARTS Sprichwörter, 203. F. L. v. CANCRIN von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung. Giess. 1788. 8.

§. 364.

Bergbobeit.

Das Recht der Berghoheit (jus metallifodinarum et salinarum sublime), erstreckt sich über jede Art des Bergbaues, auch die, welche einem Unterthan aus irgend einem Rechtsgrund zusteht [a]). Abhängig hievon ist die Verleihung der Bergfreiheiten, Bergpatente und Privilegien, die Errichtung der Berggesetze, der Berg-, Hütten-, Hammer-, Haal-, Thal-, Beute-, Salz- und Pfännerordnungen [b]), die Verleihung der BergGerichtbarkeit [c]) und OberBergpolizei [d]).

a) RODEBECK l. c. v. CANCRIN a. a. O. §. 49 ff.

b) v. CANCRIN a. a. O. §. 24. 868. 916. BEYER a. a. O. S. 23. 176. DANZ, §. 171 f. Eine reichhaltige Sammlung solcher Ordnungen, liefert WAGNER a. a. O.

c) Ge. ENGELBRECHT de judiciis metallicis. Helmst. 1705, J. G. SIEGEL diss. de jurisdictione metallica. Lips. 1754. Decis. Hasso-Cass. I. 75. PUFENDORF animadvers.

I. 7. Siebers gerichtl. Proceſs, I. 188. v. Cancrin a. a. O. §. 720—864. 56 ff.

d) v. Cancrin, §. 53. 178.

VII. Abschnitt.

Forst- und Jagdregal.

§. 365.

Forst Regal.

Forst Regal oder Forsthoheit [a]) (forstliche Herrlichkeit oder Obrigkeit, superioritas forestalis), ist der Inbegriff der aus der Staatsgewalt flieſsenden Befugnisse, über die in dem Staatsgebiet befindlichen Forsten [b]). Es ist darunter begriffen, das Recht der höchsten Aufsicht über das gesammte Forstwesen [c]), der ForstGesetzgebung [d]), der ForstPolizei [e]) und ForstGerichtbarkeit [f]). Es erstreckt sich über die Staats- oder Domanial-, und alle PrivatWaldungen, die CommunWaldungen unter diesen mitbegriffen. Wesentlich von solchem, als Staatsbefugniſs, unterscheiden sich die Rechte des Forst- oder Waldeigenthums [g]).

a) Pütters Lit. III. 639. Klübers Lit. §. 1399 ff. Nettelbladt von der Forsthoheit, in s. Samml. kl. jur. Abh. (1792 8.), S. 204. P. H. Krebs de ligno

et lapide. Aug. Vind. 1690. 1700. 1756. 4. Jo. Jac. REINHARD tr. de jure forestali Germanorum. Francof. 1749. 8. Joh. Jod. BECK von der forstl. Obrigkeit, Forstgerechtigkeit und Wildbahn. Nürnb. 1737. verm. v. J. G. KLINGNER. Frf. u. Leipz. 1748. u. 1767. 4. J. G. PIETSCH Grunds. des Forst- u. Jagdrechtes. Leipz. 1779. 8. F. A. GEORGI instit. juris forestalis Germ. Frf. 1802. 8. H. C. MOSERS Forstrecht. Baireuth 1806. 8. F. K. HARTIGS Forst- und JagdStaatsrecht. Leipz. 1809. 8. D. L. BÖTTGERS Beiträge zu Erläut. des Forstrechts. Giesen 1802. 8. C. G. BIENER de nat. et indole dominii in tervit. Germ. §. 24. p. 131. HELDS reichsprälat. Staatsr. II. 643. FISCHERS Kameral- und Polizeirechte, II. 792 ff. DANZ, Handb. d. t. Privatr. II §. 139 ff. v. RÖMERS kursächs. Staatsr. II. 786 ff.

b) MOSER von d. Landeshoh. in Ansch. Erde und Wassers, 67 ff. GEORG l. c. §. 48. sqq. von MOSERS Forstarchiv, X. 33. Von dem Worte *Forst*, F. U. STISSERS Forst- und Jagdhistorie (1754. 8), S. 5.

c) C. G. BIENER de suprema principis in silvas inspectione. Lips. 1796 4.

d) A. FRITSCH corpus juris venatorio-forestalis. Rudolst. 1675. auct. Lips. 1702. fol. F. D. F. MÜLLENKAMPFS Samml. der Forstordnungen verschiedener Länder. Fortgesetzt von K. E. Frhrn. v. MOLL. Th. I. Mainz 1791. Th. II. Salzb. 1796. Codex Augusteus (saxonicus) venatorio-forestalis. Leipz. 1792. 8. Preuſs. allg. Landr. I. 8. 83 ff. l. 22. 170 ff. FISCHER a. a. O. II. 787.

e) T. J. REINHARTH de jure privatorum circa silvas inprimis caeduas, admodum restricto. Erf. 1732. v. CRAMERS, wetzl. Nebenst. V. 37. Landesgesetze, in SELCHOWS elem. jur. germ. priv. §. 287.

f) PÜTTERS Lit. III. 486. KLÜBERS Lit. §. 1243. PIETSCH a. a. O. §. 15 ff.

g) STISSER a. a. O. 174. REINHARD l. c. 79. sqq. 87. BIENER l. c. 141. Dahin gehören: das Beholzungsrecht, das Recht der Mastung und Eichellese, der Weide, das Recht, Laub, Gras, Harz und Waldbienen sich zuzueignen. FISCHER a. a. O §. 1070—1303. PIETSCH a. a. O. §. 58 ff. RUNDE's t Privatr. §. 144 ff. — Von dem *Waldrecht* als Servitut, DANZ a. a. O. §. 145.

§. 366.

Verleihung der Forstgerechtigkeit. Forstgerichtbarkeit.

Die niedere Forstgerechtigkeit, die Holzanweisung unter Führung eigener Waldaxt [a]), die Bestellung der niedern Forstbeamten [b]), auch die Ausübung der Forstgerichtbarkeit und Beziehung der Forststrafen [c]), alles untergeordnet der Staatsgewalt, ist ein verleihbares Regal, nicht nur für Waldeigenthümer, sondern auch für andere Unterthanen. So fern eigene Forst- und Holzgerichte [d]), landesherrliche, patrimonialherrliche, oder Märkerdinge, nicht angeordnet sind, gehört die Gerichtbarkeit in Forstsachen dem ordentlichen LocalRichter [e]). Den Standesherren, ist die Forstgerechtigkeit und Forstgerichtbarkeit geblieben.

a) CRAMERS wetzl. Nebenstunden, Th. 98. S. 128. v. MOSERS Forstarchiv, IX. 101.

b) v. Moser a. a. O. IX. 96. 142. XIV. 296. Pertinenzien, VIII. 130.

c) v. Moser a. a. O. 135.

d) Pufendorf de jurisdict. germ. 538. Selchow l. c. §. 512.

e) Struve, Th. II, Bed. 102, §. 5, S. 385. Bed. 136. Stisser a. a. O. 181. Pietsch a. a. O. §. 21.

§. 367.

Jagdhoheit. Jagdgerechtigkeit.

I) Ein unstreitiges Regal ist die Jagdhoheit [a]), das Recht der Oberherrschaft in Jagdsachen. Oberaufsicht, Gesetzgebung [b]) und OberPolizei, über alle Jagdberechtigungen in dem Staatsgebiet, nebst der Gerichtbarkeit in Jagdsachen, sind darunter begriffen. II) Die Regalität der Jagdgerechtigkeit, der Befugniss, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich zuzueignen, — obgleich nicht gegründet in dem allgemeinen Staatsrecht [c]), in der Natur der Jagd und des Grundeigenthums, in dem ältesten, gröfstentheils auch in dem mittlern teutschen Staatsrecht [d]), wie in dem römischen, — gilt jetzt in allen teutschen Bundesstaaten. In einigen wird alle Jagd in dem ganzen Staatgebiet [e]), in andern, auf grundherrlichen JagdRevieren, auch wohl auf städti-

schen, nur die hohe Jagd[f]), oder blofs die Mitjagd[g]), als Regal, doch als verleihbares, angesehen. Den Standesherren ist, in ihren standesherrlichen Bezirken, die hohe und niedere Jagd geblieben. Auch bei den Grundherren sind die vormaligen Jagdberechtigungen meist geblieben.

a) PÜTTERS Lit. III. 626 ff. KLÜBERS Lit. §. 1389 ff. MOSER von d. Landesholi. in Ansch. Erde und Wassers, 74 ff. JARGOW v. d. Regalien, 506.

b) Note d zu dem ehevorigen §.

c) Anders, J. C. LÜBBE, Joh. Ad. v. ICKSTADT, J. A. v. CRAMER, F. C. BURI, C. F. HOMMEL (oblectam. jur. feud. 48.). Die Gründe, s. bei J. A. L. SEIDENSTICKER de fundamentis juris supremae potestatis circa adespota (Goett. 1789.), §. 19. *Widerlegt* von STRUBE in d. Nebenst. I. 182. II. 584. *Ebendess.* vindiciae juris venandi nobilitatis germ. Hildes. 1739. L. C. BILDERBECKS Deduction gegen die vermeintl. Regalität der Jagd. Celle 1723. 1741. fol. C. G. RICCIUS Entwurf v. d. in Teutschl. übl. Jagdgerechtigkeit. Nürnb. 1736. verb. Frankf. 1772. 4. PÜTTERS Rechtsf. Bd. I, Th. 2, S. 416.

d) STISSER a. a. O. 13. 106. 160.

e) Von dem Königreich Sachsen, s. v. RÖMERS kursächs. Staatsr. II. 778.

f) Particuläre Rechtsquellen, s. bei SELCHOW elem. jur. germ. priv. §. 284. sq. Preuss. allg. Landr. II. 9. 41. 127. XVI. Abschn. 3.

g) de SELCHOW l. c. §. 286.

§. 568.

Ausübung und Verleihung der Jagdgerechtigkeit.

I) Die Ausübung der Jagdgerechtigkeit, ganz oder zum Theil, gebührt bald dem Staat, bald einem Privatberechtigten, auf eigenem, oder fremdem Wald- und Grundeigenthum, auch wohl einem fremden Staat als StaatsServitut [a]). Freie Pürsch ist, wo sie in neuern Zeiten noch galt, jetzt fast überall abgeschafft [b]). II) Eine Jagdverleihung giebt, im Zweifel, unwiederrufliche und privative [c]) Berechtigung. Daher wird bloſse Revers- oder Gnadenjagd [d]), oder ein Recht des Verleihers zu der Vorjagd oder Vorhatze, zu der Mit- und KoppelJagd, nicht vermuthet [e]). III) Seit Einführung der Regalität, und der Eintheilung in hohe und niedere Jagd, ist, bei neuern Jagdverleihungen, nur für die niedere Jagd zu präsumiren [f]).

a) J. C. Bonhöfer de jure venandi per modum servitutis juris publ. in territorio alieno. Alt. 1748.

b) Helds reichsprälat. Staatsr. II. 661. 698. Selchow l. c. §. 539. Kön. baier. Verordn. v. 12. Jan. 1803. u. . . Febr. 1807. Groſsh. badische Verordn. v. 15. Jun. 1807, in dem bad. Reg. Blatt, n. 22.

c) Von dem *Wildbann*, s. Held a. a. O. II. 659. 661. E. Reinhard l. c. 11. 48. 65. 97. Pietsch a. a. O. §. 64.

d) Pütters Lit. III. 637. Klübers Lit. §. 1394. J. A. Hübner de venatione precaria. Lips. 1778.

e) Selchow l. c. §. 286. Schnaubert's Erläut. des Lehnr. §. 68. Pietsch a. a. O. 93 ff.

f) Verschiedene Meinungen, bei Böhmer princ. jur. feud. §. 67 sq. Selchow l. c. §. 285.

§. 369.

Fortsetzung.

IV) Forstgerechtigkeit und Waldeigenthum, sind unter einer Jagdverleihung nie zu verstehen. Auch, im Zweifel, nicht die Gerichtbarkeit in Jagdsachen. V) Die Grenzen der hohen (auf Hochwild) und niedern Jagd [a]), wozu in einigen Ländern noch die mittlere kommt [b]), sind in den einzelnen Staaten verschieden bestimmt. VI) Eben so die Frage: ob der Jagdherr, bei Verminderung des Wildes, berechtigt sey, von den Grundeigenthümern des Jagdreviers, Entschädigung zu fordern [c])? VII) Die Verbindlichkeit der Unterthanen zu Jagdfolgen, fliesst aus der Staatspflicht, zu Jagdfrohnen aus der Patrimonialpflicht [d]). VIII) Zu Erhaltung, Aufstockung oder Atzung der Jagdhunde, können Unterthanen nur durch besondern Rechtstitel verpflichtet seyn [e]). IX) Die Wildfolge, Verfolgung des an-

geschossenen Wildes in fremdes Gebiet oder JagdRevier, kann nur durch Verträge gerechtfertigt werden *f*). X) Die Staatsregierung ist verpflichtet, dem Mifsbrauch der Jagdgerechtigkeit, namentlich der zu grofsen Vermehrung des Wildes entgegenzuarbeiten *g*).

a) Von der Erfindung und dem Alter dieser Eintheilung. LEYSER de assentat. ICtor. 102. HEUMANNS Geist der Gesetze, c. 25. §. 8. BILDERBECK a. a. O. S. 302. HERVÉ théorie des matières féodales et censuelles, T. II. p. 118 — 358. — Von dem zu der Jagd gehörigen *Vogelfang*, PÜTTERS Lit. III. 642. DANZ a. a. O. III. §. 158.

b) v. RÖMERS kursächs. Staatsr. II. 780. Preufs. allgem. Landr. II. 16. Abschn. 3. §. 37 ff.

c) G. M. WEBER über die Einführung der Wildsteuer. Nürnb. 1794. 8. Beleuchtung dieser Schrift. Nürnb. 1795. WEBERS Nachtrag zu s. Abh. u. s. w. Nürnb. 1798. 8. Vergl. Neue allgem. t. Bibliothek, Bd. 18, Heft 6, Bd. 28, S. 277, Bd. 44, St. 1, S. 262. Staatswissensch. u. jur. Lit. 1794, Jun., 291. DANZ a. a. O. §. 160. — Von der Pflicht des Jagdherrn zu dem Ersatz des Wildpretschadens. J. M. SEUFFERT pr. de damno per ferarum incursus dato resarciendo. Wirceb. 1788. 8. KLÜBERS kl. jur. Bibl. XVI. 405. DANZ a. a. O. §. 160.

d) Hiervon unten in dem XI. Abschnitt dieses Cap.

e) FISCHERS Kameral- u. Polizeirechte, II. 863.

f) PÜTTERS Lit. III. §. 1610. J. A. NIEPER diss. de sequela venatoria. Goett. 1789. STRUBE Th. II. Bed.

140. Fischer a. a. O. II. 866. v. Römers kursächs. Staatsr. II. 785. Reichsanzeiger, 1794, Num. 76. 78.

g) CommunWildschützenAnstalt im Wirtembergischen.

VIII. Abschnitt.

WASSERREGAL.

§. 370.

WasserRegal.

Das WasserRegal [a]) besteht in dem Rechte der Oberherrschaft, über das in dem Staatsgebiet befindliche Wasser und dessen Zugehör. Es erstreckt sich nicht nur über alles öffentliche, oder zu dem öffentlichen Vermögen des Staates gehörige Wasser, wohin fast alle gröfsern Flüsse und Seen gehören, sondern auch über alles Privatwasser und dessen Zugehör [b]); über Meerbusen [c]), Seen, Teiche, Lachen, Feldwasser, Quellen, Ströme, Flüsse, Bäche, Canäle, mit ihren Betten, Ufern, Inseln (Werdern), Anlagen u. d. [d]). Ueberall sind hiebei, die aus dem Privateigenthum und aus der natürlichen Freiheit fliefsenden Rechte, von den Rechten der Staatsgewalt sorgfältig zu unterscheiden, so weit nicht auch jene, ganz oder zum Theil, durch das positive Staatsrecht erweislich [e]) zu

den Regalien gezogen sind. Eben so unterscheidet sich davon das Verhältnifs des Staates zu andern Staaten, in Ansehung der GrenzStröme, Seen, und Accessionen, der Anspülung, des Anwurfs, der Inseln, der schwimmenden Inseln, u. d. *f*).

a) PÜTTERS Lit. III. 554 ff. KLÜBERS Lit. 1312 ff. F. L. v. CANCRINS Abhandlungen von dem Wasserrechte. Bd. I u. II. Halle 1789 u. 1790 4. C. G. RÖSSIGS WasserPolizei. Leipz. 1789. fol. OETINGER de jure limitum, lib. I. c. 12. JARGOW v. d. Regalien, 468. MOSER v. d. Landeshoh. in Anseh. Erde u. Wassers, 200—275. C. G. BIENER de natura et indole dominii in territ. Germ, §. 22. sq. p. 112. (v. BENECKENDORFS) Grab der Chikane, Bd. III, Th. 2, §. 21. FISCHERS Cameral- und Polizeirechte, III. 3 ff. v. RÖMERS kursächs. Staatsr. II. 794 ff. — *Parömie*: Sand und Land gehört der Herrschaft. — *Teutsche Flufsgebiete* in teutschen QuadratMeilen: Rhein 3,598, Elbe 2,800, Weser 874, Oder 2,072½, Donau 14,423. OTTO's System e. allgem. Hydrographie des Erdbodens.

b) G. L. BÖHMER diss. de jure principis circa loca et opera publica, c. 3. §. 3. sq.; in dessen Elect. jur. civ. I. 623.

c) Von dem Staatseigenthum des Meeres, GÜNTHERS Völkerr. II. 25 ff.

d) Von Bädern, Sauer- und Gesundbrunnen, oben §. 362.

e) v. BÜLOWS u. HAGEMANNS pract. Erörter. B. I. Num. 3.

f) GÜNTHER a. a. O. II. 18. 25. 55. 57. v. RÖMERS Völkerr. der Teutschen, S. 250. v. CANCRIN a. a. O.

I. 60. Mosers nachbarl. Staatsr. 440 — 462. 699 — 706. *Ehemeſs.* Grunds. des europ. Völkerr. in Friedenszeiten, 476. — Von dem *Rhein*, oben §. 87 ff. u. unten §. 472 ff.

§. 371.

Gegenstände des WasserRegals.

Das WasserRegal bezieht sich, nach Erfordernifs des Staatszweckes, I) auf den Gebrauch des Wassers [a]). Dahin gehören: Wasserstrafsen und Schiffahrt [b]), Canäle, Schleussen [c]), Brücken [d]), Fähren [e]), Flöfsen [f]), Mühlen und andere GewerbAnstalten an oder auf dem Wasser [g]), Wässerung [h]), Brunnen [i]).

a) Bienер l. c. 119.

b) Pütters Lit. III. 550. Klübers Lit. §. 1308. Moser v. d. Landeshoh. in Ansch. Erde und Wassers, 230.

c) Pütters Lit. III. 556. v. Cancrin a. a. O. II. 231. Fischer, III. 13.

d) Pütters Lit. III. 556. Moser a. a. O. 227. Danz Handb. des t. Privatr. I. §. 109. v. Cancrin, II. 1.

e) v. Cancrin, II. 63. Moser, 228. Danz, I. §. 108. — Von fliegenden Brücken, Cancrin, II. 70.

f) Pütters Lit. III. 556. Klübers Lit. §. 1316 b. Moser, 223. Danz, I. §. 107. v. Cancrin, II. 93. Fischer, III. 112. Leiser jus georg. I. 35.

g) Pütters Lit. III. 643. Klübers Lit. §. 1403. Jargow a. a. O. 494. Westphals Privatr. II. 158.

Bienner l. c. §. 23. p. 122. Moser, 256. 268. Fischer, III. 48. Selchow elem. jur. germ. priv. §. 529. Danz, I. §. 103 ff. Quistorps rechtl. Bemerk. I. 39. v. Bülows u. Hagemanns pract. Erörter. Th. I. N. 4. — Von Windmühlen, Runde's P. R. §. 105. Danz, I. §. 105.

b) v. Cancrin a. a. O. II. 137. Fischer, III. 11.

c) v. Cancrin, II. 169. Fischer, III. 7.

§. 372.

Fortsetzung.

II) Auf die, in und unter dem Wasser befindlichen Sachen, lebendige und leblose. Dahin gehören: die Fische und die Fischereigerechtigkeit [a]), welche, in der Regel, kein Regal, sondern Wirkung des Wasser- oder Flufseigenthums ist [b]); die Wassergewächse, Sand [c]) und Steine, Salz, Perlen (§. 362), Bernstein (§. 362), das Strandrecht [d]), (Grundruhr, jus littoris), welches jetzt nur noch gegen Seeräuber, Schleichhändler, Schiffer auf verbotenen Flufs-, oder Seegegenden, an den dänischen Ufern der Elbe [e]), und retorsionsweise ausgeübt wird.

a) Pütters Lit. III. 642. Klübers Lit. §. 1402. Moser, 240. Jargow a. a. O. 493. Danz, I. §. 110.

b) Strube, Th. II, Bed. 87. Th. V, Bed. 17. Leyser Sp. 503. Moser a. a. O. Pufendorf, T. I. obs. 227. *Ebendefs.* animadvers. I. 73. Bienner l. c. 115.

— In dem Mittelalter betrachtete man die Fischerei als einen Theil der Jagd. STISSERS Forst- u. Jagdhist. 283. 300 — *Biber* und *Fischottern* gehören noch jetzt zu der Jagd. LEISER jus georg. III. 14. C. G. WINKLER diss. de jure circa flumina (Kil. 1758), §. 23. sq.

c) MOSER a. a. O. 256. — Von der Goldwäsche, oben § 362.

d) PÜTTERS Lit. III. 615. KLÜBERS Lit. §. 1374. MOSER a. a O. 270. *Ebendefs.* nachbarl. Staatsr. 705. JARGOW a. a. O. 471 — 489. SELCHOW elem. jur. germ. priv. §. 533. PFEFFINGER Vitriar. illustr. III. 1471. FISCHERS Gesch. des t. Handels, I. 425. v. MARTENS Einleit. in d. Völkerr. §. 150 f. Dänische Strandordn. von 1803, in HÄBERLINS Staatsarchiv, Heft 45, S. 1 ff.

e) J. G. BÜSCH Darstell. der Handlung (1792. 8.), II. 113. *Ebendefs.* Darstell. des in den nördl. Gewässern üblichen, besonders des schleswig-holstein. Strandrechtes. Hamb. 1798. 8.

§. 373.

Schlufs.

III) Auf den Grund und Boden, welchen das Wasser zu seinem Bett hat, oder umschliefst, oder zunächst berührt. Dahin gehören: das Flufsbett [a]), das Ufer oder Gestade [b]), die Inseln (Werder) und Anlagen [c]) (Anspülung, Anwurf, Alluvionen), die Dämme oder Deiche [d]), die Häfen [e]), Landungs-, Aus- und Einladplätze, Buch-

ten und Ankerplätze, der Kai (quai), die Leinpfade, Treppelwege oder Trödel *f*).

a) Jargow a. a. O. 493. Moser a. a. O. 225. v. Cancrin, 119 ff. Puffendorf, T. IV. obs. 238.

b) Fischer, III. 15. 20. 35. v. Cancrin, I. 101. Danz, §. 102. IV.

c) Pütters Lit. III. 619. Klübers Lit. §. 1380 f. Jargow a. a. O. 490. 492. Moser, 219. 221. *Ebendess.* Nebenst. 400. Biener l. c. 116. Danz a. a. O. I. §. 106. v. Cancrin, I. 167. 184. Günther a. a. O. II. 63. — Von den Inseln in d. Main, s. J. R. v. Roths Abhandlungen aus d. teut. Staats- u. Völkerr., S. 186. Von Rheininseln, oben §. 28 n. 90.

d) Moser a. a. O. 215. Danz a. a. O. §. 113—123. v. Cancrin, I. 111. 145. 162. Runde's t. Privatr. §. 113 ff. Rössigs t. Privatr. S. 435 ff. Dreyers Miscellaneen, Num. I, S. 1—37. v. Bergs Polizeir. III. 95—132.

e) Jargow a. a. O. 496. Moser, 226.

f) Moser a. a. O. 214. Klübers kl. jur. Bibl. XV. 310.

§. 374.

Umfang des Wasser-Regals.

Ueber alle diese Gegenstände, gebührt dem Staat die höchste Aufsicht, Gesetzgebung, Polizei, Gerichtbarkeit und Finanzhoheit; das Recht, Wasser-, Schiffahrt-, Ufer-, Deich-, Damm-, Dünen-, Fischer-, Brunnen-, Strand- u. d. Ordnungen zu er-

richten; das Recht zu Anstalten [a]) gegen Hindernisse der Schiffahrt, Wasserschaden, Mifsbrauch des Wassers und der Schiffahrt, das Rang- und Marktschiffwesen, das Schiffer- und FischerZunftwesen, die Schiffbarmachung der Flüsse, Anlegung der Canäle u. d.; die Errichtung eigener Wasser-, Deich-, Mühlen- und Fischergerichte [b]), in deren Ermangelung Wassersachen vor den ordentlichen Richter gehören; die Bestimmung der Abgaben für die Verleihung oder den Gebrauch des öffentlichen Wassers, der Schiffahrt und Wasseranstalten, z. B. Wasser- und Mühlenzins, Wasserzoll, Flufs-, Damm- und Uferbaugeld, Hafen-, Fähr-, Flofs-, Schleussen- und Brückengeld, u. d. [c]).

a) Moser a. a. O. 107. 112. 231.

b) Beispiele, bei Pufendorf de jurisdict. germ. 613. Moser a. a. O. 203. v. Cramers wetzl. Nebenst. XXIII. 34. XXX. 85. LXXV. Num. 1. Fischer a. a. O. III. 31. Langs diplomat. Blumenlese, Num. 145, in Meusels Geschichtforscher, VII. 27. J. B. Fischers Beschreib. des Burggrafth. Nürnberg unterhalb Gebürgs (Ansb. 1790. 8.), II. 5. Estors bürgerl. Rechtsgel. I. §. 2204 f. III. 2205. v. Cancrin v. d. Rechte des Eich- oder Sicherpfahls (Giessen 1788. 8.), §. 45 ff.

c) Von der OctroiGebühr auf dem Rhein, unten §. 474 ff.

IX. Abschnitt.

Industrieconcessionsregal.

§. 375.

Industrie Concession.

I) Der Staat ist, vermöge der Pflicht, die Gewerbe seinem Zweck gemäfs zu leiten und den Erwerbzweigen gehörige Aufsicht zu widmen, befugt, Verwilligung oder Concession, oder auch Empfehlung zu ertheilen, für nützliche Unternehmungen, Gewerbe, Handlungen und Befugnisse, vorübergehende und fortwährende, welche eine Quelle des Privateinkommens sind, aber wegen des Staatsinteresse, der Willkühr eines Jeden nicht überlassen werden [a]). II) Diese Gegenstände werden oft zugleich als Quelle des Staatseinkommens betrachtet, indem davon bestimmte ConcessionsEmolumente, ConcessionsGelder, Pachtgelder, oder GewerbRecognitionen [b]), ein für allemal, oder fortdauernd zu gesetzter Frist (Gewerbsteuer), erhoben werden. III) Manche Concessionen dieser Art, beziehen sich auf PolizeiEinschränkungen, zu dem Besten des Ganzen oder eines Theils desselben. Diese sind, nebst dem Ertrag, nicht

selten den mit der niedern Polizei versehenen Grundobrigkeiten und städtischen Gemeinheiten überlassen [c]). IV) Untergeordnet sey die Ausübung dieses Regals, der Pflicht des Staates zu Beförderung freier Kraftäusserung der Staatsbürger.

a) PÜTTERS Lit. III. 644. KLÜBERS Lit. §. 1404. MOSER v. der Landeshoh. in Steuersachen, 783 ff. 791. PÜTTER instit. jur. publ. §. 376. REINHARDS Samml. jurist. philos. u. krit. Aufsätze, St. III; Num. 6. Vergl. HIMMELSTOSS Entwickel. des Begriffs der Regalität, §. 23, S. 86 ff.

b) MOSER a. a. O. 805.

c) Königl. preufs. Declaration an die Ritterschaft des Fürstenthums Baireuth, v. 10. Aug. 1801, §. 123, 125, 126, 132—137.

§. 376.

Concessions Gegenstände.

Hieher wird gerechnet, theils in allen, theils in mehrern Staaten, die Concession für Gesellschaften [a]), insbesondere der Octroi für grofse Assecuranz- und Handelsgesellschaften [b]), kaufmännisches Gewerbe, Alleinhandel [c]), Patentwaaren, Marktverkauf, Hausiren [d]), Pferdverkauf [e]), Kalender- und SpielkartenVerkauf [f]), Apotheken [g]), Arzneimittel, chirurgische Werkzeuge und Opera-

tionen (AugenOperateure, Bandagisten, Zahnärzte), Arcana [h]), Buchdruckereien, Fabriken, Manufacturen, Potaschensiedereien, Kalk- und Ziegelbrennereien (§. 362 Note f), Seidenwürmer und MaulbeerPlantagen [i]), Bierbrauerei [k]), Branntweinbrennerei [l]) (wovon der Blasenzins), Gastwirthschaft-, Garküchen- und Schankgerechtigkeit, Kaffeeschenken, Billard [m]), Zünfte und Freimeisterschaft [n]), Heurathen (HeurathConsensgelder).

a) Zunft- oder InnungsPrivilegien. — Von Schützengesellschaften, VOIGTS gemeinnützige Abhandlungen (1792), Num. 3, S. 180 ff. Hannöver. Magazin, 1784, St. 52, 60, 61.

b) Oben, §. 333. MOSERS Versuch des europ. Völkerr. Bd. VII. S. 113 ff.

c) Vergl. §. 333. KLÜBERS Lit. §. 1355 b. S. 451.

d) MOSER v. d. Landeshoh. in Polizeisachen, 234.

e) MOSER v. d. Landeshoh. in Steuersachen, 797.

f) MOSER ebend. 798.

g) Chr. THOMASIUS diss. de jure circa pharmocopolia civitatum. Hal. 1697. rec. 1752. WESTPHALS t. Privatr. I. 186. RICCIUS spicil. jur. germ. 381.

h) C. F. HARPPRECHT diss. de jure principis circa artes subditorum singulares et arcanas. Tub. 1753.

i) H. D. HOFFMANN diss. de juribus circa bombyces, moros et sericum. Tub. 1756.

k) MOSER von der Landeshoh. in Steuersachen, 789 f.

PÜTTERS enunciata jur. II. 593. v. CRAMERS wetzl. Nebenst. XVII. Num. 9. PÜTTERS Lit. III. 544. F. A. FISCHER de jure coquendi et vendendi cerevisiam. Viteb. 1765. F. X. v. MOSHAMM über das Bierbraurecht in Baiern. Ingolst. 1791. 8.

l) PÜTTERS Lit. III 544. HOMMEL de jure vini adusti. Lips. 1753. HOMMEL obs. 97. PUFENDORF T. III. ob. 89. 164. PUTONEI enunciata juris, T. VI. cons. 270.

m) PÜTTERS Rechtsf. Bd. II, S. 1060 f. WESTPHALS t. Privatr. I. 155 f.

n) MEVIUS P. I. dec. 55 J. D. H. MUSÄUS Beitr. zu dem deutschen Recht (Frf. 1801. 8.), S. 163—215. OVERBECKS Meditationen, Bd. I, Num. 11. J. A. ORTLOFFS Recht der Handwerker, § 87 f. — In dem Königreich *Westphalen* war der Zunftzwang aufgehoben; blofs ein Staats*Patent* ward zu Ausübung der sonst zünftigen oder unzünftigen Gewerbe erfordert.

§. 377.

Fortsetzung.

Auch gehört in diese Classe, die Concession für Glückshäfen *a*), ZahlenLotterien *b*) und WettComtoire oder WinkelLotterien *c*), Hazardspiele, öffentliche Lustbarkeiten *d*) (Musikpacht, Musik- und Tanzzettel, TanzAnlage), Schauspiele, gymnastische, auch Taschenspieler- u. d. Künste, Vorzeigen sehenswürdiger Dinge, seltener Menschen, Thiere, Natur- und Kunstproducte, Scharfrichterei, Wasenmeisterei *e*) (Abdeckerei,

Cavillerei), Caminfegen, Schweinschneiden (Viehschnitt), Scheerenschleifen, Zinngieſsen, Pfannen- und Kesselflicken [f]), Haarschneiden, Roſshaar-, Aschen-, Knochen- und Lumpensammeln, u. d. Auch manche Zwang- oder Bannrechte werden hieher gezogen [g]).

a) Moser von der Landeshoh. in Polizeisachen, 437. 490 f.

b) Pütters Lit. III. 368. Klübers Lit. §. 1144. Moser a. a. O. 484. *Ebenders.* von d. Landeshoh. in Steuersachen, 796. Schlözers Briefwechsel, Bd. X, Heft 59, S. 297. Pütters Erörter. Bd. I, Heft 4. Num. 11. v. Bergs Handb. des Polizeirechts, Th. II, S. 253. Danz Handb. des t. Privatr., Bd. II, §. 212, S. 309. Häberlins Staatsarchiv, Heft X, S. 186. Büsch v. d. Geldumlauf (1780), I. 506. Der Kosmopolit, St. V. (1798), Mai, S. 389. Jenisch Geist und Charakter des 18. Jahrhunderts, Th. I (Berl. 1800), I. 159. Rud. Bosse Uebersicht der französ. Staatswirthschaft bis zum Finanzplan für 1806, Th. II (1807. 8.), S. 50. Monthion quelle influence etc. (s. oben §. 318, Note 2), p. 79. 212 sq. Ein Verzeichniſs gesetzlicher Verbote der Lotti u. Lotterien, in d. ReichsAnzeiger, 1794, Bd. I, Num. 41, Bd. II, Num. 76. *Badische* Verordn. dagegen v. 3. Oct. 1811, in d. bad. Reg. Blatt 1811, Num. 26.

c) Schlözers Briefwechsel, XXXV. 315.

d) Moser von d. Landeshoh. in Steuersachen, 802. v. Ulmenstein Einl. in die Lehre von Steuern, 230. — Festlichkeit ist ein Erholungsleben, wo der Mensch der Gegenwart froh wird. Wahre Volksfreude macht froh und gut.

e) Nettelbladts Sammlung kl. jurist. Abhandlungen, Num. X, S. 242. Strube, Th. II, Bed. 72. Jargow v. d. Regalien, 223.

f) Von dem ehemaligen *Kessler-* und *Kaltschmidtschutz.* Pütters Lit. 127. Klübers Lit. §. 918.

g) Selchow elem. jur. germ. priv. §. 567 sqq. Danz Handb. des t. Privatr. II. §. 277 ff.

X. Abschnitt.

Landesschutzregal.

§ 378.

Aufnahme neuer Landesunterthanen.

Die Ertheilung des Landesschutzes, ist ein Regal, welches bald unmittelbar von der höchsten Landesbehörde, bald mittelbar durch landesherrliche Unterbehörden, oder durch Standesherren, städtische oder grundherrliche Unterobrigkeiten ausgeübt wird. Es gehört dahin: I) die Aufnahme neuer Landesunterthanen, Bürger, Bauern, Colonisten, Burg- und Freisassen, Beiwohner, Beisassen, Schutzverwandten, Zettelleute, Unter- oder Hintersassen und Erbgesessenen a).

a) Pütters Lit. III. 607. Klübers Lit. §. 1366. Moser von der Landeshoh. in Ansch. der Unterthanen Personen u. Vermögens, 34. Pufendorf T. I. obs. 80. Jo. Theoph. Segen diss. de coloniis mercatorum

in Germania. Lips. 1781. 4. Von dem Grofsherzogth. *Hessen* s. Rhein. Bund, XIX. 74.

§. 379.

Judenschutz. Rechte u. bürgerliche Verbesserung der Juden.

Ferner gehört dahin, ll) die Ertheilung des Judenschutzes [a]), die Aufnahme der Juden, und die Festsetzung ihrer bürgerlichen Rechte [b]). Vermöge der teutschen BundesActe (Art. 16), wird die Bundesversammlung in Berathung ziehen, wie, auf möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Juden in Teutschland zu bewirken, und ihnen der Vollgenufs der bürgerlichen Rechte zu gestatten sey (§. 171). Zu dem Judenschutz können Standesherren, Grundherren und städtische Gemeinheiten durch Privilegien, Verträge oder unvordenkliche Verjährung berechtigt seyn [c]).

a) Pütters Lit. III. 605. Klübers Lit. §. 1365.

b) Vergl. Neue Stätigkeits- u. Schutzordn. der Judenschaft zu *Frankfurt* a. M. v. 30. Nov. 1807. Frankf. 1808. Rhein. Bund, XIV. 303. LIV. 461. LXIV. 73. Verordnungen über die bürgerlichen Rechte der Juden: *Badische* v. 13. Jan. 1809 u. 25. Jan. 1817; *sachsenmeiningische* v. 5. Jan. 1811, Rhein. Bund, LV. 91; *mecklenburgische* v. 22. Febr. 1812, Rhein. Bund, LIV. 450; *preussische* v. 11. März 1812, Rhein. Bund, LXIV.

73; *baierische* v. 21. Nov. 1815; *wirtembergische*, Rhein. Bund, XLV. 321. — K. E. SCHMIDS Zeitschrift, der deutsche Bund, Bd. 1 (1816).

c) ESTORS bürgerl. Rechtsgel. I 43. WESTPHALS Staatsr. 442. STRUBE, Th. III, Bed. 70, §. 4 ff. Decisiones Hasso-Cassel. T. II. dec. 188. Wolr. BURCHARDI diss. de regali judaeis incolatum largiendi jure. Frf. et Herb. 1766. — Andere halten den Judenschutz für ein unverleihbares Regal. ZIEGLER de juribus majest. lib. I. c. 3. §. 28. HERTIUS diss. de superioritate territ. §. 14. G. H. AYRER diss. de jure recipiendi judaeos (Goett. 1741), c. 1. c. 5. §. 14. PUFENDORF T. II. obs. 1. §. 23.

§. 380.

Forenses. Fremde. Exterritorialität der Gesandten.

III) Auswärtige Besitzer inländischen Grundeigenthums (forenses), geniefsen nicht nur, für ihr in dem Staatsgebiet befindliches Grundeigenthum, den dinglichen, sondern auch, in dem Fall ihres Aufenthaltes in dem Lande, den persönlichen Staatsschutz [a]). IV) Fremde, durchreisende und andere, die sich für bestimmte, oder unbestimmte Zeit, erlaubterweise in dem Staatsgebiet aufhalten, erlangen, für die Zeit ihres Aufenthaltes, den temporären Landesschutz, ausdrücklich oder stillschweigend [b]). V) Angenommene Gesandte eines fremden Staates, geniefsen, für die Dauer ihrer Gesandtschaft,

nicht nur auszeichnenden Landesschutz (Unverletzlichkeit), sondern auch für sich, ihr Gefolge und das GesandschaftQuartier, die Exterritorialität und Quartierfreiheit c).

a) Vergl. §. 204. J. C. LIMBACH diss. de forensibus. Giess. 1669. Königl. *baier.* Erklärung, das Verhältnifs der Forensen zu der Staatsgewalt betr., in dem Rhein. Bund, VIII. 295. *Baier.* Edict über Indigenat, Rechte der Forensen etc., v. 6. Jan. 1812, in dem Rhein. Bund, LXIII. 3.

b) PÜTTERS Lit. III. 608. KLÜBERS Lit. §. 1368. A. F. SCHOTT diss. de vi legum civilium in subditos temporarios. Lips. 1772. 4. Jo. SCHILTER de jure peregrinor. Jen. 1676. C. F. HOMMEL, s. resp. Frid. PLATNER de usu hodierno divisionis hominum inter cives et peregrinos. Lips. 1750. F. W. FESTEL justitia et benignitas legum german. erga peregrinos. Rint. 1754. SCHRÖTERS verm. Abhandl I. 258. Von *Gastgerichten*, SCHOTTEL de jurib. quibusd. singul. germ. p. 362. SELCHOW elem. jur. germ. priv. §. 219. 668. *Badisches* Edict, die Grundverfassung der verschied. Stände betr., v. 1808, §. 1—5, in dem Rhein. Bund, XXII. 64.

c) v. OMPTEDA's Lit. des Völkerr. §. 252 ff. DE VATTEL droit des gens, vol. III. liv. 3. ch. 7. §. 80. et suiv. DE REAL science du gouvernement. T. V. ch. 1. Sect. 7. 8. 9. C. H. v. RÖMERS Einl. in die Grundsätze über die Gesandtschaften, 313 ff. v. MARTENS Einl. in d. Völkerr. §. 212 ff.

§. 381.

Indigenat. Ertrag des SchutzRegals. Schutzlose. Auswanderung.

VI) Die Ertheilung des Indigenats [a], des LandesBürger- oder Beiwohnerrechtes (Heim- oder Heimathrechtes, Einwohner-, Insassen- oder Einzöglingrechtes, Incolats), des vollständigen oder unvollständigen, mit den davon abhangenden Rechten [b], durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, unbeschadet der LocalRechte, gebührt dem Souverain. VII) Der Ertrag des LandesschutzRegals, das Receptions-, Ein- und Ueberzugsgeld, das Schutz- und Schirmgeld, Beisitzergeld, u. d., gehört in der Regel, der Landesherrschaft [c]. VIII) Die Aufsuchung, Verfolgung, Aufgreifung und Vertreibung der Schutzlosen, der Landstreicher (Vagabunden), Gauner, Zigeuner [d], u. d., liegt den Polizeibehörden ob. IX) Die Auswanderung oder das freie Wegziehen, in schuldloser Absicht, aus einem Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, ist eine Befugniss, welche die Bundes-Acte allen Unterthanen der teutschen Bundesstaaten beilegt [e].

a) PÜTTERS Lit. III. 607. KLÜBERS Lit. §. 1366 ff. Jo. STRAUCH de indigenatu Germanorum. Lips. 1650.

u. in dessen Opusc. I. 1—19. F. W. Hermann diss. de indigenatu in terris hereditariis principis electoris Saxoniae recepto. Viteb. 1804. 4. Moser von der t. Unterthanen Rechten, 508 ff. Danz Handb. des Privatr. III. 312 ff. Krünitz Encyclopädie, v. Indigenat. *Bair.* Edict v. 6. Jan. 1812, über Indigenat, Staatsbürgerrecht, Rechte der Forensen u. Fremden; in d. Rhein. Bund, LXIII. 3. — Von *Ehrenbürgern*, in (J. M. Hanovs) Preussischer Lieferung alter u. neuer Urk., Th. I. (Leipz. 1755), S. 137. C. F. Walch Opusc. II. 71. Danz Handb. des t. Privatr. IV. §. 452. — Von dem *Local*Indigenat oder Ortsassenrecht.

b) Moser a. a. O. 512. *Ebenders.* v. d. Landeshoh. in Regierungssachen, S. 91. P. A. Francke Etwas uber die Wahlcapitulationen in d. geistl. Wahlstaaten, 114 ff. Elsässers verm. Bemerkungen, 6. Zauners corp. jur. publ. Salisb. 228. Selchow elem. jur. germ. priv. §. 217. Note 3. Schröters verm. Abhandl. I. 235. *Badisches* Edict v. 1808, über die Grundverfassung der verschied. Stande, §. 7, in d. Rhein. Bund, XXII. 72.

c) Moser von d. Landeshoh. in Steuers. 804. Von dem ehemaligen *Leibzoll* der Juden, s. Schröters verm. Abhandl. Th. I, S. 213 ff. U. F. Kopps Bruchstucke zu Erläut. der t. Gesch. u. Rechte (Cassel 1799. 4.), S. 97—154. J. F. K. Scheppler über die Aufhebung des JudenLeibzolles. Hanau 1805. 8.

d) Ahasv. Fritsch Opusc. T. II. P. IV. n. 15. Jac. Thomasius diss. de cingaris. Lips. . . J. F. Mogling diss. de circularibus edictis contra personas palantes. Tüb. 1746. F. J. Kortholt diss. Giess. 1751. und in Plitts analect. jur. crim. I. 87 sqq. Malblanc progr. Alt. 1775. u. bei Plitt l. c. I. 67. Die Zigeuner. Von H. M. G. Grellmann. Dessau 1783. 8. Estors bürgerl. Rechtsgel. I. 488. Danz a. a. O. III. §. 310.

c) BundesActe, Art. 18. KLÜBERS Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 265 f. Von den Standesherren s. BundesActe, Art. 14, Num. 1. — Vergl. übrigens GÜNTHERS Völkerr., II. 306 ff. Schriften in PÜTTERS Lit. III. . . KLÜBERS Lit. . .

XI. Abschnitt.

LANDESDIENSTREGAL.

§. 382.

Staatsdienste. Verpflichtung dazu.

I) Auch Dienstleistung, positive Handlungen, Staatsdienste [a]) (Landfolgen, functiones publicas, s. regales, operas territoriales, ursprünglich den Reihedienst), ist der Staat von seinen Unterthanen, dem Staatszweck gemäfs, zu fordern befugt [b]). II) Diese Dienste, Geldes werth, gehören zu dem Staatseinkommen [c]). III) Die Verpflichtung dazu, findet sich bei allen Unterthanen, und bei allen, in der Regel, unter gleichen Umständen, auf gleiche Art [d]). IV) Sie haftet auf der Person, auf dem Grundeigenthum, oder auf beiden (persönliche, dingliche, vermischte Dienste). V) Die nothwendigen Staatsdienste, sind zum Theil eingeschränkt auf eine bestimmte Quantität oder Qualität, und in so fern sind es gemes-

sene Dienste. Ungemessen sind sie, so weit dringendes Staatsbedürfniſs solches fordert *e*).

a) Wesentlich unterschieden von den, nicht in der Staatspflicht, sondern in der Patrimonial- oder Gutspflicht gegründeten *Patrimonial-* oder *Frohndiensten* (operis patrimonialibus). Desgleichen von *Stadt-* und *Gemeindediensten*, und von *Lehndiensten*. — Von *Angariis* und *parangariis*, BUCHER a. unten a. O. §. 1. Abr. KÄSTNER pr. de angariis et parangariis. Lips. 1741.

b) KLÜBERS Lit. §. 1374 *b*. DANZ Handb. des teutschen Privatr., §. 491 u. 493. C. H. de BERGER diss. de jure ordinum imperii territoriali circa operas subditorum. Jen. 1724. J. Petr. BUCHER pr. de functionum publicarum seu operarum territorialium indole, finibusque earum recte regundis. Rint. 1785. KLÜBERS kl. jur. Bibl. V. 17. HERTIUS de superioritate territoriali, §. 57. M. D. GROLLMANN diss. de operarum debitarum mutatione (Giess. 1707. 1714. 1715. rec. c. praef. ESTORIS, ib. 1734), c. 1. §. 8. LUDOLF T. I. obs. 105. STRUBE de jure villicorum, c. 5. §. 2—8. *Ebenders.* Th. II, Bed. 8. *Badisches* Edict v. 1808, die Grundverfassung der verschied. Stände betr., §. 15 f., in d. Rhein. Bund, XXII. 83.

c) BÜSCH von d. Geldumlauf, III. §. 78 f.

d) F. A. H. WECKHERLINS Darstell. der Grundsätze, nach welchen Frohndienste, und insonderh. Landesfrohnen auszutheilen und auszugleichen sind. 1798. 8.

e) LUDOLF l. c. — Doch sind auch ungemessene Dienste, von *übermässigen* und *unbilligen* unterschieden. STRUBE Th. I, Bed. 82. Decis. Hasso-Cassel. T. II. dec. 283. MEVIUS P. IV. dec. 133. LUDOLF T. I. obs. 105. §. 2. num. IV. et not. 7. CRAMERS wetzl. Nebenstunden XII. 130. BUCHER l. c. §. 4.

§. 383.

Persönliche Dienste.

Zu dem persönlichen Staatsdienst gehören, ausser den intellectuellen Diensten: die MilitärDienste, die Heerfahrt, Reifs, oder Heerfolge [a]) (sequela armata), zu der wirklichen [b]), oder vorsorglichen Landesvertheidigung, in der Gestalt von stehenden oder LinienTruppen, von Landwehrmännern und von Landsturm, zu welchem Ende die Conscription oder Recruten-Aushebung, die CantonEintheilung, Landesmusterung oder Heerschau veranstaltet, Verfügung gegen die Waffenscheuen (réfractaires) getroffen, ein Cordon gezogen wird, u. d.; die Nacheile [c]) oder eilende Folge, zu Verfolgung derer, welche gegen die öffentliche Sicherheit gefrevelt haben; die Gericht- und Centfolge, Einziehung und Bewachung der Verbrecher, Centwacht [d]); das Streifen [e]) auf heimath- und gewerbloses, herumschweifendes Gesindel, u. d.; die Jagdfolge [f]), welche sich wesentlich unterscheidet von Jagdfrohnen [g]) (§. 369); Fufsdienste oder Botengehen.

a) Hievon unten, Cap. XVIII. — Ueber die persönliche Leistung des Waffendienstes der *katholischen Geistlichkeit*

in d. Archiv für das kathol. Kirchen- u. Schulwesen, Bd. III, St. 2, (Frank. 1815. 8.) S. 39—59. *Baierische* Verordn. v. 1814 betr. die Exemtion der *Geistlichen* von d. persönl. MilitärDienst u. von Reluition desselben; ebendas. S. 157 ff.

b) In dem Mittelalter die Landschreye, Landhude, Landwere, cri d'armes. KLÜBERS Anmerk. zu *Sainte-Palaye* von dem Ritterwesen, II. 150 ff. Von dem heutigen *Landsturm*, unten Cap. XVIII.

c) PÜTTERS Lit. III. 819. KLÜBERS Lit. §. 1609. MYNSINGER cent. 2. obs. 28. ERTEL prax. aurea, p. 437. QUISTORPS peinl. Recht, II. §. 824. v. CRAMERS wetzl. Nebenst. I. 1. MOSERS nachbarl. Staatsr. 551.

d) Bisweilen hat ein *Gerichtsherr* das Recht zu diesen Diensten, durch besondern Rechtstitel. STRUBE de jure villicor. c. V. §. 3. sqq. Oeconomia forensis, T. V. §. 579. WESTPHALS Privatr. I. 338. ESTORS bürgerl. Rechtsgel. III. §. 397. SELCHOW elem. jur. priv. germ. §. 349.

e) MOSERS nachbarl. Staatsr. 397. 552.

f) Zu Ausrottung gefährlicher Thiere. J. M. SEUFFERT pr. operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint. Wirceb. 1790. 8. KLÜBERS kl. jur. Bibl. XVII. 45. GROLLMANN diss. cit. l. c. 2. §. 3. STISSERS Forst- und Jagdhistorie §. 340. v. CRAMERS wetzl. Nebenst. Th. 99, S. 87. HELDS reichsprälat. Staatsr. II. 686. FISCHERS Kameral- und Polizeirechte, II. 867. — Von der Wolfsjagd, Pet. MÜLLER de persequutione luporum. Jen. 1679. STISSER a. a. O. S. 37. 340. Oecon. forens. V. §. 161. SPITTLERS Gesch. des Fürstenth. Hannover., II. 112. v. MOSERS Forstarchiv, II. 342.

g) Dienste zu landesherrlichen Lustjagden, sind, *Jagdfrohnen*, Patrimonialdienste. GROLLMANN diss. cit.

l. c. 2. §. 3. FISCHER a. a. O. II. 867. J. A. REICHARDT de operis venaticis. Jen. 1770. — Für Staatsdienste hält sie, C. G. de WINCKLER diss. superioritas territorialis fons operarum venaticarum. Lips. 1786. KLÜBERS kl. jur. Bibl. IX. 53. — Sowohl die Jagdfolgen, als auch die Jagdfrohnen, unterscheiden sich von der *Wildfolge*, wovon oben §. 369.

§. 381.

Dingliche und vermischte Dienste.

Zu den dinglichen Diensten gehören: Spanndienste, Vorspann, Militär- und Kriegerfuhren [a]), Burgfesten [b]), zu Erbauung, Unterhaltung oder Herstellung der Festungen, Burgdienste, zu dem Vortheil landesherrlicher Schlösser oder Burgen [c]), Dienste zu landesherrlichen Dicasterial-, Canzlei- und Amtsgebäuden [d]), Hofdienste oder Hoffolgen, Hoffuhren [e]), zu Fortbringung landesherrlicher Effecten und Victualien, und des Hofstaates, Dienste zu dem Deich-, Damm-, Strafsen- und Brückenbau, zu Wegräumung des Schuttes und Ausbesserung, bei Verheerungen durch Feuer, Erdbeben, Erdfälle, Ueberschwemmungen, u. d. [f]). Zu den vermischten Diensten gehören manche Hand- und Fufsdienste, Schanzarbeit, Feuerreuten u. a.

a) MOSER von der Landeshoh. in Militärsachen, 182. STRUBE, Th. II, Bed. 9. Th. III, Bed. 143. PUFENDORF T. III. obs. 190.

b) Struben de jure villicorum, c. V. §. 6. *Ebenders.* IV, Bed. 71. v. Cramers wetzl. Nebenst. Th. 144, S. 198. 209 f. Pufendorf animadvers. T. I. p. 43. v. Bülows u. Hagemanns pract. Erörter. Bd. I, Num. 40.

c) Struben Th. III, Bed. 143. Gylmann symphor. T. III. fol. 327. J. C. L. de Schellwitz pr. de impensis ad arcium extructionem et refectionem necessariis. Jen. 1779.

d) Cramer T. I. obs. 53.

e) Struben de jure villicorum, c. V. §. 7.

f) Bucher l. c. §. 4.

§. 385.

Substitution. Vergütung der Dienste.

I) Sowohl der intellectuelle, als auch der mechanische Staatsdienst, setzt Fähigkeiten oder Fertigkeiten voraus, die nicht bei Jedem sich finden. Daher mufs der, welchen die Dienstpflicht trifft, wenn ihm jene fehlen, oder rechtmäfsige Hindernisse ihn abhalten, und die Natur des Dienstes, oder das Staatsinteresse einen Stellvertreter nicht gestattet [a]), statt des Naturaldienstes Vergütung leisten. II) Aber in der Regel kann, statt des Dienstes, Geld weder gefordert, noch aufgedrungen werden [b]). III) Hingegen gebührt Entschädigung (Besoldung, Honorar, Lohn) dem, dessen Staatsdienst seinen individuellen Pflichttheil übersteigt. IV) Bei

Verrichtung mancher mechanischer Staatsdienste, wird jedesmal ein bestimmtes Quantum Lebensmittel verabreicht [c]; doch ist eine Verpflichtung hiezu, im Zweifel nicht zu vermuthen [d].

a) Nicht der Fall, in der Regel, bei RealDiensten. Moser von d. t. Unterthanen Rechten und Pflichten, 464. Bucher l. c. §. 3. 6.

b) Bucher l. c. §. 6. Moser von der Landeshoh. in Steuersachen, 193.

c) Estors bürgerl. Rechtsgel. I. §. 416. II. §. 417. Bucher l. c. §. 4.

d) v. Cramers Nebenst. XII. 136. Vergl. Pufendorf T. I. obs. 121. §. 15.

§. 386.

Immunität. CollisionsFall. Auflegung neuer Dienste. Nichtgebrauch.

I) Unentgeldliche Befreiung Einzelner von dem Staatsdienst, mit Vermehrung der Last für Andere, wäre widerrechtlich [a]. II) In CollisionsFällen, gehen die Staatsdienste allen andern Arten von Diensten vor [b]. III) Zu Auflegung neuer Staatsdienste, kann, den Nothfall ausgenommen, die Einwilligung der Landstände nöthig seyn [c]. IV) Durch blossen Nichtgebrauch, erlischt das Recht zu irgend einer Art von rechtmäsigen Staatsdiensten nicht [d].

a) Riccius spicileg. jur. germ. 149. v. Bülow u. Hagemann a. a. O. I. 124.

b) Ludolf T. I. obs. 105. §. 1.

c) Straube de jure villicor. c. 5. §. 10. *Ebendess.* Obss. jur. et hist. obs. 1. §. 1. sq. *Ebendess.* Nebenst. I. 455. II. 388.

d) Mevius P. IV. obs. 104. Buri's Erläuter. des Lehnr. 735.

XII. Abschnitt.

Fiscalgewalt.

§. 387.

Fiscus. Differenzen.

I) Die FiscalGewalt [a]) oder Fiscal-Gerechtigkeit (jus fisci), ein Ausfluss der Staatsgewalt, nicht bloss der Justizhoheit [b]), bezweckt nicht nur Wahrung und Verfolgung der Rechte des Staates gegen Einzelne, sondern sie verschafft auch mehrere, verschiedenartige [c]) Quellen des Staatseinkommens. II) Wie weit, oder wie eng man auch den Begriff des StaatsFiscus fassen mag [d]), so darf solcher doch auf andere StaatsCassen nicht ausgedehnt werden, z. B. auf das Aerar [e]), die Steuer- oder LandschaftCasse, die Kriegs-Casse, u. d., auch nicht auf die Domänen-

Casse. Diesen gebühren daher auch nicht, in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die Rechte oder Privilegien des StaatsFiscus *f*) (jura fisci). III) Noch weniger gehören das landesherrliche Privat- oder ChatoulleVermögen, obgleich in dem römischen Recht versehen mit den Vorrechten des Fiscus (§. 255), das so genannte mittelbare Staatsvermögen (§. 254. 277), und der Lehn-Fiscus (fiscus feudalis), zu dem Staats- oder TerritorialFiscus.

a) Schriften in PÜTTERS Lit. III. §. 343. KLÜBERS Lit. §. 1123 ff. LEYSER Sp. 657. 658. MOSER von der Landeshoh. in Cameralsachen. 106. JARGOW von den Regalien, 456 ff. JAUP über das Fiscusrecht; in CROME'S u. JAUPS Germanien, Heft II (1808. 8.). J. G. B. HÄBLIN über die Rechte des Fiscus, vorzügl. nach baierischen Gesetzen. Ulm 1810. 8.

b) G. L. MENCKEN de jure fisci merovadhaerente imperio (Viteb. 1735), §. 9. CRAMER T. V. obs. 1357.

c) Vermisst wird darum ein durchgreifender, generischer Sachbegriff des Fiscus.

d) Beispiele, bei HUCH in SIEBENKEES jur. Magaz. I. 163 ff., in GMELINS u. ELSASSERS gem. jur. Beobachtungen V. 145. 148. MADERS reichsrittersch. Magaz. VIII. 183. 185. v. KREITMAYERS allgem. u. baier. St.R. 27. H. G. FRANCKE notitia domaniorum, maxime litteraria (hinter LEYSER de assentat. JCtor.) §. 3. p. 163. sqq. HOFACKER princ. jur. civ. §. 4627. F. W. GRIMM in d. Anmerk. zu des Gr. v. HOHEN-

THALS Uebersetz, von PÜTTERS instit. jur. publ. §. 246. *Preuss.* allgem. Landr. Th. II, Tit. 14.

b) Unterschied, bei den *Römern*, zwischen Aerarium und Fiscus, nach verschiedenen Perioden. HEINECCII commentar. ad L. Jul. et Pap. Popp. lib. 3. c. 1. §. 1. p. 273. (edit. Lips. 1778. 4.). *Ebendess.* elem. jur. civ. sec. ord. Pand. P. VII. §. 288. HUBER digression. lib. 3. c. 21. LEYSER Sp. 557. m. 1. sqq. STRUBE a. a. O. GMELIN u. ELSÄSSER a. a. O. 144 f.

f) STRUBE Th. IV, Bed. 16. COCCEJI jur. publ. prudentia, p. 207. BEHMER jur. nov. controv. I. obs. 11. G. L. WINCKLER, diss. de jure aerarii militaris, romani ac hodierni. Lips. 1788. KLÜBERS kl. jur. Bibliothek XIV. 158.

§. 388.

Grundbestimmungen der FiscalGewalt.

Zu Vermeidung des, durch Uebertreibung der FiscalGerechtigkeit entstehenden Unrechtes [a]), dienen folgende Grundsätze. I) Der Fiscus ist nur solche Sachen sich zuzueignen befugt, zu deren Zueignung entweder die Staatsgewalt überhaupt, oder klare Gesetze oder Herkommen den Souverain verpflichten und berechtigen [b]). II) Die FiscalAngelegenheiten sind, in der Regel, nach dem gemeinen Privatrecht des Staates zu beurtheilen [c]) (§. 276 f.). III) Der Fiscus kann, in eigener Sache, nicht Richter seyn [d]); und es finden

in Confiscations- und andern fiscalischen Sachen, die gewöhnlichen Rechtsmittel statt[e]).

a) FiscalUnfug: 1) bei den *Römern*. Jul. CAESAR. JUVENALIS Sat. IV. BULENGER de tributis ac vectigalibus pop. rom. c. 45. 49. 52. 74. 79. — 2) in der Lombardei, K. Friedr. I. RegalienVerordnung oder (nach Cujas) constitutio de juribus fisci, v. 1158, II. F. 56. P. E. BERTRAM in ZEPERNICKS Samml. zu d. Lehnr. I. 129. Scip. GENTILIS opera. Neap. 1768. Histoire des républiques italiennes du moyen âge, par J. C. L. SIMONDE SISMONDI, T. II. (Zuric. 1807. 8.) p. 70 ff. — 3) in Teutschland u. andern europ. Reichen, LEYSER de assentationib. JCtorum, c. 3. §. 24. p. 100 sqq. HORN jurispr. feud. c. 8. §. 53. JARGOW a. a. O. 460 f. J. F. SCHARFF diss. de his quae jurib. ac privilegiis fisci perperam accensentur. Giess. 1711. 4. Von Königsfischen, DE STECK essais (1790. 8), Num. 8.

b) MOSER a. a. O. 111 f. — Nicht blofs nothwendige, sondern auch manche *zufällige* Rechte werden dem Fiscus beigelegt. Nach der Landesverfassung, kann hiebei ein Einwilligungsrecht der *Landstände* statt finden. STRUBE Th. II. Bed. 79.

c) Jo Mich. DARM diss. de vero sensu illius: fiscus in dubio utitur jure communi. Mog. 1751. LEYSER Sp. 557. m. 17. sq. 23. sq. 28. sq. — Auch das Possessorium summariissimum, findet wider den Fiscus statt. LEYSER Sp. 557. m. 28. 59. A. H. GÖCKEL diss. possessorium summariissimum an et quatenus adversus principem a subditis possit institui? (Erl. 1798. 4.) §. 19 sqq. *Nassau-ussingische* Verordn. v. 11. Mai 1805, dafs in dubio gegen den Fiscus zu sprechen sey. Rhein. Bund, VII. 121.

d) Vergl. CRAMER in d. wezl. Nebenst. LV. 66 ff. *Nassauische* Gerichtsordn. v. Nov. 1816, in d. Rhein. Bund, III. 476.

e) MOSER a. a. O. 110 f.

§. 389.

Fortsetzung.

IV) Das römische jus fisci, hauptsächlich zu dem römischen Staatsrecht gehörig, ein Inbegriff von Vorzugsrechten und Privilegien des Fiscus [a]), ist in teutschen Staaten nur so weit anwendbar, als dessen Annahme oder rechtmäsiger Gebrauch keinem gegründeten Zweifel unterworfen ist [b]). V) Nicht immer sind Unterthanen schuldig, dem Fiscus ihren Rechtstitel anzuzeigen (§. 276). VI) FiscusSachen, können durch vierzigjährige Verjährung erworben werden [c]). VII) Unächte, von Privatgelehrten ersonnene Vorrechte des Fiscus (privilegia fisci spuria), sind verwerflich (§. 391).

a) PÜTTERS Lit. III, §. 1124. M. A. PEREGRINUS de juribus et privilegiis fisci. Colon. 1588. 8. 1726. 4. J. H. BERGER enarratio Legis X. D. de jure fisci, qua quo jure fiscus in dubiis quaestionibus utatur, expenditur. Lips. 1705. 4. HOFACKER princ. jur. civ. §. 4627 sqq. VOETIUS ad Dig. lib. 49. tit. 14. §. 2. 3. HUBER praelect. jur. rom. lib. 49. tit. 14. § 2. sq. LAUTERBACH colleg. theor. pract. lib. 49. tit. 14. §. 2. sqq.

b) NETTELBLADTS Erörterungen aus dem teut. Staatsr., S. 267 ff.

c) Andr. OCKEI tr. de praescriptione immemoriali (Hal. 1707. 4.), cap. 3. th. 23. KRESS diss. de natura et indole vetustatis, s. praescriptionis immemorialis (Helmst.

1734. cap. 3. §. 13. LEYSER Sp. 458. m. 1—6. IDEM de assentat. JCtor. p. 100. — Anders, LYNCKER Respons. lib. I. n. 2. — Vergl. §. 276, Note d.

§. 390.

FiscalGüter, Einkünfte und Vorrechte.

I) Als Berechtigungen und Bestandtheile des Fiscus, sind anzusehen: die gewöhnlichen Strafnutzungen [a]), insonderheit der ConfiscationsErtrag [b]), bei Defraudation der Staatsauflagen oder andern Verbrechen (verwirktes Gut), und diejenigen Güter, welche, ausser jenen, vermöge der Gesetze dem Fiscus heimfallen, sowohl ledige, insbesondere erblose [c]), als auch andere, z. B. Bastarderbe, Schätze [d]), der Ertrag des Heimfallrechtes [e]) (juris albinagii, droit d'aubaine), des Wildfangrechtes [f]), des Abzugs- und Nachsteuerrechtes [g]), des Hagestolzenrechtes [h]), des Vorkaufrechtes bei der Ausbeute der Bergwerke (§. 363), schiffbrüchige Güter (bona naufragorum) vermöge des Strandrechtes (§. 372), die Gerade bei ermangelnder GeradeErbin [i]), oder wegen Retorsion [k]), u. a. d., so fern diese Rechte noch üblich sind.

a) MOSER a. a. O. 115. 120.

b) JARGOW a. a. O. 553. Chr. SCHLÖZER diss. de bonorum confiscatione. Goet. 1796. Kön. *baier.* Edict

in d. Archiv für das kathol. Kirchen- u. Schulwesen, Bd. III, St. 2, (Frank. 1815. 8.) S. 39—59. *Baierische* Verordn. v. 1814 betr. die Exemtion der *Geistlichen* von d. persönl. MilitärDienst u. von Reluition desselben; ebendas. S. 157 ff.

b) In dem Mittelalter die Landschreye, Landhude, Landwere, cri d'armes. KLÜBERS Anmerk. zu *Sainte-Palaye* von dem Ritterwesen, II. 150 ff. Von dem heutigen *Landsturm*, unten Cap. XVIII.

c) PÜTTERS Lit. III. 819. KLÜBERS Lit. §. 1609. MYNSINGER cent. 2. obs. 28. ERTEL prax. aurea, p. 437. QUISTORPS peinl. Recht, II. §. 824. v. CRAMERS wetzl. Nebenst. I. 1. MOSERS nachbarl. Staatsr. 551.

d) Bisweilen hat ein *Gerichtsherr* das Recht zu diesen Diensten, durch besondern Rechtstitel. STRUBE de jure villicor. c. V. §. 3. sqq. Oeconomia forensis, T. V. §. 579. WESTPHALS Privatr. I. 338. ESTORS bürgerl. Rechtsgel. III. §. 397. SELCHOW elem. jur. priv. germ. §. 349.

e) MOSERS nachbarl. Staatsr. 397. 552.

f) Zu Ausrottung gefahrlicher Thiere. J. M. SEUFFERT pr. operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint. Wirceb. 1790. 8. KLÜBERS kl. jur. Bibl. XVII. 45. GROLLMANN diss. cit. l. c. 2. §. 3. STISSERS Forst- und Jagdhistorie, 340. v. CRAMERS wetzl. Nebenst. Th. 99, S. 87. HELDS reichsprälat. Staatsr. II. 686. FISCHERS Kameral- und Polizeirechte, II. 867. — Von der Wolfsjagd, Pet. MÜLLER de persequutione luporum. Jen. 1679. STISSER a. a. O. S. 37. 340. Oecon. forens. V. §. 161. SPITTLERS Gesch. des Fürstenth. Hannover., II. 112. v. MOSERS Forstarchiv, II. 342.

g) Dienste zu landesherrlichen Lustjagden, sind, *Jagdfrohnen*, Patrimonialdienste. GROLLMANN diss. cit.

l. c. 2. §. 3. FISCHER a. a. O. II. 867. J. A. REICHARDT de operis venaticis. Jen. 1770. — Für Staatsdienste hält sie, C. G. de WINCKLER diss. superioritas territorialis fons operarum venaticarum. Lips. 1786. KLÜBERS kl. jur. Bibl. IX. 53. — Sowohl die Jagdfolgen, als auch die Jagdfrohnen, unterscheiden sich von der *Wildfolge*, wovon oben §. 369.

§. 384.

Dingliche und vermischte Dienste.

Zu den dinglichen Diensten gehören: Spanndienste, Vorspann, Militär- und Kriegerfuhren [a]), Burgfesten [b]), zu Erbauung, Unterhaltung oder Herstellung der Festungen, Burgdienste, zu dem Vortheil landesherrlicher Schlösser oder Burgen [c]), Dienste zu landesherrlichen Dicasterial-, Canzlei- und Amtsgebäuden [d]), Hofdienste oder Hoffolgen, Hoffuhren [e]), zu Fortbringung landesherrlicher Effecten und Victualien, und des Hofstaates, Dienste zu dem Deich-, Damm-, Strafsen- und Brückenbau, zu Wegräumung des Schuttes und Ausbesserung, bei Verheerungen durch Feuer, Erdbeben, Erdfälle, Ueberschwemmungen, u. d. [f]). Zu den vermischten Diensten gehören manche Hand- und Fufsdienste, Schanzarbeit, Feuerreuten u. a.

a) MOSER von der Landeshoh. in Militärsachen, 182. STRUBE, Th. II, Bed. 9. Th. III, Bed. 143. PUFENDORF T. III. obs. 190.

ab intest. Diss. V. c. 2 §. 7. MÖLLER l. c. cap. 16. dist. 9. BÖHMER princ. jur. fund. §. 371.

§. 392.

Verwendung der FiscalGefälle. FiscalBeamte. Verfahrungsweise in fiscalischen Sachen. Verleihung der FiscalGerechtigkeit.

I) Die Verwendung der FiscalGefälle, als eines Theils des Staatseinkommens, mufs zu dem Vortheil der Staatsbedürfnisse geschehen [a]). II) Zu Wahrung und Verfolgung der FiscalRechte, zu Verwaltung der FiscalEinkünfte, werden fiscalische Staatsbeamte angestellt, Fiscale, FiscalAnwälte, KammerProcuratoren, Provisoren des Fiscus u. d. [b]). III) Den Gerichten ist zuweilen eine eigene Verfahrungsweise, in fiscalischen Sachen, gesetzlich vorgeschrieben [c]). IV) Mit eigener Gerichtbarkeit versehenen Unterobrigkeiten, Standesherren, Grundherren, städtischen Magistraten u. d., ist oft eine unvollständige und eingeschränkte FiscalGerechtigkeit überlassen [d]), deren Umfang in jedem Fall besonders auszumitteln ist.

a) MOSER a. a. O. 119.

b) Kurze Geschichte der Fiscäle; in d. Rhein. Bund, LVI. 279.

c) F. M. BACHMANN de judice causarum fiscalium. Erf.

1788. Klübers kl. jur. Bibl. XVIII. 146. Preuſs. allgem. Gerichtsordn. I. 35.

d) Pütters Lit. III. 346. Klübers Lit. §. 1125. Leyser Sp. 558. Stryk U. M. tit. de jure fisci, §. 4. Wehner obss. pract. v. Vogtey; v. Cramers wetzl. Nebenst. CIV. 410. — Die bloſse Bewidmung mit dem *lübischen* Recht, schliefst eine solche Verleihung nicht in sich. G. L. Böhmer elect. jur. civ. T. II. n. 10.

XIII. Abschnitt.

Domänenrecht.

§. 393.

Bestandtheile der Domänen.

Der Begriff und die Eigenthumverhältnisse der Domänen oder Kammergüter, eines Bestandtheils des Staatsvermögens, und einer wichtigen Quelle des Staatseinkommens, sind oben (§. 252 f.) angegeben [a]). Die Domänen können bestehen [b]) aus Herrschaften, Aemtern, Städten, Dörfern, Weilern, Landgütern, Vorwerken, Bauerhöfen, Gebäuden, Fabriken, Waldungen oder Forsten, Gärten, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Weiden oder Triften, Quellen, Flüssen, Bächen, Seen, Fischteichen, u. d., nebst Grundgerechtigkeiten, Zehnten,

Gutspachten, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Jagdnutzungen, u. d.

a) Ehemaliger Mifsbrauch des ältern französischen, und des römischen DomanialRechtes. FISCHERS Cameral- u. Polizeirechte, II. 481 ff. J. C. DEUTOUCHES Beurtheil. v. d. Domänenrechte (München 1768. 8.), S. 8. — Ren. CHOPPIN de domanio Franciae, in C. FRISII jure domaniali, p. 1—416. Jean BACQUET des droits du domaine de la couronne de France. Paris 1621. u. in dessen Oeuvres, T. I et II. Le FEVRE de la PLANCHE mémoires sur les matières domaniales, ou traité du domaine. T. I—III. Paris 1767. 4. Encyclopédie, par DIDEROT et d'ALEMBERT, v. Domaine. Encyclopédie méthodique; Finances, T. I. (Paris 1784. 4.), p. 537—622.

b) Vergl. ein Verzeichniss von MeklenburgSchwerin, in BÜSCHINGS Magazin, III. 71.

§. 394.

Erwerb. Ertrag u. Verwendung. Verwaltung.

I) Der Erwerb der Domänen, ist theils ursprünglich, theils derivativ, durch verschiedene Rechtstitel, auch Heimfall und Confiscation [a]). II) Der Ertrag derselben ist Staatseinkommen, und bestimmt, nicht blofs zu dem persönlichen Anfwand des Regenten, sondern vorzüglich auch zu dem Staatsaufwand (§. 252). III) Die Verwaltung der Domänen, und der lucrativen oder so genannten KammerRegalien, wenigstens die

Aufsicht über diese Verwaltung, ist eigenen Collegien übertragen, Kammern, Rent- oder DomänenKammern [b],

a) STRUBE, Th. II. Bed. 1.

b) MOSER v. d. Landeshoh. in Criminalsachen, 54. *Ebenders.* v. d. Landeshoh. in Regierungssachen, 65. J. L. F. v LIEBENSTEIN v. Kammer- u. JustizCollegien, Tüb. 1770. 4. — Von dem Alter der KammerCollegien, SPITTLERS Geschichte v. Hannover, I. 270. KLÜBERS kl. jur. Biblioth. I. 370.

§. 395.

Benutzungsart. Steuerfreiheit.

I) Die Benutzung der Domänen [a]) geschieht theils durch eigene Bewirthschaftung, theils durch Zeitpacht [b]), oft aber auch, da beides eigenthümliche Gebrechen hat, durch Zerschlagung und Veräuſserung zu Erbzins oder Erbpacht [c]). Die letzte Art ist bei Landgütern meist vorzuziehen [d]), mit Ausnahme der Forsten [e]) bis zu einem gewissen Quantum. II). Nicht in allen teutschen Bundesstaaten, sind die Domänen steuerfrei (§. 327).

a) K. D. HÜLLMANNS Geschichte der DomänenBenutzung in Teutschland. Preisschrift. Frankf. a. d. O. 1807. 8. FISCHERS Cameral- u. Polizeir. II. 497. WEHNERTS vermischte Abhandlungen, Bd. I. (Berl. 1814. 8.) Num. II.

b) Indem man sie z. B. in kleinere Güter verwandelt. Verwandlung der Domänen in Bauergüter. Strasburg 1767. PFEIFFERS Finanzwissensch., Hauptst. III, S. 69. 73. v. JUSTI Staatswirthschaft, II. 124. Jurist. ökon. Grundsätze von der Generalverpachtung der Domänen in d. preuss. Staaten. Berl. 1785. — Bei Zehnten, ist der Zeitpacht am gewöhnlichsten.

c) Tertialisten oder Drittelgüter in Vorpommern. ENGELBRECHT obs. 17. Greifswald. Wochenbl. 1743, S. 299. 308. 317. 321. 362. 372. 377. Chr. Nic. SCHLICHTKRULL diss. de praediis tertialibus; cum progr. de obligatione tertialistarum ad solvendum debita ab ipsis contracta. Gryph. 1777.

d) J. P. FRANKS System der landwirthschaftl. Polizei, Th II, S. 227. 243—253. SUCKOWS Kameralwissenschaft, S. 269. G. SARTORIUS Handbuch der Staatswirthschaft. §. 101. Geschichte von der verbesserten Einrichtung der Domänen im Preussischen, S. 26 ff. J. J. CELLA von Zerschlagung der Domänen und Bauergüter. Amb. 1783. K. G. FÜRSTENAU Zweifel dagegen, in den hessischen Beitr. 1786. St. 7.

e) In Frankreich wurden diese sorgfältig aufbewahrt, bei Veräusserung der NationalDomänen.

§. 396.

Rechtsverhältniss der Domänen Verwaltung.

I) Die landesherrliche Domänenverwaltung wird, in ihren streitigen Rechtsachen, in der Regel, nach dem gemeinen Privatrechte des Staates beurtheilt a). Daher kann II) nicht nur das Possessorium summariissimum, selbst von Unterthanen,

gegen dieselbe mit Erfolg gebraucht werden (§. 276), sondern es findet auch III) vierzigjährige Verjährung gegen dieselbe statt, so fern die Veräusserung und der Erwerb der Kammergüter nicht gesetzlich verboten ist [b]). IV) Auch ist dieselbe nicht befugt, wegen ihrer verjährbaren Rechte und Güter, von dem Besitzer derselben die Anzeige seines Rechtstitels zu begehren (§. 276).

a) Aug. a Leyseri meditationes de assentationibus JCtorum et doctrina de domaniis (Viteb 1712. edit. 2. Helmst. 1726. edit. 3. cura H. G. Francke, ibid. 1741. 4), cap. 3. Sect. 2. §. 25. p. 107.

b) Leyser l. c. c. 3. Sect. 2. §. 23. p. 96 sq. et 100. — ImmemorialPraescription fordert, Andr. Ockel. de praescriptione immemoriali, c. 3. th. 23. — Vergl. oben, §. 276 u. 389.

XIII. Capitel.

Privilegien-Regal.

§. 397.

Begriff und Arten der Privilegien. Dispensationen.

I) Aus dem allgemeinen Hoheitsrecht der Gesetzgebung, fliefst das Privilegien-Regal [a]), die Befugnifs des Gesetzgebers, dem Staatszweck gemäfs, Ausnahmen von allgemeinen Rechten zu verfügen, theils für einzelne Personen (physische oder moralische), oder Sachen, theils für gewisse Classen derselben [b]). II) In dem letzten Fall, heifsen sie besondere Rechte (jura singularia, beneficia legis), uneigentliche Privilegien. In dem ersten Fall, heifsen sie Privilegien in dem eigentlichen Sinn, wenn sie für alle oder mehrere gleichartige Fälle, hingegen Dispensationen oder Freisprechungen von einzelnen Gesetzen, wenn sie für einen einzelnen Fall ertheilt werden [c]). III) Man unterscheidet persönliche und dingliche,

afirmative und negative, auch ausschliefsende und cumulative Privilegien [d]. IV) Nicht selten sind Privilegien und Dispensationen, eine Quelle von Staatseinkommen [e].

a) PÜTTERS Lit. III. 312. KLÜBERS Lit. §. 1093 ff. MOSER von der Landeshoh. in Gnadensachen, 38. JARGOW von den Regalien, 185 ff.

b) Vergl. HARTLEBEN medit. ad Pandect. Spec. XII. m. 1. Gottl. HUFELAND praecognita juris Pandectar. hod. (Jen. 1795. 8.), §. 28. et 83. C. D. ERHARDS Critik des allgem. Gesetzbuchs für die preufs. Staaten, I. 184.

c) Vergl. § 298. PÜTTERS Lit. III. 312. KLÜBERS Lit. §. 1092. J. H. BÖHMER diss. de sublimi principum evangelicorum dispensandi jure in causis et negotiis tam sacris quam profanis. Hal. 1722. JARGOW a. a. O. 206. RÜSSIGS Politik, 196.

d) Von der Eintheilung der Privilegien in *conventionelle* und *gratiose*, in *günstige* und *odiose*. GELLIUS, N. A. X. 20. L. C. DE WÖLCKER de privilegiis odiosis. Alt. 1718. G. B. BECMANN de aequitate privilegii odiosi, et potestate imperantis circa illud. Goett. 1750. — Dauer der Privilegien. GLÜCKS Erläut. der Pandecten, I. §. 100. S. 566. MOSER a. a. O. 46. J. G. F WASMUTH diss. de privilegiorum natura generatim, et in specie de modis quibus finiuntur vel amittuntur (Goett. 1787. 4.), §. 20. sq.

e) Der Ausspruch der tridentinischen Kirchenversammlung „*raro et gratis*", sollte auch bei weltlichen Dispensationen gelten.

§. 398.

Gültigkeit und Wirksamkeit der Privilegien.

I) Die Rechtmäsigkeit eines Privilegii hängt ab, von der Befugniſs des Ertheilers, von der Erwerbfähigkeit des Privilegirten, und von gefährdeloser Erlangung desselben [a]). II) Die heutige Gültigkeit älterer Privilegien wird beurtheilt, in der Regel, nach den, der Ertheilung gleichzeitigen staatsrechtlichen Grundsätzen [b]). III) Die Wirksamkeit der Privilegien schränkt sich ein, auf das Staatsgebiet des Ertheilers [c]); wo auch Ausländer solche anerkennen müssen [d]). IV) Ein Privilegium enthält zugleich eine HandlungsNorm für andere Unterthanen [e]); weſshalb verhältniſsmäsige Bekanntmachung desselben nöthig oder nützlich seyn kann. V) Unwirksam ist es gegen das wohlerworbene Recht eines Dritten [f]); überhaupt, so oft es die Staatspflicht der Nichtprivilegirten überschreitet. Daher kann, vor Ertheilung mancher Privilegien, Vernehmung der Interessenten rathsam seyn.

a) Von dem vitio sub- et obreptionis. Böhmer jur. eccles. protestant. T. I. lib. 1. tit. 3. §. 9 sq. C. O. Grabe pr. de exceptionibus sub- et obreptionis earumque probatione. Rint. 1788. Klübers kl. jur. Bibl. XIV. 249.

b) Pütters Lit. III. 315. Klübers Lit. §. 1095. G. E. Kobes diss. de effectu hodierno privilegiorum aevi antiquioris. Alt. 1760. 4. Pütters Rechtsf. Bd. II, Th. 3, S. 803. Moser von kaiserl. Regierungsrechten, 524. — Von der Verbindlichkeit der von *Regierungsvorfahren* ertheilten Privilegien, oben §. 189. Overbecks Meditationen, Bd. VII, Med. 366. Moser von d. Reichsstände Landen, 1151. 1158. Wasmuth l. c. §. 29. sq.

c) Mit fiscalischer Strafe kann daher nur wider den verfahren werden, welcher in dem Staatsbezirk des Ertheilers dem Privilegium zuwider handelt. Selchow elem. jur. publ. §. 366. — Wirkung der VolljährigkeitsErklärung ausserhalb Landes. Pufendorfii animadversiones juris, T. I. p. 187. sq — Wirkung der an *Ausländer* ertheilten Privilegien. Mosers nachbarl. Staatsr. 671. Wasmuth l. c. §. 9.

d) Pütters Beiträge, I. 229.

e) L. C. Schröder elem. jur. nat. soc. et gent. §. 878.

f) Mevius P. VI. dec. 240. n. 2. Wasmuth l. c. §. 18 sq. Jargow a. a. O. 209.

§. 399.

VertragsEigenschaft, Wiederruf, Minderung, Veränderung, Auslegung der Privilegien. Landständische Concurrenz. PrivilegienRecht landsässiger Obrigkeiten.

I) Privilegien in dem eigentlichen Sinn, auch Dispensationen, haben die Kraft eines Vertrags zwischen dem Ertheiler und Privilegirten; gleichviel ob sie auf Wiederruf, oder für immer, unentgeltlich oder gegen

Vergeltung, ertheilt sind. II) Daher darf, in der Regel, Wiederruf [a]), Minderung [b]), Veränderung [c]), authentische Auslegung [d]), einseitig nicht geschehen. III) In der Regel, sind sie einschränkend zu erklären, können nicht vermuthet, und nicht ad exemplum gezogen, auch kann, in der Regel, kein Privilegirter zu deren Ausübung genöthigt werden [e]). Landständische Concurrenz, kann bei Ertheilung solcher Privilegien nöthig seyn, welche in Hoheitsrechte einschlagen, bei deren Ausübung landständische Mitwirkung durch die Staatsverfassung begründet ist [f]). IV) Bei Standesherren, Grundherren und städtischen Magistraten, wird das Recht, Privilegien, auch geringere, zu ertheilen, nicht vermuthet, sondern es ist, für jede Art von Privilegien, zu erweisen. Zuweilen ist ihnen ein eingeschränktes Verleihungsrecht (jus privilegiorum minus vel minimum) eingeräumt.

a) Obss. Halenses, T. III. obs. 15—17. Strube, Th. II, Bed. 80. Moser von der t Reichsstände Landen, 1155. Overbecks Meditationen, Bd VII, Med. 366. Wasmuth l. c. §. 22. sq. — Von dem Wiederruf ex ratione salutis publicae, s Böhmer consult. et decis. T. I. P. 2. resp. 12. — Aufhebung oder Minderung, vermöge des äussersten Rechtes, verpflichtet zu verhalt-

hilfsmäsiger Entschädigung. HOMMEL obs. 469. SCHMALZ natürl. Staatsr. §. 118. 120.

b) Von der clausula minuendi. HOMMEL l. c. STRUBE, Th. IV, Bed. 21. — Einschränkung der Privilegien durch Gesetze. STRUBE, Th. III, Bed. 139.

c) J. Guil. GADENDAM diss. de legibus, praesertim specialibus, seu privilegiis, quatenus mutari aut revocari jure possint. Erl. 1743. 4.

d) WESTPHALS Staatsr. 168. WASMUTH l. c. §. 13.

e) GLÜCK a. a. O. I. §. 99, S. 560 ff. — Von Erlöschung der Privilegien durch Nichtgebrauch. MOSER a. a. O. 49. WASMUTH l. c. §. 26.

f) Oben §. 222. MOSER a. a. O. 40.

§. 400.

Verschiedene Arten der Privilegien.

Zu den Privilegien gehören, unter andern: Stadt- [a]), Schloss- und Marktrecht, Handelsprivilegien (§. 333), insbesondere Monopolien und BücherPrivilegien, akademische Privilegien, Moratorien [b]) (doch nur Gnaden-Indulte), Titel-, Adels- und WappenErtheilung (§. 401. 409 ff.), Asylrecht (§. 298), Volljährigkeits Erklärung [c]) (venia aetatis), Legitimation unehelicher Kinder [d]), Salvegarde [e]), Bannrechte oder Zwanggerechtigkeiten [f]), u. a. m., auch Verleihung solcher Rechte, deren Ausübung der Privatwillkühr nicht überlassen zu werden pflegt (§. 375 ff.).

a) Pütters Lit. III. 590. Klübers Lit. §. 1353. Moser von Gnadensachen, 80. Pfeffinger, III. 146. 168 sqq. 390. Corn. van Bynkershoek quaest. jur. publ. (Lugd. 1754), p. 283. Straube's Nebenst. IV. 50. 100.

b) Pütters Lit. III. §. 1360. Klübers Lit. 460. Pütters Beitr., I. 224. Moser von kais. Regier. Rechten, 358. *Ebenders.* von Gnadensachen, 56. *Ebendess.* Rechtsmaterien, VIII. 824. Jargow a. a. O. 212 f. v. Roths Staatsr. d. R. Lande, II. 136 ff. C. C. Dabelows Entwick. der Lehre vom Concurse der Gläubiger (Halle 1801. 4.), 151. 173. 501. Gmelins u. Elsässers gemeinnütz. jur. Beobacht. Bd. II, Num 12. J. H. Böhmer diss. de litteris respirationis; in dessen Exerc. ad Pandect. III. 173.

c) Klübers Lit. 462. Moser a. a. O. 30. *Ebendess.* pers. Staatsr., I. 588. de Cramer Opusc. Vol. II. n. 28. Pufendorf animadvers. I. 187.

d) Mosers von Gnadensachen, 6 u. 11. Klübers jur. Bibl. X. 189.

e) Ge. Engelbrecht de salva guardia. Jen. 1743. (Maders reichsrittersch. Magaz. VIII. VIII. 666.) Vattel droit des gens, liv. 3. ch. 9. §. 171. v. Martens Einl. in d. europ. Völkerr. §. 287.

f) Selchow elem. jur. germ. priv. §. 567. sq. Runde's t. Privatr., §. 277 ff. Danz Handb. des t. Privatr. II. §. 277 ff. Schröters verm. Abhandl. I. 461. — Diese *Bannrechte* sind an sich keine Regalien. Auch nicht Servitutes in faciendo consistentes, wie Selchow a. a. O. mit Andern behauptet. Man s. B. W. Pfeiffers verm. Aufsätze, S. 223 ff. Auch nicht negative Servituten, wie Pfeiffer a. a. O. annimmt. Sondern von dem Staat privilegienmäsig, nach Art eines Monopols,

ertheilte IndustrieConcessionen. Vergl. Carl GEBHARDT über den Unterschied zwischen Servituten u. Zwangs- oder Banngerechtigkeiten. Leipz. 1807. 8.

XIV. CAPITEL.

ÄMTER-, TITEL-, EHRENZEICHEN-, RANG- UND STANDESERHÖHUNGSRECHT.

§. 401.

Staatsämter. Dienstertrag. Dienstehre. Amtscharakter. Ueberhaupt.

I) Staatsämter[a]), fortwährende Aufträge zu bestimmten Staatsgeschäften, statt eines Reihedienstes aller Staatsbürger, sind, in nothwendiger Anzahl, Bedürfniss eines Staates. Daher das Hoheitsrecht der Staatsämter (jus munerum publicorum). Der Regent steht an der Spitze der Staatsbeamten. Alle sind ihm untergeordnet. Mehrere Staatsbeamte, für Staatsgeschäfte bleibend vereinigt, bilden ein Landes- oder StaatsCollegium, eine Staatsbehörde oder Landesstelle. II) Mit einem Staatsamt sind verbunden: 1) eine bestimmte, anständige

und verhältnifsmäsige Entschädigung für Leistung der Staatsdienste [b]) (Amtseinnahme oder Dienstertrag (§. 385), insonderheit Besoldung, Salarium, und Accidentien, Emolumente); 2) eine Amts- oder Dienstehre (Dignität, Würde, honos cum vi); 3) ein AmtsCharakter (Titel).

a) Schriften von Beckmann, Miler u. a., s. in Pütters Lit. III. §. 1096 ff. und Klübers Lit. 295. N. T. Gönner, der Staatsdienst, aus dem Gesichtspunct des Rechts und der NationalOeconomie betrachtet, nebst der HauptlandesPragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener in dem Königr. Baiern. Landsh. 1808. 8.

b) A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung teutscher Länder (1807. 8.), §. 5.

§. 402.

Geburtsstand. TitularWürden. Hofämter. Ehrenzeichen. Rang. Ueberhaupt.

Der Regent führt im Staat den Stempel der Ehrenmünze, deren Gepräge verschiedene Formen darbietet. I) Geburtsstand und Standeserhöhung, geben StandesClassenEhre [a]) (Castenehre). II) TitularWürden oder TitularChargen, bei welchen die Bestimmung zu Staatsgeschäften fehlt, geben fingirte oder scheinbare Dienstehre (honos sine vi). III) Ehrenzeichen (Decorationen, honoris ornamenta) sind privi-

legirter Leibesschmuck, von dem Herrscher verliehen. IV) Hofbeamte und Hofdiener (Domestiken oder Hofgesinde des Regenten), allerseits Diener des Fürsten, sind unterschieden von eigentlichen Staatsbeamten [b]). V) Rang [c]) (praecedentia), ein Vorzug in der von mehreren zu beobachtenden Ordnung, ist ein Theil der Dienst-, Standes- (Casten), Titular-, oder Decorations-Ehre. Er wird meist bestimmt durch förmliche Rangordnungen [d]). Unter Personen derselben RangClasse, entscheidet gewöhnlich das Dienstalter (ancienneté). Rangstreitigkeiten sind nicht immer Justizsachen [e]).

b) „*Angeerbter* Adel ist ein Rang, der vor dem Verdienst „vorhergeht, und dieses auch mit keinem Grund hof„fen läfst, ein Gedankending, ohne alle Realität". KANTS Rechtslehre, §. 49. D. S. 92. „Entbehrliches „Trümmerwerk aus der Vorzeit". S. M. E. von SCHLIEFFENS Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen (Cassel 1784. 4.), S. 2. „AdelsDistinctionen setzen den *ererbten* Ruhm vor den *erworbenen*, und die Abkömmlinge grofser Männer vor die grofsen Männer". RÖDERER in d. Corp. legislatif, 1802. CabinetsOrdre *Friedrich Wilhelms* III. v. 10. März 1798. *Napoleon*, in dem 21. Bulletin de la grande armée, datirt Berlin 21. Oct. 1806, u. in der Constitution ou Statuts fondamentaux du royaume de *Westphalie*, v. 15. Nov. 1807, art. 12. 14. 15. Abschaffung aller Geburtstitel, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, auch

in dem Fürstenthum *Lucca* 1807, u. in *Toscana*, Apr. 1808. — *Dienstehre* sollte, wie schon lang in Dänemark, und seit Peter dem Grofsen in Rufsland, jederzeit über *Castenehre* erheben, schon um defswillen, damit die Verlängerung einer Spalte zwischen Staatsbürgern verhütet werde, an deren Vereinigung der Zeitgeist so eifrig arbeitet, dafs sie endlich doch wird gelingen müssen, wie sehr auch Castengeist, Nepotismus, Protection und Favoritismus sich entgegenstemmen mögen. Was in der Natur liegt, wird seine bessere Zeit allemal finden. Aus der Gährung entwickeln sich Keime u. Kräfte. Vergl. (SCHEFFNERS) Gedanzen und Meinungen über Manches im Dienst. Zweite Aufl. 1804. II. Bd. Königsb. 1806. 8. A. W. REHBERG über die Staatsverwaltung, u. die Dienerschaft der Regenten. Hannov. 1807. 8.

b) Der *Hof* ist bestimmt, den Herrscher mit nützlichem *Glanz* zu umgeben. Zu dem Hofdienst empfiehlt sich daher vorzüglich die Anstellung *reicher* Personen, auch ohne sogenannte Geburt. Arme sollten höchstens zu niedern Hofstellen gelangen, wozu ein Reicher, noch weniger ein Mann von Wissenschaft und Verdienst, ungern sich hergiebt. Hofstellen sollten nicht leicht Anspruch geben auf Anstellung in dem Staatsdienst.

c) Schriften von HORN, HELRBACH u. a., s. in PÖTTERS Lit. III. §. 1110. u. KLÜBERS Lit. 302. Ch. HELLBACHS Handb. des Rangrechtes. Ausb. 1804. 8.

d) SCHLÖZERS Briefwechsel, Heft 42, S. 464, wo die hessencasselische Rangordnung v. 1762. Markgräfl. *badische* Rangordnung v. 30. Jan. 1800, in HÄBERLINS Staatsarchiv, Heft XVI, S. 522. Grofsh. *badische* Rangordn. v. 5. Jul. 1808. in d. bad. Regier. Blatt 1808, St. 20. Königl. *wirtemb.* RangReglements v. 4. Apr. 1806, u. vom 1. Aug. 1811, in d. Allg. Zeit. 1811. Num. 226 f. Königl. *baier.* Rangordn. der höhern Ci-

vil- und MilitärStellen (der 6 obersten Classen) von 1808, in d. Reg. Blatt. 1808.

e) STRUBE, Th. III. Bed. 129.

§. 403.

Hof-, Civil- und MilitärEtat. Schranken. Indigenat und Religion. Adeliche Chargen. Sinecuren. Diensthandel.

I) Das Staatsoberhaupt ist zu Bestellung des Landes- Militär-, Civil- und Hof-Etats berechtigt [a]); hie und da etwa nur mit Ausnahme landständischer, dann gewisser Hof- und Landgerichts-, auch MunicipalBeamten, Schul- und Kirchenlehrer, u. d. II) Indefs können, in manchen, wenn gleich souverainen Staaten, Gebrauch, Politik und politische Machtverhältnisse gewisse Schranken setzen, bei Ertheilung wirklicher und TitularChargen; zumal wenn man auf Achtung und HofEtiquette, auch Rangverhältnisse mit Bundes- und auswärtigen Staaten, Rücksicht nimmt [b]). III) Auch Indigenat (§. 381) und Religion kommen bisweilen in Betrachtung [c]). IV) So genannte adeliche Chargen sind, bei Staatsämtern, wider die Regel, und, gleich den Sinecuren (Aemtern mit Dienstgehalt, ohne Amtsverrichtung) und dem Diensthandel [d]), ausser dem Staatszweck [e]), also gegen die Natur des Staatsdienstes.

a) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 320 f. 336. u. KLÜBERS Lit. 296. MOSER von d. Landeshoh. in Gnadensachen, 25. u. in Regierungss. 24 ff. 147 ff. KRUGS Abriß der Staatsökonomie (Berl. 1808. 8), §. 262 ff. — Von *Militär-Chargen*, s. MOSER von Militärsachen, 114. Jo. Ge. ESTOR comment. et opusc. Vol. I. Part. 3. p. 619. PÜTTERS Lit. III. 336. K. H. §. 1117.

b) PFEFFINGER III. 112. MOSERS auswärt. Staatsr. 47 ff. PÜTTERS Beytr. I. 194 ff. u. Erörter. I. 10. MOSERS patriot. Phantasien, IV. 285. — Keine Generalität ohne Armee, keine Offiziere ohne Gemeine; kein Landes-Ministerium ohne Minister, zum wenigsten in der mehrern Zahl; keine Hof-, Regierungs- und Legationsräthe, ohne Hof, Regierung und Legation; nicht zwei wirkliche, ein Dutzend Titularräthe (Rathomanie); keine blofs inländische, Local- oder BedientenExcellenz, etc.

c) Von dem *Indigenat*, s. MOSER v. d. Landeshoh. in Regierungss. 91. 155. SELCHOW elem. jur. germ. priv. §. 217. v. FRANKS Etwas über die Wahlcapitulationen in geistl Staaten, 114. ELSÄSSERS verm. Bemerk. in Bezieh. auf CanzleiCollegien, 6. GÖNNER §. 61. ZAGNERS corp. jur. publ. Salisb. 248. — Tugend, Einsicht, Kenntnisse, Geschicklichkeit, sollten überall wie ein Gemeingut behandelt werden, das Jeden anspricht und Jedem offen steht. Schon darum sollten in keinem teutschen Staat, Teutsche engherzig wie *Fremde* behandelt werden. Wie viel haben nicht oft schon die so genannten *Fremden* gewirkt und geleistet! — Von der *Religion*, s. MOSER v. geistl. Sachen, 166. 397.

d) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 320. MOSER von d. Landeshoh. in Regier. Sachen, Cap. 2. G. L. BÖHMERS Rechtsf. II. Abth. 2, Num. 97. Zwei *wirtembergische* Rescripte v. 1790 u. 1791, in dem Polit. Journal von 1791, März, S. 272 ff. Ueber den Diensthandel teut-

acher Fürsten. (Frankf. u. Leipz. 1782. 8.), S. 12 ff. P. J. A. FEUERBACHS merkw. CriminalRechtsfalle, Bd. II. (Giessen 1811. 8.), Num. 3.

e) SCHLÖZERS Staatsanz. III. 214. RÖSSIGS Politik, S. 209 f. — Vergl. jedoch ehemalige kaiserl. Wahlcap. XXIII. 4. Preuſs. allgem. Landr. II. 9. 34 f. SELCHOW elem. jur. germ. priv. §. 244. n. 3 et 5. §. 262. n. 4. J. G CRAMER de nobilitate avita, 459 sqq. BUDER in Opusc. 241. RÖMERS kursächs. Staatsr. III. 147. — Ein berühmter Schriftsteller fragt: „giebt es „denn adelichen Verstand, adeliche Kenntnisse, adeli„che Tugend“? — Von *gebohrnen* Rathen, MOSER v. Regierungss. 90. — Gänzlich *aufgehoben* in dem Staatsdienst, ist der Unterschied zwischen Adel und Nichtadel in Ruſsland, in der Schweiz, in Baiern und Baden; vor kurzem war er es auch in Frankreich, Italien, Neapel, Holland, Westphalen, etc. Gegen das Staatsinteresse ist es, dem Zufall, der wahren oder fingirten Geburt, Vorrechte in dem Staatsdienst einzuräumen. — *Hofadel* hat sich, an den meisten teutschen Höfen, noch erhalten.

§. 404.

Besetzung der Staatsämter. Gründe. Zwang.

I) Staatsämter [a]) werden von dem Souverain verliehen, entweder unmittelbar, oder mittelbar durch hiezu ermächtigte Staatsbehörden oder Privilegirte [b]); allenfalls auch mittelst Bestätigung oder Ernennung der von Andern Präsentirten. II) Persönliche Fähigkeit und Würdigkeit, Geist, Kenntnisse, Herz und Charakter, müssen die Wahl,

und die nothwendige stufenweise Beförderung der Staatsbeamten bestimmen. Schon darum sind Erb-Staatsämter, gebohrne Beamte, so auch erhandelte und so genannte Schürzen-Aemter, nicht zu dulden; wohl Erbhofämter. Adjunctionen und Substitutionen können nützlich, sogar nothwendig seyn [c]). Anwartschaften (Expectanzen) sind, in der Regel, unzulässig. Nepotismus ist Staatssünde; so wie Besoldung ohne Arbeit. III) Zwingen kann der Staat seine Bürger zu intellectuellen Staatsämtern, in der Regel, nicht [d]).

a) Von dem Begriff der Staatsämter. GÖNNER a. a. O. §. 10 ff. Eintheilungen der Staatsämter, in *gemeine* und *technische*, in *unmittelbare* und *mittelbare*, in *fortwährende* und *vorübergehende* (temporäre), in *wesentliche* und *zufällige*. Vergl. GÖNNER, §. 14.

b) Z. B. höhere Staatsbehörden, städtische u. a. Gemeinheiten, Standesherrschaften, Grundherren, Erbgerichtsherren. Vergl. LEYSER Sp. 27. cor. 3. GLÜCKS Erläuter. d. Pandecten, Th. III, Abschn. 1, §. 208.

c) GÖNNER a. a. O. §. 62 ff.

d) E. F. MANZEL diss. de coactione ad munera et officia publica. Rost. 1755. *Badisches* Edict die Grundverfass. der verschied. Stände betr. v. 1808, §. 15, in d. Rhein. Bund, XXII. 83. Für das Gegentheil streiten, SEUFFERT (angef. unten §. 406, Note a) u. GÖNNER. Von Gründen u. Gegengründen, s. GÖNNER §. 19 ff. Wider ihn s. v. d. BECKR a. unten §. 406 angef. O. und HARTLEBENS Justiz- u. Polizeifama 1815, Num. 34 ff.

§. 405.

Comitiv. Notariat. Akademische Würden.

I) Die ehemaligen Ober- und Unter-Comitive (Palatinate), die Aemter, Würden und Befugnisse der kaiserlichen Ober- und Unter Hofpfalzgrafen (comitum palatinorum, majorum et minorum, comitum sacri palatii Lateranensis), sind mit der teutschen Reichsverfassung erloschen [a]). II) Eben so das Amt der kaiserlichen Notarien [b]). Doch sind Handlungen, welche diese während der Reichsverfassung gültigerweise unternommen hatten, fortwährend gültig. Jeder Bundesstaat ist jetzt befugt, eigene Territorial Notarien zu creiren, d. h. Männer, die zu öffentlicher Beglaubigung der von ihnen, meist in Gegenwart einer bestimmten Anzahl requirirter Zeugen, bemerkten Erfahrungs Gegenstände, unter landesherrlicher Auctorität bestellt, und obrigkeitlich verpflichtet sind [c]). III) Auch die akademischen Würden, können jetzt nur allein unter landesherrlicher Auctorität ertheilt werden [d]) (§. 416).

a) Moser von kaiserlichen Regierungsrechten, 468. Teutsche Encyclopädie, IV. 604. VII. 417. v. Römers Staatsr. des Churfürstenth. Sachsen, I. 436.

b) K. Max. I. Notariatsordn. v. 1512. in GERSTLACHERS Handb. der Reichsgesetze, X. 1922, auch in der N. S. der R. A. II. 151, und besonders edirt von J. M. STARK. Frankf. 1799. 8. — PÜTTERS Lit. III. 324. KLÜBERS Lit. II. §. 1104. GERSTLACHERS Handb. X. 1949. *Ebendess.* corp. jur. publ. I. c. 6. MOSERS Staatsr. V. 411 ff. *Ebendess.* von kaiserl. Regierungsrechten, S. 475. SELCHOWS R. H. R. Proceſs, I. 134 ff. SIEBERS gerichtl. Proceſs, §. 115. — Von dem ehemaligen Ansehen der *kaiserlichen* und *päpstlichen* Notarien, in fast ganz Europa, s. v. MARTENS Völkerr. §. 85, Note e.

c) J. G. A. GRIESSE diss. de mutationibus circa notarios sublata Imperii germanici forma. Landsh. 1807. 8. *Ejusd.* diss. de notis characteristicis Notariorum tum imperialium tum novorum, et inprimis de illorum qualitate, sublato Germanorum imperio. ibid. 1807. *Badische* Notariatsordnung, 1806. *Wirtembergische* Verordn. v. 22. Mai 1806, wider ausländische Hof- und Pfalzgrafen und Notarien. *Hessendarmstädtische* Notariatsordn. vom 20. Sept. 1788, u. Verordn. v. 10. Mai 1802 wider die kaiserl. Hofpfalzgrafen. *Preuſsische* Notariatsordn. v. 1771. *Preuſs.* allgem. Gerichtsordn., Th III, Tit. 7. Von *Oestreich*, HÄBERLINS Handb. des t. Staatsr. I. 462. MOSER von Gnadensachen, 28.

d) Königl. wirtemberg. Decret v. 5. Dec. 1806, daſs Inländer akademische Würden nur von der LandesUniversität annehmen und führen dürfen.

§. 406.

Verhältniſs zwischen dem Staat und dem Staatsbeamten. Aufkündigung. Entlassung.

Die wechselseitigen Rechte zwischen dem Staat und dem Staatsbeamten *a*), sind zuvörderst zu beurtheilen aus den Stipulationen

des Dienstvertrags [b]); dann, aus den, die Stelle einer solchen Uebereinkunft vertretenden Staatsgesetzen [c]); zuletzt, aus der Natur des gegenseitigen Verhältnisses. In dem letzten Fall findet, so wie, in der Regel, kein Zwang zu Annehmung intellectueller Staatsämter, also auch, auf beiden Seiten, kein Zwang zu Fortsetzung des Dienstverhältnisses statt. Daher ist I) eine, nicht zur Unzeit und ohne Gefährde erfolgende Aufkündigung, Niederlegung des Amtes oder Resignation des Dieners [d]), eben so erlaubt, als II) eine Entlassung oder Verabschiedung (dimissio honesta) desselben, die in Gnaden und ohne Anführung einer, für seine Ehre nachtheiligen Ursache geschieht [e]).

b) Von dieser sehr bestrittenen Frage, s. die ältern Schriften in PÜTTERS Lit. III. §. 1098. Seb. MALACORD diss. de publicis officiis absque justa causa ejusque legali cognitione non auferendis. Goett. 1788. KLÜBERS jur. Bibl. XXII. 152. (REHMANNS) Versuch: ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten, ohne Ursache seiner Dienste entsetzen oder entlassen könne? Regensb. 1791. 8. J. M. SEUPERT von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander, im rechtlichen und politischen Verhältnisse. Würzb. 1793. gr. 8. Fried. Guil. ENGLER diss. de muneribus publicis, justitiae sacerdotibus absque justa causa non auferendis Lips. 1794. 4. J. N. BISCHOFF über die Endigung der Staatsdienste. Helmst. u. Leipz. 1797. 8. (Steht auch in dessen Handb. der Canzleipraxis, Th. II.

1797, und in HÜBERLINS Staatsarchiv, Heft VIII). C. F. HABERLIN über die Rechtssache des Herrn Hofrichters, auch Land- und Schatzraths von Berlepsch. Berlin 1797. 8. Franz Arn. v. d. BECKE von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn 1797. 8. J. F. RUNNBERG über Dienstentlassung und Dienstaufkündigung. Berlin 1799. gr. 8. Merkwürdiges Rechtsgutachten einer JuristenFakultät, die willkührliche Entlassung eines Staatsdieners betreffend. (Weimar) April 1801. DienstEntlassungs- u. ProcessGeschichte des herzogl. wirtembergischen StaatsMinisters, Frhrn. v. WÖLWARTH. Aus kammergerichtlichen und andern Acten gezogen. Frankf. u. Leipz. 1807. 8. Reichshofraths-Erkenntnisse, in HÜBERLINS Staatsarchiv, Heft 40, S. 319 — 359. K. A. v. WANGENHEIMS Beitrag zur Geschichte der Organisation der coburg-saalfeldischen Lande durch den etc. v. KRETSCHMANN, Th. I. (1805. 8.) S. 141 — 183. GÖNNER a. a. O. A. W. REHBERG über die Staatsverwaltung teutscher Länder, §. 6.

b) Z. B. wenn das Amt ausdrücklich unter Vorbehalt, oder Bedingung, auf bestimmte Zeit, auf Wohlgefallen, provisorisch, u. d., übertragen war. — Dahin gehört auch der Fall, wenn das Amt seiner Natur nach *temporär* oder vorübergehend, d. h. der Natur des aufgetragenen Geschäftes zufolge, stillschweigend auf gewisse Zeit eingeschränkt war, z. B. eine Commission, Gesandtschaft, u. d. — Dafs Staatsämter auf einem Vertrag nicht beruhen, behauptet GÖNNER a. a. O. §. 29 ff. Dawider s. v. d BECKE a. a. O. u. HARTLEBENS Justiz- u. Polizeifama, 1814, Num. 40—46; 1815, Num. 34—38.

c) *Preufs.* allgem. Landr. Th. II. Tit. 10. §. 94—103. Königl. *preufs.* CabinetsOrdre v. 17. Dec. 1805. u. Verordnungen v. 10. Jul. u. 7. Aug. 1810, in der Allg. Lit. Zeit. 1811. E B n. 104, S. 830. Code Napoléon, §. 106. 107. *Kurpfalzbaierische* Verordn. oder Haupt-

Landespragmatik v. 1. Jänner 1805, über die gesetzlichen Verhältnisse der Staatsdiener, ihrer Witwen und Waisen; in d. baier. Regierungsblatt, u. als Anhang bei GÖNNER a. a. O. Dazu gehört noch die *baierische* Verordn. v. 28. Nov. 1812, über den Pensions-Stand der Staatsdiener; in d. Baier. Regier. Blatt von 1813, u. in der Allgem. Zeit. 1813, Num. 169. *Kursalzburgische* Verordn. v. 9. Jan. 1805, über denselben Gegenstand. (Von beiden Verordnungen, s. Justiz- u. PolizeiFama, 1805). *Badische* Verordn., den staatsdienerschaftl. Stand betr., v. 25. Apr. 1809, in d. Regier. Blatt, 1809, Num. 17, u. in d. Rhein Bund . . . . aufgehoben durch eine Verordn. v. 14. Nov. 1809, Num. 47, durch welche §. 157 die markgräfl. bad. Hofrathes-Instruction v. 1794 wieder für gültig erklärt wird *Nassauische* Verordn. v. 3. u. 6. Dec. 1811., über die Dauer der Dienstverhältnisse u. der Pensionirung der Staatsdiener.

d) *Preuss.* allg. Landr. II. 10 95. Die angef. *baierische* HauptLandespragmatik, Art. 17. BISCHOFF a. a. O. §. 97. LÜBER a. a. O. S. 156. v. d. BECKE a. a. O. §. 98. MALACORD l. c. §. 15. GÖNNER §. 105 f. A. W. MÖCKERT diss. de jure resignandi officialium publicorum. Goett. 1798. Von der Parömie: Herrendienste sind keine Ehegelübde, s. J. F. EISENHARTS Grundsätze des teutschen Rechts in Sprichwörtern (2. Aufl. 1792. 8.), S. 54. HERTIUS de paroemiis jur. germ. II. 9. in dessen Opusc. Vol. II. T. 3. p. 399.

e) MEVIUS P. II. dec. 12. J. H. BOEHMER diss. de jure principis circa dimissionem ministrorum, §. 16. sq. MYLER ab EHRENBACH hyparchologia, cap. 4. §. 2. n. 6. DE NEUMANN medit. jur. priv. princ. lib. 3. tit. 20. §. 481. 488. ZIEGLER de jurib. majest. lib. 1. c. 29. §. 7. LEYSER Sp. 170. m. 46. STRUBE Th. III. Bed. 144. v. RIEFFELS Reichshofrath in Justiz- u. Gnadensachen, I. 266. IV. 227. KLÜBERS kl. jur. Biblioth.

XXII. 136. GÖNNER §. 107 ff., welcher nur die *Besoldung*, unter gewissen Umständen, für unwiederruflich hält. Beiderseitige vierteljährige Dienstaufkündigungs-Freiheit, ist verordnet in d. *hessischen* Hofraths-Instruction v. 1794, §. 157. — Ein blos verabschiedeter Diener behält seinen vorigen *Rang* und *Titel*. WESTPHALS Staatsr. 172. GÖNNER §. 93. — Dass Verabschiedung so schimpflich sey, als Cassation, behauptet CRAMER T. II. obs. 628. u. in dessen Opuse. T. IV. opus 21. Dawider s. STRUBE, Th. III, Bed. 114. MOSER von d. Landeshoh. in Regierungssachen, S. 183. SCHUPPERT a. a. O. §. 78. — Dass selbst ein, mit der Clausel: *ad beneplacitum* oder *auf Gutfinden* oder *Wohlgefallen*, ertheiltes Amt, von Seite des Staates unwiederruflich sey, behauptet RÖNBERG a. a. O. Abth. 3. Abschn. 2.

§. 407.

Versetzung. Zuruhesetzung. Pensionirung. Entschädigung. Pflicht beider Theile. Staatsveränderung.

IV) Dasselbe gilt von einer Versetzung oder Translocation des Dieners, mit oder ohne Vortheil auf seiner Seite [a]). V) Auch ist nicht widerrechtlich, die Zuruhesetzung (Jubilirung, Quiescirung, Versetzung in den Ruhe- oder QuiescentenStand) eines Dieners, dessen Dienste dem Staat überflüssig geworden sind, oder der zu Verwaltung des Amtes, ganz oder zum Theil, unfähig geworden ist. VI) Ist dieses ohne des Dieners Verschulden geschehen, so pflegt, mit Beibehaltung des vorigen Ranges und Titels, eine verhältnissmäsige

jährliche Pension (Ruhe- oder Versorgungs-Gehalt, Pension de retraite) gegeben zu werden [b]). War der Staatsdienst selbst, die unmittelbare Ursache der Unfähigkeit, so ist volle Entschädigung des Dieners Zwangspflicht. VII) In allen diesen Fällen, legt die Heiligkeit des Staatszweckes beiden Theilen wesentliche Pflichten auf [c]): dem Staat, die Entlassung, Versetzung, oder Zuruhesetzung, nur nach der Forderung des Staatszweckes, mithin nach Pflicht, zu verfügen; dem Diener, bei einer Aufkündigung nach untadelhaften Gründen (nicht nach bloser Willkühr) zu verfahren, zu deren Beurtheilung zwar vorzüglich ihm die Data gegeben sind, die er aber dem Staat anzuzeigen in einzelnen Fällen verpflichtet seyn kann [d]). VIII) In der neuern Zeit, hat man in Hinsicht auf Entschädigung solcher Staats- und Hofdiener, auch Pensionisten, welchen eine eingetretene Staatsveränderung den Verlust ihrer Stellen und Amtsvortheile, oder Pensionen, entweder androhte oder zugefügt hatte, billige Bestimmungen eintreten lassen [e]).

a) Rhein. Bund, XXXVIII. 224.

b) Seuffert a. a. O. §. 74. Gönner a. a. O. §. 6. F. C. v. Moser's politische Wahrheiten, Bd. II, S. 309.

Grunds Abh. über das Recht der Pensionen. (Ohne Druckort.) 1811. 8. Vergl. die angef. *baierische* HauptLandespragmatik, Art. 11 u. 17 ff., wo deſswegen bei der Besoldung der Staatsdiener, *Standesgehalt* und *Dienstgehalt* unterschieden wird. Jener bleibt, als *Pension* oder Ruhegehalt.

c) Um jedem Zweifel vorzubeugen, wird in manchen Ländern, bei Annahme der Staatsdiener, wechselseitige, vierteljährige oder halbjährige, Aufkündigung *bedungen*. Moser v. d. Landeshoh. in Regier. Sachen, 183. Cramer, T. III. obs. 824. *Ebendeſs.* Nebenst. Th. 79, S. 94. Für ungültig hält diese Bedingung, Rönnberg a. a. O. Abth. 4, Abschn. 2. Dawider, Gönner §. 101. — Für ungültig wird die KündigungsClausel erklärt, in d. fürstl. lippe-detmoldischen Bekanntmachung v. 25. Mai 1807. Rhein. Bund, XI. 233 — Durch Gesetze sollte fest stehen, daſs *Richter*, gegen ihren Willen, anders nicht als durch gerichtliches Erkenntniſs von dem Richteramt entfernt werden dürfen.

d) Die *Meinungen* sind sehr getheilt. Z. B. 1) einige, vorzüglich ältere Rechtslehrer, halten ein Staatsamt nur dann für wiederruflich, auf Seite des Staates, wenn solches *auf Bitte des Dieners* verliehen ist. — 2) Andere sprechen *nur* dem *Diener* die AufkündigungsFreiheit zu. Cramer T. II. obs. 628. III. obs. 824. *Ebendeſs.* Nebenst. Th. 38, Num. 5. Th. 79. Num. 7. Malacord l. c. §. 11. 15. sq. v. d. Becke a. a. O. §. 59 u. 98—104. Rönnberg a. a. O. Abth. 4. Abschn. 1.; wenigstens dann, wenn der Diener ausserhalb seines Amtes nicht Unterthan des Staates ist. De Münchhausen de jure ministrorum exigendi a principe dimissionem, §. 12. — 3) Nach Andern kann ein Diener, der *vorhin Unterthan des Dienstherrn* gewesen, nach Belieben entlassen werden, nicht aber ein in Dienste genommener *Ausländer*. De Ludewig consil. Halens. JCtor. T. II. lib. 2. cons. 62. num. 6.

Vergl. auch GÖNNER, §. 33. — 4) Noch Andere, sprechen beiden Theilen das einseitige Aufkündigungsrecht ab. SEUFFERT a. a. O. §. 87 ff. v. ROTHS Staatsr. teutscher Raichslande, Th. I. §. 34. BISCHOFF a. a. O. §. 99—104. — 5) Einige schreiben dem Regenten ein *willkührliches* Entlassungsrecht zu. Casp. ZIEGLER de jurib. majest. lib. I. c. 29 §. 7. Dawider, s. KANTS metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre, §. 49. D. S. 190 f. 6) Nach Andern, können Staatsdiener, denen die Ausübung der *richterlichen* Gewalt anvertraut ist, nicht eigenmächtig entlassen, sondern nur durch Urtheil und Recht, verübter Vergehungen halber, ihres Amtes entsetzt werden: hingegen findet *willkührliche* Entlassung statt, bei allen Dienern, die zu Ausübung der vollziehenden Gewalt angestellt sind. KLIEN in ZACHARIÄ'S Annalen der Gesetzgebung in Kursachsen (Leipz. 1806. 8.) S. 347 u. 369. — 7) Dafs Staatsämter auch ohne Vertrag ein unwiederrufliches Recht erzeugen, sofern auf ihnen ein Nahrungsstand ruhet, behauptet GÖNNER a. a O. §. 52 ff, welcher überhaupt läugnet, dafs Staatsämter auf einen Vertrag sich gründen.

e) ReichsdeputationsHauptschluſs von 1753; s. oben §. 27, 50 u. 57. Teutsche BundesActe, Art. 15, und die in Folge derselben statt gehabten Verfügungen der Bundesversammlung.

§. 408.

Cassation. Suspension. Witwengehalt.

IV) Cassation, Bestrafung eines Staatsdieners, wegen Dienstvergehen oder anderer Verbrechen, durch Amtsentsetzung (remotio), so wie X) Suspension oder temporäre Ent-

fernung eines Staatsdieners von seinem Amt, während der Untersuchung eines ihm zur Last gelegten Verbrechens, mit oder ohne Beibehaltung aller, oder bestimmter Amtsnutzungen [a]), kann in der Regel nur von dem Richter verfügt werden [b]). Widrigenfalls hat der Diener von dem Richter ein Erkenntnifs auf Restitution und Ablieferung des rückständigen Gehaltes zu erwarten [c]). Dagegen steht dem Dienstherrn nachher frei, ihm eine anständige Entlassung zu ertheilen [d]). XI) Bei blofsen Hausdienern, Gesinde und Dienstboten, so auch bei Hofbeamten und Hofdienern (§. 402) [e]), ist die wechselseitige Aufkündigungsfreiheit am wenigsten bestritten. XII) Ob und wie weit die Witwe eines Staatsdieners, Witwengehalt zu fordern berechtigt sey? beruht auf vertragmäsiger, oder staatsgesetzlicher Bestimmung [f]).

a) Nach erfolgter gänzlicher Lossprechung, müssen die innebehaltenen Amtsnutzungen dem Diener verabfolgt werden. PUFENDORF T. IV. obs. 208.

b) MALACORD l. c. §. 25. Sam. STRYCK diss. de suspensione ob officio. Hal. 1680. u. in Collect. diss. (Frf. 1743. fol.) Vol. IV. n. 4. BISCHOFF a. a. O. 98. Vergl. die angef. *baier.* HauptLandesPragmatik, Art. 8 ff. — Wider die Suspension s. C. F. SCHENK in HARTLEBENS Justiz- u. PolizeiFama, 1815, St. 50 – 52. — Bei

notorischer Vernachlässigung der Geschäfte, und bei scandulöser Sittenlosigkeit, vertheidigt die Entfernung des Dieners von seinem Amt, ohne förmlichen Richterspruch, wenn dem Diener ein verhältnifsmäsiger Theil seines Gehaltes, so wie seine bürgerliche Existenz, gesichert bleibt, A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung deutscher Länder, und die Dienerschaft der Regenten (Hannover 1807. 8.) §. 6. Vergl. auch die Königl. *preuſs.* CabinetsOrdre v. 17. Dec. 1805.

e) v. Rieppels Reichshofrath, I. 266. De Cramer T. II. obs. 688. *Ejusd.* Opusc. T. IV. p. 481. *Ebendess.* wetzl. Nebenst., Th. 123. S. 445.

d) Moser von der Landeshoh. in Regier. Sachen, 183. Mevius P. II. dec. 12. De Cramer T. III. obs. 824. *Ebendess.* wetzlar. Nebenst. Th. 79, S. 94. — Ehehin begünstigten die teutschen Reichsgerichte, besonders das R. Kammergericht, oft auch solche Diener, die *bloſs verabschiedet* waren, durch Mandata oder Rescripta restitutoria S. C. oder C. C., meist aus Gründen der evidentesten Billigkeit. De Cramer T. II. obs. 565. 628. III. obs. 807. *Ebendess.* wetzl. Nebenst. Th. 38, S. 81, Th. 79, S. 94. Th. 123, S. 445. Moser a. a. O. S. 129. 183. 415. Schlözers Staatsanzeigen, Heft 10, S. 117, Heft 14, S. 223, Heft 29, S. 43. Häberlins Staatsarchiv, Heft 46, S. 189 ff.

e) v. d. Becke a. a. O. S. 34, Note. K. *würtemb.* Verordn. wegen Entlafsbarkeit der Hofbeamten u. Hofdiener, v. 20. Dec. 1817.

f) Neuere Verordnungen teutscher Bundesfürsten hierüber in d. Rhein. Bund, LIV. 363. Die angef. *baier.* Haupt-LandesPragmatik, Art. 24.

§. 409.

Erzämter, Erbhofämter u. Hofämter. Leibgarde u. HofCeremoniel. Titel und Prädicate. Excellenz. Wappen. Rang. Ehrenbezeugungen.

I) Die Errichtung eigener Erzämter und Erblandhofämter [a]), der höhern und niedern Hofämter, und der Hof- und Leibgarden [b]), so auch die Bestimmung des eigenen Staats- und HofCeremoniels [c]), ist dem zweckmäsigen Ermessen eines jeden Staatsoberhauptes überlassen. Eben so ist dasselbe berechtigt, II) zu Ertheilung bloſser Titel und Prädicate, namentlich der Excellenz [d]), III) auch zu Wappenverleihung [e]), und IV) zu Bestimmung des Ranges am Hofe, in dem Civil- und MilitärDienst [f]), so wie V) der militärischen und andern Ehrenbezeugungen.

a) Mosers Hofrecht, II. 131. 150. Mosers persönl. Staatsr. II. 82. 85. *Ebenders.* v. d. t. Reichsständen, 428. 654. 657. 739. Deutsche Encyklopädie, VIII. 585. Pütters hist. Entwick. II. 191. Randels Annalen, I. §. 113. v. Roths Staatsr. t. Reichslande II. 8. Klübers Anmerkungen zu *Suinte-Palaye* vom Ritterwesen, I. 3. 179. 281. II. 195. *Ebenders.* über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen u. Wartschilde der neuen Kurfürsten (Erl. 1803. 8.), S. 9—40. Schriften in Pütters Lit. III. 120. 209. Klübers Lit. §. 911. 997. — In *Baiern*, sind durch die Constitution des Königreichs v. 1. Mai 1808, Tit.

3, §. 10, vier lehnbare ReichsKronämter angeordnet: Obersthofmeister (OettingenWallenstein), Oberstkämmerer (FuggerBabenhausen), Oberstmarschall (noch unbesetzt), OberstPostmeister (Thurn u. Taxis). Rhein. Bund, XIX. 8. Reglement v. 28. Jul. 1808, die Kronämter des Reichs betr., in d. baier. Regier. Blatt, 1808. S. 2109. — *Wirtemberg* errichtete, im Jun. 1808, vier lehnbare KronErbhofämter: Erbmarschall (Hohenlohe), Erbhofmeister (TruchsefsWaldburg), Erbkämmerer (LöwensteinWertheim), ErbPanner (Graf Zeppelin).

b) Moseks Hofrecht, I. 227. Moseks persönl. Staatsr. II. 88. *Ebenders.* von Steuersachen, 552.

c) Moseks persönl. Staatsr. II. 91. C. F. v. Moseks Hofrecht. Th. I. u. II. 1754. 1755. 4. Cérémonial des cours, par M. Dumont, mis en ordre et augmenté par M. Rousset. T. I—V. Amsterd. 1739. fol. Lünigs theatrum ceremoniale. — Nützlich ist, dafs der Herrscher mit einem gewissen, seiner politischen Gröfse und dem Staatseinkommen angemessenen Glanz (MajestätsNimbus) umgeben sey. Der Aufwand auf seltene, kostbare Festlichkeiten, wo der Fürst sich dem Volk und angesehenen Personen mit Würde zeigt, ist nicht Verschwendung, bei sonst sparsam eingerichtetem Staatshaushalt. Schädlich nur sind, und den Zweck verfehlend, oft wiederholte grofse Festlichkeiten, übertriebene Hofüppigkeit und tägliche Verschwendung.

d) Moseks Staatsr. XXXV. 484. Klübers Lit. §. 1006. — *Baierische* Verordn. wegen der Excellenz, v. Febr. 1812.

e) Moser von Gnadensachen, 23. Schriften in Pütters Lit. III. 327. Klübers Lit. 300. — Für Reichsherold-, Adels- und WappenprüfungsGeschäfte, ist in *Baiern* ein eigenes *ReichsHeroldenAmt* angeordnet, durch ein Edict v. 1. Nov. 1808.

f) Mosar von Polizeisachen, 371. - Schlözers Staatsanzeigen, Heft 42, S. 364.

§. 410.

Staats-, Haus- und Standeszeichen. Ehrenzeichen, insbesondere Ehrenorden.

I) Die Wahl und der Gebrauch eigener Staats-, Haus- und Standeszeichen, bei Landes-, Familien-, und Hoffeierlichkeiten, auch auf Wappen, z. B. der Königskrone, des Fürstenhuts und der Fürstenkleidung, der Insignien (Krone, Scepter, u. d.), nach dem Stande des Souverains, hängt von desselben Gutbefinden ab [a]). II) Auch zu Stiftung und Verleihung bestimmter Ehrenzeichen oder Decorationen [b]), insonderheit der Ehrenorden [c]), der Haus-, Hof-, Jagd- und Ritter-, auch militärischer und Civil-Verdienstorden (§. 185. 188.), ist das Staatsoberhaupt berechtigt. Mit Ertheilung eines Ordens ist, in der Regel, Standeserhöhung nicht verbunden [d]). Die Annehmung und das Tragen auswärtiger Orden, bedarf landesherrlicher Genehmigung [e]). Soll ein Privatorden, z. B. ein Gesellschaftsorden, von einem Souverain bei seinen Unterthanen geduldet und anerkannt werden; soll er öffentliche und obligatorische Existenz, und ein

Verbietungsrecht gegen alle Ungenossen in demselben Staat genieſsen; so wird hiezu ein Privilegium, wenigstens Bestätigung des Souverains, erfordert *f*).

a) LÜNIGS theatrum ceremoniale, I. 1258. MOSERS Hofr. II. 417. MOSERS Staatsr. II. 385. XXXIII. 250. XXXV. 447. Zusätze, II. 77. REINHARDS Wappenkunst, §. 166. GRELLMANNS Staatskunde v. Teutchl. I. 276. KLÜBER über Einführ., Rang, Erzamter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten (1803), §. 30 f.

b) Zu solchem, oft übertriebenem, Ehrenschmuck gehören: Ehrenorden (gemeinhin, wiewohl in zu weitem Sinn, *Ritter*orden genannt), Kammerherrnschlüssel, militärische Dienstzeichen und Dienstehrenzeichen (Portepée und Epaulettes [Degenquasten und Schultermaschen], Ehren- u. VerdienstMedaillen, Ehrensäbel, Ehrenflinten, u. d.) Amtstracht oder Uniform, und andere Auszeichnungen durch Kleiderordnung, Pleureusen, u. d.

c) PFEFFINGER, II. 962. MOSERS Hofr. II. 687. MOSERS persönl. Staatsr. II. 85 ff. *Ebendeſs.* Zusätze zu s. neuen t. Staatsr. II. 357. PÜTTERS inst. jur. publ. §. 125. v. MARTENS Völkerr. §. 165. KLÜBER, die Ehrenorden in politischer u. staatsrechtl. Hinsicht; in der Neuen berlin. Monatschr. Oct. 1804, S. 255, insonderheit, S. 275 ff. Schriften in PÜTTERS Lit. III. 210. u. KLÜBERS Lit. 227. — Ehrenorden, die Ehrenzeichen ungerechnet, verleihen jetzt folgende *Bundesfürsten*: Oestreich, Preussen, Baiern, Sachsen (König), Hannover, Wirtemberg, Baden, Kurhessen, Grosherzog von Hessen, SachsenWeimar. — Von 35 teutschen Ehrenorden, u. von andern teutschen Ehrenzeichen, s. Fr. GOTTSCHALKS Almanach der Ritterorden.

Leipz. 1817. gr. 8. Mit Abbildungen. Man s. auch Ge. Hassels Staats- u. AdreßHandb. der t. Bundesstaaten für 1816, 1. Abtheilung.

d) Limnäus jur. publ. lib. 6. c. 2. n. 7. sq. Mosers persönl. Staatsr. II. 97. Klüber a. a. O. 280. — Mit dem russischen St. WladimirOrden ist der *russische*, mit dem CommandeurKreuz des toscanischen St. Josephsordens der *toscanische Erbadelstand* verbunden. — In etlichen Bundesstaaten, ist mit einem inländischen Ehrenorden, wenigstens der *persönliche Adel* verbunden. So bei dem *wirtembergischen* CivilVerdienstorden. Von *Baiern* s. Verordn. v. 23. Dec. 1812, betr. den Adelstand der Ritter der baierischen Civil- und MilitärVerdienstorden.

e) Vergl. L'Ambassadeur, par Wicquefort, p. 99. (ed. 1689.) (Hanson's) Account of all the Ordres of Knighthood, vol. II, p. 304 sqq. — In manchen Bundesstaaten, sind die von dem teutschen Kaiser den Mitgliedern der ehemaligen *Reichsritterschaft* in *Schwaben* u. des fränk. Cantons *Ottenwald* verliehenen Orden aufgehoben. Eben so der vomKaiser der *Reichsburg Friedberg* verliehene St. *Josephs Orden*, durch Verordn. der baier. Landes-Direction zu Bamberg v. 6. Jul. 1807; in Oesterreichers Archiv, VIII, Num. 19. Aehnliche Orden wurden 1804 von dem Kaiser, der Ganerbschaft des Hauses *Alt Limpurg* u. der Gesellschaft des Hauses *Frauenstein*, beide zu Frankfurt, verliehen. Ein *baier.* Edict v. 8. Sept. 1808, erklärt den *Johanniter*Orden in Baiern für aufgehoben.

f) Mosers Hofr. II. 692. Klüber, 279 f.

§. 411.

Standeserhöhung.

I) Das Recht, Standeserhöhung, allenfalls mit neuem, verändertem oder ver-

mehrtem Wappen und einem höhern Prädicat in dem CanzleiCeremoniel, zu ertheilen [a]), eignet sich, in den teutschen Bundesstaaten, jeder Souverain, in seinem Staatsgebiet, der Regel nach ausschliefsend [b]) zu; nach allen Stufen des hohen und niedern Adels [c]), und zwar des ersten, so weit es dem eigenen politischen Rangverhältnifs des Bundesfürsten angemessen ist. II) Zuweilen wird die Standeserhöhung per saltum ertheilt [d]), auch wohl blofs mit dem Erstgeburtrecht verbunden. III) Dem Rechte dritter Personen, insbesondere der SuccessionsBerechtigten, anderer Familien und Souveraine, kann durch Standeserhöhung kein Eintrag geschehen. IV) Auch die mit dem Briefadel geschenkten Ahnen sind, in der Regel, ohne Wirkung [e]). V) Die, seit Aufhebung der teutschen Reichsverfassung hie und da statt gehabte, Ertheilung der standesherrlichen Würde [f]), giebt 1) für die Person, theils den hohen Adelstand, wenn diese nicht vorhin schon damit begabt war, theils die persönlichen Vorrechte der inländischen Standesherren, 2) für die standesherrlichen Besitzungen, die diesen in demselben Lande zukommenden dinglichen Vorrechte.

a) Vergl. Moser von kaiserl. Regierungsrechten, S. 418. J. G. Seger de jure conferendi dignitates. Lips. 1773. Klüber de nobilitate codicillari (Erl. 1788.), cap. 2. et 3. *Ewendefs* jurist. Bibl. XXV. 1 ff. Schriften in Pütters Lit. III. 326. Klübers Lit. 300.

b) K. *hannöver.* Verordn. v. 18. März 1816, dafs die hannöver. Unterthanen Standeserhöhungen von fremden Potentaten überall nicht annehmen sollen. — *Baiern* erhob (19. Nov. 1812) die beiden Chefs der zwei gräflichen Linien von *Löwenstein Wertheim* in den Fürstenstand, obgleich ihre Besitzungen sämmtlich unter fremder, nämlich wirtembergischer, grofsherzoglich-frankfurtischer, u. badischer Hoheit lagen. Dagegen mufsten sie bei Wirtemberg dieselbe Standeserhöhung abermal, und bei den beiden Grofsherzogen Bestätigung derselben erlangen. — Im Jun. 1814 erhielt der baierische Feldmarschall *Wrede*, welchen K. Napoleon im J. 1809 in den französischen Grafenstand erhoben hatte, die baierische Fürstenwürde. — Der Grofsherzog von *Hessen* erhob, am 11. Mai 1813, den Grafen Carl von *Sayn Wittgenstein* in den Fürstenstand.

c) Klüber l. c. §. 24. — Von der *Rechtmäsigkeit* der Standeserhöhung und des Erbadels, s. Kants Rechtslehre, S. 192 f. Meiners Gesch. der Ungleichheit der Stände, S. 576 f. „Die AdelsFabriken, die Fabriken von Titel, Ehre, Würden u. Patriciat, waren Kinder des Kunstfleifses, der Eitelkeit, der Noth" u. s. w., sagt Lueder, in s. NationalIndustrie (1808. 8.), §. 369.

d) Klüber l. c. § 24 — Beispiele von Nobilationen *in Masse.* — Von *Formeln* u. *Clauseln* der StandeserhöhungsDiplome, ebendas. §. 23. — Von dem *Verlust* des Briefadels, ebendas. §. 25. — Von *Erneuerung* (Renovation) des Erbadels, s. v. Steck a. oben §. 193, Note f, a. E.

e) Klüber l. c. §. 23.

f) Beispiele von der gräfl. görtzischen Herrschaft *Schlitz*, u. der gräfl. hochbergischen Herrschaft *Zwingenberg*, oben § 239, Note b. Vergl. auch *baierische* Declaration v. 22. März 1807, worin dem Grafen von *Pappenheim*, in Hinsicht auf die Herrschaft Pappenheim, standesherrliche Rechte bewilligt werden.

§. 412.

Fortsetzung.

V) Die AdelsTaxe [a]) bestimmt der Souverain. VI) Landesunterthanen wird nicht gestattet, ohne landesherrliche Erlaubnifs, Standeserhöhung bei einem fremden Staat zu suchen, oder von demselben anzunehmen, oder sich solcher zu bedienen, wenn sie ihm von demselben aus eigener Bewegung war verliehen worden [b]). VII) Ausländischer Adel, erlangt die Rechte des inländischen, durch Bestätigung des Souverains, wobei gemeiniglich gewisse Taxen zu entrichten sind. In verschiedenen Bundesstaaten ist eine Adelsmatrikel eingeführt, in welcher jeder nicht blofs temporäre Landesunterthan, der in dem Lande sein AdelsPrädicat führen und anerkannt wissen will, nach vorhergegangener Adelsprobe, mit dem ihm zukommenden adelichen Prädicat eingetragen seyn mufs [c]). VIII) Obgleich selbst die ehemaligen rheinischen Bundesfürsten auf

diejenigen ihrer Titel verzichteten, welche eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrückten [c]), und unter den teutschen BundesSouverainen nur Kurhessen noch seinen auf die ehemalige Reichsverfassung sich beziehenden Titel fortführt (§. 48 u. 109); so läfst man doch die, unter ehemaliger kaiserlicher und ReichsAuctorität erlangten Standeserhöhungen der Unterthanen teutscher Bundesstaaten noch fortdauern (§. 52); nur mufs die, auf das teutsche Reich sich beziehende Nebenbenennung (z. B. Reichsfürst, Reichsgraf, Reichsfreiherr, u. d.) unterbleiben (§. 48).

a) Vergl. Klübers jur. Bibl. XXV. 68. Rheinische ReichsVicariatsHofgerichtsConclusa, 1790, S. 80. Allgem. literar. Anzeiger, 1799, n. 51 u. 114. G. F. Müller, die Art und Weise, wie im teutschen Reiche neue Fürsten, Grafen, Freiherren und Edelleute gemacht werden, und was dafür bezahlt werden mufs (Wolfenb. 1797. 8.), S. 94. ReichshofCanzleiTaxordn. v. 1659. in Gerstlachers Handb. V. 773. und in Schmauss C. I. P. A. — In dem Königreich *Baiern* gehört zu einem Adelsdiplom mit dem Prädicat *von*, sammt allen darunter begriffenen Abtsufungen, ein 60 GuldenStempelbogen, zu dem Freiherrndiplom ein 90 Gulden-, u. zu dem Grafendiplom ein 120 GuldenStempelbogen. Die AdelsTaxe ist daselbst, für einen Grafen 4589 fl., für einen Freiherrn 2453 fl., für einen Ritter 733 fl., für einen Edlen 633 fl. Regier. Blatt v. 1808, Num. 13.

b) Vergl. Note b zu dem vorigen §. *Preuſs.* allg. Landr. II. 9. 2. Königl. *Preuſs.* Declaration v. 24. Sept. 1798, §. V. Behmer jur. nov. controv. T. I. obs. 76. Müller a. a. O. 105.

c) *Baierische* Declaration v. 19. März 1807, A. 2. 3. 4. *Badische* v. 3. Jul. 1815. Klübers Staatsr. des Rheinbundes, §. 190, Note b.

d) Rheinische BundesActe, Art. 3.

XV. Capitel.

Erziehungs- und UnterrichtRegal.

§. 413.

Staatsinteresse bei Erziehung und Unterricht.

Nützliches Wissen, Aufklärung und — eine Folge wahrer Aufklärung a) — Tugend, geistige und gesellige Cultur der Staatsbürger, sind Bedürfniſs des Staates. Zu Erreichung dieses Hülfzweckes, kommt der Staat, durch Wissenschaftpflege, durch Erziehungs- und Unterrichtanstalten, für sittliche und intellectuelle Bildung der Staatsbürger b), den Einzelnen und Familien zu Hülfe c); denn nicht

alle von diesen können Hauslehrer halten, gute Subjecte dieser Art sind in erforderlicher Zahl nicht anzutreffen, zu häuslicher Bildung und Jugenderziehung findet sich nicht in allen Familien gute und hinlängliche Gelegenheit, und auf Ideen und Sitten vermag der Staat am meisten zu wirken [d]).

a) JUEDER über NationalIndustrie und Staatswirthschaft, III. 205 f. C. G. Rösslig Versuch über die Aufklärung. Leipz. 1799. 8. Graf v. WINDISCHGRÄTZ Betracht. über verschied. Gegenstände (Nürnb. 1787. 8.), S. 25 ff. J. F. E. LÖTZ über den Begriff der Polizei, S. 379 ff.

b) Jetzt, nächst der *Sprache*, und der *Bundeseinheit*, das dauerhafteste NationalBand der Teutschen.

c) SCHEIDEMANTELS Staatsr. nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker, I. 88. II. 153 ff. 181 ff. J. J. BURLAMAQUI principes ou élémens du droit politique (Laus. 1784. 8.), p. 213. MÖSER von der Landeshoh. in Polizeisachen, S. 38 ff.

d) VOSS Versuch über die Erziehung für den Staat. K. S. ZACHARIÄ über die Erziehung des Menschengeschlechtes durch den Staat. Leipz. 1802. 8. H. STEPHANI System der öffentl. Erziehung. Berl. 1804. 8. W. T. KRUG, der Staat u. die Schule. Leipz. 1810. 8. Heinr. STEPHANI'S System der öffentl. Erziehung. 2. Aufl. Erlang. 1813. 8. J. P. HARLS Grundlinien einer Theorie des Staates (Erl. 1805); S. 79 ff. J. G. FICHTE'S Reden an die deutsche Nation (1808. 8.), Num. 2. 3. 9. 10. 11.

§. 414.

Erziehungs- und Unterrichtanstalten.

Dem zufolge errichtet der Staat öffentliche Anstalten, 1) für Volksunterricht, vorzüglich in den untern und mittlern Menschenclassen; 2) für gelehrte und artistische Bildung, höhere und niedere; 3) für Sittenbildung, um Sittenverderbniſs und Charakterlosigkeit entgegenzuarbeiten [a]). Alle diese, auch ähnliche PrivatAnstalten [b]), sind der Gesetzgebung, Aufsicht, Gerichtbarkeit und Polizei des Staates untergeordnet [c]), welcher dadurch die Mehrung der Vollkommenheiten seiner Bürger zu befördern strebt [d]).

a) Ob und wie weit eine römische *censura morum* (Alex. Adams Handb. der röm. Alterthümer, I. 236 ff.), ein Collegium von Sittenrichtern, in dem Staat zulässig sey? v. Justi Grundriſs einer guten Regierung, §. 160. Jo. Heumann de fontibus et oeconomia legum civilium, Sect. I. §. 17. Moser von Polizeisachen, 370. Scheidemantel a. a. O. II. 142. Dawider, Chr. Thomasius diss. de judicio s. censura morum. Hal. 1702.

b) Bei allen diesen Anstalten interessirt den Staat nicht bloſs das *Lernen*, sondern vorzuglich auch die Einprägung guter Grundsätze und rechtlicher Gesinnungen, die Bildung des sittlichen Charakters, die Angewöhnung an gutes Betragen, und an redliche Beobachtung der Pflichten. Man vergl. den Lehrplan für alle

kurpfalzbaierische Mittelschulen. München 1804. 4. u. die Recension in der Allgem. Lit. Zeitung, 1805, St. 153 f.

c) Vergl. königl. *bajerische* Schulordn. v. 1809, in d. baier. Regier. Blatt, Febr. 1809.

d) DEMOPHILOS an Eukrates über die Grenzen der Staatsgewalt. Germanien 1799. 8. — *Zwingen* darf der Staat seine Bürger nicht zu dem Erwerb eines bestimmten Grades von geselliger, artistischer, oder wissenschaftlicher Cultur: aber voraussetzen darf er solchen, nach der Forderung des Staatszweckes, als Bedingung zu Erlangung besonderer Staatsvortheile. — *Schul- u. Universitäts Bann.* KLÜBERS Uebersicht der diplom. Verhandl. d. wiener Congr., S. 248, 252 u. 269. Verordnungen, wodurch das Besuchen *inländischer* Lehranstalten geboten wird. Grofsherzogl. *hessische* Verordnung, in d. Rhein. Bund, XIII. 152.

§. 415.

Industrie-, Kunst- und gelehrte Gesellschaften. Oeffentliche Bibliotheken und andere Sammlungen. Niedere und höhere Lehranstalten.

I) Für Industrie-, Kunst- und Wissenschaftpflege überhaupt, ohne unmittelbare, wenigstens ausschliefsende, Bestimmung für den Jugend Unterricht, werden Industrie-, Kunst- und gelehrte Gesellschaften (Institute, Akademieen der Künste, Wissenschaften, u. d.), auch Lese-Anstalten, von dem Staat errichtet, oder bestätigt [a]), auch II) öffentliche Biblio-

theken, Kunst-, Naturalien- u. a. Sammlungen angelegt und unterhalten [b]). III) Für den JugendUnterricht in Pflichten, Künsten und Wissenschaften, werden niedere und höhere Lehranstalten, unmittelbar von dem Staat, oder unter dessen Auctorität und Aufsicht, errichtet. Zu den niedern gehören die Volks-, Real- und TrivialSchulen [c]), die Gymnasien, Pädagogien, und Lyceen [d]). IV) Die höhern Lehranstalten (Akademieen in dem weitern Sinn), so fern sie für Unterweisung in allen Wissenschaften gestiftet, und auf Ertheilung der akademischen Würden in allen Facultäten privilegirt sind, heifsen Universitäten: hohe Schulen, wenn sie zu Verleihung der akademischen Würden nur zum Theil [e]), Akademieen in dem engern Sinn, wenn sie dazu gar nicht berechtigt sind. V) Die Gesetzgebung, Gerichtbarkeit, Disciplin und Polizei, diese Institute betreffend, hängt von dem Souverain ab [f]).

a) Scheidemantel a. a. O. II. 194. Moser von der Landeshoh. in Polizeisachen, 60 f. Constitution der königl. *baier.* Academie der Wissenschaften v. 1. Mai 1807, in d. baier. Regier Blatt, 1807, St. 32. Constitution der königl. *baier.* Akademie der bildenden Künste, v. 13. Mai 1808, in d. baier. Regier. Blatt, 1808, St. 25. — Ein Muster für Einrichtung gelehrter Gesellschaf-

ten, aus Erfahrung aufgestellt, s. man in der Histoire de l'académie royale des inscriptions et belles lettres, Tome XLVII. (Paris 1809. 4.), p. 17—22. u. in JACOBI's Abhandl., vor dem ersten Theil der Abhandlungen der münchener Akademie der Wissenschaften, 1810.

b) MOSER a. a. O. 63.

c) FRANKS System der LandwirthschaftsPolizei, III. 84. MOSER a. a. O. 48 ff.

d) SCHEIDEMANTEL a. a. O. II. 182. MOSER a. a. O. 50 ff.

e) *Beispiele*: kaiserl. Privilegium v. 1471 für Errichtung einer *juristischen* hohen Schule zu *Lüneburg*. GIOVANNI Germania princeps (edit. 1752), 729. Ein ähnlicher, für die ehemalige *Carls Hohe Schule* zu Stuttgard, bis 1794. Errichtung einer *Rechtsschule* zu Wetzlar, mit der Befugniss, die juristischen akademischen Würden zu ertheilen. CROME's u. JAUPS Germanien, Bd. II, S. 148 ff.

f) SCHEIDEMANTEL a. a. O. II. 188 ff. MOSER a. a. O. 58 ff. — Von dem Pennalismus auf Universitäten. MOSER von Reichstagsgeschäften, 1472. *Ebendess.* nachbarl. Staatsr. 398. C. SCHÖTTGENS Historie des Pennalwesens. Dresd. u. Leipz. 1747. 8. C. MEINERS götting. akadem. Annalen, Bd. I (Hannov. 1804 8.), Num. III. GERSTLACHERS Handb. der Reichsgesetze, IX. 1184. — Von Vollziehung des Reichsgutachtens v. 14. Jun. 1793, wegen der StudentenOrden, s HENKE's Archiv für die neueste Kirchengeschichte, Bd. III, S. 226 ff. v. BÜLOWS Annalen, 1793, Heft I, S. 52. Heft II, S. 153.

§. 416.

Akademische Privilegien und Würden. Rechte der Graduirten.

I) Nur zu Ertheilung der akademischen Würden, und zu Ausübung gewisser accessorischen Rechte mancher Universitäten, z. B. der Comitiv, bedurfte es, in dem teutschen Reich, der kaiserlichen Auctorität [a]). Zu dem Ende verschaffte ein Landesherr, bei Errichtung einer Universität, sich ein kaiserliches akademisches Privilegium [b]). Päpstliche Bestätigung ward, wenigstens bei protestantischen Universitäten, nicht mehr erfordert [c]). Seit Auflösung der teutschen Reichsverfassung, können akademische Privilegien nur von dem inländischen Staatsoberhaupt ertheilt werden. II) Die akademischen Würden, der Grad eines Doctors, Licentiaten, Baccalaureus, Magisters, gekrönten Poëten, konnten ehehin aus der Reichskanzlei [d]), zum Theil auch, doch mit geringerm Erfolg, von kaiserlichen Hofpfalzgrafen [e]), erlangt werden, sie wurden aber meist, und werden, seit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, ausschliefsend von Universitäts Facultäten, unter landesherrlicher Auctorität, ertheilt [f]); wobei die gehörigen Prüfungen und Förmlichkeiten ge-

wissenhaft zu beobachten sind. III) Die Rechte und Vorzüge der Graduirten, sind in Staatsgesetzen oder Herkommen gegründet [c]; z. B. der höhere Gerichtstand, die Fähigkeit zu Beisitzerstellen in höhern LandesJustizCollegien und UniversitätsFacultäten, zu der Advocatur und Procuratur, zu gewissen Kirchenpfründen, u. d.

a) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 589. KLÜBERS Lit. 448 f. MOSER von kaiserl. Regierungsr. 266. 569. v. Gnadens. 29. v. Polizeis. 53. Rechtsmaterien VI. 306. J. G. GÖZII geographia academica. Norimb. 1789. 8. Verzeichniss der Universitäten und gelehrten Gesellschaften, in PÜTTERS Lit. I. 55. STRUVII et JUGLERI bibl. hist. lit. selecta, III. 1906—2075. und J. F. KORCHERI Suppl. ad bibl. liter. Struvio-Juglerian. Fasc. I. 292—327 MEUSELS Statistik, Cap. II, §. VI, n. 6. J. H. GÖZII geographia academica. Norimb. 1789. 8. J. D. SCHULZE'S Literaturgeschichte der sämmtlichen Schulen und Bildungsanstalten im teutschen Reiche. Weissenfels 1804. 8.

b) JARGOW v. d. Regalien, 141. 201. — I) Alter der kaiserl. Privilegiorum academicorum. II) *Streit*: ob die *Reichsvicarien* zu deren Ertheilung befugt gewesen seyen? MOSERS Staatsr. VIII. 50. LEDDERHOSE kl. Schriften, III. 154. III) Ertheilung der akademischen Würden zu *Marburg* von 1527 bis 1541, ehe noch ein kaiserl. Privilegium erlangt war. LEDDERHOSE a. a. O. III. 153. IV) Schweden erhielt ein Privilegium acad. in dem I. P. O. X. 13.

c) Dass selbst bei *katholischen* Universitäten, *päpstliche* Bestätigung nicht mehr nothwendig sey, wie das Bei-

spiel von *Salzburg* (1622—1625) und von *Bonn* (1782—1794) lehre, behauptet C. GÄRTNER pr. de jure summi pontificis in erectione academiarum. Germ. catholicarum (Salisb. 1795.), §. 3—9.

d) ReichshofkanzleiTaxordn. 1659, bei GERSTLACHER VI. 773. — Auch *Oestreich* hatte ein kais. Privil. auf Ertheil. der akad. Würdgn., ITTER de gradib. acad. XIV. 5.

e) Bei dem R. Kammergericht, wurden die pfalzgräflichen *BullenDoctoren* nicht zugelassen. Wegen der akademischen so genannten *JubelDoctoren*, war es zweifelhaft. BALEMANNS Beitr., 58.

f) Dafs Inländer nur auf der LandesUniversität akademische Würden sich erwerben dürfen, bestimmt e. *kurhessische* Verordn. v. 9. Jun. 1815. NationalZeitung der Deutschen 1815, St. 29.

g) Vergl. von ehemaligen Reichsgesetzen, die K. G. O. 1495. I. 1. Concept. der K. G. O. I. 1. 3. I. P. O. V. 17. BALEMANNS Beiträge, S. 42. 49. 58. Preufs. Procefsordn. I. 2. 74. — Schriften in PÜTTERS Lit. III. 322. und KLÜBERS Lit. 297. HOMMEL obs. *99*. 618. *Ebendess.* Litteratura juris, 211—278. F. E. VOGT or. de nobilitate doctorum. Kilon. 1733. (Joh. Frhr. v. HORIX) Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. Wien 1791. 8. CURNE DE SAINTE-PALAYE'S Ritterwesen des Mittelalters, mit KLÜBERS Anmerk, I. 166. II. 184. 318—326. — Von den ehemaligen *Klistern* der *Rechte*, chevaliers ès lois, *ebendas.* — Von dem so genannten *persönlichen Adel* der Graduirten, insbesondere der Doctoren der Rechte s. HOMMEL a. a. O. SELCHOW elem. jur. germ. priv. §. 245.

§. 417.

Bücherwesen.

I) Das BücherRegal[a], das Recht, Kunst- und Buchhandlungen, Buchdruckereien[b] und Bücher zu privilegiren, II) das Recht der Bücher- und LeseCensur[c], III) die Bestimmung der Druck- und Prefsfreiheit[d], (der öffentlichen Gedanken- oder NotizenMittheilung), unter gesetzlicher genauer Bezeichnung und Untersagung des Mifsbrauchs, auch IV) die Lesefreiheit (unterschieden von Denk-, Rede- und Schreibfreiheit), V) die literärische Polizei überhaupt, die Oberaufsicht, Gesetzgebung[e] und Gerichtbarkeit in Büchersachen, steht dem Staatsoberhaupt zu. VI) Vernünftige Oeffentlichkeit (Publicität), das Ansehen der öffentlichen Meinung und Prefsfreiheit, dieses rechtlichen Gemeinguts der gebildeten Menschheit, ist ein Schirmdach, unter welchem sich der Nationalgeist entwickelt, und jede Art nützlicher Aufklärung und Mittheilung sich verbreitet; zugleich für die Staatsregierung ein wichtiges Mittel, die Gebrechen der Staatsverwaltung zu erfahren, und die Volksstimme zu vernehmen[f]. In mehreren Staaten ist daher

die BücherCensur abgeschafft, als Usurpation über die natürlichen Rechte der Vernunft. Dagegen macht man, mit Recht, den Schriftsteller, und in gewisser Art auch den Buchhändler und Buchdrucker, verantwortlich, wegen Verletzung der Rechte des Staates, des Regenten, und der Privatpersonen.

a) PÜTTERS Lit. III. 593. KLÜBERS Lit. 453. (ROCHE'S) Materialien zu einer Geschichte des Buchhandels (Lpz. 1795), S. 52. 58. 90. C. G. RÖSSIGS Recht des Buchhandels. Leipz. 1804. 8. MOSER von Polizeisachen. 64 259.

b) G. F. DEINLIN diss. observationes juris miscellae, cap. 3. de regali jure erigendi typographias. (MADERS reichsrittersch. Magazin, VIII. 664.) v. ROTHS Staatsr. d. R. Lande, II. 135. SCHEIDEMANTEL a. a. O. II. 195.

c) MOSER von Polizeisachen, 64. Van SWIETENS Grundregeln für die Büchercensur; in SCHLÖZERS Briefwechsel, Heft 58, S. 222 ff. u. in d. Polit. Journal, 1781, Bd. I. S. 437 ff.

d) J. E. GRUNERS Cremutius Codrus (Tacit. annal. IV. 34. 35., oder über die Bücherverbote. Leipz. 1798. 8. J. F. E. LOTZ über den Begriff der Polizei, 168 ff. J. Th. ZAUNER über anonymische Schriften. Salzb. 1794. KLÜBERS kl. jur. Bibl. XXVI. 245. Ein Wink über die Mifsbräuche der Preſsfreiheit. Germanien 1800. 8. C. G. RÖSSIG über die Aufklärung, zu Bestimmung der Grundsätze über die Censur- und PreſsPolizei. Leipz. 1799. 8. Gr. v. WINDISCHGRÄTZ Betrachtungen über verschiedene Gegenstände (Nürnb. 1787),

S. 46. 123. De la liberté de la presse sous un gouvernement monarchique; par Mr. BARBET (Ohne Jahrzahl) 8. s. allgem. Lit. Zeit. 1812, E. B. n. 100. De la liberté de la presse; par Benj. CONSTANT. Paris 1814. 8. Quelques idées sur la liberté de la presse; par F. GUIZOT. Paris 1814. 8. C. F. W. GRÄVELL über Preſsfreiheit u. Volksgeist. Berl. 1815. 8. Ueber Preſsfreiheit. Halberst. 1815. 8. A. J. STEIGERS Ansichten des BücherCensurwesens und der Preſsfreiheit. Landshut 1815. 8. F. BRENDELS Betracht. über d. Werth der Preſsfreiheit. Bamb. 1815. 8. Ueber Preſsfreiheit; in d. schweizer Musäum v. 1816. Vertheidigungsschrift des brüsseler Mercure surveillant (s. polit. Zeitung); aus d. Franz. Berlin 1817. 8. Beherzigungen vor dem wiener Congreſs (1814. 8.), S. 20 ff.

e) BuchdruckerOrdnungen enthält: Die so nöthige als nützliche Buchdruckerkunst, mit J. E. KAPPENS Vorrede, Th. II, S. 225—304. *Baierische* Verordnungen, die polit. Zeitschriften betr., v. 6. Sept. 1799 u. 17. Febr. 1806. *Baierische* Verordn., die Censur-, Preſs- und Buchhandelsfreiheit betr., v. 13. Jun. 1803. *Badische* BüchercensurOrdnung v. 19. Dec. 1803. Carlsr. 1804. 8. Königl. *sächs.* Censur- u. BücherEdict v. 10. Aug. 1812, in d. Rhein. Bund, LXIII. 404; aufgehoben durch Verordn. v. 15. Sept. 1815. *Nassauische* Verordn. v. 4. u. 5. Mai 1814, den Buchhandel, Nachdruck u. die Preſsfreiheit betr., in BAUERS allgem. Staats-Correspondenz, Bd. I, Num. 16. (Dawider s. Allgem. Anzeiger d. Deutschen, 1814, Num. 210. — Merkwürdig für Preſsfreiheit, ist die Verordn. für die vereinigten *Niederlande*, jetzt auch für das Groſsherzogthum *Luxemburg*, — eine wahre Habeas-animam-Acte — datirt Brüssel den 22. Sept. 1814, in d. Allgem. Zeitung, 1814, Num. 298; und deren Modification, in Beziehung auf auswärtige Mächte, v. 25. Sept. 1816, in dem Journal de Francfort, 1816, n°. 277. Desgl.

die k. *wirtemb.* Verordn. über die Preſsfreiheit, v. 30. Jan. 1817; in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. II, Heft 7. Vergl. auch königl. *franzöſ.* Verordn. über die Preſsfreiheit, v. 21. Oct. 1814. LAINÉ'S u. Anderer Berichte darüber an die Kammer der Deputirten, in d. Moniteur v. 3. Aug. 1814, n. 215. Journal de Francfort, 1814, n° 192, 219 u. 229. Aufhebung dieser Verordn. im Jul 1815. Journal de Francf. 1815, n° 212; 1816, n° 351.

f) *Preſs-*, *Schreib-* und *Redezwang* überhaupt (politischer, religiöser u. socialer), ist Beschränkung der Freiheit, Erfahrungen, Gedanken, Gesinnungen und Gefühle zu äussern. Vergl. CICERO Fragm. lib. VI. de rep. Jul. CAESAR de bello gall. VI. 20. — An der mehrern oder mindern Beschränkung der Preſsfreiheit, kann man den Grad der Freiheit erkennen, welchen ein Volk genieſst. — Von d. Schädlichkeit u. Unrechtmässigkeit der *Büchersteuer*, s. MONTHION quelle influence ont les diverses espèces d'impôts etc. (Paris 1808), p. 181. — Nutzen der Preſsfreiheit in *England*; s. v. ARCHENHOLZ England u. Italien (1785), Bd. I, Th. 1, S. 9 ff. 42 f. — NAPOLEONS literärische Tyrannei (eine Warnungstafel in der Geschichte); s. dessen Decret v. 5. Febr. 1810, die Buchdruckereien, die Censur u. d. Buchhandel betr., in d. Moniteur, u. in d. Hall. Allgem. Lit. Zeit. 1810, Num. 63. Wenig modificirt ward es, durch e. Decr. v. 14. Dec. 1810. Rhein. Bund, LVIII. 84. 149. — Schicksal des nürnberger Buchhändlers PALM; s. Polit. Journal, 1806, S. 971.

§. 418.

Insonderheit Büchernachdruck und Bücher-Privilegien.

I) Unter Büchernachdruck *a*) versteht man jede Vervielfältigung schriftlicher oder

bildlicher Geisteswerke, gegen Willen und Absicht ihrer Urheber, oder deren Rechtsnachfolger; es sey durch Schreib-, Buchdrucker-, Steinschreiber-, Formschneide-, Kupferstecher-, oder irgend eine andere bildende Kunst. Immer unbillig, sehr oft schädlich, obwohl ohne positive Einschränkung nicht wider das strenge Recht, verdient er, zugleich aber auch die Festsetzung und Handhabung billiger Bücherpreise, eine gesetzliche Bestimmung [b]), übereinstimmend, wo möglich, für alle Bundesstaaten und auch für Nachbarstaaten. Die teutsche Bundes-Acte [c]) verweiset die Abfassung gleichförmiger Verfügungen, über Prefsfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, an die Bundesversammlung. II) Als particuläres [d]) Schutzmittel gegen Büchernachdruck, werden in einzelnen Fällen landesherrliche Bücher Privilegien, gesucht, und meist auch ertheilt. Die wirksamsten sind jetzt, wegen der leipziger Messen, die königlich-sächsischen [e]).

a) Pütters Lit. III. 595. Klübers Lit. §. 1358. Pütters Beytr. I. 241. Busch Handb. der teutsch. Literatur, Bd. I, Abth. 1. Abschn. 2, Num. 560—564. Abth. 3, Abschn. 1, Num. 1903—1908. — R. Z. B.

ECKER über das Eigenthumsrecht an Geisteswerken. Gotha 1791. 8. J. G. FICHTE'S Unrechtmäsigkeit des Büchernachdrucks; in d. Berlin. Monatschr. 1793, Mai, 443. J. M. GRÄFFS Darstell. der Eigenthumsrechte des Schriftstellers u. Verlegers. Leipz. 1794. 8. C. S. ZACHARIAE diss. de dominio, quod est auctori in libris a se conscriptis. Viteb. 1799. 4. KRÜNITZ Encyclopädie, fortges. v. H. G. FLÖRCKE Bd. 99, S. 688—781. KLÜBERS kl. jur. Bibl. VIII. 401. IX. 20. A. G. EBERHARD, die teutschen Schriftsteller, was sie thaten, was sie für Unrecht leiden, u. was ihnen für Lohn gebührt. Halle 1814. 8. *Ebenders.* in d. Allgem. Anzeiger d. Teutschen, 1811, Num. 69, u. 1815, Num 78.

b) Vergl. *badische* Verordn. über den Büchernachdruck v. 8. Sept. 1806, in d. Bad. Regier. Blatt, 1806, Num. 20. *Baier.* Strafgesetzbuch (1813), Th. I, Art. 397. Die bei dem vorigen §., Note e, angef. *nassauische* Verordnung. *Wirtemberg.* Verordn. v. 25. Febr. 1815, wodurch nur *die* Bücher, für welche ein inländisches Privilegium spricht, gegen Nachdruck sicher gestellt werden; in d. Allgem. Anzeiger d. Teutschen, 1815, Num. 77. Schreiben des *preussischen* Fürsten Staatskanzlers nach Cöln, wegen e. allgem. Verbots des Nachdrucks in allen preussischen u. teutschen Bundesstaaten; in der frankf. O. P. Z. Zeitung v. 16. Sept. 1816.

c) Art. 18. — Von Schriften u. Verhandlungen über den Büchernachdruck, auf dem *wiener Congreſs*, s. KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. IV, S. 21 ff. *Ebendeſs.* Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr, S. 153, 249, 251, 261, 562, 143, 154, 267.

d) Von einem *allgemeinen* Schutzmittel gegen den Nachdruck, s. KLÜBER in den angef. Acten etc., Bd. IV, S. 24 ff.

e) MOSER v. Gnadensachen, 51. — Das *älteste*, bis jetzt bekannte, BücherPrivilegium ist von 1489. — Von der königl. *BücherCommission* zu *Leipzig*, von *Annota-*

tionen bei derselben, und von königl. *sächsischen* Bücher-Privilegien, s. A. F. SCHOTT de publica rei librariae cura, inprimis Lipsiensi. Lips. 1778. PÜTTER von d. BücherNachdruck, S. 185. WESTPHALS Privatr. I. 165.

XVI. CAPITEL.

KIRCHENHOHEIT.

§. 419.

Kirche. Kirchenhoheit. KirchenStaatsrecht.

I) Kirche ist eine Gesellschaft, welche zu sittlicher Vervollkommnung der Einzelnen, und zu gemeinschaftlicher äusserer Gottesverehrung, nach einem bestimmten Lehrbegriff, vereinigt ist. II) Als Gesellschaft bedarf eine Kirche, zu ihrem rechtlichen Daseyn in dem Staat, der Billigung des Staates. Sie mufs sich Bedingungen dieses Daseyns gefallen lassen, welche dem Staatszweck angemessen sind. Diese Bedingungen sind theils natürlich, theils positiv, je nachdem sie aus der Natur des beiderseitigen Verhältnisses flieſsen, oder auf willkührlichen Bestimmungen beruhen. III) Der In-

begriff der Rechte des Staates, über die Kirchen in dem Staatsgebiet, heifst Kirchenhoheit (jus majestaticum circa sacra). IV) Der Inbegriff der, in dieser Hinsicht, zwischen beiden statt findenden vollkommenen Rechte, heifst KirchenStaatsrecht[a]; natürliches, oder positives.

a) Schriften von dem KirchenStaatsrecht: I) von dem *allgemeinen*: KLÜBERS Lit. §. 1442 *b* Moses MENDELSOHNS Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783. 8. J. F. ZÖLLNER über M. Mendelsohns Jerusalem. Berlin 1784. 8. Th. SCHMALZ natürl. Kirchenr. Berlin 1795. 8. Versuch eines natürl. Kirchenr. Berlin 1795. 8. Allgemeines Religions-, Kirchen- u. Kirchenstaatsrecht. 1809. 8. Kritik des natürl. Kirchenrechts u. der neuesten Verdrehungen desselben für das Interesse der Hierarchie. Germanien 1810. 8. — II) von dem *katholischen*: PÜTTERS Lit. III. §. 1442. KLÜBERS Lit. S. 507 ff. C. GAERTNERI corpus juris ecclesiastici Catholicorum. T. I. et II. Salisb. 1797. 1799. 8. (G. C. NELLERI) Peticulum juris publ. eccles. Catholicor. 1745. 8. Frf. et Lips. 1746 u. 1768. 4. Justinus FEBRONIUS (Jo. Nic. ab HONTHEIM) de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis. Bullioni (Francof. ad M.) 1763. edit. 2. ibid. 1765. 4. edit. 3. auct. (mit den Vertheidigungsschriften), T. I—IV. Lips. 1770—1774. 4. (Uebersetzt in das Teutsche, Französische und Italiänische. Auch ein Auszug, von dem Verf. selbst verfafst: Justinus Febronius abbreviatus et emendatus. Colon. et Frf. 1777. 4. Von den Schicksalen dieses Buches, und des am 2. Sept. 1790 verstorbenen Verf., s. WEIDLICHS biogr Nachr. I 363. PÜTTERS histor. Entwick. III. 179. SCHLEGELS Kir-

chengesch. des 18. Jahrh. II. 1040—1070. v. Eybels Kirchengesch. des 18. Jahrh., S. 631. Phil. Wolfs Gesch. der röm. kathol. Kirche unter Pius VI., Bd. III. (1795. 8.), S. 169—289.) P. J. a Riegger instit. jurispr. eccl. T. I—IV. edit. 4. Vienn. 1780. 8. J. V. Eybels kath. Kirchenr. Th. I et II. Ingolst. 1790. 1792. 8. A. J. Schmauberts Kirchenr. der Katholiken. Jena 1794. 8. J. N. Pehems Vorles. über d. Kirchenr. Bd. I u. II. Wien 1803. 8. Auch lateinisch, in 3 Th. Wien 1789—1790. Das System der kirchlichen Hierarchie, nach den Bedürfnissen des Zeitalters bearbeitet. 1807. 8. J. A. Sauter fundamenta juris eccles. Catholicorum. Frib. et Const. 18. . —1816. 8. — III) von dem *evangelischen:* Pütters Lit. III. §. 1489. Klübers Lit. S. 579. J. C. Wiesenhavern Kirchenstaatsr. der Protestirenden. Fff. 1749, u. mit umgedr. Titel, 1764. 8. A. J. Schmauberts Kirchenr. der Protestanten. Jena 1792. 8. Th. Schmalz Handb. des canon. Rechts u. s. Anwend. in d. t. evang. Kirchen. Berlin 1815. 8. — IV) Für das *katholische* u. *evangelische:* J. J. Mosers Religionsverfassung. 1774. 4. *Ebenders.* von der Landeshoheit im Geistlichen. 1773. 4. J. C. Majers teutsches geistl. Staatsr. Lemgo 1773. 8. G. L. Boehmer prine jur. can. Goett. 1767. edit. 7. 1802. 8. G. Wiese's Handb. des Kirchenr. Th. I—III. Leipz. 1799. —1804. 8. Joh. Rud. Schlegels Kirchengesch. des 18. Jahrh. Th. I—III. Heilbr. 1784—1796. 8. H. P. K. Henke's allgem. Geschichte der christl. Kirche des 18. Jahrh. Th. I u. II. Braunschw. 1800 u. 1804. 8. P. J. Huths Versuch einer Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. Augsb. Th. I. 1807. Th. II. 1809. 8. — V) *Particuläres* Kirchenrecht einzelner Bundesstaaten: 1) A. J. Casars *östreich.* NationalKirchenr. 6 Bande. Grätz 1788—1791. 8. Rechbergers *östreich.* Kirchenr. Wien 1806. 8. A. W. Gusterhanns östreich Kirchenr. 3 Bande. Wien 181 . . 8. 2) Bädekers allgem. Kirchenr. der *preuß.* Staaten. Neue Aufl. Dortm. 1816. 8.

3) Handb. des *baier* Kirchenr. 2 Bände. München 1812. 8. 4) J. F. KEES Handb. des protest. Kirchenr., nach *kursächs.* Gesetzen. Leipz. 1791. 8. 5) J. C. F. SCHLEGELS *hannöver.* Kirchenr. 2 Bände. Hannov. 1801 u. 1802. 8. 6) P. C. ROMANS *badisches* Kirchenr. Pforzh. 1806. 8. 7) C. W. LEDDERHOSE's hessen-*casselsches* Kirchenr. Cassel 1785. 4.

§. 420.

Staatsgesetze u. Staatsverträge, insbesondere Concordate. Wiener Congress-Verhandlungen.

I) Ueber das Rechtsverhältnifs der Kirchengesellschaften zu dem Staat, sind, in teutschen Bundesstaaten, eigene Staatsgesetze theils erschienen [a]), theils zu erwarten. II) Während der teutschen Reichsverfassung, wurden, in Absicht auf die StaatsReligionsverfassung, verschiedene Staatsverträge errichtet, wobei zum Theil jetzige teutsche Bundesstaaten MitPaciscenten waren [b]). III) Auch werden neue Concordate [c]) mit dem Papst, allgemeine oder particuläre, erwartet, welche für das Verhältnifs nicht nur zwischen den Bundesstaaten und der katholischen Kirche, sondern auch zwischen dem Papst und der teutschen katholischen Kirche, vertragmäsige Bestimmungen festsetzen sollen, wie sie dem vernünftigen Geist der Zeit, und dem wesentlichen Verhältnifs beider Theile gemäfs

erachtet werden [d]). IV) Auf dem wiener Congreſs, ward die schon beschlossen gewesene Einrückung eines Artikels in die teutsche BundesActe, hintertrieben, in welchem der katholischen Kirche in Teutschland, unter der Garantie des Bundes, eine ihre Rechte, und die zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung, verheiſsen, und die Aufrechthaltung der Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaat, in Gemäſsheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze, oder anderer gültigen Verträge, festgesetzt werden sollte [e]). Es lieſs sogar der päpstliche Hof feierliche Protestation einlegen, wider alle Verfügungen des wiener Congresses, welche er der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Interesse der katholischen Kirche Teutschlands, wie auch den TerritorialAnsprüchen und Gerechtsamen des heiligen Stuhls insbesondere, für nachtheilig hielt [f]).

a) MAJERS geistl. Staatsr. II. 92 ff. *Kurpfalz.* Religions-Declaration v. 9. Mai 1799; in REUSS Staatskanzlei, 1799, Bd. III, S. 1—42. *Baierisches* ReligionsEdict v. 24. März 1809; in d Rhein. Bund, XXXV. 161. königl. *wirtemberg.* Declaration, die freie Religionsübung der verschiedenen ReligionsParteien betr. v. 15 Oct. 1806; in dem Rhein. Bund, III. 372. Constitutions-

Edict, die kirchl. Staatsverfassung in dem Grofsherzogthum *Baden* betr. v. 14. Mai 1807. Carlsruhe 1807. 8. u. in dem Rhein. Bund, VIII. 257. *Badische* Verordnung v. 19. April 1808, die Ausübung der Kirchenlehnherrlichkeit betr., in d. bad. Regier. Blatt, 1808, St. 12. — Dawider vergl. Bemerkungen u. Wünsche über die seit 1806 erschienenen ReligionsEdicte. Deutschl. 1807. 8.

b) Klübers Einl. zu e. neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsr., §. 31. — Von der fortdauernden Gültigkeit dieser Verträge, oben §. 50.

c) Badisches Constit.Edict. v. 14. Mai 1807, §. 26. — Die bisherigen *Concordate*, bei Gärtner l. c. I. 89. II. 353. u. in Schmauss corp. jur. publ. edit. 1794. p. 1666. sqq. — Schriften, in Pütters Lit. II. 403. 486. III. 677. Klübers Lit. 698. 787. 1449. Biener de ortu et progressu legum germ. P. II. vol. 1. p. 168. sqq. Malblanks Anleit. zur Kanzlei- u. Gerichtsverfassung, IV. 122. (Fölsch) Erläuter. des t. Staatsr. (Wien 1793), S. 183—211.

d) Klübers Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congr., S. 454 ff. — Versuche des päpstl. Hofes, *Particular Concordate* zu schliefsen; ebendas. S. 413 f. — Schriften über neue Einrichtung der *katholischen* Kirche in Teutschland, nebst Entwürfen zu e. neuen *Concordat:* Das System der kirchlichen Hierarchie, nach den Bedürfnissen des Zeitalters. 1807. 8. G. J. Plancks Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustand der katholischen Kirche, und besonders über die Concordate zwischen protestantischen Souverains u. dem römischen Stuhl. Hannov. 1808. 8. Ueber das Princip zu Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Staat u. der darin befindl. kathol. Kirche, mit besond. Hinsicht auf die rhein. Bundesstaaten; in d. Archiv für d. kathol. Kirchen- u. Schulwesen, Bd. I, St. 1

(Frankf. 1810. 8.), S. 1—36. (Carl v. Dalberg, Erzbischof Metropolitan zu Regensburg) Von d. Frieden der Kirche, in den Staaten der rhein. Conföderation. Frankf. 1810. 8. 2. Aufl. 1810. 4. u. in d. Rhein. Bund, XLIII. 120 ff. Auch französisch: De la paix de l'église. etc. Paris 1810. 8. (Vergl. Klübers angef. Uebersicht etc, S. 411 ff.) Erläuternde Bemerkungen zu der Schrift: von d. Frieden der Kirche. Bamb. u. Wirzb. 1811. 8. (v. Colborns) Ideen zu der Organisation der teutschen Kirche. Frankf. 1814. 8. F. W. Junus Beitrag zu Ideen über Kirche und Kirchengebräuche. Berlin 1815. 8. (H. J. Frhr. v. Wessenberg) Die deutsche Kirche. (Zürich) 1815. 8. Entwurf e. neuen Verfassung der teutschen kathol. Kirche in d. teutschen Staatenbunde. 1816. 8. Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland. Frankf. 1816. 8. Palingenesia, oder der katholischen Kirche Germaniens Wiedergeburt, nach ihres Stifters Jesu Geiste, ohne Beeinträchtigung der Rechte des Staats und der Kirche. Frankf. 1816. 8. G. J. Planck über die gegenw. Lage u. Verhältnisse der kathol. u. protest. Partei in Teutschl. Hannov. 1816. 8. Ueber die Verbesserung der kathol. Kirchenverfassung; in dem angef. *Archiv* etc., Bd. III (1815), St. 2, S. 1—9. Noch andere Schriften, unten §. 430.

e) Klübers angef. Uebersicht etc., S. 397 ff. u. 441 ff.

f) Klübers angef. Uebersicht etc., S. 468 ff.

§. 421.

Die Kirche ist dem Staat untergeordnet.

Aus dem natürlichen Verhältnifs zwischen Staat und Kirche, fliefst der Hauptsatz: eine

Kirche ist nicht Staat im Staat. Untergeordnet ist sie der Staatsgewalt [a]). Mit Recht fordert man von ihr, dafs sie nur unter Auctorität des Staates, in dem Staatsgebiet existire, und dafs sie demselben nicht blofs unschädlich [b]), sondern, als sittlich-religiöser Verein, nützlich sey. Antagonismus zwischen beiden, darf nicht statt finden [c]) Das göttliche Siegel eines Glaubens ist, wenn er wohlthätig wirkt, wie die Gottheit.

a) Die römische Curie fordert, für die katholische Kirche, von der weltlichen Macht unabhängige Selbstständigkeit. — Als *Staatsanstalt* wird die Kirche von Einigen dargestellt, J. J. BURLAMAQUI, in s. Principes ou élémens du droit politique, P. III. ch. 3. p. 219. Die Einheit des Staates und der Kirche. Leipz. 1797. 8. H. STEPHANI über die absolute Einheit der Kirche und des Staates. Wirzb. 1802. 8. — J. C. GREILINGS Hieropolis, ein Versuch über das wechselseitige Verhältnifs des Staates und der Kirche. Magdeb. 1802. 8. LOTZ über den Begriff der Polizei, 410 ff. Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, von J. B. T. Nürnb. 1807. 8. Staat und Kirche. Dortm. 1808. 8. J. REIFELS Staat und Hierarchie. Tüb. 1810. 8. *Ebendess.* Diöcesanverhältnifs katholischer Bischöfe in Ansehung kathol. Unterthanen und Einwohner protestantischer Länder. Nebst einer Ansicht der Verhältnisse zwischen der landesherrl. u. kathol. Kirchengewalt. Ulm 1808. 8. H. GROTIUS de imperio principum circa sacra. Paris 1647. 8. Les devoirs respectifs de l'état et de l'église appellés à leurs principes. 1767. 8. SCHEIDEMANTELS Staatsr. nach d. Vernunft, II. 81. Anti-Leviathan

(Gött. 1807. 8.), Heft I, Cap. 3. Schriften u. Schicksale des FEBRONIUS (s. §. 419, Note 2). — K. NAPOLEONS Umlaufschreiben an die kathol. französ. Bischöfe, aus seinem Heerlager zu Znaim in Mähren, den 13. Jul. 1809. — Dagegen s. man die Grundsätze der *Jesuiten*, von SPITTLER entwickelt in der Deutschen Encyclopädie, Bd. XVII (Frankf. 1793. 4.), S. 822 ff.

b) Aber- und Unglaube. MOSER v. der Landeshoh. in Polizeisachen, 47. — Landesherrliche Verfügungen wider des Pater GAßNERS Unfug durch Teufelsbeschwörungen. SCHMIDTS Gesch. der Deutschen, fortges. v MILLER, Th. XXII, S. 23. SCHLEGELS Kirchengesch. des 18. Jahrh., Th. I, S. 1092 u. 1096. — Neuere Streitigkeiten zwischen weltl. Regenten u. dem Papst, in P. J. v. HUTHS Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts, Th. I. Augsb. 1807. 8.), S. 323—346.

c) Erinnerung an das berühmte *Divisilium* inter regnum et sacerdotium. PÜTTERS Handb. der t. Reichsgeschichte. I. 225. f. — *Bulle* in Coena Domini, von Pius V. 1568, Gregorius XIII. 1584, u. Urban VIII. 1627; in GÄRTNERS corp. jur. eccl. I. 365—379. (J. F. Le BRET's) Pragm. Geschichte der Bulle in Coena Domini. Th. I—IV. Ulm 1769—1770. 4. Neue Aufl. des Th. I u. II. 1772.

d) Practisch wichtiger Unterschied, zwischen *Religion* (z. B. Christenthum) und *Theologie*.

§. 422.

Grenze und Bestandtheile der Kirchenhoheit.

I) Die Kirchenhoheit wird begrenzt, natürlich, durch das Reich des Gewissens *a*) und die SocialGewalt der Kirche *b*); positiv, durch Uebereinkunft. II) In ihr ist begrif-

fen [c]): das Reformations Recht (jus reformandi) oder Majestätsrecht der bürgerlichen Religionsduldung, das Recht der Aufnahme, Zulassung oder Gestattung religiöser Gesellschaften [d]); das Schutz- oder Schirmrecht (jus protectionis s. advocatiae secularis) über die aufgenommenen Religions-Gesellschaften, in Hinsicht auf moralische Persönlichkeit und Eigenthum derselben; die Oberaufsicht (jus supremae inspectionis), ein negatives Recht (Veto), damit diese ethischen Vereine, durch Lehre und Cultus, dem Staatszweck nicht hinderlich werden.

a) Für Meinungen, Glauben, Wissen, ist der Mensch sich selbst Gesetzgeber. — Allgem. *preuss.* Landr. Th. II, Tit. 11, §. 1—4. F. C. v. MOSERS Rechte der Menschheit in Religionssachen. 1782. 8. ROUSSEAU contrat social, liv. IV. ch. 8.

b) Wahres Verhältnifs zwischen Theokratie und Kosmokratie, geistlicher und weltlicher Macht, Sacerdotium et Imperium. Verschiedenheit ihrer Zwecke. Vergl. J. A. RUGELS Kosmokratie und Theokratie, in ihrer wechselseitigen Verbindung. Freib. u. Constanz 1812. 8.

c) G. L. BOEHMER princ. jur. canon. §. 20. sqq. MOSER von der Landeshoheit im Geistlichen. (1773), 57. 249. P. A. FRANKS Grundbetrachtungen über Staat u. Kirche (Mainz 1784.), §. 13 ff. MAJERS geistl. Staatsr. I. §. 12 f. II. §. 42. SCHEIDEMANTEL a. a. O. II. 23 ff. 47—60.

d) K. J. WIDEKIND, die Aufnahme neuer Kirchen im Staate.

Gött. 1803. 8. Baier. Relig. Edict v. 24. März 1809. §. 32. u. 55—94. — Mehrere ReligionsParteien im Staat zu dulden, ist das Meisterstück der Politik, und das sicherste Mittel, keine fürchten zu dürfen.

§. 423.

Kirchengesellschaft. Ihr Verhältniss zu dem Staat.

I) Ursprünglich steht die Social- oder Kirchengewalt (potestas ecclesiastica) nur der Kirchengesellschaft [a]) zu, ohne Unterschied des religiösen Lehrbegriffs, sowohl der beiden christlichen, in Teutschland befindlichen HauptGlaubensparteien [b]), als auch der übrigen, christlichen und nicht christlichen, GlaubensParteien und Secten [c]).

II) Das Recht zu Ausübung dieser Gewalt, das Kirchenregiment (regimen societatis ecclesiasticae), kann von der Gesellschaft selbst, ihrem Zweck gemäfs, bestimmt werden, in Absicht auf Anordnung, Vollziehung und Aufsicht; doch so, dafs die Festsetzung oder Anordnung des kirchlichen Lehrbegriffs (§. 426 f.), als seiner Natur nach von fremdem Willen schlechthin unabhängig, unter das Kirchenregiment nicht gezogen werden kann.

a) Scheidemantel a. a. O. II. 30 ff. Baier. Edict v. 24. März 1809, §. 55 u. 56. Badisches Constit. Edict

v. 14. Mai 1807, §. 11 u. 20. — Von den verschiedenen Kirchengesellschaften oder *GlaubensParteien*, s. MEUSELS Literatur der Statistik, I. 68 f. K. T. G. SCHÖNEMANNS Grundriss einer Statistik des teutschen Religions- und Kirchenwesens. Gött. 1797. 8. H. STÄUDLINS kirchliche Geographie und Statistik, oder Darstellung des gegenwärt. Zustandes der christl. Religion. Tüb. I. u. II. Bd. 1804. gr. 8. G. J. PLANCKS Gesch. der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung. Bd. I - V. Hannover 1803—1809. 8. *Ebendess.* Abriss einer histor. u. vergleichenden Darstell. der dogmat. Systeme unserer verschied. christl. Hauptparteien. Gött. 1796. 8. REINHARDS Geschichte der religiösen Ideen. L. MEINERS allg. kritische Geschichte der Religionen. I. u. II. Bd. Hannover 1806 u. 1807. 8. Histoire des sectes religieuses, depuis le commencement du siècle dernier; par GRÉGOIRE. Paris 1809 8.

b) Die *christlichen* GlaubensParteien, sind in Teutschland zweifach: 1) *römisch-katholische*, 2) *evangelische*. Die Evangelischen unterscheiden sich in *augsburgische Confessions Verwandte* (A. C. addictos) und *Reformirte*. — In den Reichsgesetzen und in dem KanzleiStyl, wurden unter den *A. C. Verwandten*, in dem weitern Sinn, auch die *Reformirten* mitbegriffen. KLÜBERS Einl. zu e. neuen Lehrbegriff des t. Staatsr. §. 106, Note f. — Auch 1815 zu Wien, bei Unterhandlung der teutschen BundesActe, ward die sonst von Einigen gebrauchte Eintheilung in *drei* christliche GlaubensParteien (Katholische, A. C. Verwandte u. Reformirte) verworfen. KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 439. — Die ganze abendländisch-christliche Kirche, als Eine Allgemeine zu betrachten, die nur in die römisch-katholische und protestantisch-katholische getheilt sey, schlägt vor, H. STEPHANI, das heil. Abendmahl (Landsh. 1811. 8.), S. 59.

c) Von *Mennoniten*, F. D. HÄBERLINS neue t. Reichsge-

schichte, VIII. 649. Mosers Religionsverfass. 25. *Ebendess.* Abh. aus d. Kirchenr. 89 ff. v. Balemanns Visitationsschlüsse. 56. 468. Horchers Rechtsf. aus R. K. G. I. 134 ff. J. R. Schlegels Kirchengesch. des 18. Jahrh. II 996 ff. — Von nichtunirten *Griechen* und von *Mahometanern*, Klübers Uebersicht d. dipl. Verhandl. des wien. Congr., S. 416. v. Huths Kirchengesch. des 18. Jahrh., Th. I, S. 459—486 u. 536. Mosers angef. Abh. 111. 114. 126. — Von *Herrnhutern*, Hommel rhaps. obs. 211. voc. Zinzendorfianus. Moser a. a. O. 111. Huth a. a. O. Ueber die evangelische Brüdergemeinde. 1793. 8. Klübers angef. Acten etc., Bd. II, S. 440. — Von *Pietisten*, Moser 111. 136. 195. Schlegel a. a. O. II. 350—418. Mosheims Kirchengesch. IV. 353—371. v. Huth a. a. O. I. 533. — Von *Schwenckfeldern*, Schlegel, II. 1065. v. Huth I. 544. — Von *Philiponen* (oder *Filiponen*), Hassels statist. Umriss, Th. I. (1805), preuss. Monarchie, S. 31. — Von *Separatisten*, v. Huth I. 545. Badische Verordn. v. 10. Mai 1808. Rhein. Bund, XVIII. 454. — Von *Methodisten*, *böhmischen Brüdern*, *Quäckern*, *Butlarianern*, *Ronsdorfianern*, *Bruggleriancrn*, *Inspirirten*, *Gichtelianern*, *Montpellianern*, u. v. Huth a. a. O. I. 533 ff.

§. 424.

Fortsetzung.

III) In der römisch-katholischen[a]) Kirche galt zeither, in dieser Hinsicht, das Princip der Einheit (Pontificat), nach welchem die Verfassung der Kirche monarchisch, auf ein physisches geistliches Oberhaupt, mit unveräusserlicher Bind- und Lösekraft, und

mit allgemeinem Recht auf Gesetzgebung, Leitung und Verwaltung in Kirchensachen, organisirt ist, und alle religiösen Gemeinheiten zusammen eine (allgemeine) Kirche bilden. IV) Nicht so in der evangelischen [b]) oder protestantischen [c]) Kirche, sowohl nach der augsburgischen Confession [d]), als auch nach dem Glaubensbekenntnifs der Reformirten [e]); wiewohl auch hier mehrere einfache Kirchengesellschaften, z. B. alle in demselben Staatsgebiet, oder in einem Theil desselben, eine zusammengesetzte Kirche bilden können. V) Dasselbe gilt von der jüdischen Kirche [f]).

a) Die römisch-katholische Religion hiefs, in Reichsgesetzen des XVI. Jahrhunders, auch die *alte*. — *Ultramontanismus*, nebst *Jesuiten-* u. *Mönchthum*. *Papal-* u. *Episcopal*System. — Geistliches *Instanzenrecht*. — Von der *Politik* des *päpstl. Hofes*, in Verhältnifs sowohl zu den Erz- u. Bischöfen, als auch zu den weltl. Regenten, s. den oben, §. 419, Note a, angef. FEBRONIUS u. das meisterhafte Tableau historique de la politique de la cour de Rome. Paris 1810. 8. Auch teutsch übersetzt. Die neuesten Bemühungen eines geh. römisch-teutschen ObscurantenClubs. Teutschl. 1817. 8. — Eine Uebersicht der Rechte, Freiheiten u. Gebräuche der kathol. Kirche, in den meisten europäischen Staaten, findet man in REAL's Science du gouvernement, T. VII. ch. 4 et 5.

b) Von der Benennung: *Evangelische*, s. Instr. Pac. Osnabr. X. 16. ESTOR Opusc. P. II. praef. §. 15. v. SCHAU-

ROTHS Samml. der Conclusor. Corp. Evang I. 785. E. L. POSSELT Systema jurium G. E. p. 30 sq. J. G. MAREZOLL warum nennt sich unsere Kirche die *evangelische?* Jena u. Leipz. 1811. 8.

a) Den Evangelischen, wird auch der Name *Protestanten* beigelegt. Instr. Pac. Osnabr. VII. 1. — Woher? HEINRICHS Reichsgesch. V. 251 ff. 260. 466 ff. ROSENMÜLLER, warum nennen wir uns Protestanten? 1790. 8. Herzogl. magdeburgische Mifsbilligung dieser Benennung, bei SCHMIDROTH a. a. O. I. 402.

b) Essai sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther; par Charles VILLERS. à Paris 1804. 8. Auch in zwei teutschen Uebersetzungen. Dawider erschien: Ueber den Geist und die Folgen der Reformation. Deutschl. 1810. 8. — Confessio Augustana et Responsio pontificia, c. M. WEBER. Berol. 1810 8. — Von der Geschichte und dem Original der augsburgischen Confession: M. WEBERS krit. Geschichte der A. C. Bd. I u. II. Weimar 1783 u. 1784. 8. HEINRICHS t. Reichsgesch. V. 281 ff. P. W. GERCKENS Reisen, III. 60. PÜTTERS Lit. 62. KLÜBERS Lit. §. 863. — Die Benennung *A. C. Verwandte* kommt, in Reichsgesetzen, zuerst vor, in dem R. A. 1543, §. 34—36. ESTOR delin. jur. publ. eccles. Protestant. c. 6. §. 2. — Die *Brüder Gemeinden* oder *Herrnhuter*, sind, in dem Königreich Sachsen, als der A. C. gemäfs anerkannt. v. RÖMERS kursächs. Staatsr. II. 567. HOMMEL rhaps. obs. 211. voc. ZINZENDORFIANUS. Anders, 1750, in dem YsenburgBüdingischen. MOSERS Abhandl. aus d. Kirchenstaatsr. 143.

c) Anfangs sprachen die Reichsgesetze nur von „*Beiden*" Religionen, der *alten* und der *A. C.* R. A. 1555, §. 17. 1566, §. 5. Es wurden aber hierunter die *Reformirten* noch nicht mitverstanden. MOSER a. a. O. 61. *Ebendess.* Nebenst. IV. 1477. — Vor dem westph. Frieden,

wurden die Reformirten öffentlich nicht erkannt. ESTOR l. c. c. 6. §. 3. PFANNER hist. P. W. c. 5. §. 38 sqq. MOSER Abh. aus d. Kirchenr. 147. SCHAUROTH a. a. O. II. 407. — Von der confessione *Tetrapolitana*, s. HEINRICHS d. Reichsgesch. V. 292.

f) Die Toleranz der *Juden*, gründete sich in Teutschland auf ein uraltes Reichsherkommen, und auf Reichsgesetze von 1548 u. 1577. GERSTLACHERS Handb. der Reichsgesetze, X. 1839. MOSER a. a. O. 72. 114. *Ebenders.* von der Landeshoh. im Weltlichen, VIII. 2. HOSCHERS Rechtsf. am R. K. G. I. 133. (v. RIEPPELS) Reichshofrath, II. 120. Von den heutigen Rechten u. der bürgerl. Verbesserung der Juden, vergl. oben §. 171 u. 378. — J. C. G. BODENSCHATZ kirchl. Verfassung der heutigen Juden, sonderlich in Teutschland. Th. I—IV. Erl. 1748. 4. (Moses MENDELSONS) Ritualgesetze der Juden. Vierte Aufl. Berl. 1799. gr. 8.

§. 425.

Schlufs.

VI) Wie auch die Organisation einer Kirche und ihrer SocialGewalt, oder der Inhalt ihres Lehrbegriffs seyn mag, so dürfen solche doch die natürlichen Bedingungen ihres Daseyns in dem Staat nicht ändern; auch nicht die etwa vorhandene Uebereinkunft (Concordat) über das wechselseitige Verhältnifs zwischen Staat und Kirche. VII) Nach der Lehre und Verfassung der katholischen Kirche, kann ein weltlicher Regent zu dem Kirchenregiment auf keine Weise be-

fugt seyn. Hiedurch und durch das staatsrechtliche Verhältniſs der Kirche zu dem Staat überhaupt (§. 423), bestimmt sich der Umfang der Gerechtsame weltlicher Regenten, katholischer und evangelischer, über die katholische Kirche in ihren Staaten [a]). VIII) Evangelische [b]) Regenten befinden sich, über evangelische Unterthanen, gewöhnlich in dem Besitz des Kirchenregimentes. Der Grund hievon [c]) wird gesucht, bald in einem Episcopal- oder DevolutionsSystem [d]), bald in dem TerritorialSystem [e]), bald in dem Collegial- [f]), wenigstens CollegialEpiscopal- oder vermischten [g]) System. Nach Verschiedenheit des Grundes der Kirchengewalt, ist der Umfang der unter ihr begriffenen Rechte verschieden. Ein bestimmtes Mitwirkungsrecht kann einer kirchengesellschaftlichen Behörde zustehen, z. B. einer Synode, die General- oder ProvinzialSynode seyn kann, den Landständen, als Vertretern der Kirchengesellschaft, u. d. IX) Auch den Standesherren und Grundherren, stehen bestimmte Gerechtsame in Kirchensachen zu.

a) J. Reibels DiöcesanVerhältniſs etc., s. oben §. 421, Note a. Actenstücke, über die in den Jahren 1814 u. 1815 verfügte Trennung der zum Bisthum *Constanz*

gehörigen *schweizer Cantone* von der constanzer Diöces; in d. *Archiv* für das katholische Kirchen- u. Schulwesen, Bd. III (Frankf. 1815. 8.), St. 2, S. 113 ff. St. 3, S. 166—176, S. 186—189.

b) Bisweilen sogar *katholische*. Die königl. *baierischen* Edicte von 1809, über Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten, über Bildung der Mittelstellen (General-Decanate) für die protestantischen Kirchengemeinden, über die äussern Rechtsverhältnisse des Königreichs in Beziehung auf Religion u. kirchl. Gesellschaften, über die SchullehrerSeminarien, die Instruction für das GeneralConsistorium (Reg. Blatt 1809, St. 10, 40, 43, 65), bilden ein ziemlich vollständiges protestantisches Kirchenstaatsrecht.

c) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 706. KLÜBERS Lit. §. 1493. PÜTTERS Erörterungen, Bd. II.

d) v. MOSHEIMS Kirchenr. der Protestanten, 572. 579. u. ebendas. die Zusätze von C. A. GÜNTHER, in der neuen Ausgabe von 1806. Herm. BECKERS Gedanken und Erläuter. über das Kirchenr. 514. 534. Dan. NETTELBLADT obss. jur. eccles. obs VI. p. 105. *Ebenders.* v. d. wahren Gründen des protestant. Kirchenr. (1783), Num. 3. HANCKER diss. de jure circa sacra, p. 44. 61. 90. C. F. v. MOSER, u. a. Grofsherzogl. *hessische* Declaration, die staatsrechtl. Verhältnisse der Standesherren betr. v. 1. Aug. 1807, §. 40 Auch der Grofsherzog von *Würzburg* legte sich, über seine *evangelischen* Unterthanen, die höchste Episcopal- und Kirchengewalt bei. Rhein. Bund, X. 30 u. 32.

e) Chr. THOMASII vindiciae juris majestatis circa sacra. Hal. 1699. J. H. BOEHMER consult. et decis. T. I. resp. 15. p. 158. J. J. MOSERS Abhandl. aus dem t. Kirchenr. (1772. 8.), S. 1 ff. *Ebendess.* Lebensbeschreib., IV. 197. (FÖLSCH) Erläuter. des t. Staatsr. (Wien 1793), 8. 511. 515.

f) C. M. Pfaffii origines juris eccles. Tub. 1719. 4. *Ebenders.* de jure sacrorum absoluto et collegiali. J. U. Cramer de jure circa sacra collegiali et majestatico. Marb. 1736. G. L. Boehmer princ. jur. canon. §. 162. sqq. Schnaubert's Kirchenr der Protest. §. 48. Pütters Erörter. Bd. II, Heft 1. Vergl. Uebersicht der geistl. Staatsgeschichte (1789. 8.), S. 144. 149.

g) Dan. Nettelbladt diss. de imperii sacri statuum protestantium vera natura et indole. Hal. 1751.

§. 426.

Rechte und Pflichten des Staates, in Absicht auf Gewissensfreiheit, Unduldsamkeit u. Fanatismus, religiöse Dogmen, Maximen und Lehrbegriff der Kirche, Proselytismus und Glaubensherrschsucht, u. s. w.

I) Da die Staatsgewalt begrenzt wird, durch das Reich des Gewissens (§. 422), und da der Staat nicht weniger, als die Kirche, ein Verein ist, welcher das Emporstreben der Menschen zu einem vollendeten Zustand befördern soll; so ist der Staat verpflichtet, die Gewissensfreiheit, die Selbstständigkeit der moralischen Urtheilskraft, anzuerkennen und zu schützen, folglich Ausbrüchen der Unduldsamkeit und des Fanatismus wirksam zu begegnen. Er muss wollen, dass Liberalität in dem Forschen und Mittheilen der Religionsideen, das Glück der Staatsgenossen erhöhe. II) Diesem ge-

mäfs, bleiben alle religiösen Dogmen und Maximen, der freien Ueberzeugung der Individuen [a]), die Bestimmung des kirchlichen Lehrbegriffs oder Symbols [b]), der Kirche überlassen [c]). Bei jenen und diesem, ist Abänderung, Mehrung und Minderung zulässig; und die Befugnifs hiezu, kann von Niemand, auch durch Vertrag der Interessenten nicht, aufgehoben werden [d]).

a) Eine Folge hievon, ist die Freiheit der Individuen, ihre Religion zu *ändern*. MOSERS Religionsverfassung, 34 ff. SCHNAUBERTS Kirchenr. der Protestanten, §. 75. — Von dem *Proselytismus*. PÜTTERS hist. Entwick. II. 336.

b) Der *Form* nach, kann in einer Kirche das *Symbol* zweifach seyn: 1) *Glaubensbekenntnifs* oder Confession, ein Inbegriff der religiösen Sätze, welche die Mitglieder der Kirche für wahr erklären; 2) *Lehrbegriff* oder Religionslehre in dem engern Sinn, eine Vorschrift, gegeben von der Kirche ihren Lehrern, für den religiösen Lehrvortrag. — Von dem *ReligionsEid* der Kirchenlehrer. KLÜBERS Lit. §. 1499 b.

c) „Zwar gehen ReligionsIdeen nur den Menschen, nicht den Bürger, an, und der Staat, der keine *Fähigkeit* hat, zu beurtheilen, welche ReligionsIdeen wahr oder falsch seyen, hat noch weniger *Recht* und *Macht*, bestimmte Arten derselben dem Bürger aufzuzwingen. Aber schützen mufs er jedem seine Religion, wie seine Person und Habe; auch besorgen mufs er, dafs keine Art von Religion die höheren Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft störe". A. L. SCHLÖZERS Staatsgelahrtheit, I. 21, F. C. v. MOSER an dem §. 394. a. O.

d) Da bei den *Evangelischen* vollkommene Gewissensfreiheit, und nur die Bibel als Grundlage des religiösen Glaubens gilt, mithin selbsteigene Prüfung der Glaubenssätze zulässig ist (rechtliche Freiheit der Exegese), so sind *unveränderliche* symbolische Bücher bei ihnen nicht denkbar. Vergl. Erklärung des k. *preuss.* Dep. d. auswärt. Angel. v. 18. Febr. 1791, in A. F. W. Crome's Ausgabe d. Wahlcap. K. Leopold II. (Hildburgh. 1791. 4.), Anhang S. 9—16. Crome ebendas. S. 21—37. Schnaubert's Kirchenr. d. Protest. §. 156. v. Bülows Betracht. über die Wahlcap. Leop. II., S. 99—111. G. L. Voigts gemeinnütz. Abh. (1792. 8.), S. 168 ff. (Fölsch) Erläuter. des k. Staatsr. nach Pütter (1793. 8.), S. 155. Klübers Lit. 583. Vergl. unten §. 433, Note c.

§. 427.

Fortsetzung.

III) Blofs negativ wird die Autonomie der Kirche, in Bestimmung ihres Lehrbegriffs, beschränkt [a]), durch ihre Unterordnung gegen den Staat. Dieser ist befugt und verpflichtet, zu verhüten und zu hindern, dafs die Kirche ihre Wirksamkeit über ihre Gesellschaftgrenzen ausdehne; folglich, dafs sie durch Lehre und Handeln dem Staatszweck hinderlich falle [b]), dafs sie sich dem unnatürlichen Streben nach (von der Gottheit verschmähter) Glaubenseinheit (Proselytismus) hingebe, sondern eher für Einigkeit des Geistes der Staatsbewoh-

ner arbeite, dafs sie sich über andere Kirchengesellschaften irgend eine Art von Herrschaft, Zwang oder Verfolgung anmafse a), und dafs der Friede im Innern der Kirche gestört werde.

a) Das Gegentheil behauptet A. Heyse, in Daubs und Creuzers Studien, Th. I (Heidelb. 1806), S. 355 ff. — Man s. aber G. L. Boehmer princ. jur. canon. §. 269. Kants Rechtslehre, 188 f. Schmalz natürliches Kirchenr. §. 51. G. Hufeland über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen. Jena 1788. 8. W. A. Tellers Valentinian I. oder geheime Unterredung eines Monarchen mit seinem Thronfolger, über die Religionsfreiheit der Unterthanen. Zweite verm. Aufl. Berlin 1791. 8. Schriften über das preufs. ReligionsEdict v. 9. Jul. 1788, in Klübers Lit. 583.

b) Importance des opinions religieuses, pr. Mr. Necker. à Paris 1787. Teutsch, von Strehlin, 1788. — Eine Ausgeburt des Despotismus, in dieser Hinsicht, ist der auf Napoleons Befehl verfafste und in Frankreich eingeführte Catéchisme à l'usage de toutes les églises de l'Empire français. Paris 1806. 8 Teutsch übersetzt, Leipz. 1807 u. Amsterd, 1807. 8. Abgeschafft im Mai 1814.

c) Gewalt, der Wahrheit zur Hülfe, ist unnütz; sie wäre Schmähung der Natur und ihres Urhebers. Gewalt, dem Irrthum zur Hülfe, ist verabscheuungswürdiger Druck. Der Staat ehre *alle* Glaubensformen, so weit sie seinem Zweck nicht offenbar widersprechen.

§. 428.

Landesherrliches Placet.

Demnach sind alle kirchlichen Anordnungen, Verfügungen und Lehrsätze, auch die gröfseren Kirchenstrafen und die Ausschliefsung aus der Kirchengesellschaft, die Einführung und Erhaltung des Mönchthums aller Art, namentlich der Jesuiten, zumal in Verbindung mit einem auswärtigen General, welcher unmittelbar unter der römischen Curie steht, der Prüfung und Genehmigung des Staates, in politischer Hinsicht, unterworfen. Nichts dieser Art darf vor ihm geheim gehalten werden. Insbesondere bedarf jedes Kirchengesetz, jede neue Bestimmung der Kirchenverfassung, jede Vermehrung, Veränderung, nähere Bestimmung oder Verminderung kirchlicher Glaubenslehren, bevor solche zur Vollziehung kommt, der Zustimmung des Staatsoberhauptes[a]) (placetum regium seu territoriale, litterae pareatis seu exequatur); sie geschehe durch Social-, oder Synodal-, Presbyterial-, Synedrial- u. d. Schlüsse, oder durch Verfügungen, Verordnungen, Erklärungen und Bescheide kirchlicher Obern, Behörden und Congregationen, namentlich durch päpstliche

Rescripte, Bullen, Breven, Befehle oder Consilia an die Kirchenlehrer, Beichtväter oder Kirchenvorsteher, u. d. Nach bloſser Willkühr, kann die staatsoberhauptliche Zustimmung nicht versagt werden; doch ist der Regent nicht verbunden, Gründe seiner Misbilligung anzugeben. Einmal ertheilt, kann jene Zustimmung nur bei dringender Forderung des Staatszweckes zurückgenommen werden.

a) Ant. Remiz diss. de justitia placeti regii. Viennae 1774. 8. Krejan über das Placetum regium et ecclesiasticum. Wien 1798. 8. De Riegger instit. jur. can., I. §. 350. Merkwürd. ReichshofrathsGutachten, III. 175 u. 198. Kaiserl. *östreich.* CabinetsBefehl v. 19. Sept. 1814. Das angef. *hies.* Edict v. 1809, §. 65 f. *Badisches* Constit. Edict v. 1807, §. 21. Königl. *neapolitanisches* Decret v. 17. Jul. 1816.

§. 429.

Landesherrlicher Schutz. Verhütung kirchlichen Unheils. Mitvorsitz bei Kirchen-Versammlungen. Geistliche Gerichtbarkeit.

I) Verbunden ist der Staat, die Kirche zu schützen, bei den von ihm genehmigten Anordnungen und Lehrsätzen, bei der öffentlichen und PrivatGottesverehrung, und bei ihrer Verfassung. II) Er ist befugt, nicht nur willkührliche und staatszweckwi-

drige Herrschaft der geistlichen Obern zu verhindern, den Clerus auf seinen geistlichen Beruf zu beschränken, und zu fordern, dafs derselbe den staatsbürgerlichen Verhältnissen sich nicht entziehe, sondern auch staatsgefährliche Spaltungen und Streitigkeiten in der Kirche zu verhüten und zu entfernen, doch ohne der Gewissensfreiheit der Einzelnen zu nah zu treten [a]). III) KirchenVersammlungen dürfen ohne sein Vorwissen, und ohne Mitvorsitz seiner Abgeordneten, in dem Staatsgebiet nicht gehalten werden [b]). IV) Ein Recht der Kirche auf Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen, findet ohne Bewilligung des Staates nicht statt (§. 292).

a) Moser von der Landeshoh. in Polizeisachen, 40 E. J. R. Schlegels Kirchengesch. des 18. Jahrh. II. 289. 396. 477. 579. 588.

b) Vergl. das angef. *baier.* Edict v. 1809, §. 63.

§. 430.

Staatshefugnifs in Ansehung des äussern Cultus.

I) Ort, Zeit und Form der gemeinschaftlichen Gottesverehrung (Liturgie, Ritual, Ceremoniel), auch DisciplinarSachen, sind zunächst der Bestimmung

der Kirche überlassen; doch vorbehalten dem Staat, theils die Befugniſs, Abstufungen festzusetzen, in Absicht auf Reception und Toleranz [a]), und auf die Art der äussern Religionsübung [b]), theils dieselben Rechte, welche ihm in Absicht auf den kirchlichen Lehrbegriff zustehen [c]) (§. 426 f.). II) Abänderung oder Aufhebung schon bestehender, Einführung neuer kirchlicher Einrichtungen, den äussern Cultus betreffend, ist der Regent zu fordern befugt, so oft er durch den Staatszweck sich dazu verpflichtet erachtet. Besonders gilt dieses von der Zeit und Zahl der Feiertage, von öffentlichen, der Gottesverehrung gewidmeten Oertern, Gebäuden und Symbolen, von Kirchhöfen und Begräbnisörtern, von Processionen und Wallfahrten, von geistlichen Orden, Verbindungen und Brüderschaften, auch von dem Asylrecht geistlicher Oerter (§. 298), welches ohne genehmigende Bewilligung der weltlichen Macht nicht fortbestehen, ohne ihre Verleihung oder Zustimmung nicht erlangt werden kann.

a) Mayers geistl. Staatsr. II. §. 13 ff. u. 59 ff. Schreibemantel a. a. O. II. 32 ff. Pütters Lit. III. 80. 714. Klübers Lit. §. 873. 1501.

b) PÜTTERS Lit. III. 712. KLÜBERS Lit. §. 1498. MAIER a. a. O. II. §. 19 ff. PÜTTER instit. jur. publ. §. 427. SCHNAUBERTS Kirchenr. d. Protest. §. 15 f. JARGOW v. d. Regalien, 147. SCHEIDEMANTEL a. a. O. II. 38 ff. *Baierische* Erklärung an die protestant. Gemeinden, sie zu *einer* Kirche zu vereinigen, v. 30. Sept. 1807. *Wirtembergisches* ReligionsEdict v. 25. Oct. 1806.

c) Vergl. das angef. *baier.* Relig. Edict v. 1809, §. 42 ff. u. 88 f. J. P. FRANKS System der landwirthschaftl. Polizei, III. 169. SCHEIDEMANTEL a. a. O. II. 51.

§. 451.

Kirchliches Aemterrecht. Landesherrliches Patronatrecht. Landesbischöfe u. Diöcesen. Erzbischof von Regensburg, Primas von Teutschland.

I) Das kirchliche Lehr-, Seelsorger- und PriesterAmt, der ReligionsUnterricht (Predigtamt), die Seelsorge, die Besorgung der kirchlichen Gottesverehrung, die Verrichtung der religiösen Gebräuche, auch die Bestellung und Direction der Kirchenbeamten für weltliche Geschäfte der Kirchengesellschaft, ist abhängig von der Kirchen-Gesellschaft [a]). II) Dem Staat sind die bei der Kirche angestellten Personen, nur in bürgerlicher Hinsicht unterworfen (§. 426 ff.). Der Staat, als solcher, und wenn oder so weit ihm die SocialGewalt der Kirche von dieser nicht übertragen ist, hat über jene

Personen, in ihrem kirchenamtlichen Verhältnifs, keine andern Rechte, als über die Kirche selbst [b]) (§. 422). III) Das Patronatrecht, ein von der Kirchengewalt abhängiges Recht, gebührt also dem Staatsoberhaupt, als solchem, allgemein und nach Art eines Regals, bei den Kirchen seines Landes nicht [c]). Es kann ihm aber durch besondere Rechtstitel, ganz oder zum Theil, zustehen. Namentlich gilt dieses von Ernennung eigener Landesbischöfe, und von der bischöflichen Diöcesan Einrichtung [d]). IV) Durch ein päpstliches Breve, datirt aus Paris vom 1. Febr. 1805, ward, in Folge der durch den lünéviller Frieden und den Reichsdeputations Hauptschlufs von 1803, §. 25, geschehenen Verfügungen, obgleich das Breve ihrer nicht erwähnt, die Cathedral-Kirche zu Regensburg zu einer erzbischöflichen, mit einem dabei zu errichtenden Metropolitan Capitel, erhöhet; und in dem Reichsdeputations Hauptschlufs war zugleich der Erzbischof von Regensburg zum Primas von Teutschland erklärt [e]).

a) Die Vorzüge der *Staatsdiener*, geben den angestellten Geistlichen, das angef. *baier.* Edict v. 1809, §. 4, und das *badische* v. 1807, §. 23. In *Baiern* ist bei Prüfung u. Anstellung derselben, der Staat fast ausschliessend

thätig; auch bei Eintheilung der Decanate und Pfarrsprengel. — In mehreren Staaten, wird die CuratGeistlichkeit zugleich für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung benutzt.

b) Rössigs Politik, S. 204 f. — Vergl. das angef. badische ConstitutionsEdict, §. 13, 22 u. 23.

c) Ueber das landesherrliche Patronatrecht; eine neue Erfindung (1804. 8.), §. 16, S. 55. — Das landesherrliche Patronatrecht vertheidigen; ein Ungenannter, in d. Rhein. Bund, XXXIX. 430, und J. P. Gregel über das landesherrliche Patronatrecht, nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet. Wirzb. u. Bamb. 1805. 8. — Dawider s. Bemerkungen über Hrn. Gregels Schrift für das landesherrl. Patronatrecht. 1805. 8. Geschichte des Patronatrechtes in d. Kirche. Deutschl. 1806. 8. Abhandlungen über das alte u. neue landesherrl. Patronatrecht. Von e. alten Rechtsfreund (Eug. Montag, letztem Prälaten v. Ebrach). Bamb. 1810. 8. Vindicirt wird dieses Patronatrecht dem weltl. Regenten, in verschiedenen Ländern. Königl. *baier.* Verordn. v. 16. Febr. 1808. Napoleons Decret für das Königreich Italien, datirt Mailand v. 22. Dec. 1807. — In den *EntschädigungsLändern* von 1802 u. 1803, fiel das vormalige freie *bischöfliche* Collations-Recht, dann das Patronatrecht der aufgelösten Stifte, Abteien und Klöster, an die *neuen Besitzer* des *Landes* oder der *Stiftung*. ReichsDeputationsHauptschl. v. 25. Febr. 1803, §. 36. Reibels DiöcesanVerhältniss katholischer Bischöfe (Ulm 1806. 8.), S. 109. Gregel a. a. O.

d) Schriften in Klübers Lit. 543. — Vergl. französisches Concordat v. 10. Sept. 1801. Napoleons angef. Decret v. 22. Dec. 1807. — Aphorismen über die künftige Einrichtung der Capitel u. der LandesBischöfe; in d. *Archiv* für d. kathol. Kirchen- u. Schulwesen, Bd. I (Frankf.

1810. 8.), S. 457—464. An die Souveraine der rhein. Conföderation, über das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe u. e. bischöfl. DiöcesanEinrichtung nach Gutfinden zu geben; ein patriot. Wort von Dr. H. (HÄBERLIN zu Carlsr.). Carlsr. 1812. 8. Ueber das patriotische Wort von Dr. H... Freib. u. Constanz 1812. 8. An die Souveraine der rhein. Conföderation, über das denselben zugesprochene Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe u. e. bischöfl. DiöcesanEinrichtung zu geben, nebst e. Entwurf zu e. Concordat; von Dr. FR. (FREY zu Bamb.) Bamb. u. Wirzb. 1813. 8. Noch andere Schriften, oben §. 420. — Ueber die Ernennung des Hrn. Gen. Vicars Frhrn. v. Wessenberg, zum Coadjutor und Coadministrator des Bisthums Constanz. Rom (Bamb.) 1816. 8. Dawider s. Die Ernennung eines Coadjutors für das Bisth. Constanz. Germanien (Carlsr.) 1816. 8.

e) Reichsdeput. Hauptschl. v. 1803, §. 25. Breve Pius VII. v. 1. Febr. 1805, in KLÜBERS Staatsarchiv, Heft VII, S. . . Dam. MOLITOR diss. de primatibus eorumque juribus, speciatim de primatu Germaniae. Goett. 1806. KLÜBERS Uebersicht der dipl. Verhandl. des wiener Congr., S. 402 f. u. 408. — Die von Napoleon 1810 verfügte Uebertragung des erzbischöfl. Sitzes von Regensburg nach Frankfurt, u. Ernennung des Erzbischofs durch den künftigen Grofsherzog von Frankfurt (Rhein. Bund, XLVII. 258. 360. XLVIII. 408 f.), kam nicht zur Ausführung. KLÜBER a. a. O.

§. 432.

Rechtsgleichheit der Glaubenspartien und ihrer Mitglieder. Simultaneum und Festkalender.

I) Die Religion der Staatsgenossen, sollte, in der Regel, weder auf ihre bürgerlichen Rechte [a]), noch, durch politische Trennung,

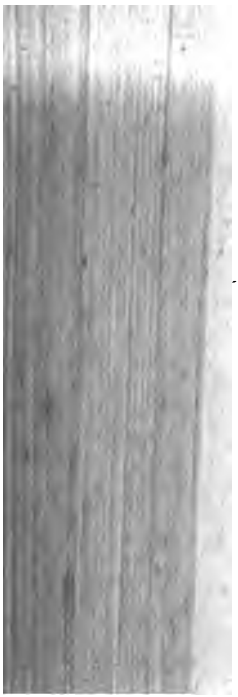

dem Staat recipir
eine Glaubenspart
irgend ein Glaube
religion betrac
aufgenommenen
als solchen, im Z
insbesondere an d
rechtigte, name
tesverehrung
IV) Auch darf di
heit des christ
kenntnisses, n
schen BundesActe,
bieten des teutsch
terschied der St
nufs der bürgerli
Rechte begründen
in Absicht auf Sch

über einen gleichen Festkalender sich verglichen c).

a) Ausnahmsweise kann der Vollgenuſs der bürgerlichen Rechte, als Preis der sittlichen und bürgerlichen Veredlung einer, mit solchen noch nicht ausgestatteten, Glaubenspartei ausgesetzt werden. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 393 ff.

b) Eine *Staatsreligion* ist weder rechtlich noch theologisch denkbar; und *die* Kirche, zu welcher der Regent und die Mitglieder seiner Familie sich persönlich bekennen, darf deſswegen weder als Kirche des *Staates*, noch als *herrschend* betrachtet werden. Eine *allgemeine Staats-* oder *National*Kirche, giebt es in Teutschland nicht. — Dagegen vergl. man die französische Constitution v. 4. Jun. 1814, Art. 5 u. 6, nebst den Aeusserungen in der Kammer der Deputirten am 11. Jul. 1814, in dem Journal de Francfort, 1814, n° 198. — Ob es eine *katholische* (National-) *Kirche* Teutschlands oder in Teutschland gebe, oder, nach dem römischen CurialStyl, nur katholische *Kirchen* Teutschlands? s. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 473, Note *.

c) In allen Accessions- und ReceptionsVerträgen der in den rheinischen Bund neu aufgenommenen Regenten, seit dem Friedensschluſs zwischen Frankreich und dem König von *Sachsen*, datirt Posen 11. Dec. 1806, ward dieses, zum Vortheil der *Katholiken*, ausdrücklich zur Bedingung gemacht. Am merkwürdigsten ist die Stelle in dem Art. 5 des gedachten Friedensschlusses. Rhein. Bund, III. 468. — Im Wesentlichen steht dasselbe in allen spätern ReceptionsVerträgen, z. B. der Herzoge von *Sachsen*, *Mecklenburg* und *Holstein Oldenburg*, der Fürsten von *Anhalt*, *Schwarzburg*, *Waldeck*, *Reuſs*, *Lippe*, nur mit der wichtigen Einschränkung: „sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle

des *biens* de l'eglise". Rhein. Bund, IV. 42. V. 302. VII. 137. 159. X. 97. XIII. 137. 139. XVII. 321 f. XVIII. 471. XXII. 159. XXVIII. 151. (In dem *wirzburgischen* ReceptionsVertrag v. 25. Sept. 1806 kommt diese ReligionsBedingung noch nicht vor. Rhein. Bund, V. 291.). Die Constitution du royaume de Westphalie, art. 10, versicherte „le libre exercice des cultes". Rhein. Bund, XII. 482. Auch in der königl. Proclamation an die *Westphälinger*, Cassel v. 15. Dec. 1807, heißt es: „*L'égalité des cultes* sera maintenue". — Man hatte erwarten sollen, der Protector werde, wie in evangelischen Ländern für die katholische Religion, so auch in *katholischen* für die *evangelische* gesorgt haben. Aber davon findet sich keine Spur. KLÜBERS Uebersicht der dipl. Verhandl. des wiener Congr., S. 414 ff. — Königl. *sächsische* Verordn. v. 16. Febr. 1807, wegen Ausübung der röm. *kathol.* Religion; in OESTERREICHERS Archiv des rhein. Bundes, St. V, Num. 6. Königl. *sächsisches* Decret v. 6. Jan. 1811, wegen Rechtsgleichstellung der *Reformirten* mit den A. C. Verwandten u. den Katholiken. Durch ein Patent des kaiserl. russ. GeneralGouverneurs des Königreichs Sachsen, Fürsten von Repnin, v. $\frac{10}{22}$. April 1814, erhielten die Einwohner *griechischer* Religion gleiche Rechte mit den Katholiken u. Reformirten Sachsen-*gothaisches* Patent, wegen ReligionsParität der *Reformirten* u. A. C. Verwandten, v. 16. März 1807. Königl. *baierisches* ReligionsEdict v. 24. März 1809, in dem Rhein. Bund, XXXV. 161. — In den Markgrafthümern *Ober-* und *NiederLausitz* war die katholische und die evangelische der A. C. gemäse Religion, für *gleichherrschend* (gleich recipirt) erklärt, schon durch den Majestätsbrief v. 11. Jul. 1609. v. RÖMERS chursächs Staatsr. II. 501 ff. EICHSTÄDT pr. de Lutheranismi novissimis quibusdam fatis. Jen. 1808. 4.

d) BundesActe, Art. 16, und so viel die freie Stadt *Frank-*

furt insbesondere betrifft, der Acte final du congrès de Vienne du 9 juin 1815, art. 46. Vergl. oben §. 169. Erklär. des Senats v. 25. Jul. 1816, in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. 1, S. 290. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 250 f., 260 u. 266. — Von den *Juden*, s. oben §. 171, 379 u. 424 f.

a) SCHLEGELS Kirchengesch. des 18. Jahrh. II. 221. ff. GERSTLACHERS Handb. der t. Reichsgesetze, IX. 1462. HERRICHS Fortsetz. der Schaurothischen Samml. Conclusor. Corporis Evangelicor. 36 ff. Repertorium des Staats- u. Lehnr. III. voc. Osterfest. KLÜBERS Lit. 603. — Vergl. auch SCHEIDEMANTEL a. a. O. II. 51.

§. 433.

Entscheidung der Religionseigenschaft. Anzüglichkeiten. Preſsfreiheit.

I) Die Frage: wem die Entscheidung zustehe: welcher Religion Jemand zugethan sey? und von dem Recht zu Ausschlieſsung aus der Kirchengesellschaft (§. 428), ist mit Unterschied zu beantworten[a]). II) Anzügliche und Schmähausdrücke, Spott- und SectenNamen, z. B. Ketzer, Papisten, Lutheraner, Calvinisten, sind rechtswidrig[b]). Jeder bekenne in aller Freimüthigkeit, seine Ueberzeugung: aber er glaube und ehre auch, daſs jeder Andere gleiche Ueberzeugung für seine Glaubensform fühle. III) Die Preſsfreiheit in Religionssachen, besonders in Absicht auf die symbolischen

Bücher [c]), eine Glaubenspartei hängt zunächst ab von der Bestimmung des Regenten [d]). Es ist aber hierin keine Religionspartei vor der andern zu begünstigen.

a) J. G. GÖNNE diss. de probatione religionis. Erl. 1751. Erlang. gel. Anz. 1752. S. 52. C. G. GEISLER pr. de judicio super religione aliorum ferendo. Marb. 1779. MOSERS Abhandl. aus dem Kirchenr. 126 ff. 141 ff. PÜTTERS Litt. III. 80. KLÜBERS Lit. 131.

b) Vergl. WIESENHAVERN Kirchenstaatsr. 157. ff. PÜTTERS hist. Entwick. II. 386.

c) Was unter *symbolischen* Büchern zu verstehen sey, und ob die Evangelischen ihre symbolischen Bücher ändern und verbessern können? WIESENHAVERN Kirchenstaatsr. 152. MOSERS Abh. aus dem Kirchenr. 203. CROME's Anmerk. zu der Wahlcap. Leopolds II. S. 24. KLÜBERS Lit. 583. Vergl. oben §. 426, Note d. — Von der augsburg. Confession, oben §. 424, Note d.

d) Vergl. KLÜBERS Einl. zu einem neuen Lehrbegriff des t. Staatsr. §. 109, Note h. WIESE's Handb. des Kirchenr. Th. III, S. 472. KLÜBERS Lit. §. 873 c. — Bei religiösen Schriften der Kirchenlehrer, kann auch Erlaubniss ihrer geistlichen Obern nöthig seyn.

§. 434.

Religionsänderung des Regenten. Religion des Regierungs-, Stamm-, oder Lehnfolgers.

I) Die persönliche Religionsänderung des Regenten [a]), oder die von der Religion der vorigen Regenten verschiedene Re-

ligion des Nachfolgers in der Regierung, darf den Regierungs- und SuccessionsBefugnissen keinen Eintrag thun [b]). II) Insonderheit kann der, von dem ersten Erwerber abstammende, oder sonst mit einem wohlerworbenen SuccessionsRecht versehene Regierungs-, Stamm-, oder Lehnfolger, durch Hausverträge, oder andere Verfügungen, zu einer bestimmten Religion nicht verbunden, noch der Religion wegen, von der Succession ausgeschlossen werden [c]).

a) ProselytenListe, in PÜTTERS hist. Entwick., II. 336.

b) Doch liessen, in solchen Fällen, sich zuweilen die Agnaten, oder die Landstände, auch wohl das Corpus Cath. oder das Corpus Evang., die LandesReligionsverfassung von dem Landesherrn ausdrücklich versichern, durch Verträge, AssecurationsActen oder Reversalen. Beispiele liefern: v. RÖMER a. a. O. II. 497 ff. v. SCHAUROTHS Samml. der Conclusor. Corp. Evang. III. 832. HERRICHS Fortsetz. 69. 178. 393. 492. FABERS europ. Staatsk. LXIV. 180. 208. neue Staatsk. XXXI. 355. Eine Samml. von Urkunden dieser Art, hat den Titel: Auszüge; zweite Beilage zu den Protocollen der ausserordentlichen Reichsdeputation. Regensb. 1802. 4. PÜTTERS Lit. III. 733. KLÜBERS Lit. 605. — Ob diese auch ohne ein ausdrückliches Versprechen, stillschweigend existiren? MEISTER von d. Religionsbeschaffenheit der ReichstagsStimmen, 39 u. 49. PÜTTERS Lit. III, 78. KLÜBERS Lit. 131. — Wider die Verbindlichkeit der ReligionsversicherungsVerträge katholischwerdender Landesherren, s. (FÖLSCH) Erläuter. d. t. Staatsr. 526. KLÜBERS kl. jur. Bibl. St. XXIV. 450.

c) Mosers FamilienStaatsr. I. 50. Gönners jurist. Abh. I. 1 ff. — Anwendung auf den pfalzischen Hausvertrag von 1771, und auf zwei markgräfl. badische Testamente von 1615 u. 1649, in Vergleichung mit dem *Relig.Fr.* §. 15. u. J. P. O. V. 1. u. 35. Mosers Anm. zu dem teschner Frieden, 122. *Ebendess.* markgräfl. badisches Staatsr. 18.

§. 435.

Ausnahmen von der Rechtsgleichheit.

Ausnahmen von der Rechtsgleichheit der verschiedenen Glaubensgenossen, können, aus besondern Gründen, statt finden. I) Diefs ist der Fall, wenn eine Glaubenspartei mit Einschränkungen in dem Staat recipirt, oder tolerirt ist, z. B. nur für PrivatReligionsübung, oder Hausandacht; II) oder wenn particuläre oder locale Rechte, in Absicht auf den Genufs bürgerlicher Rechte, Ausnahmen oder Einschränkungen begründen, z. B. bei nicht christlichen Glaubensgenossen, in Ansehung der Fähigkeit zu dem vollen Bürgerrecht, zu Staats-, Stadt-, oder Dorfämtern, zu dem Erwerb liegender Gründe, zu dem Genufs milder Stiftungen, u. d. III) Das Kirchengut (Schul- und Kirchenfonds) gebührt, als Privatgut, ausschliessend demjenigen Religionstheil, welcher sol-

ches durch irgend einen Rechtstitel erworben hat [a]); wohin auch der Besitz in dem, durch den westphälischen Frieden festgesetzten EntscheidungsZiel [b]) gehört [c]). IV) Auch ist ausser Zweifel, dafs Rechte, welche ihrer Natur nach, eine bestimmte Religion des Berechtigten voraussetzen, aufhören, sobald dieser zu einer andern Religion sich bekennt [d]).

a) Vergl. KLÜBERS Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 253 u. 270.

b) KLÜBERS Einl. zu einem neuen Lehrbegr. des teutschen Staatsr. §. 112 f.

c) Vergl. oben §. 50 u. 52.

d) Vergl. das angef. badische ConstitutionsEdict, §. 5. — Von dem *geistlichen Vorbehalt* (Freistellung, Freistellionat, Reservatum ecclesiasticum) handelt der Religions-Friede v. 1555, §. 18. Instr. Pac. Osnabr. V. 15. WIESENHAVERN Kirchenstaatsr. 164. J. W. v. GÖBELS Abhandlungen aus d. Staatsr. (Helmst. 1737. 8.) St. I, S. 42 ff. SCHNAUBERTS Kirchenr. der Protest. §. 75. PÜTTERS Lit. III, 76. KLÜBERS Lit. 130.

§. 436.

Kirchengut. Secularisation.

1) Das Kirchengut ist Privatgut der Kirche (§. 254 u. 435), folglich an sich unterworfen, weder der Verfügung noch der Verwaltung des Staates; wohl aber dessen

Oberaufsicht, auch in Absicht auf Erhaltung und zweckmäsige, insbesondere stiftungsmäsige Verwaltung, zum Vortheil der Gottesverehrung, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit [a]). II) Hienach ist, im Allgemeinen, die Frage von der Befugniss, sowohl der Kirche als auch des Staates, zu Verwandlung des geistlichen oder Kirchenguts in weltliches [b]), Staats- oder Privatgut (Verweltlichung, Secularisation) zu beurtheilen [c]). Zu Verletzung des Eigenthumsrechtes, ist hiebei auch der Staat, in der Regel (§. 456 f.), nicht befugt.

a) Vergl. Instr. Pac. Osnabr. 1648, art. V. §. 31. R. Deput. Hauptschluss v. 25. Febr. 1803, §. 63. Das angeführte *badische* ConstitutionsEdict, §. 9 u. 19. Königl. *baier.* Verordn. v. 1. Oct. 1807. *Baier.* Edict v. 24. März 1809, §. 50 ff, wo jedoch, §. 85, wegen landesherrlicher Aufsicht u. Schutzherrlichkeit, das Kirchengut unter Verwaltung weltlicher Staatsbehörden gestellt, auch, §. 52 u. 53, über den Ueberschuss, nach Befriedigung der Localbedürfnisse, von Staatswegen verfügt ward. Diese Verfügung ward abgeändert, durch eine Verordn. v. 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- u. CommunalVermögens betr. Acte final du congrès de Vienne, art. 21, u. *preusisch-sächs.* Friede v. 18. Mai 1815, Art. 16; in KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 31 u. 133. KLÜBERS Uebersicht d. dipl. Verhandl. d. wiener Congr., S. 730. Englische Parlamentsverhandlungen, in d. Allgem. Zeit. 1816, Num. 175. Abhandl. von dem Rechte der Staats-

gewalt über das Kirchengut. Frankf. 1805. 8. SCHEIDEMANTEL a. a. O. II. 53. RÖSSIGS Politik, S. 206. FRANKS System der landwirthschaftl. Polizei, 178 f. Von Behandlung des Kirchenguts, als mittelbares Staatsvermögen, oben §. 254.

b) Unterschieden von der *Veräußerung* des Kirchenguts im Allgemeinen. — Verschiedene *Arten* der Secularisation. In dem ehemaligen teutschen Staatsrecht, verstand man unter *Secularisation* im engern Sinn, die Verwandlung eines *geistlichen Wahlstaates* in einen *weltlichen* (Erb- oder Wahl-) Staat. — *Geschichte* der Secularisationen: 1) von den Merovingern bis auf die Reformation; WEISSE a. a. O. S. 6—301. 2) von der Reformation bis zu dem westphäl. Fr.; ebendas. S. 30—60. PÜTTERS histor. Entwickel. d. Staatsverf. d. t. Reichs, I. 382; 3) in dem westphäl. Fr.; ebendas. S. 60—155. PÜTTERS Geist des westphäl. Fr., an mehreren Stellen. *Ebendeſs.* instit. jur. publ. §. 35 u. 80. *Ebendeſs.* histor. Entwickel., II. 56 ff.; 4) Secularisationen seit dem westphäl. Fr.; vorzüglich durch den R. Dep. Hauptschl. v. 1803, besonders in dem Eingang, dann §. 34 ff., in Folge der in dem lünéviller Frieden Art. 7 angenommenen, auf dem rastatter FriedensCongreſs im Namen des teutschen Reichs schon bewilligten, Grundlage der Entschädigung der teutschen erblichen Reichsstände durch Secularisation, für Verlust, welchen die Abtretung der Länder auf der linken Rheinseite an Frankreich, verursacht hatte. 5) Secularisation seit 1803, z. B. der Besitzungen der beiden geistlichen Ritterorden. KLÜBERS Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congr., S. 397 ff.

c) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 697. KLÜBERS Lit. §. 1480. — Von rechtmäsigen und unrechtmäsigen *Ursachen* der Secularisation, s. L. P. BEHLEN diss. (Mogunt. 1746. 4. u. in Ant. SCHMIDTS thesauro jur. eccles., T.

VI, p. 78 sqq.), §. 75 sqq. — Vergl. G. L. Böhmer prine. jur. can. §. 586. V. Wiese's Kirchenr. §. 352. Gönners teutsch. Staatsr. §. 447. C. C. Weisse über die Säcularisation teutscher geistlicher Reichsländer (Leipz. 1798. 8.), S. 3. *Ebendess.* Nachtrag zu s. Abhandl. über die Säcularisation. Leipz. 1800. 8. Die Unrechtmäsigkeit der Säcularisirungen. Als Antwort auf Hrn. Weisse's Schrift. Philalethopolis 1799. 8. Ueber das Staatsnothrecht, als Grund des Rechtes zu säcularisiren; eine Antwort auf Weisse's Nachtrag etc. Philalethopolis 1800. 8. Das landesherrliche Recht über Klöster. Leipz. 1801. 8. Abhandlung von dem Rechte der Staatsgewalt über das *Kirchengut*. Frankf. 1805. 8. Die Vernunft fordert die Secularisirungen nicht. Teutschl. 1798. 8. Freimüthige Gedanken über die Secularisirung der geistl. Wahlstaaten. Altona u. Hamb. 1798. 8. C. F. Häberlin über Aufhebung mittelbarer Abteien u. Klöster (Helmst. 1805. 8.), S. 79. — Anders als oben im §., J. N. F. Brauer in s. Abhandlungen z. Erlauter. d. westph. Fr., Bd. II, S. 24 f. v. Aretins Genius von Baiern, St. IV. — Von den *kirchlichen* u. *politischen Folgen* der durch den R. Dep. Hauptschl. v. 1803 festgesetzten Secularisation, s. man die Staatrechtlich-politische Erläuterung des §. 34 des neuen EntschadigungsPlans. (Ohne Druckort) 1802. 8 — Nicht blofs die Politik, auch die Sittenlehre kann Gründe darbieten, widerrechtliche Secularisationen bestehen zu lassen. Man s. Bescheidene, doch freimüthige Andeutung über Uebertreibungen und Rückwirkungen etc. Germanien 1815. 8.

§. 437.

Incameration. Reformation. Amortisations Gesetze.

I) Auch zu Einziehung des Kirchengut*s*, oder des Vermögens frommer oder

milder Stiftungen, zu unmittelbarer Verwaltung durch eine landesherrliche Finanz- oder CameralBehörde, ohne förmliche Verwandlung oder Aufhebung seiner bisherigen Eigenthumseigenschaft [a]) (Incameration), könnte der Staat, ohne Verletzung des Eigenthumsrechtes, nicht schreiten [b]); selbst dann nicht, wenn er den ganzen reinen Ertrag zu dem stiftungsmäsigen Zweck verwenden wollte. Das eine wie das andere Gut, darf, unbeschadet der dem Staat gebührenden Oberaufsicht, seiner stiftungsmäsigen Verwaltung eben so wenig, als der stiftungsmäsigen Verwendung, entzogen werden [c]) (§. 264). II) Von der Secularisation und Incameration, ist jedoch die Reformation des Kirchenguts wesentlich verschieden. Sie erfolgt, erlaubterweise, wenn eine Kirchengesellschaft, nach ihrem Uebergang zu einer andern Religion, ihrem Kirchengut eine Bestimmung giebt, welche ihren neuen ReligionsGrundsätzen gemäfs ist [d]). III) Der übermäsigen Vermehrung des Kirchenguts, können, durch Amortisations-Gesetze [e]), Schranken gesetzt werden.

a) Von der Incameration, ist die von dem gehörigen Richter verfügte *Sequestration* des Kirchen- und frommen Stiftungsgutes zu unterscheiden.

b) Vergl. R. Deput Hauptschl. 1803, §. 65. Ueber das geistliche Gut im *Wirtembergischen*. 1802. 8. Klübers Acten d. wiener Congr. V, 247. (Pahls) National-Chronik der Teutschen, 1804, S. 342. Verhandlungen in d. Versamml. d. Landstände des Königr. Würtemberg, Abth. VIII (1815. 8.), S. 97 ff. Abth. IX, S. 58 ff. Abth. XX, XXI u. XXIII. Grundsätze über das Vertreten d. Kirche bei Ständeversammlungen, herausgeg. v. H. E. G. Paulus (Heidelb. 1816. 8.), S. 8 ff. Darstell. des Betragens d. würtemberg. Landstände (1815. 8.), Abschn. I, Art. 4; u. Fortsetzung (1815. 8.), S. 12 ff. Häberlins Staatsarchiv, Heft 50, S. 199 ff. Seb. Brendel, das Recht der milden Stiftungen etc. Leipz. 1814. 8. Bauers, Behrs u. Schotts allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. I (1814. 8.), S. 409 ff. — Nie fehlt wohl bei Incamerirungen die Versicherung, dafs der Ertrag in dem Sinn der Stiftung solle verwendet werden. Aber wer bürgt für gehörige und vollständige Verwendung desselben? Wer leistet Sicherheit für den Fall, wenn durch Vermengung des geistlichen und frommen Stiftungsgutes mit dem Staatsvermögen, jenes verschwunden, dieses nicht wahrhaft gebessert ist?

c) Die eine und die andere, stünde in Widerspruch mit der Absicht der Stifter. — Anordnung einer landesherrlichen GeneralAdministration des Stiftungs- und CommunVermögens, in dem *hiesigen* Regier Blatt, 1808, St. 5. Abgeändert durch die oben §. 436, Note a, angef. Verordn. v. 17. März 1817.

d) Vergl. J. C. Majers geistl. Staatsr. I. 179 f. — Von der Reformation unterscheidet sich die *Innovation*, die Bestimmung des geistlichen Stiftungsgutes zu einem andern *frommen* Zweck, als dem eigentlichen stiftungsmäßigen. Vergl. Majer a. a. O. u. Boehmer l. c. §. 575. sqq.

e) PÜTTERS Lit. III. 694. KLÜBERS Lit. §. 1478. *Ebendeſs.* kl. jur. Biblioth. XI. 294. SELCHOW elem. jur. germ. priv. §. 557. DANZ Handb. des t. Privatr. II, §. 262. JARGOW v. d. Regalien, 132. SCHRIDEMANTEL a. a. O. II. 53 ff. F. X. v. MOSHAMM über AmortisationsGesetze Regensb. 1798. 8. — Ein *baier.* Edict v. 31. Dec. 1811 belegt die Vermächtnisse und Schenkungen an die Kirchen und Geistlichen, mit einem Abzug von zwei Quarten (quarta scholarum et pauperum) des Ertrags.

§. 438.

Vermögen und Religiosen aufgehobener und nicht aufgehobener geistlicher Corporationen.

I) Theoretisch wird gestritten [a]), ob das Vermögen aufgehobener geistlicher Corporationen, insonderheit aufgehobener Klöster, 1) fortwährend als Kirchengut [b]), oder 2) als zurückgefallen an die Stifter, oder deren Nachkommen [c]), so weit es geschenktes Gut ist, oder, wenn nicht 3) als gemeinschaftliches Eigenthum des Staates und der geistlichen Corporationen (§. 254), welches jener in Alleineigenthum verwandle [d]), doch 4) als lediges Gut zu betrachten sey [e]), welches dem StaatsFiscus heimfalle? Auch ob, in solchem Fall, das auswärtige Vermögen untrennbar sey von der inländischen Hauptstiftung [f])? Oder ob der StaatsFiscus berechtigt sey zu der Occupation inländi-

scher Besitzungen, Renten und Rechte auswärtiger secularisirter geistlicher Stiftungen [a])? ll) Die bürgerlichen Verhältnisse der Religiosen aufgehobener Stifte und Klöster, beiderlei Geschlechtes [b]), und selbst die bürgerlichen und klösterlichen Verhältnisse der Mitglieder nicht aufgehobener Klöster [c]), sind hie und da durch eigene Staatsgesetze bestimmt.

a) PÖTTERS Lit. III. 816. 699. KLÜBERS Lit. §. 1605 u. 1482. v. ROTHS Staatsr. t. R. Lande, II. 44.

b) J. MAJERS Erläuterungen des westphäl. Friedens. 1785. 8.

c) SCHMALZ natürl. Staatsr. §. 120. Dawider J. C. MAJER über das Eigenthum an den geistl. Gütern (Ulm 1786), S. 79 f.

d) v. STECKS Ausführung einiger gemeinnütziger Materien (Halle 1784), S. 26. ROTHS Vertheidigung der rechtl. Staatsbetrachtungen u. s. w. Frankf. u. Lpz. 1783. 8. GÖNNER a. (oben §. 254, Note a) a. O. — Vergl. auch GROTIUS de J. B. et P. lib. II. c. 3. §. 19. und das angef. badische ConstitutionsEdict §. 9.

e) J. C. KOCHS Revision der rechtl. Staatsbetrachtungen u. s. w. 1783. 8. *Ebendess.* neuer Aufschluss über die Stellen des westphäl. Friedens u. s. w., nebst zwei Postscripten. 1782. 1784. 8. Vergl. auch BRAUERS Beiträge zu e. allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 180. Königl *baier.* Edict v. 8. Sept. 1808, die Aufhebung des *Johanniterordens* in Baiern betr., nach welchem das Ordensvermögen zur Dotation der *baier.* Bisthümer und ihrer Capitel, der Ueberschuss zu Verbesserung des SchulFonds gewidmet werden soll.

Das königl. *westphäl.* Decret v. 1. Dec. 1810 (Bulletin des loix du R. de Westphalie 1810, n. 170. Rhein. Bund, LII. 93.) hob alle Capitel, Klöster und geistl. Stiftungen auf, und vereinigte sie mit den StaatsDomänen. Auch in der *östreichischen* Monarchie ist der Grundsatz aufgestellt: das geistliche Vermögen unterliegt der Staatsvorkehrung. Schriften für u. wider, s. in der allgem. Lit. Zeit. 1812, n. 69. — Wider die analoge Erbsuccession des Fiscus, s. MAJERS Succession des Fiscus u. s. w. (1786), S. 131, Note 72.

f) Die Untrennbarkeit behauptet ROTH a. a. O. Dawider s. KOCH a. a. O. — Bedingungsweise spricht dem fremden Staat ein Anfallsrecht zu, BRAUER in den Abh. zu Erläut. des westph. Friedens, Bd. II. (1784), S. 10 ff.

g) Das Heimfalls- und fiscalische OccupationsRecht des Erzhauses *Oestreich* auf den in dessen Erbstaaten gelegenen Besitzungen und Einkünften der durch den neuesten EntschädigungsReichsschluſs secularisirten teutschen Stifter, Klöster etc. 1803. 8. J. L. KLÜBER, das OccupationsRecht des landesherrl. Fiscus, im Verhältniſs zu den Besitzungen, Renten u. Rechten, welche den secularisirten, als Entschädigung gegebenen geistl. Stiftungen in fremdem Gebiete zustanden, rechtlich geprüft. (Erl.) 1804. 8.

h) In dem Groſsherzogthum *Baden* durch eine Verordnung v. 22. Mai 1807, in d. Rhein. Bund, VIII. 236.

i) Groſsherzogl. *badisches* Regulativ für die kathol. Frauenklöster als weibliche Lehr- und ErziehungsInstitute, v. 16. Sept. 1811, in d. Regier. Blatt 1811, Num. 25.

XVII. Capitel.

Lehnhoheit und Lehnverbindung.

§. 439.

I) Lehnhoheit.

Damit das LehnInstitut dem Staatszweck nicht widerstreite, vielmehr übereinstimmend mit demselben wirke und geleitet werde, gebührt jedem teutschen Bundesstaat, über alle in seinem Gebiet befindlichen Lehnverbindungen, die Lehnhoheit [a]) (imperium civile circa feuda, potestas feudalis sublimis, jus circa feuda majestaticum). Ihre Wirksamkeit zeigt sich hauptsächlich bei Lehngesetzen, Lehndiensten und Lehngerichtbarkeit [b]). Die Lehnherrlichkeit wird, rechtlich, dadurch mehr nicht beschränkt, als der Staatszweck fordert.

a) Dan. Nettelbladt syst. jurisprud. naturalis, §. 1251. 1464. sqq. (v. Grolmanns) Deduction in Sachen Nassa-Sarbrücken c. Hessendarmstadt, die Feudalität einiger Nordeck von Rabenauischen Güter betr. (Gies-

sen 1785. fol.), §. 16 u. 81. SCHNAUBERTS Staatsr. der gesammten Reichslande, §. 56 f. HAGEMANNS Einl. in das Lehnr., §. 8. M. J. BEHRS Versuch einer allgemeinen Bestimmung des rechtl. Unterschieds zwischen Lehnherrlichkeit und Lehnhoheit. Wirzburg 1799. 8.

§. 440.

Insonderheit über auswärtige Staatslehen.

Ueber auswärtige Staatslehen (feuda extra curtem), so weit dergleichen noch vorkommen, steht die Lehnhoheit dem Lehnherrn, ganz oder zum Theil, nur dann zu, wenn solche als Staatsdienstbarkeit begründet ist. So fern der Vassall selbst, in Absicht auf das Lehn, in dem Besitz der Souverainetät sich befindet, gehört auch ihm die Lehnhoheit [a]).

a) H. G. SCHEIDEMANTEL diss. de nexu feudali inter gentes. Jen. 1768 4.

§. 441.

II) Lehnverbindung.

Theils die Auflösung der teutschen Reichsverbindung überhaupt, theils die in der rheinischen BundesActe geschehene wechselseitige Verzichtleistung aller Bundesfürsten, auf jedes wirkliche oder gegenwärtige Recht,

welches Jeder von ihnen haben oder ansprechen könnte, auf Besitzungen der übrigen Mitglieder des Bundes (§. 82), ward von den Bundesfürsten, in Beziehung auf das Lehnverhältnifs in den rheinischen Bundesstaaten, zu verschiedenen Bestimmungen a) benutzt, welche gröfstentheils noch jetzt wirksam, und nur hie und da, seit Vernichtung des rheinischen Bundes, abgeändert worden sind. Von dem einen und von dem andern, ist hier zu handeln.

a) *Badische* Bekanntmachung v. 25. Nov. 1806, in dem bad. Regierungsblatt, 1806, Num. 29. u. in d. Rhein. Bund, IV. 98. Staatsvertrag zwischen *Baden* und *Würzburg* v. 17. Mai 1807, §. 6, in d. bad. Regier. Blatt 1807, Num. 24. *Wirtemb.* Patent v. 16. Dec. 1806. *Baier.* Declaration, die Bestimmung der Verhältnisse der, der königl. Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren betr., v. 19. März 1807, M. L., in d. Rhein. Bund, VI. 372. *Baier.* Erklärung v. 17. April 1807, in d. baier. Regier. Blatt, 1807, Num. 36. *Baier.* Aufruf an die Vassallen in der Oberpfalz, v. 22. Mai 1807, in Tyrol, v. 1. Jun. 1807, in Neuburg etc.; in d. baier. Regier. Blatt, Num. 26. *Baier.* Edict v. 31 Aug. 1808, die Lehnverhältnisse in dem Königreich betr., in d. Regier. Blatt, 1808, Num. 48. Grofsherzogl. *würzburgische* Verordn. v. 9. Jun. 1807, §. 168 ff.; in d. Rhein. Bund, X. 49 f. *Würzburg.* Verordn. v. 14. Dec. 1811. Grofsherzogl. *hessische* Bekanntmachung v. 4. Febr. 1807; in d. Rhein. Bund, VIII. 298. Herzogl. *arenbergische* Bekanntmachung d. d. Recklinghausen 15. Oct. 1807. *Anhalt-Cöthensche*

OrganisationsEdicte v. 28. Dec. 1810, Art. 12, u. 19. Febr. 1811, Art. 29; in d. Rhein. Bund, LII. 99. LIV. 384.

§. 442.

1) *Bei vormaligen Reichslehen,*
2) *entweder mit Aufhebung der Lehnverbindung.*

In Hinsicht auf die vormaligen Reichslehen [a]), sind mannigfaltige Veränderungen eingetreten. 1) Bei vielen hat die Lehnverbindung gänzlich aufgehört. Es sind nämlich 1) solche Reichslehnverbindungen, sowohl wegen Vorderlehen als auch wegen Afterlehen, deren Gegenstand durch Auflösung der teutschen Reichsverbindung verschwand (z. B. Reichsämter), oder durch die rheinische BundesActe, oder nachfolgende Machtgebote, dem Vassallen entzogen ward (z. B. manche Regalien jetziger Standesherren), als erloschen anzusehen [b]). Dasselbe gilt 2) von der Lehnverbindung wegen solcher ReichsVorderlehen, deren noch fortdauernder Gegenstand, der Staatshoheit eines Bundesstaates nicht unterworfen ist [c]). Auch hat 3) diejenige Lehnpflicht, womit die meisten der jetzigen teutschen Bundesstaaten selbst, wegen bestimmter Grundbesitzungen oder TerritorialGerecht-

same, dem Kaiser und Reich zugethan waren, bei Auflösung der Reichsverbindung ganz aufgehört, durch Appropriation. Endlich 4) hörte auch, schon durch die rheinische BundesActe, die Lehnverbindung wegen solcher ReichsAfterlehen gänzlich auf, welche ein rheinischer Bundesfürst von einem andern Bundesfürsten bis dahin empfangen hatte (§. 82. IV).

a) Verzeichnisse derselben, bei Moser v. d. teutschen Lehnsverfassung, S. 34 ff.

b) Rhein. Bund, XIII. 96. 99.

c) Von ehemaligen Reichslehen in der Schweiz, s. Moser a. a. O., S. 144—147. *Ebenders.* von d. t. Reichstagsgeschäften, S. 1383.

§. 443.

z) *Oder bloſs mit Veränderungen in Ansehung des Lehnherrn.*

ll) Bei andern vormaligen Reichslehen, ist, unter Fortdauer der Lehnverbindung, nur in Ansehung des Lehnherrn eine Veränderung eingetreten. Es wird nämlich 1) bei denjenigen ReichsVorderlehen, deren Besitzer, wegen solcher lehnbaren Besitzungen, jetzt der Staatshoheit eines Bundesstaates unterworfen sind, die Lehnhoheit dergestalt als fortdauernd behandelt,

dafs der Inbegriff der lehnherrlichen Rechte nunmehr demjenigen Bundesstaat zusteht, in dessen Staatsgebiete das Lehen sich befindet a). 2) Reichs Afterlehen, welche in dieser Eigenschaft vorhin schon von einem Bundesstaat, als Reichs Afterlehnherrn, verliehen wurden, haben sich, nach Erlöschung der Reichslehneigenschaft, in unmittelbare oder Vorder Activlehen, und zwar desjenigen Bundesstaates (§. 82, IV) verwandelt, in dessen Staatsgebiet sie gelegen sind.

a) Rhein. Bund, VIII. 298. X. 50. XIII. 96. XV. 421. Dasselbe verordnete *Preussen*, in Ansehung der in seinen Staaten gelegenen Reichslehen, durch e. Cabinets-Ordre v. 16. Sept. 1806, in CROME'S u. JAUPS Germanien, Bd. II, S. 511. u. in v. ARCHENHOLZ Minerva, Oct. 1806, S. 139. — Dafs die Lehnherrlichkeit, nur bei *gegebenen* Lehen dem inländischen Bundesstaat, bei *aufgetragenen* hingegen dem Lehnmann hatte heimfallen sollen, behauptet Guil. WIESAND in der oben (§. 49, Note a) angef. comment. Part. I. c. 2. G. H. v. BERGS Abhandlungen zu Erläut. der rhein. Bundes-Acte, Th. I, S. 174 ff.

§. 444.

Fortsetzung.

Auch ist 3) bei solchen Reichs Afterlehen, welche ein ehemaliger rheinischer Bundesfürst von einem solchen reichsständischen, durch Auflösung der Reichsverbin-

dung souverain gewordenen Landesherrn empfieng, welcher zu dem rheinischen Bund nicht gehörte, die Lehnverbindung durch die rheinische Bundes Acte für aufgehoben nicht, sondern das Lehn, nach Erlöschung der Reichs Lehneigenschaft, nunmehr für ein Vorderlehn zu achten [a]). Dasselbe gilt 4) von solchen Reichs Afterlehen, welche, während der Reichsverbindung, von jetzt als Standesherren untergeordneten ehemaligen reichsständischen Landesherren von fürstlichem oder gräflichem Stande, an nachher zu dem rheinischen Bund nicht gehörige Staaten, gleichviel ob diese zu dem teutschen Reich gehörten oder nicht [b]), oder an solche Reichsunmittelbare, welche nach Auflösung der Reichsverbindung rheinischen Bundesfürsten untergeordnet wurden [c]), oder an ehemalige Reichsmittelbare [d]), verliehen wurden.

a) Beispiele von böhmischen und östreichischen Reichsafterlehen der Fürsten von Reuss, von Schwarzburg u. von der Leyen. Moser v. d. t. Lehnsverfassung, 418 f. 428.

b) Moser a. a. O. S. 421.

c) Moser a. a. O. S. 423.

d) Moser a. a. O. S. 423. Nur werden Lehnverbindungen dieser, so wie der in der Note c angedeuteten Art, nicht in allen teutschen Bundesstaaten fernerhin geduldet. Vergl. §. 448.

§. 445.

Mit Fortdauer der SuccessionsRechte u. der ursprünglichen Rechtsbestimmungen.

Dieser Veränderungen ungeachtet, ist I) rechtlich anzunehmen, dafs die vormaligen ReichslehnSuccessionsRechte, nebst der SuccessionsOrdnung, gleichviel, ob sich dieselben gründen auf die Abstammung von dem ersten Erwerber (jus sanguinis), oder auf Mitbelehnschaft, oder auf gesetzmäsig erlangte EventualBelehnung oder Anwartschaft [a]), oder auf andere gültige Vertragbestimmung oder Willenserklärung, unverändert fortdauern (§. 52); nicht nur bei den vormaligen, jetzt appropriirten, Reichslehen der teutschen Bundesfürsten selbst, sondern auch bei denjenigen Reichslehen, die nach Auflösung der Reichsverbindung in Staatslehen rheinischer Bundesfürsten verwandelt wurden, und jetzt von teutschen Bundesfürsten releviren [b]). Bei diesen letzten, bleiben überdem II) nach wie vor, so wie die ursprünglichen Rechtsbestimmungen (lex investiturae) überhaupt, also auch namentlich die besondern Eigenschaften oder Improprietäten, unverändert gültig.

a) Rheinische BundesActe, Art. 34, und Analogie dieser Rechtsbestimmung. v. BERG a a O. S. 185. WIESAND l. c. KLÜBERS Staatsr. des Rheinbundes, §. 89 u. 92.

b) Durch den in der rhein. BundesActe (Art. 34) enthaltenen Verzicht, sind die *unmittelbaren* (Rhein. Bund, IV. 112) SuccessionsRechte eines Bundesfürsten auf solche *standesherrliche* Besitzungen ausgeschlossen, welche in dem SouverainStaat eines *andern* Bundesfürsten gelegen sind. KLÜBERS angef. Staatsr., §. 192.

§. 446.

a) *Bei TerritorialLehen.*

In Ansehung der während der teutschen Reichsverfassung bestandenen teutschen TerritorialLehen, blieb, bei Auflösung der Reichsverbindung, I) jede bisherige inländische TerritorialLehnverbindung, bei welcher vorhin schon dem jetzigen Bundesfürsten die Lehnherrlichkeit gebührte, ohne Veränderung in der Person des Lehnherrn und seiner Rechte; aber späterhin erfolgten, in etlichen Bundesstaaten, Lehnvererbungen (§. 447). II) Was aber die auswärtige Lehnverbindung inländischer Privatbesitzungen (feuda extra curtem), betrifft [a]), so ward solche 1) von mehreren rheinischen Bundesfürsten [b]), als unter den rheinischen Bundesstaaten aufgehoben und auf den-

jenigen Bundesfürsten übergegangen betrachtet, in dessen Staatsgebiete das Lehn sich befindet; dem zufolge auch, in dem künftigen Fall einer Eröffnung des Lehns, der vorige Lehnherr zu der Consolidation des Lehns nicht berechtigt ist [c]). Dagegen haben 2) andere rheinische Bundesstaaten, entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt [d]). III) Jede Lehnverbindung, welche unmittelbar zwischen rheinischen Bundesfürsten bisher bestanden hatte, ward als aufgelöset betrachtet [e]). IV) Und eben so die Lehnherrlichkeit eines, nunmehr als Standesherrn untergeordneten, vormaligen reichsständischen Landesherrn, über einen souverainen Bundesfürsten [f]). V) Jede Lehnverbindung Oestreichs mit Baiern, Wirtemberg und Baden, ward wechselseitig aufgehoben [g]).

a) (E. A. Haus) Ueber die Lehnherrlichkeit eines Souverains des rheinischen Bundes im Gebiete des andern. (Wirzb.) 1807. 8. Ant. Hunger über die Erlöschung der auswärtigen Lehen, in den Staaten der rheinischen Conföderation. Landsh. 1808. 8. M. Günther diss. de mutata feudorum extra curtem inter principes foederi rhenano adscriptos ratione. Lips. 1810. 4.

b) *Baierische* Verordn. v. 31. Dec. 1806; in d. Rhein. Bund, V. 242. *Baierische* Verordn. v. 17. Apr. 1807; in d. Regier. Blatt, 1807, N. 36, u. in Oberrabbi-

CHERS Archiv, St. VIII, Num. 15. *Baierische* Declaration v. 19. März 1807, lit. M. n. 1; in d. Rhein. Bund, VI. 390. *Wirtemberg.* Patent v. 16. Dec. 1807. *Badische* Verordn. v. 25. Nov. 1806. *Badisches* Constitutions-Edict, die Lehnverfassung des Grofsherzogthums betr., v. 12. Aug. 1807, §. 3. Grofsherzogl. *hessische* Verordn. v. 4 Febr. 1807, in d. Rhein. Bund, VIII. 298, u. in OESTERREICHERS Archiv, VIII Num. 13. *Wirzburgische* Verordn. v. 14. Dec. 1811. *Wirzburgische* Verträge, 1) mit *Baden* v. 17. Mai 1807, §. 6, in d Rhein. Bund, IX. 495; 2) mit Sachsen-Coburg-*Meiningen*, v. 20. Jun. 1808, §. 9 u. 10, ebendas. XXII. 130; 3) mit dem F. *Primas*, v. 19. Aug. 1808, §. 13, ebendas. XXIV. 392. Sachsen-*weimarische* Verordn. v. 14. Jun. 1809. *Schwarzburg-Sondershausisches* Patent v. 5. Dec. 1809. *Reufs-Plauen-Ebersdorfisches* Mandat v. 22. Febr. 1808; in d. Rhein. Bund, XIX. 66. Königl. *westphäl.* Decret v. 28. März 1809, Art. 3. — Diese Grundsätze glaubte man aus dem in der rheinischen Bundes-Acte, Art. 34, geleisteten Verzicht (KLÜBERS Staatsr. des Rheinb., §. 89 ff) folgern zu können, oder zu müssen. BRAUERS Beiträge zu e. allgem. Staatsr. des rhein. Bundes, S. 264. Rhein. Bund, IV 83. XXVI. 196. — Von *Passiv*-Lehen der *Standesherren*, die ihnen bis dahin von einem *auswärtigen* Bundesfürsten verliehen wurden, s. BRAUER a. a. O., S. 115.

c) Rhein. Bund, IV. 113, §. 7. — Dawider s. E. A. HAUS a. a. O., S. 12 ff. 35 ff. Rhein. Bund, XXVI. 185 ff.

d) So 1) der Grofsherzog von *Hessen* und der Fürst *Primas*, in e. Vertr. v. 26 Sept. 1806, worin die Souverainetät über die in dem Grofsherzogthum Hessen (also extra curtem) gelegenen Lehen des Fürstenthums Aschaffenburg, dem ersten überlassen, die Lehnherrlichkeit hingegen dem andern vorbehalten ward. Rhein. Bund, III. 367. Auch erkannte 2) *Hessen* die *nassauische*

Lehnherrlichkeit über den unter seiner Staatshoheit befindlichen, freiherrl. v. Löwischen Ort Steinfurt, an, in e. Vertr. v. 30. Aug. 1806. Rhein. Bund, IX. 487. 3) Die grosherzogl. *wirzburgische* Constitution v. 9. Jun. 1807, §. 170, setzte die definitive landesherrliche Erklärung dieses Punctes aus, bis nach Berichtigung der nachbarlichen Verhältnisse. Rhein. Bund, X. 50. Es wurde aber nachher, in den oben Note b genannten Verträgen, die oben in dem §. unter Num. 2 angezeigten Grundsätze angenommen.

e) Auch dieses glaubte man aus dem (oben Note b erwähnten) in der rhein. BundesActe geleisteten Verzicht folgern zu dürfen, oder zu müssen. Doch spricht der Verzicht nicht von *privat*rechtlichen Verhältnissen. Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 90, Num. 2.

f) Brauer a. a. O., S. 108. Vergl. unten, 448, Note b, u. §. 449. — Die rheinische BundesActe liefert für einseitige Aufhebung solcher privatrechtlichen Verhältnisse, keinen Entscheidungsgrund.

g) Presburger Friede v. 26. Dec. 1806, Art. 15.

§. 447.

Fortsetzung.

VI) In dem Zeitraum des rheinischen Bundes ward, in verschiedenen Bundesstaaten, die Allodification der TerritorialLehen, zum Theil auch der Privatlehen (§. 448), durch landesherrliche Verordnung verfügt [a]); welches, nach Vernichtung jenes Bundes, von der wieder eingesetzten rechtmäsigen Landesherrschaft, theils, so fern die Allodi-

fication bereits erfolgt war, anerkannt [b]), theils allgemein für nichtig erklärt ward [c]). Dagegen sind VII) seit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, in mehrern Bundesstaaten neue Staatslehen entstanden [d]). VIII) Aber gestattet wird nicht, dafs Jemand inländische Besitzungen einem auswärtigen Souverain zu Lehn auftrage, oder von ihm inländische Privatgüter oder Einkünfte zu Lehn nehme [e]). IX) Auch wird einem fremden Souverain, inländischer Lehnbesitz nicht leicht erlaubt [f]). X) Lehnähnliche Institute, fast wie auswärtige Staatslehen (feuda publica extra curtem), waren, seit 1806, in verschiedenen teutschen Staaten, die kaiserlich-französischen Schenkungs- und MajoratDotationsGüter und Jahrrenten. Sie wurden, etwa mit einer Ausnahme [g]), vernichtet, durch die geheimen Artikel des pariser Friedens von 1814.

a) K. Napoleons Decret für d. Grofsherzogth. *Berg*, v. 11. Jan. 1809, in CROME'S u. JAUPS Germanien, Bd. II, S. 518. Königl. *westphäl.* Decret v. 28. März 1809, ebendas. S. 519, u. in d. Bulletin des lois du royaume de Westphalie, 1809, n° 47. Vergl. Rhein. Bund, XLV. 591. LI. 434. K. schwedische Verordn. v. 11. Oct. 1810, wegen Vererbung der landesherrlichen Activ-Lehen in dem Herzogthum *Vorpommern* und dem Furstenthum *Rügen*. — Ueber die neuesten Schicksale

des LehnInstituts; in CROME'S u. JAUPS Germanien, Bd. IV, Heft 2, (1810. 8.), Num. 5. v. HOHNHORST über die Allodification der Lehen in Deutschland, vorzüglich in den Staaten des Rheinbundes; ebendas. Bd. III, Heft 2 (1809), Num. 11, u. Bd. IV, Heft 1 (1810), Num. 4.

b) K. *hannöversche* weitere Erklärung über die Allodification der Lehen im Hildesheimischen, v. 15. Sept. 1815.

c) *Kurhessische* Wiederherstellung d. Lehnwesens, im Jan. 1815.

d) Z. B. fürstl. taxische Postlehen (§. 353), eine Art von Zinslehen (feudis censualibus); in Baiern und Wirtemberg ReichsKronamtslehen (§. 409).

e) Das angef. badische ConstitutionsEdict, §. 3.

f) Ebendas. §. 4.

g) Kais. franz. Urkunde für den franz. Reichsgrafen (nun baier. Fürsten) v. *Wrede*, v. 15. Nov. 1810, wegen der ihm geschenkten franz. Majorate Engelzell, Mousee u. Suben, in dem Inn- u. HausruckViertel; dann Vertrag hierüber, zwischen Frankreich u. Baiern, v. 28. Febr. 1810, Art. 4; u. baier. Verordn. v. 5. Aug. 1811, über die rechtl. Verhältnisse dieser Güter; in d. baier. Regier. Blatt, 1811, St. 51. — Der Herzog v. *Dalberg* ist, wegen seiner Dotation, von Baiern abgefunden.

§. 448.

3) *Bei Privatlehen.*

Anlangend die inländischen Privatlehen, so war bei diesen 1) die Lehnverbindung mit auswärtigen Privatlehnherren, in den ehemaligen rheinischen Bundesstaaten, für aufgehoben, durch die rhei-

nische BundesActe, nicht zu achten; sie ward aber fernerhin nicht überall geduldet. 2) Die Lehnverbindung mit inländischen Privatlehnherren, ist in verschiedenen Bundesstaaten aufgehoben, in den meisten aber dauert diese Lehnverbindung unverändert fort [a]), doch mit Unterordnung unter die inländische Staatshoheit. 3) Zu dieser Classe, gehören jetzt auch die noch bestehenden inländischen ActivLehen inländischer Standes- [b]) und PatrimonialHerren [c]), die, wenn sie vorhin ReichsAfterlehen oder TerritorialLehen waren, sich aus solchen in Privatlehen verwandelt haben [d]).

a) Nach dem angef. *badischen* ConstitutionsEdict, §. 3, können diese Lehen nur in der Form von *uneigentlichen* Lehen (von lehnähnlichen Instituten, als Feudaster), mithin nur in *teutschem privatrechtlichem* Verhältnifs fortdauern. — In *Baiern* ward die *Aufhebung* aller inländischen *Privat-* und *After*Lehnverbindungen, und dafs nur Mannlehen der *Krone*, theils Thron- theils Canzleilehen, bestehen sollen, verfügt; durch Edicte v. 7. Jul. 1808, 30. Dec. 1808, 3. Febr. 1809, u. 2. Jan. 1813. — Grofsherzogl. *hessische* Regierungsbekanntmachung, die Erlaubnifs zu Allodification der Lehen betr., v. 7. Mai 1808. Rhein. Bund, XX. 359. — Von Aufhebung des Lehnwesens u. der Lehnfolge, in d. ehemal. Grofsherzogth. *Berg* u. in d. ehemal. Königr. *Westphalen*, s. in vorigem §., Note a. v. Hohnhorst's ebendas. angef. Abh.

b) Von *Aufhebung* der standesherrlichen ActivLehen in Baiern, s. die Edicte v. 3. Febr. 1809, u. 25. Dec. 1811.

c) J. L. Klüber de jure nobilium feuda militaria constituendi. Goett. 1786. 8.

d) Brauers angef. Beiträge, 101. — In dem Grofsherzogthum *Baden* werden *diese* blofs so weit geduldet, als damit nur Güter, Renten und Rechte verbunden sind, welche die Standesherren selbst, als Eigenthum besitzen können. Grofsherzogl. Verordnung v. 22. Jul. 1807, §. 17. in dem Rhein. Bund, XII. 327. Vergl. Brauers Beitr., 111 u. 112. — Dasselbe ist verordnet §. 52 der grofsherzogl. *hessischen* Declaration, die Rechte der Standesherren betr., v. 1. Aug. 1807, nur mit dem Zusatz: „und in so weit nicht das dominium utile *souverain* gewordenen Herren zusteht". Rhein. Bund, XIII. 80. Dieser Zusatz findet sich nicht in der *hessischen* Verordn. für die adelichen Gerichtsherren, v. 1. Dec. 1807, §. 43. Rhein. Bund, XIV. 233. — In der K. *baierischen* Declaration v. 19. März 1807, lit. M, heifst es: „Was die *Activ Lehen* betrifft, so werden ihnen (den subjicirten Fürsten und Grafen) dieselben ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehnsachen die *Appellation* an Unser oberstes Justiz Tribunal, und die *Ritterdienste* können nur für den Souverain erlangt werden; alle übrigen *Lehngefälle* bleiben dem Mediatherrn". *Rhein. Bund*, VI. 391. Dieses ward späterhin abgeändert, durch das oben (Note a) angef. Edict v. 7. Jul. 1808.

§. 449.

Insbesondere bei Privat Passivlehen der Bundesfürsten.

In Ansehung solcher Privat Passiv Lehen, welche, während der teutschen Reichsverbindung, ein nunmehriger Bundesfürst von eigenen Unterthanen empfieng, ward in

dem Königreich Baiern, abweichend von der bisher in Teutschland bestandenen Lehnsitte, der Grundsatz aufgestellt: dafs kein rheinischer BundesSouverain fernerhin Vassall eigener Unterthanen seyn könne, sondern dafs alle Lehen dieser Art als allodificirt zu betrachten seyen; jedoch gegen Entschädigung der Lehnherren, so weit sie dadurch an wirklichen Einkünften verlieren a).

a) K. *baier.* Erklärung v. 17. Apr. 1807, in d. baier. Reg. Blatt, 1807, Num. 36, u. in OESTERREICHERS Archiv, VIII, N. 15. EntschädigungsGrundsätze deshalb, in d. baier. Regier. Blatt, 1808, N. 4. Vergl. auch *die* (zu vorigem §.) angef. grofsherzogl. *hessische* Declaration, und BRAUERS angef. Beiträge, 108.

XVIII. Capitel.

Wehr- und Waffenrecht.

§. 450.

Wehr- und Waffenrecht. Kriegsgesetzgebung und Polizei.

Jedem teutschen Bundesstaat gebührt das Wehr- und Waffenrecht [a]) (Recht der Armatur, Militärgewalt, jus armorum, potestas militaris), das Recht, Schirm- und Wehranstalten zu errichten und zu unterhalten, insbesondere bewaffnete Macht fortwährend zu unterhalten und anzuwenden, zu dem Schutz der Rechte des Staates, namentlich für Vertheidigungskriege. Zu diesem Zweck, ist jeder Bundesstaat befugt: I) zu Kriegsgesetzgebung [b]), und II) zu KriegsPolizei [c]).

a) Pötters Lit. III. 335. Klübers Lit. §. 1116 — 1120. b Rössigs Politik, 232 ff. — Die BundesActe, Art. 10, verheißt eine Einrichtung in Absicht auf die *militärischen* Verhältnisse des *Bundes*.

b) Aeltere TerritorialKriegsgesetze findet man in J. C. Lünigs corpus juris militaris. Lips. 1723. fol. — Neuere

Gesetze: *Oestreich.* Edict v... Sept. 1814, über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. *Preuß.* Verordn. v. 3. Sept. 1814, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst; in d. Allgem. Zeit. 1814, Beilage 114. *Baierische* Verordn. v. 21. Oct. 1814, die Landesvertheidigungs-Anstalten betr.; in der Allgem. Zeit. 1814, Num. 312 f. Sachsen-*hildburghausensche* Verordn. v. Jan. 1817, die Landes-Militär-Verfassung betr., und die in den folg. §§. angef. Gesetze.

c) Eine Sammlung von Gesetzen und Anstalten, für öffentliche und Privat-Sicherheit bei dem Ausbruch eines Krieges, und während desselben, enthält J. P. Hahn's Handb. der Kriegs-Polizeiwissenschaft u. Militär-Oekonomie. Th. I. u. II. Erlangen 1812. 8.

§. 451.

Kriegsmannschaft; ordentliches Kriegsheer und Landwehr.

Ferner, III) zu Anstellung und Unterhaltung jeder Art von nöthiger Kriegsmannschaft, nach den verschiedenen Graden, nebst den dazu gehörigen Befehlshabern [a]) und Kriegsbeamten. Dahin gehören: 1) das stehende ordentliche Kriegsheer, sowohl Hof- oder Haustruppen (Kriegs- oder Militär-Hofstaat, Hof-Militär, maison militaire), als auch Linien-Truppen (Linienheer) und Polizei-Soldaten [b]) (Gensdarmerie, Land-Dragoner); 2) das stehende ausserordentliche Kriegsheer oder die Landwehr [c]), bestehend in der Regel aus Fuß-

volk, wohl geübt, schlagfertig, aber im Friedenstand nur für die nothwendige Uebungszeit unter den Waffen, und während eines Kriegs auch ausserhalb Landes zu dienen verpflichtet; eine Hülfanstalt, zu Sicherung des Vaterlandes gegen innere und äussere Feinde [d]).

a) PÜTTERS Beiträge, I. 194. MÖSERS patriot. Phantasien, IV. 285.

b) *Baicrisches* Edict v. 11. Oct. 1812, wegen Errichtung einer Gensdarmerie; in d. Regier. Blatt, v. 24. Oct. 1812.

c) Der Soldat u. der Landwehrmann; in den Beherzigungen vor dem wiener Congreſs (1814. 8), S. 47—59. SCHMITSON, die Wehr- und Schirmanstalt 1816. 8. L. A. F. v. LIEBENSTEIN über stehende Heere und Landwehr. Carlsr. 1817 8. — *Baier.* Verordn. v. 10. Jun. 1813, wegen Errichtung einer NationalGarde, u. die oben angef. *östreich.*, *preuſs*, *baicr.* u.a. Gesetze. *Hannöver.* Anweisung über Landwehrordn., v. 30 Dec. 1816. Groſsherzogl. *hessische* Verordn. v 17. Jan. 1817, die Kosten der Landwehr betr. Konigl. *sächsische* Verordn. v. Febr. 1817, die Bildung u. Unterhalt. einer LandReserve betr.

d) Ein *NationalHeer*, ächt teutsche Anstalt, die den Fürsten das Volk, das Volk den Fürsten achten lehrt, und wahren Vaterlandssinn erzeugt und nährt; am zweckmäsigsten, wenn sie fortwährende Staatsanstalt, und als solche zugleich *Bildungsanstalt* für kriegerischen Geist und vaterländische Gesinnung ist, mithin für kriegerische, polizeiliche und nationale Zwecke dient. So entsteht ein ganzes, mit den Waffen und dem Kriegs-

b) Demnach bleibt für den *Landsturm* derjenige waffendienstfähige Theil des männlichen Geschlechts übrig, welcher nicht unter dem stehenden, ordentlichen und ausserordentlichen Kriegsheer begriffen ist, ein gewisses Lebensalter noch nicht erreicht hat, und dessen Ausschliessung von dieser Art des Waffendienstes dringende Verhältnisse (Staatsdienst, Gewerbe, Verhaft, u. d.) nicht gebieten. Bei dieser auf Vaterlandssinn gegründeten Anstalt, entscheidet der Geist alles, die Form wenig, oft nichts. MÖSERS patriot. Phantasien, Bd. I, Num. 32. Der Volkskrieg; in den Europ. Annalen, 1813, St. XII, S. 257—298. Reflexionen über den Landsturm. 8. Ueber allgemeine Landesbewaffnung; in d. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1816, Num. 198. Ueber den Landsturm; ebendas. 1817, Num. 22.

c) Aar. GUMPRECHT diss. de jure sequelae. Goett. 1799. 8. STRUBE, Th. II, Bed. 8. Th. III, Bed. 143. — Von dem Wort *Reissig* und *Reisa*, s. C. F. WALCH glossar. germ. interpretationi C. C. C. inserviens, p. 427.

d) BOEHMER princ. jur. feud. §. 219. sqq. et 229. sqq.

§. 453.

Aushebung, Werbung und Annahme der Kriegsmannschaft.

IV) Das stehende, sowohl ordentliche als auch ausserordentliche, Kriegsheer wird zusammengebracht: 1) durch vorschriftmäsige Aushebung[a]) (Conscription, Recrutirung oder Enrôlement) kriegsdienstpflichtiger Mannschaft (der Milizpflichtigen oder Cantonisten), worüber die Bundesversammlung gleichförmige Verfügungen zu treffen hat (§. 176).

) Durch Werbung [b]) (Anwerbung) und Annahme Freiwilliger [c]).

a) *Oestreich.* Edict v. 3. Sept. 1814, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst. *Preuß.* Gesetz v. 3. Sept. 1814, denselben Gegenstand betr., in d. Allgem. Zeit 1814, Beil. 114. Die oben angef. *baier* Verordn. v. 21. Oct. 1814, ü. das ältere Conscript. Reglement v. 29. März 1812, in d. Allg. Justiz- u. PolizeiBlattern v. 1812, Num. 201. *Wirtemb.* Verordn. über die Recrutirung der Armee, v. 5. u. 7. März 1815, mit Wiederrufung der CónscriptionsGesetze v. 26. Aug. 1809 (in d. Rhein. Bund, XXXVII. 26.) u. 17. Febr. 1815; in d. Schwäb. Merkur v. 9. März 1815. *Badisches* ConscriptionsReglement v. 29. Sept. 1808, in d. Regier. Blatt v. 1808, Num. 31. Nachtrag hiezu v. 28. Jun. 1812, in dem Regier. Blatt v. 1812, Num. 23. Von dem Großherzogth. *Hessen*, s. Rhein. Bund, VII. 90. Von *Mecklenburg*, ebendas. LIII. 284. *Holstein-oldenb.* Verordn. v. 20. Mai 1809, in d. Rhein. Bund, XXXV. 228. *Lippisches* ConscriptionsGesetz v. 2. Jul 1811. *Anhalt-cöthensches* v. 28. Dec. 1810; S. *hildburghausensches* v. Jan. 1817.

b) Schriften in KLÜBERS Lit. §. 1120 b

c) Diese bilden zuweilen, besonders in Kriegszeiten, eigene Corps oder Abtheilungen des Heeres.

§. 454.

Kriegsanstalten und Auflagen.

V) Auch ist jeder Bundesstaat befugt, zu jeder Art von ordentlichen und ausserordentlichen Anstalten und Auflagen, welche der Zweck des Wehr- und Waffenrechtes

gebietet. Namentlich gehören hieher: 1) Festungen und andere Befestigungsarten (Fortificationen) für Landesvertheidigung; 2) Stückgiefsereien, Waffen-, Salpeter- und PulverFabriken, Zeughäuser und Waffenplätze; 3) militärische Bildungsanstalten; 4) Einquartierung und Service; 5) Militär-Steuern [a]; 6) Heerschau oder Landes-Kriegsmusterung und Waffenübungen; 7) Verbot, ohne besondere Erlaubniss oder gesetzmäsige Ermächtigung in fremde Kriegsdienste zu treten [b].

a) Moser von d. Landeshoheit in Militärsachen, S. 103 ff.

b) Vergl. t. BundesActe, Art. 18, Num. 2. — Ebendas. Art. 14, wird den Standesherren, für sich und ihre Familien, und dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, Befreiung von aller Militärpflichtigkeit eingeräumt.

XIX. Capitel.

Äusserstes Recht und Einschränkungen der Staatsgewalt.

§. 455.

Natürliche Grundbestimmungen der Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt hat natürliche Einschränkungen. I) Nur zu Erreichung und Beförderung des Staatszweckes, kann sie ausgeübt werden [a]). Sie berechtigt das regierende Subject nur dazu, wozu sie dasselbe verpflichtet, auf dafs nie der Schleier des Staatswohls Handlungen blofser Willkühr bedecke. Der Gegensatz wäre Sultanismus, Verbrechen der beleidigten Menschheit. II) Die Staatslasten müssen, wie die Vortheile der Staatsverbindung, unter die Staatsgenossen, so viel möglich, gleich vertheilt werden [b]). III) Nur gerechte Mittel sind der Wahl des Regenten überlassen (§. 4). IV) Jedem mufs sein wohlerworbenes Recht ungekränkt gelassen werden [c]).

a) ROUSSEAU du contrat-social, liv. 2, ch. 4. SCHEIDEMANTEL Staatsr. nach der Vernunft u. den Sitten der vornehmsten Völker, III. 314—375. PÜTTERS Beitr. I. 317. SCHLETTWEINS Archiv, Th. II. Num. 3. *Ebendess.* wichtigste Angelegenheit, II. 87. LEYSER medit. Vol. IV. 1324. C. G. RÖSSIGS Lehrb. der Politik, S. 161 ff.

b) Glück der Staatsgenossen unter solchen Gesetzen, die Niemand *erniedrigen*, und Niemand *erhöhen*.

c) SCHORCH Respons. I. 29. PÜTTERS Beitr. I. 351. WESTPHALS t. Staatsr., S. 77 f. Jo. Chr. MAJER resp. C. H. BUNZ, diss. de regimine territoriali ejusque habitu ad jura quaesita subditorum. Tub. 1791. 4. JAUP über die Aufhebung wohlerworbener Rechte; in d. Zeitschrift: Germanien u. Europa, Bd. I, Heft I (1812), S. 91—105. — Ob u. wie fern *Gesetze* ein jus quaesitum begründen? v. BERGS Rechtsfälle, Th. III, Num. 10. BOHONOWSKY von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerl. Rechtsverhältnisse abzuändern. Landshut 1803. 8.

§. 456.

Aeusserstes Recht.

Ausgenommen hievon ist der einzige Fall, wenn bei evidenter, dringender Noth des Staates, unvermeidliche Collision zwischen Gemeinwohl und Privatwohl eintritt [a], so dafs die Verletzung der Rechte Einzelner, absolute Bedingung zu Erhaltung des Staates ist, folglich das (eiserne) Nothrecht der Selbsterhaltung sich aufdringt. Hier

kann, wenn die Berechtigten ihre Einwilligung versagen, die Staatsgewalt, selbst auf Kosten der Persönlichkeit, der Geistes- und Körperkraft (äusserste Gewalt, potestas eminens), und des Eigenthums (Obereigenthumsrecht des Staates, dominium eminens) Einzelner ausgeübt werden. Dieser Nothbehelf (favor necessitatis), dieser Collisions-Fall, genannt das äusserste Recht[b] (jus s. imperium eminens, jus extremae necessitatis, vis potestatis), Staatsnothrecht, Staatsraison (ratio status, scil. extraordinarii), hat auch in Teutschland keine positiven Grenzen[c].

a) Beispiele; nothwendige Maasregeln gegen den Feind, gegen Ueberschwemmung eines Landesbezirks, gegen lebensgefährliche Seuche, u. d.

b) Nicht *Machtvollkommenheit* oder plenitudo potestatis. Vergl. oben §. 97. — Auch nicht, im Allgemeinen, *dominium* eminens. HOMMEL litteratura juris, p. 218. — Auch der Ausdruck *Obereigenthumsrecht* ist nicht tadelfrei, da es ein Recht der Oberherrschaft ist. — Sondern *äusserstes Recht*, *jus eminens*, worunter begriffen sind: äusserste Gewalt, potestas eminens, und Obereigenthumsrecht, dominium eminens, je nachdem Persönlichkeit, oder Eigenthum sein Gegenstand ist.

c) Schriften in PÜTTERS Lit. III. 193. 378—382. KLÜBERS Lit. 213. 321. MEISTER bibl. jur. nat. v. *jus eminens*. HOMMEL litteratura juris, 218 sqq. ARISTOTELES Polit. lib. II. c. 2 et 8. PLATO bei CICERO de offic. lib. I.

c. 25. HUGO GROTIUS de J. B. et P. L. 5. 6. EL. LUZAC disqu. num civis innocens irae hostis longe potentioris juste permitti possit, ut excidium totius civitatis evitetur? L. B. 1749. 8. J. J. BURLAMAQUI principes du droit politique (à Lausanne 1784. 8.), P. III. ch. 5. §. 24 sqq. p. 273. A. L. JACOBI einige Staatsangelegenheiten (1787), 7—148. SCHEIDEMANTELS Staatsr. nach der Vernunft, II. 396. C. U. D. de EGGERS instit. jur. civit. publ. et gentium universalis (1796. 8.), p. 181. C. F. DIETRICH diss. de suprema lege reipublicae. Erf. 1773. 4. J. C. MAJER diss. cit. J. F. A. C. NEURATH diss. de cognitione et potestate judiciaria in causis quae politiae nomine veniunt (Ed. 1780. 4.), §. 10—12. MOSER von der Landeshoh. in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens, 179—214. DANZ Handb. d. t. Privatr. I. §. 101c. Versuch eines Lehrb. des natürl. Staatsr. (Altona 1790. 8.), 6. 451 ff. Das Staatsnothrecht involvirt kein Obereigenthum, von Fr. HOPPE, in CROME'S u. JAUPS Germanien, Bd. I, St. 3, Num. 16, S. 449 ff. — Von Secularisationen (§ 436) vergl. GÖNNERS teutsch. Staatsr. §. 447. C. E. WEISSE'S Nachtrag zu seiner Abh. über die Secularisation etc. Nebst e. Aufsatz über d. Umfang und die Grenzen des Nothrechtes. Leipz. 1800. 8. Ueber das Staatsnothrecht etc. Antwort auf WEISSE'S Nachtrag etc. Philalethopolis 1800. 8.

§. 457.

Fortsetzung.

Es darf dieses traurige, so genannte Recht, anders nicht als nach vorhergegangener strenger Prüfung seiner Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall, und dann nur mit äusserster Schonung ausgeübt, auch mufs der

leidende Theil, nach dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit, so weit es möglich, entschädigt werden [a]). Bloſser Vortheil, Convenienz, oder Bequemlichkeit des Staates [b]), insbesondere des Fiscus, oder die so genannte Beglückungsgewalt [c]), so auch PrivatInteresse, oder Privatlust des Souverains [d]), berechtigten auf keine Weise zu Anwendung desselben [e]).

a) Bynckershoek quaest. jur. publ. lib. II. c. 15. Neurath l. c. obs. 14. Struve Th. III, Bed. 3, §. 4. Das angef. Lehrbuch des natürl. Staatsr. §. 462. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der *östreich.* Monarchie (1811), §. 365. Königl. *baierische* Verordn. v. 14. Aug. 1815, betr. die Fälle, wo Privateigenthum für öffentliche Zwecke abgetreten werden muſs, und die dabei zu beobachtende Verfahrungsart. F. X. Krülls Handb. des baier. gemeinen Privatr. (1807), Bd. I, §. 7. Königl. *dänische* Verordn. v. 28. Oct. 1811. Code Napoléon, art. 545. — Von der *Expropriation* s. königl. *westphäl.* Decret v. 12. Jun. 1812, in dem Moniteur universel, 1812, n. 182.

b) Das so genannte *Beste* des Staates, z. B. Anlegung neuer Straſsen, oder Aenderung der bisherigen, zu Beförderung des äussern und innern Verkehrs, zur Verschönerung, u. d., berechtigt nicht zu Ausübung des äussersten Rechtes. — Einschränkungen s. bei Jacobi a. a. O. §. 55. Grotius de J. B. et P. lib. 3. c. 17. Neurath l. c. obs. 15. Leyser Sp. 4. m. 11. Struve's Bedenken, II. 303. Hommel obs. 469. J. C. F. Meisters Lehrbuch des Naturrechtes (Frankf. a. d. O. 1809. 8.), §. 597. — Vergl. jedoch *Preuſs.* allgem. Landr. Th. I. Tit. 8. §. 34. Tit. 11. §. 4 u. 5.

c) Oft nur eine Folge der politischen Erbsünde des Vielregierens! — Die *Grenzen* des äussersten Rechtes sind so zu bestimmen, dafs dem *Vorwand* so wenig Spielraum bleibt, als möglich. MONTESQUIEU de l'esprit des lois, XIII. 1. LEYSER medit. ad Pand. vol. IV. p. 1324. G. C. H. BUNZ diss. de regimine territoriali ejusque habitu ad jura quaesita subditorum (Tub. 1791), §. 15. sqq. Ueber das Staatsnothrecht, als Grund des Rechtes zu secularisiren (1800. 8.), S. 5 f.

d) JACOBI, §. 49. NEURATH l. c. obs. 11. C. G. JARGOW Einl. zu d. Lehre von d. Regalien, 463. PÜTTERS Beitr. I. 361 f.

e) Privatorum dominia sacra sunto.

§. 458.

Machtspruch.

I) Nur in solchen Fällen, wo die Ausübung des äussersten Rechtes durch die Umstände begründet ist (§. 456 f.), kann der Regent unmittelbar, mit Abweichung von den sonst anwendbaren, gewöhnlichen Entscheidungsquellen, die Entscheidung eines Rechtsstreites ertheilen, oder, auf seinen SpecialBefehl, von Staatsbehörden ertheilen lassen. Eine solche Entscheidung heifst, in dem eigentlichen Sinn, Machtspruch[a]) (sententia vi juris eminentis lata). II) Sie unterscheidet sich wesentlich, 1) nicht nur von dem Eingreifen, Aufgreifen oder Durchfahren[b]) (abruptio cau-

sae) des Richters, sondern auch 2) von dem Durchgreifen (decisio pro auctoritate, secundum arbitrium vel legislatoris vel judicis), welches bald von dem Gesetzgeber selbst, bald von dem Richter geschieht c); noch mehr 3) von blofs willkührlicher Entscheidung oder Behandlung eines Rechtshandels, von Seite des Regenten oder des Richters d), und 4) von willkührlicher Einmischung des Souverains, oder einer andern Staatsbehörde, in den Rechtsgang eines vor einem Gerichtshof anhängigen Rechtshandels e).

a) Klübers Lit. 326. Struve, Th. III. Bed. 3, Th. IV, Bed. 49. *Ebendess.* Nebenst. V. 83 ff. (v. Hymmens) Beiträge zu der jurist. Lit. in den preuss. Staaten, III. 112. VII. 130. v. Cramers wetzl. Nebenst. LXX. 50. J. G. Siebers gerichtlicher Proceſs, I. 15 ff. (P. J. Pandin des Jabiges) Réflexions philosophiques et historiques d'un jurisconsulte sur l'ordre de la procédure et sur les décisions arbitraires et immédiates du Souverain. à Berlin 1765. Mart. Schrader diss. de sententiis ex plenitudine potestatis latis (Lips. 1708), §. 4. Dan. Nettelbladt diss. de decisione casuum, quae fit pro auctoritate (Hal. 1754), §. 14 — Von der Müller *Arnoldischen* Sache, vergl. Mirabeau sur la monarchie prussienne, T. V. p. 231. Allgem. deutsche Biblioth., Bd. 106, St. 2. Berlinische Monatschrift, Oct. 1804, S. 316. Schlözers Briefwechsel, Heft 32, S. 128. Heft 36, S. 368. Heft 38, S. 130. *Ebendess.* Staatsanzeigen, Heft 41, S. 125.

v. Dohms Denkwürdigkeiten seiner Zeit, Bd. I (Lemgo 1814. 8.)

b) C. F. Hommels teutscher Flavius, in d. GeneralRegeln, §. 27 u. 40. Nettelbladt diss. cit. §. 16. Klübers Lehrbegriff der Referirkunst, §. 64.

c) Nettelbladt diss. cit. §. 5. 7. 9. 10. *Eiusd.* diss. de variis casus in foro obvios decidendi modis in genere (Hal. 1750), §. 17. E. J. F. Manzel diss. de decisionibus quae fiunt pro auctoritate. Rost. 1741. 4. Hommels Flavius (edit. 1775), S. 334. F. A. Hommels Anleit. Acten zu extrahiren, S. 51. Klübers Referirkunst, §. 65.

d) Pandin des Jariges a. a. O. — Decisio ad libidinem.

e) Vergl. oben, §. 293. — *Vota ad principem* können von den Gerichten an den Regenten, in bedenklichen Fällen, besonders wenn wichtige politische Verhältnisse in Betrachtung kommen, erlassen werden, um sich ausser Verantwortung zu setzen. Engelbrecht in Obss. Spec. I. obs. 1. p. 25. n. 4.

§. 459.

Positive Einschränkungen der Staatshoheit.

Ausser diesen natürlichen Einschränkungen der Staatshoheit, finden noch positive statt, auch in teutschen souverainen Bundesstaaten. Ein Theil derselben ist in der Bundesverfassung gegründet (§. 154 ff. 163 u. 164 ff.); andere sind es in der individuellen Verfassung des Landes (§. 224 f.); noch andere in Verträgen mit andern Staaten.

XX. Capitel.

Äussere StaatsHoheitsrechte. Gesandtschaft-, Kriegs-, Friedens- und Bündnissrecht.

§. 460.

Aeussere StaatsHoheitsrechte.

Da jedem teutschen Bundesstaat, in seinem Verhältnifs nach Aussen, unter den durch den Bund gesetzten Beschränkungen, die Rechte unabhängiger Staaten zukommen (§. 163); so gebühren ihm auch, in so weit, die äusseren StaatsHoheitsrechte.

§. 461.

Gesandtschaftrecht.

Namentlich gebührt das Recht, Gesandte für Staatsangelegenheiten zu schicken und anzunehmen (jus legationum), in seinem ganzen Umfang [a]), allen teutschen souveraihen Bundesstaaten; nicht nur unter sich, und auf der Bundesversammlung, sondern auch in dem Verhältnifs zu auswärtigen Staaten [b]).

a) Pütters Lit. III. 218. Klübers Lit. §. 1005 ff. v. Ompteda's Literatur des Völkerrechts, S 534 ff. v. Martens Einl. in das europ. Völkerr. §. 182 ff. F. X. v. Moshamms europ. Gesandtschaftsrecht. Landsh. 1805. 8.

b) Vergl. Rhein. Bund, IX. 447. XIII, 135.

§. 462.

Kriegsrecht.

Eben so sind die teutschen Bundesstaaten, unter den oben (§. 159—161 u. 163) angezeigten Einschränkungen, befugt, die Rechte des Staates durch Repressalien [a], und selbst durch Krieg (Vertheidigungskrieg) zu verfolgen (jus belli, potestas bellica), als Haupttheile und als Alliirte. Auch sind sie, unter denselben Einschränkungen, berechtigt, Durchmärsche zu gestatten, oder zu verweigern, und in Kriegen anderer Mächte Neutralität (§. 161) zu beobachten [b]. Das Recht, Retorsion zu verfügen [c], ist in der völkerrechtlichen Gleichheit und Selbstständigkeit unabhängiger Staaten gegründet.

a) De Martens droit. des gens (édit. 1801), §. 253 sqq. v. Roths Staatsr. teutscher Reichslande, II. 168. Pufendorf introduct. in proçess. civ. p. 842. Schriften in Pütters Lit. III. 650. Klübers Lit. §. 1409.

b) v. Ompteda a. a. O. S. 614 ff. v. Martens a. a. O. §. 51. 258 ff. 287. 300 ff.

c) De Martens l. c. §. 254, not. a. Vinc. Oldenburg

diss. de retorsione jurium. Goett. 1780. KLÜBER in der Vorrede zu der Abh. über Erbschaftssteuer. Erl. 1790. 8. Schriften in PÜTTERS Lit. III. 651. KLÜBERS Lit. §. 1410.

§. 463.

Vertragrecht.

Das Vertragrecht mit Auswärtigen, sonach das Recht, Kriegs- und Friedensverträge [a]), Bündnisse oder Allianzen [b]), Subsidien Tractate [c]), um Hülftruppen in Bereitschaft zu halten und zu schicken, und Handelsverträge (§. 332), für gerechte Zwecke zu schliefsen, Vermittelung bei Streitigkeiten souverainer Staaten, und auch Garantie oder Gewährleistung ihrer Rechte, Stipulationen und Staatsgebiete [d]) zu übernehmen, oder sich versprechen zu lassen [e]), ist teutschen Bundesstaaten unbenommen, wenn dabei die oben (§. 159—161 u. 163) angeführten Schranken nicht überschritten werden. In der teutschen Bundes Acte [f]), garantirten alle Bundesgenossen einander, gegenseitig, ihre sämmtlichen unter dem Bund begriffenen Besitzungen.

a) Einwilligung der *Landstande*, ist bei Ausübung der Kriegs- Friedens- und Bündnifsrechtes, nur kraft eines besondern Rechtstitels nothwendig. STRUBE'S Nebenstunden Th. II. Abh. 10, §. 13. 17. 18. *Ejusd.* Obss. jur.,

et hist. obs. 4. §. 16. HÄBERLINS Staatsarchiv, Heft V, S. 44 f. EISENHARTS kleine Schriften, II. 51.

b) Beitritt teutscher Bundesstaaten, zu der von den Beherrschern Rufslands, Oestreichs und Preussens, am 26. Sept. 1815 zu Paris geschlossenen so genannten *heiligen Allianz*, in den Jahren 1816 u. 1817.

c) Vergl. POSSELTS europ. Annalen, 1800, IX. 231. KLÜBER über das europ. StaatsMilitärSystem; in den Europ. Annalen, 1805, V. 150; insbes. von der SubsidienManie der Teutschen, ebendas. S. 170 ff. EISENHARTS kl. Schriften, II. 1—88. REUSS Staatsk. XI 460. Die fremde Werbetrommel; in den Beherzigungen vor dem wiener Congrefs (1814. 8.), S. 42—47.

d) v. OMPTEDA a. a. O. S. 662. ff. 585 ff. 594. v. MARTENS a. a. O. §. 51, Note a, 56 f. u. 332.

e) Beispiele von dem wiener Congrefs, s. in KLÜBERS Uebersicht der dipl. Verhandl. des wiener Congr. S. 550 f.

f) Art. 11. — Der Bund garantirt das s. weimar-eisenachische Grundgesetz v. 5. Mai 1816. Protocoll der B. V. v. 13. März 1817. Vergl. oben, §. 219, Note o.

XXI. CAPITEL.

STAATSSERVITUTEN.

§. 464.

Begriff. Active und passive StaatsServituten.

I) StaatsServitut [a]) ist ein, auf besondern Rechtstitel gegründetes Recht eines Staates oder Staatenbundes, wodurch zu dessen Vortheil, die Freiheit eines andern Staates oder Staatenbundes, in desselben Gebiet, unabhängig von seiner Staats- oder Bundeshoheit, eingeschränkt wird. II) Activ ist diejenige StaatsServitut, welche ein Staat oder Staatenbund in dem Gebiet eines andern auszuüben berechtigt ist: passiv ist diejenige, deren Ausübung er in seinem Gebiet einem andern Staat oder Staatenbund zu gestatten verpflichtet ist [b]).

a) Sowohl *Staatsrechts*Servitut (zwischen Staaten, die einer gemeinschaftlichen StaatsObergewalt untergeordnet sind), als auch *Völkerrechts*Servitut, servitus juris tam publici quam gentium (Gegensatz der *Privat*Servituten). Schriften in PÜTTERS Lit. III. 819. KLÜBERS Lit. 689.

C. J. C. ENGELBRECHT tr. de servitutibus juris publici. Helmst. 1715. rec. c. praef. C. G. BUDERI. Lips 1739. 4. DE STECK éclaircissemens de divers sujets intéressans (1785. 8.), n. 6. (J. F. v. TRÖLTSCH) Von Freiheiten und Immunitäten in fremdem Gebiete; in SIEBENKEES Beitragen, Th. I—VI. N. T GÖNNERS Entwickel. des Begriffs und der rechtl. Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erlang. 1800. 8. REUSS Staatsk. XVII. 32 ff. MOSERS nachbarl. St.R. 239 ff. GÜNTHERS Völkerr. II. 231. v. MARTENS Völkerr. §. 111. MAJERS weltl. St.R. III. 27 ff. PÖTTERS hist. Entwickel. III. 277 ff.

b) Unpassend sind die *Eintheilungen*, in dingliche und persönliche, in urbanas et rusticas, in continuas et discontinuas. Richtig, wenn gleich ohne practisches Moment, sind die in affirmative und negative, in einseitige und wechselseitige.

§. 465.

Zwei Arten von StaatsServituten.

Denkbar sind, in dem teutschen Bund, zwei Arten von StaatsServituten: 1) BundesServituten, d. h. die entweder dem teutschen Bund gegen auswärtige Staaten, oder diesen gegen jenen, oder auch dem Bund gegen einzelne Bundesstaaten [a]) zukommen; 2) TerritorialServituten, d. h. die entweder teutschen souverainen Bundesstaaten gegen auswärtige Staaten [b]), oder diesen gegen jene [c]), oder einem teutschen Bundesstaat gegen den andern [d]) zustehen.

a) Von Bundesfestungen, oben §. 153. — Aeltere Beispiele in KLÜBERS Staatsr. des Rheinbundes, §. 137, Note a, b u. c.

b) Beispiele, unten Cap. XXII.

c) Ebendaselbst. Aeltere Beispiele, in KLÜBERS angef. Staatsr., §. 137, Note d.

d) Beispiele, unten Cap. XXII. *Flössungsrecht* auf dem Sinnfluss, in WINKOPPS rhein. Bund, XXIV. 392. Wirtemberg-badischer Staatsvertrag v. 30. Dec. 1808, Art. 1, lit. c, Art. 4; in d. Bad. Regier. Blatt, 1809, Num. 4. Von der *Wildbämmelei* in fremdem Gebiet; in J. R. v. ROTHS Abhandlungen aus dem Staats- u. Völkerr. (Bamb. 1804. 8.), S. 233 ff. — In Absicht auf die *Vorzeit*, s. die rheinische BundesActe, Art. 24. (für Baiern und Berg), und Art. 34, die Verzichtleistung; von deren Sinn, in Absicht auf StaatsServituten, s. WINKOPPS rhein. Bund, IV. 84. 113. Die wirtembergischen *Patronatrechte* in dem Badischen, und die badischen in dem Wirtembergischen, wurden durch einen, zwischen beiden Souverainen geschlossenen Vertrag wechselseitig dem *inländischen* Souverain überlassen, doch unter Vorbehalt des Eigenthums der davon herrührenden Güter, Zehnten und Gefälle, so fern solche nicht zu Unterhaltung der Kirche oder des Pfarrers bestimmt sind. Auch verzichteten beide Theile auf alle *Jagd*, *Forst*, *Gelcite* u. a. Staatsdienstbarkeiten, mit *Ausnahme* des *Flossrechtes*, in d. Austausch- und PurificationsVertrag v. 16. Apr. 1807, in. VII. Bad. Regier. Blatt, 1807, Num. 25. Aeltere Beispiele bei MOSER a. a. O. MAJER, III. 29. RÖMERS Völkerr. der Teutschen, 224 ff. GÖNNER, 11 ff. 93 ff. REUSS IV. 235. v. RÖMERS kursächs. St. R. II. 96. 673. Von dem *Tonnenrecht* der Stadt Bremen nach vormaligem Staatsverhältnifs, s. v. BÜLOWS und HAGEMANNS pract. Erörter. I. 1—38. Von dem *Ausburgerrecht*, s. WENCKER de

Usburgeris, in s. Collectan. jur. publ. (Arg. 1702.), p. 229. u. BODMANN in SIEBENKEES Beytr. I. 1.

§. 466.

Grundsätze.

I) Die Unabhängigkeit des Berechtigten, in Ansehung seiner Befugniſs, von dem belasteten Staat, ist wesentlicher Charakter einer StaatsServitut [a]). II) Beide Theile müssen unabhängige Staaten seyn [b]). III) Alle Staatsdienstbarkeiten sind, auf beiden Seiten, dinglich [c]). IV) Nicht nur Hoheitsrechte, sondern auch Privatrechte, verbunden mit der Staatshoheit darüber, können Gegenstand der StaatsServituten seyn [d]). Hingegen sind bloſse Privatrechte, stünden sie auch einem auswärtigen Regenten, oder einer fremden landesherrlichen Kammer zu, z. B. Grundeigenthum, Renten, Triftgerechtigkeit, untergeordnet der inländischen Staatshoheit, nie StaatsServitut [e]). V) Rechte, auch hoheitliche, und Befreiungen, welche das Staatsrecht eines einzelnen Bundesstaates, einzelnen Unterthanen, oder einer gewissen PersonenClasse, in dem Staatsgebiet beilegt, gehören nicht in die Reihe der StaatsServituten [f]).

a) Reuss Staatsk. XVII. 32 ff. Nettelbladts Erörterungen, 365. — Andere Meinungen in Westphals Staatsr., 535. Schnaubert's Staatsr. d. ges. R. Lande, §. 113. Gönner a. a. O. §. 84—90.

b) Doch ist gleichviel, ob der Vortheil dem berechtigten unabhängigen Staat *unmittelbar* zugeht, oder *mittelbar* durch seine Unterthanen. Beispiel in d. pariser Frieden v. 1763, Art. 17. (v. Stecks) Essais sur divers sujets de politique (1779. 8.) p. 3—12. — Verpflichtung eines Staates zu *gänzlicher Abhängigkeit* von einem andern Staat, so dafs jener in die Classe der s. g. halbsouverainen Staaten herabsinkt, übersteigt den Begriff der StaatsServitut. Vergleiche den russischen AllianzVertrag mit der Republik Polen, v. 1793, Art. 6—8 u. 11. De Martens Recueil, V. 222.

c) Engelbrecht, p. 232. sqq. Gönner, §. 78.

d) J. R. v. Roths Abhandlungen aus d. t. Staats- und Völkerr. Abth. II. Num. IX. Anders Gönner, §. 9, 10, 36.

e) Reuss Staatsk. IV. 237. XVII. 32 ff. Gönner, §. 27 ff.

f) Beispiele: der TransitoHandel, die Zoll-, Chausseegeld-, Nachsteuer- und Abzugsgeldfreiheit. v. Roths Staatsr. d. Reichslande, II. 219.

§. 467.

Schlufs.

VI) Eine StaatsServitut mufs immer auf einen besondern Rechtstitel gegründet seyn *a*). Daher ist die Regel oder Rechtsvermuthung, jedesmal für den einheimischen Staat *b*). VII) Jede StaatsServitut ist, als Ausnahme von der Regel, einschränkend zu

erklären [c]). VIII) Sie erreicht ihr Ende, durch aufhebende Verträge, Untergang der Sache, Consolidation, Ablauf der festgesetzten Zeit [d]). IX) Seit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, sind der StaatsServituten weniger, indem die meisten ältern aufgehoben wurden [e]). Aber diese Lehre hat dadurch an practischer Wichtigkeit nicht verloren. Merkwürdig, als StaatsServitut, unter mehrfachem Gesichtpunct, war seit 1804 der RheinschiffFahrtOctroi [f]), und sind es jetzt verschiedene Bestimmungen, welche auf dem wiener Congreſs, in Hinsicht auf Schiffahrt und Handelsverkehr auf gewissen Flüssen, errichtet wurden.

a) ENGELBRECHT, p. 167 ff. — *Natürliche* StaatsServituten statuiren; HERTIUS, ENGELBRECHT u. a. — Blosse *Völkergebräuche* und *Staats-Ceremoniel*, gehören nicht zu den StaatsServituten. DE NEUMANN, medit. jur. priv. princip. T. IV. lib. 2. tit. 3. — Aber der *Besitzstand* äussert auch hier rechtliche Wirkung. ENGELBRECHT, p. 332. sqq. GÖNNER, §. 91.

b) REUSS Staatskanzlei, I. 360. XVII. 32 ff. GÖNNER, §. 31—34.

c) Westphäl. Fr. 1648, I. P. O. art. V. 44. CELSUS in L. 99. D. de V. O. GÖNNER, §. 80 ff.

d) ENGELBRECHT, p. 386 sqq. GÖNNER, §. 94 ff. — *Verjährung* ist in dem allgemeinen Völkerrecht nicht begründet.

e) Vergl. Rheinische BundesActe, Art. 34. Rhein. Bund, IV. 133. Klübers Staatsr. des Rheinbundes, §. 89 f.

f) Klübers Staatsr. des Rheinbundes, §. 140 ff.

XXII. Capitel.

Schiffahrt und Handelsverkehr auf solchen Flüssen, welche verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen, insbesondere auf den Flüssen Rhein, Neckar, Main, Mosel und Maas.

§. 468.

Bestimmungen des wiener Congresses, überhaupt.

In Gemäfsheit des pariser Friedens von 1814 (Art. 5), wurden auf dem wiener Congrefs, für Schiffahrt und Handelsverkehr auf solchen Flüssen, welche verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen, folgende Bestimmungen festgesetzt [a]), die als Grundlagen dienen sollen für nähere Bestimmungen über denselben Gegenstand, welche die Beherrscher jener Staaten durch versammelte Commissarien, gemeinschaftlich festzusetzen haben [b]).

a) Acte final du congrès de Vienne, art. 108—117, und dessen Beilage Num. 16. in KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 254 ff. 257 ff. 245 ff. — Zu Vorbereitung und Abfassung dieser Bestimmungen, war auf dem Congreſs eine eigene *Commission* niedergesetzt, deren Verhandlungen man findet, in KLÜBERS angef. Acten, Bd. III, S. 1—416. Vergl. *Ebendess.* Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr., S. 49.

b) Acte final etc., art. 108.

§. 469.

Insbesondere: 1) *Freiheit der Schiffahrt und des Handels.* 2) *System der Abgaben und Polizei.*

I) Die Schiffahrt auf den genannten Flüssen, in ihrem ganzen schiffbaren Lauf, soll durchaus frei, und, in Hinsicht auf den Handel, Niemand untersagt seyn; jedoch unter Beobachtung der Vorschriften über die SchiffahrtPolizei, welche, übereinstimmend für Alle, und für den Handel aller Nationen so günstig wie möglich, sollen errichtet werden a). II) Das System, welches für Erhebung der Abgaben und für Handhabung der Polizei einzuführen ist, soll, so viel möglich, für den ganzen Lauf des Flusses dasselbe seyn. Es soll, so fern nicht besondere Umstände widerstreiten, auch auf diejenigen seiner Arme und Zusammenflüsse sich erstrecken, welche, in ihrem schiffbaren

Lauf, verschiedene Staaten trennen oder durchströmen [b]).

a) Acte final etc., art. 109. So auch der erste Congress-Artikel über die Rheinschiffahrt, in KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. III, S. 257 f.

b) Ebendas. art. 110. Eben so der zweite CongressArtikel über die Rheinschiffahrt, a. a. O. S. 258.

§. 470.

3) *Schiffahrt Abgaben.* 4) *Erhebungsbehörden.*

III) Die Abgaben für die Schiffahrt, sollen gleichförmig, unwandelbar und möglichst unabhängig von der verschiedenen Beschaffenheit der Waaren festgesetzt werden, damit eine ins Einzelne gehende Untersuchung der Ladung nur wegen gesetzwidriger Handlungen nöthig werde. Der Betrag dieser Abgaben, welcher denjenigen vom Junius 1815 in keinem Fall übersteigen darf, ist nach öffentlichen Verhältnissen zu bestimmen. Belebung des Handels durch Erleichterung der Schiffahrt, muſs hiebei zur Richtschnur dienen, und der RheinschiffahrtOctroi kann annäherungsweise zum Maasstab genommen werden. Der einmal festgesetzte Tarif, kann nur gemeinschaftlich von den Uferstaaten erhöhet, und die Schiffahrt darf mit irgend andern, als den in der Schiffahrt-

ordnung (Règlement) festgesetzten, Abgaben nicht beschwert werden [a]). IV) Die Erhebungsbehörden, so wenige als möglich, bestimmt die Schiffahrtordnung. Nur gemeinschaftlich, kann darin Aenderung getroffen werden; es wollte denn ein Uferstaat, die Anzahl der ihm ausschliefsend zugehörigen vermindern [b]).

a) Acte final etc., art. 111.
b) Ebendas. art. 112.

§. 471.

5) *Leinpfade und Arbeiten im Flufsbett.* 6) *Stapelrecht und gezwungener Umschlag.* 7) *Zölle.* 8) *Schiffahrtordnung.*

V) Die Unterhaltung der Leinpfade oder Treppelwege (chemins de halage), und die Besorgung der für ungehinderte Schiffahrt in dem Flufsbett nöthigen Arbeiten, liegt jeder Uferherrschaft ob. Für den Fall, wenn die einander gegenüber stehenden Ufer verschiedenen Landesherrschaften gehören, bestimmt die zu errichtende Schiffahrtordnung die Art, in welcher die Uferstaaten zu jenen Arbeiten mitzuwirken haben [a]). VI) Stapelrecht (droit d'étape) und gezwungener Umschlag oder Stationenrecht (droit de relâche forcée et d'échelle

ou de rompre charge) dürfen nirgend eingeführt werden. Wo sie schon bestehen, sollen sie nur so weit fortdauern, als die Uferstaaten, ohne Rücksicht auf Interesse des Orts oder des Landes, solche für die Schiffahrt oder den Handel im Allgemeinen für nothwendig oder nützlich erachten werden [b]). VII) Die Zölle der Uferstaaten, sollen nichts gemein haben mit den Schiffahrtabgaben. Durch Verordnungen ist dafür zu sorgen, dafs die Schiffahrt durch Amtsverrichtungen der Zollbeamten nicht gehindert werde; doch ist durch strenge Polizei an dem Ufer, wider Zollunterschleife zu wachen, welche die Einwohner mit Hülfe der Schiffleute begehen könnten [c]). VIII) Ueber dieses Alles, und was sonst noch nöthig seyn möchte, ist eine gemeinschaftliche Schiffahrtordnung zu errichten [d]).

a) Acte final etc., art. 113.

b) Ebendas. art. 114.

c) Ebendas. art. 115.

d) Ebendas. art. 116.

§. 473.

Anwendung dieser Bestimmungen auf einzelne Flüsse und Gewässer.

I) Diese allgemeinen Bestimmungen wurden auf dem wiener Congreſs sofort angewandt, theils auf den Rhein, theils auf die Flüsse Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde [a]). II) Desgleichen auf die Fluſs- und Schiffahrtverhältnisse zwischen Preuſsen und Sachsen, namentlich auf die Elbe, und so viel das Flöſsen, sowohl des verbundenen als auch des losen Holzes betrifft, auf die Gewässer, welche die Namen Elsterwerdaer Floſsgraben, Schwarze und Weiſse Elster führen, so wie auf den Floſsgraben, der aus der letzten abgeleitet ist [b]). III) Auch wurden späterhin dieselben Grundsätze für künftig anwendbar erklärt, auf diejenigen Flüsse, wehe östreichische und angrenzende baierische Staaten durchströmen oder scheiden [c]). IV) Endlich wurden auf dem wiener Congreſs Bestimmungen errichtet, für Beförderung der Schiffahrt und des Handels preuſsischer und hannöverischer Unterthanen mittelst der Ems, und der ersten in der Stadt und dem Hafen von Emden, so wie für die Schiffahrt der

hannöverischen Unterthanen auf dem Canal der Stecknitz [d]). V) In der teutschen BundesActe.[e]) behielten sich die Bundesglieder vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem wiener Congreſs angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten. VI) Nicht anwendbar sind jedoch die Bestimmungen des wiener Congresses, auf solche Flüsse, welche in ihrem schiffbaren Lauf verschiedene Staaten nicht scheiden oder durchströmen [f]).

a) Acte final etc., art. 117, und dessen Beilage Num. 16. KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 203. Bd. III, S. 245 ff. 257 ff.

b) Wiener Friede des Königs von Sachsen mit Preussen, Oestreich u. Rufsland, vom 18. Mai 1814, Art. 17; in KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. VI, S. 133 f.

c) Oestreichisch-baier. Tractat, geschl. zu München am 14. Apr. 1816, Art. 9; in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 406.

d) Acte final etc., art. 30. Preussisch-hannöver. Tractat, geschl. zu Wien am 29. Mai 1815, Art. 5, in KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. VI, S. 146 ff.

e) Art. 19. Auf *Baierns* Antrag ward statt „*Anordnungen* zu treffen" gesetzt: „in *Berathung* zu treten". KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. II, S. 369, 388, 471, 492 u. 502. KLÜBERS angef. Uebersicht etc., S. 251, 261 u. 267.

f) So die *Lahn*. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. III, S. 226 f. — Von der *Lahn*, *Lippe* und *Ruhr*, s. OCKHART, S. 191 u. 241.

§. 473.

Insbesondere auf den Rhein.

Bestimmungen von 1801, 1803 *und* 1804.

I) Seit einer Reihe von Jahrhunderten war der Rhein [a]), in Absicht auf Schiffahrt und Handelsverkehr [b]), ein hochwichtiger Gegenstand theils von Streitigkeiten der Uferstaaten, theils von reichs- und territorialgesetzlichen und von vertragmäsigen Bestimmungen [c]). II) Seit 1648 zugleich wieder, abwechselnd mehr oder weniger, Grenzfluss zwischen Frankreich und teutschen Staaten [d]), wird, vermöge des lüneviller Friedens von 1801, Art. 6, und des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, §. 39, so wie nach dem pariser Frieden von 1814 und dem pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. 1815 (oben § 87—90), dessen Thalweg als Souverainetäts Grenze, der ganze Strom hingegen so viel Schiffahrt [e]) und Handlung betrifft, als zwischen beiderseitigen Staaten gemeinschaftlich betrachtet [f]).

a) G. SARTORIUS de libera Rheni navigatione in congressu Rastadiensi obtinenda. Goett. 1798. J. E. F. DAEZ,

die Oberherrschaft über den Rhein u. die Freiheit der Rheinschiffahrt. Frankf. 1792. 8. J. L. Reuter über den rheinischen Handel u. Schiffahrt. Mainz 1792. 8. G. A. Jacobi über die Rheinschiffahrt; in Posselts europ. Annalen, 1803, II. 167 ff. Handbuch der Angestellten des RheinschiffahrtsOctroi. Cöln 1805. 8. (F. W. Gaums) Bemerkungen über den OctroiVertrag u. die mainzer SchifferOrganisation, nebst e. histor. Einleit. über das Schiffahrtwesen des Oberrheins. Heidelb. 1806. 8. J. F. Zeller, die Neckar-, Rhein- u. Mainschiffahrt, zwischen Heilbronn, Mainz und Frankfurt, geschichtlich, rechtlich und kaufmännisch betrachtet. Heilbronn 1809. 8. J. J. Eichhoffs analytischer Entwurf einer Samml. von Abhandlungen ... über die Schiffahrt ... des Rheinstroms. 1812. *Ebendess.* topogr. statist. Darstellung des Rheines, mit vorzüglichster Hinsicht auf dessen Schiffahrt und Handlung. Cöln 1814. 4. J. F. Ockhart, der Rhein, nach der Länge seines Laufs u. der Beschaffenheit seines Strombettes, mit Bezieh. auf dessen Schiffahrtverhältnifs. Mainz 1816. 8. *Ebendess.* über den RheinschiffahrtOctroi; in Bertuchs allgem. geogr. Ephemeriden. Ueber die Freiheit der Rheinschiffahrt: 2 Hefte. Frankf. 1816. 8. Schriften in Klübers angef. Acten etc., Bd. I, Heft 3, S. 1—84; Bd. III., S. 331—416; Bd. IV, S. 534.

k) Vor dem J. 1790, konnte man auf dem Rhein einen jährlichen *Waaren-Transport* von ungefähr zwei Millionen Centnern, blofs durch etwa 1300 Schiffe zu 2000, 1500 und 1000 Centner Ladung, annehmen. Den *Geldwerth* des jährlichen Waarenverkehrs auf dem Rhein, nur allein zwischen den Niederlanden und den westlich-teutschen Provinzen, schätzte man auf mehr als hundert Millionen Gulden. — In den 7 Jahren von 1805 bis 1812, wo der Handelsverkehr durch die französische Regierung sehr gehemmt war, betrug der gesammte *reine Ertrag* des RheinschiffahrtOctroi, von Strasburg

bis an die holländische Grenze, im Durchschnitt jährlich 1,840,637 Franken oder 854,170 Gulden. EICHHOFFS angef. Darstell. S. 164. Vergl. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 522.

c) GAUMS angef. Bemerkungen, S. 5—48.

d) Oben §. 84 u. 87 ff. KLÜBERS Einl. zu e. neuen Lehrbegriff d. teutschen Staatsr. §. 57 ff. — Man unterscheidet, den *rhätischen* oder bündnerischen, den *schweizerisch-teutschen*, den *teutsch-französischen*, den *teutschen* und den *niederländischen* Rhein; zusammen in der Länge eine Wasserstrecke von 303 ½ Wegstunden, von welchen nur die ersten 20 für Schiffahrt unbenutzbar sind. OCKHART a. a. O. S. 21 u. 23 ff.

e) Die *Rheinschiffahrt* unterschied man seit 1804, in *kleine*, für landeswirthschaftlichen und andern IndustrieVerkehr der Rheinländer unter sich, und mit den Uferbewohnern der Nebenströme, und *grosse*, für den Warenzug, zwischen Holland, Teutschland, Frankreich und der Schweiz (grosse Handelsschiffahrt). Vergl. die unten angef. Convention sur l'octroi, art. 19 et suiv. 101 et suiv. In dem Sinn dieser Convention, soll dieser Unterschied nicht mehr bestehen, vermöge einer Erklärung des wiener Congresses. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. III, S. 269.

f) Auch in der unten angef. Convention sur l'octroi, art. 2.

§. 474.

Fortsetzung.

III) Nicht nur die mannigfaltigen und beträchtlichen Rheinzölle, sondern auch alle andern auf die TransitoSchiffahrt sich beziehenden Abgaben, z. B. Licent, Transito,

Accise, Abgabe von Halfleuten und Halfpferden, u. d., wurden aufgehoben; doch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren und Zölle in den Uferstaaten [a]). IV) Dagegen ward von dem teutschen Reich und Frankreich, mittelst eines Vertrags [b]), ein gemeinschaftlicher Rheinschiffahrt Octroi, eine GesammtAnstalt und Ordnung für Schiffahrt und Handlung auf dem Rhein, und für die von beiden zu entrichtenden Abgaben [c]), genannt Recognition und Octroi-Gebühr, eingeführt, in Absicht auf Berg- und Thalfahrt; doch nur von Strasburg bis an die niederländische Grenze, in einer Strecke des Flufslaufs von 130 Wegstunden oder ungefähr 335,750 Toisen [d]).

a) R. Deput. Hauptschl. 1803, §. 39. Die unten angef. Convention sur l'octroi, art. 38—41. — Auch auf der Rheinschiffahrt von der SchweizerGrenze bis Kehl, hob *Baden*, im J. 1809, alle *TransitoAbgaben auf*. — Fortdauernd für beide Theile, nach dem Besitzstand vom 17. Sept. 1808, galten noch die *Rheinzölle* da, wo der Rhein das Grofsherzogthum *Baden* und den Schweizer-Canton *Aargau* scheidet. Staatsvertrag zwischen beiden, v. 17 Sept. 1808, Art. 3. 6. 7. 8; in dem Bad. Regier. Blatt, 1809, Num. 35. Rhein. Bund, XXXVII. 46. Auch über die *Rheinschiffahrt*, das *Flössen* (beides nach einem so genannten Maienbrief), die *Rheinüberfahrten*, die so genannten *Winkelfahrten*, die *Gebrit*- oder *Lootsenrechte* und die *Fischerei*, sind daselbst, Art. 4 u. 5, Bestimmungen enthalten.

b) Convention sur l'octroi de navigation du Rhin, faite à Paris le 27 Thermidor, an XII (15. Aug. 1804); in KLÜBERS Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 280 ff. Convention supplétive, datée de Mayence le 9 vendémiaire an XIII (1. Oct. 1804); ebendas. S. 328. Beide Conventionen sind auch französisch u. teutsch zusammen herausgegeben, zu Cöln 1805. 4. — Diese Convention ward, auf ein kurfürstl. CollegialGutachten v. 18. März 1805, im Allgemeinen genehmigt; durch ein kaiserl. CommissionsRatificationsDecret v. 11. Mai 1805, mit Vorbehalt einer weitern Uebereinkunft über verschiedene Anträge und Erinnerungen. — Anmerkungen zu dieser Convention, in GAUMS angef. Bemerkungen, S. 70—140.

c) Die *Abgaben* sind zweifach: 1) *Recognition*, von jedem Fahrzeug, welches 50 Centner oder mehr beträgt, nach Verschiedenheit seiner Ladungsfähigkeit; 2) *Octroi-Gebühr*, von Waaren und Lebensmitteln, nach Verschiedenheit ihrer Quantität. Den Tarif s. in der Convention, art. 94 u. 99—105. GAUMS Bemerkungen, S. 85 ff. OCKHART a. a. O. S. 263 ff. KLÜBERS Staatsr. des Rheinbundes, §. 141, Note c. — Von der *Ladungsfähigkeit* der Fahrzeuge, OCKHART S. 96 ff. — Von *Himplern* oder Leichtschiffen, OCKHART S. 119, 121 u. 126. GAUM S. 86 ff. Von *Lauertannen* u. a. Schiffen von geringer Ladungsfähigkeit, OCKHART S. 105, 121, 125 f. 143 u. 161 ff. Von *Postschiffen* und *Wasserdiligencen*, *Jachten*, *Nachen* und *Marktschiffen*, und den davon zu entrichtenden Abgaben, s. Convention, art. 22, 24 u. 101. KLÜBER a. a. O. §. 143, Note b.

d) OCKHART a. a. O. S. 29, 67 f. u. 94.

§. 475.

Bestimmungen des pariser Friedens und des wiener Congresses. Central-Commission.

I) Der pariser Friede von 1814 [a]) und der wiener Congreſs [b]), giengen auch bei dem Rhein von den oben (§. 469—471) angeführten Hauptbestimmungen aus. Der Congreſs erneuerte, bestätigte und erweiterte verschiedene der in der Octroi-Convention von 1804 enthaltenen Bestimmungen. II) Eine Central-Commission, zu welcher jeder Uferstaat ein Mitglied zu ernennen hat, soll in jedem Jahr am 1. Nov. zu Mainz sich versammeln, um über Beobachtung der Rheinschiffahrt-Ordnung und das gemeine Beste der Schiffahrt und Handlung zu wachen, den Bericht der Inspectoren über ihre Verwaltung zu vernehmen, und für Verhandlungen zwischen den Uferstaaten, vorzüglich in Hinsicht auf die Schiffahrt, zu dienen [c]).

a) Art. 5; in KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. I, Heft 1, S. 15.

b) Articles concernant la navigation du Rhin, in der Beilage Num. 16 zu dem Acte final du congrès de Vienne; in KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. VI, S. 203; Bd. III, S. 257 ff.

c) Articles etc., art. 10, 11, 13, 16, 17, 18 et 31.

§. 476.

Verwaltungs- und richtende Behörden.

I) Eine fortwährende Verwaltungsbehörde, welche den ErhebungsBüreaux vorgesetzt ist, mit den übrigen LocalBehörden der Uferstaaten zu verhandeln, und für Handhabung der Schiffahrtordnung, auch während der Abwesenheit der CentralCommission, Sorge zu tragen hat, und an welche zu jeder Zeit der Handelstand und die Schiffer sich wenden können, soll bestehen aus einem OberInspector und drei UnterInspectoren. Der erste soll von der CentralCommission ernannt werden, und zu Mainz wohnen, die drei andern sind bestimmt für den Ober-, Mittel-, und Unterrhein; den einen ernennt Preußen, den andern abwechselnd Frankreich und der König der Niederlande, den dritten die übrigen teutschen Fürsten, welche Uferstaaten beherrschen. II) Bei jedem ErhebungsBüreau, hat der dortige Uferstaat eine richtende Behörde erster Instanz zu bestellen; für Rechtshändel, die nach der Schiffahrtordnung zu entscheiden sind. In zweiter und letzter Instanz, können die Appellanten sich entweder an die CentralCommis-

sion, oder an ein hiezu ernanntes Obergegericht desselben Uferstaates wenden [b]).

a) Articles etc., art. 12—15 u. 18.

b) Ebendas. art. 8, 9 u. 27.

§. 477.

Erhebungs-Büreaux. Octroi-Flagge.

I) Für Einnahme, Ausgabe und Berechnung der Abgaben, sollen eigene Erhebungs-Büreaux bestehen; zwischen Strasburg und der niederländischen Grenze nicht über zwölf, und überdiefs, in verhältnifsmäsigen Zwischenräumen und nach gleichen Grundsätzen, diejenigen zwischen Basel und Strasburg und in den Niederlanden, über deren Einrichtung man übereinkommen wird. Jeder Uferstaat kann die Anzahl der ihm ausschliefsend bewilligten Erhebungs-Büreaux vermindern, nicht aber ohne Einwilligung der übrigen Uferstaaten vermehren, oder deren Wohnsitz ändern [a]). II) Die Octroi-Schiffe und Nachen, führen die Flagge derjenigen Uferstaaten, wozu sie gehören, jedoch mit Beifügung des Wortes *Rhenus* [b]).

a) Articles etc., art. 5 et 27. Vergl. Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 142.

b) Articles etc., art. 23. Vergl. Klüber a. a. O. §. 149.

§. 478.

Tarif der Abgaben. Zölle.

I) Die OctroiGebühr (§. 474, Note c) für Waaren, darf, für die ganze Strecke zwischen Strasburg und der niederländischen Grenze, mehr nicht betragen, als bei der Bergfahrt zwei Franken, bei der Thalfahrt einen Franken und 33 Centimen, auf den Centner; und sie darf, in demselben Verhältnifs, auch auf die Strecken zwischen Strasburg und Basel, und von der niederländischen Grenze bis an die Mündungen des Flusses [a]) ausgedehnt werden [b]). II) Die Recognition (§. 474 Note c) bleibt, wie sie in der OctroiConvention von 1804, Art 94, bestimmt ist; doch darf die stufenweise Erhöhung der Abgabe anders festgesetzt werden, so dafs auch die Fahrzeuge von 2500 bis 5000 Centner Ladungsfähigkeit darin begriffen seyen, in demselben Verhältnifs der oben erwähnten Strecken [c]). III) Dieser Tarif kann nur durch allseitige Uebereinkunft der Uferstaaten, und aus den gerechtesten und dringendsten Ursachen, erhöhet, und es darf die Schiffahrt unter keinerlei Namen oder Vorwand mit irgend einer andern Abgabe beschwert werden [d]). IV) Die

Zölle in den Uferstaaten, bestehehen für sich [a]) (§. 471).

a) Wiener CongressBeschluſs, daſs nur der *Lech* als Fortsetzung des Rheins, die *Waal* hingegen als Fortsetzung der *Maas* anzusehen sey. KLÜBER angef. Acten etc., Bd. III, S. 213, verglichen mit S. 106. — Von der Schiffahrt auf der *Waal*, dem *Lech* und der *Yssel*, s. OCKHART S. 250 ff.

b) Articles etc., art. et 27.

c) Ebendaselbst.

d) Ebendas. art. 4. „Die Abgaben von der Schiffahrt, sind hauptsächlich bestimmt zu Bestreitung der Kosten ihrer Unterhaltung, und das wahre Interesse der Uferstaaten, besteht in der Belebung des Handels". Ebendas. art. 4.

e) Articles etc., art. 22.

§. 479.

Erhebungsart. Verpachtung. Leinpfade.

I) Die Erhebung der Abgaben, geschieht in jedem Uferstaat für dessen Rechnung, und durch desselben Beamte. Aber das Ganze der erhobenen Abgaben, wird auf gleiche Weise, nach Verhältniſs der Landesstrecke eines jeden, unter die Uferstaaten vertheilt; namentlich auch dann, wenn ein Büreau sich über zwei oder mehrere Uferstaaten erstreckt, oder wenn die einander gegenüberstehenden Ufer zu verschiedenen

Staaten gehören [a]). II) Verpachtung der SchiffahrtAbgaben, findet zu keiner Zeit statt [b]). III) Jeder Uferstaat ist verpflichtet zu Unterhaltung der in seinem Bezirk befindlichen Leinpfade, und zu Veranstaltung der in dem Flufsbett nöthigen Arbeiten [c]).

a) Articles etc., art. 6.

b) Ebendas., art. 24.

c) Ebendas., art. 7 et 27. Vergl. Klübers Staatsr. des Rheinb., §. 145, Note b. — Von den Leinpfaden, von welchen $\frac{2}{3}$ auf dem linken Ufer hinziehen, s. Ockhart a. a. O., S. 47, 105 ff., 130 ff., 173 ff., 219 ff. u. 243 f.

§. 480.

Schifferberechtigung; auch der Anwohner des Neckars, des Mains und der Mosel. Schiffahrtordnung.

I) Keine Schiffergilde [a]), noch weniger ein zur Schiffahrt ermächtigter Einzelner, da wo keine Gilde besteht, ist ausschliefsend zu der Schiffahrt auf irgend einem Theil des Flusses berechtigt; und Unterthanen des einen Uferstaates, können Mitglieder der in einem andern bestehenden Gilde bleiben [b]). II) Die Unterthanen der Uferstaaten am Neckar, am Main und an der Mosel, haben in Ansehung der Rheinschiffahrt dieselben Rechte und Pflichten, wie

die Unterthanen der Uferstaaten am Rhein *c*).

III) Für die Rechte des Handels und der Schiffahrt auf dem Rhein, soll eine eigene Schiffahrtordnung (Règlement définitif) errichtet werden *d*).

a) Von den mainzer und cölner Schiffergilden, s. OCKHART S. 178 ff. KLÜBERS Staatsr. des Rheinb., §. 147. — Von den basler und strasburger, OCKHART S. 109 u. 119. — Von der pfälzer, Ebenders. S. 122.

b) Articles etc., art. 21 et 27.

c) Articles sur la navigation du Neckar, du Mein, de la Moselle etc., art. 63 in KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. III, S. 247.

d) Articles concernant la navigation du Rhin, art. 18 et 27. — Vorschläge zu dem Inhalt dieser Schiffahrtordnung, thut OCKHART, S. 92, 225—238, 258 ff. u. 278 ff. — Am 31. Dec. 1816, kam unter den Abgeordneten der Uferstaaten zu Mainz, eine „*Instruction intérimistique* sur la navigation du Rhin", in 27 Artikeln zu Stande, welche aber bis jetzt (1. Mai 1817) die Genehmigung sämmtlicher Uferherrschaften noch nicht erhalten hat.

§. 481.

Neutralität. Aufhebung des Stapelrechtes und Umschlags. Kran-, Kai- und Magazingeld.

I) In dem Fall eines Kriegs zwischen den Uferstaaten, soll die Erhebung der Octroi-Abgaben ungehindert ihren Fortgang haben. Die Schiffladungen und OctroiBeamten, genieſsen alle Rechte der Neutralität, und die

Bürgaux und Cassen erhalten Souvegarden [a]. II) Das im Jahr 1804 aufgehobene Stapelrecht (der Städte Cöln und Mainz; diese gezwungene Feilbietung der Waaren, für bestimmte Zeit) bleibt aufgehoben [b]. II) Auch findet ein gezwungener Umschlag oder ein Stationenrecht (§. 471) der Städte Mainz und Cöln, nicht mehr statt [c]. IV) Kran-, Kai- und Magazingeld, da wo Einrichtungen dieser Art bestehen oder errichtet werden, sollen gleichförmig durch die Schiffahrtordnung bestimmt, und dürfen einseitig nicht erhöhet werden [d].

a) Articles etc., art. 26.

b) Ebendas., art. 19. Vergl. Ockhart S. 195 ff.

c) Art. etc., art. 19. Vergl. Klübers Staatsr. des Rheins §. 146 u. 143. *Ebendess.* angef. Acten etc., Bd. I, Heft 3, S. 1 ff. Bd. III, S. 331 ff. 343 ff. 366 ff. Conversations-Lexicon (2. Ausg. Leipz. 1812 u. f. 8.), voc. Stationenrecht. — Der OctroiVertrag von 1804, Art. 10—12, bestätigte die *frankfurter* Mess- u. a. Freiheiten, in Ansehung der Rheinschiffahrt. — Den *strasburger* Schiffern gebührte schon früher, vermöge des mainzer Definitiv-Vertrags von 1751, freie Fahrt nach Frankfurt, in den beiden Messen (6 Wochen lang) und im Monat Jänner. Ockhart S. 110 ff. — Auch *Düsseldorf* und etliche andere Orte, waren früher schon frei von dem mainzer und cölner Umladerecht. — Für Festsetzung eines StationenRechtes (doch ohne Stapelrecht) für die

Städte Strasburg, Mainz und Cöln, streitet OCKHART a. a. O. (oben . 480, Note d).

d) Articles etc., art. 20.

§. 482.

Jahrrenten auf dem Rheinschiffahrt Octroi.

I) Der ReichsdeputationsHauptschluſs von 1803, hatte auf die teutsche Hälfte des Ueberschusses in dem reinen Ertrag des RheinschiffahrtOctroi, nach Abzug der dem Kurfürsten Reichserzkanzler bestimmten jährlichen Summe von 350,000 Gulden, verschiedenen teutschen Fürsten und Grafen Anweisung gegeben zu immerwährenden Jahrrenten, theils unbedingt oder principal [a]), theils bedingungsweise oder subsidiarisch, für den Fall, wenn nach Bezahlung jener, für diese ein hinreichender Ueberschuſs sich ergebe [b]); alle diese Renten jederzeit ablöslich, gegen ein Capital zu 2½ Procent, oder mittelst jeder andern Uebereinkunft der Interessenten [c]). II) Der wiener Congreſs setzte fest [d]), daſs jene direct (unbedingt) angewiesenen Renten fernerhin bestehen sollen. Demnach liege 1) den teutschen Uferherrschaften deren Bezahlung ob, mit Vorbehalt der Einlösung zu 2½ Procent, oder nach anderer Uebereinkunft. Doch

sollen 2) von dieser Zahlungspflicht ausgenommen seyn, diejenigen Fälle, wo dem Recht, jene Renten zu fordern, besondere gesetzmäsige Einreden entgegenstehen. 3) Die Entscheidung über diese Einreden, sodann 4) über den Grundsatz, ob die jetzigen Uferherrschaften zu deren Bezahlung verpflichtet seyen, so wie über dessen Anwendung auf die einzelnen Rückstandforderungen, ward von einer hiezu niedergesetzten Commission ertheilt *e*), und zwar bejahend für den Grundsatz sowohl, als auch, im Allgemeinen, für die Rückstände. III) Wegen der subsidiarischen Renten, setzte die teutsche BundesActe *f*) fest, dafs die Fortdauer derselben, so wie der directen, von dem Bund garantirt werde.

a) Reichsdeput. Hauptschl. §. 39 u. 25; dann §. 9, 14, 17, 19 u. 20.

b) Ebendas. §. 7 u. 27. KLÜBERS Acten etc., Bd. VI, S 387 ff. *Derselbe.* Staatsarchiv, Bd. I, S. 519 ff.

c) R. Dep. Hauptschl. §. 30.

d) Articles etc., art. 28. KLÜBERS Acten etc., Bd. III, S. 270.

e) Rechtspruch v. 26. März 1816, in KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 545 ff.

f) Art. 15. — Von dem Anspruch der freien Stadt Frankfurt, s. KLÜBERS Staatsarchiv, Bd. I, S. 525 f. u. 551 ff.

§. 483.

Pensionen.

I) Mit Aufhebung der Art. 73 bis 78 der OctroiConvention von 1804, für die Zukunft, ist die Sorge für Ruhegehalte der OctroiBeamten, und für Unterstützung ihrer Witwen und Waisen, jedem Uferstaat insbesondere überlassen. Die CentralCommission wird sich angelegen seyn lassen, theils die Auseinandersetzung mit Frankreich, wegen Herausgabe des in Gemäfsheit des 73. Art. der OctroiConvention gesammelten PensionFonds, theils die vertragmäsige Anwendung desselben. Die vorigen OctroiBeamten, welche bei der neuen Einrichtung nicht wieder angestellt werden, oder aus gültigen Ursachen keine Anstellung annehmen, sollen nach dem 59. Art. des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803 pensionirt und behandelt werden [a]). II) Auch die Fortzahlung der Pensionen, sowohl an ehemalige Angestellte bei den durch den R.Deput.Hauptschlufs von 1803 aufgehobenen Rheinzöllen, als auch an diejenigen, welchen solche seit Einführung des RheinschiffahrtOctroi rechtmäsig bewilligt worden sind, ist festgesetzt [b]).

a) Articles etc., art. 29.

b) Ebendas., art. 30.

§. 484.

Vorschriften für die Schiffahrt auf dem Neckar und Main, auf der Mosel, Maas und Schelde.

I) Dieselbe Freiheit der Schiffahrt, wie sie für den Rhein festgesetzt ist, soll auch auf dem Neckar, auf dem Main, auf der Mosel, Maas und Schelde statt finden [a]). II) Was ausserdem noch in Ansehung der Schelde festzusetzen seyn möchte, soll definitiv (zwischen Frankreich und den Niederlanden) so bestimmt werden, wie es für Schiffahrt und Handlung am günstigsten ist, und mit der für den Rhein eingeführten Ordnung am meisten übereinstimmt [b]). III) Stapelrecht und gezwungener Umschlag auf dem Neckar und Main, sind aufgehoben; jedem qualificirten Schiffer steht die Freiheit der Schiffahrt überall auf diesen Flüssen auf dieselbe Art zu, wie sie auf dem Rhein eingeführt ist [c]).

a) Articles sur la navigation du Neckar, du Mein, de la Moselle, de la Meuse et de l'Escaut, art. 1; in Klübers angef. Acten etc., Bd. III, S. 245. Vergl. ebendas. S. 233. — Von der *Main*- u. *Neckar*schiffahrt, s. Zeller a. (§. 473) a. O., u. Gaums Bemerkungen,

S. 43—48, 126 ff., 157 u. 172 f. — Von der *Main*schiffahrt, s. OCKHART a. a. O. S. 136—145. — Von der *Neckar*schiffahrt, s. OCKHART S. 119 u. 122 ff.

b) Articles etc., art. 7. — Von dem Hafen von *Antwerpen*, s. KLÜBERS angef. Acten etc., Bd. III, S. 247 ff., 252 u. 277.

c) Articles etc., art. 2.

§. 485.

Fortsetzung.

IV) Die Zölle auf dem Neckar und Main dauern fort, doch nicht über den Tarif von 1802, und neue Auflagen von irgend einer Art finden nicht statt; auch sollen die Uferherrschaften sich über einen Tarif vereinigen, welcher mit dem Rheinschiffahrtoctroi so viel möglich übereinstimmt[a]). V) Auf der Mosel und Maas, sollen die im Jahr 1815 üblichen Abgaben nicht erhöhet, vielmehr, so fern sie im Ganzen die für den Rhein festgesetzten übersteigen, vermindert, überhaupt aber Einrichtungen, wie auf dem Rhein, getroffen werden[b]). VI) Auf der Maas sollen die preussischen Unterthanen dieselben Rechte geniessen, wie die Unterthanen der Uferstaaten[c]). VII) Die Uferstaaten an allen diesen Flüssen, sind verpflichtet zu Unterhal-

tung der Leinpfade, und zu den in dem Flufsbett nöthigen Arbeiten [d]).

a) Articles etc., art. 3.

b) Articles etc., art. 4. Vergl. Klübers angef. Acten etc., Bd. III, S. 235.

c) Articles etc., art. 6. Vergl. Klübers angef. Acten etc., Bd. III, S. 229.

d) Articles etc., art. 5.

§. 486.

Souverainetäts-Rechte und Flufsbenutzung.

Vorstehende beschränkende Bestimmungen abgerechnet, bleiben den souverainen Uferherrschaften ihre Staats-Hoheitsrechte über die genannten Flüsse [a]), namentlich die Oberaufsicht, Gesetzgebung, Polizei, Gerichtbarkeit und Strafgewalt, desgleichen das Benutzungsrecht der Flüsse und ihrer Ufer [b]), so weit dadurch der Schiffahrt und Handlung auf solchen, nach Inhalt vorstehender Bestimmungen, kein Eintrag geschieht. Wo der Flufs, der Länge nach, zugleich die Staatsgrenze bildet, da erstrecken sich diese Hoheitsrechte nur bis an diese; es sey die Mitte, oder der Thalweg [c]) des Flusses (§. 91).

a) F. W. Gaums Rechte der Staatsgewalt über die Rheinschiffahrt, nach den neuesten Staatsverträgen. Mannh. 1809. 8.

b) Die OctroiConvention von 1804, Art. 1, erklärt ausdrücklich nur den *Strom* (le fleuve), nicht das Flufsbett, und auch jenen nur in Ansehung der *Schiffahrt* und *Handlung*, für *gemeinschaftlich*. — Die *Kran-*, *Wage-*, *Lagerhaus-* u. *Hafeneinrichtung*, bleibt jedem Souverain des Rheinufers überlassen.

c) Da der *Thalweg* keine mathematische Linie ist, und selbst die Achse des Thalwegs, so wie die Ueberschreitung derselben bei Thathandlungen auf dem Thalweg, in der Wirklichkeit sich schwer bestimmen lafst; so verdient, wenn man sich den Schwierigkeiten der Prävention nicht aussetzen will, noch durch Uebereinkunft bestimmt zu werden, wie es mit der *Gerichtbarkeit* gehalten werden soll, bei *Vergehungen auf dem Thalweg selbst*, die weder auf den Octroi, noch auf die Schiffahrt-Polizei Beziehung haben, z. B. Todschlag, gefährliche Verwundung auf dem Schiff, Diebstahl, u. d. Vergl. Gaums Bemerkungen a. a. O. S. 104. — *Badische* Verordnung, die künftige Behandlung der Schiffahrtsachen betr., v. 24. Mai 1810, in d. bad. Regier. Blatt, 1810, Num. 21.

Alphabetisches Register.

Die Zahl zeigt den §., der Buchstab die Note an.

A.

Abdeckerei 377.
Abgaben s. Auflagen.
AbgabenSystem 317 f.
Abolitionsrecht 298.
Abschriften, Beweiskraft 268 b.
Abzugsgeld 390. Befreiung davon 168.
Accessions Verträge 56.
Adel 194 f. 402 a, bloſs persönlicher 195. Verdienstadel 195. Geburts- und Briefadel 196, hoher und niederer 197. Stufen d. hohen u. niederen 198 f. im Staatsdienst 403 e. ausländischer 412. s. Standeserhöhung.
Adeliche Chargen 403.
Adelung, Adels Taxe 411 f.
Adespota 248. 253 f. 256 f. 274.
Adjunctionen 404.
Adoptirte, ihr Successionsrecht 182.
Advocatie über die Kirche 422.
Aemterrecht 401. der Kirche 431. s. Dienste und Staatsämter.
Aerar 387.
Aeuſserstes Recht 456 ff.
Agio 340.
Agnaten, ihr Vorzug in d. Succession 181.
Ahnen, geschenkte 411.
Akademien 415.
Akademische Würden 405. 416.
Alaunwerke 362 f.
Albinagii jus 390.
Alleinhandel, s. Monopolien.
Allianz, heilige, 463 b. s. Bündnisrecht.
Allodialität der Bundesstaaten 179.

Alluvionen 373.
AmortisationsCasse 260 a. 321.
AmortisationsGesetze 437.
Amtsassen 204 a.
Amtscharakter 401.
Amtsehre 402.
Analogie 61 ff. 75.
Angariae 382 a.
Anhalt, s. Rechtsverwahr. 82 b.
Anlagen 373.
Anleihe, gezwungene, 321.
Anticipation 321.
Anwartschaft auf Staatsämter 404.
Anwartschaften 189. auf Reichslehen 52.
Apanagirte, siehe Nachgebohrne.
Apotheken 376.
Arcana 376.
Archiv 268 f. des teutschen Reichs 39 f. Archiv-Ordnung 269.
Archivrecht 268 f.
ArealGröfse des Teut. B. 77. des rhein. B. 77 b.
Aristokratie 97 a.
Armaturrecht 451 ff.
Arme 202.
Artillérie 455.
Aschensammeln 377.
Asylrecht 298.
Aufgebot d. Vassallen 423. d. Unterthanen 423.
Auflagen 313. 316 ff. 320. 321 ff. 326. indirecte 318.
Aufsehende Gewalt 278. Bestandtheile 279. Grenzen. 280.
Aufsicht über d. Gerichte 287. über d. Staatsdiener 270.
Augsburg. Confess. 423 b. 424 d.
Ausfall 320.
Auslegung d. BundesActe 69. 44 d. Gesetze 281.
Auslegungskunst 13.
Austrägal-Instanz d. Bundesgenossen 157.
Auswanderung 381.
Autonomie 51. 280. 281.

B.

Baden, Verhältnifs zu der Schweiz, in Ansch. der Grenze 91 c. 85 e. 86 d. u. d. Rheinschifff. 475 a. zu Frankreich 91 d.
Badquellen 362.
Baiern, Grenze gegen Oestr., 91 b.
Bank 321. 333 f.
Bannrechte 377. 400.
Baseler Friedensschlüsse 57 a. 83. 87 d.
Bauergerichte 291.
Bauerstand 201.
Begnadigungsrecht 298.
Behörden, s. Staatsbehörden.
Beiwohner 202.
Bergwerks-Regal 360 ff. Regalität d. Bergbaues 360. Umfang 361 f. Verleihung des Bergbaues u. d. Salinen 363. Berghoheit 364. Bergzehnten 363. Vorkauf 363.

Bernstein 362. 372.
Besoldung 385. 401.
Bestätigungsrecht 298. 279.
Biber 372 b.
Bibliographie 23.
Bibliotheken 415.
Bierbrauerei 376.
Billard Gerechtigkeit 376.
Biographie 23.
Bischöfe 431.
Bodensee 78 f.
Bona vacantia 256. 258. 390
Boten 359. Botenwesen ehemaliger Reichsstädte 351. Landboten 351.
Botengehen 383.
Branntweinbrennerei 376.
Briefgeheimnifs 358.
Brudertitel 110.
Brücken 371. 384.
Brüdergemeinde 423 c. 424 d.
Brunnen 371. 374.
Buchdruckereien 376. 417.
Buchhandlungen 417.
Budget 319.
Büchercensur 417.
Bücherprivilegien 418, s. Nachdruck.
Bücherwesen 417.
Bündnifsrecht des T. B. 152. d. Bundesstaaten 159. 163. 464.
BüreauSystem 263.
Bürgereid 207.
Bürgerstand 200.
Bullen 428. in coena Domini 421 c.
Bund, rheinischer s. Rhein-Bund. Bund, teutscher, Begriff 6. 103. 154. Stiftung 34. TerritorialBestand oder Areal und Volksmenge 77 f. 86. 105 f. 154. Wohnsitze, Meere, Bewohner 78. Staaten 79. Sub- und Object 95. Zweck 104. polit. Charakter 92 ff. rechtlicher 103. Wappen 111. 136. Gleichheit u. Rang 113. Rechtsverhältnifs zu d. Bundesgenossen 149 f. zu auswärtigen Staaten u. Staatenvereinen 133. 151 f., militär. Einrichtung 133. 160 f. VertheidigungsSystem 153. hat keine oberherrl. Gewalt 156. richterliche nur in gewisser Art 157. s. Pflicht zu Schutz u. Garantie für die Bundesgenossen 159. 160 a.
BundesActe, teutsche 34. 55. Auslegung 69. 44. rheinische 30 f.
Bundesfestungen 153.
Bundesfürsten s. Bundesgenossen u. Souveränetät.
Bundesgenossen 105 f. ihre Titel 107 ff. Gleichheit u. Rang 113. 122 f. 155. Rechtsverhältnifs 154. 1) zu dem Bund 155 f. 2) zu andern SouverainStaaten u. Staatenvereinen 165. 3) zu ihren eigenen Staaten 164 ff.
Bundesgericht 157.
Bundesgewalt 96. 103.
Bundeskriege 161.

Bundesrecht 7. Quellen 54 ff. 103 ff.
Bundesstaaten 6. ihr Staatsrecht 7. Verschiedenh. 79. 86. u. Benennung 105 f. Areal, Volksmenge 77 f., polit. u. geograph. Beschaffenh. 80. Vereinigungsarten 81. Grenzen 91. 85 ff., zweifacher Charakter 176. Allodialität, Staatsform u. Thronfolge 179.
Bundestagsordnung 114.
Bundesversammlung 114 ff. Begriff u. Bestimmung 96. 114. Sitz u. Eröffnung 114. vorläuf. Geschäftsordn. 114. Dauer u. Vertagung 115. Abtheilung 1) in Plenum 116. Gegenstände für solches 118. Vorbereitung derselben 119. 2) engere Versamml. 119. Bildung der Bundestagsschlüsse 120. Stimmenmehrheit 120. Ausnahme. davon 121. Stimmordnung 122 ff. Ausschüsse u. Commissionen 125. Austrägal-Instanz 125. 157. 160. Vorsitz u. Directorium 126. Archiv, Registratur, Canzlei 127. gesandtschaftl. Personen der Bundesgenossen 128 ff. u. ausw. Mächte 132. Verhältnifs zu d. Stadt Frankfurt 129 ff. Verhandlungen 133 ff. 137. Eingaben, Sprache u. Siegel 136. Vorträge u. Berichterstattung 138. Sitzungen 139. Ansage u. Absage 140. Nichterscheinen u. Nachtrag. d. Stimmen 141. Abstimmung für mehrere Staaten 142. Gesammtstimmen 142. Protocolle 143 f. 148. Dictatur 145. Umfrage u. Abstimmung 146. Aufschub der Beschlufsziehung 147. Genehmigung d. Stimmen 147. noch unbestimmte Puncte 147. Festsetzung, Genehmig. u. Bekanntmach. d. Beschlüsse 148. Competenz Ordnung 158. Recurs an die B. V. 158.
Burgfesten 384.
Burgfrieden 188 a.

C.

Cabinets Instanz 293.
Cameralwissenschaften 313 d.
Caminfegen 377.
Canäle 371. 374.
Canonisch - päpstl. Rech 72.
Canzleisassen 204.
Canzlei Praxis 12. 111.
Capitalien Steuer 313 b.
Cassewesen 319.
Cavillerei 377.
Censur 417.
Cent 297. 210. 383.
Centfolge 383.
Ceremoniel, Staats- und Völker- 111. Canzlei-

Ceremoniel 271. Hofceremoniel 188. 409.
Cessions- u. Purifications-Verträge 43.
ChatoulleGut des Regenten 252. 255. 387.
Chaussée s. StrafsenRegal.
CivilEtat 403.
Civil Liste 188.
Collateral Erbschaftsteuer 168 b.
CollegialSystem beiStaatsbehörden 263. der Kirchengewalt 425.
Collegien 263 ff. 267. 401. 404.
Comitiv 405.
CommerzRegal 332 ff.
Commissionen 267.
Communen 254.
CompetenzOrdn. d. B. V. 158.
Concessions Regal 375 ff. Gegenstände 376 f.
Concordate 50 f. 419. 425.
Condominat 80.
Congrefs, wiener, 34. Schlufsacte 55.
ConjecturalPolitik 266 a.
Conscription 383. 454.
Conscriptionsfreiheit der Standesherren 232. 454 b.
Consumenten 202. 318.
ConsumtionsSteuer s. Steuer, indirecte.
Contiguität, geographische 212.
Contingent 161.
Controle der Staatsdiener 94. 270. der Finanzen 319.
Controversen 14.
Copialbücher, ihre Beweiskraft 268 b.
Courtoisie 110. 271.
Creditcassen 333.
Criminalhoheit 286. Unterschied v. d. Polizeigewalt 312.
CulturGeschichte des öffentlichen Rechts 16 ff.
Curia romana, s. Papst.

D.

Dämme 373 f. 384.
Damenorden 185.
Decorationen 402. 410.
Deficit 320.
Deiche 373 f. 384.
Demokratie 97 a.
Derelinquirte Sachen 257 a. 258.
Despotie 97 a.
Dethronisation 190.
Dienste 382. persönliche 383. dingliche 384. vermischte 384. Substitution 385. Vergütung der Dienste 385. Immunität davon, Collisionsfall, Auflegung neuer Dienste, Nichtgebrauch 386. s. Staatsämter u. Staatsdienste.
Dienstehre 401.
Dienstertrag 401.
Diensthandel 403.
Dienstordnung 270.
Dienst Regal 382 ff.
DiöcesanEinrichtung 431.
Diplomatik 13.
Dispensation 397.
DispositionsCasse 316.

Dissidium inter regnum et sacerdotium 421 c.
Doctoren, s. Graduirte.
Domänen 252. 393. Veräusserung 253. Erwerb, Ertrag, Verwendung, Verwaltung 394. Benutzungsart 395. Steuerfreiheit 32-. 395. Verjährung 396. Rechtsverhältnifs der Domänenverwaltung 396. Casse 38-.
Domänen der Standesherren, s. Standesherren.
Dominium eminens 456.
Donau, Flufsgebiet 3-0 a.
Dorf- und Gemeindeherrschaft 290.
Dritter Stand 201.
Druckfreiheit 41-.
Durchgreifen 458.
Durchmarsch 461.

E.

Ehrenbezeugungen 409.
Ehrenbürger 381. a.
Ehrenorden 185. 188. 402. 410.
Ehrenzeichen 402. 410.
Eigenthumslande 43.
Eigenthumsrechte der Unterthanen 211. 2-5 f. des Staates u. des Regenten 2--.
Eingreifen 459.
Einkommen des Staates 313. der Nation 313 a.
Einkommensteuer 318. 323 b.
Einquartierung 454.
Einzug d. Thronfolgers 183.
Einzugsgeld 381.
Eisenwerke 362 f.
Elbe, Schifffahrt 4-2. Flufsgebiet 3-0 a. Strandrecht 3-2.
Elster und elsterwerdaer Flofsgraben 4-2.
Emancipation der Kinder des Regenten 186.
Eminens, jus, potestas, dominium 456 f.
Ems, Schifffahrt 47-1.
Entschädigungs System v. 1803. 26.
Erbeid 20-.
Erbgerichtbarkeit 288 f.
Erbhofämter 409.
Erbhuldigung 20-.
Erbloses Gut 256. 258. 390.
Erbsassen 204.
Erdarten 361 f.
Erkenntnisse, gerichtliche, vollziehbar auch im Ausland 286.
ErsparungsSystem 320.
Erstgeburt 1-9.
Erwerbungen des Staates 250.
Erzämter 409.
Erzbischof 431.
ErziehungsRegal 413 ff. Anstalten 414 f.
Etats, s. Finanzgesetz.
Evangelische 423b. 424 c.
EventualHuldigung 183. 20-.
Evocation vor auswärtige Gerichte 286.
Excellenz 409.
Executionsbefugnifs 285.

ExecutivGewalt 284 f.
Exterritorialität des auswärt. Staats- od. Privatguts 248 b. der Gesandten 380.

F.

Fabriken 376.
Fähren 371 f.
FamilienFideicommisse 74. 234. 244.
Familiengüter d. Regenten 252.
FamilienStatuten d. Bundesfürsten 74. der Standesherren 234. d. Grundherren 244.
Familienverträge 74. 234. 244.
Febronius 419 a.
Festkalender 432.
Festungen 454. 384. des T. Bundes 153.
Finanzanstalten 319.
Finanzgesetz 319.
Finanzhoheit 313. Grenzen 315.
FinanzOperationen 320.
Finanzverwaltung 314. Oeffentlichkeit 319.
Finanzwissenschaft 315.
FiscalGewalt 387 ff. Begriff u. Differenzen 387. Grundbestimmungen derselben 388 f. FiscalUnfug 388 a. FiscalGüter, Rechte u. Vorrechte 390 f. 275 f. Verwendung der Fiscal-Gefälle, FiscalBeamten, Verfahrungsweise in fiscalischen Sachen 392. Verleihung der FiscalGerechtigkeit 392.
Fischergerechtigkeit 372.
Fischergerichte 374.
Fischottern 372 b.
Fiscus, Succession in Lehen 391. sein Anspruch auf Kirchengut 438. s. FiscalGewalt.
FiscusGut 248 c. 258.
Fiume 86 b.
Flächeninhalt, s. Areal.
Flössen 371 f.
Flüsse zw. Oestr. u. Baiern 472.
Flufsbett 373.
Flufsgebiete, teut. 370 a.
FlufsRegal, siehe Wasser-Regal.
Folgen 382 ff. 369.
Forensen 167. 202. 204. 380. Steuerfreiheit 327.
ForstRegal 365 f. Forstgerichtbarkeit 366. Verleihung der Forstgerechtigkeit 366. 369.
Fortification 454.
Fossilien 361 f.
Frachtfuhrleute 359.
Frankfurt, Verhältnifs zu dem Bundestag u. d. Gesandten 129 ff. Constitution 178 a u. b. 218. 432 d. Streitigkeiten defshalb 157. 178. Befreiung von Geleitrechten 331 e.
Frankfurter Mefsfreiheiten 481 c.
Freiheit, bürgerliche 4. natürliche, Einschränkung durch die Ober-

aufsicht 280. u. Polizeigewalt 306.
Freimaurer, siehe Gesellschaften.
Freimeisterschaft 376.
Freistaat 97 a.
Fremde 202. 381.
Freudenfeste 209. 377.
Friedberg, Burg. 43.
Friedensrecht d. T. B. 152. der Bundesstaaten 161. 163.
Friedensschlüsse teutscher Fürsten mit Frankreich 87 d. 57 a. 83. s. auch lunéviller, rastatter, tilsiter, pariser, presburger Friede.
Frohnen 382 a.
Fürstenmäsige 198 d.
Fugger, Grafen 237 d.
Fufsdienste 383 f.

G.

Garantie der Landesverträge und Grundverfassung 74. 150. 164. 217.
GarantieRecht d. T. Bundes 150. 152. 159. der Bundesstaaten 463.
Gastwirthschaftrecht 376.
Gebiet, s. Staatsgebiet.
Gebrechen am Körper und Geist, hindern d. Thronfolge 181.
Geburtsstand 402.
Gehorsam, bürgerlicher 285.
Geistliche 429. ihr Successionsr. 182. ihre Verpfl. z. Waffendienst 383 a
Steuerfreiheit 327.
Geld 337.
Geldcurs 340.
Geldern, preufs., 86 b
GeleiteRegal 330.
Gemahlin des Souverain 185. deren Chatoulle Gut 255.
Gemeindedienste 382 a.
Gemeindeherrschaft 290.
Gemeinden, ihr Vermöge 254. 387.
Geographie 13.
Gerade 390.
Gericht 290. verschieden Arten der Gerichte 291 Handelsgerichte 334.
Gerichte, gemeinsch. obe ste gewisser Bundesstaa ten 166.
Gerichtbarkeit 287. adm nistratorische und patri moniale 288 f. 243. au serordentl. u. particulär 291. geistl. 292. 429 bürgerl. 287. peinl. 28 296. freiwill. 287. 299 Polizeigerichtbark. 308 Strafsengerichtbarkeit 329. Handels- u. Wech selgerichtbark. 334. Ge richtbark. in Forst- un Jagdsachen 366. 369. i Fisch- u. Wassersache 374.
Gerichtbarkeit d. Stande u. Grundherren, s. Stan des- u. Grundherren.
Gerichtfolge 383.
Gerichtshalter 288.
Gesandte, ihre Exterrit

rialität 380. am Bundestag 128—132.
Gesandtschaftrecht des T. B. 152. der Bundestaaten 461.
Geschäftbezirkordnung — 270.
Gesellschaften, geheime, religiöse u. a., Aufsicht über sie 280. Industrie-, Kunst- u. gelehrte 415.
Gesetze, verpflichten auch den Regenten 283.
Gesetzgebende Gewalt 281 ff. in Polizeisachen 304 f. Theilnahme d. Landstände 225.
Gestade 373.
Gesundbrunnen 361 f.
GewissensEhe 196 c.
Gewissensfreiheit 426. d. Evangel. 427 d.
Gewohnheitsrecht 281.
Gezwungene Anleihe 321.
Glaubensbekenntnifs 426 b. Verschiedenheit 432. 434. 169.
Glaubensparteien, christliche, 423 a. b. c. ihre Verschiedenheit wirkt nicht bürgerl. u. polit. Rechtsverschiedenheit, 169. Anzahl 77 c.
Gleichgewicht 67.
Glückshafen 377.
Görtzische Münzzeichen 343 a.
Görtz, Graf, 411 f. 239 b.
Görz, Küstenland 86 b.
Goldsand 362.
Goldwäsche 362.
Graduirte, Rechte derselben 405. 416.
Grenze des ehemaligen Teutschlandes 84. der Staaten des rhein. Bundes 85., d. Staaten d. teutschen Bundes 91. 86. gegen Frankreich 87 ff.
Grenzen, verschied. Arten 212 b.
Griechen, nichtunirte 423 c. 78.
Grundeigenthümer 202. 204 b. s. Forensen.
Grundherren 43. 241. Rechtszustand: I. allgemein, nach d. teutsch. Bundesacte, u. zwar der vormals reichsunmittelbaren, 1) auf d. rechten Rheinseite 242. 2) auf der linken 245. II. nach staatsgesetzl. und vertragmäsigen Bestimmungen einzelner Bundesstaaten 246. Uebersicht u. Ausnahme 247. Steuerfreiheit 327. Lehnsachen 449. Jagd 367.
Grundherrlichkeit 43. 241.
Grundruhr 372.
Gutsherrliche Rechte der Standesherren 233. der Grundherren 243.
Gymnasien 415.
Gymnastische Künste 377.

H.

Hafen 373.
Hagestolzenrecht 390.
Halbsouveraine Staaten 6c.

Hammerwerke 362 f.
Handel 332 ff., d. Fremden 334. Schleichhandel 334. Aufsicht 334. Bestimmungen d. B. V. 175.
Handelsgerichte 334.
Handelsgesellschaften 376.
Handelspolizei 334.
Handelsprivilegien 333.
Handelsverkehr auf Flüssen, s. Schifffahrt.
Handelsverträge 332. 463.
Hauderer 359.
Hausgesetze 74. 234. 244.
Hausiren 3-6.
Hazardspiele 377.
Heerfolge 383. 452.
Heerschau 454.
Heilbronn, Handlungs- und Schifffahrtverhältnisse 473 a. s. Nekar.
Heimathrecht 381.
Heimfallrecht 390. 438 g.
Heraldik 13.
Herkommen 58 ff. 75.
Herrenloses Gut, s. Adespota.
Herrnhuter 423 c. 424 d.
Hessen Homburg 77 c. 106. e.
Hinterpasen 378.
Hof 402. c.
Hofämter 402. 409.
Hofbeamte 402.
HofCeremoniel 188. 409.
Hofdienste 384.
HofEtat 403.
Hoffolgen 384.
Hofmarkgerechtigkeit 288.
Hofpfalzgrafen 405.
Hofstaat 188.
Hoheitsrechte 97. wesentliche u. zufällige 98. 211. äufsere und innere 99. 460. allgemeine u. besondere 100. andere Eintheilungen 98 b und c. 99 h. verleihbare und unverleihbare 101. 210. 276. eingeschränkte und uneingeschränkte 101. Ausübung 101 f. 210. Grenze u. Unterschied von Eigenthumsrechten 273 ff. Veräufserung 101. 274. Verjährung 276.
Holland, Grenze 84. 85 f. Abtretung teut. Staaten an dasselbe 85 b.
Holstein, Vereinigung mit Dänemark 85 d. mit Lauenburg 106 c.
Holzgerichte 366.
Honoratioren 200.
Hülfwissenschaften d. öffentlichen Rechts 11 f.
Huldigung 183. 207 f. Patrimonial Huldigung 207.

I.

Impost 324 b.
Incameration d. Kirchenguts 437.
Incolat 382.
Incorporation 81.
Indigenat 381. 403.
Industrie Concessions-Regal 375 ff. Gegenstände 376 ff.

Innovation d. Kirchenguts 437 d.
Insassen 204.
Inseln 90. 28. 370. 373.
Insignien 188.
Instruction 270. 319.

J.

Jagdfolgen 369. 383.
Jagdfrohnen 369. 383 g.
Jagdgerechtigkeit 367 f. Verleihung und Ausüb. 368 f. Revers- od. Gnadenjagd 368. Vor-, Mit- u. Koppeljagd 369. hohe und niedere 369. Mifsbrauch 369. freie Pürsch 368.
Jagdhoheit 362.
Jagdhunde 369.
Johanniterorden 43. 173.
Juden, Toleranz 424 f. Rechte u. bürgerl. Verbesserung 171. 379.
Judengefälle 381 c.
Judenschutz 379.
Jura singulorum 121.
Jus de non evocando 286.
Justizbehörden 265 f. 287 ff.
Justizsachen 295. Einmischung in solche 293. des Regenten 295. Unterschied von Polizeisachen, 309 f.

K.

KabinetsGut, s. Chatoulle-Gut.
Kärnthen 86 b.
Kai 373. 481.
Kalender der Feste 432.
Kalenderverkauf 376.
Kalk 362. Kalkbrennereien 362 f. 376.
Kaltschmidtschutz 377 f.
Kameralhoheit, s. Finanzhoheit.
Kameralwissenschaften 313 d.
Kaminfegen 377.
Kammergüter, siehe Domänen.
KammerRegalien 98 b. 273.
Kanäle 371. 374.
Kanonisch-päpstl. Recht 72.
KanzleiPraxis 12. 113.
Kaufmannsinnung 333.
Kesselflicken 377.
Kefslerschutz 377 f.
Kinder des Souverains 186.
Kirche 419. Staatsgesetze und Verträge defshalb, Concordate 420. wiener Congrefs Verhandl. 420. dem Staat untergeordnet 421. 423. 426 ff. ob eine Staatsanstalt? 421. a. röm. katholische, evangelische, d. A. C. gemäse u. reformirte 423 b. 424. Secten 423 c. jüdische 424. Lehrbegriff oder Symbol 426. 432. u. Gesetze 428. Beschützung derselben 429. Rechte d. Staates in Anseh. ihres äufsern Cultus 430. ihr Aemterrecht 431. landesherrl. Patro-

natrecht 431. Landesbischöfe und Diöcesen 431. Erzbischof 431. Rechtsgleichheit d. GlaubensParteien und ihrer Mitglieder 432. Ausnahmen 435. Preſsfreiheit 433. Religionsänderung d. Regenten 434.
Kirchengebet 209.
Kirchengewalt 423 f. Systeme der landesherrl. über evangelische Unterthanen 425.
Kirchengut 254. 387. 436 ff.
Kirchenhoheit 419 ff. Grenze und Bestandtheile 422.
Kirchenregiment 423.
Kirchensachen der Standesherren 233. d. Grundherren 243.
Kirchenstaatsrecht 419.
Kirchenversammlungen, 428 f.
Kleinodien 188.
Klöster 438. Vermögen u. Religiosen der aufgehobenen u. nicht aufgehobenen 438.
Kniphausen 85 a.
Knochensammeln 377.
Krämerinnung 333.
Kran-, Kai- u. Magazingeld 482.
Kranrecht 325. 333.
Kriegerfuhren 384.
Kriegscasse 387.
Kriegsdienste 383. 455. der Bundesfürsten 162. der Standesherren 232, der Unterthanen 451 ff.
Kriegsrecht des teutschen B. 152 f. 161, der Bundesstaaten 160. 163. 462.
Kriegsgesetzgebung 45a.
Kriegsheer 451.
Kriegspolizei 450.
Kriegsverfassung des T. B. 133. 153. 160 f. Contingente 161.
Krönung 183.
KrönungsOrnat 188.
Kuxe 363 a.

L.

Lage innerhalb des Staatsgebietes 212.
Lagerhausgerechtigkeit 333.
Land, geschlossenes 80. 212.
Landcharten 77 b. c. 84 b.
Landesbischöfe 43 b.
Landescollegien 264 ff.
LandesdienstRegal 381 ff.
Landesgrundverträge 73.
Landeshoheit, vertragmäsige oder subalterne 101 a.
LandesschutzRegal 378 ff.
Landesverfassung, ob sie durch Auflösung der teusch. Reichsverbind. aufgehoben 49.
Landkutschen 348. 351. 359.
Landsassen 204.
Landsassiat, vollständige u. unvollst., activer u. passiver 204.

Landstände, Begriff 214. politischer Gesichtpunct 215. Geschichte 216. Nothwendigk. 166. 217. Gewähr 217. Fortdauer, Einführung, Aufhebung 218 ff., allgemeiner Vertretungs-Grundsatz 221. Verschiedenheit d. Stimmführer 221. Classen 222. Rechte 224 f. Collegial- und DeputationsRechte 227. Art u. Umfang der Rechte 226. bei d. Kriegs-, Friedens- u. Bündnifsrecht 463. Versammlungen 228 f. Landtagsfähigkeit der Grundherren 223 243.
Landstandschaft 209. 214. ihre Grundlagen 221. der Standesherren, des Reichsadels u. d. Geistlichkeit 223.
Landsturm 452.
Landwehr 383. 451.
Langobardisches Lehnrecht 72.
Lech 478 a.
Ledig Gut 256. 258.
Legitimation unehel. Kinder 400.
Lehndienste 382 a.
Lehnherrlichkeit 211. 439. 441 ff.
Lehnhoheit 211. 439 f.
Lehnmiliz 452.
Lehnrecht, langobard. 72.
Lehnsachen der Standesherren 442. 446. 448. der Grundherren 448.
Lehnverhältnisse bei vormaligen Reichslehen 442 — 445. bei TerritorialLehen 446 f., bei Privatlehen 448., bei Privat Passiv Lehen der Bundesfürsten 449. Allodification 447 ff. Succession des Fiscus 391.
Lehranstalten 415.
Leibeigene 201.
Leibgarde 409.
Leibzoll 325. 381 c.
Leihhäuser 333.
Leinpfade 373. 471. 479.
Leipzig, Schlacht, 33.
Leseanstalten 415. 417.
Licent 322 f. 324 b.
Literatur des öffentl. R. 23 ff.
Lombard 333.
Lotterien u. Lotti 321. 377.
Lübisches Recht, Bewidmung mit demselben 392 d.
Lünéviller Friede 26. 57. 87 d.
Lüttich 86 c.
Lumpensammeln 377.
Lustbarkeiten, öffentliche 209. 377.
Luxemburg 77 c. 86. 88 d.
LuxusPolizei 334 a.

M.

Maas, Elle u. Gewicht 334.
MaasSchifffahrt 472. 484 f.
Machtspruch 458.
Machtvollkommenheit 97. 456 b.
Märkte, Jahr- u. Wochen- 333.
Mahometaner 423 e.

Mainschifffahrt 472. 484 f.
Inseln 373 c.
Majestät 177.
Majestätsrechte, s. Hoheitsrechte.
MajestätsSymbole 138.
MajestätsTitel 110.
Majorate 180. französ. 447.
MajoronnitätsErklärung 397. 400.
Manufacturen 376.
Marktrecht 333. 400.
Marmor 362.
Mediation 464.
Mediatisirte Staaten 43. 230 a. 79 b.
Meer 78.
MeliorationsFonds 316 b.
Mennoniten 423 c.
Messen 333.
Metalle, s. Bergwerks-Regal.
Metapolitik 2 a.
Methode des öffentl. R. 14.
MetropolitanCapitel 431.
Milde Stiftungs Societäten 280.
MilitärDienste 383.
MilitärEinrichtung d. T. Bundes 133.
MilitärEtat 403. 451 ff.
MilitärGewalt 450 ff.
Militärpflichtigkeit 1-5. Befreiung der Standesherren 232. 454 b.
MilitärSteuern 455.
MilitärVerfassung d. T. B., s. Kriegsverfassung.
Miliz 451 ff.
Minderjährigkeit d. Thronfolgers 164.
Minister, ihre Verantwortlichkeit 262. Ministerien 265.
Minorat 180.
Mifsheurath 182.
Monarchie 97 a.
Monopolien 333. 376.
Moratorien 400.
Morganatische Nachkommen, ihr Successionsrecht 182. 196 c.
Mosel 472.
Mühlen 371.
Münze, reelle, nominale, fingirte 337. Form und Materie der reellen, Schrot und Korn 338. Rechnungs- u. Wechselmünze 337. Land- und Scheidemünze 341. symbolische 342 Nothmünze und Medaillen 341. Papiergeld 260. 320 f. 342.
Münzenkunde 13.
Münzfufs, in Silber vierfach, eben so in Gold 339 localer 339. a., ehemaliger Reichsmünzfufs 344 Kreis- u. Territorial-Münzfüfse: 1) leipziger, 345. 2) Conventions- 3) brandenburgischer, 4) oberrheinischer 346.
MünzRegal 335 ff., in dem t. Reich 336. Verleihung desselben 336. Oberpolizei, Gesetzgebung, richterliche Gewalt 347. Verfügung über ausländische Münzen 347.

Muhametaner 423 c.
Mulifenrecht 258 d.
Musikpacht 377.

N.

Nachdruck 175. 418.
Nacheile 383.
Nachgebohrne Mitglieder d. Regentenhauses 186., ihre Apanage 187.
Nachsteuer 390. Befreiung davon 168.
Nation 192. 194. 202. teutsche 78. slawische 78.
NationalEinkommen 313. a. 317.
NationalOeconomie 313 d. 13.
Neckarschifffahrt 473. 485. f.
Nepotismus 404.
Neubruch, siehe Novalzehnten.
Neutralität des T. B. 152. der Bundesstaaten 161. 462. des Rhein-Schifff. Octroi 481.
Nichtigkeits-Beschwerde 294.
Niederlage-Gerechtigkeit 333.
Niederlande, s. Holland.
Niederlassung im Lande 209.
Niemand gehörige Sachen 256 ff.
Nobilitation 411 f.
Nothrecht 456.
Nothwehr 163.
Notarien 405.
Novalzehntrecht 391.
Numismatik 13.

O.

Oberaufsicht 278 ff., über die Kirche 422.
Obereigenthumsrecht 248 a. 456.
Oberherrschaft 248 f. 249 c.
Oberhoheit 43.
Oberhoheitslande 43.
Obervormundschaft 299.
Object d. Staatsrechts des T. B. 95.
Ochlokratie 97 a.
Octroi d. Rheinschifffahrt 57. 474. OctroiVertrag 474. Jahrrenten 482. u. Pensionen darauf 482. Ertrag 473 b. Schiffergilden 480 a., s. auch Schifffahrt auf d. Rhein.
Oder, Flufsgebiet 370 a.
Oeffentl. Recht, s. Staatsrecht.
Oestreich, Bundesstaaten 86. Gröfse 77 c. Verzicht 82 b. Grenze mit Baiern 91 b.
Oligarchie 97 a.
Orden, Ehren- 188. 402. 410. Damenorden 185. geheime 280. geistliche 430. 438.
Organisation, s. Staatsbehörden.
Ostfriesland 85. b.

P.

Papiergeld 260. 320 f. 342.
Pappenheim 39 b. 247 c. 411 f.

Papst, seine Verfügungen bedürfen landesherrlicher Genehmigung 428.
Parallelismus 65.
Parangariae 382 a.
Pariser Friede v. 1814, 57. 87. 90, pariser Hauptvertrag von 1815, 57. 88. 90.
Patentwaaren 377.
PatrimonialDienste, siehe Frohnen.
Patrimonial-Gerichtbarkeit 288 f. 233. 243.
PatrimonialGut d. Regenten 255.
PatrimonialHerren, siehe Grundherren.
Patrimonialherrl. Rechte der Standesherren 233. der Grundherren 243. manche sind jetzt KammerRegalien 273.
PatrimonialPflichtige 207.
PatrimonialStaaten 251.
Patronatrecht 211. 243. 465 d. landesherrliches 431. grundherrliches 243.
Pehnlichkeit, Kosten derselben 298.
Pension 407. Pensionen aus d. R. Deput. Schluſs 172 f. der Mitglieder des teutschen u. JohanniterOrdens, der ehem. Dom- u. freien Reichsstifte und des Reichskammergerichtes 173.
Pensionirung der Staatsdiener 407. der standesherrlichen 45. siehe Pension.
Perlen 362. 372.
Pfandhäuser 333.
Pferdeverkauf 376.
Philiponen 423 c.
Pietisten 423 c.
Placet, landesherrl. 428.
Pöbel 201.
Politik 13. 67.
Politischer Charakter des T. B. 92. d. Zeitalters s. die Zusätze zu S. 299.
Polizeigewalt 300. Grenzen 306. Verhältniſs zu d. Justiz- u. Criminalgewalt 309—312. Begriff der Staatspolizei 300 f. Staatsgesellschaft-Polizei 301. PrivatConventionalP. 301. Sicherheits- und WohlfahrtP. 301., geheime 301 c. 279 a. 280 b. Bevölkerungs- u. GesundheitsP. 302. Gewerbe- oder IndustricP. 302., ökonomische, Manufactur- u. HandlungsP. 302. Sitten-, Erziehungs- u. UnterrichtP. 302., hohe u. niedere, allgemeine u. particuläre 303. Polizeigesetzgebung 304 f. Polizeiverbrechen und Strafen 305. Behörden 307. Polizeigericht, Gerichtbarkeit u. Verfahren 308.
Polizeirechte der Standesherren 233. der Grundherren 243.

Polizeisachen 309 f.
Polizeisoldaten 451.
Possessorische Rechtsmittel wider d. Fiscus, die Kammer, d. Chatoulle d. Regenten 276.
PostRegal 348 ff. Postwesen überh., verschied. Arten der Posten, Landkutschen, Regalität d. Postwesens 348. Geschichte d. Posten 349. a. Ehemal. Reichspostwesen 349. Territorial-Posten 350. PostRegal u. Botenwesen d. Reichsstädte, Landboten und Landkutschen 351. PostRegal während d. rhein. Bundes 352., seit Errichtung des T. B. 354 f. Pflichten d. Bundesstaaten 358., taxische Postrechte und Ansprüche 174. 349. Oberaufsicht, Polizei, Gerichtbarkeit, Posterdnungen 356. PostOrganisation 357. Boten, Landkutschen, Hauderer, Frachtfuhrleute 359. Briefgeheimnifs 358.
Potaschensieden 362 f. 376.
Prädicate 409.
Prätensionen 82. Verzicht darauf 43. 82 f.
Presburger Friede 27. 57 a.
Preſsfreiheit 418. 433. 175.
Preſs-, Schreib- u. Redezwang 418 f. 433.
Preussens StaatsServituten 334 d. Verzicht auf Prätensionen 82 b. 83. Bundesstaaten 86 b. Gröfse 77 c. Edict für die Ständesherren 240.
Primas v. Teutschl. 431.
Primogenitur 179.
PrinzessinSteuer 322 c.
Privatfürstenrecht 11, 68.
Privatgewerbe 320.
Privatgut 248. 254., des Regenten 252. 255. 387.
Privatnachlafs des Souverains 180. 255. 259 f.
Privatrecht 12. allgem. u. positives 10., teutsches 52.
Privilegien, kaiserliche 76.
PrivilegienRegal 397 ff. Begriff u. Arten d. Privilegien 397. Dispensationen 397. Gültigk. u. Wirksamk. der Privilegien 398. Vertragseigenschaft, Wiederruf Minderung, Veränderung, Auslegung 399. Landständ. Concurrens 399. Privilegienrecht landsässiger Obrigkeiten 399. verschied. Arten d. Privilegien 400. Bücher P. 418.
Producenten 202. 317.
Proprietät 43.
Proselytismus 426 a. 427.
Protestanten 424 c.
Pürsch, freie 368.

Q.

Quartierfreiheit der Gesandten 380.
Quellen 361.
Quellen d. teutsch. öffentl. Rechtes 53 ff. *A*) des Bundes: Grund- und Staatsverträge 54. ff. Herkommen 58 ff. Analogie 61 ff. allgemeines Staats- u Völkerr. 66. Gleichgew. u. Politik 67. Nebenquellen u. Erläuterungsmittel 68. Auslegung d. Bundes Acte 69. — *B*) des Staatsr. der Bundesstaaten 70 ff. gemeine Quellen 71. von fremden Rechten 72., besondere Quellen 73., Staatsgrundverträge u. a. Staatsverträge, Staatsgesetze 73 f. Staatsherkommen 75. Analogie 75., manche ursprüngl. Rechtstitel 75.

R.

Rang des T. B. u. der Bundesfürsten 113. 122 f.
Rang, Rangordnungen, Rangstreitigkeiten 402. 409. Ebenbürtigkeit d. Standesherren 231.
Rastatter Friedens-Congreſs 87 d.
ReceptionsVerträge 433 c.
Rechnungswesen 319.
Recht, öffentl. 5., teutsches 7. 47., s. Quellen und Staatsrecht.
Rechte, fremde 72.
Rechte, wohlerworbene, Einschränk. durch d. Polizeigew. 306.
Rechtsgewohnheit 281.
Rechtsgleichheit d. Unterthanen 194.
Rechtsmittel 294.
Rechtspflege 293. 158. Einmischung in solche 293. 458.
Rechtstitel, dessen Anzeige dem Fiscus 276.
Recurs an den Souverain 270. 294., an die B. V. 158.
Reformation d. Kirchenguts 437.
Reformationsrecht 422.
Reformirte 423 b. 424 c.
Regalien, benutzbare, lucrative od. einträgliche 98 b. 273., s. Hoheitsrechte.
RegalienVerordn. Friedrichs I. 72 c.
Regent 3., s. Souverain.
Regentschaft 184.
Regierung, s. Staatsregierung.
Regensburg, Metropolitan-Kirche 431.
Regierungsantritt 183.
Regierungsform 97. 261. ff.
Regierungssachen 295.
Registraturen 269.
Reich, als Staatsform 97 a.
Reich, teutsches, seine Schulden u. Staatseigenthum 45.

Reichsarchiv 39 f.
Reichsdeputations-Hauptschlufs v. 1803, 26. 27. 45. 50. 57. 124. 172.
Reichserbmarschall 39 b.
Reichsgesetze, teutsche, deren Gültigkeit 38. 50 f.
Reichslehnbriefe 76.
Reichsritterschaft, ehemalige 43. 170. 241 ff.
Reichsunmittelbarkeit 37. 193.
Reichsverfassung, teutsche 18 f. 35 ff. ihre Auflösung 19 ff. deren Wirkung 48 ff.
Religiöse Dogmen u. Maximen 426.
Religionsänderung 426 a. des Regenten 434.
Religionscharakter der Staaten 80.
Religionseid 426 b.
Religionseigenschaft 433 f.
Religionsfriede 50 f.
Religionsgleichheit, Wirkungen derselben 432 f. Ausnahmen 435.
Religionsparteien s. Glaubensparteien.
Religionsübung 432. 435.
Religiosen aufgehobener u. nicht aufgehobener Klöster 438.
Remedium 347.
Renten auf d. Rheinschifff. Octroi 172.
Rentenzehrer 202.
Repressalien 163. 462.
Republik 97 a.
Res derelictae 258. 257 a.
Res nullius 256. 258.
Residenz 188. der Standesherren 232.
RessortReglement 270.
Retorsion 462.
Reunionen 43.
Rhein, Thalweg desselben 87 — 90. 473. Gerichtbarkeit auf demselben 486 c. Flufsgebiet 370 a. a.
Rhein. Bund 6. Stiftung 30. Erweiterung und Verminderung 32. Dauer u. Ende 33 Bundesrecht 41 ff. Territorial-Verhältnifse kraft desselben 43 ff. Bundes-Acte 30 f. 70 f. deren Auslegung 44. Wirkung desselben auf die Titel der Bundesgenossen u. die t. Reichsgesetze 48 ff. Arealgröfse u. Volksmenge 77 b. Grenzen 85.
Rheininseln 90. 28.
Rheinschifffahrt, s. Schifffahrt u. Octroi.
Rheinzölle 474. 478.
Rittergüter, Steuerfreih. 327.
Ritterorden 185. 188. 410. geistliche 43. 173.
Römisches Recht 72.
Rottzehnten, s. Novalzehnten.

S.

Sachsens, Königr., Verzicht 82 b.
Salinen 362. 363.
Salpeter 362. 454.

Salvegarden 400.
Salzquellen, Salzseen, Salzbergwerke 362 f. 372.
Sand 372.
Sauer- u. Gesundbrunnen 362.
Schätze 257 a. 258. 362. 390.
Schankgerechtigkeit 376.
Scharfrichterei 377.
Schatz des Staates 316.
Schauspiele 377.
Schelde, Schifffahrt 473. 484 f.
Schiffergilden 418 a.
Schifffahrt 371. u. Handelsverkehr auf solchen Flüssen, die verschiedene Staaten scheiden, oder durchströmen 468 ff. Bestimmungen d. wiener Congresses, überh. 468. insbes. Freiheit der Schifffahrt u. d. Handels 469. System d. Abgaben u. Polizei 469. Schifffahrt Abgaben 470. Erhebungsbehörde, Leinpfade u. Arbeiten im Flufsbett 471. Stapelr. u. gezwung. Umschlag 471. Zölle u. Schifffahrtordn. 471. Anwend. auf einzel. Flüsse u. Gewässer 472. Hoheitsrechte 486.
Schifffahrt 371 auf d. Rhein 374. grofse und kleine 473 c. künft. Bestimmungen 175. 472. 473 ff. Zölle u. Octroi 474. Central Commission 475. Verwaltungs- und richtende Behörden 476. Erhebungs-Büreaux u. Octroi Flagge 477. Abgaben Tarif u. Zölle 478. Erhebungsart, Verpachtung, Leinpfade 479. Schifferberechtigung, auch der Anwohner von Neckar, Main u. Mosel 480. Schifffahrtordnung 480. Neutralität 481. Aufhebung des Stapelr. u. Umschlags 481. Kran-, Kai- u. Magazingeld 481. strasburger u. düsseldorfer Schiffer 481 c. frankfurter Mefsfreiheiten 481 c. Jahrrenten auf d. Octroi 482. u. Pensionen 483. Hoheitsrechte 486. s. auch Octroi.
Schifffahrt auf d. Neckar, Main, Mosel, Maas u. Schelde 484 f. Schelde 472. Hoheitsrechte 486.
Schifffahrtverträge 332.
Schlagschatz 347.
Schlesien 86 b.
Schleussen 311.
Schlofsrecht 400.
Schmelzhütten 362 f.
Schriftsassen 204 a.
Schürfen nach Erz 363.
Schulden s. Staatsschulden
Schulden des t. Reichs 45. 50 a. der Reichskreise 45. 172. der Landesherren u. Länder 172. der Oberhoheitslande und Standesherren 45. der Entschädigungsländer v.

1803, 45. s. Staatsschulden.
Schulen 415. 233.
Schutz, landesherrl. 378.
Schutz d. Kirche 422. 429.
Schutzlose 382.
Schweinschnitt 377.
Schweiz 86. 87. 474 a. s. Baden.
Schwenckfelder 423 c.
Secten, religiöse 423 c.
Secularisation 26. 436.
Secundogenitur 180.
Seen 78. 361.
Sehenswürdigkeiten 377.
Seidenwürme 376.
Seniorat 180.
Separatisten 423 c.
Service 454.
Servitus juris publici s. StaatsServitut.
Siegelmäsige 200 d. 246 a.
Simultaneum 432.
Sinecure 403.
Slawische Nation 78.
Souverain 3. s. Rechte 4. 177. Prädicate, souverain 109. u. verfassungsmäsiger 177. s. Familienr. 186. Minderjährigk. 184. Gemahlin u. Witwe 185. Kinder 186. Vormundschaft 186 Verbindlichk. aus Handlungen d. Vorfahren 189. s. Privathandlungen 189. Religionseigenschaft 434. Dauer des Verhältnisses zw. ihm u. d. Volk 190. ist d. Gesetzen unterworfen 283.
Souverainetät der B. Staaten 3. 109. 165. 176. ihre Bestandtheile u. Entstehungsgrund 176. Modificationen ders. 155 ff. 163. 164 ff. natürliche 456. positive 466. ob sie d. ältere Landesverfass. aufhebt? 49. Veräusserung 191.
SouveränetätsLande 43.
Souveränetäts Rechte in d. Oberhoheitslanden 44. Zweifel u. Streit darüber 44.
SpielkartenVerkauf 376.
Sporteln 288 a.
Sprache 271. der B. V. 136.
Staat, Begriff u. Entstehungsart 1 f.
Staaten des T. B. 6. 79 ff. 86. 105 ff.
StaatenSystem 103 b. 97 a.
Staats-, Haus- u. Standeszeichen 410.
Staatsämter 401. Besetzung ders. 404. Zwang dazu 404 erbliche 404. Verhältnifs zw. d. Staat- u. Staatsdiener, Aufkündigung, Entlassung 406. Versetzung, Zuruhesetzung 407. Cassation, Suspension 408. Erzämter 409.
Staatsauflagen s. Auflagen.
Staatsausgabe 314 a. 316.
Staatsbanken s. Banken.
Staatsbeamte 262 ff. s. auch Staatsdiener.
Staatsbehörden 263 ff. 267. 401. 404.
Staatsbürger 4. 192.
Staatsdiener 263 ff. 401 ff.

Aufsicht 270. Verantwortlichk. u. Unverletzlichk. 262. 270.
Staatsdienstbark. s. Staats Servitut.
Staatsdienste 382 ff. s. Dienste.
Staatsdienste der Bundesfürsten 162. der Unterthanen in fremden Bundesstaaten 168.
Staatseigenthumsrecht 248 ff.
Staatseinkommen 314.
Staatseinnahme 314 a.
Staatsform 97. 179. 261. verschied. Arten ders. 97 a. des T. B. und der Bundesstaaten 6. 103.
Staatsgebiet, Veräufserung desselben 250 f. Abtheil. 272. Bestandtheile 212. geschlossenes 212. 80.
Staatsgeschichte 12.
Staatsgesellschaften 254 a.
Staatsgesetze 54 ff. 73.
Staatsgewalt 3. 5. 176. s. Souverainetät.
Staatsgrundverträge 1 b. 71. 73 f. 49. merkwürdige 73.
Staatsgut s. Staatsvermögen.
Staatshandlungen, verbindlich f. d. Nachfolger 189.
Staatshoheit s. Souverainetät.
Staatsnothrecht 456.
Staatsoberhaupt 3. Rechte 4. s. Souverain.
Staatsökonomie 313 d. 13.
StaatsPraxis 12. 112.
Staatsraison 456.
Staatsrath 264.
Staatsrecht, natürl. u. positives 5. Verfassungs- u. Verwaltungsr. 5. allgemeines 12. 66. 71. des rhein. Bundes 41 ff. 47. heutiges teutsches 7. 47 Quellen dess. 53 ff. Subject u. Object 95. Bundesrecht 103 ff. der Bundesstaaten 176 ff. teutsches Reichs- u. TerritorialStaatsr. 12. 18. 23 f. 35 ff. 47 ff. Literatur 23 f.
Staatsschulden 259 f. 316. Haus- u. Staatsgesetze defshalb 259 f. Tilgung 260 a. 320.
StaatsServituten, Begriff 464. active u. passive 464. BundesS. 152. TerritorialS. 465. 319. 325. 353. 368. 331. 334 c. 350. 441. Grundsätze 466 f. wie fern sie die Staats-Subjection beweisen 220. durch d. rhein. Bund veranlafste 46.
Staatssprache 271. 136.
StaatsSubjection s. Subjection.
Staatsverfassung 97.
Staatsvermögen 248 ff. mittelbares 254. 387. 436.
Staatsverträge 1 b. 54 ff. 71. 73 f.
Staatsverwaltung 97. 177.

261 ff. ausserordentliche 184.
Staats-Verwaltungsform 261 ff.
Staatsvorfälle 14. 17.
Staatswirthschaft 13. 313. Systeme 313 a.
Staatszweck 1. u. Note a.
Stadtdienste 382 f.
StadtkämmereiGüter, ihre Steuerfreiheit 327.
Stadtrecht 400.
Städte, freie, Titel 109. Courtoisie 110. ihr oberst. Gericht 166. Staatsverfafs. 178. 218. 157. s. Frankfurt.
Stände der Staatsbürger, Arten u. Rechte ders. 193 ff.
Standeserhöhung 411 f.
Standesherren, Benennung 230 a. 43. 79 b. A) ihre Rechte nach der rhein. Bundesacte 43 — 45. Zweifel u. Streit darüber 44. Besitzungen 45. grundherrliche u. Lehnrechte 44. Domänen, Capitalien, Einkünfte, Staatsauflagen u. Veräuserungsbefugnifs 45. Successions-Ansprüche 82. Residenz 45. AusträgalRecht u. Bestrafung in CriminalSachen 45. Landes- und Kammerschulden 45. Pensionirung u. Abtheil. ihrer Diener 45. ehemaliges Münzrecht 335 b. B) neuerer Rechtszustand 170. 230 ff. I) nach d. BundesActe, im Verhältnifs 1) zu d. T. Bund (CuriatStimmen) 231. 2) zu sämmtl. Bundesstaaten, Gleichförmigkeit, hoher Adelstand, Ebenbürtigkeit 231. 3) zu denen Bundesstaaten, zu welchem sie gehören, a) persönl. Verhältnifs 232. b) dingliches, insonderheit patrimonialherrl. 233. c) vermischtes 234. d) Grundlage zu künft. nähere und gleichförm. Bestimmung 235. Rechtsverwahr. d. St. H. gegen Vorstehendes, behauptete Wiederherstell. einiger, u. Unterwerf. anderer unter Preussen 236. II) nach staatsgesetz. Bestimmungen einzelner Bundesstaaten, 1) vor Errichtung des T. Bundes 237. ihre Anwendung und Uebersicht 238. ihre Entstehungsart u. Verschiedenheit, Beschwerden dagegen 239. Verleihung der Standesherrlichkeit 239. 2) seit Errichtung des t. Bundes; preufs. Edict 240. — Besitzungen 230. Domänen 252 e. Residenz 232. 327. Lehnsachen 442. 446. 448. Titel 48. Pri-

vatrecht 11. Steuerfreiheit 232. 327. Forstrecht 866. Jagdrecht 367.
Standesherrliche Würde, Ertheilung ders. 239. 411.
Standesherrlichkeit 43 f. 230. Verleihung 239.
Stapelgerechtigkeit 333. 471. 481 am Rhein 481.
Statistik 13.
Stecknitz 472.
Steinbrüche 362.
Steine 372.
Steinkohlen 362.
Stempelpapier 322 f.
Steuer, ordentliche, ausserordentl., directe, indirecte 322. 318. allerlei Arten und Benennungen 322 b — f. 323. nothwend., freiwill., allgem., particuläre, Benennungsart 322 f. Gegenstände 323 b. Rechtmäsigk. u. gleiche Vertheil. 326. 320. SteuerCapital 326. Verwendung 327. landständ. Concurrenz 225. 327.
Steuer der Standesherren 45. 232. 327.
Steuercasse 387.
Steuerfreiheit 327. Ent- Entschädigung bei deren Aufhebung 327.
SteuerRevision und Ausgleichung 317 f. 320. 326.
SteuerSystem 317. a.
Stiftungen, fromme, ihr Vermögen 254. 387. 436. Steuerfreiheit 327.
Strandrecht 372. 390.
StrafsenRegal 328 f. Arten u. Eigenthum d. Strafsen 330. Anlegung, Verlegung, Wegbesserung 329 Strafsengerichtbark. 329 Strafsenzwang 333.
Streifen 333.
Subject des Staatsr. des T. B. 95.
Subjection gegen d. Staat 203. persönl. u. dingl. 205. Beweis ders. 205 f. Beweisgründe 207 ff.
Subjectionen 43.
SubsidienTractate 463.
Substitutionen 404.
SuccessionsOrdnung 179 f.
SuccessionsRechte 179 f. derenFortdauer 52. 82 f.
Successor, s. Thronfolger.
Suppletoria potestas, in den Zusätzen zu S. 477, §. 299.
Suspension 408.
Symbol der Kirche 426.
Symbolische Bücher 426. 433 c.

T.

Tabellenwesen 266 a. 319 b.
Telegraphen 348.
TerritorialBestand des T. B. 86. 77 f. 105 f. 154.

des rhein. Bundes 77. 85.
TerritorialCessionen, Purificationen, Reunionen, Subjectionen 43.
Territorium clausum 212. 80.
Tertiogenitur 180.
Teutsch, nicht Deutsch 78.
Teutscher Bund s. Bund.
Teutsche Nation 78.
Teutscher Orden 43. 173.
Teutsches Reich, Gröfse 77. Verfassung u. Auflösung 25 ff. 35 ff. Wirkungen der letzten 48 ff.
Thalweg 91. 85 e. s. Rhein.
Thronerledigung 184.
Thronfolge 179 f. Eigenschaft des Thronfolgers 181 f. s. Minderjährigk. u. Unfähigk. 184. s. Verbindlichk. zu Handlungen s. Vorfahren 189. s. ChatoulleGut 255.
Thurn u. Taxis 174. 273 d. s. Post.
Tilsiter Friede 31. 57 a. 85.
Titel 401 f. 409. der Bundesgenossen 48. 107 ff. Regenten- u. Haustitel 111. 188. Courtoisie 110. Titel und Wappen der Apanagirten 110. 111. der Standesherren 48.
Titulaturen 110. 112.
Toleranz 430. 432.
Torf 362.
Trauer, öffentl 209.
Treppelwege s. Leinpfade.
Triest 86 b.
Trödel s. Leinpfade.
Tyrannei 75. 190 f.
Tyrol, Welsch-, 86 b.

U.

Ueberzugsgeld 382.
Ufer 373.
Umschlag 471. am Rhein 481.
Unabhängigkeit s. Souverainetät.
Uneheliche Nachkommen, ihr Successionsrecht 182 196 c.
Unfähigkeit des Regenten 184.
Uniform 410.
UnionsArten der Staaten 81.
Universitäten 416.
Universitätsbann 414 d.
Unterricht, öffentlicher, in standesherrlichen Bezirken 233.
UnterrichtRegal 413 ff.
Untersassen 378.
Unterthanen 4. 192 ff. temporäre 202. immediate u. mediate 203. Aufnahme neuer 378. ihre Rechte 167 ff. Rechtsgleichheit 194.
Unterwürfigkeit s. Subjection.
Urkunden, archivalische, Bestimmung ihrer Beweiskraft 268.

V.

Vacantes Gut 256. 258.
Väterliche Gewalt des Regenten 186.

Vagabunden 382.
Varel 85 a.
Vehmgerichte 211.
Venia aetatis 397 c. 400.
Veräusserung der Staatsregierung 191. 162. des Staatsgebietes 250 f. 162. der Domänen 162. 253. des Chatoulle Gutes 255. der Hoheitsrechte 191. 274.
Verantwortlichkeit der Staatsminister 262. der übr. Staatsdiener 270.
Vereinigung der Staatserwerbungen mit d. Staatsgebiet 250.
Vereinigungsart mehrerer Staaten 81.
Verjährung d. verleihbaren Regalien u. Immunitäten 276. der Domänen 396.
Verlassene Sachen 257 a. 258.
Vermittelungsrecht 463.
Vertragrecht d. T. B. 152. der B. Staaten 463.
Verwilligungs Regal s. Concessions Regal.
Verzichte auf Prätensionen 43. 82 f.
Viehschnitt 377.
Visitation d. Staatsbehörden 270.
Vitriolwerke 362 f.
Völkerrecht 5. 8 f. 12. 66. 71.
Vogelfang 369 a.
Vogtei 211.
Vogteilichkeit 290
Volk 192. 194. 224. Dauer d. Verhältnisses zw. ihm u. d. Souverain 190 f.
Volksmenge des T. B. 77.
Volkswehr 452.
Volljährigkeit 397 c. 400.
Vollziehende Gewalt 284 f.
Vorbehalt, geistlicher 435 d.
Vorfahr des Regenten, s. Handlungen 189.
Vorkauf bei der Ausbeute der Bergwerke 363. 390.
Vorkaufgerechtigkeit 333.
Vormundschaft über die Kinder des Souverains 186. Ober Vorm. 299.
Vorsichtregeln bei dem Studium des öffentl. R. 15.
Votum ad principem 458 c.

W.

Waal 479 a.
Währung 340.
Wässerung 371.
Waffenrecht 450 ff.
Waffenübungen 454.
Wagegerechtigkeit 333.
Waldeigenthum 365. 369.
Wappen 111. 136. 188. 409. 411.
Wappenkunde 13.
Wasenmeisterei 377.
Wassergerichte 374.
Wassergewächse 372.
Wasser Regal 370 ff. Gegenstände desselben 371 ff. Umfang 374 ff.
Wasserstrafsen 330. 371.
Wasserzoll 374.

Wechselgerichte 334.
Wegzug, freier 167 f.
Wehr- und Waffenrecht 450 ff.
Weiberstamm, Recht zur Thronfolge 181.
Wendische Länder 212.
Werbung 453.
Weser, Flufsgebiet 370 a.
Westphälische Gerichte 211.
Westphäl. Friede, s. fortwährende Gültigkeit 50. f.
WettComtoire 377.
Wiedertäufer 23 c.
Wiener Friede 87 a.
Wildbann 368 c.
Wildfangrecht 390.
Wildfolge 369. 383 g.
Wildsteuer 369 c.
Willkühr 75. 190 f.
Windmühlen 371 g.
Wippen u. Kippen 344 d. 347 c.
Wissenschaftpflege 413 ff.
Witwe desSouverains 185.
Witwengehalt der Witwen der Staatsdiener 408.
WredeF., s.Majorat 446 g.

Y.

Yssel 478 a.

Z.

ZahlenStatistik 266 a.
Zehnten 320 c. Bergzehnten 363.
Zeitgeist s. die Zusätze zu S. 299.
Zeughäuser 55.
Ziegelbrennereien 362 f. 376.
Ziegeuner 382.
Zinsenzahlung 321.
Zoll 324. f. 318. Einfuhr, Ausfuhr u. Durchfuhrzoll 324. Haupt- und Wehrzoll 325. Verleihung, Verlegung, Erhöhung 325. Defraudation 325b. Befreiung 325. auf Flüfsen 471. Rheinzölle 474. 478.
Zuchthäuser 298
Zünfte 376.
Zugehör des Staatsgebietes 212.
Zwangrechte s.Bannrechte
Zwingenberg, Standesherrschaft. 239 b. 411 f.

Zusätze und Verbesserungen.

Seite 35, Note b, Z. 1, ist zu setzen: Die *Protocolle* der teutschen *Bundesversammlung* und die *Regierungsblätter*.

Seite 70, Z. 4, v. u., setze man: und die grundherrlichen vorhin reichsunmittelbaren Besitzungen — u. s. w.

S. 72, Z. 2 v. u., nach «vormaligen», setze man: *reichsritterschaftlichen*.

S. 202, Note d, nach «Entscheidungsweise» setze man: (Protocolle der B. V. v. 1817, 5. März u. 5. Mai).

S. 242, Z. 13, nach den Worten: «der Bund», setze man: vermöge seines erklärten Zweckes, u. s. w.

Ebendas. Z. 15, nach (§. 164), setze man: bei Herstellung und Handhabung eines allgemein und hinlänglich gesicherten *Rechtszustandes*, namentlich gehöriger — u. s. w.

Ebend. Z. 16, nach «und» setze man: bei.

S. 243, Note c, statt 23. Jan., setze man: 6. Febr., 13. u. 17. März.

S. 249, Note c, am Schluſs, setze man hinzu: Für Streitigkeiten unter Bundesgenossen, enthält die BundesActe eine eigene Bestimmung (§. 160.).

Ebendas. zu Note c, setze man: — Zweckmäsig möchte eine eigene Bestimmung seyn, durch welche für manche *völkerrechtliche* Verhältnisse einzelner Bundesgenossen mit *auswärtigen* Staaten, dem *Bund* ein Recht zu bestimmter Mitwirkung, z. B. durch Berathung, Verwendung, Vermittelung u. d., ausdrücklich gesichert würde.

S. 262, Z. 10 v. u., setze man: in dem wiener Frieden von 1806 anerkannten Verfügungen über TeutschordensGüter, im.— u. s. w.

Ebendas. Z. 6. v. u., statt 23. Jan. setze man: 6 Febr., 13. u. 17. März.

Ebendas. am Schluſs der Note c, setze man Folgendes hinzu: — Die Bundesversammlung wird, «eingedenk der hohen Bestimmung zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der BundesActe, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst *bedrängter Unterthanen* sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daſs Teutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit, und Länder ihren rechtmäsigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge». Worte der B. V. in ihrem Protocoll v. 17. März 1817.

S. 299, zu Note d, setze man: — Der herrschende *politische Charakter des Zeitalters* (Zeitgeist), ist: Streben, 1) nach verfassungsmäsiger bürgerlicher Freiheit, und gesetzmäsiger bürgerlicher Rechtsgleichheit der Staatsgenossen; 2) nach Aufrechthaltung beider, durch allgemeine Volksvertretung und Preſsfreiheit, als die Organe der öffentlichen Meinung. Dieser Charakter ist ein Resultat der Civilisation und der Sitten, welche die Zeit unserm Welttheil gegeben hat. Er wird sich erhalten, durch die Macht der Dinge, welche überall die Oberhand behält.

S. 418, Z. 3, nach «dieselbe», setze man: Wie sie aber auch beschaffen sey, so müsse in der Verwaltung ächter *National*- oder *Gemeingeist* walten.

S. 419, Z. 8, nach «356» setze man: Protocoll der wirtemberg. Ständeversamml. v. 23. April 1817.

S. 477, §. 299, nach Z. 13, setze man: Aus dem Rechte der Obervormundschaft, fliesst die Befugniſs des Staatsoberhauptes, den Mangel der in Rechtsgeschäften gesetzmäsig erforderlichen Einwilligung der Pflegbefohlenen und derjenigen, welche widerrechtlich ihre Einwilligung versagen, ihrem und des Staats Interesse gemäſs, durch Staatseinwilligung zu ersetzen e) (potestas suppletoria).

e) Vergl. *J. Cph. Breyer* diss. de potestate Augustissimi suppletoria. Tub. 1772. 4.

Druckfehler.

S. 6, Note c, statt «Fortsetzung», l. Festsetzung. — S. 60, Z. 8, statt «zu und», l. und zu. — S. 97, Z. 13, ist g) wegzustreichen. — S. 144, Z. 4 v. u., statt «werden», l. wurden. — S. 162, Z. 1, statt «Staatsverfass. u. Staatsverwaltung», l. Subject und Object des t. — S. 230, §. 148, Z. 1, statt «Fortsetzung», l. Festsetzung. — S. 235, Z. 5, vor «Gesandte» setze man: 5). — S. 286, Note f, setze man: §. 111. — S. 298, Z. 10 v. u., l. Trägheit. — S. 417, Note e, Z. 2, statt «nichts», l. nicht. — S. 434, Note a, l. Zurückschieben.

Gedruckt bei Gutmann in Heidelberg.

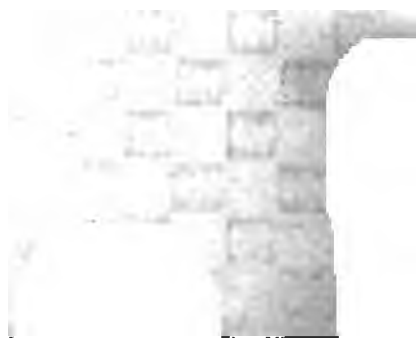

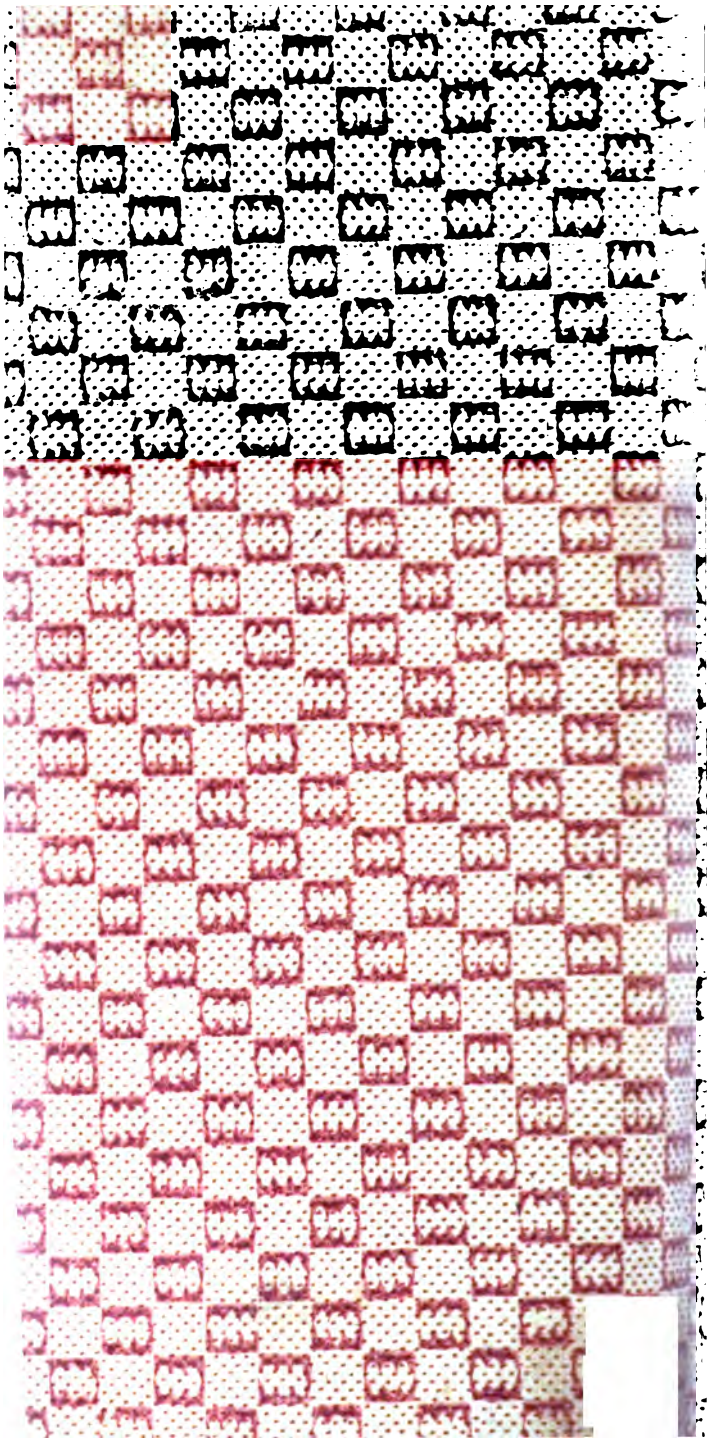

Stanford University Libraries
3 6105 001 769 277

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004